

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА



J. C. Reiff sc:

Viertmahlig-vermehrt-und von denen Fählern gereinigter

Außzug Der Königlichen Stadt-Recht,

Im Erb-Königreich Böheimb/

Mit Anführung derer/ in denenselben einstimmigen Texten, und wo in der verneuerten Königl. Böhmisch- auch Mährischen Landes-Ordnungen / Novellen, Declaratorien / Königl. Appellations- und Königl. Städt Instructionen / Gött- Geist- und allgemeinen Kayserlich- auch andern etwelchen Rechten / und bey verschiedenen Rechts-Gelehrten / von dergleichen gehandlet wird.

Nicht weniger Beyruckung einiger Kayserlichen Declaratorien / Rescripten / Patenten; auch mit ausführlichen neu-eingerichteten Registern versehen:

gefertiget

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Appellations-Rath und Secretario,

JOANNE JACOBO Equite de & in Weingarten.

Prag / zu finden bey Paul Lochner / Buchhändlern. A. 1718.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

БИБЛІОТ. ИМПЕР. УН. НОВОРОС. УНИВЕРСИТЕТА
163
29

Dem

Durchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

JOSEPHO,

Des Heiligen Römischen Reichs auch zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien König/ der Cron Böhmen Erb-Prinzen/ Ertz-Herzogen von Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraffen zu Mähren/ Graffen zu Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Meinem allergnädigsten König und Herrn Herrn.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Durchleuchtigster / Großmächtigster König.

Allergnädigster Herr Herr.



Euer Königlichen Majestät habe / vor zwölff Jahren / mein Compendium Juris municipalis Hæreditarii Regni Boëmiæ allerunterthänigst auffgeopffert. Wann dann dasselbe in mehrmahliger Uberlegung in verschiedenen Textibus wider meinen Willen nicht nur sparsamber / sondern auch in einigen citationibus mangelhafft befunden / so habe erwehnten Außzug pro utilitate publica, von denen in der Druckerey begangenen Fählern gereiniget / und in vielen / der Böhmischen edition nach / vermehret.

Thue dahero Euer Königl. Majestät dieses zu Dero allermildesten Gnaden Thron hiebevor schon præsentirtes / nunmehro aber aufs neue verbesserte Compendium zum Eingang des neuen Sæculi mit diesen angehefften allerunterthänigsten Anwunsch fußfallend abermahl ablegen / auf daß der Drey Einige GOtt gütigst verleyhe / damit Euer Königl. Majestät in diesem Sæculo mit vielen Ertz-Hertzogen / die gantze Christenheit erfreuen / und verificiren mögen /

Austria Erit In Orbe Ultima
regnatura.

Wor-

НАЦІОНАЛЬНА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

Worbey vor Euerer Königl. Majestät wiederholten Gnaden-Thron mich mit meinen überigen zween Söhnen fußfallend niederlassen und zu Ihro Königliche Clemenz und angebohrne Oesterreichische Milde allerunterthänigist auffopfferen thue. Als

Euer Königl. Majestät

Allerunterthänigst-treugehorsambster
Erb-Unterthan

Johann Jacob von Weingarten.

INSTRUCTION
Der Königlichen und Leibgeding-
Städte/
Im Königreich Böheimb.

De dato Prag 2. Martii, Anno 1651.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

DEr Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. würcklich Geheim- und andere Räthe, Cammerere, Königl. Stadthaltere und Obriſte Land-Officirere im Königreich Böheim. Haben aus höchſtgedachter Ihrer Kayſ. und Königl. Majeſt. Unſers allergnädigſten Herrens Befehl dieſe Inſtruction oder Articul, nach welchen ſich nicht allein die in dieſen Ihrer Kayſ. Majeſt. Erb-Königreich Böheimb, Königliche, ſondern auch Ihrer Majeſt. der Röm. Käyſerin als Königin zu Böheimb Leibgedings-Städte, alle und jede, und inſonderheit ſo wohl Ihrer Königl. Majeſtät Richter, als auch Burgermeiſter und Rathsverwandte in ihren Aembtern und Pflichten, all und jederzeit gehorſam unterthänigſt und unveränderlich halten ſollen, aufrichten laſſen. Im Nahmen und an ſtatt Ihrer Majeſt. denenſelben hiebey befehlende, daß ſie daraus keines weegs ſchreiten, ſondern, denen allen, was darinnen, und in einem jeden Articul abſonderlich begriffen iſt, ſich ein jede Stadt, was deren Gewohnheit und Sitten anbetrifft, in der That verhalten, und unfehlbar nachkommen ſollen.

1. Sollen alſobalden nach Publicirung dieſer Inſtruction, nicht allein jetzige, ſondern auch künfftige Magiſtraten, ſtracks nachdem ſie erwählet worden, auf dem Rathhauß an einen darzu mit Fleiß bereiteten Ort die Bekantnus der Röm. Catholiſchen Religion, laut hier beygefügter

Form

Professio fidei.

Form und Notul allesamt deutlich mit erhobener Stimm verrichten, und darauf sowohl sie für ihre Person selbsten, die Ehre GOttes fleissig suchen, als auch die allda angesessen- oder unangesessene, einheimisch- oder frembde Innwohner, ihre eyffrige Auffsicht haben, damit man nichts dergleichen rede, singe, oder thue, was zuförderst wider den Allmächtigsten GOtt und sein heiliges Gebot, dann wider Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Unsere allergnädigste Obrigkeit, auch wider Recht und Christliche Zucht, und gute Erbarkeit seyn möchte, sondern sich viel lieber befleissen, damit allenthalben, und von einem jedwedern die Ehr, Lob, und Furcht GOttes andächtig geübet, und andere heilige Tugenden ausgebreitet, und fortgepflantzet werden möchten, derowegen zu diesem End und Ziel- So solle (*Vide desuper meum Speculum Civium pag. 2. 3. usque 8.*)

Allein der Catholischen Religion zugethan, zu gedulten.

2. Keiner, der da nicht der wahren, allein seeligmachenden Heiligen Römisch-Apostolischen Catholischen Religion zugethan ist, und dem Catholischen Glauben mit allen seinen Wercken, nach Ordnung der Heil. Christlichen Kirch nachfolgen thät, in der ihnen anvertrauten Stadt und Gemein, es sey heimlich oder öffentlich, gedultet und gelitten, weniger auf einigerley Weiß oder Weeg, heimliche Zusammenkunfften zu der verbottenen Religion verstattet werden, es seye gleich Herren-Ritter- oder andern Stands- und Condition Person, keinen verschont, noch ausgenommen, mit Nahmen, wer er sey, wo und bey wem er sich aufhalten thut, verzeichnen, und Ihr Kays. Majest. Königl. Böheimischer Hof-Cantzley, oder den Herren Unter-Cammerern, oder aber denen Herren Creiß-Haubtleuten, zeitlich berichten, und sich weiter in solchem embsig und fleissig verhalten sollen; Damit fürs (*Vide meum Speculum Civium. pag. 8.*)

3. Die

Von Emigranten.

3. Die Emigranten nicht so dick und häuffig in dieses Königreich Böheimb, und in die Städte, ohne Wissen und Willen Ihrer Kayserl. Majestät oder der Königl. Herren Stadthaltere herein kommen, und einschleichen mögen, weil theils aus ihnen weder von Ihr Kayserl. Majest. salvum conductum, noch Kundschafft von Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, noch andern in allgemeinen Frieden-Schluß begriffenen Ländern, und Provincien, allwo sie seßhafft, und zugleich mit selbigem Land heben und legen, vorzulegen haben. Also kein Emigrant ohne solcher Urkund, und bloß wegen seines Handels und Wandels, oder die Schulden einzunehmen, bey der, in Ihr Kayserl. Majestät publicirten Patenten ausgemessenen Straff, aufgehalten, und gefördert werden soll. *Vide meum Speculum Civium, pag. 9.*

Von Feyer- und Fasttägen, auch GOTTes Dienst.

4. Von jedermänniglichen, Vermöge GOttes und der Heil. Christlichen Catholischen Kirchen Gebot, alle Sonn- und andere gebottene Feyertäg, mit gebührlicher Ehr gefeyret, die von der Kirchen gebottene Fasttäg treulich gehalten, und von allerhand Speisen des Fleisch-Essens sich in der That enthalten, fleissig in die Kirchen gegangen, das Wort GOttes mercksamb angehöret, und dem GOttes-Dienst beygewohnet, auch absonderlich unter währenden solchen Dienst und Predig / allerhand Arbeit heimlich oder offentlich mit fahren, handlen, verkauffen, vermieden, kein Kauffmanns-Gewölber, oder Kräm, Fleischbänck, noch Handwercks-Läden aufgethan, ingleichen kein Wein, Bier, und Brantwein auszuschencken, oder auf diese Oerter zu gehen erlaubet, weniger denen Höcklerinnen ihre Kräme auszulegen verstattet werden, auch diejenige, so Essen zurichten und kochen, so lang der Gottes Dienst nicht fürbey ist, niemanden einlassen sollen. Sofern aber ein oder der ander in solchen betretten würde, soll er nach seinem Ver-

 bre-

HAJKOBA BIBLIOTEKA OHYŃSKA

brechen, es seye mit einer Gelt-Straff (welche zu der Kirchen verwendet werden soll) belegt, oder mit Wegnehmung dessen, was er verkaufft, so unter die Armen auszutheilen,

Von Taglöhnern.

oder mit Gefängnus gestrafft werden: Die Taglöhner und Handwercks-Bursch, welche gar offt an Sonn- und andern gebottenen Feyertägen, an statt der Kirchen in den Häußern zusammen kommen, daselbsten singen, und allerley verbottene Bücher ihnen vorlesen zu lassen, in Gebrauch haben, oder auf dem Platz zu stehen und zu schwätzen, andere aus ihnen unter die Juden, wo sich welche befinden, zum Brantwein, oder in die unverschämte Jahrküchen zu gehen pflegen. Dieselbige sollen daraus, und in die Kirchen getrieben, und dafern sich einige widersetzen thäten, sie in die Gefängnus genommen, und abgestraffet werden. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 10.

Fluchen-Schelten-Gottes Lästern Vollerey- Unzucht- und Duell-Verbot.

5. Solle alles muthwilliges Fluchen, Schwören, Donner- und Hagel-Schelten, und andere Gottes-Lästerung, Leichtfertigkeiten, Vollsauffen, Hurerey, Ehebruch, Spielen, bey dergleichen in Sünd und Lastern verharrenden Leuten, ohne alles Ansehen, nach Gestalt des Verbrechens, wie auch die Duell- und Kauff-Händel, Vermög Ihro Kayserl. Majest. Patent andern zu einem Abscheu und Exempel gebührlichen abestrafft, und also alles Ubel eingestellt, und demselben fürgegangen werden. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 10. 11. *cum seq.*

Neues Duell-Patent. videatur in compendio meo Juris Provincial. P. 390

Von Fundationen.

6. Nachdeme es auch eine rechtmäßig billig und GOtt wohlgefällige Sach ist, daß alle und jede andächtige Fundationes, welche von Altershero, von vielen guthertzigen Christen, so wohl aus dem Herrn- Ritter- als Burger-Stand, zu der Ehr und Lob GOttes, und ihren lieben Vor-Eltern, und Geschlechtern, zu einer ewigen Gedächtnus bey den Hospitalen und Kirchen, zu dem Gottes-Dienst und

und Altären, aufgerichtet und gestifftet worden, bey denen Spithälern, Kirchen und Altären ewig verrichtet, und niemals abgehen, sondern zu Erhaltung derselben, sowohl dem Allmächtigen GOTT zu Lob, als auch denen in GOtt ruhenden Leuten, zu Guten, Vermög dessen, was sie zu einen, oder der andern Kirchen und Spithal verschafft haben, treulich und rechtmäßig nachgelebet, auch dahin und an nirgend anderst verwendet werden mögen, die Magistraten der Städte absonderlichen fleißig- und emsige Aufsicht zu haben gebühret. Derowegen hierzu alle und jede Rathsverwandte, von ersten biß zum letzten, ernstlich ermahnet und verbunden werden, daß sie samt und sonders ob denen hieroben benannten Vermächtnüssen, unveränderlich nachgelebet, auch alles ordentlich wohl und gebührend vollzogen, und solche Kirchen-Vermächtnus, und Einkünfften, nirgend anderst wohin als zu deme, zu was sie einmahl vermacht, und verschrieben, verwendet werden mögen, fleissig Achtung geben sollen. Damit sie aber dasjenige, worzu sie hiemit verbunden seyn, und ihre Schuldigkeit mit sich bringt, desto leichter in der That verrichten, und GOtt dem Allmächtigen darfür künfftig Rechenschafft geben können, so sollen sie alsobald von denen Beambten und Kirchen-Vättern, aller und jeder zu der Stadt gehörigen Kirchen, und Spithälern, und andern Personen, welche hievon Wissenschafft haben möchten, was für Fundationes bey einem jedwedern Spithal, Kirchen, oder Altärn seyn, und von weme sie herrühren, wie viel das Gemächtnuß sey, auf was Gestalt und Condition, und ob solcher Condition nachgelebt, wie viel man arme Leut im Spital haben thut, und wohin des Spithals Einkommen verwendet werden, nach solchem allem auf das ehiste und fleissigste Nachfragen halten, einen gründlichen Bericht dessen, wegen ihrer vollkom-

HAVRUBBIBLIOTEKA OHY.FI. ARTIA.COM

kommenen Wissenschafft, samt einer Abschrifft aus ihren Kirchen-Büchern nehmen, und in fürfallender Nothdurfft, solches allezeit und stäts fertig und bey Händen, und so viel immer möglich in frischer Gedächtnus haben, und da sie darbey etwas ungebührliches befinden, solches einstellen, und denen Königl. HH. Stadthaltern aller Fundation, einen glaubwürdigen Bericht einschicken. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 18. 19. *cum seq.*

7. Zu desto leichter und gäntzlicher Vollziehung aller obbeschriebenen Articulen vonnöthen ist, daß aus ihren Mittel aufs wenigst zwey aus denen vornehmsten, wol qualificirte und beredte Personen deputirt werden, welche schuldig seyn sollen, darauf, was in vorgenannten Articuln begriffen ist, ein absonderliche Aufsicht zu haben, absonderlich aber zur Nachforschung dessen, ob sich in ihrer Gemein etwan uncatholische Leute, Mann und Weibs-Geschlechts, wider Ihr Kayſ. und Königl Majest. ernstliches Verbott, befinden möchten, ob alle der Christlichen Catholischen Kirchen Gebot nachleben thun oder nicht, und daß nach Verfliessung der Oesterlichen Zeit, in welcher ein jedweder Catholischer Christ, seine Sünde zu beichten, und das hochwürdige Sacrament des Altars unter einer Todsünd zu empfangen, und darüber ein testimonium zu nehmen verbunden seyn solle, bey allen Burgern und Mitwohnern (so wie es in andern Städten löbl. geschicht) alle Jahr ein allgemeine, oder wann es etwann wegen eines Verdachts vonnöthen wäre, bey etlichen nur ein particular-Visitation anstellen, darbey auch (daß solche Christliche Schuldigkeit, wie sie selbsten, also auch ihre Weiber, Innleute, Haußgenossen, und in Summa all ihr Gesindlein verbracht) examiniren, und glaubwürdige Zeugnus von denen Geistlichen vorbringen sollen, sofern sie aber bey jemanden, es sey in dessen oder anderen Sachen halber, in einen oder andern Arti-

Von beichten uñ communiciren zur Oesterlichen Zeit.

Articuln etwan ein Mangel oder Ubertrettung befinden möchten, sollen sie solches in völligen Rath zu samtlicher Erkanntnus und Abhelffung gelangen lassen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 23. *cum seq.*

8. Sofern diesen hie vorgeschriebenen und anderen hernachfolgenden Articuln, Ihrer Käyserl. Majestät Patenten guter Ordnung und Verbot, wegen nicht Aufhaltung der Uncatholischen Leute (sowohl auf Geistl. Gründen, Herrn- oder andern Frey-Häußern) allwo ihrer viel, sowohl Mann- als Weibs-Personen sich aufzuhalten pflegen, in Meinung allda in solchen freyen Orten gantz frey und ungestrafft zu verbleiben, ihnen darinnen Wohnungen dingen, da doch solche Freyheiten, nicht auf dergleichen Ungerechtigkeiten zu deuten, auch nicht zu zweiffeln, daß, wann die Possessores solcher Häußer und Gründen, darvon Wissenschafft hätten, sie dergleichen Ungebühr keines weegs dulten und leyden würden, nicht nachgelebet, und in Erfahrung gebracht würde, so soll der Magistrat, in Abwesenheit Ihr Käyſ. Maj. solches ehestens an dero Konigl. Stadthaltere gelangen lassen, absonderlich aber sollen sie denen Juden, wofern sich einige in ein- oder andern Stadt befinden möchten, nicht gestatten, daß sie einen oder mehr Christen für Dienst-Boten, bey sich aufhalten mögen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 27.

Von Uncatholischen.

Juden kein Christ dienen soll.

Was ferner die Politische Sachen anbetreffen, sollen sie sich darinnen der Schuldigkeit nach, folgender gestalt verhalten:

9. Es sollen jederzeit in denen Rechts-Tägen dem alten Gebrauch nach sich die Raths verwandte also verhalten, daß sie frühe um 8. teutscher Uhr, allesambt ohne Ausred

Von Raths Tägen und Stund.

auf das Rathhaus zusammen kommen, und ihnen keine andere Ferien (auſſer die, welche in den Rechten ausgesetzet seynd) machen, damit die Leute und arme Partheyen nicht beschweret, noch die Nothdurfft der Gemein verhindert werde. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 27. 28. 29.

10. Sollen jederzeit die Rathsverwandte in ihren Beruff, sich eines erbaren, aufrichtig und Lobwürdigen Lebens und Wandels, wie nicht weniger aller Einigkeit, Lieb, Freundlichkeit, guter Vertreulig- Erbarkeit, und Nüchterkeit befleiſſen, sowohl unter einander, als einer dem andern viel lieber ehren, für gut und werth halten, als verachten, damit andere ihre Mitburger, und Mitwohner bey der Stadt auch Ursach haben, sie zu ehren, wie nicht weniger sich auch allerhand Mißverstand, bösen Argwohnen, Haß, Neid, Zanck, Zwietracht, Unwillen, und dergleichen, (daraus leicht Scandala publica erfolgen könten) hüten, und in Summa in aller Erbarkeit mit einander correspondiren, sich im Rathauß als vor Ihr Kayſ. Majest Stuhl, in aller Zucht und Erbarkeit, und wohl bedächtlich, so wol für ihre Personen selbsten verhalten, als auch andere Leut, welche bey Gericht zu thun haben (insonderheit die Procuratores) darzu halten, Item sollen sie auch an allen von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottenen Feyertägen, fleiſſig in die Kirchen gehen, die gebottene Faſtäg / haltenund wann man zu gewiſſen Zeiten und Tägen zu Ausbreitung der Ehr und Lob GOttes, mit der H. Procetzion herum gehet, sie Rathsverwandte, sämtlich ohne alle Ausred, darbey und gegenwärtig seyn, und solcher gestalt ihren Mitburgern, mit gut-Lobwürdigen Exempeln vorgehen, oder damit sie auch Ursach haben ihnen nachzufolgen, wofern sie sich nicht zu rechter Zeit versammlen, oder sonsten etwas ungebührliches von jemand begangen würde,

Die Raths Verwandte sollen erbar und einig leben.

Procuratores sollen mit Erbarkeit ihre Sachen anbringen.

Von Procession Feyer- und Faſttägen.

de, daß nach Gelegenheit einer oder andern Stadt, der Kön. Richter, oder Primas dasſelbe einstellen, und da ers selbsten nicht ändern könte, solches an die Königl. Herren Stadthaltere, mit Bericht und Benennung der Personen, gelangen laſſen soll. *Vide desuper meum Speculum Civium, pag.* 29. 30. *usque* 60.

Justitz- Beförderung.

11. Es sollen auch die Rathsverwandte der Leuten Gerechtigkeit, Vermög ihrer Eyd und Pflicht fleiſſig befördern, und sowohl den Reichen, als den Armen, ohne Ansehung der Personen, darzu verhülfflich seyn, unter sich einer von dem andern nicht irren laſſen, Item es soll auch keiner dem andern vorgezogen werden, also auch der Ordnung nacheinander sitzen, und ihre Stimmen, sowohl die letzten als ersten, zu Beförderung der Leut Gerechtigkeit und andern der Gemein angelegenen und betreffenden Sachen, ohne Scheu bey ihrem guten Gewiſſen käcklich, wie sie es bey GOtt dem Allmachtigen zu verantworten getrauen, geben, und was hochwichtig und Halsbrüchige Sachen, und Rath- Geheimnuſſen seynd, in höchster Geheim unter einander, vermög der in Stadt- Rechten ausgesetzten Straff, verschweigen, und in Geheim halten. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 60. *usque* 67.

Majora concludunt.

Secretum consilii.

12. Sollen die Rathsverwandte die Leut, so bey Gerichte zu thun haben, in ihren Rechts- Fertigungen und Gerechtigkeiten, (wegen ihrer nicht Erscheinung im Rath und offtmahls vielleicht auch wegen Uneinigkeit und Ungunst) unnöthiger Weiß nicht aufhalten, noch ihre Sachen aufschieben, auch denen Procuratoren (wie dann in denen vergangenen Kriegs- Läufften sich zum öfftern zugetragen, daß die Partheyen in ihren Prætenſionen verhindert worden, und dardurch in gröſten Schaden mit Aufwendung gröſter Unkosten gerathen) der Partheyen Sachen auf-

Judices nè protrahant justitiam.

Ne Procuratores lites protrahant.

aufzuschieben, nicht gestatten, insonderheit aber das vermöge, der von Ihr Kayſ. Majeſt. den Königl. Appellation-Tribunal ob den Präger Schloß, in verwichenen 1644. neu ertheilt, und denen Königl. Städten inſinuirten Inſtruction (in welcher verordnet worden, daß bey denen Unter-Gerichten desgleichen ſchrifftlich procedirt werden ſolle) nachgelebet werde: und weilen vorkommt, daß die Procuratores auch auf Weitläufftigkeit und Verlängerung der Terminen, ſo Vermög der Königl. Lands-Ordnung ausgemeſſen, ſich ziehen wollen, und ſolche auch ohne allen Unterſchied in jeden Begebenheiten, auch in notoreitate beſtehenden Sachen, die ſummariſſimè ausgeführt werden könten, mit Bewilligung des Gerichts erlangen, dieweilen aber zwiſchen den Herren Innwohnern des höhern Stands (welche viel Meil Weegs hieher auf das Präger Schloß, ſowohl wegen des gröſſern Land- als auch Cammer- und Hofflöhn-Rechts reiſen, und bißweilen auch von unterſchiedlichen und weit abgelegenen Orten Zeugnus führen müſſen, und hierzu die Prolongationes der Terminen ſehr hoch vonnöthen haben, und dargegen zwiſchen den Bürgern und Innwohnern, die da in der Nähe wohnen, und ſich nicht allein in ihren fürfallenden Nothdurfften mit einem guten Freund, der ſie bey Gericht vertretten kan, verſehen, ſondern auch leichtlich mit Zeugen und Beweiß aufkommen können) ein groſſer Unterſchied iſt, und die in Stadt-Rechten ausgeſetzte leydentliche Termin, durch ſothane Inſtruction nicht aufgehoben worden ſeynd, dahero dann und weilen es die genugſame Erfahrenheit giebt, daß ſolches von ihnen Procuratorn ohne alle Erheblichkeit zu bloſſen Verzug, ein und der andern Sache, muthwilliger Weiß, und zu Nachtheil viel armen Partheyen, klar habenden Rechten beſchicht: Solches nicht allein ſie Magiſtraten ſelbſten zu beobachten, und ſich darnach zu halten

Nicht mehr mündlich zu procediren, Stadt-Rechtl. nit aber Lands-Ordn. Terminen zu obſerviren.

ten wiſſen werden, ſondern auch bey andern ihren Unterſaſſen, bey dergleichen Begebenheit ſolches vermittlen, einſtellen, und darüber Hand haben ſollen, damit viel lieber denen Strittigkeiten zwiſchen denen Partheyen, nach aller Möglichkeit, ehiſt ein End gemacht, als daß ſelbe, wegen Protrahirung der Sach, in ihren Gerechtigkeiten gehindert werden, und ſich zu beſchwehren nicht Urſach haben mögen. *Vide meum Speculum Civium, pag. 67. usque 70.*

13. Und demnach ſich auch dieſer groſſer Mißbrauch und Unordnung befindet, daß theils das ordentliche Recht und den Proceß nicht verſtehen, ſowohl auch andere, welche ihre Handwercke und Nahrung verlaſſen, oder aber all das ihrige verzehret, ſich auf das procuriren und ſollicitiren muthwillig begeben, der Leut Gerechtigkeit an ſich nehmen, darneben mit ihren öfftern Heimſuchen ſie zu Schaden bringen, vielmahls auch fürſätzlicher Weiſe die andere Parth und ihre Procuratores antaſten, die von denen Gerichten gethane Ausſpruch anders auslegen, und dardurch dem Gericht groſſe Ungelegenheit machen, die Rechts-Fertigung fürſätzlicher Weiſe, ohne der Partheyen Wiſſen und Willen aufziehen, und ſie darinn, daß ſie ſich ohne ſie, ſonderlich was Bluts-Freund und Verwandten ſeynd, nicht vergleichen ſollen, verführen, und darzu ungleich, und ſich wider gute Geſetz ſetzen, wie dann auch etliche leichtſinnige Leute, zuforderſt wider ihren Herren, hernach auch ſelbſten einer wider den andern hetzen, an Ihr Kaiſ. Maj. wie auch die Königl. Herrn Stadthaltere zu Mißfallen und Beſchwerde ſuppliciren, ſolcher geſtalt offtmahls viel Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufrühriſch machen, durch welche Supplicationes ſo wol Ihr Kayſ. und Königl. Maj. als auch die Herrn Stadthaltere und die Magiſtraten moleſtirt werden, derowegen ſollen die Magiſtra-

Rechtsverſtändige Procuratores ein- und die Rabolæ abzuſetzen.

HAYDUK UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK OHYNY

ten solche Unordnung abstellen, und Verfügung thun, daß ein jedweder, er sey wer er wolle, der ein Suppliciren in Rath eingeben wolte, erstlich seinen Nahmen und Zunahmen, dann neben ihm auch derjenige, so zu diesen Suppliciren seinen Rath geben, und solches geschrieben, mit Nahmen unterschreibe, und keine dergleichen Schrifften, so lang dieselben nicht unterschrieben, nicht allein bey Gerichten nicht berathschlaget, sondern auch gar nicht angenommen werden sollen, bey der Gemeinde genugsam taugliche Procuratores, welche der Leut Gerechtigkeit treulich vertretten/ und nicht verkauffen, bestellen, und keinen verdorbenen Handwercks Mann, wie auch nichts nutzige Sollicitatores, zu procuriren und sollicitiren, oder suppliciren schreiben zu lassen; sondern solche, insonderheit die Juden, denen Christen für Procuratores sich gebrauchen zu lassen, von denen Schrancken wegtreiben, und abweisen sollen. *Vide meum Speculum Civium. pag.* 70. *usque* 80.

De subscriptione procuratorum & principalium.

De inhabilibus Solicitatoribus Ne Judæi pro Christianis pro Procuratoribus admittantur.

14. Was die arme und einfältige Leut anlanget, sollen sie Magistraten schuldig seyn, ihnen ex authoritate officii im völligen Rath einen angesessenen verständigen Procuratorn, welcher ihnen treulich und willig sich gebrauchen lassen soll/ zu Führung und Vertrettung ihrer Sachen, verordnen: und damit solche arme Leut, wegen Unvermöglichkeit der zu Gericht gehörigen, mit ihrer Gerechtigkeit nicht succumbiren möchten, wann sie das Juramentum Paupertatis, nach Ausmessung der Rechten ablegen, biß zum Ausgang der Sach, mit der Tax in Gedult gestanden werden solle. (*Vide meum Speculum Civium, pag.* 80. *usque* 85.)

Ut pauperibus ex officio Procurator constituatur. Pauperes admittendi ad juramentum paupertatis.

15. Nicht allein von denen armen, sondern auch in gemein von allen Leuten die gröste Beschwernussen vorkommen, daß die Partheyen, welche bey denen Gerichten oder Stadt-Instantien in Rechts- und andern Sachen zu thun haben,

haben, so grosse Taxen, wie man bey denen obern Land-Tribunalien auf dem Präger Schloß abführt, gleichfalls und bißweilen höher bezahlen müssen, auch die Servi oder Raths-Diener von Eintritt und Beschickung, die Leute nach ihren Willen und Wolgefallen, so zuvor nicht erhört worden, dermassen zu überschätzen sich unterstehen: demnach aber Ihr Kayſ. Maj. nicht allein bey Dero Ober-Gerichten, der Königl. Appellation, als auch andern Königl. Lands-Tribunalien, und Aembteren, eine gewisse Taxa aufgesetzt, also daß an ihm selbsten billig ist, daß auch bey denen Unter-Gerichten ein gewisses, was man vor billig und rechtmäßig befindet, ausgesetzt und verordnet werde, umb dardurch alle ungebührliche Schatzung der Leute einzustellen, zu welchem Ende dann die Königl. Herren Stadthaltere, durch ein gewisse und ansehnliche Commission bey denen geschwornen Procuratorn und andern, wie viel man vor diesem von einer oder der andern Sach bezahlet hat, auch wie viel man anjetzo nimmt, nachzuschlagen, verordnet haben. Welchem nach Ihr Kayſ. und Kön. Maj. was und wie viel man nicht allein vor Ertheilung des Burger-Rechts, sondern auch in andern Fällen, von einer oder der andern Sach, sowol denen Rechts-Sprechern, als Schreibern, und Raths-Dienern bey denen Stadt-Gerichten, für Taxa erlegen solle, specificè anzusetzen, und aufs eheste publiciren und ins Werck zu setzen gesinnet seyn; derowegen wann solche Tax-Ordnung, von Ihr Exc. und Gnaden ihnen zugeschicket werden wird, sie Magistratus darbey Hand haben, und keinem in einigerley Weiß daraus zu schreiten gestatten, unterdessen aber in taxiren der Leute, die möglichste Gleichheit halten sollen; Was aber sowohl die Ertheilung des Burger-Rechts, als auch Annehmung der Leute in die Zünfften anlanget, solle dißfalls mit denen Leuten der Gebühr und Billigkeit nach also umbgegan-

Ne partes à Servis Curiæ prætaxentur.

De Taxa futura.

Von Burger-Recht und Zunfft Einnahm. Vid. & art. 18.

HAMBURGER STADTARCHIV

gangen, auch die Zechen und Zünfften dahin gehalten werden, damit zu Vernehmung der Gemein und Aufnehmung des allgemeinen Wohlstands, ein jeder desto besser Lust habe sich lieber häußlichen niederzulassen, als daß er wegen Aufwendung grosser Unkosten, von seinem Fürnehmen abgeschröcket werden möchte. *Vide meum Speculum Civium, pag. 85. usque 92.*

Es gebühret sich auch 16. auf die Gefangene gute Obacht zu haben, damit sie nicht unschuldig mit Gefängnus beleget, und mit Hunger geplaget, und die in custodia allein zwar sicher, aber nicht in solcher schweren ungebührlicher Gefängnuß, welche kaum zur Straffe gesetzt werden möchte, wie bißhero geschehen, gehalten werden mögen. Derohalben sollen sie Burgermeister und Rath von diesem Tag an, unverbrüchlich allzeit zu gedachten Gefangenen, solche Ordnung halten. 1. Daß sie 2. taugliche Personen aus ihren Mitteln erwählen, welche, Vermög Stadt-Recht A. 34. alle Freytag jeden Gefangenen besuchen, und darbey, warum und aus was Verschuld, und auch wie lang er sitzet, durch weme darein gebracht worden/und wie er mit täglicher Speiß versorget ist, fleissig vermercken, Burgermeister und Rath im völligen Rath von diesen allen Bericht geben, welche sodann alles erwägen, und da sie erkenneten, daß mit etlichen wider Recht und Gebühr procediret wird, solchem in causis civilibus, Vermög Ihr Kayſ. Maj. in dieser Sach in verwichenen 1648. gnädigst an sie ergangene Resolution, entweder auf Bürgen oder genugsamen Revers und Bedingnus, aus der Gefängnus helffen, die aber welche in Criminal-Sachen interessiret seyn, aber wegen schlechter Ursach sitzen, und in der zu Recht auch in Wohlgedacht Ihr Kayſ. Maj. Resolution ausgesetzten Zeit nit angeklagt würden, der Gefängnus gäntzlich entlassen werden, oder dafern sie etwan in dieser Sachen in etwas

De visitatione Carcerum.

De Incarceratis, qui ad reversum dimittendi.

etwas anstünden, solches an Ihr Kayſ. Majest. Königl. Böhm. Hof-Cantzley, und neben diesen auch, an Ihr Majestät Königl. Apellation, zu rechtmässiger Verordnung, unverzüglich gelangen lassen sollen. 2. Welche Gefangene wegen verübten Ubelthaten ins Gefängnus gebracht worden, dafern sie jemand mit Unterthänigkeit verbunden, ihren Obrigkeiten solches unter einer kurtzen Zeit alsobald zu wissen machen, und von selbigen, ob sie sich ihrer annehmen wollen, Erklärung einholen, widrigens sie gegen solche, nach Ausmessung der Rechten ohne Aufschub zu verfahren, Verordnung thun, und wo absonderlich in criminalibus oder criminibus publicis keiner Kläger seyn wolte, solchem Gefangenen (damit derley Ubelthaten unbestrafft nicht bleiben) nach beobachtung der Personen, es sey Ihr Majestät Königl. Richter oder aber der Stadt-Richter ex officio anklagen, der Magistrat aber da der Gefangener Armuth halber einen Procuratorem anzunehmen nicht vermöchte, ihm mit einem Procuratore zu seiner Rechts Sachen Vertrettung, versorgen, und weiter einen kurtzen Summarischen Proceß veranlassen solle. 3. Arme Gefangene, welche Zeit währenden Proceß keine Lebens Unterhaltung haben, (wie solches bey andern wohlverordneten Gerichten geschicht) die sollen mit gewissen Lohn zu ihrer Unterhaltung wohl versorgt, und damit sie nicht entweichen können, zur gemeinen Arbeit gebrauchet, andere aber aus ihren Vermögen mit täglichen Unterhalt versehen werden. Desgleichen viertens, soll zu ihren geistlichen Trost bißweilen ihnen einen heilige Meß gelesen werden. Also solcher gestalt nach Ausmessung der Recht dieses Königreichs Böheim, Burgermeister und Rath, sowohl denen Gefangenen, als auch allen andern Leuten insgemein, ohne allen Aufzug und Verzögerung die Gerechtigkeit administriren, die

De subditis captivis.

Ex officio qui accusandi.

Qualiter rei alimentandi.

HARVARD LAW LIBRARY

Partheyen in ihren Rechts-Streiten, auf das ehiste hören, und hernacher alsobald, nach Verhörung der Sach, selbige mit einem rechtlichen Außspruch, Salvâ Appellatione, voneinander setzen, und die Königl. Herren Stadthaltere mit vielfältigen geringen Sachen (wie bißhero von denen Procuratorn, oder Sollicitatorn offtmahls geschehen) nicht behölligen lassen / wie nicht weniger bey Expedirung der dahin gehörigen Sachen, folgends beobachten soll. Erstens sollen sie auch die Religion, Ehr, und Lob GOttes, imgleichen was wegen Abstellung der Unordnung / so wider Ihro Maj. und wegen der Reformation des Glaubens, Vermög Patenten und Resolutionen ergangen ist, ihr Absehen haben, zu welchen ein absonderlicher Tag benennet werden kan. 2. Auf die Criminalia und Gefangene. 3. Was von Ihr Kays. Majest. oder dero Herrn Stadthaltern ihnen Burgermeister und Rath, es seye wegen rechtmässiger Verhelffung, oder um Bericht überschickt würde, niemahls über 8. Tag (allermassen Ihro Excellentz und Gnaden die Königl. Herrn Stadthaltere darob, daß bis dato viel nothwendige Sachen von ihnen protrahiret, wie auch auf vielfältiges Ermahnen, nicht erörtert werden, und mit Versaumnus vieles Guten, und Bestättigung unterschiedlichen Unordnungen, selbige unterdrückt werden, darob keinen Gefallen gehabt) auf keinerley Weiß, es würde dann von Ihr Kayserl. Maj. nach Nothdurfft ein längere Zeit aufgelegt, nicht aufgehalten und verschoben werden soll. 4. Wann evidens periculum in mora, oder aber offentlicher Schad oder Verkürtzung, wegen des Abschieds erfolget. 5. Wo Ihr Kayserl. Majest. interesse versirt. 6. Wanns gute Fundation und Vermächtnus anlangt. 6. Personas miserabiles, Nothleydende Personen Wittwen und Waysen. Und 8. Leute, so über Land kommen, vor andern befördert werden sollen, ande-

De promotione processuum.

In quibus summariè procedendum.

Relationes intra octiduum promovendæ.

Worinn periculum in mora, Kays. Interesse, arme Wittib und Waysen versirt, auch vor andern Fremden zu befördern.

andere Sachen aber, wie sie in der Zeit einkommen, auch fürgenommen, und eine nach der andern expedirt werden können. Stadt-Recht A. 16. 60. *Vide meum Speculum Civium, pag. 92. usque 103.*

17. Ist männiglichen bekannt, daß biß dato die armen Wittwen und Waysen, über die Massen übel versorgt, und von ihren Vormündern verführet worden, damit solches nun hinführo nicht mehr geschehe, nicht allein die Stadt-Recht, sondern auch diese Instruction, und ihre Schuldigkeit sie Burgermeister und Rath bindet. Und 1. viel daran gelegen, damit die Verlassenschafften, welche nach denen, von dieser Welt abgeschiedenen Leuten, so den Waysen oder jemanden andern von Rechtswegen gebühren, gantz bleiben, derowegen alsobald jemand von dieser Welt abscheidet, alle und jede dessen Verlassenschafft, Vermög Ihr Majest. Novell. Hh. 1. und Stadt-Recht D. 21. durch 2. Rathsverwandten versieglen / und sperren: ehender nicht, biß sich ein ordentlicher Erb angemeldet, oder wann es Waysen betrifft, ihnen Vormünder verordnet worden, aufmachen, bey solcher Eröffnung sie alsbald alles ordentlich gantz und völlig beschreiben und inventiren / und von solchem Inventario ein Exemplar denen Vormündern abführen, das andere bey denen Stadt-Büchern wohl aufheben lassen sollen. 2. Daß denen Waysen verständig- und wohlgesässene Leut, welche ihnen das Gut wol verbürgen können, verordnet, und zu diesem End und Ziel, daß sie der Waysen Nutzen suchen, das Gut, damit es eher zu als abnehmen, treulich versorgen, und ihm vorstehen, sie Pupillen zu den rechten allein seeligmachenden Catholischen Römischen Glauben, als auch andern rühmlichen Ehren, Tugenden, und Ehrbarkeit führen wöllen, mit Eyd verbunden werden sollen; Dann es sich im Werck befunden, daß etliche Vormünder,

De obsigillat. hæredi.

De Inventariis.

De Tutor. Dativis.

HAVNOBA ELEKTOTEKA OHV H. H. MEHMIKOBA

Ne dentur Acatholici, & ne mittantur pupilli extra Provinciam, nevè spolientur. De Matre quæ ad secunda vota tendit.

arme unerzogene Waysen also übel versorget, daß sie durch ihre Verwahrlosung und Nachläßigkeit in die Provinzien und Länder, wo nicht allein des Catholischen Glaubens kein Exercitium, sondern gar nichts anderst, als was ihnen zuwider ist zu hören, verschicket, und umb ihr Erbtheil elendiglich gebracht werden. 3. Auf dieses auch absonderlich Acht zu haben, wann etwan Waysen mit ihren Gut in Versorgung der Mutter als Wittib, vermög ihres Manns Verordnung, verbleiben, und sie hernach ihren Stand verändern möchte, daß alsobald (dafern Burgermeister und Rath nach fleissiger der Sachen Erwägung, sie bey der Vormundschafft länger zu lassen, nicht für gut ansehen thäten) denen Waysen andere Vormünder verordnet, diese ihr Mutter aber, zur Verfertigung und Niederlegung des Inventarii, (dafern solches alsobald nach ihres Manns Tod nicht geschehen) und der Nothdurfft nach, es mit einem Jurament zu bekräfftigen angehalten, solchem nach das Gut abzutheilen, und die Theil der Waysen wohlversorget werden sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 103. *usque* 105.

18. Und nachdem in denen Koniglichen Declaratoriis und Novellen sub. lit. Aa. 8. ausgemessen ist, daß keiner aus denen Bürgern, wann er gleich in derselben Stadt gebohren ist, zu dem Burger-Recht zugelassen werden solle: Er habe dann zuvor den, in der verneuerten Königlichen Lands-Ordnung lit. A. 2. ausgesetzten Erbhuldigungs-Ayd geleistet, welches biß dato bey keiner Gemein observirt worden, derohalben zu Vollziehung gemelten Rechts- und Ihr Kayserl. Majestät Gesatzes, die Magistraten, die Burgers Söhne, und alle diese, welchen sie das Burger-Recht ertheilen, zu Præstirung gedachten Juraments anhalten, und keinen zu dem Burger-Recht einigen Zutritt, auch gar nichts in die Stadt-

De juramento fidelitatis.

Bücher

Bücher einverleiben, weder von denen Vormündern die Gütter abtretten, noch Bürgerliche Nahrung führen lassen, über dieses auch, niemanden andern ohne vorgehend-ersternannter Pflicht, einige Burgerliche Nahrung verstatten sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 105. *usque* 114.

Vide Art. 15. De Opificibus

19. Die Magistraten auf alle und jede Handwercks-Zünfften, Handwercker, und Gewerbführende Leute, ihr fleissige Obsicht haben, damit sie sich ihren Statuten gemäß verhalten, und bey Annehmung ein- oder des andern jungen Meisters in die Zunfft, sie mit grossen Unkosten, und Mahlzeiten, oder wie es sonst beschehen möchte, nicht beschweren, und ihnen, wie oben gemeldet, den Weeg hierzu nicht verschräncken, und also dieselbe nach ihren Belieben, weder schätzen noch kräncken, sondern bey einem gleichen, was billig und recht ist, schützen und Hand haben sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 114 *usque* 122.

Von Maaß und Gewicht, der Gewerbführenden.

20. Soll Burgermeister und Rath nicht weniger auf alle Maaß und Gewicht (damit die Kauffleut, Krammer, Wein- und Bier-Schencke, Becken, Fleischhacker, und in Summa alle Gewerbführende Leut, welche auf die Maaß und Gewicht, wie auch sonsten ihre Wahren verkauffen, sich in solchem ehrlich und aufrichtig, Vermöge des Landtag-Schluß, verhalten mögen) ihre fleissige Aufsicht haben/und einen jedwedern, doch unversehens, es seye wann es wolle, in solchem Fall visitiren, und da dergleichen bey ein- oder dem andern, die Maaß oder Gewicht sich nicht vergleichen, oder andere Ungerechtigkeit und Betrug, der Leute befinden thäte, sollen sie einen jeden, bey welchem solcher Betrug befunden wird, die Maaß und Gewicht, wie auch die Wahren zur Straff wegnehmen lassen, und anbey Vermög der Stadt-

Recht

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Recht darum abstraffen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 122, 123. So lieget auch denenselben vors

Das Fleisch und die Fische gewogen werden sollen.

21. Ob, damit die Fleischhacker, die Fischer, und Fisch-Weiber, allerley Fleisch und Fisch, nicht anderst, als auf die Waag und in dem Werth, wie zu gewissen Zeiten und der Nothdurfft nach, selbes geschätzt, und durch die Königl. Stadthalterey ratificirt wird, unter der allbereit schon zuvor, von Ihr Excell. und Gnaden ausgemessener Straff, verkauffen, wie auch, daß das Weiß- und Bitterbier gerecht und gut gebräuet werde: Die Becken das Brod wohl und gut ausgewürckt, Vermög der Taxa, und in dem Werth, wie es ihnen ausgesetzet, und das Getreyd auf dem Marck gelten wird, backen, absonderliche Obacht zu haben, dannenhero sie deßwegen ermahnet werden, daß sie zur Abhelffung allerley der armen Leuten, in Verkauffung ein- oder der ander Sachen, schädlichen Vervortheilung und Verkürtzung, nicht allein im Brod und Bier, sondern auch in Fleisch, Fisch und allen andern Sachen, von grösten bis zum kleinesten, was bey der Stadt verkaufft wird, stracks, so bald das Getreyd entweder auf- oder abschlägt, und daß man das Vieh, Fisch, oder andere Sachen im leichteren oder geringeren Werth bekommen kan, rechtmässig setzen, schätzen und taxiren, und zu männiglicher Nachricht (damit ein jedweder wissen möge, was ein- oder die andere Sach, so auf dem Marck verkaufft wird, gelten solle) anhangen lassen, und darauß, wie es immer geschehen möchte, nicht schreiten lassen, also darzu gewisse Personen aus denen Raths-Mittlen, Vermög alt-löblich- und Lobwürdigen Gebrauch, und nach Ausmessung der Stadt-Recht, erwählen und beaydigen lassen, die auf solches Kauff- und Verkauffen, insonderheit aber die Becken und Höckler Acht geben, die ihnen das Brod wägen, und so es das Gewicht nicht

Vom Bier. Vid. Art. 23.

Vom Becken.

nicht hat, oder auf Angebung der Leut, nicht ausgebachen befunden wurde, solch gesamtes Brod, oder was sonsten über die Tax theuerer verkaufft wurde, es seye aufm Kram oder in des Becken Hauß, und andern Vorkauffern wegnehmen, und denen armen Leuten, in Schul- und Spithälern austheilen lassen sollen, Burgermeister und Rath aber, solle solche Ubertretter annoch darüber mit einer Geld-Straff belegen, oder mit Gefängnus, nach Ermässigung und Erkantnus, abstraffen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 123.

Monopolis abzustellen.

So befinden sich auch nicht weniger vors 22. Leut, welche das Geträyd auf dem Marck aufkauffen, solches auf die Böden zu schütten, und hernacher auf Theuerung halten, oder aber denen Mältzern und Becken ausleyhen, und für ein kurtze Zeit viel Gewinn davon nehmen, welches an ihme selbsten nichts anderst, als ein ungebührlicher Wucher ist, welcher allezeit in diesem Königreich bey hoher Straff verbotten worden, derowegen sollen sie darauf fleissige Obsicht haben, damit solches nicht mehr geschehe, sondern dafern jemanden aus solchen Leuten, ein- oder dem andern Mältzer oder Becken mit Darleyhung Getreyd oder Geld, einen Dienst thun will, der soll wegen der Abhohlung oder Wiedererstattung, es sey am Geld oder Getreyd, nichts höher oder mehrers begehren, als was der Landsgebräuchliche Zinß austrägt, deßgleichen das Getreyd nichts höher, als in dem Werth, wie es zur Zeit der Darleyhung auf dem Marck gegolten, wiedernehmen, und keines Weegs anderst thun, so aber ein- oder der andere, wie obgemeldt, anderst befunden wurde, so solle derselbe Ihrer Excell. und Gnaden denen Königl Herrn Stadthaltern, zu fernerem Einsehen und Erkantnuß, nahmhafft gemacht werden. *Vide desuper meum Speculum Civium, pag.* 125, *usque* 135. Und weilen

23. Der

HAYNOBA BIBLIOTEKA OHV M.I.I. MEHLIFORA

Von Wein- und Bierschencken.

23. Der Wein in denen Städten, sowohl einheimisch- als frembder sehr theur ausgeschenckt, bey denen Bierschencken nicht ein geringer Vortheil, gebrauchet wird, so/ daß sie dabey fast zweyfachen Gewinn suchen; Als soll auf die Wein und Bierschencken gleichfalls fleissige Achtung gegeben werden, und ihnen neben dem, wie theuer sie ein Eymer auf der Stell und biß in Keller zum Ausschencken kosten thut, sowohl auch ein Vaß Weiß oder Bitter-Bier, wie theuer ein Pindt oder Seidel eines oder des andern ausgeschenckt werden soll, schätzen, damit sie über solche Schätzung, nicht schreiten, ein- oder das andere nicht verfälschen, sondern da einer befunden, der darwider handlen thäte, andern zum Exempel würcklich abstraffen lassen, und in Summa solche und alle andere dergleichen, bey denen Gewerben und Handlungen, zum Betrug und Vervortheilung des Nächsten mit ungerechten Gewinn, wider GOtt und gutes Gewissen unterlauffende Sachen, ernstlich einzustellen schuldig seyn sollen.

De nocturnis tumult.

So viel auch vors 24. das nächtliche Geschrey und die Händel, die sowohl auf denen Gassen mit der Musica, als auch in denen Schenck-Häußern von muthwilliger Bursch beschicht, die durch ihr Geschrey andern ehrlich-friedsamen Leuten schwehrlich fallen, so, daß wann sie sich ein wenig verspaten / nicht sicher in ihren Geschäfften, durchkommen können, betreffen thut, sollen sie Burgermeister und Rath / nicht weniger zur Verhütung aller Ungelegenheit und Ungerechtigkeiten, so bey ihrer Gemein daraus entstehen könte, solchen Muthwillen verbieten und einstellen, denen Wirthen in den Schenck-Häußern, daß sie über 2. Stund in die Nacht keinen Wein oder Bier ausgeben sollen, weder mit der Musica, oder wie sonsten geschehen möchte, kein Geschrey und Muthwillen zu verüben, nit gestatten und zulassen, ernstlich einbinden, wie nicht

nicht weniger denen Handwercks-Leuten, daß sie ihre Gesellen und Gesind mit keinem Gewöhr, insonderheit Abends ohne Liecht auszugehen, gestatten sollen, und da einer oder der ander von solcher muthwilligen Pursch, es seye in welchem Schenckhauß es wolle / ohne Liecht, in einen Muthwillen oder Geschrey, dardurch GOtt im Himmel sehr hoch offendiret wird, betretten wurde, diese sollen sie, sambt der Music in Arrest nehmen / und hernacher, auf rechtmäsige Erkanntnus, andern zum Exempel und Abscheu, abstraffen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 135. *usque* 138.

Von Feuerlöschen, Bettel und Müssiggängern.

25. Sollen sie auch fleissig darob seyn, damit denen alten Unordnungen, sowohl wegen der Bettler und Müssiggänger, wie auch Löschung der Brunsten, insonderheit aber der, von Ihr Excell. und Gn. denen Königl. Herren Stadthaltern in verwichenen 1649sten Jahr ausgesetzten und ihnen insinuirter-gut und erspeißlicher Ordnung, wegen der Pest, in allen Puncten, Articuln und Clausuln fleissig nachgelebt werde; zu welchem End, was das Feuerlöschen anbelangt, vonnöthen ist, daß sie alsobald stärckere Feuer-Leutern und Hacken / zur Nothdurfft machen lassen, im Rathhauß aber Feuer Ampern, Kannen und andere zu Feuerlöschen dienliche Noihdurfften und Geschierr, wie ingleichen auch Hacken und Schlägel zum abschlagen der Schindel / also viel, als man haben kan, aufbehalten lassen sollen: wie nicht weniger bey denen Röhr-Kästen, Ständner oder Fässer auf Schleiffen zum Wasser führen, allezeit wohl zugerichtet fertig halten. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 138.

Vid. comp. meum Jur. Prov. pag. 401. cum seqq.

Von Säubrigkeit der Gassen.

26. Dieweilen dann zu Erhaltung gesunder Lufft, die Sauber- und Reinigkeit ein treffliches Mittel ist, in denen Städten, aber gar offt, sowohl auf dem Ring an unterschiedlichen Orten, als auch in denen Gassen, vor denen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І.МЕЧНИКОВА

Häusern und Kirchen, allerley Unsauberkeit, Hauß- und Kuchel köhrig, zu grosser Unzihr der Stadt ausgeschüttet wird, wie es der Augenschein selbst giebt, derowegen, damit zuforderst vom Ring und hernach aus allen Gassen der Stadt, wie ingleichen aus denen Häusern, alle sowohl, alt, als neu gemachte Unsaubrigkeiten, als Koth, Schütt, Mist und Stroh, auf denen Wägen vor die Stadt hinaus, wo es hingehört, geführt, wie nicht weniger allerhand Stein und Sandhauffen, was man nicht so gar nöthig zum Bau bedarff, auf die seiten raumen, und kein andere neue Misthauffen und Unlust denen Innwohnern zu machen, nicht gestatten, sondern all diejenige, die es muthwilliger Weiß thun werden, oder aber, daß ein oder der ander Burger aufs wenigist alle 8. Tag vor seinem Hauß nicht wird kehren und säubern lassen, denselben sollen sie andern zum Exempel, es seye mit Geld oder Gefängnus, abstraffen. Deßgleichen auch die Holtz-Hauffen auf der Gassen lang liegen zu lassen nicht gestatten, sondern damit selbige jederzeit aufs ehist aufgeschnitten werden, anbefehlen, Item, das ausgefahrene Pflaster auf der Gassen, wie auch die Landstrassen und Wege allenthalben, wo es ausgefahren, und vonnöthen (massen sie zu Ausbesserung der Weeg, ihre eigene Mauth haben) zeitlich, damit sich die über Land reisende Leute nicht zu beschweren haben, gebührlichen pflastern, und ausbessern lassen sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 139. *usque* 142.

Wie die Unsaubrigkeit zu bestraffen.

Die Pflaster zu reparirten.

Von Strassen-Raubern.

Nebst diesen vors 27. ist auch ihre Schuldigkeit, daß sie vorgemeldte Landstrassen, wegen der Land-Beschädiger zu besserer Sicherheit der über Land Reisenden, helffen säubern und reinigen, und so bald sie von solcher Leichtfertigkeit und verwegenen Purschen, die geringste Wissenschafft erlangen, sie Magistraten dem alten Gebrauch nach, ihr Gericht hinaus schicken, und solche Rauber nach höchster Mög-

Möglichkeit ausrotten helffen sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 143. *usque* 147.

28. Es gibt auch die Erfahrenheit, daß in denen verwichenen Kriegsläufften, viel böse Leut von Feinds-Seiten zum Ausspähen in die Stadt eingeschlichen, andere Ausländische stäts allda verbleibende, gleichfalls nicht viel guts practiciret haben. Damit man sich nun hinfüro vor solche vorsehe, und allerley Gefährlichkeiten verhütet werden möchten, sollen sie Burgermeister und Rath (wie schon vor diesen deßwegen Befehl ergangen) zu einem jedwedern Thor eine gewisse gesessene Person bestellen, und bey demselben, wie auch allen Burgern, insonderheit bey denen Wirthen in den Gast-Höffen, bey hoher Straff verordnen, damit sie einen jedwedern, wie auch die Boten, der da zum Thor, und hernacher ins Wirthshauß zu Roß oder Fuß reisend komt, wer oder was Stands oder Condition er sey, von wann, und aus welcher Stadt er komme, wann er sich von dar, auf die Reiß begeben, wem er bey sich habe, wie lang, und aus was Ursach er allda, und in welchem Wirthshauß, oder bey welchem Nachbarn sich aufhalten, und wohin wiederum von dar reiten oder gehen wolte, alles gründlich ausfragen, keinen von dem Ort, allwo die Pest grassiret, nicht zum Thor herein lassen: und dafern je ein solcher, es seye in was Gestalt es wolle, in die Stadt käme, der soll in kein Hauß oder Gasthoff eher nicht eingelassen werden, es seye dann, daß zuvor sein Nahmen mit obgeschriebenen Circumstantien verzeichnet, zum Burgermeister-Ambt eingeschickt worden. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 147. 148.

Von Thor-Schreibern wie selbe sich zu verhalten.

Von fremden Leuten.

De locis pestiferis.

29. Es ist auch in der Königl. verneuerten Lands-Ordnung, Stadt Rechten, und in unterschiedlichen an sie Magistraten ergangenen Decreten genugsam vorgesehen, wie sie sich gegen denen Müßiggängern, Faullentzern und Herum-

Von Müssiggängern.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

schlenckern verhalten sollen, und weilen sich dann, viel solcher Leut befinden, welche bey niemanden in Diensten seyn, weder etwas thun, oder fürhaben, kein ehrlich Gewerb führen, und in Summa man gleichwol von ihnen wer oder von wannen sie seyn, und was Ursachen sie sich allda aufhalten nicht erfahren könne, und darnach in Schenck und andern Häußern, bey Tag und Nacht spielen, in den Städten hin und herum schlenckern, und gehen, und sich dardurch nicht in geringen Verdacht bringen, andere auch unangesehen, die mit der Stadt keine onera tragen, doch in denen Bestand-Häußern liegen, Getreyd auf Theurung aufkauffen, und alsobald auf Wucher ausleihen, und also der Gemein gleichsam das Brod vorn Maul abschneiden, und denen Leuten in ihrer Nahrung verhinderlich seyn: Als sollen sie wegen solcher Leut fleissig Nachfrag halten, und mit ihnen, Vermög der allbereit schon zuvor beschehener Verordnung, würcklich verfahren, wie nicht weniger auch was für Leut zu ein oder dem andern Burger eingezogen, oder eingekehret, wem er bey sich hat, wo er vor diesen sich aufgehalten, und was sein Thun und Lassen ist, fleissige Obsicht haben, damit man allezeit wissen möge, wer sich in der Stadt aufhalten thut, und dafern bey ein oder der andern Person ein Verdacht gefunden wurde, selbigen, aus was Ursachen er sich da aufhalte, und wovon er leben oder zehren thue, ausfragen, und da er anderst befunden, in die Gefängnuß nehmen, oder aus der Stadt verweisen lassen, und da sich dergleichen Personen in den Herren-Häußern aufhalten thäten, solches an Ihr Excell. und Gn. die Königl. Herren Stadthaltere, oder, Crayß-Hauptleute gelangen lassen sollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 49. 150. 151.

30. Es ist von Alters hero je und allezeit scharff verboten worden, daß keiner in der Stadt bey Tag, viel weniger zur Nacht, unter Ihro Käyserl. Majestät Ungnads Straff, und Vermög der, von Ihrer Kayserl. Maj. Rudolpho II. hochlobwürdigisten Andenckens, im Jahr 1601. gnädig ertheilten Articuln, ausgesetzten würcklichen Leib- und Lebens-Straff, schüssen solle, dafern es aber ja die Noth durfft erfordert, daß einer aus einem Rohr schüssen, oder darmit Kurtzweilen wolte, der mag solches an einen gewissen darzu bequemen Ort und Stelle, ausserhalb der Stadt, allwo man sich keines Schadens noch Gefahr zu beförchten hat, thun und verrichten. Demnach aber über solch scharffes Verbot, ihrer viel, sowol in denen Häusern, als auch auf der Gassen, bey Tag und Nacht unnützlich schüssen, dardurch nicht allein einer dem andern mit dem Feuer schaden, und gar todt schüssen, wie auch denen Schwangern Weibern, und Kindern viel Böses zugefügt, sondern auch was für Confusion hierdurch verursachet werden kan, das hat man an dem jüngst beschehenen Feindlich-Schwedischen Einfall in die Kleinere Stadt Prag genugsam wahrgenommen und gesehen, damit derowegen ob solcher voriger guten Ordnung (wie dann auch deßwegen denen Kriegs Officireren, daß solches von denen Soldaten gehalten werden solle, angedeutet worden) hinführo Hand gehalten werden, Burgermeister und Rath bey der Burgerschafft verschaffen sollen, daß die Wirth und Wirthinnen dieses Verbot denen frembd- und über Land kommenden Leuten, wo und in welchem Hauß sie einkehren, anzeigen, und daß sie nicht schüssen sollen, verbieten, welcher aber solchem nicht nachkommen thäte, und derjenige, so geschossen, erfragt und offenbar wurde, dieser samt den Wirth nach Erkantnuß nicht nur gestrafft, sondern auch denen Königl. Hrn. Stadthaltern zu weitern Einsehen hinterbracht werden soll. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 151.

Verbotten zu schüssen.

Daß alle Rathsglieder über die Gemein disposition haben sollen.

31. Ferner ist auch dieser Ruff unter die Leut kommen, daß unter denen Raths-Freunden / nur drey oder vier die vornehmsten wären, welche ihnen die gantze Direction zueigneten, mit der Gemein Einkunfften herrscheten, und damit ihres Gefallens nach, disponirten, die übrige aber wenig darnach fragten, und sich nichts annehmen thäten. Dieweil sie dann allesamt, die Letzten sowohl als die Ersten, verbunden seynd, der Gemein Nutzen zu suchen, und zu befördern, und destwegen zu seiner Zeit, sowol GOtt dem Allmächtigen, als auch Ihrer Kayserl. Majest. und Dero Gemein Rechenschafft zu geben. Als ist an ihme selbsten billich und recht, werden auch hiemit ernstlich ermahnet, daß sie unter einander alle gute Vertraulichkeit, Lieb, Einigkeit, in Sammlung der Raths-Schlüsse pflegen, und alles vom Ersten biß zum Letzten, ordnen und schliessen sollen, wie nit weniger allsambt, und ein jeder insonderheit, in was der Gemein, Kirchen, Spithal, und andern Einkunfften bestehen, fleissig nachfragen sollen. Wann dergleichen Raitung vorkommen, sie gar wol und erheblich umb ein- oder die andere Sach, ob man darmit treulich umgehe oder nit, reden, und da sie darbey etwas ungleiches finden thäten, solches desto besser und füglicher abstellen könten. *Vide meum Speculum Civium pag.* 152.

Quod omnes tangit ab omnibus exequendum.

Sollen von allen der Gemein-Sachen uñ Raitungen Wissenschafft haben.

Alle viertel Jahr Raittung zu thun.

32. Sollen die Raittung von der Gemein Einkunfften alle viertel Jahr, in Beyseyn Ihrer Königl. Majest. Richters, und der Vornehmsten Gemein Eltisten, so darzu qualificirt, auch der Rechenkunst erfahren seyn, in völligem Rath / und nicht anderstwo in Winckeln, aufgenommen und abgeführet werden. *Vide meum Speculum Civium pag.* 153. 154. Also auch

Von Contributions uñ Gemein einkunfften

33. Burgermeister und Rath die Jahres Raittungen, sowohl wegen denen Contributionen, als auch wegen der Gemein Renten und Einkunfften alle Jahr zu den Heil. Weyh-

Rechnungen.

Weyhnacht-Feyertagen, sambt allen darzu gehörigen Approbationen fertig haben sollen, damit sie solche, wann mans begehren thäte, gehöriger Orten niederlegen mögen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 155. *usque* 158.

Gleichheit in contribuendo.

34. Demnach sich auch bißhero und noch zu dato ihrer viel aus der Burgerschafft und Mittwohnern offt beschwehren, samb in denen Contributions und andern gemeinen Anlagen, eine grosse Ungleichheit gehalten, etlich arme und sehr schwär sich nährende Leut, denen Reichen verglichen, und in der Austheilung mit unerträglichen Quoten beleget wurden, die Rathsverwandten aber sich selbsten in allen verschonen, sehr wenig oder gar nichts beytragen, neben der Nothdürfftigen, Land und andern Steur oder Anlagen, wider vorigen Gebrauch, und vor diesem nie gehörten Collecten eigenmächtig, ohne Wissen und Willen Ihrer Kayserl. Majest. oder Ihr. Excell. und Gn. der Königl. Hrn. Stadthaltern, an sich ziehen, und nach ihren Belieben, die Anlagen auf die Burgerschafft machen, und unterm Titul solcher Contribution oder Anlagen / das Geld anderstwohin, als sich gebühret, anwenden solten: damit nun solcher Beschwärnus, Klagen und Unterdrucken der Armen Leut abgeholffen werde, so wird Burgermeister und Rath schuldig seyn, die bey künfftigen Land Tag Schlüssen, Zusammenkünfften, oder durch Patenta bewilligte Contributionen, denen Gemein, Eltisten, und etlichen Vornehmsten von der Gemein, vorzutragen, solche für sich an ein gewisses Ort erfordern zu lassen, eine glaubwürdige und gewisse Verzeichnuß aller Burgerlichen Häuser, so unter ihren Schoß liegen, wie auch alle andere Mittwohner und Hausgenossen, so Burgerliche Nahrung treiben, keinen auslassend, oder verschweigend, zu benennen, und hernach solche Contribution, so Vermög der Land-Tag-Schloß und Patenten

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

ten auf die Gemein kommen wird, und sonsten weiter nichts mehr, auszutheilen, und darbey sambtlich, wie der Reiche den Armen übertragen möge, und was ein jeder angesessener Burger oder Unangesessener, nach seinen Vermögen und treibenden Gewerb geben solle, fleissig zu erwägen, und in solchen die billig und rechtmässige Gleichheit durchgehend zu halten, und was ein jeder neben solcher Austheilung zu geben schuldig seyn wird, demselben durch Zettel, mit Benennung der causæ contribuendi, wie viel ein jeder Häuser hat, wissend zu machen, hernacher einbringen zu lassen. Dabey aber die Raths-Verwandte sich keines Weeges gantz und gar zu verschonen, und in Tragung der Gemein Last und Bürden zu entziehen / nicht weniger in Einquartirung der Soldaten, Ihre Kayserl. Majestät Resolutionen und Decreten ex Consil. Bohem. Pragæ Mensis Martii Anno 1645. gehorsamlich nachzukommen, und keinen Kriegs Officirer, wider die in Hand habende Ordinantz, der Gemein zu schaden, einigen Discretion, Tafel-Gelder, und dergleichen ungebührliche Ausgaben, ohne Wissen und Willen der Königl. Herren Stadthaltere oder General-Commissariat-Ambts nicht abführen, noch sich mit einem oder dem andern in Tractat einzulassen wissen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 159. 160.

Einquartirung.

Tafel und Discretion Geld verbotten.

Keine Schulden zu machen nichts zu verwenden oder zu versetzen.

35. Sollen sie auch zu Verhütung allerley Mißverstand ohne Bewust und Vorhaltung der Gemein Eltisten und etlicher andern Vornehmsten aus der Gemein nichts der Stadt zu Schaden machen lassen, weder ohne Wissen und Willen Ihr Kayss. Maj. oder dero Kön. Böheimischen Cammer, jemanden, was auf die Gemein zu versichern, oder etwas von der Stadt zu versetzen und zu verpfänden, oder andere Gestalten zu verwenden Macht haben. *Vide meum Speculum Civium, pag* 161. 162.

36. Seynd

Welcher Gestalt Schulden zu machen, und aus was Ursachen erlaubt.

36. Seynd sie auch schuldig, neben denen in 1628. Jahr von allerhöchst ermelter Ihrer Majest. Böhmischen Cammer, allen Königl. Städten in diesen Ihro Erb-Königreich Böheimb gegebenen Articuln, sich nach weiter in folgenden zu verhalten, als 1. wofern sie sich aus unumbgänglicher Noth einschulden müsten, daß sie solches erstlichen an Ihr Kayserl. und Königl. Majest. hernach an Dero Königl. Böhmischen Cammer gelangen lassen, und um Erlaubnus bitten, anderst ohne Bewilligung solche Schulden für unordentlich erkennet werden sollen. 2. Soll von der Gemein, Kirchen und Spithal Einkunfften kein Ambtmann oder derselben Vorsteher aus Befehl einiger Person, es seye Primas, Burgermeister oder jemand anderst aus denen Raths-Verwandten, nichts hergeben, sondern, wann irgend wohin was auszugeben seyn wurde, so soll es erstlich im völligen Rath erwogen werden, und hernach, neben solcher Berathschlagung ein Anordnung oder certification von denen Stadtschreibern, mit des Primas und des Vornehmsten Gemeinen Eltisten Unterschrifft ausgefertiget werden, anderst nicht passirt werden. 3. Zu besserer Vollziehung dessen, sollen obgedachte Ambtleute oder Vorsteher mit einem Eyd verbunden werden, daß sie von denen Einkunfften nichts sollen oder wollen, als was im völligen Rath erwogen, ihnen anbefohlen, und darüber eine genugsame Certification, wie oben gemeldt, gegeben worden. Weiters 4. Sollen auch der Primas und die Vornehmste aus denen Gemeinen Eltisten auf alle obgedachte Ambtleuth, Vorsteher und Wirthschaffter, ihre fleissige Obsicht haben, selbige öffters visitiren, und von aller Einnahm und Ausgaben Wissenschafft haben, damit in allen ordentlich, getreu- und aufrichtig gehandelt werde. 5. Sollen auch zu Vergering- und Schmählerung der Gemeinen, Kir-

Kirchen und Spithal Gelder.

Von Kirchen und andern Ambts-Leuten.

Mahlzeiten eingestellet bey Raittung Aufnahm. Burgermeisters Deputat.

chen und Spithal Einkunfften, es seye bey Uberſehung oder Ubernehmung ein oder der andern Raittung, Commiſſionen, Zuſammenkunfften (wie vor dieſen bey ein- oder der andern Gemein Verrichtung in übelen Gebrauch geweſen) keine Banqueter gehalten werden. 6. Was denen Raths-Verwandten, welche des Burgermeiſters Ambt auf ſich haben, in der Zeit, ſo lang ſie ſolches Ambt verwalten, zu ihrem Unterhalt ſolle gegeben, das ſoll im völligen Rath erwogen, und leydentlich ſeyn, auch ihm es aus der Gemein Einkunfften gegeben werden, und dafern Ihr Majeſtät Königl. Richter oder ſonſten jemand anderer aus den Raths-Verwandten, daß der Primas oder Burgermeiſter mit denen Gemein Einkunfften unſpahrſam umbgehen thäten, die Schulden der Gemein nicht zahlete, die Wirthſchafft nicht beſtellet wurde, oder jemand bey der Gemein Einkunfften ſeinen eigenen Nutzen ſuchete, wie auch, wofern jemand, er ſey wer er wolte, wider obgeſchriebene Articul etwas fürnehmen wolte, das ſoll er unverzüglich an die Herrn Königl. Stadthaltere mit ſeinen Bericht, gelangen laſſen. *Vide meum Speculum Civium. pag.* 163. 164.

Verſchwendung und Unſpahrſamkeit.

Wegen der Stadt Compag. und Wachten.

37. Ingleichen ſoll Burgermeiſter und Rath auch darauf Achtung geben, damit die, denen Städten Compagnien vorgeſetzte Officirer gut Regiment halten, alſo, daß von der Burgerſchafft einer nicht mehr, als der anderer wider die Gebühr und Billichkeit, mit der Wacht nicht beſchwäret werde, ſondern in ſolchen ein gebührliche Gleichheit unter allen halten, und ſie ſelbſt auch mit keiner Geld-Straff belegen, ſondern dafern jemand was pecciren thäte, ſolche an dem völligen Rath gelangen, die Wachten in gute Ordnung einrichten, zu Nachts die Gaſſen, wegen Verhütung aller böſen Händel, Geſchrey und Rauberey, mit guter Correſpondenz der Officirer von denen geworbenen benen Völckern, fleiſſig Patrolliren laſſen ſollen. *Vide meum Speculum Civium, pag.* 164. 165. 166.

Letzlichen: Soll ein jeder aus den Raths-Verwandten eine glaubwürdige Abſchrifft von dieſer Inſtruction bey ſich haben, ſelbige mit allem Fleiß überleſen und in Gedächtnuß behalten, dieſe aber ſoll allzeit in der Rathſtuben, neben der verneuerten Königl. Landes Ordnung und Stadt-Rechten liegen, und beyhanden ſeyn, und damit ſie insgeſamt in deſto beſſer und in friſcherer Gedächtnus verbleibe, alles was darinnen und in jedwedern Articuln begriffen iſt, practicirt und vollzogen werde, ſo ſoll ein- oder der andere Burgermeiſter viertel Jahr weiß im völligen Rath dieſe Inſtruction von Anfang biß zum End, und darneben auch die darinn aus denen Stadt-Rechten angezogene Articuln (mit welchen ſich die Raths-Verwandten, ſowohl einer gegen dem andern, und unter ſich ſelbſten, als auch gegen andere Leut verhalten, und ihnen zu ihrer Gerechtigkeit verhelffen ſollen) von Lit. A. 4. biß 40. ableſen laſſen, und da in ein oder der andern Sach nicht ein Genügen geſchehe, ſollen ſie ſolches ſammentlich ändern und ferner ſolchem allen in der That ein Genügen zu thun ſchuldig ſeyn.

Wie dann derowegen kein Zweiffel iſt, daß wofern ſie in Adminiſtrirung der Leut Gerechtigkeit getreu und aufrichtig verfahren werden, GOtt der Allmächtige ihnen ihre Arbeit ſeegnen, und Ihr Kayſerl. und Königl. Maj. ſolche ihre gehorſame Treu mit Kayſ. und Königl. Gnaden ingedenck ſeyn werden, und es wird auch hieran Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſt. gnädigſter Will und Meynung erfüllet. Decretum in Conſilio Regiæ Cancellariæ Bohemicæ Pragæ. 2. Martii Anno 1651. Videatur deſuper repertorium ſuper meum Compendium Juris Porvincialis R. Bohem. pag. S. 34. uſque 38. & Speculum meum Civium per totum.

IMAGO SPECULA OHNE

APPENDIX.

Formula des Aydts der Rathsverwandten.

Vid. Lands Ord. A 44.

ICh N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, der Gebenedeyten Mutter GOttes, allen Heiligen, und dem Allerdurchleuchtigist-Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn LEOPOLDO, Erwöhlten Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Herzogen zu Oestreich, ꝛc. als meinen wahren Erb-Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät, und nach der Deroselben, denen aus Dero Geschlecht, und Geblüt nachkommenden König und Erben zu diesem Königreich, getreu, und gewärtig zu seyn, (1) und diesem mir aufgetragenen Ambt, treulich, recht, und beständig vorstehen, einem jeden sowohl Armen als Reichen, sonderlich aber denen Wittben und Waysen, (2) Einheimisch, und Frembden, zu der Warheit, und Gerechtigkeit, so weit nur mein Verstand wird erklecken, (3) verhelffen, die Geheimnussen des Raths verschweigen, die Urtheil zwischen denen Partheyen rechtmässig fällen, (4) des gemeinen Weesens Wohlstand und Aufnahm eyfrig suchen, und befördern, allerhand wider GOtt und gute Policey lauffende Unordnungen abstellen / (5) und in diesen allen, der von Ihr Kayserl. Majestät FERDINANDO dieses Namens den Dritten Lobseel. Gedächtnus disfalls gegebene Instruction je und allweeg gehorsamst und unveränderlich nachkommen, geleben, und mich zu keinem andern, als obgemeldt, im wenigsten bewögen lassen will, und soll, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschafft, noch Feindschafft, Geschänck, noch auch sonsten einig ander Ding, wie das immer Nahmen haben mag, alles getreulich, und ohne Gefährde; so wahr mir GOtt helffe, die Gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

(1) Salom. Prov. 24.
(2) Stadt Recht. A. 16. 19 D. 21. Exodi c. 22. v. 22. Deuteron. c. 21. v. 19. Psal. 81. 3. Jerem. c. 22. v. 3.
(3) St. R. A. 30.
(4) St. R. A. 8. B. 90. A. 9. 14. 22. 24 26 31.
(5) Stadt. Recht. A. 32. 33. cum seq 39. 42. Stadt R. A. 11. 15. 27. 28.

FOR-

Formula des Glaubens Bekantnus / so jeder Rathsverwandter leisten muß.

ICh N. glaube und bekenne mit beständigen Hertzen alle und jede Stück, so in dem Christlichen Glauben, dann die Heilige Römische Kirchen, auf diese Weiß gebrauchet, verfasst seynd, nemlich: Ich glaube in einen GOtt Vatter den Allmächtigen Schöpffer Himmels und der Erden aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, und in einen HErrn JEsum Christum den Eingebohrnen Sohn GOttes, aus dem Vatter gebohren von Ewigkeit, GOtt von GOtt, Liecht vom Liecht, ein wahrer GOtt von wahren GOtt gebohren, und nicht erschaffen, gleicher Substantz und Weesenheit mit dem Vatter, durch Jhm seynd alle Ding geschaffen, welcher um uns Menschen, und unsers Heyls willen, vom Himmel herunter gestiegen, und durch den Heil. Geist, aus Maria der Jungfrauen Fleisch angenommen, und Mensch worden, auch für uns unter Pontio Pilato gecreuziget worden ist, hat gelitten, ist gestorben, und begraben worden, und am dritten Tag laut der Heil. Schrifft wiederum aufferstanden von den Todten, aufgefahren in Himmel, sitzet zur Rechten Hand GOttes des Vatters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, wessen Reich kein End seyn wird. Ich glaube auch in den Heil. Geist den Lebendigmachenden HErrn, der von dem Vatter und Sohn hervorgehet, der mit dem Vatter und Sohn zugleich angebettet, und geehret wird, der geredet hat durch die Propheten.

Ich glaube auch eine Heilige allgemeine Catholische Kirchen, ich bekenne eine Tauff zu Vergebung der Sünden, und warte auf die Aufferstehung der Abgestorbenen, und auf ein ewiges Leben, Amen.

Lib. 1. tit. 1. cap. 1. & septim. Decret. I. 1. t. 1. lib. 1. Cod. tit. 1. l. 5. Concil. Triden. Sess. 3. Synod. Prag. fol. 2.

BIBLIOTECA OHP

Concil. Trident. sess. 4. 5. præterea.

Alle Apostolische Satzung, samt allen andern Ordnungen, und Gebräuchen, der Catholischen Kirchen nehme ich an, und halte sie festiglich, die Heilige Schrifft verstehe, und lasse sie zu in und nach dem Verstand, welchen unsere Heilige Mutter die Catholische Kirchen bißhero gehalten, und noch halt, sintemahlen ihr allein zustehet, den wahren Verstand, und Auslegung der Heiligen Schrifft von den falschen zu unterscheiden, ich will auch gemeldte Heilige Schrifft, allezeit, nach der einhelligen Auslegung der Heiligen Vätter verstehen, annehmen, und nicht anders.

Concil. Trident. sess. 7. l. 5. tit. 42. ff. lib. 3. tit. 15. Clem. Concil. Trident. sess. 6. c. 14. 15. sess. 14. 23. 24. lib. 4. lib. 1. ff. lib. 1. tit. 16. cod. Concil. Trident. sess. 5.

Ich glaub und bekenne, daß warlich und eigentlich sieben Sacramenta das neuen Testaments von Christo JEsu unsern HErrn selbst eingesetzet, und den Menschlichen Geschlecht sehr nutzlich, (wiewol nicht alle einem jeden Menschen zur Seeligkeit nothwendig) seynd; Als nemlich die Tauff, Firmung, das Sacrament des Altars, die Buß, Priesterweyh, die letzte Oelung, und Ehe, und daß die Sacramenta dem Menschen würckliche Gnade mittheilen, aus welchen allen die Tauff, Firmung, und Priesterweyh ohne Gottes-Lästerung und grosse Sünde nicht mögen wiederholet, und zum andernmahl gebraucht werden.

Ich nehme auch an, und lasse zu alle gewöhnliche Gebräuch, so in der Catholischen Kirchen bey der offentlich-herrlichen Darreichung hochgemeldet dieser Sacramenten gebrauchet werden. Deßgleichen glaub ich alles sammentlich, und sonderlich, was von der Erbsünd und Rechtsfertigung in den Heil. allgemeinen Concilio zu Trient, erkläret und beschlossen worden.

Concil. Trident. sess. 13. c.

Ich bekenne auch, und glaube, daß in dem Hochheiligen Ambt der Meß, GOtt den HErrn ein wahres, eigentliches versöhnliches Opffer, für die Lebendige und die Todten aufgeopf-

fert werde, daß auch in dem allerheiligsten Sacrament des Altars, warhafftig leiblich und weesentlich zugegen sey, der Leib und Blut mit Seel und Gottheit unsers HErrn JEsu Christi, und daß die gantze Substantz des Brods in dem Leib, die Substantz des Weins in das Blut Christi verwandelt werde; welche Verwandlung die Christlich-Catholische Kirchen Transubstantiationem, das ist, eine Verwandlung einer Substantz oder Weesenheit in die ander nennet. 1. 2. cum reliq. sess. 22. l. 3. tit. 41. ff. lib. 3. tit. 14. Clem. Sess. 21. c. 2. 3. cum seq.

Ich glaube auch, und bekenne, daß unter einerley Gestalt, der gantze unzertheilte Christus vollkommentlich, und das wahre gantze Sacrament seines Fronleichnams genossen und empfangen werde.

Ich glaube auch, daß ein Fegfeur sey, und daß die Christglaubige Seelen daselbst durch die Fürbitt der glaubigen lebendigen Menschen Trost und Hülff empfangen. Item, daß man auch die lieben Heiligen, so mit Christo regieren, ehren und anruffen solle, und daß sie auch GOtt für uns bitten, darzu daß ihr Heylthum in Ehren soll gehalten werden. Sess. 25.

Ich halte beständiglich darfür, daß man die Bildnuß Christi, dessen werthen Mutter, und andern lieben Heiligen haben, aufhalten, und gebührende Ehr, und Reverentz erzeigen solle. Lib. 3. tit. 45. ff. lib. 3. tit. 22. in 6. lib. 3. tit. 16. Clem.

Ich glaube auch für gewiß, daß Christus der HERR den Gewalt des Ablaß der Kirchen gegeben hat, und daß derselbe Ablaß-Gebrauch der Christenheit gar heilig sey.

Sess. 5. in fol. 339.

Ich bekenne auch die Heilige allgemeine Apostolische Kirchen für eine Mutter, und Meisterin aller andern Kirchen, ja versprich auch und gelob mit dem Schwur / wahren Gehorsam, dem Römischen Bischoff als des Heiligen Petri Obristen Apostels Nachkömmling, und des HERRN JEsu

ARCHIVIO BIBLIOTECA OHV.SS.M. MEHERUBA

Concil. Trident. sess. 6. c. 16.

JEsu Christi allhier auf Erden Stadthaltern, dergleichen alle andere Stück, so von denen Heiligen Canonen, und allgemeinen Concilien, fürnemlich aber von den Tridentinischen Concilio aufgesetzet, geordnet, und anbeschlossen worden, dieselbe bekenne, und nimm sie unzweiffentlichen, hergegen aber die Irrthumben, Lehr, Secten, und Ketzereyen, so von gemeldter Catholischen Kirchen bißher verdamt, verworffen und verflucht seyn, oder noch verdambt und verflucht werden sollen, die verdamme und verfluche ich auch. Diesen wahren Catholischen Glauben (ausserhalb welches niemand seelig kan werden) den ich da in Gegenwärtigkeit freywillig bekenne, und warhafftig halte, denselben will ich auch mit GOttes Hülff, biß an mein letztes End gantz unwidersprächlich unverwirrt, und unverletzt halten, und bekennen, und will auch, so viel mir möglich, allen Fleiß fürwenden, daß dieser rechte wahrhaffte Glaub von meinen Untergebenen, und allen denen, so mir und meiner Sorg befohlen, solle gehalten, gelehrt, und geprediget werden, das verheisse, verlobe, und schwöre ich N. So helffe mir GOtt, und die Heiligen Evangelia.

Signum

Königl. Richter-
INSTRUCTION.
Im Königreich Böheimb.

VOrderist, nachdeme Wir eine sondere Nothdurfft zu seyn erachten, damit (allerhand Unordnungen vorzukommen) eine recht unterthänig gehorsamste Treu und Schuldigkeit gegen Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb, beobachtet, und erwiesen werden möchte; so wollen Wir, daß sowol zu jetzigals auch zukünfftigen Unsern Richtern in besagter Stadt, mit Unsern Vorwissen und Willen durch den Præsidenten und Räthe, Unserer Böhmischen Cammer (dieweilen Unsere Städte im Königreich Böheimb mit dergleichen und andern Unsern Gefällen zu Unserer Cammer jederzeit gehöret haben, und annoch gehören thun (zu gelegener Zeit, gottsförchtige, glaubwürdig wohlverhaltene Leute, und solche welche an ihren Ehren einigen Mangel oder Mackel nicht haben, verordnet und bestellet werden, auch Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb, mit Eyd Pflicht verbunden seyn sollen.

Königl. Richter wie beschaffen seyn soll.

De Sessione ejus, & functione in Senatu.

Zum Andern solle selbig Unser Richter ein jeder, welcher wie gedacht also bestellet wird, nebst den Burgermeister und denen Rath-Verwandten in Rath seine Session und zwar die erste Stell vor allen haben, denen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Rechtsfertigung und andern Handlungen allen und jeden, wann derley, welche der Burgermeister und Rath selbig Unsere Stadt vernehmen, anhören, erwegen, und darüber sprechen werden, persöhnlich beywohnen, selbig alles fleissig auch anhören, dabey Unsern, Unserer Erben und Nachkommenden, Nutzen und Frommen betrachten und handlen, und sich gegen Uns, als seinem König und rechten natürlichen Erb-Herrn, getreu, aufrichtig und gehorsam verhalten, auch an Unserer statt und in Unserer Abwesenheit, in allen Fällen, nach Unserer Böhmischen Cammer reguliren und richten, seinen Respect und seine Zuflucht zu Derselben haben, insonderheit aber auf diejenigen zu End dieser Instruction angehengte, und von Unserer Böhmischen Cammer allen Unsern Königl. Städten nach sub dato 11. Monatstag May verschienenen sechszehenhundert acht und zwanzigsten Jahrs, wegen derer Gemeinde Güter und Einkommen ertheilte Articul, damit selbigen in allen ohne Abbruch, ein Genügen geleistet werde, sein absonderliche Sorg, und fleissige Obsicht haben, wofern er aber, daß entweder im Rath oder unter der Gemeinde, oder auch andern Personen in ermelt Unserer Stadt, etwas wider Uns, zu Unsern Nachtheil und Schaden, auch Ringerung Unserer Majestät Hochheit, ingleichen zu Unserer Cammer Schaden vorgenommen und gehandelt, auch einige Bündnus gemacht werden wolte, vermercken wurde, dasselbig alsbalden und unverzüglich Uns oder an Unserer statt, Unserer Böhmischen Cammer, berichten, und solches mit nichten bergen, noch verhalten, auch selbsten mit seiner Person, so viel als er wird können, dergleichen Sachen vorkommen, und dieselben verhindern, und hintertreiben, inmassen Wir dann Unsere Königl. Hand und Unsern Schutz über ihme in allen Dingen billich halten wollen.

Obsicht, damit mit denen der Gemeinde Güttern nicht übel gebähret werde.

Verbindnussen zu entdecken und zu hintertreiben.

Drit

Drittens, solle ermelter Unser Richter, wie erwöhnt, wann er denen Raths-Handlungen beywohnet, diese Ordnung halten, damit die Rathsverwandten zu bestimmten Stunden zusammen kommen, die Partheyen in ihren Gerechtigkeiten nicht aufgezogen, sondern es solle sowohl dem Armen als dem Reichen die Gerechtigkeit administriret und ertheilet, zum fall sie aber zeitlich nicht zusammen kommen wurden, und etwan bey ein oder der anderen Person aus ihnen die Verabsaumbung verspühret werden möchte, so solle ihnen zugeredet, da nun dieselbe daran sich nicht kehren wolten, selbige Person Uns oder Unserer Cammer namhafft gemachet und angezeiget werden.

Obsicht wegen der Raths-Stunden und Justitz-administrirung.

Viertens, mehr angedeuter Unser Richter ist schuldig in allen des Raths Geheimnussen zu verschweigen, es seye dann daß wider die Obrigkeit und Unsere Königl. Person, auch wider Unsere Erben etwas gehandelt wurde, so solle er dasselbe mit nichten, wie gedacht, vor Uns nicht bergen, noch verhalten.

Welche Rathschläge er verschwiegen halten, und welche entdecken soll.

Fünfftens, es solle der Burgermeister und Rath die Macht nicht haben, die Gemeinde, um welcherley Ursach es auch immer sey, auffer des Rath-Hauses zusammen zu beruffen, und einige abseitige Zusammenkunfften halten, sondern wann besagter Rath wegen Unserer Absendung oder anderer absonderlichen Gemeinde Nothdurfften halben die Gemeinde zusammen zu beruffen, ein Nothdurfft zu seyn erachten wurde, so solle derselbe jedesmalen solches Unsern Richter wissen machen, Unser Richter aber, alsdann erst, und sonsten nicht, als wann er es eine Nothdurfft zu seyn erachtet, die Gemeinde zusammen beruffen lassen, und selbigen allen, was gehandelt wird, selbst Persöhnlichen beywohnen.

Wie die Zusamenruffung der Gemeinde geschehen soll.

Sechstens, dieweilen nun offtermelter Unser Richter, wie oben angedeutet, bey allen Handlungen seine Session

Welche Strafffäl-

ligkeiten der Königl. Richter einzufordern habe.

haben, und denenselben Persöhnlichen beywohnen, auch alles anhören wird, so solle er seine sondere Obsicht und fleissige Acht darauf haben, zum fahl bey etwan einer bey selbiger Stadt-Gerichten schwebenden Rechtsfertigung einige Pön und Straffen als wegen verübten Mordt, Brand, Raub, Gewalt, Ehebruch und falsität, welche Strafffälligkeiten Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Unser Hochgeehrtester Herr Groß-Vatter glorwürdigster Gedächtnuß, in seiner offternannten Rath ertheilten Confirmation, deroselben Ihren Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, nach dem Exempel Kayserß FERDINANDI des Ersten hochseeligsten Andenckens, gantz völlig vorbehalten, Uns rechtmässig zu und heimfallen thäten, daß selbige auf einige Weiß nicht vertuschet, unterdrucket und verhalten werden möchten, sondern sobald er von dergleichen Uns heimgefallenen Straff etwas vernimmt und erfahren wurde, solle er solches alsobalden Uns, oder an Unserer statt, dem Præsidenten und Räthen Unserer Böhmischen Cammer, jedesmahlen, welcher Gestalt, und wie es mit dergleichen Fälligkeit hergangen, und Uns heimgefallen, berichten, unterdessen aber mit dem Rath die Sach also bestellen, und versehen, damit biß auf Unsern, oder gedacht unsers Præsidenten und Räthe Unserer Böhmisch. Cammer, wie sich darmit zu verhalten seyn wird, fernern Befehl und Verordnung, davon nichts entwendet, noch darmit ichtwas vorgenommen werden möchte, zu besserer und fleissigerer Erforschung dergleichen Strafffälligkeiten aber, auf daß je keine übergangen, übersehen, und ausgelassen würde, so

Von Kön. Richters Adjuncten.

solle offt wiederholter Unser Richter, einen von den vornehmsten Procuratorn der Stadt, welcher gemeiniglich der meisten Parthey Proceße führet, und selbigen Gerichte beywohnet, mit Vorwissen und Bewilligung Unserer Cammer, ihme

ihme erwöhlen, und zu sich nehmen, welcher Uns auch mit Pflicht verbunden seyn, und darauf, damit keine dergleichen Uns heimbgefallene Strafffälligkeiten übersehen, und vertuschet werden möchten, sein fleissige Obsicht haben, auch die Actiones und Processen berührter Strafffälligkeiten halben, wegen Unsers Richters führen und ausarbeiten, ihme Procuratori dann wegen dergleichen verführt- und erhaltene Processen auch angewendte Mühe, eine billiche Recompens, nach Unserer Böhmischen Cammer Erkantnuß bewilliget und gegeben, wofern es aber, daß gedachter Unser Richter in Persohn selbsten, es seye muthwilliger Weise oder aus Verabsaumnus auch des Procuratoris oder jemanden anders Anstifft und Verleitung, etwelche Uns rechtmäßig heimgefallene gewisse Straffen übersehen thäte, oder davon ablassen wolte, in Werck und in Warheit an ihme erfinden möchte, so befehlen Wir, daß derselbe vom Dienst abgesetzet, und gegen seiner Person und seinem Gut derentwegen gesehen und verfahren, er auch würcklichen gestraffet werden solle.

Königl. Richter und dessen Adjunct wann abzusetzen und zu bestraffen.

Von Caduciter und Fälligkeiten.

Siebentens, nachdeme auch hiebevorn biß auf dato allerhand schädliche Unordnungen bey denen caduciteten und Anfällen, welche in Unsern Städten Unsers Königreichs Böheimb, Uns, als Könige zu Böheimb rechtmäßig heimgefallen, eingeschlichen, indeme bey dergleichen Fällen keine solche Ordnung gehalten worden, welche sonsten andere bey denen Stadt-Gerichten, sonderlichen mit Inventirung der Verlassenschafften, zu halten pflegen, dahero wollen Wir gnädigst, daß mehrerzehlter Unser Richter, daß, wann sich ein dergleichen Fall zuträgt, und eine Verlassenschafft Uns rechmäßig heimfallen thäte, er alsobalden zwo Personen des Raths zu sich nehmen, und selbige Verlassenschafft alle, so viel sich deren an bahren Geld, Kleinodien, auch andern Mobi-

HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIV

lien und Fahrnussen befinden wird, in derer Gegenwart durch den Stadt-Schreiber, alles Fleisses, nichts auslassend, ordentlichen inventiren, und solches Inventarium, mit Zusetzung, wer solcher Inventur beygewohnet, mit dem Stadt-Siegel bekräfftiget, alsobalden ungesaumt Unserer Böhmischen Cammer überschicken, auch die Sach, nebst dem Rath also, damit biß zur Erkanntnus und Vollführung der etwan dieser Verlassenschafft halber angefangenen Rechtsfertigung und biß zu Unserer oder Unserer Böhmischen Cammer fernerer Verordnung, darmit nicht gerührt, oder davon etwas verwendet werde, verwahren und versorgen lassen sollen.

Uber welche transactiones der Verlassenschafften, der Kön. Richter Obsicht zu haben, und zu widerstreben hat, widrigens zu bestraffen und des Diensts zu entsetzen ist.

Achtens, wann auch etwan ein Widerspruch einem oder dem andern Testament bey selbigen Gerichte gethan, und sich dabey befinden wurde, daß dergleichen Testament von Rechtswegen cassiret und aufgehoben werde, des Testatoris nachgelassene Gut aber rechtmäßig- und billich Uns, als etwan jemanden andern gebühren möchte, doch nichts destoweniger hat sich hiebevorn zugetragen, daß bey solch angefangenen Rechts Verfertigung, nachdeme die Partheyen, daß sie wenig oder gar nichts mit Recht erhalten, sondern das Gut Uns zukommen wurde, vermercket, sie Partheyen in gütliche Vergleich sich eingelassen, und in solch Gut wie es ihnen gefallen und beliebet hat, sich getheilet haben, welches Unsere Richter Uns zu Schaden mit nichten hätten zulassen sollen, dahero wann etwan immer ichtwas dergleichen bey mehr angedeuten Stadt-Gerichte sich zutragen möchte, so solle Unser Richter zu solchen Vergleich es niemahlen kommen lassen, noch die Theilungen selbigen Guts und selbiger Verlassenschafft gestatten, sondern alsobalden sich anmelden und darwider protestiren, auch die Sach also führen, damit selbige Rechtsfertigung Gerichtlicher verhöret, erwogen und rechtlichen decidiret

diret werde. Zum fahl es sich aber etwan zutragen, und befinden thäte, daß Unser Richter, es sey umb Geschenck oder andere Ursach willen, wie zu erdencken, umb dergleichen Gut und Verlassenschafft, so Uns rechtmäßig gehören möchte, einigen Vergleich zu machen, und in das Gut zu theilen, indeme er solches verhindern und zuruck treiben könte, zulassen wurde, so solle derenthalben zu ihme und zu seinem Gut gesehen und gegriffen, und er dessentwegen würcklichen gestraffet, auch wie oben erwehnt, des Diensts entsetzet werden.

De Quota der denen Königl. Städten überlassne Sterbfälligkeiten.

Neundtens, demnach Wir aus gewiß- und erheblichen auch wohl erwogenen Ursachen all Unsern, des vierten Stands sich gebrauchenden Städten, diese Gnad gethan, und ihnen die Helffte aller und jeder Uns rechtmäßig heimgefallene Sterbs-Fälligkeiten, umb etwelche Hülff und Ihrer Gemeinde Angelegenheiten, allermassen sie selbige auch hiebevorn nach laut des 1577. Jährigen Landtages, dieselben genossen, aus Gnaden wiederumen überlassen haben, so wird demnach Unser Richter von angedeuten Sterbs Anfällen, von dato Unsers Hochgeehrten Herrn Vattern hochseeligsten Gedächtnus, an Unser Böhmischen Cammer unter dato 30. Septemb. Anno 1638. ergangenen Kayserl. Resolution die anjetzo bereits verhanden und gefallen, auch künfftig noch herfür und Uns zukommen werden, die erste Helffte zu Unsern Handen zu behalten, die andere aber gedachter Gemeinde zu lassen, obberührte erste Helffte aber, wie ingleichen die Strafffälligkeiten alle, gantz völlig in Unser Rentmeister-Ambt, und nirgends anders wohin abzuführen, und von solchem allem Uns, Unsern Erben und nachkomenden Königen zu Böheimb, alle halbe Jahr, anfahend von den ersten Januarii, schliessend den letzten Junii, und dann von ersten Julii biß letzten Decembr. ordentliche Raittungen zu thun und einzukegen, auch solch halb

Von Austheilung der Sterbfälligkeiten und Straffen.

Von Raittung des Königl. Richters

und Attestationes producirung.

halb jährige Raittungen mit all darzu gehörigen Befehlen, Quittungen und andern Approbationen, zu Unserer Böhmischen Cammer einzulegen, ingleichen zu mehr angezogenen halb jährigen Raittungen von Burgermeister und Rath selbiger Stadt eine schrifftliche Attestation und Urkund, in welchen alle die Sterbs und Strafffälligkeiten, so viel sich deren in demselben halben Jahr ereignet, mit Nahmen deutlich und klar benennet werden sollen, mit angehengten Schluß, daß besagten Rath von keinem andern Sterbs- und Strafffälligkeiten, welche sich in demselben halben Jahr ereignet hätten, als von welchem in bedeuter des Raths Atteltation Meldung beschicht, mehr wissend wäre, unter dem Stadt-Siegel zu nehmen, und solch seinen Raittungen beyzulegen schuldig seyn.

Auf Justiz administrirung und was anders mehr, der König: mit seinem Unter Richter Obsicht haben sollen.

Zum Zehenden, dann solle offt besagter Unser Richter darob seyn, absonders Auffsehen zu haben, damit durchgehend gleiches Recht und Gerechtigkeit möchte administriret und gehalten, das Böse eingestellet, die ungehorsamen und gottlosen Leute, nach Verschulden abgestraffet werden, hierzu solle er Unser Richter einen Unter-Richter halten, welcher gleichfalls, wie er Unser Richter, Uns mit Eyd verbunden seyn, und sich nach gedacht-Unsern Richter reguliren und richten solle, auch solle Unser Richter mit seinem Unter-Richter, absonderlichen in Acht nehmen, und darauf sein fleissiges Absehen haben, auf daß in offt ermeldten Stadt, es seye von denen angesessen, oder unangesessenen Burgern, auch freyen oder frembden Leuten nichtwas vorgenommen, gehandlet, geredet noch gesungen werde, so vorderist wider GOtt den Allmächtigen abscheulich und unziemlich, dann zu Verschimpff- und Ringerung Unserer Obrigkeitlichen Authorität und Unserer, auch Unserer Erben und nachkommenden Könige zu Böheimb Majestät und Hochheit wäre, sondern er

Was wider GOtt und der hohen Obrigkeit ist, nicht zu gedulten.

solle

Von Gottes-Dienst.

solle mit seinem Unter-Richter darob seyn, damit die Ehre und das Lob Gottes, auch die Andacht, allerhand gute heilige Tugenden- und Sitten in selbiger Stadt zunehmen und vermehret, auch befördert werden möchten, sonderlichen aber Sonn und Feyertags die Leute fleissig in die Kirchen zu gehen, das Wort Gottes anzuhören, dem Gottes-Dienst andächtig beyzuwohnen, angetrieben und angehalten, auch zur selbigen Stund und Zeit, wann die Predigten und Dienst Gottes gehalten, daß kein Brand- noch Landwein und Bier ausgegeben und verkaufft werde, verbieten lassen. Wann aber jemanden darüber, so solchem zuwider handelte, betretten würde, denselben und einen jeden nach Verbrechen straffen, und Uns oder obermeldten Unsern Præsidenten und Räthen Unserer Böhmischen Cammer solches berichten.

Unter Gottes-Dienst nichts auszuleit geben.

Obsorg auf Gewichter und Maaß.

Eylfftens, offtgedachter Unser Richter solle auch fleissige Acht darauf geben, damit in berührter Stadt allerhand Gewichter und sowol Getrayd als auch Elen, Pindt und Seidel Maaßen, mit dem Gewichte und dem Getrayd auch Elen, Pind und Seidel Maaße, welche in der Alten Stadt Praag gebrauchet wird, sich vergleichen möchten. Woferne aber ein Maaß, die Elen, Pind und Seidel auch Gewicht bey jemanden unrecht gefunden würde, er Richter solches alsobalden Unserer Cammer berichten, und sich nach des Præsidenten und dero Räthe Unserer Böhmischen Cammer Befehl, richten und verhalten. Insonderheit wollen Wir gnädig und befehlen ernstlichen, daß alle und jede Müßiggänger, Faullentzer und verdächtige Personen beederley Geschlechts, wie nicht weniger starck- und gesundes Bettler-Gesindl in selbiger Stadt nicht geduldet, sondern ein jedes zur Arbeit und seiner Nahrung fleißig abzuwarten, angehalten, und also daselbsten in

Faulentzer und Bettler abzuschaffen.

nachmahligen berührten Stadt ein recht Christlicher Wandel und eine gute Policey und Ordnung aufferbauet, auffgerichtet und gehalten, das Böse aber abgestellet werden solle.

Articuln, welche von Unserer Böhmischen Cammer allen Unsern Städten in Unsern Erb-Königreich Böheimb sub dato 11. Maji Anno 1628. ertheilet worden.

Von Unterhalt der Geistlichen Schuler und Armen.

Vorderist, sollen von selbigen Einkommen, die Geistlichen, die Schüler, und die armen Leute, welche wie hiebevorn beschehen, in denen Hospitalern sich auffhalten, gebührend unterhalten werden.

Auff was Weiß Schulden zu machen?

2 Dafern die Stadt künfftig sich etwan unentbehrlicher Nothdurfft halben in Schulden einlassen wolte, solle dasselbe vorhero Uns, oder Unserer Böhmischen Cammer angebracht und die Bewillung darauf erwartet, sonsten sollen dergleichen ohne Bewilligung gemachte Schulden, für unordentlich erkennet werden.

Von Verwaltung der Gemein Einkünfften und Ausgaben Vid. art. 6.

3. Der Gemeinde Einkommen, sollen allein die Sechs-Herrn verwalten, einnehmen und wieder ausgeben, zwar auff Befehl einer Person, es seye des Primas, Burgermeisters, oder eines des Raths nichts bezahlet, noch ausgeben, sondern wann was zu bezahlen, so solle dasselbe vorhero in völligen Rath vorgebracht, erwogen, und nach Erkantnuß geschlossen, darauff eine certification von Stadtschreiber verfertiget, und von Primas und des vorderisten von der Gemeinden Eltisten unterschrieben, und darauf die Bezahlung geleistet, anderer Gestalt, aber einige certification nicht passiret werden.

Von Verwaltung der Gemeinde Wirthschafft.

4. Auff der Sechsherren Ambtleute und deren führende Wirthschafft und Verrichtung solle der Primas und einer der vorderisten der Gemeinde Eltisten Acht haben, und selbigen zusehen, damit also sie von allen Einkommen und wieder führenden Ausgaben Wissenschafft haben mögen, bey den Burgermeister-Aembtern oder anderstwo solle nichts eingenommen, noch ausgegeben werden.

Von Abstellung der Panqueten.

5. Zu Abbruch und Schmälerung der Gemeinde Einkunfften, sollen keine Panqueter, allermassen dergleichen vor diesen bey Ubersehung allerhand Rechnungen, gehaltene Ausgängen, Commissionen, Beredtnussen, und andern den geringsten Gemeinde Verrichtungen, übler Gewohnheit nach, im Gebrauch gewesen, gehalten werden.

Von Sechs-Herren-Ambt. Vid. art. 3.

6. Mehr gedachte Sechsherren Ambt-Leute sollen in die Pflicht genommen werden, daß sie von der Gemeinde Einkommen nichts ausgeben wollen, es seye dann solches außm völligem Rath, auff vorhergehende Erwegung, anbefohlen, und darüber eine certification, wie obengedacht, ausgefertiget werden.

Von Raittung des Sechsherrn Ambts.

7. Sollen Jährlichen ordentliche Raittungen über alle und jede Gemeinde Einkommen und Ausgaben in den Rath eingeleget, und wann selbige eingeleget, Uns oder Unserer Böhmischen Cammer, damit gedachte Raittungen zu übersehen, gewisse Personen verordnet würden, berichtet werden.

Von Burgermeister-Ambts Deputat.

8. Was und wieviel denen Raths-Verwandten, welche das Burgermeister-Ambt halten, für diese Zeit, wann sie das Ambt an sich haben, zur Unterhaltung gereichet wer-

HAYLICBA BIBLIOTEKA OHYMLEMEUDA

den solle, dasselbe solle unverzüglich in völligem Rath erwogen werden, die Ausgab aber mäßig und leydentlich seyn, über dasselbe nun, was im völligen Rath verordnet worden, solle dem Burgermeister ein mehrers aus dem Gemeinde Einkommen nicht bewilliget noch gereichet werden.

Von Einsehen der Königl. Richters über üble Wirthschafft und Eigennutzigkeit.

9. Zum Fall dann Unser Richter, daß mit der Gemeinde Einkommen, alter Gewonheit nach, der Primas, Burgermeister und Rath übel umbgehen wolten, der Gemeinde Schulden nicht abgezahlt würden, und die Wirthschafft eingehen thäte, oder daß jemanden bey der Gemeinde Einkommen seinen eigenen Nutzen zu suchen, wie ingleichen dafern einer von denen Rathsverwandten oder von der Gemeinde wider vorbeschriebene Articul das geringste vornehmen wurde, vermercken möchte, solle er dasselbe Uns oder Unserer Böhmischen Cammer alsobalden und unverzüglich berichten, damit also alle Unordnungen zeitlich eingestellt werden möchten.

Endlichen solle nachmahlen gedachter Unser Richter der verneuerten Lands Ordnung R. 18. T. 1. 9. und 19. so viel seiner Person betrifft und ihme zu thun gebühret, fleissig nachgeleben und derselben nachkommen, hieran wird vollbracht Unser gnädigster Will, Befehl und Meinung. Geben ob dem Königl. Prager-Schloß unter Unserm hiervorgetruckten Kayserl. Secret Insigl.

COPIA

COPIA

Königl. Richters JURAMENT.

Ich N. N. schwöre GOTT dem Allmächtigen, Maria der gebenedeyten Mutter GOttes, und allen Heiligen, dann auch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDO Erwöhlten Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Meinem Allergnädigsten Herrn, und Deroselben Erben. Nachdem Ihro Kayserl. Majest. mich zu Deroselben Richter zu N. gnädigst auf- und angenommen. Daß ich mich demnach in solchen von Ihro Kayß. Majest. mir vertrauten und befohlenen Ambt: Vermög und nach Laut darüber gefertigten Instruction, getreulich, aufricht- und ehrbarlich verhalten, die Rathschläge, so wider Ihro Kayserl. Majest. nicht seyn, nicht offenbahren, Ihro Kayß. Majest. und Deroselben Erben Fromben, und Bestes jederzeit fördern, Schaden und Nachtheil wenden, oder doch dasselbe an Ihro Kayserl. Majest. Böhmische Cammer gelangen, den Armen als den Reichen, unangese-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

gesehen einigerley Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft, Gaben, oder was es seyn möchte, das Recht widerfahren lassen, und sonst in solchen meinem Ambt alles das thun und verrichten, soll und will, als einem frommen, getreuen und auffrichtigen Ambtmann und Diener gegen seinen Herrn zu thun gebühret, auch schuldig und pflichtigist. Als wahr mir GOtt helff, die gebenedeyte Mutter Gottes Maria und alle Heiligen.

Königl. Richter, wann er vi Instructionis jemanden ex officio anklaget, der soll weder bey dem Gericht, noch Examine des accusati, sitzen bleiben, sondern ist schuldig, sich in allen actibus zu absentiren, und die Stelle eines Klägers zu vertretten, also Anno 1684. den 16 Junii den Schittenhoffer Magistrat, occasione des Judens Isaac Schwebel mitgegeben worden ist, und bedarff des Königl. Richters Adjunct keine special Vollmacht vom Principali suo, wann er vi Instructionis jemanden anzuklagen hat, also Anno 1514. den 27. Junii nacher Cadan von der Königl. Appellation, Verordnung ergangen, weder daß ihm ein Magistrat defensionem facineroſi aufzubürden habe, wie Anno 1688. den 30. Januarii, an den Neustädter Präger Magistrat occasione Max Suschitzky geschrieben worden ist.

ENDE.

Von Recht und Gerechtigkeit.

A. 1. 35. §. 2. in fine.

§. 1. Als Recht zu verstehen / und mit Nutzen zu lesen / und dessen sich zugebrauchen / (welches als ein Richtschnur / vermittelst welcher die Rechtsprecher der Leut Gerechtigkeit entscheiden / und gleich nach einen Richtscheid / allerley Zufäll der Menschen Urteln und richten) erfordert voran die Definition und kurtze Beschreibung / was die Gerechtigkeit sey / zu wissen.

2. Daß nemlich dieselbe sey ein beständiger Will einen jeden zu geben und folgen zu lassen / was ihm von Rechts- oder Billigkeit wegen zuständig / derowegen wird sie auch genandt eine Mutter aller menschlichen Ordnung- und Satzungen / und das / so auf den Grund fest der Gerechtigkeit nicht gebauet / soll eigentlich nicht Recht heissen. *L.* 1. *tit.* 1. *L.* 1. *ff.* & §. 1. *tit.* 1. *instit.*

A. 2.

Das Recht aber ist eine Kunst / §. 1.
zu unterscheiden das Gute von dem Bösen / das Gerechte von dem Ungerechten / und das Billiche von Unbillichen / welches einen jeden dahin Anleitung giebt / und führet / wessen er sich halten und hüten soll. §. 1. *tit.* 1. *instit.*

Dessen Kunst und Wissenheit §. 2.
ist ehrbar leben / dem Nechsten nicht schaden / und jeden das jenige was ihm zugehörig / von sich selbst mittheilen. §. 3. *Lib.* 1. *tit.* 1. *instit.* & *lib.* 1. *tit.* 1. *Leg.* 3. §. 1. *ff.* (Primum est modestiæ, alterum temperantiæ tertium justitiæ:) So dieses in gemein von jeden gehalten würde / bedürffte es keiner geschriebenen Rechte / oder Ordnung / weil aber die Boßheit der Menschen überhand genommen / und keiner

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. ФРАНКА

den Nechsten das Seinige zukommen lassen will / darumben so viel Gesätz und Ordnungen erfunden worden / darmit den Ungehorsam zu bändigen / und die Bösen zu bestraffen.

3. Das Recht wird getheilet in das allgemeine Recht (jus publicum) welches sich auf alle insgemein erstreckt / & privatum, so nur auf gewisse Landschafft oder Stadt insonderheit sich erstreckt. *Lib. 1. tit. 1. instit. §. 4. lib. 1. tit. 1. Leg. 1. §. 2. ff. Schotan. f. 19.*

4. Das gemeine Recht begreifft in sich die Aempter und Pflicht der Personen / die in solche eingesetzet / und können unter den Titel juris publici, alle Kayserliche Rechte verstanden werden.

5. Untern Namen und Titel juris privati, des sonderlichen Rechts / wird auch beschlossen das natürliche jus naturale, und aller Völcker Recht jus gentium, und jus civile, das Stadt-Recht / darnach sich einer Stadt Gemein richtet. *Leg. 4. ff. lib. 1. tit. 1. §. 1. tit. 2. lib. 1. instit. Schotan. f. 20. cum seq. Cornucopiæ meum. fol. 88.*

6. Das natürliche Recht heist / dahin nicht nur die Menschen als eine mit Verstand begabte Creatur GOttes / sondern auch das unvernünfftige Vieh aus natürlicher Neigung angetrieben wird / (*lib. 1. ff. leg. 1. §. 3. l. 1. tit. 1. instit.*) als die Forcht / beschützen diejenige so von ihnen entsprossen / denen Wolthätern guts thun / Gewalt mit Gewalt vertreiben. *ff. eod. leg. 2. 3. vid. infin. N. 16. 44. S. 16. Cornucopiæ meum. f. 88.*

Jus gentium, heist das Völcker-Recht / dessen sich alle Menschen insgemein bedienen / und darzu mit natürlichen Verstand und Zuneigung geführet werden / als die Legaten und Bothen in Schutz halten / und nichts überlästigs anthun lassen / die Unterthanen von Gewalt beschützen / Krieg wider die Feind führen / Fried / oder Stillstand der Waffen halten / dem Versprechen nachkommen / und dergleichen.

L. 9. inf. ff L. 3. tit. 1. lib. 1. L. 4. 45. ff. ad L. aquil. Grotius de J. B. & P. lib. 2. cap. 18. Leg. tit. 14. lib. 2 ff. promissio nobilis pro juramento servanda, Brunnem. ad Pandect. l. 1. tit. 3. L. 31. n 6. Perez. f. 4. Cornucopiæ 89.

A. 3.

Stadt-Recht heist / was die §. 1. Gemein-

Gemeinde einer Stadt / oder ein Land / oder Creyß / Friedens und Einigkeit wegen / vor Recht schützen und ordnen thut / darnach zu leben / was vor Ordnung bey Contracten / Kauff- und Verkauffen / Verträgen und andern freundlichen Abredungen / und bey den Amptleuten ab intestato zu halten. *L. 6. 7. 8. 9. ff. de Jure & Just. L. 1. tit. 2. §. 2. instit. Schambog. f. 57. instit.*

§. 2. Consuetudinarium jus: Ist jenes Recht / so durch üblich langgehaltenen Gebrauch von denen Leuten angenommen / und öffters mals darnach gesprochen worden / wann anders dieselbe Gewohnheit nicht wider die Gerechtigkeit und guten Sitten seynd / *L. 14. cum seqq. ff. de* LL. quæ pia consuetudine firma sunt, pro Lege & jure observabimus in iis, quæ non ex scripto descendunt. *L. 33. ff. eod. vid. A. 37. §. 4. B. 89. Cornucopiæ meum fol. 27. ad fin.*

3. Und seynd diese Stadt-Recht / aus geschriebenen Prager-Rechten / und andern löblichen Ordnungen und alten Gewohnheiten zusammen getragen / und in diese Form gebracht worden. *L. 9. ff. de* LL. Deshalben auch Stadt-Recht / in Königreich Böheimen benamset werden.

4. Derowegen hiernach sich ein jeder bey den Stadt-Gerichten in Königreich Böhmen zu richten hat / und die Unwissenheit niemanden zu statten kommen / und entschuldigen wird. *Vide* Stadt-Recht. A. 30. scire enim leges omnes tenentur. *L. 17. ff. de* LL. *L. 9. Cod. eod.* gemäß Kayserl. allergnäd. *de A. 1697.* den 7. Junii ergangenen Rescripts / alle Königl. Städte in Marggrafthum Mähren / sothaner Stadt-Recht sich gebrauchen sollen.

5. Der Begriff dieser und aller Recht in der Welt bestehet in der Furcht GOttes (*Psal. 2. v. 11. Psal. 110. v. 19. Prov. 1. v. 7. cap. 24. v. 21. Eccles. 9. v. 22. Vide Speculum Civium J. J. de vinea f. 37. num. 51.* denselben anruffen / Ihm auch allein andächtiglich dienen / den König und Obrigkeiten untergeben- und gehorsam seyn / seine Eltern ehren / ehr- und friedlich leben / niemanden schaden / oder Unrecht thun / oder was wider Recht abnehmen / wie in den Heil. Zehen Geboten GOttes zur Warnung vorgebildet.

HAVKOBY ELIBRARA OHVAMLIHOBA

Leges judicum.

Das Recht / wie sich die Rechtsprecher / einer gegen den andern / auch gegen andere Leut verhalten / und sie denenselben zu ihrer Gerechtigkeit verhelffen sollen.

A. 4.

§. 1. DJe Raths-Freunde sollen Gehorsam den Burgermeister leisten / und er einen nicht mehr Müh als den andern aufbürden / sondern sich gegen einen wie den andern ohne Unterscheid verhalten / doch mit der Bescheidenheit / jeden dasjenige / worzu er geschickt / dardurch Fried und Lieb zu erhalten / auftragen soll.

L. 5. lib. 1. tit. 40. Cod. L. 2. lib. 1. tit. 48. eod. Zahn. c. 43. de jur. Mun. n. 4. 5.

A. 5. 27. 15. §. 2.

2. Die Raths-Verwandte können ohne Erlaubnuß des Burgermeisters in sitzenden Rath weder ihnen selber / noch der Parth zu guten ichtwas reden / sondern da es seine Nothdurfft erfordert / mit Bewilligung des Burgermeisters aufstehen / aus der Rathstuben gehen / sich unterreden / vor Endung des Raths aber soll ohne Ansagung keiner von Rathhauß abgehen. *Mevius ad jus Lubec. l. 1. p. 100. n. 2. cum seq.*

A. 6.

Burgermeister hat das Stadt-Sigill mit allen Fleiß (als seinen Augapfel) zu verwahren. *Vid. Haye. Germ. p. 2. fol. 50. Zeil. epist. 77. cent. 1. de Sigilli valore. Zahn. c. 59.*

A. 7. 38. §. 1.

Zweyen sich in Rath verunein-nigten Raths Personen / soll der Burgermeister und Rath den Abtritt auferlegen / um vor Endung der Session sich zu vereinbahren / da aber dessen unerwart einer nach Haus sonder billicher Ursach abgehen möchte / der ist auf den folgenden Tag zu beschicken / und auf befundenen Muthwillen / nach Berathschlagung / entweder mit Worten oder Gefängnuß / auch mit den letztern dieser zu bestraffen / der die Billigkeit hindan setzen / und in seiner Eigensinnigkeit verharren wol-

wolte. *Mev. eod. p. 66. 99. L. 2. C. tit. 40. lib. 1.*

A. 8. B. 90. 54.

Unter Lebens - verlustigten Straff / ein Raths - Verwandter keine Raths - Geheimnuß / und das dem gemeinen Nutzen / oder denen Raths - Verwandten nachtheilig wäre / weder mit Worten / Zeichen oder andern / auch da er von Ampt kommen möchte / eröffnen / sondern alles / als in einer Truhe geheim behalten soll. *vid. Spec. Civi. J. J. de Vinea fol. 60. 66. & ejusdem Prodromum Speculi judicum fol. 15. Instructio Regiar. Civit. art. 11. Zahn. C. 57. n. 32. 33.*

A. 9. 38.

Raths - Personen sollen in Berathschlagung / und Stimmen geben / sich aufrichtig verhalten / und falls einen oder allen eine Beschwernuß / wegen einer Sach / so zur Zeit als er in Rath gesessen / sich zugetragen / zustossen wolte / seynd sie schuldig einander beyzustehen / und einander nicht zuverlassen.

Instruct. R. Appell. art. 8. 28. & Regiar. civitat. art. 10. Zahn. C. eod. n. 15. 20. c. 32. n. 64. Liptius L. 3. polit. c. 5. §. 3. & C. 6. §. discordia.

A. 10. 5. oppl. L. ord. art. 28. §. 32.

Rathsverwandter wie er ohne Consens des Raths / oder wenigsten des Burgermeisters / nicht von Rath abtretten / also er auch aus der Stadt nicht verreisen kan. *Vid. Instruct. Reg. Appell. art. 4.*

A. 11. O. 5. in fin. O. 9.

Welche Raths-Person zu eines Theils Schaden ein Geschenck annimmt / die ist zu bestraffen / und aus dem Rath zu verstossen.

Exod. 23. v. 8. Deut. 16. Prov. 17. v. 23. C. Judices. 1. qu. 1. L. 18. lib. 1. tit. 18. ff. L. 6. § 3. ff. L. 1. t. 16. vid. Spec. Civi. J. J. de Vinea fol. 4. n. 13. Berlich. p. 1. c. 7. n. 21.

A. 12.

Wann der Nothdürfftigkeit wegen / ein Raths-Verwandter oder anderer Beampter in einen Schenck- oder Wirthshauß zu thun hat / soll er mit leichtfertigen Leuten keine Gemeinschafft haben / sondern sich ehrbar und gravitätisch verhalten / nimia enim

HAJNOVE TISKÁRNA OHVIL. 1. TEL. 1. 1. 1

familiaritas parit contemptum, doch ist unverwehrt/ mässiglich mit den Wirthen oder andern guten Freunden zu essen/ und zu trincken.

L. 19 ff. lib. 1. tit. 18. Zahn. c. 26. n. 4. Foller crim. p. 1. §. studeat. n. 50. Instruct. R. Appell. art. 4. vid. Prod Spec. judic. de Weingarten. *fol. 14. lin. 19. cum seq.*

A. 13.

Sonder Bewilligung des gantzen Magistrats keine Raths-Person sich wider den Rath oder die Gemeine/ in Bürgschafft einlassen soll.

A. 14. 31. B. 91. M. 22. 25.

Die Rechtsprecher sollen mit besonderer Aufmercksamkeit der Parthen Vor- und Anbringen vortragen lassen/ und anhören.

L. 9. Cod. de judic. L. 9. § 24. ff. lib. 1. tit. 16. can. 3. q. 7. Covar. tom. 2. c. 1.

A. 15. Lands-Ord. B. 6. Mähr. Lands-Ord. fol. 34. p. v. Oppl. L. ord. art. 28. H. 35. 36.

§. 1. Bey Verlust des Halses/ nachdeme eine Sache Rechts anhängig gemacht/ kein Raths-Verwandter/ zu Nachtheil einer der andern Parth weder rathen noch sie warnen soll.

2. Imgleichen/ da er in einer Rechts-schwebichen Sach interessirt/ bey den votiren nicht sitzen/ sondern aufstehen soll/ unverwehrt so dann einer Parthey beyzustehen/ widrigens er nach Verschuldung zu bestraffen ist.

L. 48 l. 5. §. 1. L. 10. ff. de jurisd. Lycurg. Germ. c. 3. n. 34. Vid. inf. A. 27. 28. 41.

A. 16. 59. 60. B. 95.

Den ehendern Vortritt im Rath derselbe hat/ so den ehendern Eintritt oder Beschickung erlanget/ ausser Geistliche/ Weisen/ Wittiben und Frembde/ die haben den Vorzug. *Argum. L. Ordn. F. 5.*

Inst. R. Appell. art. 31. & R. Civ. art. 16. c. 10. de R. I. in 6. Deut. c. 10. v. 18. c. 22. v. 21. Sap. 6. v. 8. Eccles. 35. v. 17. Jerem. 5. v. 28. c. 7. v. 6. Zahn. c. 42. n. 10. Alth. l. 3. c. 47. v. 13.

A. 17.

Wegen der Leute Angelegenheit/ soll der Burgermeister zu Haus verbleiben/ oder aufm vorstehenden Nothfall/ aus der Stadt zu gehen/ er das Ampt immittelst

mittelst einem andern Raths-Verwandten anzuvertrauen hat. *L. 2. §. 33. l. 1 t. 2.*

A. 18.

Das Burgermeister-Ampt soll 4. Wochen wechselweiß umgehen/ und keiner länger halten/ und bey Ubergebung dessen/ der Burgermeister GOTT zu dancken hat/ daß Er ihm bey seinen Ampt/ die Stadt/ und Innwohner gnädiglich beschützet/ und sodann das Ampt mit Uberreichung des Stadt-Sigills/ dem nechst nach ihm/ abtretten/ welcher imgleichen mit Göttlichen Beystands Anruffung/ solches annehmen/ und um Ihrer Königl. Majest. und dero Erben langwürige Gesundheit/ auch der Stadt und Königreichs Wolstand bitten soll. *Auth. Præsides l. 1. t. 4. Cod. Zoësius t. 11. l. 1. ff. n. 3.*

A. 19. Oppl. L. ord. art. 28. §. 33.

Um welche Stund zusammen zu kommen/ mit den Burgermeister sich die Raths-Verwandte verglichen/ deme nachzukommen/ oder der Saumige auf Erkandtnuß zu bestraffen ist/ Innhalts Kön. Stadt-Instruction/ *art. 9.* ist die 8. Stunde. *Vid. Spec. Civ. J. J. de Vin. f. 27. Instr. R. Appell. art. 6. item Reg. Civit. art. 9.*

A. 20.

Wie ein Raths-Verwandter in allen seinem Thun sich tapffer und ehrbar halten/ also auch lange Bekleidung/ wie ein Königl. Beambten und Burgersmann geziemet/ tragen soll.

Ordin. Imper. Cam. impr. Viennæ an. 1629. Cassan. cath. glor. mundi p. 1. conf. 23. infr. L. 100. ff. de V. S. Instr. R. Civ. art. 10. Vid. Spec. Civ. de Vinea f. 27. 30.

A. 21.

Der Magistrat ohne Vorwissen der Gemein Geschwornen (oder Gemein Eltisten) die Stadt nicht Einschulden kan/ noch das Insigel zu Schaden der Gemein zu gebrauchen ist. *Instruct. Reg. Civit. art. 35.* Vermöge Königl. Städt-Instruction *art. 36.* ohne Königl. oder dero Cammer einwilligen keine Schuld zu machen ist. *Vid. Spec. Civil. de Vinea f. 191. inf. cum sequ. Zahn. cap. 51.*

A. 22.

So der Magistrat über einen Ubelthäter das Urthel gesprochen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

chen und publicirt / soll ers auch exequiren lassen.

Zahn. c. 8. n. 18. L. 2. lib. 40. tit. 1. vit. Prod. Spec. jud. de Weingarten. *fol.* 17. Pattandire *Reg.* 128. 155. *Const. Crim. Caroli. Vti, art.* 94.

A. 23.

Was der mehrere Theil etlichen aus den Raht verschickten aufgetragen / deme seynd sie nachzukommen / und nach gethaner Verrichtung / dem Raht oder Burgermeister in beyseyn anderer mit Raths-Verwandten wider Relation abzulegen schuldig. *Zahn. c.* 43. 57. *n.* 12. *L.* 19. *ff. ad munic. arg. l.* 6. & *de Elect. potest.*

A. 42.

Die Entscheidung der Leut Gerechtigkeit / soll in dem darzu gewidmeten Ort geschehen / es
2. treffe dann einer Sachen schnellere Vorsehung an / über die kan beym Burgermeister / oder anderswo / die Berathschlagung vorgehen. *Zahn. c.* 57. *arg. L.* 6. *C. de sent. & interloc. Nov.* 82. *cap.* 3.

A. 25.

Weilen Jährlichen der Rath verneuert werden / also soll jeder dessen Verwandter / vor Endung des Jahres / nebst seinen Namen 2. oder 3. an Ehren wohl verhaltene fromme Burgers Personen aus der Burgerschafft auf seine Pflicht benennen / welche gesammte unterschriebene Verzeugnussen einer jeden Rahts-Person / Ihrer Maj. in andern Königl. Städten aber den Herrn Unter-Cammerer / zur Raths-Wahl zu überschicken seynd / worzu aber keiner zu benennen ist / welcher nicht vorhero mit der gemeinen Stadt drey Jahr lang böß und gutes ausgestanden / und hierzu die Pflicht gethan.

Vid. Prodrom. Spec. judicum. F. F. de Weingarten. *fol.* 2. 3. *de qualitatibus judicum. vid. F. F. de Vinea. Spec. Civ. fol.* 61. *cum seq. Lycurg. Rom. Germ. c.* 3. *n.* 32. *Zahn. c.* 16. 24. 18. *usq.* 26. *Mynsig. cent.* 4. *Obs.* 30. 31. Lands-Ord. *A.* 9. Mähr. L. Ord. *fol.* 6. *modo in Civit. Prag. in longius tempus differtur renovatio, optarent & alia Regiæ Civitates pro parcendis sumptibus, & foret primus gradus aliqualis respirationis.*

A. 26.

A. 26. B. 90. §. 2. L. Ordn. B. 8. inf. D. 47. 49. Mähr. L. Ord. f. 36. 96.

Die Rathsschläge sollen nach denen mehrern Stimmen geschehen / wann aber der Raths-Verwandten Stimmen ungleich / wohin der Burgermeister zustimmet / bey dem der Schluß beharren soll. *Instruct. R. Appel. art.* 29. *L. fin. C. de his quæ fiunt à majori parte, Zahn. c.* 57. *n.* 8. *L.* 19. *ff. ad municip.*

A. 27. 15. 41. §. 2. argum. L. Ord. B. 6.

Burgermeister und Raths-Personen sollen in ihrer eigener / ihrer Kinder und Verwandten / auch Gesinde Sachen Rechtl. Erwegung nicht sitzen bleiben. Wie oben A. 41. gedacht. *L.* 17. 48. *ff. de judiciis. L. unica, Cod. lib.* 3. *tit.* 5.

A. 28.

Burgermeister und Raths-Verwandte / wann sie besprochen werden / oder einen besprechen wollen / sollen aufstehen / und auf die Klag oder Exception Antwort geben / und das Ampt unterdessen einen andern auftragen. *L.* 10. *ff. de jurisdict.*

A. 29. D. 21. E. 27. Nov. Hh. 3.

Weilen der Magistrat den Titul führet / daß er nach GOTT und Ihrer Majest. über tugendsame Wittwen und Waysen / Ober-Vormünder ist / soll er über dieselben die gröste Sorge tragen; und ist die Pflicht der Ober-Vormundschafft an dem gelegen / daß die Waisen als leibliche Kinder / und derer Güter / als eigene / versorget werden sollen / wie D. 21. weitläufftiger gesetzet ist. Die Ehrliebende Wittiben aber von allem Gewalt beschützet: Und damit dieser Titul nicht vergeblich geführet werde / soll der Magistrat Wittiben und Waysen / nicht nur wie Schützer / sondern auch als Vatter versorgen. Dergleichen sollen die Raths-
2. Verwandte / nach ihrer Burgern tödtlichen Hintritt / derer hinterlassenen Waysen Güter / unverzüglichen / ehe etwas veruntrauet / oder verrissen werde / inventiren und beschreiben lassen; Damit wann sie zu ihren Jahren kommen / und ihrer Güter keine gebührliche Versorgung befinden / Armuths wegen / sich nicht zur Gottlosig- und Ungerech-

HAVRO ALEJI FIRKA OHYM M. LAMBIKOBA

tigkeit begeben / die Vormünder verfluchen / und bey GOtt Klag führen müssen.

Instruct. R Civit. art. 17. vid. Spec. Civ. J. J. de Vinea eodem art. L. unica L. quandoq; Imper. Valens. L. 1. tit. 32. n. 1. Tholos. Syntag. l. 49. L. 7. n. 13.

A. 30. 3.

Eines jeden Richters sonderliche Sorg und Fleiß seyn soll / die gut-alte Ordnungen und Gebräuche recht zu erkennen und zu lernen / und denen Leuthen die Justitz mitzutheilen / nicht / so auf die Wort / als derer Verstand zu gehen (*L. 17. ff. lib. 1. tit. 3. & L.* non dubium *Cod. de LL. L. 11. Cod. de judic. cap. 7.* ✠ *eod.* Lands Ordnung. *D. 49. vid.* Mähr. Lands Ord *f. 96.* Stadt-Recht *A. 37. §. 4. Instr. R. Appel. art. 29. Declarat.* nulla Statuta attendi debere in judicando, nisi quæ vel à Regia Majest. confirmata, vel continuo desuper judicatum fuerit:) Dann die Rechte zu wissen / und zu erkennen / und vermittelst derselben die Gerechtigkeit einen jeden mitzutheilen / nicht ein menschliche / sondern GOttes Gabe ist. Der da Leuth regieren / und über sie Urthel sprechen will / der muß die Recht und Ordnungen der Stadt selber wissen / und erforschen / darumben Quintus Mutius den Sylvium Mutium billich mit denen Worten gestraffet: **Es ist dir ein Schand / daß du das Recht / wormit du andere urtheilst / selber nicht kanst.** *vid. sup. A. 3.* turpè est patritio, & nobili, & causas oranti jus in quo versatur, ignorare, *L. 2. §. 43. lib. 1. ff. tit. 2.*

A. 31. B. 91. M. 22. 25.

Ohne ordentliche Verhör auf schlechten Bericht / obgleich dieselbe Berichts erstattende Person eines hohen Beruffs und Ansehens wäre / niemanden zu verurtheilen / sondern den andern Theil auch das Ohr offen zu halten / noch mit dem Urtheil zu eilen ist.

C. 12. de R. J. in 6. L. 6. §. 2 ff. de offic. præsid. Lev. c. 19. v. 16. Deut. c. 1. v. 17. c. 16. v. 19. Vid. Spec. Civ. de Vinea fol. 62. ejusdem Prodrom. Spec. jud. fol. 16. 17. ad pœnitentiam properat, qui cito judicat, *Panoplia f. 313. fac. 2.*

A. 32.

A. 32.

§. 1. Des Magistrats weitere Pflicht ist über die Handwercksleuth / zu allerhand Irrthum und Unordnungen Abschneidung / ein öffteres Einsehen zu haben / und was derselbe vor sie und der Stadt Gemeinde zu guten erkennt / zwischen ihnen dergestalt würckliche Verschaffung vorgekehrt / auf daß die Gemeinde durch ihre Handwercke und Handthierung wider Billigkeit nicht beschweret / darumben ihnen nach erheischender Nothdurfft und Zeit / Ordnungen und Statuta / darnach unter bedingter Straff zu leben / gesetzet / darob handgehalten / und die Ubertretter zu Abscheu anderer / abgestraffet werden sollen. *L. 9. ff. lib. 1. tit. 3. Schick. f. 267.* verstehende. *juxta Instructionem R. Appellationem art. 29.* daß die Statuta von Ihro Majestät zu confirmiren seynd.

2. Die fernere Obsorg des Magistrats ist / gewisse Personen / Agoranomi genannt / die da auf die gesaltzene Waaren / als Hering / Tonnenhechten / und dergleichen / Obacht halten sollen / zu bestellen / welche auf Befundt / daß solches Gut falsch und faul / es verbrennen / oder ins Wasser werffen lassen sollen / die Kauffleute aber mit Geld zu bestraffen seynd.

Zahn. c. 37. 40. n. 10. c. 37. 38. n. 11. Lycurg. Rom. Germ. c. 17. n. 23. cum seq. c. 37. Instruct. Regiar. Civitat. art. 19. 21. 26. 27 30. Vid. Spec. Civ. J. J. de Vinea eodem art. Schick. f. 267.

A. 33. Königl. Städt Instr. art. 22 23. 24. 29. Lands-Ordn. X. 1. cum seq. Y. 1 cum seq. Mähr. L. Ordn. fol. 246. 248.

249.

Ferner ist des Magistrats Schuldigkeit / nicht allein die Stadt zu versorgen / daß kein Mangel am Fleisch / Brod und Bier seye / sondern auch dieselbe von bösen und friedbrüchigen Menschen rein zu halten / dardurch die Frommen ihren Fortgang / die Bösen ihre Straff haben mögen. Damit auch denen armen Handwercks-Leuten kein Eintrag geschehe / und ihnen das Brod nicht entzogen werden möchte / sollen die Müssiggänger und Faullentzer mit Gefängnuß zur Besserung beleget / und die

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

gottlose / sich Kranckheit andichtende / betrügerisch / den Namen GOttes unnützlich anruffende / des H. Allmosen sich vergeblich bedienende Bettler / nicht allein von der Stadt abgeschaffet / sondern wol gar am Hals / Leib / und Leben gestraffet / auch die fremde in die Stadt sich begebende Bettler / dahin / woher sie kommen / wieder abgeschaffet werden sollen / weilen es sich geziemet / daß ein jede Stadt / die seinige / welche sich in derselben Ehrbar und Ehrlich verhalten / und aus Verhängnuß GOttes / oder Kranckheit wegen / in Armuth gerathen / versorge.

Vid. Bettler Ordnung *in meo compendio juris provincialis. pag.* 401. 402. *cum seqq. & lib.* 11. *Cod. de validis mendicant. leg.* 48. *tit.* 14. *eod. lib.* 1. *tit.* 52. *eod. Zahn. c.* 40. *n.* 12. 13. 14. *c.* 77. *Lycurg. Rom. Germ. c.* 39. *Francky Instit. lib.* 4. *tit.* 18 §. *fin. n.* 8. *vid. Spec. Civ. l. l. de Vinea fol.* 268. *cum seq.*

A. 34. 32. Kön. St. Instr. art. 16. 20. 21. Reg. Appellat. art. 17.

Bey jeder Raths-Verneuerung / zwey taugliche aus den Rathsmittel zu verordnen seynd / welche alle Freytag die Gefängnuß besuchen / derer darinnen enthaltenen Namen / die Ursach der Einziehung / und wie lang sie sitzen / aufzeichnen lassen / auch sodann / dem völligen Rath Bericht hierüber erstatten sollen / damit auf Befundt die Unschuldige / oder um ein geringes Verhaffte / entweder also gleich / oder auf Bürgschafft / oder Angelöben entlassen / und über die / so eine in Rechten ausgesetzte Leibs-Straff verwircket / unverlängt das Recht gefället werden möge. Welcher zweyen Gebührnuß auch ist / die Becken öffters zu besuchen / und falls sie das Brod nicht nach dem Werth des Geträydes / oder sonst untüchtig gebacken / befinden solten / dasselbige den Becken zu entnehmen / und denen Gefangenen / Schulern / und Spitthalern / zuzuschicken haben.

L. 3. 9. *c. de Episc. audien. Foller. §.* 1. *n.* 59. *Batantire R.* 144. *Vigel. Method. F. contr. lib.* 1. *c.* 15. §. *de custodia Lycurg, Reg. Ger. c.* 43. *vid. Spec. Civ. l. l. de Vinea fol.* 10. 20. *cum seq.* 152.

Der Zeit wird auf Verordnung der Kön. Stadthalterey / durch die Herrn Hauptleut der Präger-Städte und Raths-Deputirten / über Bier / und dergleichen die Taxa ad ratificandum gemacht.

A. 35. 11. Kön. Städt. Instr. art. 16. 20. 21.

§. 1. Ein jeder Richter / weilen er von GOTT / vermittelst seiner Obrigkeit / zu dieser Function beruffen / dahin bedacht seyn soll / daß er männiglichen die Gerechtigkeit mittheile / nicht sein eigen- und eines sterblichen Menschens / sondern allein GOTT des Allmächtigen Gericht zu vollbringen / und dessen Joch zu tragen habe. (Wie der König Josaphat die Richter ermahnet / so zu lesen in *lib.* 2. *Chron. c.* 19. *v.* 6. *cum seq. Et Prodrom. Spec. jud. J. J. de* Weingarten. *fol.* 8. videte ait, quid faciatis, non enim hominis exercetis judicium, sed Domini, & quodcunque judicaveritis, in vos redundabit, sit timor Domini vobiscum, & cum diligentia cuncta facite, non est enim apud Dominum DEUM nostrum iniquitas, non personarum acceptio, nec cupido munerum. Die Geschäncke verblendē die Augen der Verständigen / und verwandlen die Wort der Gerechten / was recht ist / das solst du thun / damit du lebest / und besitzest das Land / das dir von GOtt gegeben wird.) Darumben weilen sie eines so grossen HErrens Ampt auf sich haben. (*Castr. Conf.* 381. *incipit. judex lib.* 1.) solches also versorgen werden / auf daß sie denselben nicht erzürnen / auch ihr eigenes Gewissen nicht beschweren mögen / so geschehen möchte / wann sie nicht nach den Rechten / sondern nach eigenen Beduncken die Leut entscheiden / auf Geld / Gut / Gewalt / Freundschafft oder Geschenck sehen würden / wo dann bey ihren Sterbstündlein / und Jüngsten Tag / ihr böses Gewissen hiervon Zeugnuß geben würde. .7. .8.

Can. 66. *cauf.* 11. *q.* 3. *L.* 14 *Cod. lib.* 3. *tit.* 1. *L.* 1. §. 5. *Cod. lib.* 1. *tit.* 21. *Paralp. c.* 15. *v.* 4. 18. *vid. Spec. Civ. l. l. de Vinea fol.* 23. *cum seq.*

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

2. So sollen sich auch die Richter ihrer Aussprüche nicht schämen / (dann es ist ein Sprichwort/was du thust / thue vorsichtig/und betracht das End (*L.* 27. *ff.* & *L.* 15. *Cod. de pœn.*) sondern seynd verpflicht selbe zu verthädigen/ und denen Leuthen zur Gerechtigkeit zu verhelffen / dahero der Kayser Justinianus die Gerechtigkeit beschrieben / daß sie sey/ ein beständiger / ewiger Will/ jedem das Seinige/ so ihm zuständig / mitzutheilen. (*Instit. lib.* 1. §. 1. *tit.* 1.)

3. Und weilen der Anfang der Weisheit / die Furcht GOttes ist / so sollen die Rechtsprecher hierumben GOtt bitten / und Er wird sie segnen / daß sie wohl werden fortkommen.

Exod. c. 18. *v.* 21. *Salom.* 14. *v.* 27. 28. *vid. Spec. jud. II. de Weing. fol.* 4. & *ejusdem Spec. Civ. fol.* 5. 6. 37.

A. 36.

Damit die Leuth / murrischer Manier wegen / den Richter anzulangen/nicht abgeschrecket werden / gebühret Burgermeistern und Rath, sich freund-sanfftmüthig- und glimpfflich zu erzeigen/ dann bey ein-erhobenẽ Menschen/ den gemeinen Mann nichts angenehmers/ als Freundlich- und Zuthätigkeit/ dahero sichs gebühret/ in was Würden oder Stand einer gesetzet / denen Leuten zu dienen/ und nicht nur gegen Wittib und Waisen / sondern auch gegen allen armen und einfältigen sich gütig zu erzeigen/ und sie mit Gedult anzuhören/ dann ein Ampt ist nichts anders / als gegen männiglich ein gleichmässiger Dienst.

Arg. Reg. Inst. Civ. art. 13. *Prov. c.* 15. *v.* 4. 18. *Berlich. p.* 1. *Concl.* 7. *n.* 12. 13. 14. *vid. Prodrom. Spec. jud. J. J. de Vinea fol.* 12. *cum seq* 32. *n.* 22.

A. 37. 26. B. 90. §. 2. M. 17. §. 3. B. 18. 19.

§. 1. Gleich wie sich der Magistrat vor allen Gewalt und Zwang enthalten soll/ (*Prov. c.* 22. *v.* 22. *Matth. c.* 12. *v.* 36. 37.) dann solcher des Rechtens Feind ist. *F.* 27. §. 1.

2. Also ist einer kleinern Anzahl der Burgermeister kein Urthel schöpffen noch publiciren/sondern soll in völliger Anzahl der Schluß gemacht werden/ facilius invenitur

nitur quod â pluribus quæritur, & quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, & exequi, *c.* 6. ×. *L. I. tit.* 6. *c.* 29. *in* 6. *de R. J.* So der Burgermeister nicht den völligen Rath zusammen bringen könne/ so erforderts doch 1. oder 2. Personen über die Helffte / zur Erwegung einer Action; sonsten kan man das Urthel vor unordentlich antasten / *vid.* L. Ord. *D.* 47. *B.* 8. Mähr. L. Ord. *fol.* 96. *Declarat. Moraviæ de dato* 1. *Sept.* 1639.

3. Keines Votum und Stimm soll verachtet werden / weilen keiner so einfältig / bey den nicht eine besondere Gabe GOttes zu finden/ dann zu Zeiten sichs begeben / daß eines schlechten Menschen Stimme nützlicher / als aller anderer gewesen / sæpe etiam est Olitor valde opportunà locutus.

4. Und hat der letzte so gut als der erste/ seine freye Stimm (*cum quo concordat Instruct. R. Appel. art.* 28. & *R. Civ. art.* 11. 31.) doch soll sie vernünfftig/nach den Rechten seyn / und wo der Casus in den Rechten nicht ausdrücklich zu finden / *L.* 10. 12. *A. de LL.*) soll man in dessen Ermangelung ansehen des Rechtens Verstand/ und die klare Gerechtigkeit / oder gut-löblichen Gebrauch / und alte Gewohnheit / (*B.* 89. *L.* 33. *cum. seqq. ff. de L. L.*) so den Verstand der Gerechtigkeit nicht entgegen wäre; (lege deficiente sana ratio debet habere vim legis, sed quod contra rationem juris receptum, ad consequentiam producendum non est. *L.* 14. 15. *ff. lib.* 1. *tit.* 3.) und dieser wird von GOTT denen eingegeben / so die Gerechtigkeit lieben / St. R. A. 30. Vermög verneuerter L. Ord. *D.* 49. & *in transgress. ante K.* Mähr. Lands-Ord *f.* 96. 127. ist verordnet, wo der Casus in der L. Ord. nicht/sondern in Stadt-Rechten zu finden / daß darnach zu sprechen/ widrigens Inhalts *Nov. CC.* 5. zu Ihrer Kayserl. Majest. Decision zu recurriren ist. (*L.* 11. *ff. lib.* 1. *t.* 3. *vid. Spec. Civ. J. J. de Vinea fol.* 63. *cum seq.*)

5. Dahero die Richter auf die Gerechtigkeit ihr einiges Absehen

HAYROBA BIBLIOTEKA OHYW. I.I. MEHIHIROBA

hen haben / und wo das geschriebene Recht ermangelt / auf ihr Gewissen urtheln / und also beschaffen seyn / daß sie mehr die Barmhertzigkeit als Strengigkeit / nach Gelegenheit der Person / Stell / und Zeit / ergreiffen sollen. Stadt-Recht. *M.* 17. 18. 19. *L.* 4. *L.* 42. *ff. de pœn. L.* 8. *Cod. de judiciis.*

6. Wann sie also werden verfahren / wird sie GOtt bey ihren Ampt segnen / und ihr aufrichtiges Gemüth annehmen / und ungeacht sie mißverständlich (so denen Leuten öffters in der Welt beschicht) irren möchten / wird Er doch ihren guten Willen / und aufrichtiges Gemüth / vor ein vollkommenes Werck annehmen / wanns nur nicht aus Boßheit geschicht. Ultra enim posse veri, non vult Deus ulla requiri.

A. 38. 7. 9. Kön. St. Instr.

art. 10.

§. 1. Es wird denen Rechtsprechern die Lieb und Einigkeit anbefohlen / weilen aus der Einigkeit kleine Sachen groß / und aus Uneinigkeit grosse klein werden. *vid. Prodrom. Spec. jud. J. J. de* Weingarten. *f.* 66. *cum seq. & Spec. Civ. fol.* 32. *Inst. R. Appellat. art.* 8.

2. Der Magistrat / deme / die Burger anbefohlen seynd / soll diese sonderbahre Obacht haben / daß sie untereinander in Lieb und Einigkeit leben / und ihre Nahrung aufrichtig / unverhinderlich führen mögen / und die Gewaltige / die Armen nicht unterdrucken / oder ihr Müthlein an sie kühlen lassen sollen / dann eine Stadt und Gemein ist nichts anders / als eine versammlete Gemeinschafft der Leute / die sich mit gewissen Recht und Ordnung regieren / und darnach richten / und ihr Leib und Güter zu beschützen / sich vor genugsam achten / *vid. Spec. Civ. J. J. de Vinea fol.* 18. *n.* 12. *cum seq.*

3. Dahero dieser wohl gesprochen / daß die jenige Stadt blühe / in welcher Recht und Gerechtigkeit ihren Fortgang hat / dargegen kans nicht wohl zugehen / wo Zwietracht / und Unterdruckung der Armen schwanggängig / dann da wird keine Gleichheit gehalten / ohne welche doch keine Gemeinschafft Bestand haben kan: Die Rechtsprecher aber sollen frey

frey und gerecht / ohne Boßheit und Neid seyn.

4. In Legibus XII. tabularum stehet geschrieben: Justa imperia sunto; iisque cives modeste ac sine recusatione parento, judices donum ne capiunto, nevè danto, nevè petenda, nevè gerenda, nevè gestâ potestate. A. 35. §. 1. Dann alles Regiment / so mit Forcht / Gewalt / und Nöthigung geschicht / das kan nicht lang bestehen / weil die Forcht bald ein End machen thut. (*qui vult regnare, languidâ regnet manu.* inquit Seneca.)

5. Was die Richter unterm Schein eines Rechtens andern anthun / das haben sie auch über sich zugewarten / und zu erdulden / und das geschicht zu der Zeit / wann GOTT ihre Feinde wird über sie erwecken / patere legem, quam ipse tulisti (*lib.* 2. *t.* 2. *leg.* 1. *ff.*) sie sollen seyn wie eine gerechte Waag / und weder an Zorn noch Nachrede der Parten / sich kehren. *Vid. Prodrom. Spec. jud. J. J. de* Weingarten *f.* 9. *Obem. c.* 3. *num.* 10. *Zahm. c.* 57. *n.* 25. 29. *c.* 37. *n.* 63. *Trifolium meum fol.* 32. *n.* 70.

A. 39. 14. B. 87. §. 1.

Nach den Acten / und Acta- §. 1.
ten die Richter zu sprechen / und die Urtel mit klaren Worten zu verabfassen haben / damit zu keinem weitern Streit Anlaß gegeben werde.

L. 6. §. 1. *ff. lib.* 1. *tit.* 18. *vid. Vindem. judiciar. l. l. de Weingart. p.* 2. *c.* 11. *Franck. institit. lib.* 4. *t.* 17. *n.* 19. *cum seq. Vultr. de jud. lib.* 1. *c.* 4. *n.* 259 Richter *de reg. Jur. Reg.* 56.

Die Urthel sollen die Rechtsprecher gemäß der Rechte / nicht aber nach den Exempeln fällen / (L. Ord. *D.* 49. 51. Mähr. L. Ord. *f.* 69. *tot. tit. de sent. inter loc. omn. jud. Declarat. Cæsar. de dato* Welß. 18. *Junii* 1631. *Nov. CC.* 5.) es wäre dann Sach / daß solche den Rechten gemäß / und in allen diesem Casui, warumben gestritten wird / gleichförmig / nam res inter alios acta, aliis neque prodest neque ob (*tot. t. res inter alios acta*) dann ein in Rechten nicht gegründetes / unbilliches Urthel / als eine Sach ohne Fundamene / ungeacht es zur Confirmation kommen / keinen Be-

HAYDOR. HEPTORA QHVMAN. HEIDELBERGA

stand haben kan. Sintemal es geschehen kan/ daß die Parten die Sachen nicht verstanden / oder der Richter unrecht geurtheilt und geirret/ also daß derley confirmata in consequentiam nicht zu ziehen seynd.

A. 40. 42.

Alle gesessen und ungesessene Innwohner einer Stadt / seynd schuldig dem Magistrat/ (als der Mühe / Arbeit/ und Gefährlichkeit vor sie tragen muß / und davor keine billige Belohnung hat) Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten/ ihne als Vätter schätzen/ dessen Gebotten gehorsam leisten/ und was von demselben / wegen Fortsetzung gemeinen Nutzens auf sie geleget/ und aufgetragen wird / solches ohne Widerrede tragen/ weder heim- noch offentlich wider denselben reden/ dann Exempel vorhanden / was vor grosse Straffen von GOtt auf derley Leuthe erfolget / die sich wider die vorgesetzte Obrigkeit ungehorsamlich aufgelähnet.

Vid. Prodrom. Spec. jud. 1 L. *de Wingart. fol. 2. Zahn. c. 78. n. 7. c. 11. n. 6. c. 14. n. 145. L 3 4. Cod. de off Præf. Urb. Nov. Justin 8. c. 10. Exod. c. 22. v. 28. L. 29. ff ad municip.*

De jurisdictione ordinaria.

Von ordentlichen Gerichts-Zwang.

A. 41.

§. 2. JUrisdictio oder Oberherrlichkeit/ ist eine Gewalt / durch gemeine Verordnung aus dieser Ursach ausgesetzet / damit durch das Recht/ von denen Geschwornen / die von der Obrigkeit gesetzet (*L. 3. Cod. lib. 3. tit. 13.*) jedermann die Billigkeit mitgetheilet werden soll / *C. forus & de v. Sig. c. 1. 23. q. 2. princ. Instit. de off. jud. Felbinger de Judice §. 5. cum seq.*

2. Es kan aber keiner/ weder ihm selber in seiner eigenen noch seiner Kinder/ Weibs oder Bluts-Verwandten Sach / Recht sprechen/ *vid.* Stadt R. *A.* 15. 27. *L. penult. ff. de arbit. & L. qui jurisdictioni ff. de jurisdict. omn. jud. & Cod. nè quis in sua causa per tot.* wie weit sich die Befreunde der Judicatur zu enthalten haben. *Vide repertor. meum super jus provinc. R. Boëm. pag. R. 36.*

3. Ein Richter über seine Jurisdictions - Schrancken nicht schreiten / und über die/ so ihm nicht untergeben / keine Straff fällen kan/ jus enim dicenti extra territorium impune non paretur (*L. 20. ff. de jurisdict.*) und ist ein solcher Gehorsam zu leisten nicht schuldig. *L. 2. ff. si quis in jus vocatus.*

4. Es wäre dann Sach / daß sich jemand hierzu gutwillig eingelassen / weilen eigener Wille das Recht bricht/ *B. 74. G. 33. §. 2. K. 19. §. 1. c. 18. & de judic.*) und ist also dieser / was über ihm gesprochen wird / sothanem Urthel zu gehorsamen verpflicht.

5. Desgleichen auch / da sich einer zu was / ausser Land verbindet / deme ist er nachzukommen schuldig / *volenti enim non fit injuria L. cum donationes C. de transact. L. 1. v. filii ff. de injur.* Boëmi autem, juxta auream bullam *art.* 8. *& Cæsar. rescript. de An.* 1637. 12. *Novembr.* extra regnum citari non possunt, nec alibi convemiendi, neque ex L. diffamari comparare tenentur, *vid. repert. Ju. Prov. B.* 15. 16. 17. 18. & illa lex diffamari, in Regno Boëmiæ solum in realibus locum habet. *Novell. Bb.* 29.

A. 42. 40.

Der Obrigkeit Pflicht ist/ die jenige mit Geld / oder sonsten anderer / auch gar solcher Straff/ die sich auf Leib und Leben/ und den Tod erstrecket / zu belegen / welche sich wider dieselbe vorsätzlich und verächtlich versündigen/ dann die Obrigkeit / welche durch ihre Nachlässigkeit das Böse nicht bestraffet/ die schadet hierdurch den frommen Leuthen / und ist nach Zeugnuß Æschines die Stadt nicht eines Hellers werth / die nicht vermag den Muthwillen zu bestraffen.

Vid. supra. A. 40 c. 1. de pœn. in 6. in ver. puntre Can. solatianæ dist. 62. in v. relaxari Gail. 1. Obs. 39. Carpz. Crim. p. 1 q. 95. n. 85.

A. 43.

§. 1. Judicia Extraordinaria, diese seynd / worzu Personen / welche zu dem judicio nicht beeydigt / genommen / und extraordinariè gehalten werden. *Vid.*

HAUKOBAN KIRJASTO OHV M. CHRISTEROS

Vultej. de Jud. cap. 2. lib. 1. num. 12. cum seq. Vallens. L. 2. t. 28. §. 3. num. 4.

§. 2. Ein anders in diesem Königreich übliches ist / und genannt wird / Gräntz-Recht / worzu von unterschiedlichen Orten und Craisen / Personen bestellet werden.

3. Dieweilen nun zu Zeiten bey diesen wichtige Sachen vorzukommen pflegen / so seynd hierzu fromme und wohlverhaltene Leuthe / die der Sachen gewachsen / anzusetzen.

4. Bey welchen alle Acta abgelesen / wohl erwogen / und hierüber gesprochen werden / und unverwehrt seyn soll / darvon zu appelliren. (*vid. infra C. 6.*)

5. Und ist bey Straff 50. Fl. niemanden die Appellation zu verweigern / derer eine Helffte Ihrer May. Cammer / die andere dem / so die Appellation verweigert worden / zuständig / und kan hierauf geklaget werden. (*C. 5.*)

6. Zur Appellation aber ist sich inner 14. Tägen / ab acto des Urthels Eröffnung / anzumelden / und das Appellir-Geld zu erlegen / (*B. 96. C. 6.*) folgends weiters wie sub titulo der Appellation vermeldet / zu verhalten. Quid autem modernæ praxeos, ratione sportularum & introducendæ appellationis, *vid. C. 6. §. 1. & Vindem. Judiciar. de* Weingarten *p. 2. c. 13. num. 23. cum seq. & repertor. super* L. Ord. *A. 35. 36. 37. cum seqq.*

De Actore, & reo, item de in jus Vocando, & in judicio sistendo.

Von Klägern / und Beklagten / und Citation zum Recht.

A. 44.

§. 1. ACtor, heist Kläger / so einen andern zum Recht beschicken lässet.

2. Reus, aber der Beklagte / der sich und sein Leib und Leben / Gut oder sonst andere Sachen und Gerechtigkeit beschützet / und verthädiget.

3. Und soll Kläger und Beklagter / gleichen Rechtens geniessen / *L. 41. ff. de R. I. Vallens. L. 2. tit. 8. §. 1. n. 12.*

Und

Und ist Kläger schuldig des Beklagten Gericht zu folgen / und die Klag daselbst anzustellen / wo Beklagter seßhafft / oder die Sache gehörig. Actor sequitur forum rei (*vid.* Stadt-Recht / *A. 61. B. 17.* L. Ord. *B. 26. 41. §.* Damit. Mähr. L. Ord. *f. 49. 56. c. 4. 8. 13. de foro competenti L. actor. C. ubi in rem act. Mynsig. c. 6. Obs. 7. L. 2. §. c. de jurisdict.*) als die Geistl. müssen bey ihrer Obrigkeit / wanns nicht weltliche Sachen betrifft / die (actu) Studenten bey dem Magistratu Academico, wann es nicht in statum publicum einlauffet. *Vide repertorium meum super jus provin. pag. A. 4. §.* Vierdtens *pag. E. 75. pag. V. 8. 9. Trifolium meum fol. 182. sig. 4.*) Die Herren / und Ritter beym Land-Recht / ausser sie hätten auch Schoß-Häuser / da sie dann / wann derer selben wegen was vorkommt / beym Stadt Gericht zu antworten schuldig seynd. *Vid. A 46. N 39* Lands-Ord. St. Wentzels Vertrag *Z 42. L fin. Cod. de jurisdict. L postulásti c. 13. X de foro compet. vid ff. de J. Omni. judic. Quid juris in reconventione vid. Vallens. L. 2. t. 4. n. 3. & de Weingart. Vindem. p. 1. c. 6. n. 1, 2. cum seq.*

Ob der Ritterstand / ausser der Kön. Stadthalterey / allen anderen Herren- und Ritter-Stands-Personen vorgehe / vide Rescriptum Cæsareum.

Ferdinand.

HOch und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / und Gestrenge / liebe Getreue / es haben uns unsere auf dē jüngst daselbst zu Prag gehaltenen Landtag abgeordnete Commissarien unter anderen gehorsamist relationirt und vorgebracht / was massen in quæstionem gerathen / ob unsere verordnete Königliche Statthalter / sonderlich die aus dem Ritterstand nicht allein zu Prag / da sie ihr Ampt bedienen / sondern auch / wann sie auf dem Land und ausser der Stadt Prag / allen anderen Herrn- und Ritterstands-Personen vorgehen sollen.

Ob wir nun wol uns gnädigst erinnern / daß wir derzeit

HAVRÓSZ EB. KÖNYVTÁRA OHVÁR-I MEMORIA

unsere Königl. Obr. Land-Officier und Land-Rechts Beysitzer/ in unser Abwesenheit zu unsern Statthaltern verordnet/ wie auch dieselben von männiglichen darfür geehrt/ gehalten/ und respectirt wissen wollen/ so können sie doch solcher Præeminentz und der dahero rührenden Præcedentz keiner andern Meynung geniessen als wañ sie in loco daselbst zu Prag der Statthalterey abwarten; Dannenhero dann die jenigen so daselbst zu Prag anwesend/ (derer Vermög unserer vorhin ergangenen Gemessen-Resolution jederzeit zum wenigsten sechs seyn sollen) vor allen andern Herren und Ritterstands-Personen/ so wohl in offentlichen Zusammenkunfften/ als anderen geziemenden privat-Versammlungen/ und Banqueten/ die/ Session und Vorhand haben sollen/ die anderen aber/ so sich ausser Prag in unsern oder ihren Geschäfften befinden sich eben so wenig solcher Præeminentz gebrauchen können/ als sie von uns (also separatim zu verstehen) vor unsere Statthalter gehalten/ oder titulirt werden.

Diesemnach nun so werdet ihr euch hiernach gehorsamist zu richten/ und solches auf begebenen Fall/ und da solcher Session halber ichtwas weither etwa gereget werden wollen/ in gebührende Acht zu nehmen/ auch daran unsern gnäd. Willen und Meinung zu vollziehen wissen. Geben in unserer Stadt Wienn den 12. Januarii 1629.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slawata
R. B. Sup. Cancellarius.

Ad mandatum, &c. &c.

J. Hart. V. Nostiz.

Rasper.

Plura de Sessionibus, *vid. Hodæpor. meum, f. 20.*

A. 45.

Wer den andern beklagen will/ soll zeitlich bey den Burgermeister oder dessen Stellhaltern um eine Beschickung anhalten/ ders ihm auch zu verwilligen hat. §. 1.

De citat. vid. Mynsing. c. 6. Obs. 9. 10. vid. L. Ord. B. 18. 22. F. 15. 44. 70. 71. 23. 28. D. 37. E. 20. O. 10. Q. 35. 38. 45. 46. 63. & Vindem. de Weingart. p. 2. c. 5. Cornucopiæ meum fol. 19. fac. 1.

2. Wann der Beschickte zu Haus angetroffen wird/ soll er schuldig seyn gleich auf die erste Citation des folgenden Tags/ wann kein Feyertag oder sonsten andere billiche Sache nicht hindert/ zu erscheinen/ und die Klag anzuhören: (die Ursach aber bey der Beschickung/ Inhalts Stadtrecht A 48. anzudeuten.)

3. Und darauf so dann die Antwort zu erstatten ist/ (vor diesem mündlich anjetzo aber schrifftlich. *de quo vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 6.*)

4. Auf die Anklag (welche in des Beklagten Teutsch- oder Böhmisch-kündigẽ Sprach/ L. Ord. C. 1. Mähr. L. Ord. f. 61. p. 1. Königl. *Appellat. Instruct. art.* 22. Königl. St. *Instruct. art.* 12. zu stylisiren ist) leget Beklagter seine Antwort oder Exception ab/ oder bittet um Dilation auf 14. Tag.

Argt. L. 2. ff. de re jud. (de praxi post terminum 14. dierum, dantur 3. dilationes, dua, duarum septimanarum, & una ad octiduum.) oder Excipirt dilatorie. (Stadt-Recht B. 12. §. 2. *tot. tit.* 11. *lib.* 3. *Cod. & lib.* 2. *tit.* 8. ✠ *authen. offeratur Cod. de litis contest. glo. in C. inducia q.* 8. *Nov.* 53. *c.* 3.)

5. Kläger so lang die Exception nicht eingerichtet/ von seiner Klag ablassen/ und sich zum andern biß drittenmal verbessern kan/ wann aber der Krieg befestiget/ ists nicht zulässig/ noch von der Klag abzulassen/ sonsten kommt er um die Sache. A. 49.

Vid. Wesenbec. parat. l. 2. t 13. *§.* 8. *in fine C. examinata* ✠ *de judic. L.* 52. *ff. de rei vind. L. nemo C. de jurisdict. Error autem usque ad sententiam emendari potest L.* 3. *C. de edend § sin minus Instit. de action. vid Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 5. *n.* 21. *Et de mutatione libelli post litem contestatam vid. L. Ord. C.* 16. *Mähr. L. Ord. f.* 69. *p. v. & vind. dictam. n.* 2. *c.* 7 *p* 2. *Cornucopiæ meum. fol.* 40. *in fin.*

6. Der also zu Haus mit der Beschickung angetroffene/ wann er nicht zum erstenmal erscheinet/ so gehet auf Begehren des Beschickers die ander Citation/ da er dann/ wann auf die Partheyen geruf-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

geruffen wird / weder erſche net/ noch ſich meldet / ſo ſoll auf ihm mit Gefängnuß gegriffen / und zur Antwort compellirt werden. *Damhaud. prax. Civ. l. 64. inf.* (*de praxi in poſſeſſionatum trinæ fiunt citationes.*)

§.7. Wann auf die dritte Citation (*intellige poſſeſſionatum*) die Erſcheinung nicht geſchicht / oder Antwort nicht erfolgt / ſo ergehet über ihm ein erſtandenes Recht / *vid. A. 48. B. 5. Nov. Cc. 1. usque 5. L. Ord. C. 12. D. 33. 34. 36. E. 5. 6. F. 19. 31. 48. 61. 62. G. 15. 11. I. 22. V. 1. L. 53. ff. de re jud.*

8. Mit unangeſeſſenen auf Begehren des Klägers / iſt das Gericht ſich mit genugſamer Bürgſchafft / oder Gefängnuß zu vergwiſſern ſchuldig / daß er zu Gericht ſtehen / und was ergehen wird / ausſtehen wolle. *Vid. A. 56. Vult. de judic. Lib. 2. cap. 5. n. 303. pag. 335. cum ſeq. 275. 286. de contumacia vid. Berlich. p. 1. conc. 17.*

A. 46.

Unangeſeſſene / ſo nicht Burger ſeynd / als Hausgenoſſen / Wanders-Geſellen / Knecht oder Magd / Taglöhner und dergleichen / ſeynd unter Straff der Gefängnuß auf die erſte Citation zu erſcheinen ſchuldig / widrigens einzuziehen / und vor geleiſter Bürgſchafft / zu Recht zu ſtehen / und auszuſtehen / nicht zu entlaſſen.

A. 47. 44. §. finali L. Ord.

L. 42.

Herren - oder Ritterſtands- §. 1.
Perſonen / wegen Bürgerlichen Schoß-Sachen / ſeynd auf Beſchickung entweder in Perſon / oder durch Gevollmächtigte zu geſtehen und zu antworten / und denen Leuthen gerecht zu werden verbunden.

Und gehet auf die andere Ci- 2.
tation und nicht - Erſcheinung / wann nichts erhebliches eingewendet / in deſſen Stadt Schoß-Haus die rechtliche Hülffe.

A. 48. 45. §. 6. A. 46. Lands-Ord. C. 12. D. 33. E. 5. 6. F. 31. 48. V. 1. Nov. Cc. 1. usque 5. M. L. Ord. fol. 91. Oppl. L. Ord. art. 28. §. 49.

Wann auf den Kläger geruffen wird / und er iſt nicht zur Stell

Stell / ſo wird die Beſchickung ausgeſtrichen; wann aber auf einen anſäſſigen Beklagten dreymal geruffen wird / und geſtehet nicht / auf den wird / um zu Antworten / gefänglich gegriffen; wider einen Frembden und Ausländer / deme die Urſach der Beſchickung angedeutet worden / ergehet ein erſtandenes Recht. *Vid. Sebick. f. 285. art. 4.*

A. 49. L. Ord. B. 22. D. 34. 40. Nov. Cc. 2.

§. 1. Nach befeſtigten Krieg / wann Kläger oder ſein Anwalt / da auf ihm geruffen wird / nicht erſcheinet / ſoll er ſachfällig ſeyn / ſo / daß er weiter / weder ſeinen Gegner / deſſen Erben / noch Inhabern deſſen Guts conveniren mag.

2. Beklagter aber wegen auſſenbleiben in erſtandenes Recht verurtheilet wird / (zu verſtehen / wann von beyden keine Erheblichkeiten einzuwenden) de praxi aber weilen jetzo ſchrifftlich procediret / ſo wird des Klägers Klag / wann er nach der Exception nichts eingibt / introtulirt / und auf beyde Schrifften geſprochen / wann aber Beklagter nicht excepiret / und keine Erheblichkeit vorbringen kan / ſo ergehet ein erſtandenes Recht.

De his vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 6. n. 16. cum ſeq. L. 9. & auth. Cod. quomodo, & quando L. 13. §. 2. & 3. in fine Cod. de judic. c. 1. in 6. de dolo, & contumacia. Berlich. p. 1. conc. 17.

A. 50. L. Ord. G. 43. D. 39. §. 1.

Ehehafften / und rechtliche Urſachen wegen nicht erſcheinens ſeynd (1.) unbetrügliche groſſe Kranckheit. (2.) Gefängnuß. (3.) Anlauffung der Gewäſſer / dardurch zu reiſen. (4) Ihrer Majeſt. oder der Gemeinde Geſchäffte. *L. 2. tit. 11. L. 3. §. 3. L. 53. ff. de re jud. Oppl. L. Ord. art. 28. §. 43. Cornucopiæ meum fol. 1. fac. 2. fol. 49. fac. 2.*

Doch werden noch andere Er- 2.
heblichkeiten / wann ſie erwieſen / zugelaſſen / und entbinden den Auſſenbleibenden von der Contumacia. (*juxta* L. Ord. D. 35. 39. Mähr. L. Ord. f. 91. *p. v. admittitur contumax ad purgatorium juramentorum, vid. Berlich. p. 1. conc. 17. n. 97. cum ſeq.*

A. 51. 53. B. 13. 36. 37.

Wann Kläger ſeine Klag wie §. 1.
Rechtens nicht erweiſet / ſo wird Beklagter abſolvirt / und frey-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ М. І. МЕЧНИКОВА

gesprochen / und der Kläger in Ersetzung der erweißlich aufgewandten Unkosten und Zehrung / verurtheilet.

2. Desgleichen ist der verlustigte Reus dem Actori die Expensen zu ersetzen schuldig.

3. So auch dahin zu verstehen / wann die Klag aufgehoben wird. Stadt-Recht. *B.* 14. *C.* 20. *vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 11. *n.* 4. *cum seq.*

A. 52. F. 22. 23. Q. 10. Oppl. L. Ord. art. 29. §. 54.

§. 1. Der eine Action wider einen angefangen / schweiget Jahr und Tag / und bringet das Recht nicht zum End (*intellige si penes eum steterit*) der wird des Rechts (nebst Ersetzung verursachter Unkosten) verlustigt / daß er weder den Beklagten / noch dessen Erben / oder Inhaber des Guts vorzunehmen / berechtiget / *L.* 12. *Cod. de jud. vid. Sichard. hoc. tit. & Richter f.* 95. *hoc tit. Perez. Instit. l.* 4. *t.* 12. *m. f.* 481. L. *fin. C. de præs.* 30. *vel* 40. *annorum.*

2. Solches auch auf dem Fall zu verstehen / deme die Klage aufgehoben / und derselbe binnen Jahr und Tag / solche nicht erneuert. Und wird vor ein Jahr und Tag / ein gantzes Jahr und 6. Wochen gerechnet. F. 23.

A. 53. 51. B. 12. §. 3. B. 38.

Wie der Kläger seine Klag / also der Beklagte seine Schutzwehr oder Exception zu erweisen schuldig ist. *L.* 2. 19. *ff. de probat. Hercul. de probat. n.* 70. *cum seq.*

A. 54. B. 44. Lands-Ord. D. 29. Mähr. L. Ord. f. 89. p. v. Nov. Dd. 13.

Nach bestättigten Krieg / verfahren die Parthen von 2. zu 2. Wochen / oder suchen Dilation auf vierzehen Tag. *Cornucopiæ meum fol.* 35. *fac.* 1. §. 1.

Wann der Kläger oder Beklagte mit seiner weitern Nothdurfft (*replicando, vel duplicando*) nicht aufkommen kan / soll ihme bey Verlust der Sachen / ein peremtorischer Termin angesetzet werden / oder juramentum calumniæ leisten (*Cornucopiæ meum fol.* 16. *fac.* 1.) wann er alsdann nicht einkommt / auch keine Hindernuß beweist / so wird er sachfällig. *L.* 3. *C. de dilat. L.* 72. *ff. de jud.* L. 24. *ff. rem ratam.* 2.

Die

3. Die 14. Tag seynd continui (*supra in A.* 45. §. 4. *dictum est quales de praxi dentur dilationes, & de die in diem currunt dilationes, juxta rescriptum Cæs. signo ⊙ in meo repertorio J. provinc. p. D.* 4. *insertum, qualiter moderno tempore procedatur, vide manuductionem meam.*)

A. 55. 60. M. 24. Instr. Reg. Civitat. art. 12.

§. 1. Die Rechtsprecher sollen die Parthen mit ihrem Anbringen unweigerlich anhören / und dieselbe zur Sententz-Eröffnung auf 14. Tag beschicken lassen.

2. Wie dann der Rechtsprecher Obsorg seyn soll / denen Rechten ein schleiniges Ende zu machen / *L.* 12. 13. §. 8. *C. de jud. c.* 2. ⁂ *de sentent. Const. Caroli crim. art.* 77.

A. 56. L. Ord. B. 45. Mähr. L. Ord. fol. 57.

§. 1. Frembde so einen Ansässigen verklagen wollen / seynd auf Begehren / Caution / wegen Schaden und Unkosten zu leisten schuldig. (*in quibus casibus necesse non sit cautionem præstare. vid.* L. Ord. *B.* 46. Mähr. L. Ord. *f.* 57. *p. v.*)

Könnte er aber bey dieser Instantz keine Bürgen aufbringen / so mag ers von seinen Gericht ausrichten / welche Bürgen exceptione fori remota, auf im verlustigten Fall den Kläger bey seiner Instantz gerecht werden müssen. 2.

In Entstehung / daß diese Bürgen bey Klägers Gericht nicht erscheinen und Genugthuung leisten wolten / so ergehet von dieser rechtlichen Instantz an jenes Gericht eine schrifftliche Kummers-Veroffenbahrung / und so dann weiter / falls kein Genügen geschicht / wird das Kummer-Recht auf andere zu jenen Gericht gehörige Personen / vollzogen. *Sed vid.* L. Ord. *H.* 7. Mähr. L. Ord. *f.* 122. 3.

Vid. Berl. p. 1. *concl.* 20. *auth. generaliter C. de Episc. & cler. tot. tit. ff. qui satisdare cog. & vid. Vindemiam de Weingart. p.* 2. *c.* 6. *n.* 23. *cum seq.* Pauperes ad juratoriam admittuntur, Instr. Regiarum civit. art. 14. Lands-Ordnung. *B.* 44. Mähr. Lands-Ordnung. *fol.* 57. & si reus possessionatus reconventionem habet tenetur & de reconventione

HAVLÍČKOVA KNIHOVNA OHYBY U.J.M. HRADEC

actor extraneus cautionem ei præstare L. Ord. B. 45. an autem conventio & reconventio simultaneè expediantur, *vid. Mynling. c. 1. Obs. 10. & Vindem. de Weingart. p. 1. c. 6.* Stadt-R. *A. 56. G. 34.* de Satisdatione *vid. Cornucopiæ meum p. 119 fac. 2.*

A. 57.

Die ansässige Präger-Burger seynd gegeneinander der Caution befreyet / weilen gemäß getroffenen Vergleichs / der Verlustigte die Schäden und Unkosten bey dem Gericht wo er gefallen / ohne Ausrede seiner Instantz zu zahlen / unter Straff des Kummers-Rechts / schuldig. *Vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 6. n. 25. cum seq. L. 15. ff. qui satisdare cog.*

A. 58. Lands-Ord. B. 29. 34. D. 45. T. 8. 9. 14. V. 1. M. L. Ord. f. 50. 229. 231. 238. p. v.

§. 1. In Burgerlich- oder Civil-Sachen mag ein Vatter statt seines unmündigen / und unausgesetzten Kindes / und ein Mann statt seines Weibs / ein Haus-Herr statt des Gesindes klagen / und beklagt werden.

2. Aber in Ehren / Halsbrüchigen / und Erb- Gütter Sachen / ist jeder in Person für das Recht sich zu stellen verbunden / doch unverwehrt / nach angehörter Klag / einen Anwalt zu bestellen / mit dem Beding / daß er wieder beym Ausspruch in Person gestehe / *Carpzov. crim. p. 3. q. 105. Damhaud. crim. c. 24.*

Vormünder klagen / und wer- 3.
den beklagt statt der unmündigen Waisen / und gehet alles auf Gewinn und Verlust der Pupillen. *B. 93.*

Vid. Mynling. C. 1. 3. Obs. 53. L. ff. de postulat. L. 11. ff. de accusat. L. 35 ff. de procurat. L. 21. Cod. eod. C. 15. & de accus. L. 13. Cod. de publ. jud.

A. 59. 16. G. 24. §. 2. G. 29.

Wie die Beschickung oder Eintritt beym Burgermeister genommen / also die Parthen auch vorgelassen werden sollen / dann die Recht dienen den Wachenden / prior tempore potior jure. *C. 54. in 6. de R. J. L. pupillus patri ff. quæ in fraudem creditorum.*

A. 60. 16.

Ohne erhebliche Ursachen soll kein Frembder in seiner Rechts-Sach aufgehalten / sondern vor andern befördert werden. *B. 95. Lands-Ord. F. 5.*

A. 61. 44. §. 4. L. Ord. B. 26. 41. §. Damit. Mähr. L. Ord. f. 49. 46.

Kläger hat den Beklagten bey seiner Instantz zu beklagen. *L. 49. ff. de judiciis L. 2. 6. C. de jurisd.*

A. 62. G. 4. N. 7. Lands-Ord. V. 14. Mähr. L. Ord. f. 242. p. v.

Nach Ordnung der Rechten / und nicht nach eigenen Willen zu leben ist / also keiner mit einer Zumuthung zum Kampff oder sonsten ungebührlicher Bewilligung seine Unschuld oder Gerechtigkeit schmücken soll. *arg. L. 9. C. solut. matrim. L. 13. C. de jud. & cœlic. Damhaud. prax. civili. c. 13.*

B. 1. L. Ord. B. 16. Mähr. L. Ord. f. 41.

So einer / er sey einheimisch
§. 1. oder frembder / von vielen / wegen eines schädlichen Handels rechtlich vorgenommen / und so dann der Handel gerichtlich entschieden wurde / dieser Sachen willen / er von gedachten litis consorten mit keiner fernern Klag angestrenget werden kan.

Wann aber ihrer mehr an einem ihren Muthwillen verwürcket / und nur einige zur rechtlichen Anklag erlangt werden können / auch über sie das Recht bereit gesprochen worden / seynd dannoch die übrige / wann sie zu bekommen / des rechtlichen Anspruchs und Verfahrung nicht befreyet. *L. 18. 16. C. de transf. L. 7. ff. de accus. & inscript.*

B. 2. 15.

Zwey oder mehr an einander §. 1.
nicht hangende / oder dependirende Sachen / können in einer Klag nicht zusammen eingebracht werden / sondern ist ein jede / so separirte Sach / mit einer besondern Klag-Libell zu suchen / und darauf zu antworten. *Quid juris provincialis vid.* Lands-Ord. B 24. Mähr. L. Ord. *f. 48. p. v.*

Da aber einer in einer Schrifft / 2.
die er selber geschrieben / oder schreiben lassen / jemanden anderm injuriret / so kan auf alle solche darinn enthaltene respectivè Injurien / oder Schmach / injuriatus den injurianten auf einmal / und in einer Klag vornehmen / wegen welcher auch dann die injuriarum oder respectivè

HAVROBA BIBLIOTEKA OHV.R.M.BEHMIROVA

Schmähungs-Straff aufzuverlegen ist Stadt-R. *B.* 7. §. 2. *N.* 6. 10. sic etiam injuriarum tenetur, qui exceptionem injuriosam opponit. *Mynsing. C.* 5. *obs.* 17. *Oppl. L. Ord. art.* 28. §. 17. 18.

3. Doch ist zulässig Kauffmanns-Sachen / die am Gewicht und Maß gelegen, collectivè in einer Klag zusammen zu verfassen / und Beklagter ist verbunden hierauf zu antworten.

Quid juris comm. vid. L. 11. *ff de jurisd. L.* 15. *C. de sent. C. fin. & de rescript.* fors cum usuris cumulari potest. *Mynsing. C.* 1. *obs.* 37. *n.* 8. *obs.* 58.

B. 3. A. 44. §. 4. A. 47.

Das Weib ist des Mannes Gericht unterworffen / es wäre dann Sach / daß die Klag wegen ihrer- unter anderer Botmässigkeit gelegener Gütter / angestellet / dahin ist sie auch zu laden / und alldorten gerecht zu werden / verbunden. *Cephal. cons.* 246. *n.* 14. *vol.* 2. *Panor. cons.* 100. *inf. V.* 2. *Tiraq. de LL. Conn.* L. 1. *n.* 20.

B. 4. L. Ord. C. 16. Mähr. L. Ord. fol. 69. p. v.

Jeder kan mit Ersetzung der Unkosten von der angestellten Klag ablassen / und solche fortzusetzen nicht angestrenget werden. *Vide* Sachsen-Spiegel *gl. L.* 1. *art.* 62. de jure comm. ad sententiam usque actor de summa, super quam actionem instituit, remittere potest. *L. quidam ff. si certum petatur. Vide Perez. l.* 4. *t.* 12. *inf.* 448.

B. 5. A 45. §. 7. A. 48.

Wann der / so ordentlich beschicket worden / und die Klag angehöret / von Gericht freventlich abweichet / der wird dergestalt sachfällig / als wann über ihm ein Rechts-Spruch ergangen wäre. §. 1.

Also wird auch die Hülffe gegen dem geleistet / welcher muthwilliger weiß nicht antworten / noch die Ursach sothaner Verweigerung / vorlegen will. *Vid.* L. Ord. *C.* 12. *D.* 34. *cum seq. de contumacia vid. Berlich. p.* 1. *conc.* 17. *per totum. Airer. p.* 1. *cap.* 4. *obs.* 3. 2.

B. 6. L. Ord. B. 21. Mähr. L. Ord. fol. 46. 47.

Die geschworne Raths-Diener / und andere Personen / sollen die Leuth vor das Recht / oder zur Zeugnuß / oder zu anderer Sach also beschiken: Sie sollen in §. 1.

des citirenden Behausung sich verfügen / und ihm mit Namen / wer ihn citiren läst / zu was Recht / und den Tag / und Stund benennen: Treffe der Diener aber den Beschickten nicht an / so soll er es im Haus auffschreiben / und seinem Eheweib oder Gesind anzeigen / damit sie solches den zu Haus kommenden Mann / oder Herrn / andeuten mögen / welches vor ein ordentliche Citation zu halten; wäre er aber verreist / so soll bey der Ruckkunfft die Citation verneuret werden / und weilen diesen beschicks-Personen Glauben beyzumessen / also sollen sie sich / ihrer Eyds-Pflicht gemäß / gegen denen Leuthen aufrichtig verhalten.

2. Und so der Beschickte auf die erste Beschickung zu Haus angetroffen worden / so soll er nicht verreisen / er stellte dann Unentbährlichkeiten vor / da ist ihm ein andere Tagfahrt / unfehlbar zu erscheinen / anzusetzen. *Vid. Gail. l.* 1. *obs.* 54. *Vallens. l.* 2. *t.* 2. *f.* 3.

B. 7. B. 2. §. 2. B. 28. A. 62.

§. 1. Mit gebührlicher Reverentz und Gravität die Rechts-Sachen vorzubringen seynd. Königl. Stadt. *Instruct. art.* 10.

So aber Kläger oder Beklagter mit Ehrenberührung vorkommen solte / so mag der injurirte den injurianten rechtlich beklagen / und das Gerichte absonderlichen die Irreverentz willkührlich bestraffen / *Reyger in V. actor. num.* 1.

B. 8. vid. supra A. 45. §. 3.

Vor diesen hat müssen die Anklag in Böhmischer Sprach geschehen / jetzo aber Inhalts Königl. *Appellat. instruct. art.* 22. und Königl. Stadt *Instruct. art.* 12. wie auch L. Ord. *B.* 12. *C.* 2. 5. *F.* 4. *Nov. Bb.* 5. muß sich Kläger nach des Beklagten / Teutsch- oder Böhmisch-kundigē Sprach / richten. §. 1.

Auch so gar die Teutsche Instrumenta und Zeugen habē durch ein Geschwornen in die Böhmische Sprach müssen übertragen werden. Quia in Regno Boëm. non nisi Boëmica & Germanica lingua in processibus admissa, ideo peregrinâ linguâ confecta instrumenta, in harum unam, transferenda sunt. 2.

De

IAJ. ČR. KNIHOVNA OHY M. - KNIHOVNA

De Actionibus, responsionibus, & exceptionibus.

Von Klag, und Antwort, Exception, und warumben man zu antworten nicht schuldig.

B. 9. L. Ord. B. 25. C. 1. usque 7. E. 1. usque 11. Mähr. L. Ord. f. 48. f. 6. p. v. cum seq.

§. 1. DJe Klag ist eine Beschwerung vor dem Gericht wider die Person die er beschicken lassen/ und um Hülff oder Versorgungs Anruffung.

Vallens. L. 2. tit. 3. n. 1. cum seq. Aier. p. 1. C. 4. obs. 6. Damhaud. civil. c. 28. & potest fors peti cum usuris in eodem libello. *Mynsing. cent. 1. obs. 57.* L. Ord. B. 25. Mähr. L. Ord. f. 49.

B. 10.

Alle Klagen kommen her / aus Verpflichtung / damit sich einer gegen den andern verbindlich gemacht / zu Lateinisch Obligation genandt. *Inst. lib. 4. tit. 1. cum seq. tit. 6.*

B. 11.

1. §. Actio personalis oder in personam, wird diese genandt / so sich auf die Person erstrecket/ die gegen der andern was verschuldet / oder zu nahe gewesen/ oder was zu geben zugesaget/ *Inst. l. 4. tit. 6. §. 1.*

Ein andere ist realis oder in rem, die sich auf ein beweg- oder unbeweglich Ding beziehet / aus diesen zweyen alle andere entspringen/ *Instit. eod.*

B. 12. A. 45. §. 4. L. Ord. B. 41. 42. C. 7. usque 11. Mähr. L. Ord. f. 56.

Der Citirte ist auf die Klag §. 1. mit bejahen / oder beneinen / zu antworten oder zu excipiren schuldig.

Exception ist ein Vorlegung 2. gewisser Ursachen / warum er Klägern / oder vor solchen Gericht zu antworten nicht schuldig ist / (*de causis justis recus. jud. vid. Mynsing. c. 4. obs. 59.*) oder die Ursachen anführet / und sich schützet / daß er recht habe. *Cornucop. fol. 42. fac. 2.*

Tot. tit. ff. & inst. de except. Mynsing. c. 2. obs. 73. Vult. de jud. l. 2. c. 7. exceptionem injuriosam opponens, injuriarum tenetur. *Mynsing. c. 5. obs. 17. addit. ff. Muncip. B. 2. §. 2. B. 7. §. 2.*

Und wie der Kläger seine Klag / also Beklagter seine exception zu beweisen kan / sicut actor tenetur probare suam intentionem, ita & reus exceptionem suam, Stadt-R. *A. 53. B. 38. L. 1. ff. de except. c. 1. 2. 8. 12.* ⁂ *de probat. L. 19. ff. de probat.*

4. Et reus exceptione fit actor (*L. 1. ff. de. excep.*) und müssen die Exceptiones vor Befestigung deß Kriegs eingebracht werden. Exceptiones fiunt ante litis contestationem, nam post contestationem locus non erit exceptioni. Stadt-Recht B. 38.

C. 20. inf. de re jud. cap. 6. inf. de appellat. L. 11. §. ex causa ff. de inter. act. vid. Vindem. de Weingart p. 2. c. 6.

B. 13.

Die Gericht sollen von Rechts-Freunden mit unnützigen Geschwätz nicht bemüssiget werden/ (*Hodæporicum fol. 356. fac. 2.*) und so einer die Klag aufzuheben begehret / und die Ursachen nicht erweiset / der hat binnen 14. Tägen den Kläger zur Straff 10. Schock Gr. zu entrichten / widrigens wider ihm mit Arrest oder Kummer-Recht zu verfahren ist. *L. 6. t. 1. C. de postul.*

De Actionibusquæ pro irritis habentur.

Von Aufhebung der Klag und Action.

B. 14. 36. § 4. A. 51.

DEm wird die Klag aufgehebt / wann der Beweiß mit derselben nicht einstimmig. *C. 15.* ⁂ *de judic. L. 13. ff. de instit. act. L. 79 ff. de judiciis.*

B. 15. 2. L. Ord B. 24. Mähr. L. Ord. fol. 48. p. v.

Item/ der zwey oder mehr einander unanhängige Sachen in eine Klag vermischet / *C. siu.* ⁂ *de rescript. Coler de except. ad c. 2. & C. dilecti n. 43. Mynsing. c. 1. obs. 25.*

B. 16. Lands-Ord. B. 16. in fine Mähr. L. Ord. f. 49.

Ingleichen der einen vorladen lässet / und anklagt / und vor Endung dieser Action / den Beklagten bey einen andern Recht vornimmt. *c. 19* ⁂ *de foro compet. L. 7. 30. ff. de judic. L. 4. C. de injus vocand.*

B. 17. A. 41. §. 3. A. 44. §. 4.

Item / der einen anders wohin / als die Person oder Sach gehörig / beschickt/ *C. 3.* ⁂ *de foro compet. L. 3. C. ubi in rem.*

HAVANA LIBRARIA OBVIN.I.M. ЛЕЧНИКОВА

B. 18. L. Ord. B. 29. cum seq. Mähr. L. Ord. f. 50.

Item / wann nicht alle ungetheilte Geschwister / oder die mit einander halten / wie auch derer Vormünder / oder der Gütter Erbnehmer zu Recht vorgeladen werden.

B. 19. L. Ord. B. 28. 30. Mähr. L. Ord. f. 49.

Ingleichen / wann ungetheilt- und unmündige Geschwister nicht allzusammen beklaget werden / und klagen statt der Unmündig- die Mündige / vor sich / und in Namen der andern / widrigens auch die Klag aufzuheben ist. *arg.* L. 47. *ff. de re jud. Mynsing. c.* 2. *obs.* 35

B. 20. Lands-Ord. B. 35. Mähr. Lands-Ord. f. 52. p. v.

Item / der unerwart der Unterhandler Endschafft / und ohne Veroffenbahrung daß er länger sich nicht gedulten könnte / seinen Gegentheil aufs neue beschicket / es wäre dann Sach / daß er die Veroffenbahrung gethan / und daß Gegentheil selber in mora, L. 30, *ff. de recept. qui. arbit. Vallens.* L. 1. *t.* 43. §. 6. *n.* 1.

B. 21. 24. Lands-Ordn. B. 38. Mähr. L. Ord. fol. 52.

Ebenermassen der einen Vertrag hat / und solchen auf Begehren deß Gegentheils / nicht vorzeiget / sondern hierauf Klag anstellet. *Beatus de jud. t.* 2. *c.* 6. *p. cent.* 13. Wann aber derselbe hernach vorgewiesen wird / so ist derselbe zu halten.

B. 22.

Endlichen auch jede Klag / so unklar / und keinen gewissen Verstand hat / und in Beweiß verdunckelt ist. *Coler. de except. ad c.* 2. *& C. dilecti n.* 30. *Gail.* 1. *obs.* 66. *n.* 4.

De Feriis.

Von Feyertägen, darinnen man kein Recht hält.

B. 23. Instr. R. Appellat art. 7. Cornucopiæ 63. fac. 1.

§. 1. FErien seynd die Täge / wo alle Arbeit ruhen soll / doch in Sachen die keinen Verzug leiden / und schnelle Versehung geschehen muß (*C.* 4. *de R. J.* L. 5. §. 11. 12. *ff. lib.* 39. *t.* L. 1. §. 3. 4. *ff. &* L. 2. 3. *lib.* 2. *t.* 12. *&* L. 5. *C. de feriis*) da hat diß Gebot keinen Platz / necessitas enim

enim caret feriis. Darumben alle Tag peinliches Recht gegen Mordbrenner / Strassenrauber / Verräther / derer Gesellen und Gehülffen fortgesetzet werden kan / *L.* 9. *C. h. t.*

2. Andere seynd feriæ solennes seu stativæ, das seynd die Gott geheiligte Täge. (*L. fi. h. t. L.* 2. 3. 6. 8. *& fin. C. eod. c.* 1. *&* 3. *ult. & h. t.*)

Item / die zu Ehren der Heiligen gefeyert werden.

4. Andere feriæ repentinæ seu imperativæ solennes, so die Obrigkeit setzet / wann gute neue Zeitung einlauffen / als victoria gegen den Erbfeind / ꝛc. *L.* 26. §. 7. *ff. lib.* 4. *tit.* 6.

5. Andere seynd conceptivæ, als Jahr- und Wochenmärckts-Zeit. *L.* 3. §. 2. *ff. h. t.*

6. Andere seynd rusticæ seu necessariæ, als Erndten- und Weinlesens-Zeit. *L.* 1. 3. 4. *ff. h. t. L.* 7. *C. eod.*

7. Worauf die Gerichte Obacht haben / damit sie die Parthen an derley Tägen nicht beschicken lassen / noch was gerichtlich vornehmen sollen. *L.* 6. *ff. h. t. Cornucopiæ meum fol.* 48. *fac.* 2. *ad finem.*

Doch kan auch in Sachen tempore perituris, so mit der Zeit Schaden leyden möchten in diesen Tägen Vorsehung geschehen. *L.* 3. *ff. h. t.*

De Procuratoribus.

Von Worts-Rednern.

B. 24. Nov. Bb. 1.

§. 1. EIn Procurator / oder Wort-Redner dieser genandt wird / der um Bezahlung denen Partheyen dienet / *L.* 1. §. 2. *ff. lib.* 3. *tit.* 1. *Cornucopiæ meum fol.* 5. *fac.* 2. *fol.* 120.

2. Welcher Wittwen / Waysen / und verlassener Leuth sich ohne Entgelt annimmt / der ist hoch zu preisen / wie dann vor Wittwen / Waysen / Befreunde / und einfältige arme Leuth / ohne Belohnung / jeden aus Lieb dißfalls zu dienen erlaubt ist / so Beschützer und Freunde der Armen genandt werden. B. 33. §. 3. Lands-Ord. *B.* 50. 52. §. So aber. Mähr. Lands-Ord *fol.* 60. *p. v. Instruct. R. Civitat. art.* 14. *L.* 9. §. 5. *de off. procur. L.* 35. §. 3. *ff. de procurat.* & similibus pauperibus hominibus, ut procuratores serviant, cogi possunt. *Mynsing. C.* 4. *obs.* 52. *Juramentum eorum Nov. B.* 2, 3.

HANKOA BIBLIOTEKA OHYJI.I.MEUHKOBA

B. 25. Lands-Ord. B. 55. Mähr. L. Ord. f 60.

§. 1. Eines Procuratoris Officium, weil es in allgemeinen Rechten rühmlich / also er ein an Ehren wohl-verhaltener Mann seyn / welcher die Leuth nicht verkauffen / sondern beschützen soll. *Instr Regiar. Civit. art.* 13. *Declarat. Cæs. de Anno* 1650. 7. *Maji vid. in meo repertorio Ju. provin. fol.* 5. 10. *L.* 6. §. 5. *Cod. de postulando.*

2. Er soll keine Gemeinschafft oder Theil haben in der Action / in der er dienet / *L.* 6. §. 2. *Cod. de postul.* L. Ord. *B.* 51. Mähr. L. Ord. *f.* 59. *p. v.*

3. Weder mit des Gegentheils Procuratorn einen heimlichen Verstand haben / noch mit seinen Principaln / sub pœna, de quota litis pacisciren / L. Ord. *B.* 51. §. 1. Mähr. L. Ord. *fol.* 59. *p. v.* Stadt-Recht *O.* 27. §. *l. L.* 5. *Cod. de postul.*

B. 26.

Ausser ihrer eigenen Sachen / ist denen Weibs-Personen das procuriren unzulässig.

L. 18. *Cod. de procurat. L.* 1. §. *Sexum ff. de postul. L.* 54. *ff. de procurat.* pro parente tamen admittuntur *L.* 41. *ff. h. t.* & qui, præterea esse nequeant, *vid L.* 5. 6. *ff. de postulat. & Vult. de jud. L.* 1. *c.* 7. *n.* 71. *cum seq.*

B. 27. O. 27. L. Ord. B. 51. §. 2. Mähr. L. Ord. f. 59. p. v.

Ein Vorsprecher oder anderer / so eines Theils Rechts-Sachen Bericht eingenommen / kan unter Leib- und Lebens-Straff den Gegentheil weder heim- nach öffentlich dienen / oder rathen. *L.* 7. §. 3. *ff. lib* 4. *tit.* 3. *L. fin. C. lib.* 2. *t.* 49. *L.* 1. *ff. de prævaricat. Const. crim. Caloli. art.* 115.

B. 2. B. 7. Instr. Reg. Civit. art. 10. L. Ord. B. 55. §. 1. Mähr. Lands Ort. f. 60.

Die Procuratores alles unnützen Geschwätzes sich / wie auch vor Anzügligkeiten wider die Gegenparth enthaltē / und zum Zorn / unter willkührlicher Straff / nicht reitzen / sondern mit Reverentz ihre Sachen vorbringen sollen. *Speculator de advocat.* §. 4. *n.* 1. 3. *L.* 6. §. 1. *Cod. de postul.*

B. 29.

Die Wort-Redner sollen das Gewissen des Gegentheils keinerley Weges berühren / es wäre §. 1. dann

dann / daß einer offentlich wolte angetastet werden.

Er soll weder die Actiones ohne der Parth Bewilligung aufziehen / weder seinen Clienten vom Vergleich abhalten / als unter willkührlicher- und bey dasigen Gericht des procurirens verlustigter Straff / *L.* 6. §. 4. *Cod de postul.* L. Ord. B. 55. §. 2. Mähr. L. Ord. *f.* 60. *vid. Spec. Civ. J. J. de Vinea fol.* 97. *cum seq.*

2.

B. 30.

So ein Procurator eine Sache zu Nachtheil der Parth vortraget / soll solches also gleich der Principal corrigiren / und widersprechen / widrigens dasselbe ex post, vor bekandt angenommen wird. *L.* 69. *ff. de procurat. L.* 3. *C. de error. advocat.*

B. 41. 34. J. 49. in fin. L. Ordn. B. 56. 59 D. 42. Mähr L. Ord. fol. 60. p. v. 61. 93.

Ein Procurator soll nicht mehr Sachen annehmen / als er bestreiten kan / dann die Richter seynd nicht schuldig auf ihn zu warten. §. 1.

In widriger Entstehung / derselbe Schaden / so aus seiner Versaumnuß entspringt / dem Clienten / von ihm / zu ersetzen ist. *L. si procurator C. de procurat L. à procuratore ff. mandati, si procurator solvendo non est, succurritur parti per restitutionem in integrum. L. properandum* §. *fin. C. de judic.*

2.

B. 32. Lands-Ordn. B. 52. §. fin. Instr. Reg Civit art. 14. Mähr. L. Ord. f. 60. p. v.

Denen Unvermögenden Wittib- und Waysen seynd vom Gericht aus / Procuratores zu geben / wann vorkommt / daß der Gegentheil alle Procuratores abspenstig gemachet hätte. *L.* 1. §. 4. *ff. de postul. L.* 9. §. 5. *ff. de off. proconf.*

B. 33. Lands-Ord. B. 52. §. 1. 2. B. 54. Mähr. L. Ord. f. 60.

Von einer gewunnenen / und 100. Schock Groschen Böhmisch austragender Action / gebühret einen Procuratorn dritthalb Schock Groschen / wann er ein wenigers nicht nehmen wolte / und so forthin von jeden 100. Schock Groschen. §. 1.

Unter willkührlicher Straff ein Procurator von einer Action / die über 1000. Schock Groschen sich erstrecket / ausser gutwilligen Geschencks / nicht über 25.

HAVKOBA FIN. POTEKA OHY IN. U. MEHIKOB

Schock Groschen / weder durch sich / noch einen andern nehmē soll.

3. Aus Christl. Lieb und Freundschafft / ohne Entgeld so Wittwen und Waysen / als auch andern / wie oben B. 24. gedacht / zu dienen erlaubt ist.

4. Von einer erhaltener Injuriarum, oder Mordthats-Action / gebühret 5. Schock Groschen / und nicht mehr.

5. Vermögende Leuth sollen wegen einer Frevels- oder Schmähungs-Action 2. Schock Groschen geben. Wegen der Armen hat das Gericht / den Aussatz zu machen.

So aber die Action nicht gewunnen wird / ist dannoch dem Procuratori ichtwas vor seine Mühe zu reichen. L. 1. §. 10. *ff. de extraordinar. Cognit. Mynsing. c. 3. obs. 7. 8.*

7. Und dieser ist der Lohn / so denen procuratoribus von denen Rechten wird ausgemessen / auch der Richter ihnen darzu helffen soll.

B. 34. L. Ord. B. 56. 59. Mähr. L. Ord. fol. 60. p v.

Gevollmächtigter / Procurator / oder anderer / so wegen seiner Versaumnuß den Principaln schädlich ist / der kan von Principaln besprochen werden / wie in B. 31. versehen / *L. 10. C. de procur.*

B. 35. F. 41. §. 3. 5. L. Ord. B. 48. F. 36. Mähr. L. Ord. fol. 58. 103.

Procuratores oder Gevollmächtigte / auf Gewinn und Verlust zu bestellen seynd / was also gewunnen oder verlohren / kommt den Principaln zu.

L. 61. 65. ff. de procurat. in mandato autem generali non continetur transactio, *L. 6. ff. eod.* expensasque litis à procuratoribus factas, principalis restituere debet, *L. 30. 46. §. 6. eod. C. cum procausa ⁂ h. tit.*

De Probationibus.

Von Beweiß.

B. 36. L. Ord. B. 19. Mähr. L. Ord. fol. 45.

DEr Beweiß ist eine Vorlegung der zweiffelhafft- oder strittigen Sachen / *lib. 22. tit. 3. ff. lib. 4. tit. 19. Cod. L. fin. de probat. L. 2. 22. ff. eod. Cornucopiæ 1. 19. fac. 2.* §. 1.

Also / wo eine Sach nicht widersprochen wird / da Beweiß unnöthig ist. Con-

Confessio in judicio habetur pro judicato, L. Ord. *B. 29. §.* Dann obwolen. Mähr. L. Ord. *f. 45. L. 1. 6. §. 2. & §. 6. ff. de confess. L. unica Cod. eod.* & in confitentes nullæ sunt partes judicis quàm condemnatio, Stadt-R. *B. 94. 5. 17.*

3. Und ist diß zu beweisen / warumben der Streit ist / in foro illud probandum quod in judicio deductum est.

So aber der Beweiß mit der Klag nicht einstimmig / so ist solche (wie oben B. 14. gedacht) aufzuheben / und kan man sich nach solcher Aufhebung / biß zum drittenmal verbessern. A. 45. §. 5.

B. 37

Der Beweiß geschicht wegen der Richter / dann wann der Beklagte in Abred ist / so muß solches der Kläger beweisen. Negatio enim facti imponit actori necessitatem probandi, ei enim, qui dicit, non qui negat incumbit probatio, *L. 2. 25. ff. de probat.* Da er aber das / so er vorlegt / nicht beweist / so wird der Beklagte ledig gezehlet / actore non probante reus absolvitur, etsi nihil probaverit, *L. 3. C. de edendo.*

B. 38. 12. §. 3.

Wie der Kläger seine Klag / also auch der Beklagte seine Exception beweisen muß / reus enim exceptione fit actor. L. 19. *ff. de probat.*

B. 30. M. 23.

In peinlich-Leib und Lebens betreffenden Sachen / der Beweiß Sonnen-klärer seyn muß / *L. fin. C. de probat. L. 5. ff. de pœn. C. sciant. 2. q. 8. L. 14. C. cantrah. vel commit. stipul.*

De Testibus, & Testimoniis.

Von Zeugen, und Zeugnuß.

B. 40. Oppl. L. Ord. art. 31.

DEr lebendigen Zeugen Beweiß (viva vox) ist kräfftiger / als durch Instrumenten / ausser der instrum. publicorum, so aus denen Stadt-Büchern genommen / c. 10. ⁂ *de instrum. v. porro cum dubitatio, Vallens. l. 2. t. 21. n. 2. cum sq.* §. 1. de probatione per testes, *vid. Nov. Bh. 6.*

B. 41.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY M. LI ME HIKOBA

B. 41. 48. 50. L. Ord. C. 47. 55. Mähr. L. Ord. f. 76. Novell. Bb. 8. cum seq.

§. 1. Zeug gibt Bericht / was er gesehen oder gehöret / und wie sich die Warheit verhält.

2. Jurati testes seynd / die / so über das / warumben er befragt wird / Zeugnuß auf den / von geschwornen Schreiber vorgelesenen Eyd / abgeleget / es wäre dann daß er des Eyds von Parthen überhoben wurde / *C.* 51. ※ *de testibus L.* 9. *Cod de testibus. L.* 6. *ff. de jure jurand.* Notandum daß der Zeug erstlich den Eyd / dann die Zeugnuß abzulegen hat.

3. Wie dann der / wider wem der Zeug geführet wird / solche Entlassung thun kan. *c.* 39. ※ *de testibus.*

B. 42. 78. L. Ord. D. 17.

§. 1. Vor Befestigung des Kriegs / keine Zeugnuß zu führen ist. *lib.* 3. *tit.* 9. *Codicis.*

2 Widrigens er in eine Straff 5. Schock Groschen verfallet / darzu ihm das Recht zu verhelffen hat. (Vermöge L. Ordn. *C.* 59. Mähr. L. Ord. *f.* 78. *p. v. Nov. Bb.* 14. ist / 10. Schock Groschen Straff.)

Es wäre dann Sach / daß er 3. ad perpetuam rei memoriam Zeugnuß führen wolte / worzu vorhero die Ursachen dem Gericht vorzulegen seynd. *Nov. Bb.* 15. *cum sep. C.* 5. ※ *ut lite non contestatâ c.* 41. ※ *de testibus.*

Ursachen seynd hierzu: (1.) 4. Sorg des Alters oder Kranckheit / daß der Zeug mit Todt abgehen möchte. (*Vallens. lib.* 2. *t.* 6. *n.* 5.) (2.) Weite Abreiß des Zeugen / und ungewisse Wiederkunfft. *Nov. Bb.* 17. (3.) So Beklagter dem Kläger nicht Fuß halten wolt. (4.) Wann es antrifft alten Genuß der Reine / Wege / oder Stege / Hutweyde / die Gemeinde / oder der Gemeinde Gütter. (5.) Sachen zu geistlicher Nothdurfft und denselben gehörig. (6.) Da Güter unnützlich verzehret und hingebracht werden / und dergleichen. (quæ autem causæ sint secundum Novellas Boem. *vid. ibid Bb.* 17. cum quo concordat *C. quoniam* ※ *ut lite non contestatâ C.* 41. ※ *de testibus.*) Auf welcher Ursachen Vorlag / ex beneficio juris ad perpetuam rei

rei memoriam Zeugen abzuhören vergönnet wird / und also verzeichnet werden: Zeugnuß zur Nothdurfft wider jederman / und zur ewigen Gedächtnuß / wegen tödtlichen Abgang / oder anderer Gefährlichkeit der Zeugen / mit Bewilligung deß Rechtens / Anno & die.

§. 5. Da aber nach befestigten Krieg die Zeugen annoch lebendig / oder sonsten zu erlangen / sothane Zeugnussen eydlich zu verneuern seynd / unverwehrt / daferne sie auf thanes vorlesen / über ihre vorige Zeugnus ichtwas zuzusetzen / oder abzuthun vermeynten. Im abgelebten Fall / oder da sie nicht zu erfragen seynd / bleibt die Zeugnuß gültig. (*Nov. Bb.* 24. L. Ordn. *D.* 17. Mähr. L. Ord. *f.* 85. *Banouum. in c.* 5. ※ *ut lite non contestatâ*) Nach der *Nov. Bb.* 17. muß die Action civil, und nicht criminal seyn / und Innhalts *Novell. Bb.* 21. 22. muß binnen Jahrsfrist / der Kläger die Action anbeginnen / Beklagter aber kan ohne Unterschied alt oder jung / gesund oder kranckezeugē / bey den Recht / wohin die Action gehörig / auf positional- und gegentheilische interrogatoria führen / *Nov. Bb.* 18. 22. da aber periculum in mora, oder reus nicht zu Land / so geschicht das Examen auf die positionales und ex officio gestellte interrogatoria, salva exceptione contra personas & dicta testium.

Nov. Bb. 14 19. *Vallens. l.* 2. *tit.* 6. *n.* 5. *circa fin. c.* 5. ※ *ut lite non contestata c. significasti inf. de test. L fin Cod de usue. pupill. L.* 3 §. *Duæ ff. de Carbon. edict.*

Zu Besichtigung der Schäden / und Wunden / neuen Gebäuden / Stellen und Gründen / können auch vor der Kriegs-Befestigung / und vor der Klag Personen zur Besicht geordnet werden L. Ord. *C.* 58. Mähr. Lands-Ord. *f.* 78. *p. v.*

B. 43. 45.

Welcher eine ausser der Jurisdiction befindliche / unansässige / §. 1. und unbeburgerte frembde Person zum Zeugnus führen will / der ist solche unter der Straff der Nichtigkeit / seiner Gegenpart (damit er diejenige Person ansehen / und seiner sich erkündigen möge) *arg. L.* 1. §. 14. *ff. de in-*

HAVROBA BIBLIOTEKA OHNE MACHTBRIEF

spect. vent.) zeitlich / und zwar den Einheimischen zwey- und den Frembden aufs wenigste 8. Tag zuvor anzuzeigen schuldig. Lands-Ord. *D.* 5. Mähr. L. Ord. *fol.* 82

2. Gestellte sich aber das Gegentheil oder dessen Anwalt auf gemeldten Tage nicht / 3. Stund nach der Sonnen Aufgang / so kan ein- als den andern Wege mit der Verhör verfahren werden. *Nov.* 90. *de test. c.* 8. L. Ord. C. 26. Mähr. L. Ord. *fol.* 172.

3. Imgleichen / da ein solcher Zeuge auf die erste Beschickung an den bestimmten Tag 3. Stunden nach der Sonnen Aufgang / sich nicht einfinden möchte / auf dem kan mit Arrest gegriffen / und so lang / biß er das Zeugnuß abgeleget / gefänglich gehalten werden. *C.* 2. ⁜ *de test.* König *in suo processu c.* 58. qui rigor ratione horarum non amplius practicatur.

B. 44.

Wann Kläger oder Beklagter mit seiner Antwort oder Zeugenführung noch nicht gefast ist / dem ist Aufschub hierzu zu geben. *Nov.* 115. *c.* 2. L. 99. §. *fin. ff. de V. S. Gail. obs.* 91. *n.* 13. L. Ord. C. 25.

B. 45. 43. §. 3.

Unangesässene in Städt- und Marckten / seynd auf die zweyte Citation Zeugnuß zu geben / oder Ursach der Weigerung / unter Arrests-Straff / einzuwenden schuldig. *L.* 16. 19. *Cod. de test. C.* 1. ⁜ *eod.*

B. 46. L. Ord. C. 31. cum seq.

E. 12.

Weilen denen Zeugen / und nicht der Zeugnuß Glauben beyzu messen / (*L.* 3. §. 3. *ff. de test.*) also auf derer Dichtigkeit / Glauben und gutes Gerichts Acht zu haben ist. Testibus, non testimoniis credendum. L. 1. 2. *ff. & L.* 3. §. 1. 2. 3. 5. *inf. h. t. C. C.* 32. ⁜ *h. t.*

B. 47. L. Ord. C. 24. D. 1. 2. Z. 74.

Mähr. L. Ord. fol. 86. p. v.

Burgers-Leute müssen durch ausgeschnittene Zettel (so durch §. 1.
das Burgermeister-Ampt auszuschicken) zur Zeugnuß geladen werden.

In welchen die Sach / warumben es zu thun und der Tag / wann 2.
sich zu gestellen / und eine Straff / wegen ungehorsamen Aussenbleibens zu benennen / (de praxi positionales apponuntur)

Falls

3. Falls auf die erste Ladung Zeug nicht erscheinet / so ergehet nur mündlich die andere / durch den Raths-Diener. *arg.* L. 1. §. 3. *ff. de inspec. vent.*

4. Bey ereigneten Ungehorsam / und daß Beschicker hierumben einen Schaden leidet / kan auf die / in Beschickungs-Zettel enthaltene Straff / bey Niederlegung deß Beweises geklaget / und soll ihm auch hierzu verholffen werden / (Qui autem ad testimonium dandum cogi non possunt. *B.* 61. *Vid. Vall. l. 2. t. 21. n.* 6.)

5. Es wäre dann Sach / daß der aussenbliebene Zeug / Erhebligkeiten dem Beschicker vorzulegen hätte / und vor billig befunden würden / sonsten insgemein ist jeder Zeugnuß zu geben schuldig.

B. 48. 50. 41. 39. M. 23. L. Ord. C. 47. D. 21. Z. 68. Nov. Bb. 7.

§. 1. Mähr. L. Ord. fol. 76. 86.

Zeugnuß Eydlich seyn muß.

2. Wie dann / ehe und bevor / in Leib-Leben und Ehren-Sachen / eydlich die Zeugen ihre Aussag gethan / kein Recht ergehen / und so der Zeug ausser Land / Rechtsbräuchige Ladung per subsidionales dahin geschehen solle. *C.* 9. 16. *Cod. de test. c.* 59. ⁜ *eod.*

B. 59. 84. 82. L. Ord. C. 43. Z. 66.

Mähr. L. Ord. fol. 45. p. v.

Wappenmässige können in Sachen / so nicht Leib / Leben / Grund und Boden antrifft / unter ihrem Insiegel auf ihr Treu und Glauben / und Seele / verschlossener Zeugnuß geben.

B. 50. 48. 84 §. fin. L. Ord. C. 47.

Mähr. L. Ord. fol. 76.

In Leib- Leben- Ehr- und §. 1.
Grund-Sachen / müssen die Zeugnussen eydlich seyn.

B. 51.

Raths-Verwandte mögen auf ihre Ambts-Pflicht / wo es die Ehre / das Leben / und Grund nicht betrifft / Zeugnuß ablegen / so andern geschwohrnen Beamptten unerlaubt. *Vid. B.* 81.

Sondern ein jeder auf die gemeine Formulam juramenti seine Zeugnuß ablegen muß. *c.* 5. ⁜ *de test. C. fraternitati* ⁜ *eod. Nov.* 120. *C.* 7.

B. 52. Lands-Ord. D. 20. 21. 22.

Mähr. L. Ord. fol. 86. 87.

Formular deß Zeugen-Eyds.

Vid. L. Ord. A. 2. infir. Mähr. Lands-Ord. fol. 3.

Ich N. schwöre Gott den Allmächtigen / Mariä

HATEBA BIBLIOTEKA OHVATNE MEDICINE

der gebenedeyten von der Erbsünd unbefleckten Mutter GOttes / und allen Heiligen / daß ich in der Rechtfertigung zwischen N. an einem und N. andern Theils / das / was mir in der Warheit wissentlich ist / recht und aufrecht aussagen / und der Warheit weder aus Gunst / Ungunst / noch anderer Sachen willen / nicht verschweigen will; so wahr mir GOtt helffe / Maria die gebenedeyte von der Erbsünd unbefleckte Mutter GOttes / und alle Heiligen / Amen.

B. 53. L. Ord. C. 33. inf. Mähr. Lands-Ord. fol. 75.

§. 1. Nach abgelegten Zeugen-Eyd / soll der Schreiber niemanden mehr mit den Zeugen zu reden verstatten / *c.* 37. 52. ✠ *de test. de praxi moderna* geschicht die Zeugnuß vor ein oder zwey Personen aus dem Magistrat / und den Stadtschreiber.

2. Und söll die Zeugnuß ohne Geschrey verrichtet werden.

3. Die eigentliche Wort deß Zeugen (und zwar in prima persona) aufzuschreiben seynd / und nach verrichter Aussag / solche den Zeugen von Wort zu Wort vorzulesen / und in was er sich ändert / solches aufzumercken und zu verbessern / so dann impoſito ſilentio Er zu entlassen ist. *B.* 70. *Novell. Bb.* 12.

So bald aber ein Zeug über die Schwelle / deß Zeugnuß-Orts getretten / und seiner Zeugnuß was zu- oder abthun wolte / darüber muß er von neuen schwören / und der Schreiber ausdrücklichen / was er zu- oder abgesetzet / bey der Zeugnuß / und daß er von neuen geschwohren / vermelden soll. *Vid B.* 75. §. 2.

C. 15. 37. ✠ *h. t. c.* 11. ✠ *de prob. L.* 12. 14. *C. eod. Damhaud. Civil. prax. c.* 170. *Constit. Crim. Carol. art.* 70. 71.

B. 54. L. Ord. D. 6. Mähr. L. Ord. fol. 82. p. v.

Weilen im Stadtschreiber ein grosses Vertrauen gesetzet wird / also er ein fromm ehrlich- und wohl-verhaltener Mann / und hierzu besonders / vermag *S.* Wentzels Vertrag Z. 68. beeydigt seyn / und von denen Zeugenschafften / keine Abschrifft vor sich behalten soll.

B. 55. Lands-Ord. C. 60. Z. 68. Mähr L. Ord. fol. 79.

Bey Verlust deß Lebens / der Stadtschreiber die Zeugnussen / biß zur Publication, verschwiegen / und der Orten behalten soll / worzu niemanden kommen kan.

B. 56.

Zeugen Aussagen / auff dem von Gericht benannten Tag zu publiciren und zu eröffnen seynd. Derzeit werden die Zeugnussen nicht mit Ablesen publiciret / sondern man giebet nur darvon auf einen Tag beyden Parthen Abschrifften / *vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 9. *n.* 37. *cum seq.* L. Ord. C. 43. 44. E. 11.

B. 57.

Die Zeugnussen sollen die Stadtschreiber umsonst ablesen. (Der Zeit aber wird nichts abgelesen / sondern die Abschrifften die Parthen bezahlen müssen / und erscheinen die Parthen / und nehmen die Zeugen vor publicat an.)

B. 58. L. Ord. C. 39.

Die Rechtsprecher können auf Befund / Aufschub / zu Beweißführen geben / und die Zeugen-Eröffnung auf einen Tag geschehen muß. B. 44.

Vergebliche Aufschüb aber abzustricken seynd. *Vid Vindem. f.* 398. *fac.* 1. *Compend. Jud. provinc. fol.* 38. *ad finem plura de dilat. vid Hodæpor. fol.* 113.

B. 59.

Ein Theil den Andern nicht in die Rede fallen / sondern jedes Theil das Seinige mit Ehrerbietung vortragen soll.

B. 60.

Jede Parthey mit seinen Beweiß gefast seyn solle.

B. 61.

Zur Zeugnuß unzuläßig seynd (1.) ein Knab unter 18. und ein Mägdlein unter 15. Jahren. L. 3. §. 5. *ff. h. t. c.* 1 ✠ *eod. Vid.* L. Ord. D. 13. Mähr. L. Ord. *f.* 84. (2) Ein Narr. (3) Ein Weibsbild in Testaments-Sachen. *E.* 7. *L.* 20. §. *mulier ff. de testam.* In andern Sachen aber seynd ehrliche Frauen-Personen nicht verwerfflich. *E.* 3. §. 2. *c.* 3. *x. h. t. L.* 18. *ff. eod.* (4) Ein Leibeigener. *L.* 8. *C. h. t.* (5) Eheleuth einander L. Ord. *D.* 10. Mähr. L. Ord *f.* 83. *p. v. L.* 4. *ff. h. t.* (6) Ein Ehrloser / oder der einen Abtrag gethan. Q. 36. L. Ord. *D.* 13. §. 2. Mähr. L. Ord. *f.* 84. *L.* 3. *ff. h. t.* (7.) Ein

HYDRIOTISCHE BIBLIOTEKA OHYAT. NAUKOWA

Verdächtiger / propter participationem lucri aut damni, oder dem ein Theil des Rechtes zuständig. *L.* 11. *C. h.* t. (8) Der ein Mitthäter einer Ubelthat ist. Socius criminis. *c.* 10. ⁂ *h. t. L.* 16. *ff. de quæst. C.* 14. *q.* 5. (9.) Der eine Gemeinschafft an einem strittigen Gut hat. L. Ord. *D.* 11. Mähr. L. Ord *f.* 84. (10.) Haupt-Feind. Stadt-R. *B.* 63. *Nov. Just.* 90. *de test. c.* 7. (11.) Ein unabgefertigter Sohn dem Vatter / und dieser dem Sohn L. Ord. *D.* 10. Mähr. L. Ord. *f.* 83. *p. v. L.* 9. 6. *ff. de test.* (12.) Furiosus. (13.) Ein Blinder von gesehenen Sachen. (14.) Ein Tauber in sensum auditûs fallenden Sach. *Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 2. *n.* 5. *gl. in L.* 6. *ff. de Judic.* (15.) Ein Meineydiger. *C.* 9. ⁂ *h. t. L.* 13. *Cod. evd.*

Semel enim malus semper præsumitur talis, sicut quilibet præsumitur bonus, donec contrarium probetur. *C. malus de R. J. in* 6.

§.2. Sonsten alle zulässig / ausser welche das Recht verwirfft / und in folgenden Reimen bestehen:

Conditio, Sexus, ætas, discretio, fama,
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.
Nam pueri, servi mulieres atque protervi,
Fur, Judæus, inops, non possunt esse licenter. (scilicet testes)

§.3. Conditio das seynd leibeigene Knecht / in quos est potestas vitæ & necis. (*hæc autem potestas in Regno Boemiæ sublata est, namque in Boemia subditus pro & contra Dominum. testimonium dare potest* L. Ord. *C.* 55. 56. 57. *Nov.* Bb. 11. M. L. Ord. *fol.* 78.

4. Ætas, Knaben und Mägdlein / können auch unter solchen Jahren / wie ob. B. 61. gedacht / kein Testament machen. *Vid. E.* 4. §. 1. *D.* 26.

5. Discretio, ein Unterscheid zwischen Geschaiten und Narren zu halten. *L.* 2 *ff. h. t.*

6. Fama, der sich allzeit ehrlich verhalten / und Unwarheit wegen / keinen Abtrag thun müssen / und nicht infamis infamia Juris worden. Q. 36. *Vallens. t.* 20. *lib.* 2. §. 2. *n.* 16. *gl.* L. 2. *in v. turpitudinem ff. de Senat.*

7. Infamis infamia juris, ist auch der / über welchen ein famos-Urthel gefället worden ist. Ungeacht er auch von niemanden einer

einer bösen That halber wäre verklaget worden / irrogatione pœnæ, *c.* 13. ⁂ *h. t. L.* 3. §. 5. *ff. eod.* ita etiam damnatus actione civili, modo ea actio infamet notabiliter. Stadt-R. Q. 36. *c.* 7. 54. ⁂ *h. t. Except. Vid. apud. Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 2. *n.* 5. und die in injurien-Sachen einen unehrlichen Abtrag thun müssen. Q. 17. 18.

8. Infamis infamia facti, ist der / so ein unerbares Leben führet. L. Ord. *D.* 13. *in fine.* Mähr. L. Ord. *f.* 84. Seine Eltern geschmähet / geschlagen / oder ihnen einen Uberdruß gethan / Weibspersonē so in Unzucht leben / und dergleichen / dahero die Richter derley Person in peinlichen Wesen / zur Zeugnuß nicht zulassen sollen. *Julius Clarus crim. q.* 24. §. *fin. Farin q.* 56. *n.* 115. *cum sep.* Dañ der an seiner Ehren durch Urthel und Recht beflecket wird / und einen Mackel hat / der ist weder in Burgerlich noch peinlichen Wesen zur Zeugnuß fähig. *Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 2. *n.* 16.

9. Fortuna, umstürtzende Bettler und dergleichen / die ihr Leben leichtfertig führen / und aus Armut allerley ungebührliche Sachen fürnehmen / und sich durch Geschenck und gute Wort verleiten lassen möchten. Paupertas inimica bonis moribus, sonsten aber die Armut allein nicht flecken thut / sola paupertas non rebellit testem. Und dahero an seiner Ehren wohlverhaltener Armer zur Zeugnuß zulässig ist. *L.* 3. *in prin. ff. de test. L. Christianos C. de pagan. Mascard. de pro concl.* 1007. *n.* 67. *& concl.* 1156. *n.* 13.

10. Fides, Juden / Türcken / Saracener / Apostatæ und andere Abtrinnige / so vom wahren Glauben abgefallen seynd / weilen denen kein Glaub beyzumessen ist. *c. non potest & can. pagan.* 11. *q.* 7. *L.* 21. *C. de hæred. C. nonne q.* 1. *c. licet.* ⁂ *h. t.* Vermöge Kayser-Privilegien / die Juden in Böhmen zur Zeugnuß zugelassen werdē. *Vid. Facisc. meum lib.* 1. *parte* 2. *fol.* 335. *artic.* 16. *Indicem vindem. lit. I. fol.* 2. §. *anno* 1678. *Vindem fol.* 458. *fac.* 1. § als /

11. Eheleuth einander / und unausgestattete Kinder / denen Eltern & vice versa, wie auch unabgetheilte Geschwisterte einander / können nicht Zeugnuß geben. L. Ord

HAVKORA BIBLIOTEKA OHV IM. I. MEHHIKORA

Ord. D. 10. 11. Mähr. L. Ord. f. 83. *p. v.* 84. *L. pen. ff. de test. L.* 3. *Cod. eod. c.* 24. ⁂ *h. t.* Dergleichen alle die in einer Union begriffen / oder ein ungetheiltes Gut halten.

Ubi domestici testimonium admissibile, *vid Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 2. *n.* 9. 10 *C. super prudentiam* 14. *q.* 2.

B. 92. 80. §. 3.

Gleich wie sich keiner selber rechtfertigen kan / also auch wieder sich Zeugnuß zu geben nicht schuldig ist. *L.* 4. *C. de edend. c.* 1. ⁂ *de prob.* 7. 10. *C. h. t. L.* 10. *eod.*

B. 63. 61. §. 10.

Die Rechtsprecher auf der Zeugen Aussag / ob sie Tod-Feind oder Freund / Acht haben sollen. *Arg. reperto J. provinci fol. R.* 36. *L.* 3. *ff. de test. Nov.* 90. *C.* 7. *de test. Mynsing. c.* 6. *obs.* 67.

B. 64. L. Ord. D. 145. Mähr. L. Ord. fol. 84.

Ein Unmündiger kan nach erlangter Mündigkeit / über das / so in den jungen Jahren vorgelossen / Zeugnuß geben / quod prohibitum non est, videtur esse concessum, nam expressa nocent, non expressa non nocent. Darumben bey Reinstein-Legung / und dergleichen / zur künfftigen Nachrichts-Gebung / Kinder gestrichen werden. *Vallens. l.* 2. *t.* 2. §. 2. *n.* 3.

B. 65.

Zwey redliche Zeugen machen einen genugsamen Beweiß. Regulare est, quod in qualibet causa duo testes sufficiant, ubi enim numerus testium non adjicitur, duo sufficiunt, valet pluralis, & locutio duorum minore contenta est numero. *L.* 12. *ff. h. t. c.* 23. ⁂ *eod. c.* 10. 11. ⁂ *de testam.*

B. 66. 36. §. 3.

Zeugen / so zur Sach nichts / gründlich zeugen / derer Aussag ist nichtig.

L. 11. *ff. de interog. Mynsing. c.* 2. *obs.* 76. *c.* 8. *obs.* 38. nec plures imperfectæ probationes in criminalibus admittuntur. *Idem c.* 5 *obs.* 35.

An dem ist die Zahl der Zeugen gelegen / daß sie sich mit einander in der Aussag / was ihnen wissentlich mit klaren Worten / vergleichen / veritas est simplex oratio, dann nicht die Vielheit der Personen / sondern ob sie auf recht und glaubwürdig / und zur Sach dienlich gezeuget / gelegen ist.

L. 9.

L. 9. *in princ. Cod. h. t. L.* 2 *ff. eod. c.* 53. ⁂ *h. t. L. de ætate* §. *nihil interest. ff. de interrog. Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 2. *n.* 11. singulares testes nil probant.

B. 67.

Einzele Zeugen seynd ungültig / unus vir, nullus vir, vox unius, vox nullius, nisi quod unus testis inducat præsumptionem.

L. 9. *Cod. h. t. c.* 10. 28. 47. ⁂ *eod.* ubi testimon. unius admittatur *vid. Spec. de test.* §. 11. König *c.* 80. *num.* 2. *cum seq.* sic etiam unus testis cum juramento suppletorio probat. *Vallens. l.* 2. *tit.* 20. §. 3. *n.* 15.

B. 68.

Zeugen Aussag von selbst eigenen Sehen / (testis nempe oculatus) ist kräfftiger als von hören sagen / pluris est testis unus oculatus, quam decem auriti, testis enim de sua non de aliena scientia deponere debet, nam testimonium, quod ab aliena scientia dependet, non valet, etsi fama cum eadem relatione concurrat.

C. 47. ⁂ *h. t. Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 3. *n.* 12. *Mynsing. ad l.* 2. *decret. c.* 27. *n.* 10. *& cent.* 6. *obs.* 58.

B. 69.

Aussage auf Beduncken / oder ich glaube daß deme also sey / was man begehret daß Zeuge aussagen solle / gestellet / ist im Rechten unkräfftig: opinari enim est dubitare oder auf hören sagen / testimonium auritum nil valet, nisi in causa matrimonii, & de rebus antiquitate temporis comparandis, sed tamen præsumptionem inducit. *B.* 67. *in fin.*

C. 47. ⁂ *h. t. c. contestes c. nihil minus* 3. *q. q. L.* 2. §. 8. *de aq. plur. arb. Mascarn. de prob. c.* 459. *n.* 4. *cum seq.*

B. 70. L. Ord. C. 29. inf. C. 33. Mähr L. Ord. fol. 75.

Sonderlichen in wichtig- und peinlichen Sachen / Zeugen auf Befragen / ihrer Aussag Ursach und rationem erklären sollen: Convenientem, sui testimonii rationem, tam de re, quam causa reddere debet, singulariter in criminalibus.

L. 4. *ff de test. c.* 27. ⁂ *h. t. Vallens. l.* 2. *t.* 20. §. 3. *n.* 11. *Menoch. de arbitr. q.* 25. *n.* 3.

B. 71. L. Ord. D. 18. Mähr. Lands-Ord. fol 86.

Kranckens Zeugen Aussage wird auf Begehren / zu Haus eydlich / von Abgeschickten des Raths und Stadtschreibern auf-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

genommen / und ist gültig. *C.* 8. ✠ *h. t. Suttinger obs.* 55. *n.* 18. König *c.* 77. *n.* 3. *c.* 82. *n.* 2.

B. 72.

Ob schon ein Zeug / vor beschehener Beschickung und den Zeugen-Eyd / anders geredet / als er nach geleisten Eyd gethan / das soll ihm unnachtheilig seyn. *Mynsing. c.* 2. *obs.* 86. *c.* 6. *obs.* 14.

B. 73.

Wann Klägers und Beklagten Zeugen in der Zahl auch an Würden gleich; In dem Fall ein-wohlverhaltene beklagte Person zum juramentum purgatorium zulässig ist. Quilibet homo laudatæ ac probatæ vitæ, potior est ad vitam, sanitatem, dignitatem; vel bona sua tuendo, quam ut ab adversario suo convincatur. *N.* 55. *P. L.* 9. 21. §. 3. *ff. h. t.*

B. 74. 14. 36. A. 51.

Welcher gewisse Zeugen mit Namen benennet / eine Sache darmit zu beweisen / und thuts nicht / der ist sachfällig / weilen jedens gutwillige Bewilligung alles Recht bricht. *Arg. L. C.* 2. *de prob. qui accusare C. de edendo.*

B. 75. 85. §. 4. J. 39.

§. 1. Falschen Zeugen / oder der seiner vorigen Eydl. Zeugnuß was widriges aussaget / dem soll die Zung aus den Nacken geschnitten werden.

L. 16. *ff. h. t. L.* 13. *C. eod. L.* 1. §. 13. *ff. de fals. Constit. Crimin. Carol. art.* 86.

Da aber ein Zeug über vorige Aussag vor der Publication was erinnerlich beybringen wolte / das ist unverwehrt / doch daß er sage / ich lasse es bey den vorigen / und diß oder jenes setze ich hierzu. *B.* 53. §. 4. 3. ✠ *de test. cog.* 2.

B. 76. L. Ord. D. 9. Mähr.

L. Ord. f. 83. p. v.

Ein Rechts-Freund kan wider seinen Clienten / in der Sach da er gedienet / nicht zeugen / in anderen Sachen aber ist er Zeugnuß zu geben schuldig. *L.* 25. *ff. h. t. c.* 3. *in* 6. *eod. Airer. p.* 1. *c.* 2. *obs.* 2. *n.* 24.

B. 77. L. Ord. C. 64. Mähr.

L. Ord. fol. 79. p. v.

Der einmal Zeugnuß abgelegt / und solche verlohren gangen / der ist zum andernmal solches zu thun nicht schuldig / das Recht versorge ihm dann / daß / im fall die vorige gefunden / und die letztere / dieser nicht einstimmig / solches niemanden schädlich seyn solle. §. 1.

Deme

Deme eine Action aufgehoben / der kan sich der vorigen Zeugnuß / welche (wie auch alle andere Acten aufzubehalten /) solcher Gestalt gebrauchen / daß der Zeug diese von neuen beschweren muß. *Mynsing. ad* L. 2. *decret. c.* 48. *n.* 2. *exceptiones, vid. ibid. c.* 53.

B. 78.

Zu Nachtheil des andern / und was die Action nicht mit sich bringet / keine Zeugnuß / unter Gefängnuß oder Geldstraff / zu führen ist. *L.* 3. *ff. de eden. Vultejus de jud. l.* 3. *n.* 11. *cum seq.*

B. 79.

Schulden-Register nach einen Verstorbenen / ohne einen Zeugen / machen keinen Beweiß / also auch eine / in einem Testament benannte Schuld / sonders anderwärtigen Beweiß. Rationes enim defuncti sibi debitæ quantitatis, solas sufficere non posse, sæpe rescriptum est. Ejusdem juris est: Si in ultima voluntate defunctus certam pecuniæ quantitatem, aut etiam certas res sibi deberi significavit.

L. 6. *C. de prob. L.* 10. *ff. & Cod. de test.* Scriptura autem antiqua probat in antiquis. *Mynsing. c.* 8. *Obs.* 79.

B. 80. 62. L. Ord. D. 23. 26. M.

L. Ord. f. 8. p. v. fol. 88.

Der etwa zu einer Action / die er mit einen andern hat / allerhand Documenten / oder Extracten aus denenselben bedürfftig ist / solches kan er vom Innhabern derselben / durch Beschickung / unter einer der Action mässigen Straff / begehren / und mit Namen die Sache / und wider wem er solche vonnöthen / auch zu welchem Recht / benennen / hierauf ist der Beschickte / solche zeitlich / ehe daß der Beweiß geführet wird / unter in bedeuter Straff bey den Recht nieder zu legen schuldig / der Beschickungs-Zettul aber muß durch den Raths-Diener übertragen werden. Stadt-Recht. *B.* 47. §. 1.

Doch kan sich der Beschickte abzeugen / daß er solche nicht hat noch gehabt / weder hiervon Wissenschafft / oder andere erhebliche Ursachen habe / selbe nicht zu extradirẽ / und daß solche zur Action nicht gehörig / über welche hinc inde Vernehmung / das Recht / ehe daß es zum Beweißthum der Action kommet / eine Ausmässung zu thun hat. *Vid. videm. f.* 385. *n.* 2.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY im. M. MEHLICOBA

n. 4. *f.* 384. *n.* 5. 6. *Fasciscul.* L. 1. *p.* 1. *fol.* 66.

L. 22. *ff de fide instrum.* & proceditur summariè de 14. ad 14. dies, & quiescit eo usq; processus principalis, juxta declaratoriam *Cæs. de dato* 27. *April.* & 6. *Maji* 1644. *vide repertor. meum F. provincialis pag.* E. 1. *cum seqq.*

3. Wider sich selber aber ist in der angestrengten Action niemanden Zeugnuß niederzulegen/ sondern wo deroselben Kläger geniessen will / er seine Intention / denen Rechten nach/ zu erweisen schuldig. Stadt-Recht. *B.* 62. *L.* 4. *Cod. de eden. L.* 7. *C. de testibus.*

B. 81. B. 51.

§. 1. Raths-Verwandte / oder Geschworne / seynd keiner Parth Zeugnuß zu geben schuldig.

2. Sondern da der Stadtschreiber eine Sache zuvermercken übersehen / und es kein geheimer Rath-Schluß / so sollen die jenige im vorigen Jahr im Rath gesessene/ihre Erinnerung schrifftlich verfassen / und hiervon denen Parthen Bericht geben. *L.* 21. §. 1. *ff. de test.*

3. Welche an statt der neuen Raths-Verwandten dem Rath beysitzen/ die Action erwegen helffen/ und das Urthel mitfällen sollen/ solches auch zu verstehen / da man sich nur auf ein oder die andere Person referirte.

4. Wer aber / vermöge der Rechte / Zeugnuß abgeleget / der kan bey derselben Actions-Erwegung nicht sitzen. *C. Nullus c.* 4. *q.* 4. B. 82. 49. L. Ord. D. 4. Z. 66. 74. Mähr. L. Ord. f. 81. p. v.

§. 1. Herrn- oder Ritter-Stands-Personen/sollen auf Zuschreiben/ schrifftliche Zeugnuß beym burgerlichen Gericht geben/ wie auch ihre Unterthanen auf bestimmte Zeit zur Verhörung zu gestellen seyn/ wo deme nicht nachgelebet/ wird von dasigen Gericht aus/ zum andernmal mit einem Brief/ eine Ermahnung gefertiget.

2. Auf andermalige Ermahnung/ da auch deme nicht nachgekommen/ so kan auf die in Beschickungs-Zettel/ nach der Wichigkeit der Action enthaltenen Straff/ Innhalts St. Wentzelsvertrag/ geklaget werden. B. 83. 43. L. Ord. D. 5. Mähr. L. Ord. fol. 82.

§. 1. Wer in Städten gemeine Arbeits- oder Bauers-Leuthe zur Zeugnuß führen will/der solls seinen

nen Gegnern wenigst 8. Tag vorhero wissentlich machen / selbe zu besichtigen/ erschiene auf den Tag das Gegentheil / oder jemanden statt seiner nicht / so soll einen Weeg als den andern die Verhöre fortgehen. *C. significasti & c.* 2. ℣ *de test. Vid. Airer. p.* 1. *c.* 4. *obs.* 1. *n.* 22. *cum seq.*

2. In Aussenbleibung dieser Vorstellung/ und Denunciation, so seynd sodann solche Zeugen ungültig.

3. Jeden dergleichen Zeugen seynd von producenten vor eine Meil 2. weisse Groschen zu geben/ oder selbe bey den Stadtschreiber nieder zu legen. *Vid.* L. Ord. *C.* 48. *cum seq.* Mähr. L. Ord. *f.* 76. B. 48. 49. Lands-Ordn. C. 52. Mähr. L. Ord. fol 77. p. v. Nov. Bb. 10.

§. 1. 2. Geistliche Personen und Priester/ in Sachen so nicht Leib / Leben / Ehr und Gründe betreffen/ gebē auf ihre Priesterliche Pflicht/ Zeugnuß bey ihrer Obrigkeit / Dechant oder Ertz-Priester/ und soll daselbst solche von einen geschwornen Amptschreiber aufgenommen/ und mit der Obrigkeit Insiegel verpetschiret werden.

Priester aber / Herren- oder Ritterstands / geben in solchen Sachen unter ihren Geschlechts-Insiegel / auf ihr Priesterliches Gewissen / Zeugnuß. *C. quanquam* 14. *q.* 2. *L. Z.* 66. 67. *C.* 43. M. L. Ord. *f.* 75. *p. ver.*

In anderen wichtigen / das Leben / Gründe und Ehre angehenden Wesen / wie auch die Studenten / gleich andern / eydliche Zeugnuß bey ihrer Instantz ablegen müssen. *Vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 9. L. Ord. *C.* 47. M. L. Ord. *f.* 76.

De Impugnatione testium.

Wie die Zeugen zu impugniren/ und derer Aussag zu widersprechen.

B. 85. L. Ord. C. 31. 34.

§. 1. WIder einen untüchtigen Zeugen soll bey Publication der Zeugnuß die Ursach der Verwerffung (daß er Infamis, ein Ubelthäter/ Dieb / ein mit Geld bestochener oder dergleichen sey) vorgetragen werden. *C.* 7. ℣ *de test.* quid modo praxeos, *vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 10.

2. Welches den angetasten Zeugen/ ob er seine Ehre retten wolle/ anzuzeigen ist. *Vid.* L. Ord. *C.* 34. *D.* 15.

HAVRONIENSIS OHYE. LIBRARY

3. In dem Fall der Zeugen führet/ auf den Angetasten vom Gericht eine Beschickung ausbringen lassen/ daß er mit dem Antaster sich ausführen solle.

4. Aufm Befund/ daß die Antastung erheblich/ soll der Zeug verworffen/ und da bey denselben einerley Falschheit/ derselbe nach Verdienst am Hals gestraffet werden. *B. 75. J. 39.*

5. Würde aber die Antastungs-Ursach nicht erwiesen/ so seynd die Zeugen an Ehren zu verwahren/ und in der Antaster/ gemeinen Bauers-Personen/ um solches Unbill 20. Schock Groschen Böhmisch zur Straff zu geben/ denen Herren/ Rittern/ oder Burgers-Personen/ eine Abbitt zu thun schuldig. Q. 17. 18. L. Ord. *V.* 2. 4. M. L. Ord. *f.* 289.

6. Solte auch ein solcher Zeug/ zu seiner Ehre-Rettung nicht erscheinen/ oder keine Erheblichkeit des Aussenbleibens vorlegen/ dessen Aussag ist verwerfflich/ und bleibt derselbe künfftiger Zeit Ehrloß.

7. Bey Verlust des Halses/ soll keiner des andern Zeugen vertreiben/ oder mit Geschenck sich zu absentiren/ bestechen. *Vid.* König *proc. c.* 83. 75. & *Specul. de test.* §. 1. 10. *Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 10.

De Sententiis.

Von Urthel-Sprüchen.

B. 86.

§. 1. Ein Urthel ist über eine im Streit gewesene Sache/ rechtliche Entscheidung. L. 11. *ff. de re jud. Cornucopiæ* 126. *fac.* 2. *fol.* 132. *fac.* 2.

2. Eine seynd interlocut oder Bey-Urthel. gl. *in clem.* 2. *de sequest. poss. & fruct. Mynſ. cap.* 3. *obs.* 88. *Vallens. l.* 2. *t.* 27.

3. Andere definitiv- oder End-Urthel/ *L.* 1. *ff. de re jud. L.* 3. *C. de sent. & interloc. Instruct. R. Appel. art.* 21.

4. Dann welcher Ausspruch nicht klare Verurtheilung/ oder Befreyung in sich hält/ der wird nicht vor ordentlich gehalten.

5. In Böhmischen Sprach ist zwischen einen rechtlichen Spruch und Nälez dieser Unterscheid/ der erste wird auf die ordentlich geschriebene Rechte/ Statuta/ alte Gewohnheiten/ oder auf Beweisung der Parthen gesprochen; Nälez aber ist ein neu-erfundenes Recht/ wornach künfftig zu sprechen/ und sich zu richten/ jus ex orto facto colligere, genandt.

Vid. supra Stadt-R. *A.* 39. L. Ord. *D.* 49. Mähr. L. Ord. *f.* 96. *Nov. Cc.* 5. *Declarat. de dato Wels.* 8. *Junii* 16. 20. *L.* 13. *C. de sent. & inter. Vindem. fol* 47. 268.

B. 87. A. 39. §. 1. L. Ord. D. 51. Mähr. L. Ord. fol. 96. p. v.

§. 1. Die Urthel sollen über nichts anders noch mehrers/ als warumben gestritten worden/ verabfasset werden. *C. judices* 3. *q.* 7. *L.* 6. §. 1. *ff. de off. præs. L.* 18. *ff. comm. divid. Gail.* 1. *obs.* 61. *n.* 11. *Carpz. defin. f.* 232.

2. Ein jedes Urthel soll vier Sachen [illegible] haben/ als den Richter/ den Kläger/ den Beklagten und Zeugen/ oder Beweiß/ und weiter sich nicht erstrecken/ und kan aus diesen keiner mehr als eine Person vertretten. *C. nullus unquam* 4. *q.* 4.

3. So kan auch kein Recht mit Grund entschieden werden/ es untersuchen dann die Rechtsprecher gründlich alle Umstände/ nach Gelegenheit jeder That.

B. 88. L. Ordn. F. 78. Mähr. Lands-Ord. fol. 106.

§. 1. Die Urthel sollen kurtz mit klar- und einfältigen Worten verfasset werden.

Gl. *in c. sicut nobis* 16. ⁂ *de sent. c. licet. inf. de Simon. clement. sæpe* §. *verum de V. S. qualiter. in leuterationibus procedendum Vid. Inst. N. Appell. art.* 24. *L. un.* §. 10. *C. de vet. jur. enuc.*

2. Es ist unnöthig alle Rationes, sondern genug ein oder andere erhebliche/ einzusetzen/ auch das unnütze Geschwätz in Schrifften nicht zu beobachten. *Instr. R. Appell. art.* 20. Und sollen die Rechtsprecher ihre Vernunfft hierinnen gebrauchen/ weilen der Menschen Zufälle in keine gewisse Richtschnur können gesetzet werden. *L.* 10. *ff. de LL.*

A. 89. 86. §. 5. A. 30. 3. §. 2. 3. A. 37. §. 4.

Auch soll in Sprechen auf die gut löbliche alte/ nicht wider Recht oder Billigkeit lauffende Gebräuche gegangen werden/ weilen diese die beste Auslegerin des Rechts/ als ein gebahnte Strassen ist. *L.* 32. *cum seq. ff. de LL. Mynſ c.* 4. *obs.* 82. *Inst. R. Appel. art.* 29. §. In übrigen aber.

B. 90.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

B. 90. A. 8. instr. R. Civit. art. 11.

§. 1. Bey Verlust des Halses / vor Eröffnung des Urthels / dasselbe / weder andere geheime Rathschlüsse / noch wie ein oder der andere votiret / dieselbe Person darmit zu verunglimpffen / zu entdecken / noch eine Parth zu warnen ist.

2. Wohin die meiste Stimmen schliessen / bey dem soll es (nach beschehenen Vortrag des Auffatzes) verbleiben / und das Urthel denen Parthen / oder Gevollmächtigen publiciret werden. *A.* 26. L. Ord. *B.* 3. *D.* 47. *F.* 4. 46. 51. 71. 49. Mähr. L. Ord. *fol.* 32. 96.

B. 91. A. 31. M. 22.

Ausser ordentlicher Verhör / niemanden zu verurtlen / noch zu bestraffen ist / L. Ord. *A.* 49. Mähr. L. Ord. *f.* 30. *Genes.* 3. *v.* 9. 10.

A. 92.

Uber Pupillen / junge und unmündige Personen / so nicht bevormündert / oder keine Curatores oder Defensores haben / soll kein Urthel ergehen. *L.* 45. *§.* 2. *L.* 54. *ff. de re jud.*

B. 93. A. 58. §. 3.

Wer unbevormünderte Waysen Gütter ansprechen will / der muß bey Gericht anhalten / daß ihnen Vormünder oder Curatores ad litem gegeben werden.

B. 94. 36. §. 2. argumento G. 9. S. 17.

Uber ein gerichtlich bekandte Schuld / oder andere Sache / ergehet ohne weitere Erkandtnuß / das Gebott / inner 14. Tagen die Genugthung zu leisten. *L.* 56. *inf. ff. de re jud.*

B. 95. A. 60. 16.

Frembden soll in unstrittigen Sachen inner 3. Tagen Befriedigung verschaffet werden. *Vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 11.

B. 96. A. 43. §. 6. C. 7. Inst. R. Appell. art. 19.

Der über einen Raths-Spruch oder erstandenes Recht / inner 14. Tagen nicht appelliret / so erwachset selbes zu Kräfften / transit in rem judicatam, quæ pro veritate accipitur. *C.* 20. ⁂ *de re jud. L.* 207. *ff. de R. J. C.* 4. ⁂ *de Appellat.*

C. 1. L. Ord. J. 26. §. fin.

Uber Abwesend- und Verstorbene ergehet kein Urthel / (*L.* 1. *C. quomodo & quando L.* 59. §. 3. *ff. de re jud.*) sondern / falls einer §. 1.

einer eine rechtliche Erkandtnuß oder erstandenes Recht erhalten / und jener vor erlangter Gerechtigkeit gestorben / so sollen die Erben / oder des Gutts Inhabere / falls keine Verjährung unterloffen / hierumben rechtlich besprochen werden.

2. Ingleichen / da einer unter währenden Proceß Todts verschieden / solchen mögen dessen Erben fortsetzen.

3. Solcher Gestalt in Sachen / wo es nicht Ehre und das Leben betrifft / und ein oder beyde strittige Parthen vor Eröffnung deß Urthels mit Todt abgehen / soll solches vor derer Erben oder Vormündern publiciret werden. *Mynsing c.* 4. *obs.* 57. *an sententia sine prævia citatione valeat, vid. eund. c.* 3. *obs.* 71.

C. 2. Nov. Cc. 1. usque 4.

Bey Publicirung eines erstandenen Rechts-Urtels / die Raths-Stuben eröffnet werden / und jede Raths-Person an seinen Ort stehen soll.

C. 3.

Der einmal ein Testament / Brief / oder dergleichen / zu haben bekennet / und hernacher auf Beschickung solches jurato abzulaugnen vermeinet / dieser zum Eyd nicht zu lassen / sondern wegen sothaner Bekanntnuß wider ihme rechtlich zu erkennen ist.

De Appellationibus.

Von Beruffung aufs höhere Recht.

C. 4.

Die Appellation ist eine Zuflucht gleichwie ein Artzney / dessen / so das Recht verlohren / von untern zu den höhren Richter / mit Vorlegung seiner Beschwernuß oder Gravaminum, in was ihm an seiner Gerechtigkeit Verkürtzung geschehen.

L. 70. *De Appell. L.* 13. §. *fin eod. ubi intermisso medio judice, admittatur appellatio. Vid Mynf. c.* 1. *obs.* 67. *Zahn. c.* 7. *n.* 11. 12.

C. 5. Instr. R. Appell. art. 19. in repertorio meo super J. provinciale pag. A. 35. cum seqq.

Weilen die Appellation zur Gerechtigkeit oder Unschulds Untersuchung männiglichen erlaubt / als soll sie mit Ehrerbietung / ohne Schmähung deß Unter-Gerichts / eingewendet wer- 2.

HAVROBA BIBLIOTEKA OHYIN.LATEIHOR

den / widrigen der Injuriant über die Straff 50. fl. Rheinisch (davon die Helffte der Königl. Cammer / die andere / den beleidigten Gericht zu Besserung der Stadt / heimfällig) noch besonders injuriarum conveniret / und die Appellation biß zur Straff Erlegung / geweigert werden. Stadt-R *A.* 43. §. 5. *L.* 8. *ff. h. t. c.* 59. ✠ *eod. Mynſ. c.* 2. *obſ.* 12.

C. 6. A. 43. §. 6. B. 96. Nov. Bb. 31. Inſt. R. Appel. art. 19. 20.

Ab Acto deß Rechtsſpruchs inner 14. Tagen zur Appellation / das gefallene Theil beym judice à quo, oder falls kein Rathstag / wenigſten beym Burgermeiſter ſich angeben / und die Schubgelder jeden Gerichts-Brauch nach / alſo gleich erlegen / und NB. die Apoſtolos begehren ſoll. *A.* 43. §. 6.

Auth hodie C. h. t. L. 6. §. 3 *L. fin.* §. 1. *L.* 24 *eod. Nov.* 23. *c.* 15. ✠ *de ſent. L.* 106. *ff. de V. S. c.* 1 *in* 6. *h. t. quantum* der Schubgelder. *Vide Vindem. meam pag.* 608. 609 die alſo gleiche Erlegung der Schubgelder / nicht mehr ſo *rigoroſé obſervi*ret wird. *Vind. f.* 609. *fac.* 2.

Ob zwar mehr litis conſortem, (weilen ſie ungetheilet vor einem Mann ſtehen) ſollen doch die Schubgelder nur einfach erleget / werden. *Faſcicul. L.* 1. *p.* 1. *f.* 91. *inf.* 2.

Vor dieſem / Beym mündlichen Proceſſen hat Appellant / inner 6 Wochen / nach gedachten 14. Tagen / zu einen End die Appellation bringen müſſen: Anjetzo aber ſich nach der K. Appellations-Inſtruction *art.* 19. *cum ſeq. Inſtr. R. Civit. art* 12. zu richten iſt. *Vid. Vindem. de Weingart. p.* 2. *c.* 13. *n.* 23. *cum ſeq. & repert. ſuper J. provin. pag. A.* 35 *cum ſeqq.* 3.

C. 7. 14. B. 96.

Welcher das fatale appellationis verſtreichen laſſen / der wird dafür gehalten / als hätte er nicht appelliren wollen / und kommt durch derley Nachläſſigkeit das Urthel zu Rechts-Kräfften.

Vid. Inſtruct. R. Appellat. art. 20. *c. ab eo de Appel. in* 6. *& clem.* 2. *h. t. L.* 24. *cod. L. un ff. de. lib dimiſſ. L.* 18. *C. de Appell Nov.* 126. *c.* 3. Wie aber in bey-Urthlen zu verfahren / *Vid. Inſtr. R. Appel. artic.* 21. *L. ſignificaverunt L. cum proceribus ff. de judiciis.*

C. 8

C. 9

1. Währender Appellation nichts zu innoviren / oder vorzunehmen iſt / es willigten dann die Parthen / oder das Recht hierzu ein / um die Fahrnuſſen / und die Sachen / ſo einer ſchnellen Verſehung nöthig / *res tempore perituræ*, beſſer oder anders zu verwahren. *Hodæpor. fol.* 24. *L.* 3. 6. *de Appel. c.* 53. §. ✠ *eod. L. fin.* §. *fin autem C. de temp. appel. Socinn de R. J. regulæ* 20. *ſicut appellatione, ita & reſtitutione pendente nil innovandum. L. un. C. de in integr. reſtitut. Sed vid. repertor. J. provinc. R.* 8. *& ante prodrom. Speculi Judicum reſcriptum Cæſareum; Prout etiam recuſatione judicis Vall.* 2. *tit* 28. §. 18. *interpoſita appellatione Judex inferior dormire videtur. C.* 53. *b. t. c. ſi à Judice eod. in* 6. *vides xtractum meum inſtructionie Reg. Appell. art.* 23.

2. Welche Ordnung auch der Appellation halber / die Vormünder / ſtatt ihrer Mündlen / Vollmächtigte und Vertretter zu beobachten haben.

C. 8.

In Entſtehung / daß vor der Appellations Erwegung oder Uberſchickung des Urthels, die Parthen ſich vergleichen / oder von der Appellation ablaſſen thäten / ſo ſeynd die Appellir-Gelder zuruck zu geben / darmit aber Appellant der auffgeloffenen Schaden und Unkoſten nicht befreyet iſt *L.* 7. *de tranſ. L.* 28. 2. *C. h. t. Mynſ. c.* 4. *obſ.* 47. 48. *vid. manuale meum fol.* 325. *n.* 16.

C. 10.

Beyde Parthen / zur Appellations-Urthels Anhörung / auf einen gewiſſen Tag / zu beſchicken ſeynd. §. 1.

Wann auf die andere Citation ein Theil nicht erſcheinen möchte / ſoll auf deß andern Anhalten / die Publication fortgehen. 2.

Und falls das Urthel vor den contumace ausgeſchlagen / er deſſen verluſtigt ſeyn / und wider ihm die Execution primæ ſententiæ ergehen ſoll 3.

C. 11.

Zu Nachtheil des Gegentheils / ſoll keiner das ihm zu handen kommende Appellations-Urthel hinterhalten / ſondern alſo gleich dem Burgermeiſter-Ambt überbringe. §. 1.

Da er aber deme nicht nachkommen / und ſolches 14. Tag zu 2.

HAVKOBA BIBLIOTEKA OHYTM.-H.-M. MEMBRON

Nachtheil der Gegenparth bey sich behalten solte / so hat er eine Straff 10. Schock Groschen / halb den Recht / und halb der Parth verfallen. *Vid. Manuale meum fol.* 391. *n.* 181.

C. 12. M. 20. Q. 34.

Vor den Confirmations-Urthel soll niemanden von dem / als das Unter-Gericht gesprochen / gehalten werden. *L.* 6. §. 1. *ff de his qui not. infam.*

C. 23. B. 55. Inst. R. Appell. art. 20. 21.

Vor diesem hat man von allen Acten ausser der Zeugen / Abschrifft gegeben / die Zeugnussen aber biß zum drittenmal vorgelesen worden seynd. Bey eingeführten schrifftlichen Proceß von allen Abschrifften ertheilet / und die Acta primæ & secundæ instantiæ inrotulirter überschicket werden. L. Ord. *C.* 20. *E.* 21. Mähr. L. Ord. *f.* 67. *Nov. Bb.* 13. was bey denen Appellationibus zu beobachten / das weisen folgende articuli, der König. Appellations-Instruction.

Articulus 19.

WAs zu förderist die Appellation von denen Definitiv- und Endurtheln anbetrifft / bleibet es bey dem Herkommen / daß nemlich dieselbe inner den nächsten vierzehen Tägen à die publicatæ sententiæ (worzu dann jedesmals die Partheyen zum wenigsten acht Tag vorhero von den Stadt-Gerichten citirt werden sollen) vor dem Rath / so das Endurthel gesprochen / mit schuldiger Reverentz eingewendet werden: jedoch der Appellant hinführo schuldig seyn soll / mit und neben solcher gesuchten Appellation / zugleich von dem Rath die Apostolos reverentiales zu erbitten / welche dann auch der Rath keines Wegs verweigern / sondern dieselbe inner acht Tagen à die interpositæ Appellationis anzuräitten / versiegelter gewiß erfolgen / oder da er vermeinte / daß der Appellation nicht zu deferiren sey / an statt derselben Refutatorios unter gleichmässiger Frist versigelter zu ertheilen / auch der eingewendten Appellation halber / Gerichtsschein und Uhrkunden unweigerlich heraus zugezugeben / alles bey Straff 50. ßz. gr. verbunden seyn soll; im widrigen mag der Appellant an statt der Testimonalien / so sonsten auf solchen Fall bey Recht hergebracht / wir aber in Unsern Königreich Böhmen / einzuführen Bedencken tragen / sich immediatè bey Unserm Königl. Appellation-Gericht angeben / und nebenst Anzeigung dieser Weigerung der Apostolorum, seine Appellation einbringen / worauf Unser Appellations-Gericht solches gegen dem Rath zu empfinden / und denselben zu Erlegung der obgesetzten Straff executivè anzuhalten / oder da er sich dessen öffter unterstehen thäte / Uns dessen zu anderwärtigem Einsehen alsobald beyzubringen haben wird.

20. Wann nun also der Appellant die Apostolos reverentiales sive refutatorios oder derer gar keine in den bestimmten / acht Tagen erhalten / so solle er schuldig seyn / diese seine eingewendte Appellation / inner den nächsten dreyssig Tägen / von Ausgang solcher acht Tagen anzuraitten / bey Unserm Kön. Appellations-Gericht nicht allein unfehlbar zu

introduciren und einzubringen. Sondern auch unter einsten und zugleich seine Appellation-Schrifft und Gravamina, worinnen er sich nemlich durch das Urtheil beschwert vermeint / in specie anführen / wie nicht weniger / da ein End-Urthel mehr als ein Capitulum hätte / in particulari, und so wol in puncto interponendæ als introducendæ sich erklären soll / ob er von dem gantzem Sententz oder nur theils dessen Capitulis, die Appellation gesuchet haben wolle. Wann nun also solche bey Unsern Appellations-Gericht eingebracht / so soll dasselbe sich vor allen Dingen in dem Urthel und dessen rationibus decidendi (massen dann die Untergericht schuldig seyn sollen / dieselben ihrem Sententz expresè einzuverleiben) ersehen / dieselben mit deß Appellanten gravaminibus erwegen / und insonderheit das in Acht nehmen / ob die causa, darinnen appelliret worden / appellabilis sey oder nicht / auch ob die von dem Appellanten angezogene Rationes oder Gravamina einen Schein / oder Probabilität haben oder nicht? Da nun

HARVARD-RADCLIFFE OHVAM II. VEHLIHOB

mehr ernanntes Unser Appellations-Collegium solche Appellation vor zuläßlich erachten thäte / so solle dasselbe den Appellations-Processs darauf verordnen / dem Untergericht / so das Urthel gefällt / die eingerichte Appellation-Schrifft übersenden / und darauf die Partheyen mit doppelten Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen gegen einander veranlassen / auch zugleich nach Gestalt und Bewandtnuß einer oder der andern Rechts-Sach / die gewöhnliche Inhibitoriales ertheilen / und darbey ferner verordnen / daß wann alsdann die vier Schrifften eingebracht / das Untergericht / dieselben nebenst den Actis prioris Instantiæ, in beyseyn beyder Partheyen / so darzu jedesmals acht Tag vorhero / vorzuladen seyn werden / inrotuliren / versigeln / und alsdann in Unsere Appellation- Cammer überreichen lassen / welche alsdann solchen Appellations-Processs inner den nächsten zweyen Monaten gewiß erledigen / und das Appellations-Urthel darüber ergehen lassen / und folgends dasselbe gegen Erlegung der von Uns hiernechst ausgesetzten Sportul-Gelder / dem Unter-Gericht / ad publicandum versiegelter überschicken: Und wiewol Unsere Appellations-Cammer nicht schuldig seyn soll / ihrer Sententz die rationes decidendi einzuverleiben / so seynd wir doch gnädigst gewölt / daß jedesmals die Referrendarii, zugleich neben dem Sententz die rationes decidendi absonderlich verfassen / dieselben im Rath ablesen / und auf allen Fall / da wir dieselben / sonderlich in judicio revisionis zu sehen begehrten / fertig halten soll.

21. Was dann nun ferner die Bey-Urthel / Decreta und Vorbescheid der Unter- oder Stadt-Gericht / anlangt / im Fall sich ein oder die andere Parthey darbey beschwehrt befindet / und es wäre ein solches bey-Urthel / Decret, oder Vorbescheid also beschaffen / daß es vim definitivæ hätte (dann sonstē kein Appellation davon zuläßlich seyn soll) so soll die Parthey ebenfalls innerhalb viertzehen Tägen davon appelliren / im widrigen würde es in seine Rechtskräfften erwachsen / jedoch soll der Appellations-Processs über

über dergleichen Bey-Urthel / Decreta und Vorbescheid / als dañ keine neue Schrifft-Wechslung / als wie kurtz vorhero von den End-Urtheln gemeldet / nicht zugelassen werden / sondern allein die Parthey / so die Appellation von einem solchē Bey-Urthel genommen / schuldig seyn / die Apostolos, wie oben von dem End-Urthel vermercket / zu bitten / und wann dieselben erfolgt / solche neben seinen gravaminibus appellationis Unsern Königl. Appellation-Gericht zu überreichen; welche zu erwegen haben wird / ob der angemastē Appellation zu deferiren sey oder nicht? da nun dieselbe für zuläßlich befunden würde / so soll Unser Appellation-Gericht solche Gravamina dem Unter-Gericht / so gesprochen / zusenden / mit Befehl / daß es solche Gravamina der Gegen-Parthey / unter einem vierzehen täglichen Termin communiciren / und alsdann Beydertheil Einbringen / ohne fernere Schrifft-Wechslung / sammt den Actis prioris instantiæ, so viel nemlich über solchē Incidens-Punct, darüber das Bey-Urthel gegangen verhandelt worden / oder da derer keine verhanden / ein gewöhnliche Gerichts-Relation Unserm Appellation-Gericht förderlichst überbringen lassen / auch da es etwas darbey zu erinnern hätte / solches zugleich bey Unserm Appellation-Gericht einbringen soll / welches dieses alles reifflich zu erwegen / und inner einer Monats-Frist zum längsten gewiß und unfehlbar zu erledigen haben wird / dann Wir keines Wegs zugestatten gemeint seyn / daß wegen der Bey-Urtheln / Decreten oder Vorbescheiden / so gemeiniglich nur über allerhand Incidentien zu ergehen pflegen / die Hauptsach lang aufgehalten werden soll.

22. Wann auch ein oder das andere Stadt-Gericht in den Rechtssachen / so bereit zum Gericht anhängig worden / die schuldige Ausrichtung nicht thun / oder sonst die Administration der Justitz darinnen verziehē oder gar verweigern solte / so wird offternanntes Unser Königl. Appellation-Gericht auf der Parthey Anruffen darüber ernstliche Anmahnung thun / auch wo noth / mit

HAVIOD LIBRERA OHYM IN APPELLATORIA

mit Pœnal- mandanten wider ein oder das andere Stadt-Gericht / so die schuldige Parition nicht thun / oder sich sonsten saumig erzeigen würde / zu verfahren: oder da auch solches nicht verfangen solte / es alsobald Uns / oder in Unserer Abwesenheit Unsern Königl. Statthaltern zu hinterbringen haben. Wie dann offt-gedachtes Unser Königl. Appellations-Gericht darauf absonderlich Acht zu haben / und Unsere gesammte Königl. Städt dahin zu halten haben wird / daß sie hinfüro in denen Rechtsachen nach Inhalt Unserer noch sub datis den 20. Septem. und 28 Octob. 1641. Jahrs ergangenen Resolution, ebenfalls bey Gericht anders nicht / als schrifftlich verfahren lassen / auch Unser Appellation-Gericht einen solchen Process, welcher nicht schrifftlich ausgeübt / nicht allein nicht annehmen / sondern auch solches gegen demselben Stadt-Gericht / welches den schrifftlichen Process aus den Augen gesetzet / ernstlich empfinden / und da dergleichen wider selbiges Stadt-Gericht zum andernmal fürkäme / Uns dasselbige zu Unserer ernsthafften Bestraffung nahmhafft machen: Imgleichen was die Sprach anlangt / seynd Wir gnädigst gewöllt / daß in alle Wege / wie vor Unserm Königl. Land-Recht und andern höhern Gerichten in der neuen Landes-Ordnung verordnet worden / die Teutsche Sprach so wol / als die Böhmische / bey den Stadt-Gerichten zugelassen werden / auch da der Reus beyder Sprach kündig / dem Actori die Wahl gebühren soll / in welcher er den Reum würde fürnehmen wollen: Da aber der Reus nur einer Sprach kündig wäre / so soll die Klag in derselben Sprach / derer der Reus erfahren / übergeben / auch alsdann der Process eben in der Sprach / als er angefangen / vollends ausgeführet werden: Im fall auch ein oder das andere Stadt-Gericht der Partheylichkeit und anderer Ursachen halber / sich einer oder der andern Sach suspect erweisen / und in Jure erheblich wäre / so soll Unser Königl. Appellations-Gericht solches an Uns gelangen lassen / und Gutachten geben / wem alsdann

dann die causæ cognitio aufzutragen seyn möchte: Und was Wir dißfalls wegen der Justitz Sachen bey Unsern Königlichen Städten angeordnet und constituirt / dasselbe wollen Wir auch bey denen Prägerischen Neben-Rechten durchgehends und allerdings observiret haben: Im widrigen dieselben darzu / wo Noth / mit Ernst gehalten werden sollen.

23. Was dann Unser Marggrafthum Mähren anlangt / nach dem es in demselben / so viel die Jurisdictionalia Unsers Königl. Appellations-Gericht anreicht / eben den Aussatz und das Herkommen hat / wie in Unserm Erb-Königreich Böhmen: So lassen Wir es dißfalls eben bey dem jenigen / was Wir hieroben von Unsern Königl. Städten in Königreich Böheim verordnet / allerdings bewenden / wollen auch dessen besagte Mährische Städt zu bescheiden nicht unterlassen: Was aber Unser Land Schlesien anbetrifft / nach dem es mit demselben ein gantz andere Bewandtnuß hat / und daselbst die Appellationes nicht allein von den Städten / sondern auch von allen hohen Gerichten / durch alle Fürstenthümer / ausser was Unser Königliches Ober-Ampt und das Fürsten- und Oberrecht betrifft, an Unser Appellation Gericht nacher Prag ergehen thun / es auch mit demselben sein unterschiedene Maaß und Weiß hat: So lassen Wir es nochmals bey solchem alten Herkommen verbleiben: Diß aber wollen wir absonderlich verordnet haben / daß dergleichen Appellations-Process (es wäre dann / daß wegen Grösse der Acten oder des Referendarii Ehehafften halber / Unser Præsident noch ein Monat darüber verleyhen thät) zum längsten innerhalb drey Monaten von Zeit der Uberschickung desselben anzuraitten / gewiß erlediget / und gegen Erlegung deß Urthelgeldes dem Unter-Gericht erfolget werden sollen.

24. Nachdem auch bißhero bey Unserm Königlichen Appellations-Gericht zugleich das Beneficium Leuterationis hergebracht gewest / Wir aus täglicher Erfahrung je länger je mehr wahr nehmen / was massen dasselbe sehr gemißbrauchet / und gemeiniglich nur zu Aufziehung der Sach / und Erweckung einer neuen Instantz

HAVRDA BIBLIOTEKA OHY IM. PRAHA

gesuchet wird / so wollen Wir dasselbige hinführo gäntzlich abgestellet / und allein in dem eintzigen Fall eine Läuterung oder Erklärung zu bitten verstattet haben / wann in dem Appellation-Urthel etwa ein verbum ambiguum, oder ein gantzer Sensus zweiffelhafft oder dunckel ist / um dessen Erklärung mag eine oder die andere Parthey / die es angehet / durch ein Memorial (jedoch allein unter einem Fatal von vierzehen Tagen) wohl anruffen / auch Unser Königl. Appellation dieselbe alsobald innerhalb acht Tagen zu thun / und die Parthey darüber deutlich zu bescheiden kein Bedencken haben: Jedoch eintzige neue Instantz / Handlung oder Schrifft-Wechslung darüber keines Wegs verstatten: Hingegen / und nachdem Wir das Beneficium revisionis von denen Urtheln Unsers Königlichen Appellations-Gerichts nach Innhalt deß in Unsern Königlichen Novellen sub lit. Dd. 3. & 4. eingeführet / auch solches ingleichen auf die Fälle / so sich in Schlesischen Sachen zutragen / durch eine gemessene Resolution extendiret haben: So lassen Wir es nochmals darbey verbleiben: Diß aber wollen Wir hiemit so wol in Böhmisch- und Mährisch- als Schlesischen Sachen absonderlich statuiret haben / daß / wann bey Unsern Königlichen Appellation-Gericht das Urthel / so in prima instantia gefället worden / allerdings confirmiret und bestättiget / und also zweene conformes sententiæ verhanden seyn würden / alsdann in solchen Fall weiter das Revisionis beneficium kein statt haben soll.

De Solvendis litis Expensis.

Von Expensen und Unkosten.

C. 14. L. Ord. F. 29. 37. Nov. Cc. 6. 7. Mähr. L. Ord. fol. 101. p. v. f. 103.

§. 1. NAchdeme das Urthel in Rechts-Kräfften erwachsen / soll der Obsieger das Gegentheil oder die Bürgen inner 14. Tagen zur Schaden und Unkostens-Liquidation vorladen lassen / und 2. die Expensen in Schaden-Zettel benennen / und den Beweiß führen.

Könnte er aber mit den Beweiß nicht also gleich aufkommen / so kan nach Erkanntnuß vom Recht / 14. Tag oder andere Frist hierzu ertheilt werden. *Declarat. Cæs. de dato 18. Junii 1642. L. 79. ff. de jud. L. 13. §. 6. Cod. eod. c. 1. & de dol. & contum. vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 13. fol. 185.* Procuratorem in propria causa expensas petere possit. *Mynsi. c. 1. obs. 2.*

C. 15.

Die Unkosten aufs Recht / sollen mit der Stadtschreiber und der geschwornen Diener Namen und Pettschafft gefertigte Scheinel bewiesen / und daß solche von der verurtelten Parth inner drey Tagen / den Obsieger bezahlet / verholffen werden. *A. 51. §. 2. Gail. 1. obs. 150. Althusius l. 3. c. 24. n. 33.*

C. 16.

§. 1. Frembde beweisen die Zehrungs-Kosten durch die Bewirthungen.

Und müssen die Wirth oder 2. Gastgeber eydlich / die Zeit / und Tag / und was verzehret worden aussagen / und falls einer mehr Actiones geführet, sollen die Expensen auf jede besonders gerechnet werden. 2. Und wann der Liquidant zuletzt zum Wirth zur Berechnung ankommt / soll er zwey ehrliche Männer hierzu ersuchen / die der Rechnung beywohnen / um solche nebenst den Wirth beglaubt machen können. Hodie hospes non jurat.

C. 17. 19.

Beym Stadt-Gerichten werden keine weitere Zehrungs-Kosten / als vor des Liquidanten Person / einer seiner Freunden / Procuratorn / einen Knecht / und aufs höchste drey Pferd / passiret. *In foro Silesii: quas expensas debitor solvere tenetur. Vid. Schikf. f. 260. cum seq. l. 3. c. 22.*

C. 18. L. Ord. F. 37. Novel. Cc. 7.

Ungeacht deß Beweises / da der Liquidant in denen Expensen excediret / seynd die Rechtsprecher befugt / selbe ad æquitatem zu mässigen. *Fascicul. L. 1. p. 1. f. 105. L. 15. C. de jud. Nov. 82. c. 10.*

C. 19. 17.

Einheimischen werden keine Zehrungs-Kosten gestattet / sie hätten dann nach einen Beweißthum / über Feld verreisen und den Procuratorn nach Aussatz der Rechte B. 33. vor seine Mühe in

HAVORA BIBLIOTEKA OHYBY.NAMI.PL

der Action zahlen müssen. *Gail. 1. obs. 151. n. 5. L. Ord F. 37. M. L. Ord. f. 103. Novell. C c. 7.* Si expensarum in sententia mentio nulla facta, quid faciendum? *Vid. Syl. meam pag. 82. n. 65.*

C. 20. A. 52. §. 2. A. 51. §. 3.

Deme die Klag samt der Action aufgehoben worden / der kan sich verbessern / von neuen klagen / und sich jener / samb ihm die Unkosten / noch nicht bezahlet worden / der Antwort nicht entbrechen / weilen dieses eine andere Action / als der Schäden und Unkosten Liquidation, und ihm solche zu suchen unverwehrt ist. *J. Prov. F. 35.*

De Executione rei judicatæ.

Von Execution des Urthels.

C. 21. L. Ord. G. 6. cum seq. Mähr. L. Ord. f. 19. p. v.

WO nichts in Weeg stünde / so ist jeder Richter sein Urthel oder erstandenes Recht zu exequiren schuldig. *Vide supra A. 35. L. 19 ff. de jurisd. c. 15. & de sent. Triscol. fol 29. n. 64.*

C. 22. 25.

Auſſer in Injurien-Sachen / ist sonsten diese Executions-Ordnung (intellige in personalibus) zu halten / als erstlich ergehet auf 14. Tag der erste Gerichts-Befehl (Rozkaz) dann auf 3. Tag der andere / und wann dannoch die Befriedigung nicht geschehen / biß zur Sonnen Untergang der dritte / und diesem nach der Arrest / und wird der Exequirte dessen anders nicht befreyet / er wolle dann auf 14. Tag mit baaren Geld sich ausbürgen. *Vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 14. n. 14. 37. 38.* In Silesia Condemnatus vom Oberrecht / tenetur intra 2. Menses sententiæ sub gravi pœna satisfacere, nec ab ea admittitur Appellatio *Schikf. f. 283.* was für ein modus exequendi auf Kayſ. allergnädigste Resolution in Mähren ergangen / auch in Böheim üblich *Videatur Sylva mea pag. 85. n. 82.*

C. 23. L. Ord. G. 31. 32. 25

So der Schuldner begüttert / §. 1. und sich auf sechs Wochen mit baarem Geld nicht ausbürgen wolte / so kan der Creditor von der

der personal Execution ablassen / und zur real, wegen Capital, Schäden und Unkosten schreiten und biß er befriediget / das Gut genieſſen.

2. Welches auch auf einen Rechts-Flüchtigen-Verurtelten zu verstehen ist.

C. 24. G. 11.

Ein Schuldner / nach geleisten Eyd / und Solennität / wie unten G. 11. zu finden / kan sich oblatione bonorum des Arrests enthelffen; Auſſer er hätte mit baaren Gelde zu zahlen / sich verschrieben.

De oblat. honor. Vid. Declarat. de dato 29 Maji. 1646 In repertor. meo J. prov. fol. C. 6. inf. cum. seq. L. Ord. G. 21. Mähr. L. Ord. f 114. L. 1. & fin C. qui bon. ced. L 6. ff. de cess. bon. Nov. 135. de processu Cridæ vide Novell. Ec. 19. cum seq. Repert. J. provinc. fol. G. 23. cum seq.

Nach einen zu Rechts-Kräfften erwachsen- oder confirmirt- oder gebesserten / und biß zum letzten Grad der Execution gebrachten Urthel / keine Appellation zulässig ist. *C. 15. & de sent. L. 4. ff. ood.* Wie aber der Zeit die Processus geführet werden / und was darbey zu observiren / solches zeigt manuductio Cap. 11. & Sylva mea, *p. 9. n. 44.*

De Transactionibus, item de Receptis arbitris.

Von Contracten, Verträgen / Unterhandlern / oder Obleuten.

C. 26. L. Ord. B. 15. Mähr. Lands-Ord. fol. 41.

DEfinition, was ein Vertrag heisse. *L. 1. ff. h. t. Tholosam. Syntachm. l. 28. c. 2. 3.* Nemlich zwey- oder mehrer Personen / um eine gewisse Sache / so zwischen ihnen strittig / Vereinigung.

C. 27.

Was die Compromissarii oder mächtige Unterhandler vor billich schrifft- oder mündlich aussprechen / darbey soll es (remotâ appellatione) verbleiben / weilen gütliche Vergleiche alles Recht brechen. Stadt-Recht. *A. 41. §. 4. B. 74. inf. G. 13. in med. H. 34. §. 4. K. 19. L. 1. 5. C. de recept. arbit. c. 9. & eod. Cornucopiæ meum fol. 9. inf. fol. 22. fac. 1.* 1.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Derowegen die Parthen hierzu verständig- und aufrechte Leuthe erkiesen / sonsten sie ihnen selber die Schuld zumessen sollen. Stare enim sententiæ debet arbitri, quam de re dixerit, æqua sive iniqua sit, & sibi imputet, qui comprobavit. L. 27. §. 2. *ff. de recept. qui arbit. Mynſ. c.* 3. *obſ.* 14. *& c.* 4. *obſ.* 68. *Vide Sylvam meam pag.* 10. *n.* 48.

C. 28. L. Ord. B. 37. 15. Mähr. L. Ord. f. 52. p. v.

1. Die Unterhandler / und mächtige Obleuth ſollen keine vergebliche Aufzüge machen.

2. Was von dieſen / auch bey andern Vergleichen geſchlichtet wird / darüber ſoll das Gericht / als über einen Urtelſpruch / Hülfe leiſten. Q. 8. 9. 20. *C.* ⁊ *de arbit.*

C. 29. L. Ord. D. 12. Mähr. L. Ord. fol. 84.

§. 1. Schiedsleuth können von andern Leuthen nicht citiret werden / den Vertrag zu bezeugen.

2. Sondern falls der Vertrag nicht ſchrifftlich aufgeſetzet / bezeugen ſie ſolche ohne Eyd / da aber derſelbe in Schrifften verfaſſet / da iſt der Zeugnuß unnöthig. *Vid. Vigel. pract. obſerv. l.* 2. *c.* 12.

C. 30.

§. 1. Die lebendige Obleuthe bezeugen ſtatt der Abgeſtorbenen / das verglichene.

2. Solches auch auf die in Büchern nicht verſchrieben- oder zu Papier gebrachte Heyraths-Verträg zu verſtehen. L. Ord. M. 34.

3. Und ob zwar einige ſich nicht erinnern thäten / oder mit denen andern ſich nicht vergleichen wolten / ſoll es doch bey der mehrern Auſſag / der vertragenen Sache / verbleiben. *Arg. B.* 90. §. 2. L. Ord. *B.* 8. *in fin.* Mähr. L. Ord. *fol.* 35

C. 31. A. 41. §. 4. Ord. B. 16. Mähr. L. Ord. f. 41.

§. 1. Weilen den gemeinen Weſen daran gelegen / die Zwiſtigkeiten beyzulegen / als ſolle denen / aufn Vergleich ſich bezuffenden Parthen / in denen zulaſſigen Sachen / ſolches verſtattet werden. in quibus criminibus autem transactio licita. *Vid Battandiere Reg.* 120. 121.

2. Unter Straff / verglichene Sache / niemanden vorzurupffen iſt. L. 16. 10. 17. 20. 37. 39. C. *de tranſ.*

tranſ. L. 16. *ff. eod. Vide* Stadt-Recht. Qq.

C. 32. L. Ord. B. 16. R. 20. M. L. Ord. fol. 216.

Auf deme ein Ubelthäter wegen einer Miſſethat bekennet / dieſem Urgichter dienet kein Vertrag / ſondern iſt ſich auszuführen ſchuldig. *Mynſ.* 6. *obſ.* 22. *ſed Vid.* Lands-Ord. R. 13. Mähr. L. Ord. *fol.* 214. *p. v.*

De Sponſalibus, dote donatione propter nuptias, quæ antipherna vocatur, de inſtrumentis vel conventionibus dotalibus, donationibus inter conjuges, quæ recriprocæ, vel remuneratoriæ dici poſſunt, & mortis cauſa donationibus.

Von Ehe-Gelübdnuſſen / Morgen-Gab / und Gegen-Vermächtnus / gemeine der Eheleuth Ubergab- bey Lebzeiten und nach dem Todt.

C. 33.

§. 1. Auſſer der Ehe gilt kein Heyrath-Gut L. 1. *t.* 20. *Inſtit.*

2. L. 1. *ff. lib.* 23. *t.* 2. Eheſtand aber iſt eine ordentliche Vermiſchung eines Mannes / mit einer Weibs-Perſon / und begreifft in ſich ein unzertheilte ihrer beyder Beywohnung bey ihrem Leben. Und über den Eheſtand Hand zu halten iſt. Q. 4. §. 2.

Dann der Eheſtand iſt ein Brunnen / daraus die gantze Welt erfüllet wird / und aus den ordentlichen Eheſtand / durch GOttes Beyſtand / entſpringen die Leuth / ſo der Kirchen und den gemeinen Nutzen vorſtehen. C. 34. D 35. L. Ord. M. 28. cum ſeq. Mähr. Lands-Ord. f. 54. cum ſeq.

§. 1. Eheſtand ſoll frey / ohne Zunöthigung ſeyn. *L.* 30. *ff. de R. J. c.* 11. 27. ⁊ *de ſponſ. L.* 22. *ff. de ritu nuptiar.*

2. Und iſt Chriſt- auch billich und ehrlich / daß ſolcher mit Eiwilligung der Eltern / Vormünder / oder Beſchützer geſchehe / weilen ſonſten dabey kein Glück zugewarten / auch GOtt dieſes haben will. *L.* 2. 9. 16. §. 1. *L.* 18. *Vid. L.* 20. *ff. de ritu nupt. Vid* Opplſche L. Ord. *art. Schikf. fol.* 461.

C. 35. E. 49. in fine L. Ord. M. 27. Mähr. L. Ord. fol. 154. p. v. Nov. Gg. 9.

Da ein Kind ohne des Vatters Willen ſich verehlichen wolte / ſoll das geiſtliche Recht ſolches nicht

HAEC OBA THESAURA OHNE T. H. MEHLHORN

nicht confirmiren / in widriger Entstehung / der Vatter dasselbige Kind enterben kan. Es auch darbey sein Verbleiben haben soll.

Vid. E. 49. §. fin. quid. J. canon. Vid. c. 22. q. 2. Vall. l. 4. t. 1. §. 9. Concil. Triden. Sess. 14. c. 1. de reform. matr. & Synod. Prag. f. 167. Oppl. L. Ord. *eod. art. 15. §. 2. 3.*

C. 36.

Ehe-Sachen gehören zum Consistorium. Quæ sententiæ consistoriales per brachium seculare exequendæ. *Vide Repert. J. provinc. G. 7. Vindem. fol. 687.*

C. 37. L. Ord. M. 33. Nov. Gg. 2 Mähr. L. Ord. f. 155. p. v.

§. 1. Vor der Copulation sich wegen des Heyrathguts / oder Morgen-Gab zu vergleichen ist / um Verhinderung künfftiger Zwistigkeit und Unwillen. *L. 20. C. de donat. ante nupt. L. 4. c. de jure dot. Lygurg. germ. c. 10.*

2. Dargegen die Eltern / Vormünde / oder Befreunde sollen erwegen / ob des Bräutigams Vermögen dahin erklecklich / die Wiederlag / das Drittel höher zu erlegen / auf daß der Bräutigam hierdurch nicht verführet werde.

C. 38.

Das drittel also zu verstehen ist / daß wann die Jungfrau Braut 100. Schock Groschen benennet / der Bräutigam noch so viel / und annoch den dritten Theil mehrer zugeben soll. Und also zusammen dritthalb hundert Schock Groschen machen thut / und dieses thut ein Theil den andern / unterm Jahr und Tags ereigneten Todts-Falls wegen / verschreiben. *Quid. J. com. Vid. auth. æqualitas & nov. 97. L. 9. C. de pact. conv. Leon. constit. 20. Schikf. f. 458.*

C. 39.

Wann aber einem Wittiber / eine Jungfrau 100. Schock benennet / soll er dargegen 300. legen / also doppelt.

C. 40.

Doch stehets beyden Parthen frey / sich nach Belieben zu vergleichen. L. 1. *ff. de pactis.*

B. 41.

Jeden Ehegenossen gebühret unter Jahr und Tag / als den Mann das Heyrath-Gut / samt der Fertigung / und dem Weib ihr eingebracht Gut / Gegen-Vermächtnuß / und das Heyrath-Gut.

Gut. *Quid hic de I. Imp. vid. L. I. C. solut. mat. Dos quid? vid Cornucopiæ fol. 37. in fin. fol. 38.*

C. 42. L. Ord. O. 49. Nov. Gg. 3. Kk. 37. 38. inf. Mähr. L. Ord. fol. 172. p. v.

Nach Jahr und Tag wo weder Verschreibung / Heyrath-Gut- oder Testament vorhanden / so erbt das Weib nach den Mann / das Drittel alles seinigen Vermögens / die übrige 2. Theil gehören denen Kindern / oder nechsten Befreunden zu / hat auch ihr erweißlich-zugebracht- und den Mann nicht übergebenes Gut zuruck zunehmen. *Quid J. comm. Vid. Nov. 117. c. 5. auth. præter C. unde Vir. & uxor.* Innhalt deß A. 1641. den 14. Decembris von der Königl. Appellations-Cammer / in materia combinationis der Stadt-Recht mit der Königl. Landes-Ordnung / ergangenen Gutachtens §. 3. solte einen hinterlassenen Ehegatten (wo drey oder weniger Kinder im Leben verbleiben) das vierdte Theil jenes ab intestato verbliebenen Vermögens / wo aber mehr als drey Kinder vorhanden / demselben Ehegatten ein Kindes Theil zukommen. *De quo vide Sylvam mem p. 201. n. 9. cum seq.*

C. 43.

Was von Mann gedacht / das ist auch nach den Todt des Weibs zu verstehen. So daß die andere zwey Theil / auf die / bey der Stadt mitleidende Befreunde fallen sollen. F. 9.

C. 44. Nov. Kk. 43.

Ohne Ursachen soll ein Ehmann / wann keine Kinder nach ihm verhanden / seinen Weib ein wenigers / als das Drittel seines Vermögens / nicht vermachen.

Ursach dessen seynd / (1) wann ein Weib unbillich sich von Mann begiebt / und auf Ermahnung nicht zuruck kehret. §. 1.

Ihm in Kranck- und Gebrechligkeit nicht beystehet. 2.

Unwarheiten gegen ihn / und zu dessen Ehre Verkleinerung ausstreuet / und als wahr bestettiget. 3.

Ihm bey ihren Eltern und Befreunden verunglimpffet und injuriret. 4.

Ehebrüchig wird. 5.

HAYKOBA ELIOTEKA OHYW. I. METHIKOBA

Ohne Wissen und Willen des Manns anderwärts übernachtet/ schlemmet und panquetiret. *Nov.* 117. *c.* 8. §. 2. *cum seq. L.* 8. §. 3. 4. *C. de re pud. Berlich. p.* 3. *c* 36. *n.* 12. *cum. seq.*

C. 45. 46.

Wann sie aber wegen übeln Tractaments und unchristlichen Lebens ihres Manns / sich zu ihren Freunden salvirte/ und sich bey denen oder anders wo/ ehrlich hielte/auf solchen Fall/ wie auch D. 46. wann sie wegen eines Zorns und Unwillens ihres Manns/ auf kurtze Zeit sich von ihm zu ehrlichen Leuthe begeben/ hat sie ihre Gerechtigkeit nicht verlohren. *Nov.* 117. *c.* 8. §. 7. *Trifolium meum fol.* 9. *fac.* 1.

C. 47. P. 24. Nov. Kk. 43. in fin.

Da aber ein Weib/in Unzucht begriffen/ oder stellte ihren Mann nach Leib und Leben/ gebrauchte sich Zauberey / oder dergleichen Laster-Lebens/ und wird über sie solches erwiesen / die verlieret nicht nur die eheliche Versorgung / sondern auch das Leben. *Nov.* 117. & 8. §. 2. *C.* 4. *de don. inter vir. & ux.*

C. 48. Nov. Kk. 42.

So ein Hauswirth sein Weib mit einen Testament versorget / und sie mit den Kindern zu gleicher Erbschafft eingesetzet hätte/ kan sie sich nicht auf das Drittel mehr beziehen. *Imp. Leon. const.* 22.

B. 49. Nov. Ee. 33. §. 1.

§. 1. Welches Weib von ihren Mann mit einen Leibgeding / (von Alters ewige Vermächtnuß genant) auf des Mannes Gut versorget ist / die gehet in deme / allen andern Glaubigern vor / doch kan sie ein mehrers aus ihres Manns Vermögen nicht fordern. L. Ord *M.* 35. 38. Mähr. L. Ord *f.* 156. *L.* 12. *C. qui potior. auth. si quod C. eod. Nov.* 91. *c.* 1. *auth. quod obtinet. Cod. de pignor. Vid. Schikf. f.* 458. *p.* 3. *& f.* 353.

2. Sonsten in allen andern Versorgungen / so den Weib und Kindern geschehen / gehen die Creditores vor *Arn. J.* 14. Cessionarins potis, an gaudeat ejusmodi privilegio. *Vid. Mynf. c.* 3. *n.* 3. *c.* 4. *obf.* 13.

C. 50.

1. So ein Burgersmann dreyerley Kinder hatte / und versorgte die

die ersten nicht mit einen billichen Antheil aus seinem Gute / so succediren die letztere zugleich mit denen ersten.

2. Was sie aber von Groß-Eltern oder anderwärtig bekommen oder ererben / das gebühret ihnen besonders.

C. 51. E. 51. F. 51. 56. Nov. Lk. 13.

§. 1. Eine Tochter / wann sie sich nicht ausdrücklich ihrer-Eltern Verlassenschafft durch Quittung oder ander Wege verziehen / so soll solches mit den Heyraths-Gut / und Ausfertigung nicht verstanden / sondern ihr Antheil ein- als den andern Weg zugefolget werden. *Vd.* Oppl. L. Ord. *art.* 16. §. 3. Jedoch.

2. Daß sie das jenige / was sie empfangen / in die Theilung einzubringen / oder an ihren kommenden Antheil abzukürtzen hat/ wann anders der Vatter durch Testament / oder Heyraths-Verschreibung sie mit einen gewissen Antheil nicht abgefertiget hätte.

3. Solches ingleichen auf die Söhne zu verstehen

4. Ein Kind muß sich mit dem vergnügen lassen / wann der Vatter / über die bereit aus Lieb gethane Schenckung / in einen Testament ihme mit einen gewissen abfertiget. (intelligendum si salva legitima) *L.* 10. *in princ. ff. fam. ercis. L.* 11. *auth. ex testam. de coll. L. fin. ff. de suis & legit. L.* 3. *C. de coll. Mynf. c.* 1. *obf.* 36. Was für ein Gutachten von der Kön. Appellation A. 1641. den 14. Decembris, ratione legitimæ prolium, & parentum ergangen / das ist *in Sylva mea pag* 202. *n.* 10. zu finden / welche Schuld-Brief aber pro immobilibus, ad declarationem der L. Ordnung. O. 21. und *Novella Kk.* 28. zu halten / zeiget folgendes allergn. Kayf. *rescriptum.*

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn uñ Böheim Kön. Maj. unsers allergnädigsten Herrn / wegen deren (Titul) Herzen Franz Joseph und Leopold Joseph Gebrüderen / Schlicken Grafen zu Paussaun und Weißkirchen/ hiemit in Gnaden anzufügen.

Erst allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl.

HAUSOBA BIBLIOTEKA OHYMLAVEHKOPA

Majest. wäre gehorsamst referiret und vorgetragen worden / was für eine Differentz und Zweiffel zwischen ihnen obbemeldten Herren Gebrüderen Grafen Schlickē / bey obgehabter Theilung der Väterlichen Verlassenschafft und ihnen daraus durch deß dem 29. Decem. An. 1665. diß Orts publicirte allergnädigste Revisions-Urthel zuerkanter Legitimæ, in puncto der Immobilien sich ereignet / ob nemlich darunter nur die ligende Gründe und Land-Güter / nach Aussatz der verneuerten Königl. Land-Ordnung sub lit. O. 21. oder aber auch das jenige / was Vermög der Declaratoriæ Novellæ Kk. 28. unter denen daselbst specificirten Fahrnussen für unbeweglich zu halten erkläret wird / verstanden werden solle: und welcher Gestalt sie beederseits um dessen allergnädigste Erläuterung und Entscheidung allerunterthänigst gebetten haben.

Wann dann mehr allerhöchst-gedacht Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. nach der Sachen reiffer Uberleg- und Erwegung gnädigst befunden / daß allein die Schuld-Brief über die obhand Activ-Schulden / so auff ligenden unter dero Cron Böheim gehörigen Gründen versichert / und mit Königl. Land-Tafel hafften / in bemeldte Legitimam und Theilung gezogen werden sollen.

Als hätten sie allergnädigst resolviret und anbefohlen / solches ihnen anfangs bemeldten Herrn Gebrüdern Schlicken Grafen zu Paussan und Weißkirchen / zu ihrer Nachricht und endlicher Entscheidung / wie hiemit beschicht / anzudeüten / wornach sie sich ein- und anderseits zu achten wissen / mehr allerhöchst erwehnt Ihro Kayser- und Königl. Majest. verbleiben auch im übrigen denenselben samt und sonders ꝛc. Decretum per Imperatorem, &c. Viennæ die 17. Martii 1688.

Bescheid für die Herren Gebrüdere Grafen Schlicken.

C. 52.

C. 52. L. Ord. M. 39. Kk. 37 inf. Mähr. L. Ord. fol. 117. p. v.

Heyraths-Contracten von Tag der Hochzeit an / mit denen Stadt-Büchern inner 6. Wochen bekräfftigt werden sollen. *Nov.* 127. *c.* 2. Oppl. L. Ord. *art.* 14. *Schikf.* 458.

C. 53. 54. 55. Mov. Gg. 7.

Durch Eheliche Ubergaben (die Güter Lebenslang zu geniessen) alle andere zwischen denen Eheleuthen beschehene Vermächtnußen und Gerechtigkeiten cassiret werden / und hierdurch mit denen Kindern zu gleichen Theil die Ehe-Weiber zu theilen haben / und können die Eltern ohne der Kinder Einwilligung solche Ubergaben nicht mehr ändern.

C. 54. Vide compendium meum Juris provincialis. M. 36.

Formulare einer Ehelichen Ubergab.

PErsönlich vor Burgmeistern und Rath / der K. N. Stadt / stehend / hat mit guten Bedacht, freywillig übergeben / und in Krafft dieser Verschreibung übergibt sein Haus / samt all seinigen Haab und Vermögen / beweg- und unbeweglich das er jetzo hat / oder künfftig bekommen wird / wo und woran es gelegen / mit aller Gerechtigkeit / hiervon nichts ausgeschlossen / seiner Haus-Wirthin / N. zum erblichen Besitz und Regierung. Wargegen erst erwehnte N. auch übergeben hat / und in Krafft dieser Verschreibung übergiebet ihrem Ehewirth N. obbemeldtes Haus und anderes / dann darzu all ihr eigenes Gut und Vermögen in obvermerckter Gestalt und Meinung / doch bescheidentlich und also / daferne ihr Ehemann vor ihr mit Todt abgehen möchte / daß sie / N. in solchem Gut / mit denen Kindern / so sie miteinander erzeugt / einen gleichen Theil und Gemeinschafft haben soll; wo aber die Kinder mit Todt abgehen / oder keine nach ihnen verbleiben / oder mit einander erzeugen möchten / so sollen die Güter / die sie also einander übergeben haben / von einē der abgestorbenen

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHYNIE KRAKOWA

nen Eheleuthen / auf den andern im Leben verbleibenden / mit allem Recht fallen / ohne manniglichen Hindernuß.

C. 55. 53 G. 50.

Wann die Eheleuth durch Heyrath-Brieffe / oder gemeine Ubergaben einander die Gütter verbinden / und durch die Stadt-Bücher übergeben / und die Kinder darein begreiffen / und in selben den Anfall zwischen ihnen und denen Kindern verordnen / und die Endrungs-Macht nicht vorbehalten / so können sie solcher Gütter halber, keine weitere Disposition oder Testament machen / dann gleich wie donatio mortis causa, durch den Todt bestättiget wird / solchen Verstand hats auch mit denen Eheleuthen / welcher Gütter durch derley Ubergabe / von den Todten / auf den Lebendigen mit völligen Recht fallen / es hätten dann die Eheleuthe die Kinder mit Namen nicht einbenennt / oder die Kinder gestorben wären / oder von der Ubergab gutwillig abgelassen / und sich anders versorget. *Vid.* Stad-Recht *C.* 61. *D.* 4. *Mynsf. c.* 2. *obs.* 33. *Vid.* Oppl. L. Ord. *art.* 14. *Schikf.* 455. 572. *Vide in Sylva mea parere Appellat. de A.* 1641. 14. *Decembris. pagina* 88 *n.* 87.

C. 56. L. Ord. M. 40. Mähr. L. Ord. f. 157. p. v.

Wann der Mann kein Verschlämer / und in Armuth gerathen / kan er mit des Gerichts Wissen und Willen einen Theil derley übergebenen Guts (weilen er Herrscher über das Weib und ihres Guts ist / wann anders das Weib ihr aus solchen nicht etwas ausgedinget) verkauffen. Uber unordentlich lebende Ehe-Männer aber / hat der Rath auf Anlangen des Weibs / oder ihriger Befreunden das Einsehen und die Bestraffung. Oppl. L. Ord. *art.* 14. §. 7. 8. *Schikf. f.* 458.

C. 57. F. 59. E. 48. Nov. Gg. 9. L. Ord. O. 36. Mähr. L. Ord. fol. 175 p. v.

Ungeacht derley Ubergab / bleibt gleichwolen der Ehemann vollmächtigter Herr und Wirth / und kössen nach Abgang der Mutter / die Kinder von dem Vatter ihrigen Theil nicht fordern.

Doch soll der Vatter einen mit seinen Rath und Willen sich verehelichten Sohn / mit einem Antheil / nach seinen Vermögen / versorgen / der Tochter aber ein gewisses Heyrath-Gut / samt der Ausfertigung / auch nach Vermögen / nennen und geben. *Althus. l.* 1. *c.* 29. *n.* 16. *L. fin. V. en que enim C. de tot. prom. L.* 7. *Cod. l.* 5. *tit.* 11. *C. neque.*

B. 58. D. 10 F. 49.

§. 1. Ein Vatter hat Macht / wegen Verschreibung und gemeiner Ubergab / denen Kindern Vormünder zu benennen / um die Waysen und ihrigen Antheil (falls sein Eheweib sich wieder verehlichen wolte) in Obsorg zu nehmen.

2. So lang sie aber ihren Standt nicht verändern / denen Kindern und den Gut wohl verstehen solte / und die Kinder ihre Jahr nicht erreichet / sollen sie samt den Gut in ihrer Versorgung bleiben. Oppl. L. Ord. *art.* 19. §. 12.

3. Es gebühret aber dem Gericht nach des Vatters Tod / die Erbschafft inventiren zu lassen / und nach befund / daß die Wittib den Gut übel vorstehen / und nach ihren Willen leben möchte / Vormünder den Waysen zu stellen / und der Wittib ihren Theil heraus zu geben. *A.* 29. *D.* 13. *arg. L.* 5. *t.* 35. *Cod. L.* 1. *Cod. ubi pupilli educ. Constit. Leon.* 110. *Vide meum speculum Civium pag.* 103. 104 *Instruct. R. Civil. art.* 17. *& pro altiori statu compendium meum J. provincialis pag.* 226.

C. 59.

Wann eine Wittib zur andern Ehe schreitet / und diesem Mann oder einen andern all ihriges übergiebet / so erbet die Mutter nach ihren Kindern voriger Ehe nichts / sondern fället alles an der Kinder nechste Befreunde / Brüder und Schwestern. §. 1.

In Abgang derley Bluts-Freunden / so dann der Kinder Erbtheil auf die Mutter stammet. 2.

Da sie aber eine Summa vor diese Kinder vorbehielte / dergleichen hat sie auch nach denen Kindern wieder zu genieſſen. *Vid. Mynsf. c.* 2. *obs.* 92. 3.

C. 69. L. Ord. M. 42. N. 6. Königl. Städt-Instruct. art. 17. §. 8. Mähr. L. Ord. f. 161. f. 158.

Eine mit Kindern begabtes Wittib / soll ehe sie ihren Standt verändert / all ihres Mannes und der Waysen Gütter zuvor in die Theilung legen / nichts weder entfremb- §. 1.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHRIDA

frembden / noch vorenthalten / auf Befundt / daß sie was verborgen / oder durch ihr böses Vornehmen / zu Abbruch der Wayſen / genoſſen habe / ſo kommt ſie nicht allein um ihren Antheil / ſondern iſt auch die Erſetzung zu thun ſchuldig. Prout etiam A. 1671. 27. Auguſti, confirmando ſententiam Vetero Pragæ per Appellationem contra Novercam judicatum eſt.

2. Es haben auch die Wayſen die Macht / von den Stieffvatter / wann die Mutter noch in der Wayſen unmündigen Jahren verſtürbe / jenes / ſo ſie bey ihme befinden / und die Mutter es verborgen / und in das Inventarium nicht eingebracht worden / mit Recht zu ſuchen. *L. 6. C. in quib. cauſ. pig. Vide deſuper compendium meum J. provincialis pag.* 219. 220.

C. 61. C. 53.

Ein Eheweib nach des Mannes Todt / im Fall ſie in einer Verſchreibung mit benennet iſt / erbet mit denen Kindern (nach bezahlten Schulden) zu gleichen Theil / da aber keine Kinder verhanden / ſo fallet ſolch- ihr mit verſchriebenes Gut mit Recht auf ſie / mit Aufhebung des alten Gebrauchs / ſo Ehren halber geſchehen iſt.

D. 1.

Eine / wegen erwieſener Gutthaten / oder aus Lieb und Freundſchafft verſchriebene Schenckung von Todts wegen / fallet wieder den Schencker zuruck / wann der Beſchenckte jenes Todt nicht erlebet / und wird ſelbe wieder ausgeſtrichen. *L. 35. ſ. 2. ff. de mort. cauſ. donat. Donatio quid? vid. Cornucopiæ meum fol.* 36.

D. 2.

Eine conditionirte Schenckung / kommt erſt nach vollführten Beding zu Kräfften. *L. 1. C. de don. ſub. mod.* §. 1.

Der dem andern ein Gut gibt / und darüber vermittelſt einer Verſchreibung ein Confirmation thut / und ihme keine Veränderung vorbehaltet / da hat kein Revocation Statt.

D. 3

Weilen jedweder ſeines Guts Herr iſt / ſo kan er auch einen Abweſenden beſchencken. L. 21. *C. mandat.*

D. 4.

D. 4.

Ungeacht die Eheleuthe in ihren Heyraths- Beredungen einander zu vollmächtigen Wirth und Wirthin ihrer Gütter annehmen / kan eines des andern Gut ihme nicht zueignen / (weilen es nur geſchicht zu Ehren / deß Eheſtands) ſondern können ſich anders verſorgen / die Gütter einander übergeben / oder in Gemeinſchafft leben. C. 55. 53.

De Tutela, de Tutoribus, & Curatoribus Pupillorum.

Von Vormundſchafft und Vormündern der Wayſen / und derer Gütter.

D. 6. L. Ord. N. 1. Nov. Hh. 9. usque 12. Mähr. L. Ord. f. 159. p. v. vide Oppl. L. Ord. art. 18. Schikf. fol. 463.

DEfinition der Vormundſchafft. *L. 1. ff. de tutela. Cornucopiæ* 146. *fac.* 2.

Die Vormundſchafft iſt eine Vertrauung der Kinder / und ihrer Gütter / der / oder derer Perſonen / ſo vom Vatter oder Großvatter darzu erkohren und verordnet ſeyn.

D. 6. L. Ord. N. 1.

Definition der Vormünder.

Andere ſeynd nach dem Schwerdt genandt legitimi, andere teſtamentarii, die dritte dativi, (*Inſtruct. Reg. Civit. Art.* 17.) per inquiſitionem Judicis, die nach billicher Erkandtnuß von Gericht geſetzet werden. *D. 11. L. 1. §. 1. ff. b. t.*

D. 7. 17. L. Ord. N. 6. Mähr. L. Ord. fol. 161.

Vormünder nach den Schwerdt- oder Manns- Linie / ſeynd die nechſte Blutsfreunde / und zwar der nähere verſticht den weitern in gradu, alſo folget er auch in der Erbſchafft. §. 1.

Welcher die Mühe der Vormundſchafft ausſtehet / der hat nach den Wayſen den Erbfall / und dargegen beraubet ſich derſelbe der Erbſchafft / der ſich der Vormundſchafft weigert. L. Ord. *B.* 34. Mähr. L. Ord. *f.* 51. Oppl. L. Ord. *art.* 17. §. 7. 2.

Es hat aber das Recht zu beobachten / ob dergleichen naher Befreundter hierzu tauglich / ſo wol wegen Education deß Pupillen / Verwaltung deſſen Gütter / als wegen der Bürgſchafft / widrigens / auch da die nähere Blutsfreunde ſich der Vormundſchafft entbrechen wolten / können 3.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

die weitern in gradu, auch fromme wohl-verhaltene Spindel-Befreunde adhibiret werden.

4. Doch diese (es seynd von Schwerdt oder Spindel her) seynd schuldig die Vormundtschafft zu verbürgen / damit die Verlassenschafft / biß zur Mindigkeit der Waysen / wo nicht gebessert / wenigst nicht vermindert oder geschmählert werde.

L. Ord. *N.* 2. Mähr. L. Ord. *f.* 159. *p. v. Nov. Hh.* 9. 12. *Vid. Compend. J. Provin. de Weingart. N.* 2. 3. *Nov. Justin.* 118. *c.* 5. *tot. tit ff & Cod. de legit. tut.*

D. 8.

Testamentarische Vormünder / gleich wie der Vatter oder Großvatter über die Kinder oder Enckele die Tutel und Verwaltung verordnet / also dem gemäß nachleben sollen. *L.* 3. §. 5. *ff. de adm. tut. tot. tit. ff. & Cod. de testam. tut.*

D. 9. 16. 31.

§. 1. Bißweilen setzet durch Testament / der Vatter oder Großvatter in gewisse Personen sein sonderliches Vertrauen / und vor vollmächtig-Vätterliche Vormündere.

Diese den Vertrauen nach / der Waysen Gütter eher mehren / als mindern sollen. 2.

Welche als paternæ potestatis, so viel Gewalt / als der leibliche Vatter haben / darumben sie ohne freyen Willen / niemanden / auch so gar den Recht / noch denen Waysen / Raithung zu thun / nicht schuldig seynd. *Vide quid juris provincialis.* L. Ord. N. 4. Mähr. L. Ord. *f.* 160. *p. v. Vid. L.* 5. §. 7. *ff. de adm. tut.* L. 27. §. 3. *de pact.* 3.

D. 10. L. Ord. M. 42. N. 6. Königl. Städt-Inst. art. 17. §. 1. Mähr. L. Ord. f. 158.

Tutela anomala heist / wann der Mann das Weib zu Vormünderin benennet / weilen sonsten dieses Ampt nicht weibisch. §. 2.

Wann also ein Mann seinen Weib die Ehre vergönnen / und sie zu einer gewaltigen Vormünderin über die Waysen und das Gut verordnen / sie aber deme übel vorstehen solte / so ist das Recht schuldig solches zeitlich zur Verbesserung zu bringen / und die Waysen sambt den Gut anders zu versorgen. *C.* 58. *auth. Matri & L.* 2. *C. quando Mul. L.* 5. §. 8. *ff. de adm. & peric. tut.* 2.

tut. Stadt-R. *C.* 58. §. 3. *Cornucopiæ* 147. *fac.* 1. Was eine Mutter in statu sublimiori zu thun hat / wann sie sich wieder verehlichen will. *Vide meum compendium J. provincialis. pag.* 219.

D. 11. Königl. Städt-Instr. art. 17. §. 2.

§. 1. Wo weder Freund von Schwerdt / noch von der Spindel unter dieser Jurisdiction verhanden / so setzet das Gericht nach einem ab intestato verstorbenen Vatter oder Großvatter / oder wo das Testament annulliret wird / von Ampts wegen unter dasigen Gericht tauglich- und genugsam ansässige Vormündere / welche dativi tutores genandt werden; so die Waysen und ihre Gütter biß auf ihre mündige Jahre versorgen / sie zu guten / und ehrlichen Sachen erziehen möchten.

2. Welche das Gericht in sonderbaren Schutz zu nehmen / und auf ihr Anlangen ihnen räthlich in der Waysen Sach / beyzustehen hat. *L.* 6. §. 1. *ff. de tut. tot. tit. instit. de attil. tut. & eo qui ex L. Jul.*

D. 12.

Ohne erhebliche Ursachen sich niemanden dieses Ampts entbrechen kan / und seynd solche binnen 14. Tagen beyzubringen.

Quid. J. comm. Vid. L. 5. *Cod. & L.* 6. 8. 13. §. 5. *ff. de excusat. instit. cod. tit. qui morbo. tit. qui ætat. tit. qui numero. Cornucopiæ.* 58. *fac.* 2. *fol.* 147. *in fin.*

D. 13. Nov. Hh. 3. L. Ord. N. 2. Mähr. L. Ord. fol. 159. p. v. Oppl. L. Ord. art. 18. §. 6.

Daferne nicht vorhero schon (juxta Stadt-R. A. 29. §. 2.) die Verlassenschafft inventiret / so sollen derley Vormündere bey ihres Amts Antrettung / vom Gericht / alle beweg- und unbewegliche Gütter der Waysen / durch den Stadtschreiber / ein oder mehr geschworne / ordentlich inventiren zu lassen / begehren / davon ein Exemplar biß zu der Pupillen Mündigkeit zum Gericht geleget / das andere denen Vormündern zu ihrer künfftigen Raithung / D. 26. und damit sie wissen mögen was für Schulden einzufordern / D. 36. oder sonsten in Sachen / wo kein Verzuck / Sorg vorkehren mögen / eingehändiget werden. Dann

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

wann man Vormünder über die Wayſen verordnet / ſo haben ſie auch Vormündſchafft über ihre Gütter.

L. 13. C. arbit. tut. L. 7. ff. de admin. tut. L. tutor. qui ff. eod. Declarat. Caſ. de date 14. Novembr. 1647. in Comp. F. Provinc. de Weingart. fol. 226.

D. 14. 13. 26. L. Ord. N. 13. 14. 15. Oppl. L. Ord. art. 18. §. 5.

So wol die tutores legitimi, als dativi, ſollen die Einnahm und Ausgab ordentlich verzeichnen / und bey der Pupillen ereigneter Mündigkeit / bey Gericht denen Wayſen ordentliche Raithung thun / auch ſollen die Wayſen mit dem Gericht hierüber die Vormünder quittiren. *D. 18. L. 1. §. 3. ff. de tut. & ration. diſt. Trifol. fol. 66. 141.*

D. 15. vide Nov. Hh. 10.

So hat auch das Recht die zur Mündigkeit gelangte Wayſen dahin anzuhalten / damit denen Vormündern / was ſie denen Wayſen zu guten aus eigenen Säckel ausgeleget / vor Abtrettung der Gütter / ſolches ihnen wieder gut gemachet werde. Bey eraigneter Zwiſtigkeit / das Gericht Ausmeſſung zu thun hat. Nè officium ſit damnoſum. *F. 52. §. 2. L. 3. C. de contrario judicio tutel. Trifol. fol. 67. 142.*

D. 16. L. Ord. N. 4. M. L. Ord. fol. 160. pag. ver.

Auſſer der gewaltigen Vätterlichen Vormündere / ſeynd ſonſten alle (in beyſeyn von Gericht Deputirten) Raithung zu thun ſchuldig / und können die Mängel die Waiſen bey denen Vormündern / oder derer Erben / gerichtlich ſuchen / und erlangen. *Trifol. 66. n. 140.*

D. 17. 7. Novell. Hh. 10.

Wann die Wayſen in der Unmündigkeit mit Todt abgehen / und keine mit der Stadt mitleydige Blutsverwandte haben / ſo erben das Drittel die Vormünder / ſo das Gericht beſtellet / der gehabten Mühe halber / nach denen Pupillen. *Vid. L. Ord. N. 6. Mähr. L. Ord. fol. 161. Schikf. fol. 463. p. 3.*

D. 18. 14. L. Ord. N. 13. 14. 15. 16 Mähr. L. Ord. 163. 164. p. v. Oppl. L. Ord. art. 18. §. 12.

Nach beſchehener ordentlichen Raithung / ſeynd die zur Mündigkeit gelangte Pupillen denen Vormündern die Danckſag und Quittirung zu thun ſchuldig.

Dam-

Damhau. de tut. & curat. c. 1. in tit. de tut. & curat. liberat. & in tit. de bene gub. grat. act. n. 14.

D. 19.

Das Gericht ſoll beobachten / ob nicht in der Vormünder Rechnung in Ausgaben excedirt worden / und wie weit zu quittiren ſey. *Damh. eod. c. 1. n. 24. de tut. & Cur. liberat.*

D. 20. 41. Nov. Hh. 11.

Die Vormünder nicht nur der Wayſen Güter / ſondern auch verſorgen ſollen / daß die Wayſen zu Tugenden angeführet / und wohin dieſelbe geneigt / mit Rath der Pupillen Befreunden / und Wiſſenſchafft des Gerichts / zu Künſt- oder ehrlichen Handwercken / oder zu ehrlichen einheimiſch- oder Land-Dienſten gegeben werden. Alſo / daß ſie bald von Jugend auf gewohnen GOTT zu fürchten / ehrlich und ehrbar zu leben / und frommen Leuthen zu dienen / auf daß nach erlangter Mündigkeit / ſie dem Vatterland und der Gemeinde nutzlich ſeyn mögen. *L. 22. §. 3. ff. de adm. peric. tut. L. 7. C. de curat. fur. L. 1. C. ubi pupillus educ.*

D. 21. A. 29. §. 1. C. 58. §. 3. D. 13. Nov. Hh. 1. cum ſeq. Kön. Städt. Inſtruct. art. 17. §. 1. Compend. J. prov. fol. 226.

Ungeacht wiſſentlich ein Teſtament verhanden / ſoll doch von Gericht / auf Begehren der Befreundte / und in alle andere Wege / das hinderlaſſene Gut / ſo ihrer Jurisdiction zugethan / petſchiret / und ſonderliche Sorg vor Wittwen und Wayſen / als von Ihrer Königl. Majeſt. beſtellte Ober-Vormünderen / getragen werden.

D. 22. 29. L. Ord. N. 11. Mähr. L. Ord. fol. 163.

Ausgenommen der mächtigen vätterlichen Vormündern / kan in übrigen der Magiſtrat gewiſſe aus ihren Mittel / denen andern Vormündern / tutores honorarios beſtellen / welche bey üblen Hauſen / die Vormündere freundlich ſtraff- und ermahnen / um über die Mängel Richtigkeit zu machen / auch nach Befundt ſelbe ab- und andere fleiſſigere einſetzen mögen. *L. 3. §. 2. ff. de adm. & peric. tut.*

D. 13. L. Ord. N. 18. M. L. Ord. fol. 164. pag verſa.

Nicht allein Befreunden / ſondern

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

dern jedermänniglich / Mann- oder Weibs Geschlecht / erlaubt ist / das üble Verfahren der Vormündere bey Gericht anzubringen / und der Waysen Versorgung zu begehren / welches das Gericht auf Befundt verbessern soll.

D. 24. L. Ord. O. 13. Mähr. L. Ord. f. 170.

Denen / der Sinnen beraubten / werden zu Versorgung deß Guts / biß zur Genesung oder Todt / Curatores bestellet. *Tot. tit. ff. & Cod. de Curat. furios. Cornucopiæ.* 30. *fac.* 2.

D. 25. L. Ord. N. 9. Mähr L. Ord. f. 162. p. v.

Der Waysen Geld soll nicht feyren / sondern mit deß Raths Wissen / ausgeliehen / oder von dem / ein Gut gekaufft werden. *L.* 5 *ff. de adm. & per tut. Damh. de tut. & Cur. mun. c.* 5. *n.* 80. *c.* 2 *n.* 7. *de liber. tut. & cur.*

D. 26. L. Ord. N. 4. 13. 16. M. L. Ord. fol. 161. 162. p. v. f. 164.

§. 1. Nach der Mündel erreichten Jahren / die Vormünder ihnen Raithung thun sollen. *Vide supra D.* 14.) Oppl. L. Ord. *art.* 18. §. 5.

2. Und seynd völlig erstreckte 18. vor die Knaben / und 15. Jahr vor die Mägdlein zur Mündigkeit ausgesetzet / zur Raithung Ablegung. E. 3.

3. Es hätte dann der Vatter oder Großvatter / ratione annorum, ein anders verordnet / oder das Recht selbst solche zu verlängern Erheblichkeiten befände. L. Ord. *N.* 15. *ad fin.* M. L. Ord. *fol.* 163. *p. v.* Oppl. L. Ord. *eod.* §. 10.

4. Wann die Pupillen ihre Jahr erlanget / können sie die Gütter regieren und Testamenta aufrichten. *F.* 50. *L.* 1. *ff. qui testam. fac. poss. L.* 4. *ff. de tut. & rat. distrah.*

D. 27. 30.

§. 1. So die Vormünder / ehe dann ihre Waysen mündig werden / sterben / sollen derer Erben oder Gütter Inhabere / deß Empfangs Erstatt- und Rechnung thun. *Damh. c.* 1. *n.* 21. 22. *de tut. & Curat. ejus. temp.*

2. Wo mehr dann ein Vormünder vorhanden / sollen sie alle miteinander zu gleicher Mühe verbunden seyn / damit sich also keiner zu entschuldigen hätte / daß er mit der Waysen Gütter wenig / oder nichts zu schaffen gehabt.

D. 28.

D. 28. H. 16. §. 3. F. 27. §. 2.

Zur Mündigkeit gelangte Pupillen seynd schuldig diejenige gerichtlich / inner Jahr und Tag / vorzunehmen / welche sie (vermittelst einer nichtigen Verschreibung / oder auf andere Wege) was ihriges possediren sehen möchten / widrigens sie ihre Gerechtigkeit verschweigen thun. *Argum.* L. Ord. *K.* 6. *L.* 16. *P.* 24. M. L. Ord. *fol.* 129. 143 *fol.* 190. *pag. ver.* Daß A. 1641. den 14. Decembris erstatte Appellations Parere, wegen Combination der Stadt-Recht / mit der L. Ordnung ist dahin §. 8. gegangen / daß die Præscriptions-Zeit der Immobilien / auf drey Jahr 18. Wochen / die Mobilia aber betreffend / auf Jahr und Tag / und also die Stadt-Rechte *D.* 28. *F.* 21. 22. 23. *G.* 47. 48. 51. *H.* 16. *A.* 52. *Q.* 10. dahin / wanns allergnädigst beliebet wurde / obigen Gutachten nach / eingerichtet werden könnten.

D. 29. 22.

Die von Recht oder durch Testamenta bestellte Gehülff Vormündere / seynd zu nichts verpflicht / als gutwilligen Rath zu geben. *Vid.* L. 3. §. 1. 2. *ff. de adm. & peric. tut.*

D. 30. 27. §. 2.

Uberlebende Vormünder vollführen statt der Abgestorbenen ihr Ampt / und seynd schuldig nachmalen Rechenschafft zu thun. *L.* 2. 5. *ff. de Magist. conv.*

D. 31. vide D. 22.

Einig und allein gewaltig-vätterliche Vormündere können statt ihrer / andere substituiren.

D. 32. 40. E. 3. §. 1. L. Ord. L. 27. Mähr. L. Ord. fol. 146.

Ein Ways kan / sonder Vorwissen der Vormünder / keine Schulden machen / es beschehe dann ihme zum besten / und werde von Gericht dafür erkandt. *L.* 3. *ff. de auth. tut. & L.* 25. *ff. de LL. Inst.* §. 1. *de auth. tut. Cornucopiæ.* 55. *fac.* 2. *inf. fol.* 130. *fac.* 2. *in fin.*

D. 33. L. Ord N. 8 17. Mähr. L. Ord. fol. 162. p. v. Oppl. L. Ord. art. 18. § 8. 9.

§. 1. Vormünder können weder offent noch heimlich / durch vermittels-Personen / an sich Waysen-Gütter erkauffen / oder sie verbindlich machen. *Tot. tit. de reb. eor. qui sub tut.* 47. *ff. de contrab. empt.*

2. Ohne rechtliche Erkandtnuß / und deß Waysen Nutzen / soll auch ein

ein Vormünder den andern ihres Mündels Gut nicht verkauffen.

3. Und soll zwar bey der Verschreibung solches vermeldet werden / daß das Gericht in solchen Kauff gewilliget / justè possidet qui authoritate judicis possidet. *C.* 17. ⁂ *de præscript. C.* 9. ⁂ *de restit. spol.* Oppl. L. O. *eod.* §. 11. D. 34. B. 93. A. 58. §. 3. L. Ord. N. 7. B. 29. 34. Mähr. L. Ord. fol. 162. fol. 50. 52.

§. 1. Vormünder Klagen auf Gewinn und Verlust / statt der Waysen / wegen ausständigen Schulden oder anderen Gerechtigkeit.

2. Also auch müssen sie statt der Waysen beklaget werden / und vor das Erkandte aus dem pupillarischen Vermögen / Genugthuung leisten. *Schneidvv.* §. *neque tam. inst. n.* 4. 5. *de auth. tut.* D. 35. C. 34. L. Ord. N. 12. M. L. Ord. f. 163. p. v.

§. 1. Auch so gar vätterlich und alle andere Vormünder / sollen denen vogtbahren / Mann oder Weiblichen Waysen ehrliche Heyrathen nicht verweigern oder aufziehen / widrigens auf Anhalten der Pupillen / und Gut-Befundt / das Recht seine Macht einlegen / und die Person zur Ehe versprechen kan.

Weil Armut der Ehe nicht hinderlich / also kan auch das Recht Einsehung thun / wann Eltern aus Halsstarrigkeit ihre Töchter einer fromm- und ehrlichen Person nicht verehlichen wolten / dann Armuth der Ehre nicht schadet. *Vid. A.* 61. §. 9. *Fortuna.* D. 36. Arg. L. Ord. N. 10. M. L. Ord. fol. 163. 2.

Wann ohne Argliſt die Vormünder / der Waysen Schulden / oder andere Gerechtigkeit / nicht einbringen können / seynd sie vor entschuldigt zu halten. *L.* 1. *ff. de tut. & rat. distrah.* D. 37. L. Ord. N. 18. M. L. Ord. fol. 164. p. v.

Welcher Vormundt aber sich einer Hinderliſt / oder Betrugs / oder sonsten anders Unbilliges gegen die Waysen oder derer Gut gebrauchet / oder üben wollen / und solches über ihn erwiesen wurde / der soll nach Verdienst gestraffet werden. *Trifol. 53. n. 115.* D. 38. N. 17.

Welcher Waysen- oder Rechtsflüchtige- oder strittige von Gericht petschierte Sachen / aus Muthwillen und zur Verachtung deß Gerichts / erbricht / oder der sich den Recht / zur Verkürtzung der

der Gerechtigkeit / mit Gewalt widersetzet / der hat als ein (Odbognik) Verrächter des Rechts / den Hals verlohren. Oelsnische alte L. Ordnung *art.* 14 *p.* 1. 2.

De Ephebis.

Von jungen Leuthen.

D. 39.

§. 1. Gute Gesätz seynd wegen der bösen Gewohnheiten und schädlichen Sitten erfunden worden. *R.* 4. *princip.*

2. Weilen man siehet / wie die junge Leuthe nach erlangter Gütter von ihrigen Vormündern / durch böse Leuthe sich verführen lassen / und um ihriges liederlich kommen / denen Eltern und Befreunden Elend und Betrübnuß zufügen / um dieses abzustellen.

3. Dahero / wann zu ihren Jahren kommene Waysen / (welche biß auf 25. Jahr junge Leuth genandt werden) von ihren Vormündern die Raithung / sammt denen Güttern überkommen / dieselbe anfangen schändlich und unnützlich / mit unzüchtigen Weibern und Schmarutzern zu verschlemmen / so kan das Gericht / (cum interſit, nè quis re suâ malè utatur §. 3. §. *fin. inſtit. lib.* 1. *tit.* 8.) solcher jungen Leuthe Gut / zum Genuß der Gemein einziehen / und anwenden; auch solche junge Menschē gefänglich annehmen / und mit deren Gehülffen auf etzliche Jahr aus der Stadt relegiren / damit sie anderwärts Noth auszustehen / und künfftig solcher von ihren Eltern mit grosser Mühe und Arbeit erspahrter Gütter besser zu gebrauchen / auch ehrbarer zu leben / erlernen mögen.

Wie dann die Rechtsprecher solche junge muthwillige / und denen Eltern ungehorsame Kinder / und andere ungehorsame Schlemmer / auch erlebte Innwohner / Mann- oder Weibs-Personen / welche den Gericht widerspenstig / nach eigenen Willen / und unehrbar leben / unb das ihrige / oder anderer Leuthe Gütter / unnützlich verthun / und auf Ermahnung nicht abstehen / mit Gefängnuß oder um Geld zu bestraffen / oder auf etlich Jahr / oder gar auf ewig zu relegiren / berechtiget seyn. *Arg.* §. *ſed & major inſtit. de his qui L.* 1 *ff. de cur at. fur. Vid. Schikf. f.* 261. *l.* 3. *c.* 22. 4.

D. 40. 32. E. 3. L. Ord. L. 27. 33. Mähr L. Ord. f. 146.

Wer Unmündigen vor 18.

HAVUKOTIETEIDEN OHJELMISTOTALO

oder respective 15. Jahren Geld leihet/ diß weder die Eltern/ noch Vormünder / weder die Wayſen ſelber (da ſie auch zu ihren Jahren kommen) zu bezahlen ſchuldig ſeynd. *Sed vid.* L. Ord. *L.* 28. 29.

L. 189. *ff de R. J.* L. 1. L. 7. §. 9. *ff. ad S. C. Maced. l.* 4. *t.* 7. §. 7. *inſtit. Schneid. Inſtit. de auth. tut.* L. 19. *ff. de obl. & act.* Es ſey dann zum ſtudiren/ Lands-Ord. L. 28. M. L. Ord. *fol.* 146. 147.

D. 41. 20.

Die Eltern ſollen gleich anfänglichen in der Jugend die Kinder zu Guten und Gottesfurcht ziehen/ damit ſie kein müſſig-gottloſes Leben vornehmen möchten / zur Lehre / Handwercke / oder Dienſten thun / widrigen das Recht / zu Schand der Eltern / ſolche Kinder ſtraffen ſolle. *Tymp. Spec. princ. Sig.* 59. *n.* 1.

De Teſtamentis & Ultimis voluntatibus hominum.

Von Teſtamenten letzten Willen der verſtorbenen Leuth.

D. 42. L. Ord. O. 1. Mähr. L. Ord. fol. 165.

§. 1. DEfinitio, was ein Teſtament ſey. L. 1. *t.* 1. *lib.* 28. *ff.* Ein Teſtament iſt eine Erklärung und Offenbahrung eines Menſchen letzten Willens/ von dem jenigen/ ſo einer nach ſeinem Tode will geſchehen / und ausgerichtet haben. *Cornucopiæ.* 141. *inf.*

2. Ein Teſtament wird auch genannt/ eine Offenbahr- und Bezeugung unſers Gemüths. §. 1. *inſtit. lib.* 2. *t.* 10.

4. Wer teſtiren will / muß bey guter Vernunfft und Gedächtnuß ſeyn/ dann Narren und Unſinnige können keines machen. §. 2. *lib.* 2. *t.* 12. *inſt.* L. Ord *O.* 3. Mähr. L. Ord. *f. f.* 166. *Novell. li.* 1.

4. Schadet aber nicht / ob ſchon der Teſtator in ſchwerer Kranckheit oder hohen Alter / wann er nur gutes Verſtandes und Gedächtnuß iſt/ wann er teſtiret. §. *item furioſi inſt. l.* 2. *t.* 12. *L.* 2. *ff. qui teſtam. facere. L.* 9. *C. h. t.*

5. Derowegen / denen die Rechte zu teſtiren verſtatten/ nachgehende Solennitäten / zu beobachten haben. *L.* 4 *ff. qui teſtam. facere.* D. 43. E. 1. §. 3. D. 55. L. Ord. O. 3. Nov. li. 1. 10. Mähr. L. Ord. fol. 166.

§. 1. Repetitur definitio teſtamenti, und daß jeder / ſo ſchreiben kan / und es ungeacht der Schwachheit / zu thun vermag / ſolch ſein letzten Willen aufſetzen kan.

2. Es wird aber jeden erlaubt ein Teſtament durch einen andern ſchreiben zu laſſen/ doch/ daß er ſelbiges unterſchreibe / und mit ſeinen oder eines andern hierzu erbettenen Petſchafft verſiegele/ oder auch unverſiegelt laſſe / wann er nur von denen ehrlichen Teſtamentariſchen Zeugen/ die auf ſein Begehren zu ihm geſandt worden/ oder er ſolche ſelber erbetten/ ſich hierzu mündlich bekennet / dann an der Auſſage iſt ſchier bey Burgerlichen Teſtamenten der gantze Grund gelegen/ und dieſes heiſt teſtamentum ſcriptum.

3. Solches beſchriebene Teſtament mag der Teſtator bey geſunden Leib dem Rath übergeben/ *D.* 42. oder aber zwey wohl verhaltenen Perſonen daſſelbe alſo verpetſchirter anvertrauen / es kan auch der Teſtator von Burgermeiſter ein paar geſchworne zu deputiren / erbitten / oder ſelber in Ubereylung / um zwey oder mehr wohlverhaltene Männer ſchicken / bey welcher Ankunfft ſich der Teſtator ihrer Ankunfft halber zu bedancken / und ihnen ſeinen (auf was Materi immer es wolle) geſchriebenes Teſtament mit dieſen oder andern Worten einzuhändigen hat: Ihr ſolt wiſſen/ daß/ was ich allhier beſchrieben oder beſchreiben laſſen / mein endlich-letzter Wille ſey. Welches ſo dann vor ein ordentlich Teſtament zu erkennen iſt. *L.* 21. 28. *C. de teſtam.*

D. 44 48. 58. §. 1.

§. 1. Es iſt genug / ob gleich auch der Teſtator Schwachheit halber die Zeugen nicht ſelber anſpricht / wann er nur in ihrer Gegenwärtigkeit ſich hierzu bekennet / daß er um ſie geſchicket / und ſich darumen bedancket.

2. Die Zeugen haben beym Rath ohne Jurament/ nach deß Teſtatoris Todt / das Teſtament zu überantworten / und Relation zu thun / wie ſie erbetten worden / die Bedanckung / und deß Teſtaments Uberantwortung / ſambt der Erklärung / daß ſolches ſein / deß Teſtatoris letzter Wille geweſen ſey zu bekennen.

3. Worauf das Teſtament zu publiciren iſt. *Novell. li.* 10. *L.* 23. *C. de teſtam.*

PAVKOVA KNIHOVNA OHYNIANSKÉHO KLÁŠTERA

D. 45. L. Ord. O. 19. Mähr. L. Ord. fol. 172.

Es wird auch vor ein ordentlich Testament geachtet / wann der Testator vor erbettenen ehrlichen Zeugen seinen letzten Willen / selben nach seinen Todt vor den Rath zu bezeugen / mündlich entdecket / welches ein testamentum nuncupativum genennet wird. L. 22. 26. *C. de testam.*

D. 46. E. 1. §. 1. 2. D. 43. §. 3.

Beydes wird vor ein beständiges Testament gehalten / wann dem Testatori vom Burgermeister gewisse Geschworne auf Begehren zugeschicket / *argum.* L. Ord. *O.* 5. *tit.* 8.

§. 1. Oder in Ubereylung und Kürtze der Zeit / von den Testatore zwey oder mehr ehrliche / unter selben Gericht an- oder unansässige beeydigt oder unbeeydigte Männer ersucht werden / und ihnen der letzte Willen entdecket wird. *Vid.* Opplische L. Ord. *art.* 17. *Schikf. f.* 462. 574. *art.* 10. Das von der K. Appellation Cammer 1641. den 14 Decembris wegen Vereinbahrung der Stadt Recht mit der L. Ordnung allerunterthänigst erstatte Gutachten. Hat §. 6. dahin gezielet / damit auch zu einen Burgerlichen Testament / wann der Testator in Gegenwart der Zeugen / und nicht vor denen / von Gericht darzu erbetten- und verordneten beeydigten Personen seinen letzten Willen / aufzurichten gesonnen / zum wenigsten drey wohl - verhaltene Manns - Personen / zu Verhütung alles Unterschleiffs / Betrugs / und bösen Argwohns / (so in Aufrichtung dergleichen Testamenten / bey den gemeinen Burgers - Leuthen vielfältig unterzulauffen / und vorzukommen pflegen) zur Zeugnuß jederzeit adhibirt und ersucht werden möchten.

D. 47. 43. §. 3. D. 45.

Die Testaments - Zeugen / müssen besonders (wie ob stehet) erbetten / sonst kan ein Testament aller Orten gemachet werden. *Berlich. p.* 3. *c.* 4. *n.* 15. 16.

D. 48. 44. §. 2.

Die Testamentarien müssen nicht ungefehr zu dem Testatorem kommen / sondern insonderheit hierzu erbetten werden / es würde dann der Testator mit den Tod übereilet / in solchem Fall / diese eydlich gezeugen müssen. Welches auch als ein Testament / wann sonsten nichts in Weeg / künfftig zu confirmiren ist. L. 21. §. 2. *ff. h. t.*

wann sonsten kein Hindernuß. D. 55. *D. testam. temp. pestis vid.* L. Ord. *O.* 18. 20. M. L. Ord. *f.* 172. *f.* 173. *Berlich. p.* 4. *c.* 5. *Vid. Schikf. f.* 574. *art.* 10. §. wäre es.

D. 49. 45.

Wann ordentlich ersuchte Testaments - Zeugen / den mündlich eingezogenen letzten Willen / entweder beym Rath aussagen / oder in Schrifften verfasset haben / und thun hierüber Relation / so wird solches vor ein genugsam Testament gehalten. L. 21. 26. 19. *C. de Testam.*

D. 50. L. Ord. O. 3.

Zwey ehrliche Manns - Zeugen seynd zu einen Burgerlichen Testament genug / und in Pest-Zeiten / wann einer hiervon / vor erstatter Bezeugnng / todts verbliche / muß der Uberbliebene über das geschriebene Testament ordentliche Relation erstatten.

D. 51.

Wann in Sterbens-Läufften beyde Testamentarii mit todt abgehen / und erwiesen wird / daß der Testator ihnen sein Testament anvertrauet / und man findet in eines solchen Haus oder Truhen / das verpetschirte Testament / ob gleich über solches die Rechts-bräuchige Relation nicht beschehen / soll selbiges gleichwol vor kräfftig geachtet werden /

§. 1. Die Testamenta kommen allererst nach dem Todt zur Würckung / daher o jeden erlaubt / selbige nach Belieben zu ändern. *Novella Ee.* 14.

2. Doch hat nur das Letzte / mit denen Zugehörungen gemachte / Bestandt. *Vid. Ee.* 15. *L.* 2. *ff. lib.* 28. *t.* 3. *L.* 21. 27. *C. h. t.*

3. Und gilt das Letztere / ungeacht er in denselben deß vorgehenden keine Meldung gethan / oder es nicht widerruffen.

4. Es ist auch jeden erlaubt / sein in gleichen Worten bestehendes Testament / in so viel Exemplaria / als beliebig / zu verabfassen. L. 24. *ff. qui testam.* §. 13. *instit. de test. ordin.*

D. 53. 47. 43. 44. Ee. 22. §. 2.

§. 1. Das Grundfest jeden Testaments ist erstlich die Erb-Einsetzung / und wird zwar der (welchem deß Erblassers meiste Gut verschaffet / die Schuldē zu zahlen /

HAMBURGER BIBLIOTHEKA OHY IN HELSINKI

und seinen Willen zu vollziehen / gebotten *Cornucop.* 70. *fac.* 1. worden) vor den Erben geachtet.

3. Zum andern / daß der Testator vor denen Zeugen seinen Willen fürlegen / und anzeigen / und sich hierzu bekennen und erklären soll / daß selbiges Anvertraute sein beschrieben und verpetschirter letzter Willen sey / um dasselbe beym Recht zu bezeugẽ / ihnen auftrage.

4. Drittens / daß die Zeugen beym Gericht die ordentliche Aussage thun / mit was Umständen und Worten ihnen das Testament anvertrauet worden ist / oder sich der Testator zu den Testament bekennet habe. *D.* 43.

In Ermanglung dieser dreyer Solennitäten / kein Testament bestehen kan. *Quid J. comm. Vid. L.* 29. *C. h. t.* L. 21. *eod. tot. tit. ff. Cod. & instit. de hæred. instit.*

D. 54. L. Ord. O. 5. Nov. Ii. 8. Mähr. L. Ord. f. 167.

Auf Testamenta / so zum Rath von Testator selber / oder durch Relatores verpetschirt geleget / solle das Jahr und Tag geschrieben / und weiters / ohne Bezeugung / auf Ersuchen der Befreundten / publiciret werden. *Arg.* L. 19. *C. h. t. L.* 34. *C. de don.*

D. 55.

So ein eigenhändig-durch und §. 1.
durch geschriebenes Testament nach eines / mit Tod Abgangenen / erfunden / die Handschrifft vor eigenhändig erkandt wird / und kein anders verhanden / so ist selbiges vor ein ordentliches Testament zu confirmiren. *Vide Manz. decis. q.* 34.

Deßgleichen auch / wo sich der 2.
Testator unterschrieben / und darbey / daß solch- von einen andern zwar geschriebenes Testament / sein letzter Willen sey / bekennet / ungeacht kein Petschafft darbey wäre / dann / das Petschafft ohne Unterschrifft machet kein Testament.

Ob gleich der Testator in seinen eigenhändig geschriebenen letzten Willen / von Petschafft Meldung gethan / darauf aber weder Petschafft noch Datum zu finden / so soll es doch gültig seyn. Innhalts öffters citirten Appellations-Gutachten / wegen Vereinbahrung der Stadt-Recht mit der L. Ordnung. §. 6. sollte (wann es allergn. ratificiret wurde) dieses Gesatz bloß in testamentis inter libros Statt finden / quoad extraneas personas aber / anders

ders nicht / es concurrirten dann alle *in Novell. J. J.* 8. ausgesetzte requisita anbey.

D. 56. 52. §. 1.

§. 1. Der in sein gefertigten Testament was mindern oder zusetzen will / der muß solches denen vorigen / von neuen erbettenen Zeugen entdecken / und diese hierüber Relation zu thun haben / und derer Aussag beym vorigen letzten Willen vermercket werden solle.

2. Da aber diese oder einer aus ihnen nicht in der Eyl zu erlangen wäre / so kan er um zwey oder drey ehrliche Männer schicken / und ein anders Testament machen / welches letztere (wann sonsten keine Hindernuß) im Rechten seinen Fortgang hat.

D. 57.

Der ihm die Macht vorbehalten von seinen vertestirten Haab und Gut / was mündlichen zu verschaffen / das kan er vor zwey ehrlichen Männern thun / und wann diese hierumben Relation abgeleget / so ists so kräfftig / als wann solches im vorigen Testament einbegriffen wäre. *Tholos. syntagm. l.* 43. *c.* 1. *L.* 1. 6. *C. de Codicill.*

D. 58. 44. ; 2. D. 48. L. Ord. O. 19. Mähr. L. Ord. 172

Die Zeugen der Testamenten §. 1.
erstatten ihre Aussag ohne Eyd. *Arg. D.* 44. §. 2. *sed vid. E.* 16.

Seynd aber schuldig biß zur 2.
Publication die Testaments-Contenta in geheim zu halten.

D. 59 L. Ord. O. 9. 19. Nov. Ii. 10. Mähr. L. Ord. f. 168. p. v.

Vor den Todt deß Testatoris
kein Testament zu publiciren / sondern nach absterben dessen / es alsobald zu Gericht zu lieffern / und solches auf Begehren der Freunde / beym Rath / oder wohin gehörig / zu eröffnen ist. §. 1.

Worauf sodann also gleich 2.
Jahr und Tag / wanns publiciret / vom Stadtschreiber vermercket / auch solches vor 6. Wochen / ob es nicht jemanden widersprechen wolte / nicht confirmirt werden soll. *D.* 60. *E.* 1. §. 8. *L.* 1. 2. *C. quemadmodum testam. in E.* 1. §. 6. wird geordnet / daß die Testamenta aufm Nothfall / gleich nach dem Tod / oder längst 4. Wochen nach denselben / publiciret werden sollen. *Vide E.* 1. §. 7. 8. Oeffters angeführtes Appellations-Parere, de Anno 1641. den 14. Decembris,

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

cembris, ist in Vergleichung der Stadt-Recht mit der L. Ordnung. §. 6. dahin gegangen / daß mit Ihrer Majest. allergn. Genehm-Haltung die Testamenta 6. Wochen nach den Tod des Testatoris zur Publication gebracht / und wann selbiges / ohne Widerspruch / 3. Jahr und 18. Wochen ausgelegen / confirmiret / und dahin die Stadt-Recht. *D.* 60. *E.* 1. eingericht werden könnten.

In welchen §. auch diß mit inserirt / sambt der Gemeine Landes Brauch gewesen / daß / wann der Testator, bey Verfertigung seines endlichen letzten Willens / eine gewisse Person allein in certa aliqua parte seiner Verlassenschafft und Vermögens zum Erben eingesetzt / des übrigen Rest halber / aber kein fernere Disposition und Meldung gethan / erst erzehlt: in certa parte bonorum instituirte Person / nur bloß dem ihr vermachten Theil Erben / in parte verò residua, die ab intestato verhandene nechste Befreunde zu succediren pflegten / welches ebenmässig denen allgemein-geschriebenē Rechten und Regula in L. Jus nostrum ff. de R. J. è diametro zuwider / also dieser error (sothane Meinung nach) ad jus commune reducirt werden könnte.

D. 60. L. Ord. O. 19. Mähr. L. Ord. fol. 172.

Vor gegenwärtig- oder auch abwesende / welche von Testament Wissenschafft tragen / ist zum Widerspruch 6. Wochen Frist ausgestellet / widrigen / und da kein erhebliche Hindernuß oder keine Ehehafften vor die Frembde beyzubringen / dasselbe confirmiret wird.

E. 1. D. 43. 46. 55. 59. E. 43. L. Ord. O. 3. 5. Nov. Ii. 10. Mähr. L. Ord. f. 166. 167.

Bericht / welchen die Präger denen Satzern / wegen Testamenten gegeben. D. 43. §. 3.

Von Solennitäten der geschriebenen Testamenten / und derer Eröffnung. *Vide supra D.* 46. 55. 59. §. 2. Die Publicatio kan in erforderenden Fall / den andern Tag nach deß Testatoris Tod geschehen / *E.* 1. §. 6. und soll die Publication darauf geschrieben werden. *E.* 1. §. 8. §. 1. usq; 6.

Zur Publication diese Ordnung erforderlich ist: deß Verstorbe- 7.

storbenen Freunde sollen einen Vortritt beym Burgermeister nehmen / die Testaments-Zeugen beschicken lassen / welche Zeugen vor dem Rath ihre Aussag allein ablegen / und sodann die Befreunde eingelassen / und das Testament publiciret wird.

8. Ob schon jemand die Confirmation begehrte / soll sie doch vor 6. Wochen nicht geschehen. *Vid. supra D.* 59. §. 2.

9. Nach abgelegten Widerspruch / inner 14. Tagen / soll der Widersprecher seinen Gegentheil beschicken lassen / da er aber solches nicht thäte / oder 6. Wochen zur impugnation verstreichen liesse / soll auf Begehren / das Testament confirmirt werden *E.* 43. L. 21. 28. 29. *C. lib.* 6. *tit.* 23. 32. *E.* 34. §. 3.

E. 2. E. 6.

§. 1. Nicht ein jeder kan / vermöge der Rechte testiren / und zwar:

2. Kinder unter der Gewalt deß Vatters / und die nicht ausgestattet / Item Unterthaner. *L.* 6. *ff. qui testam. facere.* Es wäre dann Sach / daß die Eltern und Erbherren ihnen solches verstatten wolten.

Ausgenommen ein vogtbahrer Sohn hätte ein besonders Peculium, oder von seinen Weibern ichtwas bekommen / darüber ist ihm zu testiren unverwehrt. *L.* 11. 12. *C. l.* 6. *t.* 22. 3.

E. 3. D. 26. §. 2.

Weiter können nicht testiren / noch Schulden machen / Unmündige / als ein Knab unter 18. und ein Mägdlein unter 15. Jahren. *L.* 4. *Cod. lib.* 6. *t.* 22. §. 1.

Jedoch einer vor 15. Jahren / mit Einwilligung ihrer Vormündere / oder unter wessen Gewalt sie ist / verehligten Jungfrauen / wird in Rechten erlaubt / das ihrige zu regieren / und denen Leuthen Zeugnuß zu geben. 2.

E. 4. E. 6. L. Ord. O. 13. M. L. Ord. fol. 170.

Imgleichen können nicht testiren / welche keinen rechten Verstand haben. L. 9. *Cod. eod.*

E. 5.

Stummer und Tauber von Natur / er könnte dann schreiben. *L.* 10. *C. eod. lib.* 2. *t.* 22.

E. 6. E. 2.

Welche nicht testiren können / werden in nachfolgenden Versen enthalten:

N Testa-

HAYROBA BIBLIOTEKA OHYLIT. MEHRIROBA

Testari nequeunt, impubes, religiosus,
Filius, insanus, morti damnatus, & obsos,
Prodigus, ac stultus, dubius, servus furiosus,
Crimine damnatus, cum muto, surdus, & ille,
Qui Majestatem læsit, sic cæcus, & ipse.
Captus ab hostibus, interdictus & hæresiarcha.

Wie auch dieser Testamenti factionis unfähig ist/ welcher die Erbhuldigungs-Pflicht nicht abgeleget hat. *Vid. compend. meum Juris provincialis pag.* 234. 235. *Hodæpor. fol.* 453. Vermög Kaiserl. Declaratoria aber de A. 1697. den 16. Julii, werden ausgenommen der löbl. Societät Jesu und anderer heiligen Ordens-Glieder.

E. 7. E. 3. §. 2.

§. 1. Testaments-Zeugen können nicht seyn / Weibs-Personen / (*excipe* L. Ord. *O.* 18.) ein Sohn unter Vatters oder Testatoris Gewalt/ Item Hausgesind / Unmündige/ Item der unter deß Testatoris Brod ist / (Tischgenossen/) ein Diener / Tauber/ ein Schlemmer / Aberwitziger/ infamis, und alle andere/ so im Recht nicht zeugen können. *B.* 61. *L.* 3. §. *pen. L.* 18. *ff.* 3. *de test.* 6. *L.* 20. *L.* 22. *qui testam. facere L.* 9. 10. *ff. te test.*

In andern allen (ausser Testaments-Sachen) Weibspersonen/ und wohlverhaltene Diener und Dienerinen/ und andere tüchtige §. 1. Personen / zur Zeugnuß zulässig seynd. *E.* 3. §. 2.

E. 8.

Weilen die Geistl. in Welthändel sich nicht einmischen/ sondern Seelen-Sorger seyn sollen / also diese weder vor Testaments-Zeugen / noch vor Vormünder zulässig. *Auth. ingressi G. de SS. Eccles. Cauj.* 12. *q.* 1. *Vallens. l.* 3. *t.* 50. *vid. Repertor. meum. J. prov. T.* 9. 2.

E. 9.

So ein Testator eine verschaffte Sache vor seinen Tod nothhalber versetzte/ solche kan der Legatarius oder Erbe lösen / und wird hiedurch das Testament nicht vernichtet. *Arg.* L. 18. *ff. de adim. leg. L.* 34. §. 1. *ff. de aur. arg. leg.*

E. 10.

Ein Erb kan die im Testament entlassene Schulden / nicht einmahnen. §. 13. *Inst. de legat.*

E. 11.

E 11.

Ein-legirte Sach / die ohne Schuld deß Erben (vor Empfang des Legatarii, zu nichten wird / dessen Schaden gehöret dem Legatario zu. §. 16. *inst. de legat.*

E. 12.

§. 1. Deme ein Heerd Vieh testiret wird / um selbige biß auf einige umstehen/ so muß sich der Legatarius darmit vergnügen lassen

2. Herentgegen deme die Heerd Vieh testiret worden / dem gehören auch die Viehzuchten und die Lämmer hiervon / also auch deme ein Haus verschaffet / gehören ihme auch die eingebaute steinerne Säulen und anders / so nach gethanen Testament darein erbauet wird. §. 18. 19. *inst. de legat. C.* 21. *ff. de legat.* 1. *Perez. f.* 212. *institut.*

E. 13.

Gleich wie beweglich- also auch unbewegliche Dinge / Item Schuld-Brief / Nutzungen eines Hauses / verschaffet werden können/ und seynd solche Sachen vom Erben / den Legatario abzutretten / wo nicht der Testator selbige bereit eingenommen / und die Schuld-Briefe cassiret hätte. §. 21. *inst. eod.*

E. 14. Nov. Ii. 5.

Obgleich im Testament in Tauff- oder Zunahmen deß Erben gefehlet / wann sonsten die 2. Person sichtiglich zu verstehen ist/ soll die Bescheidung Krafft haben/ in testamentis enim plenius voluntates testantium interpretantur. *L.* 12. *ff. de R. I.* §. 3. 29. *Inst. de Legat. Perez. f.* 318. *inst.*

E. 15. D. 52. §. 2.

Wann das andere Testament nicht zum Stand und Perfection kommt/ so gilt das erste/ noch unversehrt verhandene / wann sonst keine Hindernuß. *Arg.* §. 7. *inst. quib. mod. testam. infir.*

E. 16. D. 48.

Die Testaments-Zeugen in §. 1. dem Fall / das Testament eydlich 2. bezeugen müssen / wo disputiret werden will / ob der Testator bey Verstand / oder redend gewesen wäre / wanns nun die Zeugen betheuern/ daß der Testator dilucida intervalla in einer Kranckheit gehabt hat / und er ihnen seinen Willen erkläret / so ist das Testament vor richtig zu halten. L. 2. *ff. qui testam.*

E. 17.

Vermächtnussen mit unehrlich- §. 1.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

unmöglich- und ungebührlichen Bedingnussen/ sollen vor nichtig gehalten werden.

Deßgleichen / was wider deß andern Gerechtigkeit zielet / v g. wann meine Tochter oder Weib heyrathen möchte / soll ihr nichts aus meinen Gut zukommen / und also auch alle derley Bedingnussen in einen Testament oder Contract sollen pro non adjecto, und vor nicht gesetzt / gehalten werden E. 56. *J.* 5. *L.* 1 *ff. de cond. inst. L.* 31. *ff. de oblig. & act. L* 39. *ff. de pact.*

Hingegen billige Exceptiones sollen die jenige verrichten / dem / oder denen es anbefohlen. §. *si plures L.* 5. *ff. de cond. & demonstr. L.* 129. *de V.* O.

E. 18. 4. C. 58. F. 49. L. Ord. M. 35. Mähr. L. Ord. fol. 156

Diß ist ein billige Bedingnuß / so lang die Wittib in diesen Stand verharret / und die Kinder unmündig / daß sie alles Gut regieren und genieſſen / widrigen / da sie sich verehlichen wurde / sie gegen Abzug deß ihrig-eigen und testirten Wesens / das völlige Gut denen Kindern oder andern Befreunden abtretten soll. *Mynſ. c.* 5. *obſ.* 37. 38.

E. 19.

Wurde jemanden mit einer gewissen Bedingnus ichtwas v. g. 100 fl. verschaffet / seinen Handel oder Gut biß an sein Ende vorzustehen / oder seinen Kindern biß an sein End hilff und rähtlich an die Hand zu stehen / und die §. 1.
Erben zweiffelten an der Genugthuung / soll er dessentwegen Caution leisten / daß er deme nachkommen / oder die 100. fl. wieder geben will. *Tit. ff. condit. de monst. & l.* 6. *tit.* 46. *Cod. Inst. l.* 2. *t.* 20. § 31. *inf.*

E. 20. D. 3.

Ein Testator kan zum Erben einsetzen / den er nie gesehen / auch unwissend ob er lebendig. L. 1. C. *de incert. perſ. L. extraneum* 11. *C. de hæred. Inſtit. §. fin. inſt. d. tit. Thomaſet. G.* 292.

E. 21. 24. 48. 51. G. 37.

Es kan ein Vatter oder Großvatter sein unverhafftes Gut / und von dem / einen Kind oder Enenckel mehr / oder weniger nach Belieben (salva si legitima) testiren / darbey sie sich sättigen lassen müssen. Aber wegen deß Guts / deß schon vorhin testiret / darbey muß es sein Verbleiben haben. *L.* 8. *C. de inoff. teſt. Volkm.*

Volkm. c. 45. *hic. n.* 41. *Beat. de judic. p.* 5. *tit.* 6. *c.* 1. *de legit. Vide Tholoſ. l.* 44. *c.* 5. *de legitima vid. Cornucopiæ* 92. *fac.* 2.

E. 22. F. 6.

§. 1. Der stirbt ohne Testament / der entweder keines machen wollen / oder durch den Tod übereylet worden / oder die obige Solennitäten nicht beobachtet / oder daß er nur im Schertz und Gelächter / und nicht aus Ernst oder Liebe / was geordnet. L. Ord. O. 29. M. L. Ord. *fol.* 175. *pag. v. Cornucopiæ* 83. *fac.* 1. *in fin.*

2. Item / der keinen Erben erkläret / und ist dieser der Erb / dem das meiste Gut verschafft / und die Verhafftungen abzurichten anbefohlen worden. D. 53. E. 53. *L.* 1. *ff. de ſuis & legit. §. qui autem inſt. l.* 2. *t.* 1.

E. 23.

In Testamenten nicht auf die Wort / sondern den Verstand zu mercken / dann dem der Wein auch das Faß verschaffet worden ist / aber in Verkauffen deß Weins / hat es nicht allemal solchen Verstand / wanns nicht mit bedinget wird. *L.* 12. *ff. de R. I. L.* 7. *C de fidei com.*

E. 24. 21. 48. G. 37. §. 1.

H 20. §. 1.

Weibs- und Manns-Personen / können mit den ihrigen nach Gefallen testiren. *L.* 21. *C. mandati V. nam quilibet rerum ſuarum moderator eſt, & arbiter. D.* 3.

E. 25.

Ein Gut / so allen Kindern / §. 1.
oder andern vielen verschaffet worden / das soll unter sie auf gleiche Theil vertheilet werden.

Thäten sich aber die also con- 2.
junctim Beschiedene / bey Lebzeiten / nicht verabsöndern / und einer aus ihnen ohne Testament oder Leibs-Erben absterben / so wachset sein Theil denen Lebendigen zu. *Arg. Novell. Kk.* 12. §. 8. *inſt. de legat. L.* 1. *ff. de uſufr. accreſ. L.* 80. 89. *de legat.* 3. *L. un.* §. 10. *C. de caduc. toll. Cornucopiæ meum fol.* 3. *fac* 1.

E. 26 O 5. § 3. L. Ord. O. 11. Mähr. L. Ord. f. 169.

Wer zum Nachtheil deß andern ein Testament verderbt / oder verbergt / der fallet in pœnam falſi, und kan jeder mit Recht an dessen Gut / dasselbe / was ihm in Testament verschaffet worden / suchen. *Foller. fragm. n.* 188.

HAVLICEK BIBLIOTEKA OHYBNI PRUHLEDOVA

E. 27. F. 3. Nov. Ii. 14. 13.

§. 1. Deme ein Erbschafft vor verdächtig (der Unrichtigkeit halber) vorkommt/ der soll vor Antrettung der Hæreditát/ sich mit einen Inventario versorgen lassen/ auf diese Weise er hernach über die Kräfften der Hæreditát keine weitere Bezahlung aus dem Seinen nicht thun darff. Dann die Erbschafft ist nichts anders/ als eine Einschreitung in deß abgelebten Recht/ dahero der Erb verpflichtet ist/ alle richtige Schulden und Verhafftungen deß Erblassers abzurichten. *Mynf. c. 2. obf. 47.*

2. Widrigens er vor jede Schuldigkeit gerecht werden muß.

3. Bedenckzeit die Hæreditát cum inventario anzutretten/ oder von der Erbschafft abzustehen/ ist 6. Wochen/ nach Publicirung deß Testaments/ ausgesetzet. *L. 22. C. de jure delib. Perez. f. 196. 197. inſtit.*

E. 28.

§. 1. Deme ein Haus testiret/ wann nicht zugleich aller Mobilien/ und was darinnen begriffen/ mit gedacht/ sollen sie mit dem Hausverschaff/ nicht verstanden werden. *L. 14. ff. de ſuppell. leg.*

Wo aber ein Testator saget/ all mein beweg- und unbewegliches Haab und Gut/ wo selbiges bestehet/ nichts hiervon ausgenommen/ verschaffe ich N. hierunter werden Gründ und Boden/ baar Geld/ Kleinodien/ Hausrath/ Fahrnuß/ Schulden/ vertraute Sachen/ und alles dem Erblasser zugehöriges/ samt der Gerechtigkeit verstanden. *E. 30. 31. F. 25.*

E. 29. F. 19. §. 1.

Ob gleich die Schulden im Testament nicht benennet/ so seynd doch alle rechtmässig- erweißliche Credita denen Erben und Innhabern der Güter zu zahlen.

E. 30.

Obschon etwelche Gütter unter anderer Jurisdiction, als wo der Testator befindlich/ gelegen/ and nicht alle mit Namen in Testament benennet/ sollen doch unter der Clausul all mein Haab und Gut/ wo/ oder woran diß gelegen/ diese/ wie auch all andere/ so mobile, als immobile, jura & nomina verstanden werden. *Novell. Ii. 6. Kk. 36.*

E. 31.

Wo den Erben befohlen wird §. 1.
v. g. einen Becher oder Mantel einer

einer gewissen Person heraus zugeben/ so stehet es bey den/ so die Sache verschaffet worden/ entweder den Becher oder den Mantel zu erwehlen.

2. Wo aber von Testatore befohlen worden/ aus mehrerer seiner Grund-Stücken/ oder andern mehr Sachen eines/ einer Person zu geben/ so stehet die Wahl beym Erben/ was er entrathen will/ doch daß es auch nicht das geringste sey. §. 22. 23. *inſtit. de legat. L. 37. 11. ff. eod. 1. tot. tit. de opt. legat. Perez. f. 215. inſt. Vid. Schambog. inſt. m. f. 472.*

D. 32. 30. F. 25.

§. 1. Auch an gröſten Feyertägen/
2. aller Orten/ kan ein Testament aufgerichtet/ und muß selbiges an dem Ort übergeben und publiciret/ hernach von dannen/ nebst der Relation/ an das Gericht/ wo er seßhafft gewesen/ geschickt/ aufs neue publicirt/ und 6. Wochen unconfirmirter allda aufgehalten/ wo aber in der Zeit selbiges nicht impugniret worden/ kan es sodann confirmiret werden. *Vid. D. 59. E. 1. §. 8. L. Ord. O. 9. 19. Ii. 10.*

E. 33. L. Ord. O. 9. 19. Nov. Ii. 10. Mähr. L. Ord. fol. 168. p. v. 172.

Die Testamenta 6. Wochen nach der Publication (wo kein Widerspruch) confirmiret werden sollen/ da aber die Vormündere oder andere/ denen aus solchen was zuständig/ zu Nachtheil der Legatarien solches hinderten/ §. 1. soll das Geschäfft nicht vor verschwiegen gehalten werden/ und kan ein solcher/ welcher aus den Testament ichtwas zu fordern/ in 2. der Vormünder Saumsal/ die Confirmations-Gebühre auslegen/ und diese wieder an denen Erben/ oder deß Guts Innhaberen suchen und zuruck fordern.

E. 34. D. 43. 44. 49.

Ungeacht auf Begehren deß Testatoris ein anderer ein Testament geschrieben/ kommt er darumben nicht um die darinnen ihm gethane Vermächtnuß/ wann es nur ordentliche Zeugen bezeugen/ daß solches in ihrer Gegenwart vor den Testatore abgelesen worden/ und sich der Erblasser hierzu bekennet/ und sie dasselbe dem Recht zu lieffern/ und zu bezeugen erbetten.

E. 35.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

E. 35. H 48. §. 2. I. 13. §. 3. L. Ord O. 16. Mähr. L. Ord. fol. 171.

Der einem sein Gut zu vermachen verspricht / und thuts dann nicht / sondern fertiget ein ordentliches Testament / und gedencket seiner darinnen nicht / so ist solches Versprechen unkräfftig / dann er ihn beym Leben hätte sollen darumen fürnehmen / und ist hierumben sothanes Testament nicht zu vernichten.

An detur ex nudo pacto actio, vide Vallens. de donat. §. 3. n. 2. Cevar. & alios L. 7. §. 4. 5. § idem Marcellus ff. de pact. L. 10. C. eod. Soccin. R 9.

E. 36. L. Ord O. 15. Mähr. L. Ord. fol. 171.

Wann ein Vatter seiner Kinder / auf was Weiß ihnen zugehörige Gütter / biß zu ihrer Mündigkeit nutzen will / der ist solche zu verbürgen schuldig / auf daß sie bey erlangten Jahren / selbige vor voll geniessen mögen *L. 6. t. 61. Cod.*

E. 37. L. Ord. O. 8. M. L. Ord. 168.

So der jenige vor der Confirmation deß Testaments / welchen ein gantzes oder Theil Guts / vermachet worden / mit Tod abgienge / fallet solche Vermächtnuß auf dessen Befreunde / es hätte dann der Testator immittelst ein anderes geordnet. *Arg. §. 23. instit. de legat. L. 3. 4. C. quando dies leg. vel fidei. eod.*

E. 38.

Eines Ausländers unvertestirtes Gut / soll bey den Rechten / Jahr und Tag verharren / und da sich ein Bluts-Freund fände / und sothane Freundschafft erwiese / gegen Bezahlung deß Haus-Zinß / Begräbnuß / Artzney und anderer Schulden / ausgefolget; Wären aber keine Freund verhanden / soll selbiges dem Gottes-Haus / wo er begraben / den Spital / und dem / so ihn gewartet / in drey Theil getheilt / gegeben werden. §. 1. 2.

Vide repertor. meum super Jus provinciale pag. F. 8. signo ⊕ Auth. omnes pereg. C. Commun. de success. L. 17. ff. de reb. Auct. Jud. L. 165. ff. de V. S. Tholos. l. 45. c. 15. n. 2.

E. 39. L. Ord. I. 17 Mähr. L. Ord. fol. 162. Novell. Kk. 12.

Offentlichen Hur- und Pankarten soll nichts in die Stadt-Bücher eingetragen / sondern da ihnen ein Grund-Stück testiret wurde / solches zu verkauffen / ein Termin angesetzet werden / auf daß die Gründe bey ehrlich verhaltenen Personen verbleiben mögen / um die Böse mit denen Frommen nicht gleich zu achten. §. 1.

In Entstehung / daß sie und andere Unehrliche / auf angesetzten genugsamen Termin / deme nicht nachkommen thäten / der Verkauff von Ambts wegen / nach derselben Zeit billicher Tax / geschehen / der Werth der jenigen Person gegeben / und der Kauffer beym Kauff geschützet werden soll. *Mynf. c. 1. obs. 35. Zahn. c. 18.* Oeffters angeführtes Appellat. Gutachten de Anno 1641. ist der Meinung gewesen / daß den unehrlich gebohrnen Kindern / vor die testirte Gründe / der æstimirte Werth deß verkaufften Grundes wol zukommen könnte. Zumalen die Stadt-Rechte und *Nov. Aa.* 20. L. Ord. *J.* 17. von gemeinen Pankarten Meldung thäten. Es wäre dann / daß vom Vatter derselben / dergleichen was gelassen worden wäre / auf welchen Fall die *Novell. Kk.* 12. in Acht genommen werden könnte / welches aber nicht auf die jenige / so zwar ausser / oder vor der Ehe erzogen / jedoch nachmals per subsequens matrimonium legitimirt worden seynd / zu ziehen wäre / in sonderbahrer Erwegung / daß selbige nicht weniger / als die jenige / welche constante matrimonio & ex thoro legitimo progenerirt worden / aller Rechten Anfall und Succession fähig seynd.

E. 40. D. 33.

Die Kinder / so in ihres Vatters Gütter tretten / sollen über Vätterliche / den andern Mit-Erben zum Schaden / ohne ihrer oder der Vormünder wissen nicht mehr Schulden oder unnütz-vergebliche Unkosten machen / sie thuns dann ob ihren Theil allein / oder geschehe zu gesambter Hand Nutzen / und so ein Theil Guts verkauffet werden müste / soll es mit deß Gerichts Bewilligung geschehen. *Vide* L. Ord. *N.* 8. §. 1. 2.

E. 41. B. 79. G. 9. §. 2.

So jemand bey Eröffnung eines Testaments die einverleibte Schulden nicht widerleget / und lästs zur Confirmation kommen / der muß sie bezahlen / oder solches von sich abführen / daß er die Schuld bereit bezahlet habe / oder mit einem Eyd / daß er gar nicht Schuldner gewesen / sich purgi- §. 1. 2.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І.І. МЕЧНИКОВА

purgiren / widerspricht ers aber in der Zeit / so müssens die Erben erweisen. *C.* 43. *in* 6. *de R. I.* L. 6. *de prob.*

De Impugnatione testamentorum.

Von Widerspruch der Testamenten.

E. 42. L. Ord. I. 20. M. L. Ord. fol. 126.

EInes Testaments Widerspruch ist gleichsam / wie ein Arrest / mit Anführung der Beschwernuß / so der Widersprecher gegen solch Testament hat / oder daß er saget / daß es zu Abbruch seiner Kinder Gerechtigkeit und widerrechtlich geschehen. *Tot. tit. ff. & C. de. inoff. test. lib.* 28. *t.* 3. *ff. except. advers. testam. Cornucop. fol.* 122.

E. 43. E. 1. §. 9. D. 59 §. 2.

Die Anmeldung zum Wider-
§. 1. spruch muß inner sechs Wochen nach der Publication deß Testaments geschehen. L. Ord. *J.* 20.

Hierzu muß er von Burger-
2. meister nach erlangter Abschrifft / deß Testaments / so niemanden zuverweigern / (um darinnen sich zu ersehen ob er zur Impugnation Ursach finde) einen Vortritt ausbitten / und die Ursachen deß Widerspruchs / sodann beybringē.

Falls er nicht gleich mit den 3.
Widerspruchs Ursachen in gemeldter Zeit / aufkommen könnte / kan ihm auf 14. Tag Dilation gegeben werden / worauf er die Erben oder Vormündere / oder deß Guts Inhabere (ausser der Legatarien) beschicken / und dem ordentlichen Widerspruch / warumben das Testament nicht bestehen könne / oder in was er in seiner Gerechtigkeit verkürtzet / eingeben und vorlesen lassen soll. Bey eingeführten schrifftlichen Proceß / wird der Widerspruch dem Contrapart communiciret / und so fort rechtlich verfahren.

E 44.

Die Widersprüche sollen mit §. 1.
klaren Worten schrifftlich gegeben werden.

Welcher noch selbigen Tag den 2.
Gegentheil zur Beantwortung zu communiciren ist.

Und da die Ursachen der Im- 3.
pugnation erheblich / durch ein Urtelspruch das Testament aufgehoben / oder

In widriger Entstehung / das 4.
Testament confirmiret / und der Wider-

Widerspruch cassiret werden soll. Cum Reipublicæ intersit, ultimas hominum voluntates expedire. L. Ord. *O.* 1. *in fin.*

E. 55. 43. §. 3.

Deme zum Widerspruch 14. Tag Frist ausgesetzet / und er denselben darauf mit Anführung der Ursachen / nicht einbringet / soll er weiter nicht gehöret werden / er hätte dann Ehehafften vorzulegen / da ihm das Recht biß auf dreymal 14. Tag Dilation zu geben hat. *Vid. Novell. Ii.* 10.

E. 46. L. Ord. O. 17. Nov. Gg. 6. Mähr. L Ord. fol. 171. p. v.

Da einer dem andern sein Gut aus Lieb sonder Beding / schencken thäte und verschreiben liesse / hernach sich verehlichte und eheliche Kinder erzeugte / nach dessen Absterben fällt das Gut auf die Kinder / und nicht auf den / so es verschrieben ist. *F.* 10. §. 1. *Inst. &* L. 1. *ff. de donat.* L. 8. *C. de revoc. donat. Treit.* 2. *d.* 19. *de inofficiosis donat. vid. Vigel. Meth. I. C. l.* 14. *c.* 16. *Trifol.* 51. *n.* 111.

E. 47.

Dargegen soll sich der Donatarius danckbar erweisen / und jenen versorgen / in widrigen muß er ihn das Gut wieder / auf Recht-Erkänntnuß der beschehenen Undanckbarkeit / einraumen / da wegen etwa aufgewendte Mühe und Unkosten / das Drittel dem Donatario verbleibet. §. 2. *v. si. tamen Inst. de Donat. L.* 1. *L. fin.* C. *de revoc. donat. Vigel. Meth. l. C. L.* 14. *c.* 15. *Trifol.* 58. *n.* 124.

E. 48. 50. 52. 21. 24. G. 37. L. Ord. O. 21. 27. Mähr. L. Ord. fol. 171. p. v. Novell. JJ. 21. 22 cum seq. §. 1.

Ob zwar ein jeder Burger seines Guts Herr und Regierer ist / und solches vertestiren kan wem er will / kan er doch seine gehorsame Kinder nicht vorbey gehen / sondern ist schuldig denenselben ichtwas / nach freyen Willen / zu vermachen / es sey einem viel oder wenig / so müssen sie sich darmit beschlagen lassen / und können sich wider ihres Vatters Willen auf nichts weiters beziehen. *Perez. fol.* 191. *vid. Schickfus. l.* 2. *Cap.* 26. *f.* 323. 571.

Intellige de moderna praxi, salva si sit legitima, vide Sylvam meam pag. 202. §. weilen *ratione legitimæ & Carpzov. const.* 12. *p.* 2. *def.* 37. *querelam in officiosi testamenti vid. Trifol.* 52. *n.* 113.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

n. 113. *& actionem suppletoriam eod. f.* 63 *n* 135.

2. Da aber ein Vatter ein ungehorsams Kind/ wegen grosser Undanckbarkeit und Verschuldung enterben wolte/ dessen er zum Abscheu der andern Kindern wohl befugt/ so soll er die Ursachen in Testament oder Stadt-Buch ausdrücklichen benennen. L. 50. 49. *L.* 21. *C. mandat. auth. non licet C. de lib. præter. Instit. de exhered. lib. L.* 30. *C. de inoff. test.*

E. 49. C 35. L. Ord. 27. M. L. Ord. f. 174. p. v. 175.

Exhæredatio est liberorum â successione exclusio. Zur Enterbung seynd folgende Ursachen: *Cornucopiæ* 59. *fac.* 1.

(1.) So ein Kind ungehorsam/ gegen seine Eltern Schand und Spott führet/ sie mit Injuriosen-Worten/ oder Schlägen tractiret. (2.) Eine peinliche/ auf Leib und Leben zielende Action/ aus Zorn/ Neid und Boßheit/ nicht aber zur Verthädigung deß gemeinen Nutzens/ führet. (3.) Mit Ubelthätern Gesellschafft hält. (4.) Die Eltern durch Gifft oder andere Wege zu tödten trachtet. (5.) Da ein Sohn die Stieffmutter beschlaffet. (6.) Wann von ihm die Eltern auf Leib/ Leben/ oder deß Guts Verlust angegeben wurden (7.) Die Eltern auf vermögenden Fall/ zur Wiederstellung/ nicht aus der Gefängnuß außbürgen thäte. (8) Denen Eltern zu testiren hinderlich wäre. *Novell. Gg.* 9. Stadt-Recht *C.* 35. (9.) Wider der Eltern Willen Gemeinschafft mit leichtfertigen Leuthen/ so sie geschmähet/ oder mit solchen führte/ die einen unehrbaren Wandel treiben. (10.) Ungeacht die Eltern einer Tocher zu Heyrathen nicht verwehret/ und auszustatten erbietig/ ihr gleichwol lieber in Unzuchts-Leben zu verharren beliebte/ oder dieselbe zum Fall kommen. *Novell. Gg.* 9. *Vide Schikf. f.* 461. Oppl. L. Ord. *art.* 15. §. 3. (11.) Die Eltern in ihren Alter und Blödheit verliessen/ und nicht beystünden. (12.) Die gefangen weggeführte Eltern nicht/ nach habenden Vermögen/ auslöseten oder ausbeteten. (13.) Apostata/ Ketzer und Gottslästerer wurden/ den Irrthum verthädigten/ und den Apostolischen Glauben nicht annehmen wolten. (14.) Endlichen/ welche wider Willen der Eltern

Eltern geheyrathet/ und andere mehr. *Nov.* 115. *c.* 3. *Althus. I.* 1. *c.* 50. *Vid.* Stadt-Recht. *C.* 35. *Schotan. f.* 620.

E. 50. 48. §. 2. L. Ord. O. 27. Mähr. L. Ord. f. 174. p. v.

Die Ursach der Enterbung in Testament oder Stadt-Buch mit klaren Worten zu setzen ist/ *Auth. non licet de lib. præter. lib.* 6. *t.* 28. *C. L.* 19. *ff. de lib. & posthum hæred. Inst. A.* 1664. 27. Martii ab Appellatione Regia judicatum fuit, quod non probata causa exhæredationis filii, institutio quidem sit nulla, maneat tamen testamentum quoad legata *Fascicul. l.* 1. *parte* 1. *fol.* 23. *fac* 2. *fol.* 45. *authen. ex causa C. de liberis præteritis §. illud quoque auth. ut cum de Appellat.*

E. 51. 21. 48. C. 51. L. Ord. O. 26.

§. 1. Denen Eltern stehet frey/ einen Kind mehr als den andern zu vertestiren/ darbey es sein Bewenden haben soll. *Vide supra notata in* E. 48. §. 1. *salva legitima Novell. Ii.* 21.

2. Und können die Eltern/ wie auch alle andere Leuth ein Pönfall in Testament setzen/ daß derselbe der Vermächtnuß verlustig seyn soll/ welcher den letzten Willen zu widersprechen sich gelüsten liesse/ nach welcher ausgesetzten Straff sich die Rechtsprecher richten sollen/ dann niemanden dessen theilhafftig seyn soll/ was er in Willens hat gehabt zu brechen und umzustossen. *L.* 8. *C. de inoff. testam. de legitima vid.* L. Ord. *O.* 21. *cum seq. Nov. Ii.* 31. *cum seq.*

De Legatis.

Von Vermächtnussen.

E. 52.

Legatum heist dieses/ was jemanden durch ein Testament verschaffet worden ist.

L. 116. *de Leg.* 1. *instit.* 2. *tit.* 20. *Cornucopiæ* 91. *fac.* 1 *in fin. Mynf. c.* 5. *obs.* 61. *legatum pauperibus relictum, qualiter distribuendum, vid. Mynf. c.* 5. *obs.* 67.

E. 53. 22. § 2. D. 53. §. 1. E. 17. § 3.

Was Legatarius heisse? nemlich/ Legatarius ist der/ dem durch ein Testament etwas vermacht oder beschieden wird/ welches ihm von den Erben/ nach Bekräfftigung deß Testaments/ soll entrichtet und er vergnüget werden. §. 1.

HAVROBA BIBLIOTEKA OHV IM. H. MIHIKOBA

2. Die Erben oder deme das meiste Gut verschaffet / seynd schuldig / nach confirmirten Testament / alsobalden / die ohne Exception, oder nach vollbrachten Beding / v. g. so balden das Versetzte eingelöset / oder das zu dem Ende verschaffte Gut verkaufft worden / legirte Sachen heraus zu geben / widrigen sie darumben besprochen werden können. *Manuale f.* 640. *fac.* 1. *fol.* 379. *n.* 149. 465. *n.* 7. *Trifol.* 63. *n.* 138.

E. 54. 18. 19.

Legata mit Bedingnuß / bleiben in so lang beym Erben / biß die bedingte Zeit verhanden / alsdann selbige vor voll auszuhändigen seynd. *L.* 21. *v. at si ff. quando dies tit. ff. de condit. & demonstr.*

E. 55.

Zu Verhüttung alles Streits / mit klaren und lautern Worten die Testirung geschehen sollen / dann wann zum Exempel / jemand mehr Aecker hätte / und setzte in Testament / den Hansen verschaffe ich in einen Acker / weilen viel Hansen / und nicht wissend welchen Acker / solches wäre so viel / als nicht testiret. §. 25. *Inst. h. t.*

E. 56. 17 §. 2.

Dann welche Sachen in einem Testament geschrieben / so nicht zu verstehen / die haltet das Recht vor nicht geschrieben. Dahero selbige klar anzuzeigen seynd.

E. 57.

Jede Vermächtnuß soll in gewisser Eigenschafft seiner Grösse und Maaß begrieffen / und nicht gegen einander streitend / gesetzet seyn. *Lib.* 2. *t.* 21. *instit.*

E. 58. L. Ord. A. 26. Königl. Städt. Inst. art. 6. Mähr. L. Ord. fol. 15. Novell. Ee. 33. §. 2.

Auf Testamenta / zum Werck der Barmhertzigkeit / soll die Obrigkeit / daß sie fleissig verricht werden / Acht haben / und Bericht einziehen / ob deß Testatoris Willen Genügen geleistet werde / oder warumen nicht? Von vertrauten Dingen aber keine Rechnung zu thun / und sein Vertrauen vor der Zeit am Tag zu geben nicht schuldig ist. *Harp. inst.* § *sed cum n.* 48. 49. *de test. ord. Fasciul.* L. 1. *p.* 3. *fol.* 60.

E. 59.

Causæ piæ werden genannt / was vor Geistliche / der Kirchen und Diener derselbē / (2.) item vor die Schulmeister und Schüler / oder (3.) vor Spitäler und andere bedürfftige Haus-Arme / mit viel Kindern begabten / sonsten wohl-verhaltenen Leuthen verschafft wird. *L.* 24. 28. *C. de Episc. & cler. vid. Ryger. in V. piæ causæ.*

F. 1.

§. 1. Es können auch frembde Sachen / welche in deß Testatoris Gut nicht seyn / verschafft werden / welche der Erb schuldig ist auszulösen / oder so selbige nicht fail / den gesetzten Werth darfür zu geben / Luere Legatum genannt. §. 4. *inst. h. t.*

2. Dieses aber dahin zuverstehen / wann der Testator weiß / daß die Sache eines Frembden seye. *L.* 67. §. 8. *ff. de Legat.* 2. *Perez. f.* 201.

3. Wo aber eine unmögliche Sache legiret wird / welche nicht zu Werck zu richten / als Zinse bey Innleuthen eines Hauses einzunehmen / wo keine verhanden / oder auf einen gemeinen unverkaufflichen Platz zu bauen / so ist diß Legatum unkräfftig.

4. Was aber noch zu hoffen / als das Getreyd aufm Feld / und die Füllen von Stutten und dergleichen / das kan legirt werden. §. 7. *ea quoque res instit. h. tit. L.* 3. *ff. de leg.* 3.

F. 2.

Wem das Principal legirt / deme gehöret auch das Accessorium, als v. g. die Zierathen / zu einer Sache gehörig *Perez. fol.* 213.

F. 3. E. 27. inf. Nov. Ii. 13.

Wann einem Geld verschaffet wird / obs gleich in der Erbschafft nicht verhanden / so ist doch der Erb solches abzustatten schuldig: Falls kein Inventarium aufgerichtet worden.

De Fidei commissis hæreditariis.

Von vertrauten Gut, oder Fidei Commissen.

F. 4. J. Provinc. O. 22. Novell. Ii. 20, 28. M. L. Ord. f. 173 p. v.

§. 1. Fidei commissum hæreditarium, ist ein Gut / welches den Erben / von Testator aus sonderbahren Vertrauen befohlen worden / daß er es dem Dritten halten, und ihms nachmals auf eine gewisse Zeit übergeben solle. *Ulp. t.* 25. *Cuja. h. t. tex. in princ. L.* 68. *ff. ad Trebell. Treit. d.* 13. *lib.* 2. *t.* 23. 24. *Inst.*

HAVKOBA БИБЛИОТЕКА ОНЛАЙН

Inst. l, 36. t. 1. ff. lib. 6. t. 42. C. Alth. l. 1. c. 49. J. P. Bav. 48. vindem fol. 683.

Es soll sich aber der Fidei-
2. Commissarius (fidei commissum singulare genannt) bey Ubergebung deß Guts / also / wie es der Testator befohlen / verhalten. *Perez. f. 239. Cornucop. f. 63.*

3. Deßgleichen mit was Condition jemanden eine Sache anvertraut / nach derselben er sich zu verhalten hat. Vermög Kaiserl. Declaratoria de 25. Februarii 1697. hat Fidei commissaria substitutio nur im ersten Grad platz.

De Successione ab intestato.

Von Anfall derer, so ohne Testament sterben. *Zoes. ff l. 38. t. 16.*

F. 5. L. Ord. O. 29. Nov. Kk. 1. cum seq. Mähr. L. Ord. fol. 175. p. v.

SUccessio ist ein Anfall und Zutritt / auf deß / ohne Testament gestorbenen / Gut und Erbtheil *Cornucopiæ 139. fac. 2.*

L. 151. de V. S. Inst. de Hæred. quæ ab int. L. 2. ff. de suis & legit. L. 5. C. de leg. hæred. Treit. 2. d. 16. t. 1. lit. F. Vid. Vigel. Meth. obs. pract l. 3. c. 14. Meth. l. C. l. 10. c. 1. cum seq. Meth. l. R. L. 1. c. 6. Tholos l. 4. 5. c. 1.

F. 6. E. 22. L. Ord. O. 29. Mähr. L. Ord. f. 175. p. v.

Ohne Testament dieser verstirbet / welcher entweder gar keines / oder widerrechtlich gemachet / oder per sententiam vernichtet worden / auch welcher seinen Kindern keine Vormünder gesetzet / in dem Fall deß Verstorbenen Befreundte / durch das Recht ab intestato in jenes Gut eintretten. *L. 1. ff. lib. 38. t. 16. instit. L. 3. t. 1.*

F. 7. 12. cum seq. L. Ord. O. 31 cum seq. Kk. 2. 14. Mähr. L. Ord. f. 176. p. v.

In erblichen Anfällen haben die absteigende Mann- und Weibs-Personen von Geschlecht / das beste Recht. *L. 220. ff. d. V. S. Nov. 110. c. 1. lib. 3. t. 1. instit. §. 1. 2. Perez. inst. l. 3. t. 1. f. 249.*

F. 8.

Beym Burgerstand Erben / als sui hæredes vel liberi, so wol Söhne als Töchter beyden Geschlechts / für andere Bluts-Verwandte.

Auth. in successio. C. de suis & legit. auth. post fratres C. de Legit.

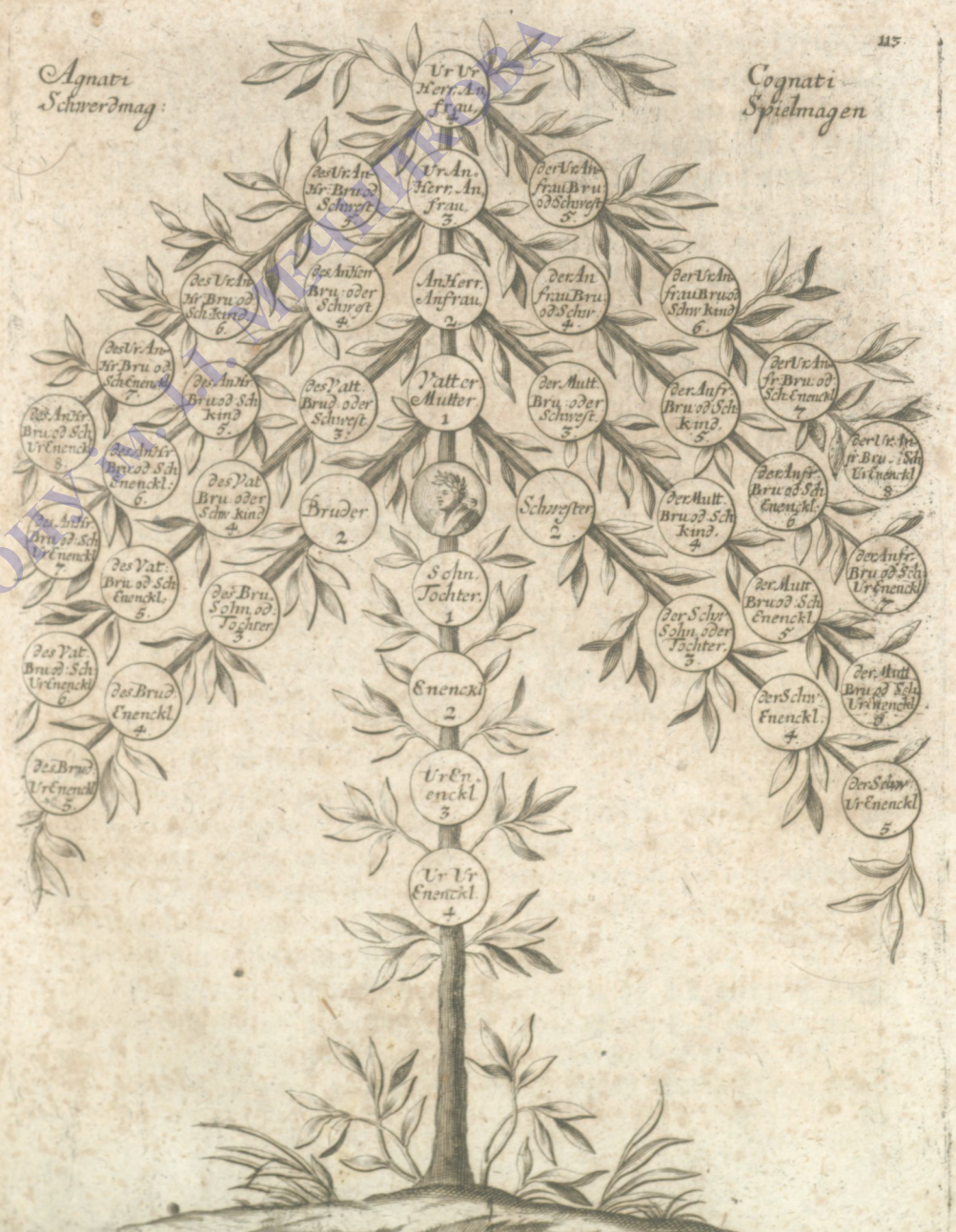

HAUTOBA BIBLIOTEKA OLYMPIJSKA

git. hared. L. 14. 11. *eod. de suis & leg. Zoes. n.* 12. *ff. l.* 38. *t.* 16. *N.* 118. *Vid. Jus. Prov. Bavar. t.* 44. *art.* 1. 2.

F. 9. vide L. Ord. O. 43. 45. cum seq. Nov. Kk. 45. Mähr. L. Ord. fol. 180.

Nach Burgers-Leuthen in denen 3. Prager-Städten Erben die hier mitleidende nechste Bluts-Befreundte vor allen andern/ allein anjezo der Ortē / wo die Erbs-Vereinigung angenommē / Erben auch gemeiniglich daher kommend- und sich legitimirende / wie dann Jhro Maj. Ferdinandus III. per Decl. 3. Junii 1648. denen K. Städten selbiges allergnädigst anheim gestellet haben / (*vid. videm fol.* 740.) prout etiam in linea ascendenti & descendenti Vetero-Pragenses 1684. 10. Julii, in causa Schmidiana cum Folgmayer admiserunt successionem, & sæpius Micro-Pragenses, etiam extra Regnum ad reversales, welchen textum das A. 1641. erstattete vielfaltigmalen angezogene allerunterthān. Appellations-Gutachten/ vermeinet hat / ungeacht aller etwa habenden Privilegien / auf die L. Ord. *O.* 45. & *Novell. Kk.* 45. zu reduciren / und auf Jnnländische Jnnwohner zu extendiren. *Vid. Vindem. fol.* 256. 737. & *Rescript. Cæsar. de* 26. *Aprilis* 1696. F. 10. 46. L. Ord. O. 17. Mähr. L. Ord. f. 164. p. v.

Der stirbt nicht ohne Erben/ welcher sein Weib schwanger verlässet / und soll des Vatters Gut/ durch das Gericht und Befreundte versorget werden / und so fern keine andere Kinder verhanden/ und dieser posthumus auch kurtz nach der Geburt absterben möchte / so fallet die Verlassenschafft der Mutter anheim. §. 1.

Hätte ein Vatter ein Testament gemachet / und von seines Weibs Schwängerung nicht gewust / so wird das Testament durch erfolgten posthumum zu nichten. *Novell. Ii.* 9. 2.

Nato enim posthumo rumpitur testamentum L. 4. *C. de suis & legit. L.* 2. *C. de bon. poss. contr. tab. L.* 3. *C. de posth.*

F. 11. 7. 8. 51. Kk. 5. 17. L. Ord. O. 33. Mähr. L. Ord. fol. 177.

Vide Schickf. f. 573. *inf.*

Nach denen Groß-Eltern erben

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. ПЕТРИКОВА

die Enckel beydes Geschlechts / mit ihres Vatters oder Mutters Geschwistern / doch diese nur in stirpes, jene aber in capita, (zu verstehen) wann ihr Vatter oder Mutter nicht mit einen Antheil aus der Groß-Eltern Gut bereit wären abgestattet worden. *Nov.* 127. §. 2.

§. 6. *lib.* 3. *t.* 1. *instit. L.* 2. *C. de suis & legit.* §. *si quis igitur de hæred. ab intest.* Pro majori statu vide li. 21. Nov. Kk. 6. 15. 30. *Zoës. l.* 38. *t.* 16. *n.* 6. *cum seq. Perez. f.* 250.

F. 12. L. Ord. O. 31. 35. Nov. Kk. 2. 15. cum seq. Mähr. L. Ord. fol. 176. p. v. 177. p. v.

§. 1. Wo keine Absteigende verhanden / so geschicht der Anfall / wie die Staffel gehet / der aufsteigenden Eltern beydes Geschlechts / also / daß nach einen leiblichen Kind / der Vatter den Großvattern ausschliesse / und ihn vorgehe. *Zoef. ff. l.* 38. *t.* 16. *n.* 24. *cum seq. Schikf. f.* 573. A. 1682. 3. Julii, ab Appellatione judicatum est, quod frater consangvineus excludatur ab ascendentibus, inter Georgium Benatzky & Dorotheam Benatzkin.

2. Also auch die Collaterales, ausser / daß der leibliche Bruder und Schwester mit ihren Eltern zugleich nach ihren Geschwistern succediren. Es hätte sich dann die leibliche Mutter durch unehrliches Leben / um den Anfall gebracht. *Vid. Jus. Sax. const.* 17. *n.* 3. *Zoes. eod. n.* 28. *Perez.* 254.

3. Wo aber keine Eltern noch Kinder im Leben / so kommt der Anfall / nach einen Geschwister / auf eigene oder leibliche Brüder und Schwestern / und schliessen die Groß-Eltern und alle andere aus. *Const. Saxon.* 18. *p.* 3. *Zoes. eod. n.* 29. 31. *Perez fol.* 254. Oppl. L. Ord. *art.* 19. §. 9. *Vid. reform.* Kirchen-Ord. in Schlesien / *art.* 9. *Schikf. f.* 573. *inf.*

4. Und so viel der aufsteigenden Personen / also viel der Absteigenden in den Anfall seynd / dann die Söhne und Eltern haben billiche Acht eines auf das andere / das ist / sie seynd correlativa, & correlativorum eadem est ratio. *L.* 15. *ff. de inoff. testam. Nov.* 118 *c.* 2. *auth. defuncto Cod. S. C. Tertul. auth. post fratres.* Pro majori statu vid. Nov. Kk. 16. 17. 18. 29. 22. li. 22.

Tick berührtes Appellations-Parere de Anno 1641. § 7. hat

hat in sich gehalten / daß der §. 3. in F. 12. ad jus commune reducirt / und daß der Großvatter / und die Großmutter / seinen ab intestato verstorbenen Enckel / wann der leibliche Vatter und Mutter nicht mehr bey Leben / mit deß abgelebtē Brudern und Schwestern zugleich succediren könnten.

F. 13. 14. L. Ord. O. 37. Nov. Kk. 29. cum. seq. Declarat. Cæs. de 13. Nov. 1633. Mähr. L. Ord. fol. 178. 179.

1. In Abgang der Auf- und Niedersteigenden / so kommen die Collaterales, nach einem Brudern oder Schwestern / die leibliche id est, vollbürtige Geschwistere. *Vid. Jus Sax. const.* 15. 18. *p.* 3.

2. Ingleichen die Kinder / nach Geschwisteren / derer Eltern den Erbfall nach den Brüdern oder Schwestern nicht erlebet / und zwar diese in stirpes & non in capita, mit ihren Vettern und Muhmen. Wie besser aus den beygesetzten / und obigen Baum zu ersehen. Es werden aber noch etzliche Regel zur Erklärung allhier vorgelegt. Oppl. L. Ord *art.* 195. §. 9. *Schikf. f.* 573. *art.* 8. *p.* 3. In casu successionis ab intestato Anno 1662. 17. Novembris, in Collegio Appellationum decisum per majora, quod Germanorum fratrum filii, succedentes jure repræsentationis, excludant consanguineam sororem, à successione fratris, prout ex ipsa decisione Pauli Usman fusius apparebit.

Nov. 118. *c.* 3. *Nov.* 84. *c. si igitur* 2. *auth. cessante C. de legit. hæred. Jus Prov. Bavar. tit.* 41. *art.* 45. *tit.* 40. *art.* 1. *Zoës. ff. l.* 38. *t.* 16. *n.* 33. *Perez f.* 255. *vid. Hodæporicum meum f.* 437.

F. 14. L. Ord O. 31. 39. cum seq. Mähr. L. Ord. f 176 p. v. 179. Novell. Kk. 29. cum seq.

§. 1. Wo weder Ab- noch Aufsteigende / weder Bruder noch Schwester bey Leben / so erben die Freunde auf einer weitern Staffel / nach der Regul wer nähender ist an der Staffel / der ist näher zur Erbschafft.

2. Wären aber derer auf derselben Staffel mehr / so erben sie in die Häupter. *Nov.* 118. *c.* 3. *auth. post fratres C. de legit. hæred. Jus Prov. Bavar. t.* 41. *art.* 3. *Perez f.* 256. 257.

HAVLOVA BIBLIOTEKA OHY IM. T. I. MEHEMROBA

F. 15. L. Ord. O. 41. 50. 30. Nov. Kk. 44. Mähr. L. Ord. f. 176. 180. 182. p. v.

§. 1. Auf- und absteigende Linie hat
2. kein gewisses Ziel / Seiten-Freundschafft aber nur biß aufn 10. Grad sich erstrecket. *Nov.* 118. *C.* 3. *v. omnes deinceps Treit.* 2. *d.* 16. *t.* 5. *lit. F. G. H. l.* 4. *lib.* 9. *t.* 10. *Cod.*

F. 16.

§. 1. Bey den Erbschaffts-Fall
2. seynd zweyerley Bäum / einer civilis Weltlicher / der Bluts-Freundschafft nach / daraus zu verstehen / wie einer dem anderen zu einen Gut durch den Anfall näher ist / auch bessers Recht zur Vormundschafft habe. *Vide Perez. inst. l.* 3. *t.* 6.

3. Der andere Canonica, Geistlicher Baum / so geordnet wegen deß Ehestands / und dieser ist wieder zweyfach / consangvinitatis, Blutsfreundschafft / quasi sanguinis unitas, (*C. ad sedem.* 35. *q.* 6.)

4. Der andere affinitatis, Schwägerschafft / als Verwandte vermittelst der Ehe / affines enim dicuntur, qui non sanguinis, sed matrimonii conjunctione copulati, ut sunt: Maritus & uxor, socer, gener, socrus, nurus, levir, fratria, glos, vitricus, noverca, privignus, privigna. *Tot. tit. inst. de nupt. vid. Cornucop.* 6. *fac.* 2. *princ.*

5. Als Eheleuthe / Schweer / Eydam / Schwieger / Schnur / Schwager oder Ehemanns Bruder, Bruders Weib / deß Ehemanns Schwester / Stieffvatter / Stieffmutter / Enckel und bey solchen Baum werden beobacht Linien und Staffeln. *L.* 10. §. 10. *ff. de grad.*

6. Linie ist eine Versammlung der Personen aus einem Stamm / und von den Absteigenden herkommend / und hält in sich verschiedene Staffeln / und solcher Linien seynd dreyerley: Descendentium, herunter von Vatter anfangend. Ascendentium, hinaufsteigenden / von Sohn anfangend. Und collateralium, der Seiten-Freund / als Brüder / Schwestern u. andere nach ihnen.

7. 8. Gradus heist eine Staffel / und diese wieder dreyerley / superioris ordinis, als Vatter und Mutter / Anherr und Anfrau ꝛc. Inferioris, so herunter gehet / & ex latere, so auf der Seiten / als Bruder

Bruder und Schwester / und derer Kinder. *Inst. l.* 3. 6. *lib.* 38. *t.* 10. *ff.*

9. Und werden die Stafflen darumben gesetzet / damit man erkennen möge / wie die Erb- und Vormundschafften / gleichsam nach denen Staffeln auf die Lebendige fallen *Jus Prov. Bav. tit.* 41. 42.

De Hæreditatibus, & præscriptionibus.

Von der Erbschafft und ruhiger Besitzung der Verjährung.

F. 17. 19. §. 2 H L. Ord. O. 29. Mähr. L. Ord. fol. 175.

§. 1. Die Erbschafft ist ein anerbende Einschreibung in das gantze und vollkommene Recht und Gerechtigkeit / welches zuvor der Verstorbene gehabt und gehalten. *L.* 24. *ff. de V. S.*

2. Und kan keiner mehr Recht haben / als der Erblasser gehabt hat. *L.* 120. *ff. de R. J.*

F. 18. D. 53. §. 1. E. 53. §. 2. L. Ord. B. 33. O. 47. Mähr L. Ord. f. 51. p. v. f. 181. 182.

Einem zum Erben machen / ist nichts anders / als durch eine Verschreibung oder Testament / ihme nach seinen Todt zum Herrn seines völligen oder grössern Theils Guts einzusetzen. *Cornucop.* 78. *fac.* 2.

F. 19.

§. 1. Alle Erb- oder Herrschafften kommen und fallen auf die Leuthe / entweder ab intestato nach der Linie der Blutfreundschafft / oder durch ordentliche Testamenta / freywillige Ubergaben / Verschreibungen oder Abtrettungen.

2. Vermöge dessen / der Erbe gleiches Recht / als sein Erblasser gehabt / geniesset. L. 62. *ff. de R. J.* Stadt-*F.* 17. §. 2.

3. 4. Dahero er auch / wie alle andere der Güter Besitzere / alle rechtmässige Schulden zu bezahlen verbunden / dann die Gläubiger seynd die nechste Erben in der Schuldner Gütter. Stadt-R. *J.* 13. §. 2. *L.* 165. *ff. de V. S. Novell. Ii* 12. F. 20. I. 13. §. 2. Nov. Ii. 12.

So wol die Erben ab intestato, als durch Testament / seynd schuldig alle Verhafftungen auf den Gut zu bezahlen / so weit als sich das Gut erstrecket / auch Bürgschafften / so auf das Gut versichert / gemeine Bürgschafft ohne hypothec aber / stirbt mit den Bürgen / und müssen statt der Verstorbenen / die Lebendige

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

darfür stehen / ist also rathsam / daß jeder Erb sich mit einen Inventario versehe. *E.* 27. Oppl. L. Ord. *art.* 16. §. *Schickf. f.* 461. §. *Fidejuss.* 2. *instit de fidejussor. L.* 5. §. 1. *ff. de collat.* Stadt. R. *E.* 27. *quid F. Saxon. vid. p.* 2. *Constit.* 20. *Cornucop.* 70 *fac.* 2. *inf. Inventarium quid? Cornucop.* 83. *fac.* 2.

F. 21. 23. 24. §. 2. F. 26. 28. G. 51. H. 16. D. 28. Q. 10 L. Ord. P. 21. 22. K. 6. 12. L. 7. 16. Nov. Ll. 1. Declarat. de dato 25. Augusti, 1644. in vindem fol. 592. Mähr. L. Ord. f. 189. p. v.

Wer da Justo titulo in die Procession eines Grund und Erbschafft durch die Stadt-Bücher oder andere ordentliche rechtliche Mittel kommt / und selbige Jahr und Tag / ohne Widerspruch der Anwesenden selbiger Stadt oder Landes / ruhig besitzet / der erlanget temporis præscriptionem hierüber / so / daß weiter kein Widerspruch gültig.

Vid. Comp. F. provincialis de Weingart. P. 21. *pag.* 273. 274. 276. *quid juris comm. vid. inst. & ff. de usucap. L. un. C. de usucap. L.* 25. 31. §. 1. *ff. eod. L.* 109. *ff. de V. S. L.* 24. *C. de rei vind. c.* 2. 3. *in* 6. *de R. F. Mynf. c.* 4. *obs.* 6. *Cornucop. fol.* 117. *fac.* 2. *princ.*

Was Ihr. Kais. und Königl. Maj. in puncto odporationis in statu sublimiori declarando die L. Ord. *l.* 20. *G.* 40. allergn. haben ergehen lassen / zeuget Folgendes.

Leopold von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn / und Böheimb König.

Hoch und Wohlgebohrner / Lieber Getreuer. Uns ist ausführlich gehorsamist referiret / und vorgetragen worden / was an Uns du bey Erstattung der / den sechs- und zwantzigsten Octobris nächst verwichenen sechzehen hundert sechs- und achtzigsten Jahrs datirten allerunterthänigsten Relation, wegen deß damalen circa festum Sancti Hieronymi gehaltenen grössern Land-Rechts in Unserm Erb-Königreich Böheimb / in einem besondern Nebenbericht / occasione der / von dem Franz Wentzel Pachta von Reyhof / proprio & tutorio nomine verführten Odpors-Action

Action wider einen / zwischen Carln Jakordowsky von Seditz / und dessen Ehegemahlin Veronica Jakordowskyn / gebohrner Rostowskyn von Creutzenburg / als Verkäuffern an einem: Dann dem Wohlgebohrnen Unserm Rath / und lieben getreuen Johann Caspar von Motani Mann-Rechts-Sitzern in Unserer Grafschafft Glatz / als Käuffern am andern Theil / um das Gut Mscheno getroffenen / und Unserer K. Landtafel den sechzehenden Januarii, Anno sechzehen hundert drey und achtzig einverleibten Kauf-Contract, und folgends Krafft desselben den dreyzehenden Maij erst-gemeldten Jahrs / von denen Verkäuffern / um Willen / der ihnen nicht zugehaltenen ordentlichen Bezahlung / vigore der / auf deß Käuffers / auch all anders Vermögen gestellten Verschreibung / in das / dem odporizenden Theil schon im Jahr sechzehē hundert neun und siebentzig / und sechszehē hundert und achtzig / wegen zwölftausend Gulden Capital Darlehens / verhypothecirte Gut Schweitlau genommener Einführung / in puncto der dißfalls in judicando, ratione prioritatis vorgefallener Bedencken / und Zweiffelhafftigkeit / ob nemlich kein posterior Creditor, dem anteriori (beydes mit der Landtafel zu verstehen) durch den Vorgriff der Execution zu Schaden gehen / und deß ersten Vorrecht / wann dieser der Einführung / jener denen / in der Königl. Landes-Ordnung sub lit. G. XXXXVIII. ausgesetzten sechs Wochen (non obstante, das erstgemeldte Landes-Ordnung in aliis locis und speciatim sub lit. I. XX. zu Widersprechung derjenigen Instrumenten / der einem andern zum Nachtheil in die Landtafel einverleibet worden, wie auch der Rechtsführungen / und Executions-Processen / drey Jahr und achtzehen Wochen ausmessē thut) darwider nicht odporiret / zurück setzen möge? In Unterthänigkeit angebracht / und welcher Gestalt Unsere gnädigste Declaration und Reso-

HATHORASEMPER ERA OHYAMEF. VELEHOOP

Resolution obermeldtes Gesatz der Landes-Ordnung sub. lit. G. XXXXVIII. genericè zu verstehen / und auch auf die priores Creditores, wann dieselben der Einführung Vwanzanni genandt / in bemeldter sechswochentlicher Frist keinẽ Widerspruch entgegen setzen / zu extendiren seye? Gehorsamist einholen wollen.

Wie Wir nun bey der Sache genau und reyffer Uberlegung gnädigst befunden / daß die aus ermeldter A. L. Ordnung / pro & contra angezogene Passus an sich selbsten zimlich klar / und darinnen deutlich versehen / quod inter pares, qui prior est tempore, potior sit jure. Als lassen Wir es auch darbey allerdings gnädigst bewenden / können auch nicht zugeben / daß dem anteriori juri, es seye directè oder indirectè, vor Verfliessung der Landes üblichen und zu Recht ausgemessenen Præscriptions-Zeit / per factum tertii solle oder möge vorgegriffen / oder præjudiciret werden / sondern ist viel mehrers Unsere gnädigste Meynung / daß ungeachtet / der etwa in contrarium eingeschlichenen schädlichen Praxi, der natürlichen Billigkeit / und deß Legislatoris genuinæ intentioni nachgegangen / selbige gebührend beobachtet / und practiciret werde.

Sintemalen dann so wol in mehr ermeldter Unserer Königl. Lands Ordnung / als in denen Declaratorien / Novellen heylsam / und verschiedentlich statuiret wird / daß niemand vor Ausgang drey Jahr und achtzehen Wochẽ der Præscription unterligen / und sich seines Rechts verlustig machẽ könne. So wollen Wir gnädigst / daß solchem nach auch die Landes-Ordnung sub. lit. I. XX. so wol in Jure quærendo, als quæsito, wie nicht weniger in Rechtsführungen und Executions-Processen allermassen solches darinnen deutlich mit begriffen / observiret: Hingegen obangeführtes Gesatz sub lit. G. XXXXVIII. wider die Creditores, deren favorem es respiciret / mit nichtẽ ausgedeutet / oder in ihr odium extendiret

diret werden solle / gestalten solches nicht in casum facti alieni, & ad effectum tollendæ vel præscribendæ actionis, aut obligationis eines Dritten / sondern in factum proprium deß selbst-Schuldners und in ordine ad promovendam executionem wider denselben / und den Credit im Lande zu erhalten / verfasset / und eingeführet worden.

Und gleich wie Wir / so viel die Materialia deß Anfangs berührten Casûs u. Odpors-Proceß in particulari anbelangt / dermalen unnöthig zu seyn erachtẽ / solche in Erwegung zu ziehen / sondern es zu Unsers Königlichen grössern Land-Rechts / als gehöriger erster Instantz / rechtmäßiger Entscheidung gnädigst gestellet seyn lassen.

Also remittiren Wir die zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Kantzley eingeschickte Acta hiemit zuruck / und wirst du / nebst Unserm Königlichen gesamten Land-Recht / die Nothdurfft dißfalls weiter zu beobachtẽ / und den rechtlichen Ausschlag der Sachen wie zu thun wissen. Daran wird auch vollbracht Unser gnädigster Willẽ und Meynung. Geben in unserer Stadt Wienn / den vierdten Monats-Tag Martii, im sechzehen hundert sieben und achtzigsten / Unserer Reich / deß Römischen / im neun und zwanzigsten / deß Hungarischen / im zwey und dreyßigsten / und deß Böhmischen / im ein und dreissigsten Jahr.

Leopold.

Franciscus Udalricus C. Khinsky, Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæsareæ Regiæq; Majestatis proprium.

Carl Maximilian Graf von Thurn.

G. J. Koschinsky.

F. 22. A. 52. Q. 10.

Der anfienge jemanden um Gründe oder Erbschafft anzusprechen / oder anderer Sachen wegen / und lasts in Jahr und Tag liegen / und bringts nicht zu End / (verstehende daß er hieran

MAJORA DIGITOLERA OPTIMA LIBRARIA

Schuld trüge) der wird Sachfällig / daß er auch weiter nicht mehr dieselbe anfechten kan. *Arg. L. 31. C. de judic.*

F. 23. 21. A. 52. inf.

Vor ein Jahr und Tag wird gerechnet / ein Jahr und 6. Wochen. Wer nun justo titulo, einen Grund Jahr und Tag ruhig besessen hat / der soll bey seiner Possession fernerweit bleiben / und wird durch das Gericht von denen Ansprechern befreyet. *Vid. F. 26.*

F. 24. 21. G. 46. Nev. Ee. 5. 10.

Zu welchen Recht / Grund und Boden / Zinsen oder Bottmässigkeiten gehörig / mit selbigen Büchern und Vergünstigung auch die Versicher- und Einschreibung / wegen der ruhigen Stadtrechtlichen Verjährung præscriptio temporis geschehen müssen / und also anders nicht / als mit denen Büchern die Gründe transferiret werden können / fanget auch erst von Tag der Einverleibung die Præscription der Possession an. *Constit. Saxon. Augusti 23. p. 2.*

F. 25. E. 30.

§. 1. Jedoch kan auch (wie oben in E. 30. gedacht) einer seine / unter anderer Jurisdiction gelegene Gütter / in seinen Testament jemanden unter General-Clausul (all mein beweg- und unbewegliches) vertestiren.

2. Deßgleichen / da die Eheleuth in der Heyraths-Berednuß / einander die Gütter übergeben / und selbiges mit den Büchern confirmiren lassen / sollen sie das geniessen. *Novell. Gg. 7. arg. L. 4. C. de J. dot.*

F. 26. H. 16. F. 21. 37. §. 2. L. Ord. P. 21. Novell. LL. 1.

Ungeacht der ausgesessenen Verjährungs-Jahren / dienet doch demselben die præscription nicht / welcher keinen ordentlichen Titul zum Gut / v. g. Kauff / Cession, oder Sententz / &c. zu erweisen hat. Quod ab initio non subsistit, tractu temporis non convalescit, nam malæ fidei possessor nunquam præscribit. *Vide meum compend. J. provinc. P. 21. fol. 273. 274. 275. requisita præscriptionis, vide Novell. LL. 1. & L. 24. C. de rei vendic. C. 18. de R. J. in 6. L. 29. ff. de R. J. excipe* Stadt Recht *D. 29.*

F. 27. H. 16. §. 1. 2.

Malæ fidei possessor ist / der §. 1. mit

mit Gewalt ein Gut einnimmt und den helffen weder Verschreibung noch viel Besitzungs-Jahre zur Verjährung / violentia enim legibus contraria est, und ist ein solcher den rechtmässigen Herrn vor den Genuß gerecht zu werden schuldig.

2. Jedoch dieser gewaltthätigen Possession wegen / sich der Erb jährlichen bey Gericht hierumben angeben muß.

F. 28. 21. 23. 24.

Præscription ist ein gewaltthätiges Recht / wordurch ordentliche Aussitzung der Zeit / allerley Gütter denen Innhabern zugeeignet / und also wie die Rechte ausmessen / darinnen bestättiget werden. *Vid. Novell. LL. 1. L. 3. 3. ff. de usucap. requisita ad præscript. vid. in Nov. Ll. 1. cum seq. L. 6. evict. Zoes. ff. l. 41. t. 3. Perez. f. 120. Cornucop. 159. in fin.*

F. 29.

§. 1. Die innländische Ansprecher / (præsentes genannt / so in der 2. Stadt oder Land ihre Wohnung haben) sollen ihrer Gerechtigkeit wegen / gegen die Besitzere sich mit einer Anmeldung jederzeit regen. *F. 27. §. 2.*

Abwesenden aber / unter andern Gerichtszwang / oder so in andere Lande billicher Ursach wegen / sich begebenden / bleibt auch wie in F. 30. 31. Exempel angeführet / das Recht 20. 30. Jahr offen. *Perez f. 112. Trifol. 57. n. 122.*

F. 32. Novell. Ff. 11.

In pacto Antichreseos laufft keine Verjährung / das ist / wann jemanden / gegen einer Summa Geldes / einen v. g. Weingarten in so lang / biß ihm das Darlehen / wieder entrichtet / zum Genuß überlassen wird / der kan / ungeacht vieler Jahren Innhab- und Nutzung / sothanen Weingarten nicht erblich sich zueignen / sondern ist gegen Erlegung deß Darlehens / den Weingarten abzutretten schuldig *Cornucopiæ 8. L. 2. C. comm. de usucap. Gail. 2. obs.* quomodo hic contractus ab usurario differat. *Vide Mynsing. c. 6. obs 71. pactum quid? Cornucop. 109.*

F. 33. 23. G. 47.

Weilen die Zusprüche inner Jahr und Tag geschehen sollen / also kein Verkauffer die Gewehr länger als auf solche Zeit zu leisten schuldig ist L. Ord. P. 27.

HAYROBA BIBLIOTEKA OHYM.MEDIOPOA

F. 34. G. 48. Q. 24. L. Ord. K. 21. Mähr. L. Ord. f. 134.

§. 1. Im fall ein Kauffer vor Jahr und Tag angefochten wurde / soll er vor gerichtliche Einlassung / seinen Gewehrsmann oder dessen Guts Besitzere solches (die Vertrettung zu thun) andeuten / und ihm beschicken lassen / thäte sich aber der Verkauffer / oder seines Guts Besitzere dessen weigern / und der Kauffer zu Schaden kommen / so kan er solchen Schadens wegen / sambt denen Unkosten / bey ihm oder seinen Gut sich erholen.

2. Liesse sich dargegen ohne Denunciation, der Kauffer ins Recht ein / so kommt er um die Gewähr. *C. fin.* ⁂ *de empt. & vend.* L. 8. 29. *ff. de evict.*

F. 35. L. Ord. l. 18. Nov. Ee. 3. Mähr. L. Ord. f. 126.

Ein ungefähr in die Stadt-Bücher eingeschlichener Fehler / von völligen Rath (nicht aber von Stadtschreiber allein / bey Verlust seines Halses) zu verbessern ist.

F. 36. L. Ord. l. 18. Mähr. L. Ord. f. 126.

Ingleichen kan ein Stadtschreiber in beyder Partheyen Gegenwart / so weit sie sich im Rath verglichen / allerhand Contract / Verschreib- Quittungen / und dergleichen / so lang sie nicht in die Stadt-Bücher eingetragen / in Protocol verbessern / diesem nach aber unter obiger Straff / nicht mehr.

F. 37.

§. 1. Alle zu gemeinen Gebrauch / oder der Gemein von Alters hero gehörige Sachen / soll niemanden sich eigen- oder erblich machen / noch Hindernuß am Gebrauch thun / als Königl. Strassen und Wege / Durchgäng in Häusern / Gäßlein zwischen denen Häusern / so zum Wasserfluth willen gelassen seyn / groß und kleine Plätze oder Ring / Durchfahrten / Steinbrüche / Sand- und Laimgruben / Wege zu Holtz und Teigen / Aeckern / Wein und Obst-Gärten / Ufer bey Wasserflüssen / und anders. §. I. *instit. lib.* 2. *t.* 1. *L.* 4. §. 27. 45. *ff. de usucap. & usurp.* L. 4. *ff. quemad. servitus.*

2. Und obschon jemand den derley Sachen / so man bey Menschen Gedencken zur Gemein gebrauchet / verzaunen / vermachen, oder solchen Genuß jemanden weigeren / die Leuthe hindern / und durch viel Jahr das Eigenthum sich zu eignen solte, soll es ihm / als malæ fidei possessori, doch nicht helffen / sondern derselbe willkührlich gestraffet werden / weilen gemeine Sachen und geistliche Güter niemand sich eigen machen kan. *F. 26. Novell. LL.* 10.

F. 38. L. 9. L. Ord. P. 25. Mähr. L. Ord. f. 190. p. v.

§. 1. So versahen sich auch die Zinse und Renten / Losung / welche der Gemein oder Geistlichkeit auf Gründe gesetzet / auf keinerley Weise / ungeacht viel Jahr dieselbe nicht wären abgerichtet worden. *C.* 4. ⁂ *de parochiis* L. 3. *C. nè res domin.*

2. Auch alle / von Ihro Majest. oder anderer Obrigkeit befreyte Gründe / bey der Befreyung bleiben sollen. *Quæ præterea præscribi non possunt. Vid. Nov.* LL. 9. 10. L. Ord. P. 26. *usque* 29. Mähr. L. Ord. *f.* 191. *cum seq.*

F. 39.

Bey einem geschätzt unerklecklichen Gut / stehet denen letztern Glaubigern frey / die vorhergehend- ob den Gut versicherte Schulden / abzuzahlen / und das Gut anzunehmen.

F. 40.

Eine andere ist corporalis possessio, eine andere incorporalis, die erste geschicht durch eigene Person / die andere durch Anwalt / Diener / Amptleute / Vormünder / oder Hausgenossen Besitzung / da man einen einige Sachen in Vertrauen zu beobachten gibet / incorporales seu voluntariæ possessiones genennt / wann nun einer auf einigerley Weise / vermittels rechtlicher Ordnung in Possession eines Guts kommt / und besitzet es Jahr und Tag ruhig / so ist selbe unverbrüchlich. *L.* 10. 26. 27. *L.* 1. §. 14. *ff. de acquir. poss. L.* 1. *C. comm. de usucap. L.* 22. *de nox. act. L. pen. c. de præsc.* 30. *ann.*

F. 41.

§. 1. Ein jeder kan seine / mit denen Stadt-Büchern versichert- oder durch andere schrifftliche Documenta privata erweißliche Gerechtigkeit einen andern (selbige einzunehmen) gerichtlich oder durch Machts-Brief abtretten / *arg.* L. Ord. *K.* 15. M. L. Ord. *f.* 132. *p. v.* in allen Cessionen aber causæ debendi zu inseriren. *Vid. comp. meum J. provinc. pag.* 236. *cum seq.*

HARVARD UNIVERSITY LAW LIBRARY

2. Deme aber seine habende Gerechtigkeit mit nichten versichert/ der muß erstlich hierauf bey Gericht klagen / und dann kan er einen andern auf Gewinn und Verlust hierzu bevollmächtigen. L. Ord. *B.* 49. Mähr. L. Ord *f.* 58.

3. Und sollen derley Vollmachten auf Gewinn und Verlust gestellet werden. L. Ord. *F.* 36. *L.* 12 Mähr. L. Ord. *fol.* 103.

4. Und auf gewisse Actiones und Personen.

5. Und gehöret Gewinn und Verlust dem Principalen zu. *Vide* L. Ord. *B.* 48. *F.* 36. *L. ex legato C. de legat* Wer einem andern in statu sublimiori einige Schuld oder anders was cediren will / und wie er sich verhalten soll. *Vide meum compend. super* L. Ord. *pag.* 236. 327.

F. 42. Nov. li. 20. 28. L. Ord. O. 22. M. L. Ord. f. 173. p. v.

De primo Genitura, wo geordnet wird / daß unter denen Brüdern allezeit der ältiste / und in Abgang deß Männlichen Geschlechts / das Weibliche regieren solle / zu verstehen/ wann der ältiste verstorben / es auf den mitlern/ dann auf den jüngern Bruder und wann alle drey verstorben/ die Regierung auf deß ältisten Bruders Sohn fallen soll. *Govarr. l.* 3. *c.* 5. *Mynsf. c.* 3. *obs.* 23. *Tholos. l.* 45. *c.* 3. *Vide* L. Ord. *O.* 22. Mähr. L. Ord. *fol.* 173. *p. v. vid. supra F.* 4. *& de pacto reciprocæ successionis* L. Ord *P.* 3. M. L. Ord. *fol.* 180. *pag. v.* 184.

F. 43.

Es ist ein genugsamer Beweiß ehrlicher Geburt eines Kindes/ wann sich die Eltern hierzu bekennen / in derer tödtlichen Abgang / soll solches durch zwey ehrlich- wohlverhaltene Mann oder Weibs-Personen ausgesaget werden / daß sie die Eltern gekandt/ und ihnen wissentlich/ daß selbiges Kind von ihnen in Christlichen Ehestand gebohren worden/ und sich allezeit wohl verhalten. *L. etiam Matris ff. de prob. gl. in L. parent. ff. de test.*

F. 44.

Im Fall wegen Länge der Zeit ein Kind keine Zeugen / von seiner Eltern Wohlverhalten aufbringen könnte, soll auf Ansuchen/ der Rath in ihren Büchern / Memorien / Hausverschreibung- Erbtheilungen / Heyraths- Verträgen/ oder andern/ nachsuchē lassen/ ob der

ob der Vatter im Rath oder andern Aemptern gesessen / und denselben an die Hand stehen/ und solcher Bericht in Rechten statt haben solle. *Masc ard de prob. v.* 3. *cent.* 1088. *n.* 6. 7.

E. 45.

Die Kinder vor ehrlich zu halten / ob gleich die Eltern von geistlichen Recht / wegen unwissendlich eingegang- verbottener Ehe/ geschieden worden seynd. *C.* 2. *c.* 11. *& qui filii sint legit.*

F. 46 10. circa med.

Ein Kind erbet der Mutter zuständig- eigenthumliches Gut / nach solchem der Vatter / nicht aber die Freunde der Mutter / obgleich das Kind eine kurtze Zeit nach der Mutter Todt lebte. L. Ord. *O.* 34. *Novell. Kk.* 10. 11. *Nov.* 118. *c.* 3. *&* 2.

E. 47.

§. 1. Der keine Kinder hat / solcher kan ihm zum Erben / Mann oder Weibs-Personen/ erwehlen.

Auch da er Kinder hätte / kan
2. er andere Söhne und Töchter zu seinen Kindern zu eignen/ doch daß ers den Gericht andeute / und dasselbe bekräfftige. *Tit. inst. ff. & Cod. de adopt. Sylvaf.* 3. *n.* 16. *Novell. Aa.* 19.

F. 48. §. 1.

Vor Confirmation eines Testaments / oder in Puncto eines zugesprochenen Guts / vor deß Rechtspruchs erlangten Kräfften sich niemand in die Erbschafft oder das Gut einmischen soll.

Thäte aber solches jemand ei- 2.
nem andern zu Schaden / der soll arbitrariè gestraffet / und seiner Gerechtigkeit verlustigt werden. *Trifol. fol.* 26. *n.* 57.

F. 48. D. 10. C. 58. E. 18. L. Ord. M. 42. Mähr. L. Ord. f. 158. Vide Schikf. f. 572. art. 3.

So ein Ehemann von mehr Weibern Kinder / und eine Wittib hinterlasset / und diese Wittib aus den Gut nicht abgetheilt oder sonsten nicht versehen worden ist/ die soll währenden Wittibstand / nach aufgerichten Inventario mit Wissen deß Gerichts und Vormündern/ (die ihr von Gericht aus / zugegeben worden) deß Waysen Gut regieren/ und die Waysen ohne Münderung deß Guts erziehen / und was billig ist/ auf sie legen / da aber ein Mangel bey ihr befunden wurde / soll das Recht solches abschaffen/ und das Gut anderwerts versorgen / und erbet die Mutter die unmündige Kinder/

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

Kinder / und hingegen die Kinder ihre ab intestato in Wittibstand verstorbene Mutter. *F. 46. Nov. 118. c. 2. 3. Fachin. l. 6. Vide meum comp. super J. provinciale fol. 219.*

F. 50. 26. §. 4.

Die zu ihren mündigen Jahren gelangte Waysen / können mit ihren Antheil nach Belieben disponiren / obschon zwischen ihnen noch keine Erbsönderung geschehen / auch einer seinen Theil nicht in Posseß empfangen / jedoch der also sich von seinen Geschwistern absondert / der hat nach denenselben keinen Erbs-Anfall / sie verstürben dann alle unmündig. *Vide* L. Ord. *P. 2. 14.* Mähr. L. Ord. *f. 183. 188. contra* Oppl. L. Ord. *art. 195. §. 10. Schickf. fol. 466. Vide Sylvam meam pag. 88. n. 88.*

F. 51. 56. C. 51. Nov. Kk. 17.

Wann sich ein Sohn über empfangenes Gut von Vattern / oder andere Hülff deß Vätterlichen Erbtheils Guts nicht völlig verzeucht / und läst nach sich Kinder / die erben ihre Anherren Jure repræsentationis, deductis deducendis, nemlich dessen / so ihr Vatter zur Ausstattung empfangen hat / nebst denen Brüdern und Schwestern ihrers Vatters. *L. 2. C. de suis & legit.*

F. 52. vide Schikf. f. 573.

Wann ein Weib ihr freyes Gut ihren Mann nicht verschreibet oder übergibt / und gehen beyde mit Todt ab / und zwar erstlich der Mann / so erben nicht deß Manns / sondern deß Weibs Befreundte. *Vide* Opplische L. Ord. *art. 14. §. 16. 17.*

F. 53. L. Ord. A. 20. S. 14. Mähr. L. Ord. f. 10. 11. 224.

Denen ausser deß Königreichs gesessen und zu frembden Recht gehörigen Personen / soll kein Einwohner der Städte einige rechtliche Actiones / Güter oder Gerechtigkeit / weder verkauffen / noch durch einerley List abtretten / oder Gemeinschafft und Handel führen / bey Verlust derselben Sache dererer ein Theil der Königl. Cammer / der andere zu Besserung der Stadt anzuwenden. (*commerica non sunt prohibita, ut quotidiana docet experientia.*) Von Repressalien / *vide manuale meum fol. 670. n. 215. Fascicul. L. 1. p. 4 f. 263. 265.*

De-

De Communi Dividundo.

Von der Erbsonderung.

F. 54. 58. L. Ord. P. 6. cum seq. 12. 16. Mähr. L. Ord. f. 187. p. v. 188. p. v.

Die Erbsonderung nach abgezahlten richtigen Schulden und Hafftungen / über die Verlassenschafft der Eltern / oder Groß-Eltern / auch andere / soll durch das ältiste Geschwistern gemachet / und die Wahl den jüngsten Brüdern oder Schwestern gelassen werden / und so eines nach dem andern hinauf / oder derer Statt die Vormündere oder Befreundte die Wahl haben / welche Theilung mit denen Stadt-Büchern zu bekräfftigen ist. *L. 11. Cod. fam. ercis. Mynf. c. 4. obs. 37. Vid.* L. Ord. *P. 5. 7. 9. 11. 14.* Mähr. L. Ord. *f. 184. p. v. 185. 186. 187. vid. constit. Saxon. Aug. 14. p. 3. Oldendorp. f. 452.* Opplische L. Ord. *art. 19. §. 51. Trifolium fol. 21. n. 46.*

F. 55.

§. 1. Sachen / so sonder Schaden nicht können zertheilet / soll dar-
2. über nach beschehener verständiger in der Kunst erfahrner Schätzung (peritis in arte credendum) das Loß geworffen werden / und dem es zukommt, der soll denen andern / pro rata, das ihrige heraus geben. *Caval. de test. p. 3. n. 250. L. 3. C. de comm divid. Wesemb. n. 6. v. & si quæ res.*

F. 56. C. 51. §. 2.

Ein jedes Kind / ist das Empfangene wieder in die Theilung zu bringen schuldig / ausser was in Nov. Kk. 13. ein Kind zum Studiren empfangen.

L. 8. C. de collat. L. 7. ff. eod. L. 25. C. fam. ercis. L. 50. ff. de fam. ercisc. Tholos. l. 46. c. 8. Treit. 2. d. 17. v. 1. d. 19. t. 13. lit. F. Sich. in rub. de coll. Vigel. Meth. I. C. l. 10. c. 15. cum seq. peculium quasi castrense de jure Oppavi: & Ratibor. conferre non tenetur Schikf. f. 463. p. 3. aut 17. §. 8 nec in Boemia aut alibi.

F. 57. L. Ord. O. 21. 23. 26. Nov. li. 11. Kk. 4. Mähr. L. Ord. f. 173. 174.

Weilen der Namen und Gedächtnuß deß Vatters beym Söhnen beruhet / also soll nach ordentlicher Schätzung deß Guts / solches denen Söhnen verbleiben / und die hierauf versicherte Wittib / wann sie sich wieder verehlichen / und das ihrige verlangen

R wurde /

HAVKOBA LIBLIOTEKA OHN M. M. HIMKOBA

wurde / wie auch die Töchter mit Baarschafft oder geschätztē Fahrnussen / abgestattet werden / es wären dann die Fahrnussen oder Baarschafft nicht erklecklich / da dann die Töchter zum Theil Guttes zu admittiren seynd. Wann aber keine Söhne bey Leben / so sollen auch die Gründe bey denen weiblichen Erben beruhen. Oppl. L. Ord. *art.* 17. §. 6.

F. 58. 54. inf.

§. 1. Theilung über Gründe / die
2 Jahr und Tag denen Büchern nicht einverleibt wird / bleibet der Ursachen jeder ungetheilt / ausser was denen Schwestern an Baarschafft erweißlich entrichtet worden L. Ord *P.* 5. 9. M. L. Ord. *f* 184. *p. v.* 185. 186.

F. 59. C. 57. §. 1. 2 L. Ord. O. 36. Nov. Gg 9. Mähr. L. Ord. f. 178. p. v.

Kinder können von Vatter ihr Erbtheil nicht fordern / ausser / daß mit Willen dessen / denen sich in Ehestand begebenden / eine Ausstattung zu folgen ist. Oppl. L. O. *art.* 19. §. 3. *Vide* Kirchen-Ordnung *art.* 23. *Schickfus f.* 571.

De Missione in Bona Debitorum & Debitoribus.

Von Einführung auf liegende Gründe / und von Schuldnern.

G. 1. 7. 13. I. 29. L. Ord. L. 10. G. 48. Mähr. L. Ord. f. 141. p. v. 118. 119.

§. 1. EIn Glaubiger soll bey dem Pöenfall / welchen ein Schuldner auf sich oder sein Gut verschrieben / geschützet werden.

2. Auf Verschreibung mit der Einführung / wann der Debitor nicht zuhält / ist der Creditor ihn gerichtlich citiren zu lassen schuldig / auf wessen Begehrung die Einführung in den verpfändten Grund geschicht / und hat der Schuldner in beyseyn deß Richters die Schlüssel den Glaubigern zu überlieffern / und das Gericht über den Actum gleich zum Stadt-Büchern Relation zu thun: worfür dem Richter ein halb Schock Groschen / und dem Schreiber 4. weisse Groschen zu entrichten seynd.

Wormit der Credit in Posseß und Genuß gerathen ist / daß er solchen Grund (*G.* 29.) den Debitori / oder einen andern auf Jahr

Jahr und Tag (das ist ein gantzes Jahr und 6. Wochen F. 26.) vermieten mag / und da in der Zeit an Capital Schäden und Unkosten die Ablösung nicht beschicht / ist der Glaubiger berechtiget / solchen Grund einen gefälligen (Burger) zu verkauffen / von Kauffschilling das Seinige / und der andern vor ihm gehenden Creditorn (F. 39.) anzunehmen / und abzuzahlen / was dann aber übrig bleibt / das gehöret dem Debitorn. *Trifol. fol.* 27. *n.* 59.

3. Es wäre dann Sach / daß denen Creditoren solches Gut bey nicht zuhaltenden Termin / erblich zu behalten verschrieben worden, da hat weder obige Frist / noch Schätzung Platz *G.* 43. §. 3. L. 1. *de pactis* L. 3. §. 1. 3. 4. 5. *Cod. de jur. domin. impetr. L.* 1. *inf. et* L. *fin. C.. de pact. pign. Vide* L. Ord. *L.* 10. *K.* 2. 25.

G. 2.

Welcher in Posseß (auf was Weiß es wölle) eines Stadt-Grundes kommt / und Einwohner dieses Königreichs oder incorporirten Ländern ist / und wolte Burgerliche Nahrung führen / dem lieget ob / vorhero præstitis præstandis, nemlich mit Vorlegung der Geburts-Brieffe / und Leistung deß gewöhnlichen Ayds / Burger zu werden / widrigens / da er dieses nicht thun wolte / ab acto deß erlangten Posseß / inner Jahrs-Frist / er solchen Grund einem andern verkauffen / oder Erheblichkeit der Verzögerung darbringen soll / sonsten der Stadt-Rath solches an einem Fähigen verrichtet / und ist jener die heraus gelöste Summam anzunehmen schuldig. *Mynſ. c.* 5. *obſ.* 27. *Zahn. c.* 14. *n.* 21.

G. 3. H. 2. §. 1. 2.

Würde jemand die Bezahlung der Erb-Gelder / oder Nachfristen / nach dem Gerichts-Befehl in 14 Tagen nicht leisten / der soll um die Angab / und was er darauf bezahlet / kommen. Weilen in der Verschreibung stehet / daß das bezahlte / vors unbezahlte Bürg seyn soll. *Arg. L.* 6. *ff. de Leg. Commiſ.* intelligendum, si de hoc expresse in contractu cautum sit. *Vid. H.* 1. §. 1.

G. 4. N. 7. 50. A. 62. K. 24. L. Ord. V. 14. W. 6. 7. Mähr. L. Ord. f. 243. p. v. 246. Oppl. L. Ord. art. 28. §. 53. art. §. 11.

§. 1. Welcher an einem andern

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Rechts-Sässigen was zu fordern hat/ der solls rechtlich / nicht aber mit Gewalt und Schmähung suchen.

2. Der aber eigenthätig deß Rechtssässigen Debitoris Gut oder Sache apprehendiret/ und sich zueignet / der kommt um seine Gerechtigkeit/ und ist das Gericht zu dem Abgenommenen ihm wieder zu verhelffen schuldig. L. 7. 8. *ff. de vi privata L.* 12. §. 2. *ff. quod metus causa* L. 13. *eod.* L. *si quis C. unde vi.*

G. 5. L. Ord S. 20. Mähr. L. Ord fol. 226.

§. 1. Wo Richter und Recht verhanden/ seynd Hauß-Gefängnussen verbotten / also / daß die Versicherung gegen einer unansässigen Person von Gericht aus / begehret werden / und von daraus man den rechtlichen der Sache Ausspruch gewärtig seyn muß.

2. Ausgenommen denen Vättern ihre ungehorsame Kinder zu züchtigen. L. 3. *t.* 5. *Cod. Zahn. c.* 11. *n.* 15. *cum seq.*

G. 6.

Eine freye Person (so Schulden halber in Verhafft kommt) soll man den Glaubigern nicht in seine Gewalt und Willen geben. Lege enim Petiliâ cautum, ne corpus, sed bona debitoris obnoxia sint. *L.* 12. *C. de oblig. & act. c.* 2. ✠ *de pignorib.*

G. 7. 13.

Es kan auch ein Schuldner vor den Magistrat sich / und seine Erben und seines Guts Innhabere / auf Treu und Ehren verobligiren / auf nicht zuhaltenden Termin / daß er sich selber ins Gefängnuß stellen solle / oder daß bey vor ereigneten tödtlichen Hintritt / deß bestimmten Termins / seine Erben und Innhabere solchen Folge leisten sollen. *Mynſ. c.* 6. *obſ.* 51. *constit. Saxon. Aug. p.* 2. *const.* 21.

G. 8.

Eine mit ordentlichen Registern und einen ehrlichen Zeugen erwiesene Schuld / soll bezahlt werden. *Coler. de process. execut. p.* 3. *c.* 1. *n.* 11. 12. Opplische L. Ord. *art.* 38. §. 7.

G. 9. B. 36 L. Ord. B. 19. Mähr. L. Ord. fol. 45. 46.

§. 1. Jede Schuld muß bewiesen werden / da aber der Debitor sich zu einen Theil bekennte / solches ist er zu zahlen schuldig / den Creditorn frey gestellet / ob er den Uberrest beweisen will / da er alsdann

dann bey seinen Beweiß zu erhalten ist. *Vid. G.* 17.

2. Sagte der Schuldner / er hätte bezahlet / solches liget ihm ob darzuthun. *E.* 41. *inf.* L. 13. *C. de solut.* L. 1. *C. de prob.*

G. 10.

Wann sich ein Schuldner auf Rechnung berufft / so solle eine Tagfahrt und gewisse aus dem Raths- oder andern Mittel / die Schuld zu untersuchen / angesetzet werden / könnte aber kein Vergleich gefunden werden / dann kan Creditor das Recht prosequiren / und soll ihm zu deme / was er erweiset / verholffen werden. L. 1. 2. 3. *ff.* & L. 24. *C. de compens. Jus Prov. Bav. t.* 13. *art.* 10.

G. 11. 18. L. Ord. G. 21. Mähr. L. Ord. 114. Nov. Ff. 1. 2. cum seq. Declar. de 29. Maji. 1646. *in repertor. J. prov. fol. C.* 6. *inf. cum seq.*

§. 1. Wann ein Schuldner sich aus den Arrest / per cessionem bonorum, erledigen will / soll er alle seine Glaubigere vors Gericht citiren lassen / und anzeigen / daß er weder Geld / Gold / noch Kleinodien / zu bezahlen habe / sondern mit seinen Gut dieselbe contentiren wolle / worauf das Gericht den Richter mit denen Creditoren in deß Debitoris Haus zu schicken hat / und in derer Gegenwart der Schuldner verpflicht ist / ihnen all sein mobile und immobile unvortheilhafftig auszuweisen / auch das ander Orten bestehendes mit Namen zu benennen hat / welches schrifftlich zu verzeichnen / und dem Gericht zu überlieffern ist. *Cornucopiæ* 18. *fac.* 2.

2. Und der Schuldner hierauf schwören soll / daß er ein mehrers / ausser dessen / was er ausgewiesen / weder hinter sich / noch anderwerts habe / auch hiervon nichts wisse. (*formula juramenti.*)

Demnach ich wegen N. Fl. Reinisch / welche den N. schuldig worden / in Arrest gerathen bin: Nun aber ausser dessen / was ich meinen Glaubiger ausgewiesē / nichts mehr / noch anderswo habe. Als schwere zu GOtt einen Eyd / Mariä der gebenedeyten und von der Erbsünd unbeflekten Mutter GOttes / und allen Heiligē / daß weder am Gold / Silber / Kleinodien / baaren Geld / noch ausständigen Schuldē ichtwas mehr habe

HAJ KOBA BIBLIOTEKA OHV M. I. MEHNIKOBA

und anders nicht weiß mich aus dieser Gefängnuß zu lösen. So wahr als mir GOtt helff/die gebenedeyte und von der Erb-Sünd unbefleckte Mutter GOttes Maria/und alle Heiligen.

3. Nach also abgelegten Eyd / hat der Glaubiger die Wahl / auszulesen / was ihm gefällig / welches durch Geschworne zu schätzen / ist es an Capital / interesse, Schäden und Unkosten erklecklich / so wird der Schuldner deß Arrests frey / widrigen er um das Residivum mit seinen Leib den Creditoren verhafft bleibt.

So sich aber jemanden / mit
4. baarem Geld zu zahlen/verobligiret/ so ist der Creditor ein anders abzunehmen nicht schuldig / sondern der Debitor hat sich auf 6. Wochen auszubürgen / um sein Gut zu verkauffen/und mit Baarschafft die Contentirung zu leisten.

Tot. tit. ff. de cess. bon. L. 1. 4. C. qui bon. ced. L. 6. ff de cess. bon. Vide Nov. Ee. 19. 26. cum seq. & de Weingart. Vindem. p. 1. c. 8. n. 4. 18. cum seq. vid. constit. Saxon. 22. p. 2. Vide repertorium meum super comp. J. provinc. pag. C. 6. 7. cum seq. was Ihr. Kays. Majest. Leopoldus für einen allergnädigsten Befehl und Pragmatica, wegen Mercantil-Schulden allergn. haben ergehen lassen / das zeuget Folgendes. Und wie in processu Cridæ sich zu verhalten. *Vide ibidem pag. C. 22. cum seqq. 32. 33. 34 35.*

Wir N N. der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc.

Königl. Majest. respectivè würcklich geheim und andere Räthe/ Cammerere / verordnete Königl. Statthaltere/ Grössern Landrechts Beysitzere / und Obriste Land-Officirere im Königreich Böheimb/ꝛc.

GEben allen und jeden Inwohnern dieses Königreichs Böheim / was Standes / Condition, Würden / und Wesens die seynd/hiemit zu vernehmen/ was Gestalt allerhöchst-erwehnte Ihr Kayser- und Königl. Maj nachdeme dieselbe in Gnaden erwogen/ daß die Justiz in Handelschaffts- und mercantien-Sachen / zu Erhaltung deß allgemeinen Credits / an welchem dem Publico viel gelegen / einer schleunigeren Administrir- und Beförderung

derung vonnöthen habe / als per Processum ordinarium geschehen mag/deroselben auch sonsten allergnädigst bekant/ was massen in etwelchen anderen Landen / allwo das Commercium im höchsten Flor und Schwung gehet / dieses in praxi observiret werde/daß wann über eine Handelschaffts-Schuld geklaget/ und dieselbe mit Handschrifft oder Petschafft/oder auch in continenti, durch ein untadelhafftes Instrument, bey welchem kein vitium visibile obhanden / erwiesen werden möchte / der dißfalls implorirte Judex competens darauf vor allem die Bezahlung der verschrieben- oder transigirten Schuld zu decerniren pflege; welche / im fall der klagende Creditor mit genugsamer Caution zu verbürgen / Mittel habe / oder finde / er alsobald auch erheben/und geniessen könne; So fern aber ernannter Glaubiger mit gnugsamer Caution oder eigenen Mitteln aufzukommen nicht vermöge/oder super idoneitate vel sufficientia cautionis sich eine Weitläufftigkeit hervor thäte / in solchem Fall der hierüber interpellirte Judex competens, nicht zwar die gemeldte Bezahlung / wohl aber deren würckliche Deposition zu Gerichts-Händen verordne; Jedannoch die Bezahlung / so wol als gleich-gedachte Judicial-Deposition mit dieser Particular-Beschaffenheit vorkehre / daß darwider dem beklagten Debitori alle von rechtswegen zustehende Exceptiones gerichtlich anzubringen / und zu vollführen / frey stehen/ dem klagenden Creditori aber / sich dargegen mit seiner Nothdurfft biß ad causæ conclusionem einzulassen / und die Gegenwehr ebenfalls gerichtlich zu handlen/ auferlegt / auch da die gerichtliche Decision nach genugsam instruirtem Proceß / und erwogenen Actis vor dem klagenden Glaubiger ausschlage / die vom Anfang zuerkandte / und obverstandener Massen erhobene Bezahlung bestättiget/

HAVKOBA BIBLIOTEKA OHV IM. H. MEHDIKOP

get/die Caution aufgehoben/ und dem rechtmäßig-klagenden Theil ratione expensarum & sumptuum litis, die von rechtswegen gebührende Satisfaction verschaffet; Dahingegen/ und wofern per Sententiam Judicis der Beklagte von der Klag absolvirt/ und loß gezehlt würde/ in solchem Fall/ die so gestalter Dingen beschehene respectivè Bezahl- oder Depositirung der geklagten Summa cum fructibus restituiret/ daneben rechtlichen Befund- und Ordnung nach/ dem obsigenden Theil wegen Schäden und Unkosten billige Ersetzung adjudicirt/ mit hin protractio litium, ja öffters deren Eingang vermeidet/ der Credit salvirt/ und das Commercium, woran/ wie obē erwehnt/ dem Publico viel gelegen in beständigen Gang und Ubung erhalten werde. Wañ dann mehr allerhöchst-gedachte Ihr. Kayser- und Königl. Maj. keinen Zweiffel tragen/ daß derley summarische Verfahrung allein in Handelschaffts-Sachen und Schulden/ ebenfalls in diesem dero Erb-Königreich Böheimb/ gegen die zahlflüchtige Schuldner/ zumalen der Juden um ihre Renke und muthwillige Herumsprengung der treuherzigen Creditoren zu verschrencken/ und in billige Enge zu ziehen/ sich gar füglich practiciren lassen möchte/ de dato Wien/ den neundten jüngst-verschiedenen Monats Martii allergnädigst resolvirt/ und auch solches in Gnaden notificirt/ und anbefohlen/ diese dero allergnädigste Meinung und Resolution, damit selbige hinfüro in dergleichen Begebenheiten/ wo es um Handelschaffts-Contracten/ Verschreibungen/ und Credit zu thun ist/ beobachtet/ und demnach procediret werde/ an andere Instantien und Gerichten zu intimiren; Auch deme gemäß allhie die weitere Nothdurfft gehöriger Orten ergangen. Als haben wir diese allergnädigste Resolution damit hiervon ebener Gestalt die Obrigkeiten/ Magistraten und Gerichter drausen

sen im gantzen Land desto ehend- und umständlichere Wissenschafft erlangen mögen/ vermittelst gegenwärtigen Patents/ in allen Kreysen publiciren zu lassen erachtet. Wornach nun jede Obrigkeit/ Gerichts-Instantien/ und interessirten Partheyen sich zu richten/ und zu verhaltē wissen werden. Hieran wird vollbracht öfft-allerhöchst-erwehnter Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. gnädigster Will und Meinung. Geben auf dem Königl. Präger-Schloß/ den 11. Maji, Anno 1688.

G. 12. argum. H. 39. §. 2. L. Ord. L. 25. M. L. Ord. f. 145.

Vor pactirter Zahlungs-Zeit/ kan ein Schuldner rechtlich nicht gemahnet/ in besorgter Flucht aber/ können dessen Güter arrestiret werden. *Inst.* §. 2. *de V. O.* L. 186. *de R. I. Vall. l.* 2. *tit.* 11. *n.* 3. *Novarius Decis.* 17. L. 7. *C. de comp. Cornuc. fol.* 53. *fac.* 2.

G. 13. 33. 7. A. 41. §. 4.

Der sich auf einen gewissen Termin (unter Straff sich selbst ins Gefängnuß zu stellen) zur Zahlung verbunden/ deme ist er (weilen gütliche Bewilligung das Recht bricht) nachzuleben schuldig/ und soll er vor geleister Bezahlung/ und ohne Willen des Creditoris, auf keine Weise des Arrests entlassen werden. *Jus Prov. Bav. t.* 13. *art.* 12. Diesen rigorem aber hat die K. Appellations-Cammer/ besage parere de Anno 1641. den 14. Decemb. §. 12. gäntzlichen zu cassiren allerunterthänigst vermeinet/ und daß Glaubiger an dem/ in der L. Ordn. ausgesetzten modum exequendi sich halten könnte.

G. 14.

Eine aus Unwissenheit bezahlte Schuld/ kan gerichtlich bey deme/ so er bezahlet/ oder dessen Guts Innhabern/ condiciret werden/ oder den Innhaber des Guts vornehmen/ und selbiges bey ihm suchen. *Cornucopiæ* 75. *fac.* 2. *L. idcirco de J. & facti ignor. L.* 1. *ff. & Cod. de cond. indeb. vid. Trifolium meum fol.* 9. *n.* 21. *fol.* 175. *n.* 21. *f.* 109. *n.* 21.

G. 15.

Wann einem Glaubiger an der Schuld conditionaliter, oder mit Bedingnuß/ was nachgelassen wird/ das übrige bestimmter Zeit zu bezahlen/ so nun er aber nicht zuhält/ ist er die gantze Summam

HATHI TRUST DIGITAL LIBRARY

auf einmal/ sambt den Nachlaß / zu bezahlen schuldig. *Arg. L.* 14. *C. de transact. L. intra de pact.*

G. 16.

Wann einer gleich ein Darlehen nicht zu seinem Nutzen anwendet/ so wird ers doch den Creditori gut zu machen schuldig seyn.

G. 17. 9. §. 1.

So einer eines Theils Schulden gar verlaugnet/ und wird das widrige erwiesen / so ist der Schuldner verpflichtet die gantze Summam zu bezahlen / und verlieret das/ was er daran bezahlet hat.

G. 18. 11. 29. §. 2 G. 46. Nov. Ee. 13. 14.

Wann ein Schuldner (wie G. 11. gedacht) sein Vermögen abtritt / so haben die Creditores Chyrographarii sich keiner Priorität zu bedienen/ weilen ausser denen Stadt-Büchern keine Hypothec statt findet / sondern vertheilen sich nach der Grösse und kleine in jenes Gütter / bey restirenden Mangel / bleibt ihnen der Regreß aufs Debitoris Person. *Jus Prov. Bav. t.* 13. *art.* 5.

G. 19. L. Ord. L. 34. Mähr. L. Ord. f. 147. p. v.

Auf Spiel-Gelder ergehet keine Execution, so/ daß die Nichtzahlung weder an Ehren / noch Gut schädlich seyn solle. *L.* 1. 3. *C. de aleator. Zahn. c.* 12. *n.* 25. 49. *Trifolium fol.* 2. *fac.* 2.

G. 20. O. 7. L. Ord. M. 1. cum seq. Mähr. L. Ord. f. 148. 149. p. v. 150. 151.

Welcher bey Ausleihung mit den Gelde wuchert / Geschäncke nimt/ das Geld in höhern Werth anschläget/ der hat das Geld und Ehre verlohren/ da dann ein Theil zur Stadt-Besserung der andere dem Denuncianten heimfällig: Inchristianum est locupletari jactura alterius *M.* 16. *inf. Vide compend. meum J. provinc. pag.* 204. 205. *Fascicul. L.* 1. *parte* 2. *f.* 340. *L. improb. fœnus C. ex quib. caus. infam.* Vermög Declaratoria de 2. Aprilis 1697. kan auch damnificatus in usuraria pravitate denuncianten abgeben / und die dißfällige quotam L. Ord. *M.* 15. gerichtlich suchen.

G. 21. argum. G. 38.

Wer Geld auf einen Grund ausborgen will / der ist schuldig die hierauf verhaffte Onera und Debita zu entdecken / widrigen / bey Gebrauch einer Argliſt / er als

als ein schelmischer Betrüger zu bestraffen/ dann mit redlichen/ soll redlich gehandelt werden. *Fœnam autem. Vid. G.* 23.

G. 22. O. 5. §. 5. L. Ord. K 32. Mähr. L. Ord. f. 138.

Welcher unter falschen Schein/ als ob er einen andern was schuldig / eine Verschreibung aufrichten thät / hierdurch seine rechtmässige Glaubigere um ihre Schuld zu bringen/ dieser/ sambt den Colludenten / fallen auch in die Straff eines Betrügers / und seynd die also listig erdichte Räncke gerichtlich aufzuheben / und den Glaubiger zum besten zuwenden.

G. 23.

Straff eines Betrügers / ist Verlust Haab und Guts / die eine Helffte fällt zur Stadt-Besserung / und die andere demselben zu / welcher hat sollen hinterführt werden / und bleibt ehrloß. *Cornucop. f.* 66. *fac.* 1.

De Condictione Bonorum.

Von Arrest und Zuspruch auf anderer Leuth Güter.

G. 24. L. 17.

§. 1. Definitio eines Zuspruchs / oder Arrests / auf eines verstorben oder entwichenen Guts. Ein Kummer oder Zuspruch ist nichts anders/ dann ein rechtlicher Zuspruch und Klage / Schulden halber / zum hinterlassenen Gut einer verstorbenen oder rechtsflüchtigen Personen. *Vid.* L. Ord. *L.* 25.

Nach welcher Anmeldung/ solch 2. Gut also gekümmert wird / daß es biß zur Sache Erörterung / von niemanden zuverwenden ist / & qui prior tempore, potior jure, und wird jeden sein-eigene Saumnuß schädlich seyn.

Stadt-R. *G.* 29. §. 2. *Repert. F. prov. R.* 32. *Gail. c. de arrest. coler. de proc. exec. p.* 3. *c.* 11. *n.* 40. *p.* 2 *c.* 2. *n.* 163. *de prioritate credit. de J. Saxon. vid. Constit.* 28. *p.* 1. *Vide Schikf. f.* 256. *p.* 3. *c.* 22.

G. 25 I. 15.

Ein Glaubiger soll erstlich seinen unflüchtigen possessionirten Debitoren besprechen / ehe daß er sein Gut antast L. Ord. *A.* 49. §. 1.

Wo er auf Beschickung nicht erscheinet / oder gar Rechtsflüchtig wird / oder verstorben / dann kan aufs Gut mit Kummer gegangen werden. *Quid J. Sax. vide Constit.* 29. *p.* 1. *provinc. L.* 2. 2.

BIBLIOTEKA OHV - FI WEIMIOPA

G. 26. A. 16.

§. 1. Wie die Eintritte zum Kummer beym Burgermeister begehret / also sie in Manuali nacheinander verzeichnet werden sollen. G. 30.

2. Auf diese Weise auch wiederum auf dieselbe im Rath zu ruffen / und in was Sach einer oder anderer den Zuspruch thut / von Stadtschreiber zu protocolliren ist. *Argum.* L. Ord. *D.* 46.

3. Ware aber einer / da geruffen wird / nicht zur Stelle / so gehet ihm der andere vor / und hat solches seiner Unachtsamkeit zuzuschreiben.

Vid. G. 24. inf. Ne bona tempore processûs pessumeant, datur curator, Coler. de process. execut. p. 3. c. 11. n. 48.

G. 27.

Hätte etwa der Verstorbene oder Rechtsflüchtige Debitor unter dasigen Gericht Befreundte / die da auch an diesen gekümmerten Gut einen Zuspruch zu haben vermeinten / soll Arrestant von Acto des Arrests dieselbe auf 14. Tag vors Recht / zu Anhörung seines Arrests-Beweiß / laden lassen / und so er mit dem Beweiß nicht gefast / kan ihm biß auf die dritte 14. Tag / Dilationen vergünstiget werden. L. Ord. *H.* 7. *Coler. eod. n.* 42. & *p.* 3. *c.* 1. *n.* 29.

G. 28.

Auf bestimmten Termin / woferne die Befreundte erschienen / und sich jenes Guts annehmen wollen / oder nicht / Arrestant seine Gerechtigkeit zu liquidiren hat. (2.) Welche Liquidation abzulesen ist. (3.) Und so ferne Freunde oder nachgehende Arrestirer verhanden / hierüber selbige / oder die nachgehende Arrestanten (schrifftlich L. Ord. *G.* 1. *inf.*) zu hören seynd. (4.) Widrigen / da niemand verhanden / der sich wider die Arrestirer setzen wolte / das Gericht über jedes Gerechtigkeit nach der Ordnung zu erkennen / und welcher nichts behauptet / deme es den Kummer zu cassiren hat. §. 1.

G. 29. 24. § 2. G. 18. 26. inf. G. 1.

§. Warmit.

Deme erstlich auf das gekummerte Gut ichtwas rechtlich zu erkandt worden / der hat in Executione den Vorzug / doch die Aeltere / auf sothanen Gut gehaffte Schulden / die Arrestanten vorheren abzahlen müssen. *F.* 39. §. 1.

Wann

2. Wann also denen letztern Arrestanten am Gut nichts übrig bleiben möchte / so ists ihre / und nicht des Rechts / Schuld / cum jura vigilantibus, & non dormientibus patrocinentur. *Coler. eod. p.* 3. *c.* 11. *n.* 41. 82. *L.* 24. §. *f. ff. lib.* 42. *tit.* 8.

G. 30. 26. §. 1.

Weilen an der Aufmerck- und Einlassung im Rath / der Partheyen Priorität gelegen / also in diesen Fall der Burgermeister seiner Pflicht erinnert wird / daß er darmit fideliter oder getreulich handle.

G. 31. Nov. Ee. 28. cum seq.

Bey solchen angesprochenen Gütern die Priorität haben / Waysen / (in denen nach ihren Groß-Eltern zuständigen Sachen) Königl. Geistliche / und der Gemeinde zuständige Schulden / Item / Haus- und andere Zinse. *L.* 32. 38. §. 1. *ff. de reb. auth. jud. Zahn. c.* 49. *n.* 5.

G. 32. K. 11.

Deme eine gekümmertes Ding anvertrauet wurde / der solls also versorgen / auf daß daran kein Schaden / oder Verruckung geschehe / wolte er solches nicht länger bey sich behalten / so ists zu Gericht zu erheben / und biß zur gerechtlichen Erkandtnuß aufzuhalten / vorhero aber dem Wirth der Haußzinß zu bezahlen.

G. 33.

Ein ansässiger Burger kan gegen dem andern mit Kummer und Arrest nicht verfahren / und sich selbst Recht sprechen / als weder Erb- noch andere Gelder und Schulden hemmen / sondern den Rechts-Standt nachgehen soll. §. 1.

Es wäre dann Sach / daß hierzu sich jemanden gutwillig vor Gericht oder ehrlichen Zeugen einliesse / und Anweisung thäte / dann gutwilliger Vergleich alles Recht brichet. *L.* 51. *C. de Episc. & Cleric.* Stadt-R. *A.* 41. §. 4. *G.* 13. *K.* 19. §. 1. Dieses Gesätz wird verstanden von einem Dritten und nicht von Kauffern / welcher ratione onerum förderist zu den Kauffschilling das beste Recht hat. Ita ab Appellatione Anno 1683. den 11. Februarii judicatum, zwischen Hanß Strang / und Adalbert Waly. 2.

G. 34. L. Ord. B. 45. Mähr. L. Ord. fol. 57.

So ein Frembder mit einen in den Städt- oder Märckten Han-

HAYKOPA BIBLIOTEKA OHY

del führen / und der Frembdling durch sich oder seinen Factoren / den Innländischen gerichtl. conveniren / und das Recht erhalten möchte / so kan dieser Innländer ratione reconventioni, das zuerkandte Geld zu Gericht legen / und hierauf einen Verbott thun / das Depositum biß zum Austrag der Reconvention nicht ausfolgen zu lassen / welches auch ohne genugsame Caution nicht zu erheben ist / und der Reconvenient soll inner 4. Wochen seine Gerechtigkeit zu Ende bringen / damit den Frembden an seiner Gerechtigkeit keine Verkürtzung geschehe / *Althus. l. 3. c. 52. n. 29. cum seq. J. Sax. de con. & reconventione vid. Constit. 7. p. 1.* welches wegen der Zeit / bey eingeführtem schrifftlichen Process, schwerlich zu practiciren ist. Wie es zwischen denen Innländischen zu halten. *Vid.* L. Ord. *F.* 27.

De Venditionibus & Emptionibus, Item Evictione & jure prælationis.

Von Kauff- und Verkauffen / Kauffhändlen Gewehr / und Einstand Recht *Vid. Olaendorp. f. 246. Zoes. ff. l. 19. t. 1. & lib. 18. t. 1* Oppl. L. Ord. *art. 21.*

G. 35. L. Ord. K. cum seq. Mähr. L. Ord. f. 127.

§. 1. Kauff und Verkauff / kommen durch gutwillige der Partheyen Vereinigung eines failen Dinges / zu ihren Kräfften. *Perez. instit. h. t. Cornucopiæ. 41. fac. 2.*

2. Bey jeden Kauff soll ein endlicher Vergleich / um den Kauff-Schilling / und zwar am baaren Gelde geschehen / sonsten es nicht ein Kauff / sondern Verwechslung einer Sach gegen der andern / oder was dergleichen / seyn wurde.

L. 3. t. 24. inst. L. 2. ff. & 9. Cod. de contrah. empt. Precium simpliciter conceptum, quæ moneta intelligitur. Vide Mynſ. C. 4. obſ. 15. Constit. Saxon 28. 29 p. 2.

G. 36.

§. 1. Kauff und Verkauff ist Völcker-Rechtens / darumben / so lang die Partheyen wegen der Summa oder andern Sachen nicht einig seynd / so ist kein Kauff geschlossen. §. *Sed hoc quidem, instit. h. t. §. pretium L. 1. §. 2. ff. de contr. empt.*

2. Kauff kan auch durch Zuschreiben und Anwalthe geschehen. L. Ord. *K. in fine* 1. Mähr. L. Ord. *f.* 127. *L. 1. §. 2. ff. de contrah. empt.*

G. 36. E. 24. 48. 51. H. 20.

Eigene Sachen jeden zu verkauffen / wegzugeben / und zuvertestiren erlaubt ist. *Quilibet rerum suarum moderator & arbiter est.*

G. 38. 47. argum. G. 21. L. Ord. K. 2. Mähr. L. Ord. f. 128.

§. 1. Einen ehrlichen Mann gebühret vor Schliessung deß Kauffs / alle Verhafftung / Zinse / und Dienstbarkeiten deß verkauffenden Grundes zu entdecken / und den Kauffer zu keinen Recht zu verleyden. *L. 1. §. 1. ff. lib. 19. t. 1. Mynſ. c. 1. obſ. 37.*

2. Und ist in widriger Entstehung die solcher Verkauffer / so viel als dieser Grund der Dienstbarkeit oder Verhafftung wegen geringer schätzig / von Kauff-Schilling / dem Kauffer wieder heraus zu geben schuldig / als Kauffer sonsten dafür weniger bey gehabter Wissenschafft / gegeben hätte. *Deceptionis ultra dimidium probat. Vide apud Mynſ. C. 4. obſ. 73. Trifol. 51. n. 110.*

G. 39. J. Prov. Bav. t. 16. art. 2.

Ob ein Kauff gleich nicht zu Papier gebracht / verfast / und nicht unterschrieben worden / wann er zu beweisen / soll er doch Krafft haben. *L. 2. t. 24. de emp. in princ. Inst. Moz. hic C. de diu empt. L. 2. §. 1. ff. de contrah. empt. Perez. f. 333.*

G. 40.

§. 1. Das Fundament jeder verkaufften Sache oder Grundes / bestehet an der Tradition oder Uberantwortung.

2. Gleichwol der Kauff nicht zuruck gehet / ungeacht die Einräumung nicht also gleich geschicht / darumben zur Zeugnuß / ein Gottes-Pfennig oder Leykauff arrha darauf gegeben wird. *Cornucop. fol. 10. fac. 2. L. 17. C. de fide instr. L. 35. ff. de cont. emp. Trifolium fol. 19. n. 42.*

G. 41.

Wann nicht beyde Partheyen / einen zu Abends oder Nachts gemachten Kauff halten wollen / ist sonsten derselbe unbindig.

G. 42.

HANKOBA BIBLIOTEKA OHV IM. JEHU KOBA

G. 42. H. 19.

Ungeacht der Kauffer den Possetz noch nicht eingenommen/ so kommt ihm doch der Nutzen (als v. g. Findung eines Schatzes) und Schaden (als Abbrennung des Hauses und anderes mehr) von der erkaufften Sache zu/ es wäre dann Sach/ daß der Verkauffer in mora der Einräumerung gewesen wäre/ oder Schuld hieran hätte/ in dem Fall der Schade dem Verkauffer zufallet. §. 3. *lib.* 3. *t.* 24. *inst. L.* 35. §. 4. *ff.* & *L.* 12. 16. *C. de act. empt. Mynſ. c.* 6. *obſ.* 36. *J. Prov. Bav. t.* 6. *art.* 5. *Perez. f.* 336.

G. 43. L. Ord. K. 2. Mähr. L. Ord. f. 128.

§. 1. Was vor Exceptiones bey einen Kauff ausgedinget werden/ bey deme soll es sein Verbleiben haben. *L.* 11. §. 1. *v. in magis ff. de act. empt.*

2. Als nun zum Exempel/ da ihm einer ausnimmt/ falls auf einen gewissen Termin einer käme/ der mehr für ein Grundstück geben möchte/ sodann dasselbe demjenigen zu verkauffen frey stehen solle. Dann Rechtens/ daß ehrlich und mögliche Conditiones ihren Fortgang haben sollen. *L.* 1. 2. 4. *ff. de in diem addic. inter L.* 7. *C. de pact. inter empt.* & *vend. Perez. f.* 338.

3. Darumben über das/ was bey Handlung- und Contracten ausbedinget/ und was vor Poenen gesetzet/ zu handhaben ist. *Vide* L. Ord. *L.* 10. *K.* 10. *inf.*

G. 44.

Also auch gehet der Kauff zuruck/ wann ihm einer auf den bestimmten Tag/ der Abrede nach/ den Kauff-Schilling nicht erleget. *L.* 1. 2. 4. *in prin. Cod. de L. comm.* 2. *ff. de L. commiſſ.*

G. 45.

Ein Kauff auf gewisse Beding gericht/ erlangt erst nach vollbrachten Beding seine Kräfften/ oder bey nicht Entrichtung/ seine Unkräfften. §. *empt. inſt. l.* 4. 4. *t.* 2.

G. 46. F. 24. Nov. Ee. 5. 10. L. Ord. L. 6. M. L. Ord. fol. 141. p. v.

§. 1. Käuffe/ Testamenta und Heyraths-Verträge über Stadt-Gründe/ kom̃en anders nicht zur Confirmation/ als durch Einverleibung in die Stadt-Bücher.

2. Es können auch die Stadt-Gründe weder verkauffet noch verpfändet werden/ ohne der Stadt-Bücher.

G. 47.

G. 47. F. 33. 34. G. 48. L. Ord. K. 7. Mähr L. Ord. fol. 129. Oppl. L. Ord. art. 21.

§. 1. Verkauffer der Stadt-Gründe ist den Kauff zu halten/ deme in die Stadt-Bücher einzulegen/ und auf Jahr und Tag die Gewehr zu leisten schuldig.

2. Die Gewehr ist jeder Verkauffer/ ungeacht in den Kauff keine Meldung hiervon geschehen/ auf Jahr und Tag zu thun verbunden/ venditor emptori cautionem de evictione semper præstare tenetur. Und der Verkauffer ist den Grund von Schulden und Verhafftungen rein zu machen/ und zu befreyen/ und den Kauffer die hierauf gewendte Unkosten wieder gut zu machen verpflicht. L. 6. *C. de evict. Cornucop.* 42. *fac.* 1.

G. 48 F 34. L. Ord K 21. Mähr. L. Ord. f. 174 Oppl. L. Ord. art. 21. §. 2.

§. 1. Wann nun ein Possessor in derselben Zeit/ deß Guts halber besprochen wird/ so soll er den Gewehrsmann zur Vertrettung beschicken lassen/ und dieser den Grund zu befreyen schuldig ist.

2. Wo aber der Gewehrsmann aussen bleibet/ und die Vertrettung nicht thut/ und der Kauffer deß Grundes verlustiget wird/ so hat dieser seinen Regreß/ sambt verursachten Schaden an Evincenten zu suchen. L. 9. 17. *de evict.*

3. Da hingegen der Gewehrsmann dessen allen befreyet wird/ wann sich der Grund Innhaber ohne solche Beschickung ins Recht einlasset. *L.* 8. *C. de evict.* L. 19. *ff. eod.*

G. 49. 3. H. 1.

Eine gemeine Notul einer Hausschreibung/ quæ moderno tempore nimis simplex foret, ideo omissa est. *Sed vide mutatis mutandis repertorium meum Juris provincialis, pag. K.* 1. *cum seq.* Wann der Kauff auf Tagzeiten beschlossen/ so wird gesetzet und hat zur Angab geben N. fl. Die Nachfristen sollen mit N. fl. zu N. Zeiten bezahlet werden/ und ein Geld ist den andern Bürg.

G. 5. C. 53. 55.

§. 1. Der in einer Verschreibung die Macht der Veränderung ihm vorbehaltet/ der kan Vermög derselben/ seine Gerechtigkeit auf einen andern bringen.

HAUTOPA BIBLIOTEKA OBY M. IT. MEHLIKOPA

Gleicher Gestalt kan eine Ver-
2. schreibung geändert werden / wor-
innen zwar der Vatter deß Weibs
und Kinder in genere, vor mich
mein Weib und Kinder gedacht/
aber mit Namen die Kinder / oder
das Weib nicht benennet.

Wo sie aber mit Namen gese-
3. tzet / solche ist unveränderlich.
Vide Sylvam meam pag. 88.
n. 88.

G. 51. L. Ord. l. 20.

Widersprüche (ausser Testa-
menten und Einstand-Recht)
müssen inner Jahr und Tag/ nach
eingelegter Verschreibung / in die
Stadt-Bücher eingebracht wer-
den. Bey denen Executions-
Processen / welche ex instru-
mento quarantigiato verfüh-
ret werden / soll nach Verflies-
sung derer in der L. Ord. pro
forma ausgesetzten 6. Wochen
weiters kein Widerspruch anzu-
nehmen seyn. *Vide Sylvam pag.*
253. *n.* 3. *rescriptum Cæsar. de*
31. *Octobris* 1682. *& pag.* 282.
signo ⊙: Daß nemlich ad Nor-
mam der L. Ord. M. 40. auch
bey denen Stadt-Gerichten/
gemäß K. Appell. parere de
Anno 1641. Wañ ein Gut dem
Mann u. Weib zugleich ver-
schrieben/jedes seinen Antheil
licite graviren / und alieniren
möge.

H. 1. 22. G. 3. vide Olsnische L.
Ord. p. 2. art. 3. inf.

Wann mit denen Nachfristen §. 1.
nicht zugehalten wird / so kan
Verkauffer / oder dessen Erben
(wann die Verschreibung dahin
gerichtet) das verkauffte Gut
wieder erheblich einnehmen / und
wird Kauffer darmit der Angab
und bezahlter Fristen verlustiget/
worvon G. 3. gedacht.

Derowegen/wann auf deß Ge- 2.
richts beschehener Ermahnung /
in 14. Tagen / nach Ausgang sol-
cher Frist / oder Rechts-Gebott /
die Zahlung nicht beschicht / so
soll Verkauffern zur erblichen
Einnehmung (ohne sonst bräuchi-
gen Rechts-Gebotten) also gleich
verholffen werden. *Arg. L.* 4. *ff.*
de L. *com. L.* 3. *C. de pact. inter*
empt. & ven. de L. *commissoria.*
Vide Zoes. ff. l. 18. *t.* 3. *Schotan.*
f. 442.

H. 2. F. 17. §. 2.

Ein Verkauffer kan nicht mehr
Gerechtigkeit seinen Kauffer ab-
tretten / als er selber gehabt. Ne-
mo plus juris in alium trans-
ferre potest, quam ipse ha-
buit

buit. Dahero in denen Kauff-
Contracten gesetzet wird / mit al-
ler Gerechtigkeit und Recht / wie
es Verkauffer selber gehabt und
genossen. *C.* 79. *in* 6. *de R. J.*

H. 3. Novell. Ee. 14.

Wie ein Kauff mit der Par-
theyē Vereinigung geschlossen/al-
so auch durch derer Zwiespalt zer-
rittet wird / naturale enim est,
unumquodque eodem vin-
culo dissolvi, quo colligatum
est. *C.* 1. ⁂ *de R. J.* L. 35. *ff. eod.*
L. 1. 2. *C. quando liceat ab empt.*

H. 4.

§. 1 Der nach geschlossenen Kauff/
denselben nicht halten wolte / die-
ser ist den andern 25. Schock
Groschen Böhml. zur Straff/
oder ein mehrers / nach Grösse
deß Kauffs und richterlicher Er-
kandtnuß/ zu geben schuldig. *L.* 3.
6. *C. de rescind. vend. Trifol.*
68. *n.* 145.

2. In eben diese Straff fället der/
welcher eine Sache zweyen ver-
kauffet / / (O. 28. §. 2.) und soll
der richtige Kauff (wann anders/
keine Hindernuß) confirmiret /
und diesen Kauffer die Straff zu-
geeignet werden. *L.* 3. *ff. de crim.*
3 *stellion. L.* 21. *ff. de fals.*

Auch über deme diese Straff
kommet (oder was das Recht er-
kennen thut/ welcher sich in einen
Kauff einlasset/und hernach / daß
er keine Mittel / die Angab und
andere Zahlung / nicht zu erlegen
hätte / sich entschuldiget / welche
Straff den Verkauffer zu ap-
pliciren / oder da er diese Straff
zu erlegen unvermöglich / 3. Mo-
natliche Gefängnuß ausstehen
soll. *J. Prov. Bav. t.* 7. *art.* 6.
L. 7. *Cod. de act. emp.*

H. 5.

Alles was Niedt- und Nagel-
festes ist / das bleibt beym ver-
kaufften Haus / es würde dann
in specie beym Kauff ausgenom-
men. *L.* 17. *ff. de act. emp.*

H. 6. 20.

Wann ihrer zwey- oder meh-
rern ein Haus oder andere Sa-
che zuständig / und einer seinen
Theil jemanden verkauffte / so
kan der ungetheilte im Kauff ein-
tretten. *Cornucop.* 110. *fac.* 2.

H. 7.

Da ihrer mehrern eine Sache
eigen wäre / und einer unter ih-
nen/in aller Anwesenheit / und oh-
ne Contradiction derselben / ver-
kauffte solches Ding einen an-
dern / so wird das Stillschweigen
in Rechten vor eine Einwilligung

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

gehalten. H. 16. §. 3. Qui tacet consentire videtur. *K.* 25. *inf. c.* 43. *de R. I. in* 6. *L.* 2. §. 2. *ff. soluto matr.*

H. 8.

§. 1. Verkauffer soll gleichsam mit Fingerzeigend demonstrativè das verkauffte Ding andeuten.

2. Comprehensivè oder collectivè geschicht der Verkauff / wo einer v. g. ein 100. Stuck Ochsen vor 800. Schock verkauffet / und ob zwar Kauffern selbige nicht augenscheinlich angewiesen worden / ist er doch / wann er ein solch Anzahl empfanget / selbige zu zahlen schuldig.

H. 9.

Deme eine Sach v. g. ein Stuck Feld nach der Augenmaß von einen Ort biß zum andern / und nicht nach der Huben oder Strichen verkauffet wird / so muß er sich darmit vergnügen lassen / und kan sich weiter nicht beziehen.

H. 10.

Der Kauff ist kräfftig / obgleich etwa ein Fehler im Namen eines Dings begangen / doch sonsten verstanden wird. *L.* 9. §. 1. *ff. de contr. empt.*

H. 11. P. 15. 16. L. Ord. Q. 68. M. L. Ord. f. 209.

§. 1. Ein ordentlicher Kauff ists / welcher unwissend ein gestohlens Ding kaufft / doch muß er den Gewehrsmann (den Diebstahl an Tag zu bringen) benennen / oder fürstellen.

2. Könnte aber eine ehrliche Person den Gewehrsmann nicht stellen noch benennen / der trägt zwar an seinen Ehren keinen Nachtheil / doch muß derselbe solches Ding seinen Herrn wieder zustellen. *L.* 2. 5. *C. de furtis* L. 23. *C. rei vind. Vide Sylvam meam pag.* 108. *n.* 58. *Fascicul. I.* 1. *p.* 4. *fol.* 228. *f.* 479. *art.* 208.

3. Wer aber ein wissendlich-entfrembdtes Ding kaufft / der fället in die Straff deß Diebstahls.

H. 12.

Wann nach empfangenen Kauff-Schilling / Verkauffer die Einraumung nicht thun / oder den Kauff-Schilling nicht annehmen will / so kan er mit Ersetzung der verursachten Schäden / von Gericht hierzu / auf Anhalten deß Kauffers / compelliret oder angehalten werden. *Castrensi ad L.* 1. *ff. de act. empt.* 1. & L. 4. *C. eod.*

H. 13.

Mit dem Pferdte-Verkauff / ist aufrecht umzugehen / und anzuzeigen / obs gestohlen / hertzschlägig / kählsichtig / rotzig / oder im Zug zerrissen / widrigen nach solchen eines inner 3. Tagen beschehener Hervorbrechung / und der geschwornen oder erfahrner Erkandtnuß / ist gegen den Roß / das Geld zuruck zu geben. *Carpz. def.* 11. *tot. tit. ff. de ædilit. edict. Zoes. ff. add. f.* 513. *Trifol.* 54. *n.* 117.

H. 14.

Wann ein Anwalt / Krafft Vollmachts / ichtwas nach besten Vermögen verkauffet / ist es kräfftig / wanns in termino mandati beschicht: Wessen ein Weib mit Genehmhaltung oder Diener / mit Vollmacht auch / aber anders nicht / berechtiget. *C.* 72. *in* 6. *de R. I. L. quod jussu ff. de R. I.*

H. 15.

Wer mit einen rechtschaffenen Titul in die Possession eines Guts kommt / es sey durch einen Kauff / Testament / Cession oder Donation, unwissend / daß es einen andern gehörig / der ist bey Einfindung deß wahren Eigenthumbers / die / in währender Possession erhobene Nutzungen / wegen gehabter Mühe / zu erstatten nicht schuldig. Ein anders verhält sich / mit dem / der wissendlich solche Sache in Possession nimmt. §. 35. *instit. de rer. divis.* L. 33. 35. *ff. de ursur. & usucap.*

H. 16. F. 26. 27. D. 28. Novell. LL. 1.

§. 1. Welcher bonæ fidei (2.) und welcher malæ fidei possessor heist / & quod malæ fidei possessor nunquam præscribat. Das ist / wer aus rechtschaffenen Gemüth durch Kauff- oder andere Mittel zu ordentlichen Besitz eines Guts kommt, der wird bonæ fidei possessor genannt / malæ fidei aber / welcher unordentlich zum Besitz eines frembden Guts / oder Sache kommt / es von einen unordentlichen Besitzer bekommen / ohne ordentlichen Titul selbiges erlanget / oder es von dem erkaufft hat / welcher darüber nie ein Herr gewesen; dem dienet keine Verjährung. (3.) Es wäre dann Sach / daß der rechte Herr anwesend unter selbigen Gericht sich befände / oder mündige Wayssen antreffe / und mit Stillschweigen es in den ihnen in Rechten

HARVARD BIBLIOTEKA OBYWATELSKA

ausgemessenen Termin übergiengen / und ihr Recht durch Nachlässigkeit verschweigen thäten. *C.* 1. ✠ *de appellat.*

H. 17.

§. 1. In Kauffen eines besäeten Ackers / wann beym Kauff von der Frucht keine Meldung geschicht / so bleibt selbige den Verkauffer L. 13. §. 10. *ff. de act. empt.* (2.) Ein anders verhaltet sich bey einen trächtigen Vieh. *Arg.* L. 42. *ff. de evict.*

H. 18.

§. 1. Kauff- und Verkäuffe sollen unverdunckelt seyn. (2.) Und da sich Verkauffer dunckler oder zweyffelhaffter Worte zum Betrug deß Kauffers gebrauchet / soll die Auslegung vor den Kauffer und der Schaden dem Verkauffer zufallen. *Reg.* 57. *in* 6. *Muxellan. fol.* 263.

H. 19. G. 42.

Wer bey einen Kauff einen Nutz zu empfangen hat / der muß auch den Schaden tragen. Als zum Exempel: Es kauffet einer ein Vaß Wein / und es wird sauer ehe er denselben empfänget. L. 10. *ff. de R. I. tit. ff. & C. de peric. & comm. rei vend.*

H. 20. 6. E. 24. 48. G. 37. vide Mant. decis. q. 48.

§. 1. Ob zwar einen jeden mit den Seinigen zu schalten und zu walten erlaubt / wann aber ein Gut / so von Groß- oder Ur-Eltern erblicher herab gestammet / einen Frembden auf Baar-Geld oder Nachfristen verkaufft wurde / so können die Bluts-Befreundte in den Kauff eintretten. *Trifolium* 54. *n.* 118.

Levit. 25. *V.* 25. L. 14. *C. de contr. empt. Mynſ. c.* 3. *obſ* 51. *Conſtit. Saxon.* 12. 31. 32. 33. *p.* 2 *Berlich. p.* 2. *concluſ.* 39. *Carpz. def. fol.* 693.

Wer aber nicht realiter, sondern nur einen andern zu handen sich einliesse / der kommt um den Kauff / und in die stellionatus (das ist Geld oder Gefängnuß) Straff / und bleibt gegen Abführung deß Kauff-Schillings / das Gut den vorigen Kauffern. O. 28. *J. Prov. Bav. tit.* 10. Anno 1679. den 3. Martii, ist von der K. Appellation judiciret worden / occasione deß Gesberowskischen Hauses ob der Alt-Stadt / daß das Jus prothimiseos, vor Einverleibung deß Kauff-Contracts / in die Stadt-

Stadtbücher / nicht statt habe. *Vid. Sylvam meam fol.* 71. 72. 73. *n.* 19.

H. 21.

§. 1. Die Einheimische unter der Jurisdiction oder im Land / müssen den Einstand inner 14. Tagen / und die Frembde binnen 3. Monaten vorkehren. (2.) Gütter aber / welche nicht von Vor-Eltern herab stammen / sondern von Eltern / Brüdern und Befreundten selber gekauffet worden / da hat das Einstand-Recht keinen Platz. *Berlich. p.* 2. *concl.* 40.

H. 22. 1.

Welcher Erb-Gelder / oder Gelder auf Nachfristen / auf baares Geld / verkauffen will / der muß forderist selbiges dem Besitzer antragen / widrigen dieser das Geld zu Gericht legen / und im Kauff eintretten kan / es hätte dann der Verkauffer mit dem Possessore um den Werth nicht können einig werden.

De Pignore & Hypotheca.

Von Pfänden, und der Versicherung der Schulden / oder anderer Gerechtigkeit der ligenden Gründen. *Perez. f.* 293. *Oldend. f.* 230. 234. 220. *Cornucopia* 72. *fac.* 2.

H. 23.

Mit was Condition oder Beding ein Pfand oder Gut versetzet wird / also sich Creditor und Debitor gegen einander zu verhalten haben.

L. 1. § 6. *ff. de obl. & act.* L. 3. §. 1. *v. ea observari C. de jure domin. Clamar. t.* 36. *Vid. J. prov. Bavar. tit.* 15. *an L. ex commiss. locum habeat in pignore? vide de Jena de L. comm.* §. 15. *Sylva* 45. *n.* 61.

H. 24.

Vor die zu Nutzen deß Glaubigers beschehene Besserung eines versetzt- und genossenen Guts / ist der Eigenthumber die Kosten dem Creditori zu bezahlen nicht schuldig / dann billich / daß der / so von einer Sache Nutzen empfanget / auch dieselbe besseren solle. *Vid. H.* 28. L. 8. §. 5. *ff. de pign. act.*

H. 25.

So ein Pfandt / nach beschehener ordentlicher Tax nicht soviel werth / als darob geliehen worden / so mag sich der Glaubiger an deß Schuldners Person / oder anders Vermögen halten / in so weit / als ihm noch mangelt. *Vide F.* 39. *L.* 3. *C. de distr. pign. vide Sylvam meam pag.* 270. *n.* 61.

H. 26.

HAYTOBA BIBLIOTEKA OHYM. I. MEHHIKOB

H. 26.

Vor diesen ist der böse Gebrauch gewesen (daß nach erlangten Urthel / der Verlustigte / ein Silber- oder Gold-Pfandt zu Gericht / den Obsieger in der Execution zu hindern / erleget) welcher (als denen Rechten zu wieder) abzubringen ist / und soll jeder gemäß Urthels seinen Glaubiger zahlen / sich vergleichen / oder in Arrest gehen / daraus sich mit seinen Gut zu retten. *Novell.* 134. *c.* 1. *Novell.* 184. *C.* 1.

H. 27. S. 6.

Wann ein Pfandt-Versetzer auf die bestimmte Zeit das Pfandt nicht löset / so kan ihm der Glaubiger durch seinen / mit ehrlichen Männern überschickten ausgeschnittenen Zettel / wenigst ein 14. Tägige Frist zur Auslösung ansetzen / in Aussenbleiben / mag der Pfandts-Innhaber selbiges anderwärtig / den Schuldner zu schaden / versetzen / und kommen die daraus entstehende Schäden / wie auch / wann sich das Pfandt verstehen sollte / dem Schuldner / und nicht dem Glaubiger zu / weilen billich / daß die Gutthat in Ausleihen / ohne Schaden / und nicht mit Undanck belohnet werde. *Cornucopiæ fol.* 21. *fac.* 2. *in fin. fol.* 113. L. 31. *ff. de re jud.* L. 3. 9. *C. de distr. pign. Vid. Const. Sax.* 27. *p.* 2. *Sylvam meam f.* 270. *n.* 61.

H. 28.

Wer wegen nicht eingehaltenen Zahlungs-Termin / in eines Grundes Genus / vermittelst Verschreibung / eingeführet ist / und etwa zu Nutz dessen was eingewendet hat / und der Schuldner wolte vor Johanni die Schuld abzahlen / aber diese Unkosten nicht erstatten / so ist der Glaubiger ehender / biß alles bezahlet / nicht zu weichen schuldig / sondern hält sich der Frucht / und lässet den Glaubiger den leeren Grund. *Vid. H.* 24. L. 7. *C. de pign. act. L.* 1. *C. de distr. pign. L.* 8. §. 5. *de pign. act. Althus. l.* 1. *c.* 40. *vid. arg. Novell. Ff.* 8. 11.

De Commodato & Mutuo.

Von Entlehnung und Borg. *Vide Oldend. f.* 312. 322. *Perez. f.* 284.

H. 29. L. Ord. M. 17. 19. Mähr. L. Ord. f. 151. p. v. 152.

§. 1. DEfinitio eines Borgs / oder Entlehen ist nichts anders / dann

dann etwa eines Dinges / ohne einigen Entgelt / zu eigenem Nutz und Gebrauch Verleyhung / doch also (2) Daß der / so geliehen / desselben Dinges Herr fort sey und bleibe. (3.) Wann aber eine Bezahlung darfür genommen wird / so heists eine Vermietung. (4.) Wird imgleichen von Anvertrauten / oder deposito in deme unterschieden / daß das Anvertraute ohne Genuß zu jeder Zeit muß zuruck gegeben werden / das Ausgeborgte aber zu einer gewissen Nutzung und Zeit / hingeliehen wird. (5.) Der aber eine entlehnte Sache zu einen andern Ende gebrauchte / und über die Zeit hinterhielte / der ist den etwa sich ereigneten Schaden gut zu machen schuldig. (6.) Und bestehet an einen beweglichen Ding / so von ein zum andern Ort gebracht werden kan.

Gl. in c. un. ℞ de comm. L. 1. §. 2. *L.* 38. 5. §. 2. *v. commodatam & §.* 7. *h. t. instit. lib.* 3. *t.* 15 §. 2. *Vid. J. Prov. Bav. t.* 17 *art.* 1. *Trifol. meum fol.* 6. *n.* 13. *Cornucop.* 22.

H. 30. 32. §. 3.

Entlehntes Gut ist als sein eigenes zu versorgen. L. 5. *in fin.* & §. 2. & 5. L. 18. *ff. commod.*

H. 31.

Der ein Kleid oder andere Sache ohn Entgelt entlehnt / und dieselbe verliert oder verderbet / der ist / nach billiger Schätzung und rechtlicher Erkantnuß / hierüber die Bezahlung zu thun schuldig. L. 1. §. 1. *ff. comm. vel contra.*

H. 32. L. Ord. M. 18. Mähr. L. Ord. f. 152.

Auch dieses ist dahin zu verste- §. 1.
hen / wann einen ohne Bezahlung entlehnten Roß ein Schaden zugefügt wird / daß der Entlehner solches nach Erkantnuß bezahlen / oder deß Schadens halber / sich vergleichen soll.

Ein anders ists mit einen ums 2.
Geld gemieteten Pferdt / deme unterwegs ein erweißlich-ungefährer Schaden zustosset

Darumben der Entlehner / ob 3.
er ein gesundes Roß oder andere unschadhaffte Sache empfange / acht haben / und solches als sein eigen versorgen soll. *H.* 30. L. 4. §. 5. *L.* 18. *ff. commod. vel cont.*

H. 33. 51. L. Ord. M. 19. §. 1. M. L. Ord. f. 152.

So jemanden ein entlehnt oder §. 1.
depositirtes / oder Pfandweiß

HAUSBA BIBLIOTEKA OPACKA W TRZEBNICY

eingesetztes Ding / nebst denen seinig-eigenen Sachen / durch einen Unglücksfall / aus Gottes Verhängnuß / ohne Schuld verlohren gieng / und solches durch Beweiß / oder einen Eyd / klar gemachet wurde / der ist den Schaden zu ersetzen nicht schuldig.

Wo aber seine oder der seinigen
2. Schuld unterlieffe / so ist er den andern hierumben gerecht zu werden verbunden. *L.* 5. §. 4. *L.* 18. *ff. comm. vel. contr.* 5. *L.* 6. *C. de pign. act.* L. 1. §. 4. *ff. de obl. & action.*

H. 34. L. Ord. M. 2. 17. Mähr. L. Ord. f. 151. p. v.

Ein Unterschied ist unter einer
§. 1. Auslegung / und einen Borg oder Vorstreckung / dann das erste / als v. g. eben dieses Roß oder Rock / ꝛc. und kein anders / muß ohne Schaden zuruck gestellet / oder in Entstehung / gut gemachet werden L. 1. *ff. comm. vel. cont.*

2. Bey einer Vorstreckung oder Borg aber / an Statt deß entborgten / ein anders Ding in der Natur und Qualität und Güte / wie jenes gewesen / zuruck gegeben wird.

3. Und dieses bestehet an Gewicht / Maaß / oder Zahl / v. g. ein Centner Wachs / per 10. Schock Müntz / 10. Strich Korn / 100. Weinstöcken / ꝛc. L. 2. *ff. lib.* 12. *t.* 1. und muß die Zahlung der Müntz nicht in geringeren / sondern eher besserer geschehen. *Vid. Hodæpor. f.* 319.

Wann nicht ein anders / die 4.
Partheyen sich untereinander beredet / bey dem es sein Bewenden haben soll. *G.* 13. 33. §. 2. *B.* 74. *in fin. J.* 46. §. 2. *K.* 19. §. 1.

H. 35.

Wider deme / so ein Ding auf einen Termin geliehen worden / (also auch in andern Sachen / wo jemanden ichtwas vorenthalten wird / das Seinige nicht geniessen zu können / zu verstehen ist) und ers nicht zuruck geben will / das Gericht hülffliche Hand leisten / auch über den Schaden / und nicht Geniessung / oder interesse à tempore moræ, erkennen solle. *L.* 5. §. 12. *v. sumptuum ff. comm.*

H. 36.

Interesse wird genannt lu- §. 1.
crum cessans & damnum ex negligentia debentis emergens. *Bald. in L. si filius famil. ff. rem. rat. haber. de interesse vid. Reyger & Besold. in v. hoc.*

Und

2. Und wiederum ists ein Schaden / welcher zu Abbruch unsers Rechts und Gerechtigkeit uns zugefüget wird. Notandum, daß auch die Juden über 6. von hundert / wegen Darlehen nicht zu nehmen befugt / *vide meum comp. J. provincialis pag.* 311. *cum seq.* und daß ihnen auf Schuld-Brief zu leihen verbotten. *Ibid. eod. pag* 314. *cum seq.* H. 37. O. 19. L. Ord. L. 14. M. L. Ord. f. 142. p v.

So jemanden ein unbezahlte Schuld-Verschreibung verbrunnen / oder verlohren gangen / und doch die Schuld erweißlich und richtig wäre / die soll bezahlet werden / als wann die Obligation bey Handen wäre. *L.* 5. *C. de fide instrum.* König. c. 96.

De Deposito. *Zoes. ff. l.* 16. *t.* 3. *Oldend. f.* 249.

Von denen zu getreuen Händen gegebnen Sachen.

H. 38. 46. L. Ord. M. 20. Mähr. L. Ord. f. 152. p. v.

§ 1 DEpositarius heist der / so eine Sache zu getreuen Händen annimmt / deponens, welcher solche zu versorgen gibt. *Lib.* 16. *t.* 3. *ff. lib.* 4. *t.* 36. *Cod.*

Was also einer zu verwahren 2.
annimmt / solches ist er völlig und ohne Schaden / wanns zuruck gefordert wird / heraus zugeben schuldig. *L.* 17. §. 1. *h. t. vid. J. Prov. Bav. t.* 18. *art.* 1. *Trifol. fol.* 16. *n.* 32. *Cornucop.* 34. *fol.* 1. H. 39. 44. 46. L. Ord. M. 21. Mähr. L. Ord. f. 152. p. v.

Weilen actio depositi bonæ §. 1.
fidei ist / so hat der Depositarius die Sache / auf begehren / dem Deponenti auszufolgen / in Verweigerung- oder Verlaugnungs- auch erwiesenen Fall / er nicht allein hierzu anzustrengen ist / sondern auch hierdurch infamis wird *L.* 22. 23. & §. *fin. ff. h. t. L.* 10. 11. *C. eod. c.* 2. ✠ *eod. L.* 1. §. *fin. ff. de furt.*

Bey entlehnten Dingen aber 2.
verhält sichs anders / dann solches allererst / wann die Entlehnungs-Zeit kommt / oder die Sache verrichtet / zuruck gegeben wird. *Vide* Stadt-R. *H.* 29. §. *inf.*

H. 40.

Auch Unehrlichen soll ihr Depositum zuruck gegeben werden. *L.* 1. §. 39. *ff. hic L.* 16. *ff. commod.*

H. 41. 52.

So einer vorgebe / ihm wäre von seinem Deposito ichtwas

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

wegkommen / (verstehende / daß der Deponens dem Depositario, bey Niederlegung die Sache nicht gewiesen / was er in der Truhen versperrt gehabt / noch ausgezehlet / was im Sack seyn sollen) der muß erweisen / daß sein Petschier oder Schloß erbrochen worden. *Beat. p.* 1. *cent.* 4. *t.* 6. *c.* 1. *de cont.*

H. 42.

In einen bösen Verdacht sich dieser bringt / welcher ein versperrt- oder verpetschirtes Depositum ohne Willen deß Deponentis verrucket / oder zu seinen Nutzen gebrauchet. L. 29. *ff. h. t. constit. crim. Carol. art.* 170.

H. 43.

§. 1 Wann strittige Partheyen / die zum Streit gezogene Sache immittelst / biß zur gütlichen Hinlegung / bey einen in sequestrum niedergeleget / oder in Verwahr gegeben / darbey aber die Partheyen / wohin / oder wem aus ihnen / nach beschehenen Vergleich / sothane res litigiosa abzulegen / nicht bedinget hätten / in dem Fall der Sequester (die Sicherheit zu spielen) dasselbe zu Gerichts-Händen ablegen soll. *De sequestra : vid.* L. Ord. *W.* 7. *fascicul.* L. 1. *p.* 1. *f.* 149. 150. *vindem. f.* 684.

Wann aber die Unterredung dahin gestellet / daß die Stritt- 2.
Sachen den Obsieger alsdann soll gegeben werden / in dem Fall der Sequester diesem die Einantwortung thun solle. *L.* 6. 12. 17. *ff. h. t.* L. *Sequester ff. de V. S. J. Provinc. Bav. t.* 19. *Trifol.* 59. *n.* 127.

H. 44. 39. §. 1.

So ein Depositarius das Anvertraute gar ablaugnet / und der Deponens ein ehrlicher Mann ist / und beweiset das Depositum, wie viel es aber gewesen in der Summa / könnte er nicht darthun / so wird er / jenen zu überweisen / und zu Behauptung der Summa und Müntz-Sorten / zum Eyd zugelassen / wodurch er den andern in Verdacht gebracht. L. 2. §. 26. *ff. depositi.*

H. 45.

Ein Depositarius ist vom Recht zu beschützen / daß er das Depositum niemanden andern / als denen / so ihms anvertrauet / zur pactirten Zeit / heraus geben soll.

H. 46. 39. 38. §. 2.

Der Depositarius soll sich selber erinnern / wann die bestimmte Zeit herbey kommet / das Depositum

situm heraus zu geben / widrigen er nebst Göttlicher Straff / unehrlich wird.

H. 47.

Der Depositarius ist nicht schuldig jemanden zugefallen sich mit einem Eyd zu purgiren / sondern / wann er seinen Vertrauen Genügen geleistet / soll er nicht belästiget werden / es wolte dann der Deponens ihm / daß er dem Vertrauen nicht nachkommen / antasten / und solches beweisen.

H. 48. E. 35. I. 13. § 3. L. Ord. O. 16. M. 23. Mähr. L. Ord. fol. 171.

§1. Deß Deponentis Erben / können deß Depositarii Erben / oder Guts Innhabere um das Depositum oder Vertraute rechtlich fürnehmen.

Wegen zugesagten Sachen / 2. ist der Zusager bey Lebzeiten zu besprechen. *L.* 12. *ff. de obl. et act. L.* 35. §. 5. *C. de donat.*

H. 49.

Wann ein ehrlicher Depositarius, durch einen auch ehrlichen Zeugen / eines Depositi halber graviret wird / so soll er den Verdacht von sich mit einem Eyd abzuleinen schuldig seyn.

H. 50.

Weilen die Kleider-Hütter ins- 1.
Baad die Bezahlung zu empfangen haben / so seynd sie die verlohren-gangene Kleider zu zahlen schuldig. 2.

Er stünde dann in Abrede / daß sie ihm nicht zugestellet worden / und jener diß nicht beweisen könnte / so ist er das Juramentum purgatorium zu leisten verbunden. L. 1. §. 8. *ff. h. t.*

H. 51. 33. §. 2.

Also alle andere Deponenten / den Schaden so aus Nachlässig- und Unvorsichtigkeit / dem Depositario zukommen / an Depositario suchen können / es hätte dann der Depositarius die blosse Stelle vergönnet / und keine Versorgung auf sich genommen.

H. 52. I. 2.

Ein Depositarius kan sich mit einem Eyd purgiren / daß ihm nicht mehr zugestellet worden / als er ausgehändiget hat.

I. 1. H. 48. L. Ord. M. 23. Mähr. L. Ord. f. 183.

Wann der Gütter-Inhabere / nach einen Verstorbenen Depositario, von Deponente wegen eines Depositi besprochen werden / und diese mit der Unwissen-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

heit sich schützen thäten / der Deponens zwar keinen Beweiß hätte / doch aber allzeit eine wohl verhaltene Person gewesen wäre / in dem Fall sollen jene / um so viel als das Recht ausmesset / und er durch einen Eyd behauptet / die Bezahlung thun. L. 1. §. 47. *ff. h. t.*

I. 2. H. 52.

§. 1. So jemanden vermeinet / es wäre ihm nichts aufzuheben gegeben worden / der kan (in Ermanglung andern Beweiß) sich mit einem Eyd purgiren / und wird sodann die Action / sambt denen Schäden / aufgehoben.

2. Welche Parthey aber solches nicht erhalt / oder in der rechtlich bestimmten Zeit nicht erhalten wolte / die wird der Sach / sambt denen Schaden / verlustigt.

3. In Depositions-Sachen / gilt kein ander / als eydliche Abzeugung.

4. Als auch in allen andern Sachen / wo das Recht jemanden einem Eyd auferleget / da gilt keine schrifftliche Abzeugung. *Gail. de pac. publ. l. 2. c. 7. n. 11.* Juramenta decisoria wann abzulegen. *Vindem. fol. 542. signo* ⊙

I. 3.

Zwey Deponenten einer Sachen / müssen es zugleich wieder fordern. *L. 1. §. 44. depos. vel cont.*

De Fide jussoria Cautione & vadibus,

Von Bürgschafft und Bürgen. L. Ord. B. 43. cum seq. H. 4. L. 17. cum seq. Mähr. L. Ord. fol. 57. cum seq. fol. 143. pag. ver. Oppl. L. Ord. Art. 38.

I. 4.

DEfinitio was ein Bürg sey? §. 1.
Ein Bürg wird genennet der jenige / der sich für einen um das jenige / darmit jemand einem andern verbunden ist / auf sich ziehet / daß demselben in einen gewissen Termin Genügen geschehen solle. (2.) Item was die Bürgschafft sey? Die Bürgschafft aber ist gleich als ein Hand-Gelübde und Verpflichtung eines Dinges. *Jus Prov. Bav. tit. 14. L. 24. ff. h. t. L. 1. §. 8. ff. do O. & A. Cornucopiæ fol. 64.*

I. 5. 10. 28. §. 2. I. 42.

Was einer vor dem andern aus §. 1.
Lieb mit einem Handstreich zusaget / oder Bürg wird / deme allen

len ist er nach zukommen schuldig. (2.) Jedoch daß es nicht wider Ehre / gute Sitten / oder wider das Vermögen lauffe. *Alth. l. 1. c. 71. n. 72. 73. Mynsf. c. 2. obs. 5.*

§. 1. I. 6.

Wann ein Glaubiger von denen Bürgen ablasset / und nimmt den selb-Schuldner für / so werden die Bürgen frey / und muß er sich an Principalen halten. *Manuale meum f. 675. n. 262.* (2.) Sonsten aber die Bürgen / gemäß Verschreibung oder Poen / denen Glaubigern Genügen leisten müssen.

Quid Juris comm. vid auth. præsente c. h. t. Nov. 4. c. 1. L. 158. ff. de R. I. f. Prov. Bav. t. 14. art. 1. Constit. Saxon. 18. p. 2. Cornucopiæ 48. fac. 1. inf.

I. 17.

§. 1. Bürgschafft auf gesambt- und getheilter Hand gestellet / kan ein jeder auf den Zahlungs-Termin und anmahnen / seinen Theil zahlen. (2.) Wären immittelst aber alle ausser einen verstorben / so muß dieser vor alle Vollzahler seyn. *L. 3. 10. C. h. t. 4. instit. eod. L. 26. ff. eod. Const. Saxon. 17. p. 2. Mollerus f. 213. n. 11. 12. Cornucop. 48. fac. 1.*

I. 8. 14. 24. §. 2. L. Ord. L. 18. 22. 23. Mähr. L. Ord. f. 143. p. v. 144. p. v. §. 1.

Was die Bürgen bezahlen / dessen allen haben sie sich wieder sambt allen aufgegangenen Schäden / an des Schuldners Person oder Vermögen zu erholen. (2.) Sie hätten dann aus Fahrlosigkeit / oder durch nicht gestehen / vor dem Recht / deß Principalen zuständiges Recht / verabsaumet. L. 14. *C. h. t. 19. §. 6. instit. eod. vid. Constit. Sax. 17. p. 2. Perez f. 328.*

I. 9.

Ehe und bevor der Bürg mit den Creditorn sich vertragen oder ihne befriediget / kan er auf den Schuldner nicht greiffen. L. 10. *C. mandati Clamar. t. 35. n. 37. cum seq.*

I. 10. 5. L. Ord. O. 16. inf. Mähr. L. Ord. f. 171.

Was allhier von der Bürgschafft gesetzet / das ist auch auf alle / durch Hand oder Mund aus Lieb vor andere gethane Zusagen (denenselben nachzukommen) zu verstehen. *Reyger. in V. promissio addit. n. 13. Trifol. meum fol. 62. n. 131.*

I. 11.

HAVROBABLIOTEKA OPVV.W.WEHEROVA

I. 11.

Bey Verlust der Summa Bezahlung / seynd die Bürgen auf den angesetzten Termin / den ausgebürgten Schuldner wiederum zugestellen schuldig.

I. 12. 21.

§1. Ausser Criminal-Sachen / wann ein Bürg erhebliche Ursachen / warumben er den Ausgebürgten auf die bestimmte Zeit / nicht gestellen könnte / vorlegen thäte / kan nach billicher Erwegung / das Recht eine längere Frist aussetzen.

2. Da dann der Ausgebürgte sich nicht einfinden solte / so ist der Bürg sich zu Gericht zu gestellen / den Beweiß anzuhören / und dem Judicato an Geld-Buß nachzukommen verbunden.

I. 13. L. Ord. O. 47. M. L. Ord. f. 181. p. v. 182.

Wann die Bürgschafft nicht §.1 durch eine Verschreibung auf ein Gut gerichtet ist / so stirbt sie ab / mit den Bürgen. *Constit. Sax. 20. p. 2.* Oppliſche L. Ord. *art. 16. §. 2. Schickf. f. 461. inf.*

Aber über aufrechte / auf de- 2. nen Gütern hafftende Schulden / müssen die Erben oder Possessores, denen Glaubigern Bezahlung thun / so weit sich die Güter erstrecken. Stadt-Recht *F. 20. H. 48. Novell. Ii. 12.*

Verheissungen müssen bey Leb- 3. zeiten deß Zusagers durchs Recht bekräfftiget / oder sonsten sie mit den Todt cassiret werden. Stadt-Recht. *E. 35. L. 4. §. 1. ff. h. t. §. 2. instit. de fidejuss. L. 35. §. fin. C. de donat. instit. §. 2. eod. L. 36. C. eod. L. 49. ff. de O. & A.* Die A. Appellation ist Anno 1641. besage an Jhro Majest. erstatteten parere §. 10. der Meinung gewesen / daß die Personal-Bürgschafften auf die Erben fallen / und sie darfür hafften könnten.

I. 14. 8. 24. C. 40. §. 2. F. 19. §. 3.

Wann Bürgen vor den Selb-Schuldnern bezahlen / haben sie besser Recht vor andern an dessen Vermögen / ungeacht sie aufs Gut keine Versicherung haben / verstehende / die nicht vorhero ex pressam Hypothecam gehabt.

I. 15. G. 25.

Wann einer nicht Rechts-flüchtig und genug ansäßig / so soll forderist auf die Person / und nicht das Gut geklaget werden.

L. 16.

I. 16. L. Ord. M. 34 inf. Mähr. L. Ord. fol. 156.

Bürgen vors Heyraths Gut / müssen in nicht zuhaltenden Fall deß Schuldners / Zahlung leisten. Reipublicæ enim interest dotes mulierum conservare. *Tot. tit. C. de fide dot.* L. 2. *ff. de J. dot.* L. 1. *ff. solut. Matrim. c. per vestras & de don. inter vir. & ux.*

I. 17.

Wann die Bürgen vor den Zahlungs-Termin alle absterben / so hat sich der Glaubiger an Selb-Schuldner zu halten. *C. 5. & de fidejuss. L. Lucius in fin. ff. mandati Guido Papa Q. 117.*

I. 18. 20. L. Ord. L. 19. Mähr. L. Ord. f. 143. p. v. f. 144.

Ein Bürg (auf Gestellen und Ausstehen) wann er der Bürgschafft loß seyn will / der ist schuldig den Ausgebürgten zu Gericht zu bestellen / und die Loßzehlung zu begehren / in dem Fall das Recht sich mit den Principalen zu vergewissern hat / sonsten mit den blossen Gestellen / er der Bürgschafft nicht entbunden wird. *C. 5. & de fidejuss. L. Lucius in f. ff. mandati. Vide Schikf. l. 2. c. 26. f. 323.*

I. 19. 22. L. Ord. M. 41. Nor. Gg. 12. 12. Mähr. L. Ord. fol. 158.

Ein Weib wider ihren Willen / darff aus den ihrigen Antheil / oder Vermögen / weder vor ihren Mann Bürg werdē / noch Schulden zahlen / sie thäte es dann freymüthig.

L 48. ff. h. t. Schneidew. § fin. Inst. n. 3. L. 32. §. 4. ff. ad S. C. Vell. Except. S. C. Vell. vide apud. Vigel. Meth. l. C. l. 12. c. 5. Cornucop. fol. 55. fac. 1. in fin. fol. 132. fac. 1.

I. 20. I. 18.

Wann ein Bürg / oder der aus Lieb vor einem andern was gelobet / vermercket / daß der (vor welchen gebürget worden) sein Gut immittelst verzehren / oder sich entschulden thäte / der kan vor Verfliessung bestimmter Bürgschafft-Zeit / den Ausgebürgten vors Gericht fordern lassen / und die Erlassung begehren / wo dann das Recht den Schuldner / um andere Bürgschafft sich zu bewerben / und jenen zu entlassen / anzuhalten hat.

I. 21. 12.

Der in Mordthats oder an- §.1 dern wichtigen Sachen vor einen zum Wiedergestellen / cavirt / und

JAVOŘSKÁ KNIHOVNA OKRESNÍ ARCHIV JI. MEDŘICKOBA

der Ausgebürgte Rechts-flüchtig wird / daß Cavent denselben auf den bestimmten Termin nicht fürstellen kan / so seynd ihm dreymalige Fristen zu 6. Wochen / um ihn zu erlangen / zu vergünstigen / in Entstehung daß der Principal nicht zu erlangen wäre / so kan zwar der Bürg keine Leib und Lebens verlustigte Straff tragen. Fidejussor enim non tenetur in causis criminalibus, nichts destoweniger / soll er sich zur Tagfahrt vors Recht stellen / und da die Mordthat erwiesen / nach richterlicher Erkandtnuß / der Bürgschafft halber eine Geld-Buß dem Klägern abführen.

2. Solte aber künfftig hervor brechen / daß der Bürg mit der Vorstellung betrügerisch umgangen / so kan ihm das Gericht / vermöge der That / als einen Betrüger / mit Gefängnuß / oder Einziehung aller Güter / oder Relegirung bestraffen.

3. Und ist nichts desto minder der betroffene Thäter / als ein Mörder zu bestraffen. *N. 41. L. 26. c. h. t. L. 13. ff. ad L. aq. vid. Clarum. L. 5. §. fin q. 46. n. 23. Menoch. de arbitr. l. 2. c. 40.*

I. 22. 19. 23. § 2. L. Ord. 41. Nov. Gg. 11. 12. M. L. O. f. 158.

§. 1. Bürgen können nicht seyn Priester / und Weiber / ohne Renunciation ihrer Beneficien / Item in steten Krieg befindliche Soldaten / Unmündige / und zu Recht nicht genug Ansässige. Jedoch werden Weiber mit freywilliger Renunciation deß S. C. Velleiani vor ihre Männer und andere zugelassen. 2.

Nov. Gg. 11. c. 1. & pen ⁂. h. t. arg. L. 31. C. de Loc. & cond. L. 1 ff. de V. O. Novell. 134 C. & illud. L. 21. c. ad S. C. Vellei. constit. Sax. 16. p. 2. Vide Schikf. l. 3. C. 22. f. 259.

An. 1641. den 14. Decembris öffters wiederholter Massen / hat Ihro Maj. dero treu-gehorsame Appellation dahin §. 10. eingerathen / daß fürohin alle Weiber / wañ sie vor ihre Männer gut sprechen wollen / sie vorhero durch unpartheyische uñ deß Beneficii S. C. Velleiani erfahrne Personen erinnert / ihnen selbiges deutlich ausgeleget / auch in was vor Gefahr und Schadē sie sich hierdurch setzen / circumstantialiter ermahnet / andere

dere Gestalt weder die Bürgschafft Bestand haben / noch darüber Execution erstattet werden solte.

I. 23.

§. 1. Es mögen auch schadloß Bürgen bestellet werden / welche denen Bürgen Hülff zu leisten / sie von denen andern zu vertretten / und wieder loß zu lassen / auch die etwa erlittene Schäden / ihnen gut zu machen schuldig seynd. *L. 4. ff. h. t.*

2. Wann eigene Güter habende Eheweiber vor ihre Männer gutwillig schadloß Bürg werden / so können die Bürgen sich an deß Weibs Vermögen erholen. *F. 22. §. 2.*

I. 24. 8. §. 1. I. 14.

§. 1. Bürgen haben ihren Regreß auf deß flüchtigen Schuldners Vermögen / wann sie Zahlung vor ihm leisten müssen / und nicht so schnell deß Schuldners Güter zur Bezahlung verschleissen können / ungeacht der Debitor dahin sich gegen den Bürgen nicht verbunden hätte / und dieses vermög der Rechte / die also setzen: L. Ord. *L. 22.*

2. Zwischen Aufricht- und Frommen / soll alles gut und aufrichtig seyn / und gehandelt werden / dahero Schäden und Unkosten / sambt der Haupt-Summa die Bürgen aus des Schuldners Gut mit vollen Recht zu erheben haben. §. 6. *instit. h. t. L. 14. C. eod. L. si pro ea C. mandati.*

I. 25.

Ein unter der Jurisdiction ansässig- und sonsten niemanden verpfändter / kan einen Schuldner auf 24. Tag mit baarem Geld aus der Gefängnuß ausbürgen / wo aber die Bezahlung in dieser Zeit nicht beschicht / so kommt der Bürg selber in Arrest.

De Stipulationibus.

Von allerley Zusagen und Gelübden.

I. 26. L. Ord. Z. 55.

DEfinitio, was Zusage / oder mit Hand und Mund geschehene Bekandt- und Verbündnuß sey? und zwar ein Gelübd ist eine gutwillige Verwilligung zur alsobaldigen Genugthuung dessen / was einen von jemanden verlanget und begehret wird. Est conceptio verborum, quibus is, qui interrogatus daturum, facturumvè se, quod interrogatus

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

gatus est, respondet. *L. 1. & 5. §. 1. ff. de V. O. Paul. lib. 3. sent. tit. 7. L. 7. §. 4. ff. de pact. Alt. l. 1. c. 85. Cornucop. meum fol.* 137. *Trifolium meum fol.* 62. *n.* 131.

I. 27.

§. 1. Einige seynd Stipulationes puræ ohne Exception, oder Bedingung der Zeit.

2. Andere Stipulationes in diem, Zusagen auf gewissen Tag und Zeit / in diesen kan einer vor der Zeit nicht gemahnet werden. Cedere enim dies dicitur, quando res promissa vel debita incipit deberi. §. *omnis inst. de V. O. L. 213. ff. de V. S. L. 49. ff. h. t. Cornucop. fol. 17. fac. 2.*

3. Andere seynd auf gewisse Exceptiones gestellt / und gelten vor dem Beding nicht / quod est in conditione, non est in obligatione, & pendente conditione nihil est in re. §. 46. *inst. de V. O. L. 18. ff. de cond. in. deb. C. 58. 69. in 6. de R. J. c. 1. 22. q. 4. Mynsf. c. 3. obs. 95. Vide D. Schambogen instit. lib. 3. tit. 16 cum seq. vid. Panopliam meam fol. 270.*

4. Es seynd noch andere mehr / und soll dem Vergleich nach / darbey sein Verbleiben haben.

I. 28. 5. 29.

§. 1. Es können auch solche Gelübd und Zusagen in allerley / zwischen einander / kündigen Sprachen geschehen §. 1. *Instit. L. 3. t. 15.*

2. Und wessen also einer gegen den andern sich verpflichtet / solches ist er zu halten schuldig. Fides contractum servanda est. *Panoplia f. 122. fac. 2.*

3. Gelübde aber wider gute Sitten / und der Unmündigen / seynd unkräfftig. *L. 26. ff. de V. O. L. 6. 25. ff. eod.*

I. 29 27. §. 4. G. 1. §. 1.

Es kommen die Gelübd und Zusagen durch gutwillige der Partheyen Vergleich zu Kräfften / darbey können Poenfälle bedinget werden.

I. 30.

In allen der Partheyen Contracten / Vertrag- oder Handlungen / wo kein Tag zur Zahlung benennet / soll selbige stündlich verrichtet werden. In omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, præsenti die debetur. *L. 14. ff. de R. I. Panopl. f. 270. fin.*

De

De Jure jurando.

Von Eyd und Verstrickung auch ordent- und unordentlichen Gelübde.

I. 31. 38.

Der Eyd ist zu Untersuchung der Warheit geordnet / und wo Beweiß ermangelt / so gelanget man / als zum letztern Schutz / zum Jurament / und wird hierdurch deß Streits ein End. Omnium enim litium finis est juramentum. *L. 1. 5. §. 2. ff. h. t. L. 56. ff. de rej jud. L. Ord. D. 30. 31. Mähr. L. Ord. f. 90. pag. ver. Trifolium meum fol. 30. n. 67.*

I. 32. L. Ord. D. 20. cum seq. 28. 29. 30. Mähr. L. Ord. f. 89. p. v. fol. 90.

In Rechten seynd der Juramenten mancherley / in Böhmen aber viererley gebräuchig / als daß / so der Richter einer Parthey (vel pars parti L. Ord. D. 28.) auferleget / der Zeugen / Rechtsprecher / und der Beampten Eyd.

L. 31. 34. §. 1. L. 38. ff. de jurejur. tot. t. & de purg. can. c. 51, & de test. L. 3. 9. C. de reb. cred. De juramento calumniæ vide L. Ord. F. 70. Nov. Dd. 3. & requisita ad juramentum suppletorium, vid. Mynsf. c. 1. obs. 68.

I. 33. L. Ord. D. 29. Mähr. L. Ord. fol. 88. 90.

Ehe und bevor das juramentum suppletorium probationis, oder purgatorium geleistet wird / soll dasselbe vorhero zur reiffer Erwegung (ob ers mit guten Gewissen ablegen könnte) der Parthey vorgelesen / und dann Wortlichen dem Stadtschreiber nachgesprochen werden.

L. 34. §. 5. ff. h. t. Vigil instit. l. 2. C. 13. Constit. Sax. 23. p. 1. qui domi præstant juramenta. Vide Caroc. q. 5. 13. principalis quæstion.

I. 34. L. Ord. D. 20. 22. Mähr. L. Ord. f. 86. 90. p. v.

Der Schwörende soll zwey Finger der rechten- oder in derer Ermanglung / der lincken Hand gen Himmel aufheben / zum Zeugnuß / daß eine Action wenigst zwey Zeugen bedörffe / welche als zwey Zeugen zu GOtt (deme nichts verborgen) seynd; dahero der falsch geschworen / nicht allein GOtt hierdurch verleumbdet / und dessen Gnad von sich entziehet / sondern auch allen Rach auf sich bringen thut. *Vid.*

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

Spec. Civ. de Vinea fol. 10. 11. *& Vindem. ejusdem p.* 2. *c.* 11. *n.* 12.

I. 35. 33.

Deme ein Juramentum aufgetragen wird / soll vorhero vom Gericht / ob er solches mit guten Gewissen leisten könne / erinnert / imgleichen die andere Parthey (hierauf nicht aus Muthwillen zu tringen) ermahnet werden / wurde nun solches von der Parthey entlassen / so ist er deß Rechts-Streits auch entlassen / widrigen er schwehren / oder sich den Recht unterkriechen muß. *Panorm. c.* 5. *q.* 5. *cauſ.* 12. L. Ord. *D.* 32. M. L. Ord. *f.* 90. *pag. ver.*

I. 36.

Auf den bestimmten Eyds-Tag beyde Partheyen zu erscheinen / oder Ursachen der Verhindernuß vorzulegen seynd / widrigen jener nicht mehr zum Eyd zugelassen / sondern sachfällig wird. *Berlich. p.* 1. *con.* 30. *n.* 28. *Constitut. Saxon.* 12. *p.* 1. Oppl. L. Ord. *art.* 18. §. 44.

I. 37.

Wann jemand fürs Recht geladen wird / und er sich Kranckheit halber entschuldiget / selbigen aber das Gegentheil keinen Glauben geben wolte / so ist nach der Genesung und andermaligen Citation derselbige solches mit einem Eyd zu behaupten schuldig.

I. 38. 31. 33. L. Ord. D. 31. M. L. Ord. fol. 90. p. v.

Welcher ein juramentum suppletorium oder judiciale geleistet / soll hierumen von niemanden angetastet werden / samb hätte er ihm was zugeschworen. Juramentum enim est litium finis, & obtinet locum probationis. *L.* 3. *C. de reb. cred. & jurejur. L.* 15. *ff. de except. const. Sax.* 15. *p.* 1. Juramentum litis decisorium, wann abzulegen / *vid. Vindem. fol.* 542. *cum seq. sign.* ⊙.

I. 39. B. 75. §. 1. B. 85. §. 4.

Dem um Geschenck / Feind- oder Freundschafft / oder andern Sachen willen / Falschschwehrenden / oder Zeugnuß gebenden / soll die Zung aus den Nacken geschnitten werden. *Quid J. Comm. vid. L.* 41. *C. de transſ. L.* 13. §. 6. *ff. de jurejur. Carpz. crim. p.* 1. *q.* 47.

De Obligatione honoris & fidei.

Von

Von Verstrickung bey Treu und Ehren.

I. 40.

§. 1. Alte Gebräuche zu erhalten jure consvetudinario, quod consensu morum confirmatum est. (2.) Und ist in Königreich Böheimb die Verpflichtung auf Treu und Ehren / so hoch bey denen Vorfahrern geachtet worden / daß sie Leib und Leben dahin lieber gegeben / als darwider gehandlet hätten / und also derer Exempel nachzufolgen.

I. 41. I. 5. § 2. L. Ord. T. 1. 8. 17. Mähr. L. Ord. f. 227. 229. 231. p. v.

§. 1. Welcher von Recht auf Treu und Ehren verstricket wird / oder sich selber also verbindet / der ist deme Genügen zu leisten / und sich auf gesetzte Zeit einzustellen / (2.) oder Ehehafften deß Aussenbleibens beyzuschaffen schuldig / widrigens er ehrbrüchig oder infamis wird. *Vide Reyger in V. promiſſio n.* 1. *usque* 5. *Mynſ. c.* 1. *obſ.* 17. *addit.*

I. 42. I. 5. §. 2. I. 18. §. 2.

Unordentlich / durch Zwang erpreste / und zu Erhaltung deß Lebens eingegangene Verstrickungen seynd unbindig / wie Königliche Wladislai und Rudolphi Aussprüche hiervon Ausmessung gethan.

De Securitatis Promiſſione, & de Fide publica servanda.

Von Geleyt, und wie in selbigen sich zu verhalten.

I. 43. L. Ord. R. 28. Mähr. L. Ord. f. 218. p v.

Denen aufrichtigen Leuthen zustehet / die Zusagen zu halten / also wann eine Stadt oder sonsten jemanden / auch Schuldner ihren Glaubigern / auf gewisse Zeit und Bedingnuß ein Geleyt geben / das ist aufrichtig zu halten / und weder vor sich / noch Vermittels-Personen zu brechen. *Damhaud. crim. c.* 26. *n.* 167. *Carpz. crim. p.* 3. *q.* 112. *vide Reyg. in v. ſalv. conductus.*

I. 44.

So jemand vorwendete / die Geleyts-Gewehr gereiche ihm zum Schaden / dem soll das Geleyt 4. Tag zuvor aufgesaget werden / um sich anders zu versorgen.

I. 45 L. Ord. R. 29. Mähr. L. Ord. f. 218. p. v. 219.

Vergeleyter / soll bey Verlust deß

HAVRORA BIBLIOTEKA OHYBI U MEDLOB

deß Geleits/ sich friedlich halten/ und keine Waffen tragen/ sonsten er dessen brüchig wird. *Carpz. crim. Q.* 112. *p.* 3. *n.* 54. wem keines zu geben. *vid.* L. Ord. *R.* 30. Mähr. L. Ord. *fol.* 19.

De Societate.

Von Gemeinschafft in Güttern und Händeln.

I. 46. L. Ord P. 1. M. L. Ord. fol. 182- p. v. 183.

§. 1. DEfinition der Gemein- oder Gesellschafft in einer Handelschafft oder andern Sache. Ein Gemeinschafft oder Gesellschafft ist etlicher Personen miteinander Vergleichung / zu Erlangung mehrs Gewinns und Gewerbs. §. 1. *instit. h. t. Perez. f.* 347. *Zoës. ff. l.* 17. *l.* 2. *Oldend f.* 335. *Cornucop.* 135. *fac.* 2. *inf.*

2. Und seynd solche nicht einerley/ sondern wie die Abrede zwischen ihnen beschicht/ darnach sich zu verhalten und zu urtheln ist. L. 3. *ff. pro socio.*

3. Auch diß heist eine Gesellschafft/ wo sich die Partheyē auf Gewinn und Verlust untereinander einlassen/ was also dieselbe in der Gesellschafft ausborgen/ sie auch zu gesambter Hand zu zahlen/ und sich vor Befriedigung der Creditorn nicht zu versöndern haben/ es hätte dann einer solche allein über sich genommen. *L.* 30. 63. *ff. pro socio. Trifol.* 61. *n.* 130.

I. 47.

§. 1. Wo einer die einig- alleinige Mühe zu tragen/ ohne Beytrag einigen Geldes und Entgeldes zur Gesellschafft angenommen wird/ soll selbiges Wortlichen im Vertrag vermercket werden/ daß weilen er alle Mühe und Sorge ihrer Händel auf sich geladen/ keines Schadens verpflicht und theilhafftig seyn solle. *L.* 5. §. 1. *ff. pro socio. L.* 1. *Cod. eod.*

Es gebühret sich auch/ daß Gesellschafften zwischen einander unvortheilhafft/ und nicht eigennutzig seyn sollen. L. 2. §. 3. *ff. pro socio. L.* 3. *C. eod.*

I. 48.

§. 1. So einer in der Gesellschafft/ durch List oder Unfleiß (daß er nicht derley/ als seinen eigenen Sachen/ angewendet) einē Schaden verursacht/ denselbigen ist dieser allein gut zu thun schuldig.

2. In actionibus enim bonæ fidei dolus & culpa præstatur, quod de casibus fortuitis non

non intelligendum. §. 9. *inst. h. t. L.* 52. §. 2. 3. *ff. pro socio.*

De Mandato & præpositis negotiorum.

Von Vollmächtigern und Factorn. *Oldendorp. f.* 357.

I. 49.

§. 1. DEfinitio Mandatoris & Mandatarii. Mandatarius ein Befehlshaber ist derselbige/ so aus Liebe und guter Freundschafft auf jemandes Begehren/ etwas zu verrichten auf sich nim̄t. *Cornucop.* 100 *fac.* 2.

2. Mandatur der solches auftragen thut/ und daß dieses Ampt aus Freundschafft/ ohne Entgeld/ angenommen werde. *L.* 1. *ff. de mandato* §. *fin. inst. eod. Perez. f.* 352. *Zoës. ff. l.* 17. *t.* 1. *Trifol. fol.* 35. *n.* 76.

3. Solche Bestellung kan münd- oder schrifftlich/ auch durch Zuschreiben oder mündliches Entbieten geschehen. L. 1. §. *ff. eod.*

4. Der also diß Ampt auf sich nimmt/ ist die aufgetragene Verrichtung fleissig zu verrichten/ oder zeitlich dem Mandato zu renunciren/ daß jener sich um einen andern bewerbe/ widrigens er vor den/ aus Unfleiß entstandenen Schaden/ zu stehen schuldig. *L.* 22. §. *vel. ff. h. t.* §. 11. *instit.*

I. 50.

Mandatarius fines mandati nicht excediren widrigens er den Schaden selber tragen soll; Wo aber einer auf das erste Zuschreiben schon v. g. ein Stuck Feld gekauffet/ und hernacher der Mandans seine Meinung geändert hätte/ ist er den Mandatarium zu vertretten schuldig. *L.* 5. §. 1. *L.* 15. 41. *ff. h. t.* §. 8. *instit. eod.*

I. 51. M. 16. inf.

§. 1. Weilen keiner mit deß andern Schaden sich zu bereichern/ also der Mandans, dem Mandatario die aufgewandte Unkosten zu erstatten hat. *C.* 48. *de R. J. in* 6. *Trifol. fol.* 39. *n.* 84.

2. Zu verstehen auf die Mandata obligatoria, und solche Mühe und Arbeit/ die man in der Handlung angewendet.

3. Aber mandata simplicia welche Rath- oder Beduncken- weiß gegeben werden/ dafür hafftet keiner/ nemo enim ex consilio obligatur, nisi fraudulento. *C.* 62. *de R. J. in* 6. Dann jeder bey sich zu erwegen hat/ ob er dem Rath oder seinen Kopff folgen wölle.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

I. 52.

§.1. Mandata erlöschen durch den Tod deß Mandatarii oder ausgesetzte Frist / diese seynd gleich denen / so man nennet præpositi negotiorum, Factorn, und dergleichen. *L. 15. C. h. t.*

2. Ausser / daß die Factores besoldet/und jene nicht werden/und was derentwillen zu Nutzen aufgewendet/ oder geborget worden/ wieder zu erstatten ist / cùm officium suum nemini debeat esse damnosum. *D. 15. inf. L. sed & si quis ff. quemadm. testam. aper. L. si servus §. quod verò ff. de furt. L. 20. §. 1. C. h. t.*

I. 53. K. 12.

Uber frembder Sachen Verwaltung aller Fleiß anzuwenden/ aufm Unglücksfall aber (ausser es hätte sich jemanden hierzu verbunden) keiner verpflichtet ist. *Arg. L. 23. C. h. t. Cornucopiæ 17. fac. 2.*

I. 54.

Bey Abtrettung eines Factoris, Verwalters/ und dergleichen Ampts / ist derselbe die Activ-Schulden seinen Herrn auszuweisen / wären aber darunter ungewisse/ daran er schuld hat/ vor solche ist der Verwalter einzumahnen / und den Herrn gerecht zu werden / verbunden. *Trifol. fol. 39. n. 83.*

De Locatione & Conductione.

Von Mieten und Vermieten. *Vide Oldendorp. f. 292.*

K. 1.

§.1. Die Wörter Locatio & Conductio erstrecken sich viel weiter/ als sie in Böhmischer Sprach bedeuten. Dann Locatio & Conductio ist genannt Vermietung und Verdingung/ einer Person oder andern Sach ums Geld oder Bezahlung mit baaren / oder andern Sachen zu gewisser Nutzung verliehen.

2. Unter diesen Titul werden nicht allein die Miet- und Vermietung der Güter und anderer Sachen / Wirth und Hausgenossen/ sondern auch die Handwercks-Meister und Kauffleuthe/ denen die Kinder oder Befreundte um Belohnung verdinget werden/ verstanden. *L. 14. L. 60. §. 2. ff. h. t. Trifol. f. 34. n. 74.*

3. Daß wir dingen/ ist gleich/ als nehmen wir ums Geld und gewisse

wisse Belohnung ein Ding / Arbeit / oder andere Dienstbarkeit zu uns an.

4. Hinwiederum das Vermieten heisset/ daß wir den andern unsere Sachen frembder Regierung hinlassen/ damit sie solche / um die erstattende Belohnung auch geniessen möchten.

5. Locator operis, ist der / so bey einen Handwercks- oder Handelsmann/ um ein gewisses Geld / was bestellet / und Conductor dieser/ welcher solche Ding zu leisten annimmt.

L. 22. §. 1. ff. h. t. Locatio & Conductio num. obliget de J. Saxon. hæredes, vid. Constit. 37. p. 2.

K. 2.

Locator à locando vel locatione suæ operæ genannt wird dieser / so einem Handwercksmann v. g. aus anvertrauten Gold oder Metall gegen Bezahlung was zu machen gegeben/ und Conductor, der solches zu thun auf sich nimmt. *Oldendorp. in V. Locator epitom. jur. Trifol. fol. 12. n. 26. fol. 98. fac. 2.*

K. 3.

§.1. Allen solchen Conductorn / die anderer Leuth Arbeit um Belohnung annehmen / denen gebühret die Sache vor Schaden und Verlust zu halten / dann die Rechte in locatione & conductione die Unachtsamkeit/ Unfleiß/ Fehler / und allzu grosse Strengigkeit hart straffen.

2. V. g. Wann einem Goldschmidt ein Edelgestein um gewisse Belohnung gegeben worden/ und der denselben zerbrechen/ oder der Bedingung nach / nicht verfertigen möchte / so ist er den Stein / so hoch als er auszubringen gewesen / zu zahlen schuldig. §. 4. 5. *instit. hoc. tit.*

3. Oder ein Mangler ein Stuck Tuch auswechselte / und es aus Irrthum einen andern gebe / in dem Fall ist sein Irrthum unentschuldlich. *K. 5. § 2. L. 13. §. 6. ff. h. t.*

Quia error in proprio facto non est probabilis. *Mascardus de probat. V. 2. concl. 637. n. 7. J. Prov. Bav. t. 18. art. 5.*

K. 4. M. 7.

Die Lehrmeister oder Hauswirthe sollen mit der Züchtigung bescheiden umgehen / daß denen Lehrling- oder Untergebenen an der Gesundheit kein Schaden geschehe. Castigationes enim leves conceduntur docentibus.

HAJKOVA BIBLIOTEKA OHJ. M. T. MEHHIROVA

Vide infra M. 7. L. 13. §. 4. ff. h. t.

K. 5. K. 3. §. 3.

Also wann ein Schneider ein
§. 1. Kleid verpfuschet. (2.) Ein Walcker ein Tuch zu walcken annimt/ und es verliehret oder vertauschet/ oder lästs verderben/ solches seinen Unfleiß zugerechnet wird. (3.) Also fället in deß Unfleiß Straff der Hirt/ so ein Schaaf verliert. (4.) Und dergestalt alle derley Leuthe so Sachen um Bezahlung annehmen / ex locato tenentur, wegen Unfleisses und Unvorsichtigkeit gerecht werden müssen.

K. 6.

Die Steinmetzen/ Maurer/ Ziegeldecker/ Zimmerleuthe/ und alle Handwercker/ so eine Arbeit dingen/ und Geld darauf nehmen/ seynd gemäß getroffenen Contracts/ die Arbeit auf bestimmte Zeit zu verfertigen schuldig/ widrigens auf Erkandtnuß/ selbige zu arrestiren/ und zur Restitution deß darauf empfangenen anzuhalten seynd/ wo nicht der Bauherr selber in mora gewesen wäre/ zu Befreyung aber der Straff/ die Arbeiter sich deß Mangels halber anzugeben haben. *L. 12. §. 8. C. de ædific. privat.*

K. 7.

Hausgenoß soll/ wider Willen deß Eigenthumers/ keine verdächtige Leuthe bewirthen. Cl. *in L. non aliter ff. de usu & habit.*

K. 8.

Bey Verkauffung eines Hauses/ soll die Vorsehung beym Contract geschehen/ auf daß die Innleuth die Mietungs-Zeit aussitzen mögen. *L. 25. §. 1. ff. locat. & cond. L. 9. C. eod. Mynsi. c. 4. obs. 23. Vide Schotan. f. 461.*

K. 9.

Wann ein Hausgenoß über seine bestimmte Zeit in einem Hause stillschweigend sitzen bleibt/ so gehet sein vorig versprochener Zinß wieder an: So aber ein Hausgenoß vor Ausgang seiner Zeit ausziehen würde/ ist er nichts destowenigers schuldig den Zinß für voll zu geben. *L. 16. C. de loc. & cond. L. 13. §. 11. L. 55. §. 2. ff. eod. Carpz. def. f. 759.*

K. 10. vide Mant. decis. q. 44.

Vor geendigter Mietungs-Zeit keiner auszuschaffen ist/ es thäte sich dann der Mieter/ oder Hausgenoß unrecht/ oder zu Schaden deß Grund-Herrns verhalten/ oder derselbe sein Haus bauen oder bessern wolte/ (so den Haus-
§. 2.

Hausgenossen zeitlich anzukündigen ist) und dieser biß dahin den Haus-Zinß zu zahlen schuldig ist. *Vide Zoës. ff. h. 1. 9. t. 1. n. 33. cum seq.*

2. Also auch der Mietling vor der Zeit (nach bezahlten Zinse/ in so lang er Innmann gewesen) auszuziehen/ wann er sich mit dem Haus-Herrn nicht vertragen kan. *L. 31. de pign. act. L. 4. §. 1. de in diem addict. L. 10. inf. ff. quib. mod. L. 3. C. h. t. L. 25. 27. 28. 55. inf. ff. locat. & cond. J. Prov. Bav. t. 17. art. 5. Carpz. def. f. 753. 154. Schotan. f. 460.*

K. 11. L. 1. §. 5.

Weilen invecta & illata deß Innmanns/ dem Haus-Herrn deß Zinses wegen/ unterpfändlich/ also wann ein Bestands-Mann oder Hausgenosse sich in Jahr und Tag nicht einfinden/ und den Zinß entrichten solte/ so kan der Wirth die Gerichte erfordern/ das Zimmer öffnen/ und die Mobilia deß Abwesenden inventiren/ und aus denen Fahrnussen sich bezahlt machen lassen. *L. 4. ff. de pact. L. 56. ff. locat. & cond. Perez. f. 424. L. 3. 4. 7. ff. quib. ex caus. pign. L. fin. Cod. eod.*

K. 12. I 53.

Welcher zu Bewahr- oder Versorgung gewisser Sache/ Belohnung nimmt oder gewärtig ist/ der ist vor deß/ aus Unachtsamkeit entstandenen Schaden/ gerecht zu werden schuldig. *Treit. I. d. 29. n. 6. Trifol. meum 54. fac. 1. §. actio de recepto.*

De Ædificiis.

Von Bauen.

K. 13.

Wer sein Haus einreisset/ und es von neuen aufbauen/ und vorige Gestalt verändern will/ der soll darmit seinen Nachbarn nicht schädlich/ abbrüchig/ zu nahend/ oder widerwillig seyn/ er hätte dann besondere Freyheit oder Handfest darzu/ qui jure suo utitur nemini facit injuriam. Es ist jeden erlaubt zu bauen/ und sich Nutzen zu schaffen/ in so weit es seinen Nachbarn nicht schädlich ist. Darumben baue und bessere ein jeder sein Haus so/ daß es dem Nachbar und andern Gebäuden unschädlich und unnachtheilig sey. *L. 61. ff. de R. J. L. 12. §. 1. C. de ædific. priv. Richter de R. J. R. 71. Panopl. mea f. 192. fac. 1.*

НАЦІОНАЛЬНА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

K. 14. 31. L. 3. inf.

Also auch in die Höhe und Tieffe ohne Schaden deß Nachbarn zu bauen unverwehrt ist / widrigens/so es der Meinung geschicht/ den Nachbar darmit zu schaden/ solchen Schaden ist der Bauherr jenen zu ersetzen schuldig: erlaubt ists / den Nachbarn zu Nutzen/ nicht aber zu Schaden zu bauen. *L. 24. inf. L. 26. ff. de dam. infect. L. 5. C. de servit. & aq.*

K. 15.

In alten herkommenden Gebäuen / soll ein Nachbar den andern nicht hindern/ und alte aufgerichte Gebäu / sollen in ihren Wesen bleiben. *L. 1. §. 13. ff. de nov. op. nun. L. 11. ff. de serv. præd. urb.*

K. 16.

Mit neuen Gebäuden / deß Nachbars Fenster nicht muthwillig verbauet / oder verfinstert werden sollen. *L. 4. 15. ff. de ser. præd. urb. L. 12. §. 3. C. de ædific. priv.*

K. 17.

Gegen deß Nachbars Hof zu Nachtheil / weder neue Fenster zu machen / noch geweste zu erweitern seynd / unter Straff der Cassir- oder Vermauerung oder Verstattung / daß der Nachbar das Fenster mit einer erhöheten Mauer oder Plancken verfinsteren möge. *L. 40. ff. de serv. præd. urb. L. 5. C. de serv. & aq. Carpz. p. 2. const. 41. defin. 112.*

K. 18.

In deß Nachbars Mauer / (was vor nicht gewesen) kein Trahm einzulegen / weder in dessen Mauer einzubrechen/ sondern ein / denen Nachbarlichen Fenstern und Gebäude/ unschädliche Neben-Mauer aufzuführen ist. Jedoch auch ohne Schaden und Abbruch der Häuser / und anderer seiner Nachbaren Gebäude. *Tit. ff. de ting. junct. Schneid. de serv. præd. urb. n. 5. 6. Trifol. 65. n. 139.*

K. 19 A. 41. §. 4.

§. 1. Deme zu nahe gebauet werden wolte/ dieser soll erstlich sein bauenden Nachbar solches freundlich anzeigen / könnten sie sich also gütlich untereinander abfinden/ weilen gütlicher Vertrag das Recht bricht/ so hats darbey sein bewenden. *G. 33. §. 2.*

2. In widriger Entstehung / der sich gravirt zu seyn vermeinet/ beym Präger-Städten / solches an deß Sechsmänner-Ampt / (*Ædi-*

(*Ædiles Cornucopiæ fol. 6. fac. 1.*) in andern Städten/ am Rath gelangen lassen/ und um einen Ausgang / und das Gebäude einzustellen / bitten kan / (so auch zu inhibiren ist) und die Gebühr für den Ausgang / achthalben weisse Groschen erlegen. *Sylva fol. 251. n. 50.*

3. Wann sie nun zum Gebäude erscheinen / sollen dieselbige erstlich allen Fleiß zum Vergleich vorkehren / wo aber Kläger bey den Verbott verharren/ und keinen Vergleich statt geben solte / sollen die Arbeiter abgeschaffet werden.

4. Thäte sich aber diesem Verbott jemanden widersetzen / so ist das hierüber Aufgebaute/ auf deß Ungehorsamen Unkosten/ einzureissen / dann der Verbott soll nicht allein dem Herrn / sondern auch denen Arbeitern angezeiget und vermeldet werden. *Manuale fol. 402. n. 200.*

5. Nach dem Verbott/ den nechsten Raths-Tag vom Ampt die Partheyen zu beschicken seynd.

6. Und folgends über Beweiß und Gegenbeweiß/ so der Schreiber pro & contra zu verzeichnen hat/ auch zu Führung dessen/ ein geraumer Tag zu verstatten ist / (oder wo kein Beweiß) inner 8. Tagen die Stritts-Sachen zu entscheiden seynd / damit durch den Vorzug der Bauende nicht zu Schaden komme. *Sylva fol. 252. n. 52. L. 1. §. 20. ff. de nov. oper. nunc. L. unc. C. eod. L. 45. ff. de dam. inf. Trifol. f. 40. n. 86. Cornucop. 108.*

K. 20. 32. R 24.

Der Magistrat oder Amptleuthe in allewege vorhero das strittige Gebäude (solches auch in andern / auf einen Schaden sich beziehenden Sachen/ und bey Reinen oder limitibus zu observiren) damit hierinnen keinem Theil Verkürtzung geschehe / in Augenschein zu nehmen hat.

K. 21.

Von Sechsmänner-Ampt / kan zum Rath appelliret/ und die Strittigkeit inner 14. Tagen entschieden werden soll. *L. 12. §. 7. C. de ædif. priv. arg. Nov. 23. c. 4.* potest tamen immediatè ad Appellationem Regiam provocari. *Sylva f. 13. n. 69.* Bey eingeführten schrifftlichen Process ist solches quoad tempus unpracticirlich.

K. 22.

HAJTOPAŞIA HOTEKA OHY W. L. MEHLHORN

K. 22.

Weilen das Gericht muthwillige Aufzüge nicht zu gedulten / also hat es die Macht den gethanen Verbott zu relaxiren / falls der Kläger inner 14. Tagen seine Sach nicht zu End bringet / und kan dann keine fernere Hindernuß thun. *L.* 5. §. 15. *ff. de nov. oper. nunc.* Welches aber der Zeit bey eingeführten Schrifften-Proceß / auch nicht zubewercken ist.

K. 23.

Ein Baum so eines andern Grunde durch Einwurtzlung schadet / soll abgehalten / wann aber auf dem Felde ein Baum seines Nachbars Grund überschattet / er auf derselben Seiten nur bestimpelt werden / es wäre dann / daß sich der Nachbar auf seiner Seiten / mit dem Obst vergnügen lassen wolte. *Schneid. Inst. de rer. divis. §. si Titius n.* 5. *L. si plures §. fin. ff. arb. furt. Cæsar.*

K. 24. G. 4. §. 1.

Welcher in Garten-Sachen / und unerwart deß gerichtlichen Ausschlages / selber sich rechtsfertiget / den soll man straffen / und das Gericht hierzu ihn anhalten / daß er / den zugefügten Schaden / der Grösse nach / bezahle.

K. 25. 27.

Um den Schaden / so ein Nachbar vom andern / wegen Gebäude / oder Einfallung des Hauses sich besorget / kan solcher vor Gericht geladen / und Versorgung / oder Caution von ihm begehret werden / worzu das Gericht einzuwilligen hat / widrigens mit Stillschweigen der Nachbar den künfftig erfolgenden Schaden erdulten muß. *H.* 7. *in fin. Trifol. meum fol.* 14. *n.* 29. *fol.* 46. *n.* 100. *Cornucopiæ* 21. *fac.* 1.

L. 32. *de damno infect. L.* 1. §. 17. *L.* 8. §. 2. *L.* 12. 20. §. 1. *L.* 21. *ff. de nov. oper. nunc & ad refectionem domorum, Magistratus Dominos earum compellere potest. L.* 7. *ff. de off. præs. L.* 8. *C. de ædif. priv.*

K. 26.

Deme durch des Nachbars Rinne / oder andere Sache / so nicht recht versorget wird / Schaden geschicht / deme hat / nach beschehener Klag / das Gericht / Ausrichtung zu thun / und falls über solchen Befehl keine Parition geleist wurde / und nicht zeitlich die Sach versorgen wird / ist nicht

nicht allein die Versorgung zuverschaffen / sondern auch der Ungehorsam mit Geld (die dem Gegentheil zu entrichten ist) oder Gefängnuß zu bestraffen. *L.* 5. §. 10. *cùm per prætor. ff. eod.*

K. 27. 25.

Uber heimlicher Weise / unter oder über der Erden / zu deß Nachbars Schaden aufgerichte Gebäude / wordurch mit der Zeit einen sein gantzes oder theils Haus einfiele / deme lauffet keine Præscription, sondern hat sich deß Schadens halber an jenen Nachbar zu halten / wo aber erwiesen werden möchte / daß er hiervon gewust / so wird das Stillschweigen vor eine Verwilligung gehalten. *K.* 25. *in fin. L.* 1. §. 1. *L.* 7. 15. *ff. quod vi auth. clam. L.* 7. 8. *Cod. de serv. & aq. c.* 43. *de R. J. in* 6. *Carpz. p.* 2. *def.* 23.

K. 28.

Ein Nachbar dem andern mit Rauch / Gestanck und ausgiessen des Regenwassers / oder anderer Unsauberkeit / keinen Schaden oder Verdruß thun soll.

K. 29.

Keiner neben deß Nachbars / oder gemeine Mauer / Mist oder andere Unsauberkeit legen / weder Röhren / Zuführung deß Wassers / legen / und was vermieden werden kan / darmit nicht zu nahend seyn soll. *Berlich p.* 5. *c.* 59. *n.* 98. *L.* 2. *ff. de serv. præd. urb.*

K. 30.

Zur Besserung der Gemein Mauer / oder Brunnens / ist der Nachbar gütlich anzusprechen / oder in widrigen / durch das Recht hierzu zu compelliren / wo er sich aber seines Rechts hierzu vor sich und seine Nachkömling begeben / und jener auf eigenen Unkosten die Versorgung zu thun sich bewilligen wolte / so bringet er hierdurch das Recht auf sich / daß weder jener / noch dessen Erben weiter einiges Recht hierzu haben. *Lib.* 8. *t.* 6. *ff. & Leg.* 8. 6. *de serv. præd. urb.* L. 13. *C. de serv. & aq. L.* 4. *C. de ædif. priv.*

K. 31. 14.

Ein alt verwüst / eingefallen / oder durchs Feuer verderbtes Haus / soll in den vorigen Weit Breit- und Höhe gesetzet / und darmit den Nachbarn das vorige Licht und freyes Aussehen nicht benommen werden / es erkennten dann die Geschworne / daß solcher der Stadt zur Zierde / und den Nachbarn unschädlich wäre.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.МЕЧНИКОВА

L. 4. 15. 16. ff. de serv. præd. urb. L. 1. C. de serv. & aq.

K. 32. 20. 13.

Zur Sicherheit / der bauen / oder ob den seinigen einen Grund legen will / soll das Gebäu durch die Geschwohrne / in beyseyn deß Nachbars / besichtigen / und sichs / wie er bauen soll / ausweisen lassen; Aus Neid soll kein Gebäu verhindert / sondern nur solches / so sichtiglichen den Nechsten / oder der Gemein schädlich / gehindert werden.

K. 33.

Der sich verzaunen oder mit Zimmerholtz gegen den Nachbar befrieden will / der soll die Aest von Zaunstecken / oder die Oerter deß Zimmerholtzes gegen seinen Hof und Grund kehren.

K. 34.

Ein Bauherr kan sich zum Schutt / und Bau-Materialien / der Gemeinen Gassen / wann es nur den freyen Weeg und Durchfahrt unhinderlich / gebrauchen / doch solcher ehist die Stelle wieder abzuraumen schuldig ist.

K. 35.

In Fall einer Mauer oder Wand wegen / sich ein Streit ereignete / wem selbige zuständig / so sollen die Geschworne selbiges besichtigen / ob vor Alters darinnen oder darob in beyden Häusern Trahmen gelegen / wann diß nicht zu vermercken / so ist ihnen erlaubt ein Stuck Mauer einzubrechen / um abzunehmen / ob sie eintzlich / oder gemein sey / dann die Regel / samb die rechte Hand deß Eingangs eines Hauses eigen seye / nicht allezeit Statt findet. *Aug. L. 11. ff. de serv. præd. urb. Zahn. c. 8. n. 14.*

K. 36.

Die mit dem Feuer umgehende Handwercker und andere / sollen ihre Rauchfänge von Steinen machen und erhöhen lassen / und weder mit denen Funcken noch Rauch / weder übrig Klopffen den Nachbarn schaden / oder beschwehrlich seyn. *Vid. Hodæporicum meum fol. 226. lit. A.*

K. 37.

Die unruhigen Handwercksleuthe / als / Kupffer-Huff-Schmied / Bittner / Blattner / und dergleichen / an denen alten gewöhnlichen Oertern und Gassen / voran sie auch den Namen haben / Häuser kauffen / und daselbst ihr Handwerck treiben / so sie aber bey stillen Leuthen Häuser kauffen

kauffen wolten / sollen sie nicht Macht haben / darinnen zu arbeiten / ingleichen sollen auch die jenigen / so mit Inschlicht-schmältzen / und Gestanck umgehen / solcher Häuser sich enthalten. Wie Kaysers Caroli IV. Ordnung ausweiset; So sie aber an anderen Orten Häuser kauffen oder erwerben / können sie das Handwerck darinnen nicht treiben.

K. 38.

So jemand ein heimlich Gemach bauen will / so ist er schuldig / dasselbige anderhalbe Ellen weit / von seines Nachbars Hause und Mauer zu graben / und nachmals aufderselben Seiten / solches mit 2. Ziegel dick wohl besetzen und ausmauren lassen. *Clamar. 38. n. 3.*

K. 39. L. Ord. G. 27. Mähr. L. Ord. fol. 139.

Beym Bauen rechnet man einen Fuß (pes) 4. Hand breit und eine Hand 4. Finger 4. breit / und einen Finger 4. Gersten Körner bereit. (2.) Cubitus ist ein Pargerische Ellen. (3.) Passus ein Schritt / hält in sich anderthalbe Ellen oder 5. Fuß. (4.) Ulna ein Klaffter / hält in sich drey Pragen Ellen. (5.) Latro ein Klaffter hält 4. Präger Ellen. (6.) Stadium ein gewend Wegs / hält in sich 125. Schritt / oder 626. Schuch / zum Weingarten / Busch- und Feldmessen werden gebrauchet Stricklein 72. Ellen lang / und solche zweymal nach der Länge ausgestrecket / so machets 144. Ellen / auf der Breiten aber nur einmal / wormit ein ausgemessener Strich Weingarten / vorgestellet wird. Als zum Exempel:

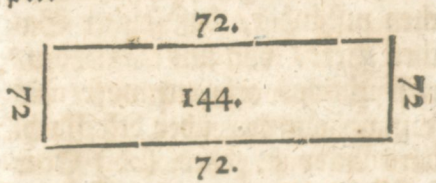

Eine Prägerische Meil hält in sich 365. Sail / und ein Sail 72. Ellen / und diß / darmit gemessen wird / seynd Hasen-Netz-Stricke. *Vid. Repertor. meum J. provin. fol. 53.*

De Servitutibus. *Inst. l. 2. t. 3. Perez f. 116. Zoës. ff. l. 8. t. 1.*

Von Dienstbarkeiten.

K. 40.

Dienstbarkeit heist ein Recht / wormit wir jemanden / oder §. 1.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY M. I. MEHLIKOBA

er uns verpflichtet ist (2.) Und solche werden über Menschens gedencklichen Gebrauch und Possession bekräfftiget / und zu Abschneidung der Zwischtigkeiten vor Recht gehalten. *Alth. l. 1. c. 22. 23. vid. instit. ff. & Cod. hoc tit. J. Prov. Bav. t. 26. Trifol. fol. 12. n. 27. Cornucop. 133. in fine.*

K. 41.

§. 1. Und ist zwar Dienstbarkeit ein Recht / so uns an frembden Sachen zuständig / daß solcher Sachen Herr / von uns was leyden / oder ichtwas arbeiten muß / als v. g. vergönnen / über deß Nachbars Acker zu gehen. (2.) Oder daß jener gegen meiner Seiten / in seinem Haus kein Fenster machen darff. *K. 16. L. 2. ff. de serv. præd. urb. L. 2. ff. de serv. præd. rustic.*

K. 42.

Imgleichen eine Rinnen zwischen mir und meinen Nachbar zu gedulten / oder Regentropffen von meiner Rinnen ins Nachbars Hof: wormit ein Grund dem andern dienstbar ist. (2.) Solche Servituten auf die Käuffere fortschreiten. Cum fundus fundo servit, vendito fundo, servitutes quoque sequuntur. *L. 3. inf. C. de servit. & aq. L. 2. ff. de serv. præd. rust.*

K. 43. L. 6.

Die niedrige Gründe seynd wegen deß Regenwassers und Rinnen denen obern dienstbar / doch soll der Obergründige / sothanes Wasser nicht aufhalten / und sodann jenen zu Schaden schnell ablassen / weder Unflath darauf führen. *L. 1. §. 13. ff. de aq. pluvia L. 6. 7. C. de serv. & aq. L. 24. 25. ff. de serv. præd. urb.*

K. 44.

Stadt Dienstbarkeiten bestehen meist an nicht höher bauen / §. 1. nicht vermauren die Fenster oder mit Benehmung deß Lichts / und vice versa. (2.) Wegen deß Regen-Wassers Abfall / zu oder nicht zu gedulten. (3.) In Ein- und nicht-Einlegung der Trahm in deß Nachbars Mauer / an nicht Abwerff- oder Güssen / nicht einsehen / an Verzaunen / freyen Zugang ins andern Haus / Sachen übers Nachbars Grund tragen oder führen / Fenster ins Nachbars Platz wenden / oder selbiges alles zu verwehren. *Vid. t. 2. lib. 8. ff. & l. 2. t. 3. inst. l. 3. t. 34. Cod. L. 198. ff. de V. S.*

K. 45.

K. 45.

§. 1. Der Verkauffer muß ihm in den Contract die vorbehaltene Dienstbarkeiten ausdrücklich ausnehmen / und mit denen Stadt-Büchern bekräfftigen lassen. (2.) Die vor diesen in Stadt-Rechten zu Kräfften gekommene Servituten / sollen bey ihren Werth verbleiben. *Vid. K. 47.* Wie die Servituten auf mancherley Wege erlanget / also auch vernichtet werden. K. 50.

K. 46.

Andere seynd servitutes reales, wo ein Grund den andern dienstbar ist / und verbleiben beständig auf denselben / obschon der Herr stirbt / solche von einen Besitzer zu andern fallen. *De his vid. Blumlacher & Stamm. de serv. Cornucopiæ 134.*

K. 47.

§. 1. Wirthliche Dienstbarkeiten bestehen an Aeckern / Wiesen / Scheuren / Ställen und all andern Gebäuden, die sonderlich aus dem Weeg gebauet / seynd fast diese / ein Steig / ein Weeg / ein Gang / Wasserfuhr / Wasserschöpffen / oder Gebrauch / Viehtränckten / Genuß der Viehweide / Kalchbrennen / Sand- und Leim-Gruben / auf andern Gründen jagen / hetzen / fischen / Vogel fangen auf Vogelheerden / in frembden Bächen fischen / Holtz hauen in frembden Gehöltz / und fallen diese auch auf die künfftige Possessores.

L. 1. §. 1. 2. L. 2. §. 1. 2. L. 3. §. 2. 3. L. 4. 7. 8. 13. cum seq. ff. de servit. præd. rust. L. 3. inpr. ff. de aqua quot. L. 1. §. 5. ff. eod. §. præd. urb. inst. de servit. præd. rust.

2. Diese werden öffters erlanget und bekräfftiget durch Verträge / und der Partheyen Bewilligung / Kauff / Testament / Schenckung / Cessionen / und über Menschens gedencklichen Gebrauch. *§. si quis velit L. 4. §. fin. ff. de usu aq. L. 2. C. h. t. L. fin. C. de præsc. long. temp.*

3. Item patientia, lange Gedult / daß ein andere auf einen Grund sein Nutzen pflegen möge / und solches nicht widersprochen wird.

K. 48.

Hat jemand ein Recht zum Brunnen / so hat er auch Recht zum Fußsteige / aber doch nicht gar eine offentliche Strasse und Fuhrweg. *L. 3. §. 3. ff. de serv. præd. rust.*

HAUSCHRONIK DER FAMILIE OHYM IN HELSINKI

K. 49.

So ein Brunnen ausgetrucknet / und nach etlichen Jahren wiederum entspringet / so ist die alte Dienstbarkeit darbey zu suchen *Arg. L. 7. §. 6. ff. de aquir. rer. dom. L. 35. ff. l. 8. t. 2.*

K. 50. 45.

Solche Dienstbarkeiten werden verlohren / oder verschwiegen / durch Vermischung (confusione) wann dieser den Grund kaufft welcher eine Dienstbarkeit leyden müssen / oder verkaufft ihn wieder / und bedinget daraufihm keine Dienstbarkeit aus. (2.) Durch ein Gebäude / da ich an dem Ort / wo einer eine Dienstbarkeit hat / baue / und ers bewilliget oder nicht widerspricht. (3.) Durch nicht Gebrauch unter Anwesenden in 10. und Abwesenden in 20. Jahren.

L. 1. & 8. ff. quemamod. servit. amit. L. 10. §. 1. & 18. L. 18 ff. de tit. L. 2. C. de serv. & aq. lib. 6. t. 6. L. 30. ff. de serv. præd. urb. F. Prov. Bav. t. 26. art. 7. Zoes. l. 8. t. 6. Perez. f. 114.

L. 1.

Ander Dienstbarkeiten seynd §. 1. personal, und diese erlöschen mit der Person / extincta enim personâ, extingvitur & servitus personalis.

Usufructuarius soll den usumfructum also geniessen / auf daß die einem andern zuständige Erbschafft / oder Sache nicht geringert oder verderbet werde / sonsten er den Schaden zu ersetzen hat. *Hodæpor. fol. 449.* 2.

Ein ander Ulus ist / wo der Usuarius verbürgen / oder sonsten versicheren muß / daß er die Sache auf Erkandtnuß ehrlicher Leuthe geniessen / und zu seiner Zeit vor voll abtretten will. 3.

Habitatio, welche mit den Mieter und Hausgenossen aufhöret. 4.

Und solcher Gestalt alle andere Handlungen zwischen Mieter und Vermietern zu verstehen seynd / daß der Locator den Conductoren die vermietete Sache ohne Hindernuß zugeniessen verschaffen soll / sonst ein Abzug von Zinß geschehen kan da / hingegen die Rechte K. 11. den Hauswirth Versorgung thun / wann mit den Zinß nicht eingehalten wird / daß alle deß Innmanns eingebrachte Sache vor den Zinß tacitè unterpfändlich seynd / und dieser nicht allein hieraus deß 5.

Zinses halber vor voll / sondern auch / was durch Nachlässigkeit verdorben oder verwarloßt worden / sich erholen kan.

Vide supra K. 11. §. 1. instit. de usufr. L. 1. ff. h. t. L. 1. ff. de usufr. legat. L. 3. §. 1. L. 28. ff. commod. Just. in pr. tit. de usu & habit. L. 3. §. 1. ff. de usufr. quemad. amit. L. 1. h. t. §. sed, si cui habitat. inst. h. t. L. 13. C. de usufr. L. 10. h. t. Zoes. ff. l. 7. t. 8. Perez. f. 118. 119. Hodæpor. fol. 383.

L. 2.

Wann ein Königl. oder sonsten gemeine Landstrassen / durch eine grosse Wasserfluth eingerissen wird / ist der nechste Nachbar hieran von seinen Grund einen Weeg abzutretten schuldig / welcher 8. Schuh breit / und an der Umkehr 6 Schuh breit in sich halten soll. L. 14. §. 1. *ff. quemamd. serv. amit.* L. 8. *ff. de serv. præd. rust. Zahn. c. 8. n. 10. Perez. f. 111.*

De Aqua Pluvia.

Von zufallenden Regen-Wasser.

L. 3. K. 14. 43.

Das Regenwasser / zu Schaden deß Nachbars nicht auf gehalten werden / und dahero jeder seinen Grund in Bau erhalten soll / damit das Wasser seinen rechten Abgang habe / und ob er zwar Gerechtigkeit hat / seinen Grund zu bessern und zu erhöhen / solches doch ohne Schaden deß Nechsten zuverstehen ist. *Vide L. 1. §. 13. ff. de aq. & aq. pluv. arc. Oldendorp. class. f. 555. Trifol. meum fol. 3. n. 7.*

L. 4.

Jeden erlaubt ist / das Regenwasser zur Nothdurfft zu brauchen / doch daß selbiges wieder auf sein-eigenen Grund den alten Abfluß gewinne. L. *fin. de aq. pluv. arc.* L. Ord. Q. 46.

L. 5.

Deß Regenwassers Abfälle sollen bey denen Alten ruhig genossenen Rinnen und Ablauffen / sein Verbleiben haben / und verstattet werden. *Schneidew. inst. de serv. præd. urb.*

L. 6. K. 43.

Alle Regenflüsse und anders Wasser / die von einen Grund auf deß andern Abfall gehabt / sollen bey deme erhalten / aber keine Unsauberkeit mitgeführet werden. *L. 1. §. 22. L. 2. in princ. L. 6. ff. h. t.*

De

HAUS-BIBLIOTEKA OHYRIVEHIROPA

De Emphitevsi, Canone & aliis Pensionibus. *Zoës. ff. l.* 19. *t.* 1. *n.* 53. *cum seq. Oldendorp. f.* 493.

Von Geist- und Bürgerlichen Zinsen.

L. 7.

§. 1. BUrgerlich- oder Erbzinse werden genannt / wann jemanden ein Grundstuck auf künfftig oder ewige Zeit / um einen Erb-Zinß vor sich und seine Nachkömmling zugenieſſen / gegeben wird.

2. Wann nun dieser auf die bestimmte Zeit seinen Zinß richtig abführet / kan der Grund-Herr den Grund auf keinerley Weise einziehen. *L.* 1. 2. *ff. si ager vectigalis. Perez. f.* 345.

3. Und derley Zinse / per regulam, pacta dant naturam contractibus, können / vermög der Handfest / nicht erhöhet werden / *Cornucop.* 17. *fac.* 2. *fol.* 18. *fol.* 41.

Treutel. disp. 29. *t.* 9. 10. *cum seq. Mynſ. c.* 3. *obſ.* 65. 66. 67. *Conſtit. Sax. Aug.* 38 *p.* 2. *qualiter Bona emphitevtica à censiticis differant. vide Berlich p.* 2. *c.* 47. *Carpz. def. fol.* 779. *cum seq. Conſt. Sax.* 39. *p.* 2.

L. 8.

§. 1. Wer einen solch- zinnßbaren Burgerlichen Grund in Posseß bekommt / der soll gemäß der Handfest und Aufsatz / mit Abführung der Zinse auf bestimmte Zeit fleiſſig zuhalten. (2.) Hingegen der Grund-Herr den Zinßmann bey ruhigen Genuß schützen muß. *Trifol. meum fol.* 18. *n.* 40.

L. 9. *L. Ord. M.* 26. *M. L. Ord. fol.* 153. *p. v.*

So ynn einen Grund der Geistlichkeit / oder Gemeinde / oder andern / von undencklichen Jahren her gewisser Zinnß entrichtet worden / ungeacht keine Verschreibung oder Handfeste hierüber aufzuweisen / gleichwolen / wann ein solcher Possessor / um Abführung solcher Zinse gemahnet wurde / und er inner nechsten drey Jahren solche zu entrichten / muthwillig unterliesse / und der Grund-Herr den alten Gebrauch erweisen möchte / so ist derselbige berechtiget / solchen Grund / Innhalts Rechtens / einzunehmen / zubehalten / oder jemand andern um den alten Zinß wieder hinzulassen / obschon keine Ursach dargethan / warumben selbige

bige Zinse vor Alters über Menschen-Gedächtnuß gegeben worden. *L.* 2. *C. lib.* 4. *t.* 66. *Nov.* 120. *c.* 8. *vide Conſtit. Sax.* 3. 4. 5. *p.* 2.

L. 10. 8.

Mit Abführung der Zinsen und Gülten sich zu verhalten / wie die Aussatze / Handfesten / und Uhrkunden in sich begreiffen.

De Telonio.

Von Zoll, Zöllnern, Mautnern / und derer Pflicht.

L. 11.

§. 1. ZOll / vermöge darauf gesetzten Freyheit / alten Herkommens nach / er sey Königlich / einer Stadt / oder anderer / unweigerlich abzurichten ist. *Vide Sichard. ad t.* 61. 62. *L.* 4. *Cod. n.* 6. *cum seq.*

2. Wer aber den Zoll ohne Zolls Entrichtung vorsetzlich überfähret oder übertreibet / deme nicht abführen wolte / oder das Gut verhehlet und verlaugnet / der hat selbiges verfallen. *Damh. crim. c.* 99. *n.* 10. 11. *cum seq.*

L. 12. 15.

So ein Fuhrmann oder Diener vom Herrn Befehl hätte / sein Gut zu verzollen / und der Fuhrmann thät es nicht / und er würde darüber auf seinen Betrug erfunden / so muß er mit Verlust der Pferdt / oder andern Sachen / und nicht der Herr die Straffe tragen. *Bald. ad L. cum proponas n.* 8. *C. de naut. fœnor. Boſſius in Tract. de vectig. n.* 3.

L. 13. *L. Ord. A.* 14. *M. L. Ord. fol.* 8. *p. v. fol.* 9.

Zöllner oder Mautner / auffm Brücken / Weegen / bey der Waag zwischen Thören / bey Uberführen und Landstrassen / sollen über die alte Gerechtigkeit nicht schreiten / noch Poenen aussetzen. *L.* 3. *C. de vect. naut. arg. L. un. ff. de amb.* §. 3. *& L. fin. ff. de vi priv. Mynſ. C.* 5. *obſ.* 24. 41. *Vide Schikf. f.* 273. *n.* 20. was Zollfrey? *videatur repertorium meum ſuper Jus provinc. Regni Boem. pag. Z.* 8. *ſigno* †. *J provinc. Z.* 28. *Hodæpo. fol.* 391. *Trifol. fol.* 49. *n.* 107.

L. 14.

Wo keine gewisse Zoll-Zeichen aufgestecket worden / seynd die Zöllner schuldig / sonderlich die Frembden / um den Zoll anzusprechen.

РАЗРЕШЕНА ПУБЛИКАЦИЯ ОНУ М.Н.ЧИНИКОРА

L. 15.

Der unwissend einen Zoll verfahret / fallet in die doppellte Zolls-Entrichtung. *L.* 16. §. 5. 10. & *L.* 5. §. 1. *de publ. & vect.*

L. 16.

Wer Zoll-Gerechtigkeit hat / der ist schuldig die Brücken / Teich-Dämme und Strassen auf seinen Grund zu bessern / damit die Zollgeber sich nicht zu beschwehren haben.

Coler. de process. execut. p. 1. c. 3. n. 77. & tenetur dominus habens pedagia itinera secura reddere. Mynsing. c. 5. obs. 70. 71. vid. ordin. Pol. Bav. l. 3. tit. 13.

De Arrestatione. *Vid.* Oelsn. L. Ord. *art.* 13.

Von Kummern und Aufhalten.

L. 17.

EIn Kummer ist ein Rechtlicher Zuspruch zu einer Person oder jemandens Gut / (G. 24.) durch ein hierzu geordnetes Ampt / es sey wegen nicht Bezahlung / oder Vorenthaltung einer Gerechtigkeit / oder nicht Verhelffung des Rechtens / zu der Schuld / oder was anders / so den Arrestanten zuständig. L. Ord. *H.* 7. *Coler. de proc. execut. p.* 1. *c.* 2. *n.* 2. *n.* 253. *Mynsf. cen.* 6. *obs.* 1. *Vid. const. Sax.* 29. 30. *p.* 1. *meum speculum Judicum fol.* 316.

L. 18.

Der Willens ist wegen Schulden oder Nicht-Verhelffung des Rechtens / jemanden zu kummern / der muß von seinen Gericht / an jenes / oder des Schuldners Erbherrn einen Wehrloß- oder Ankündigungs-Brief ausbringen. (2.) Darmit gibt sich der Arrestand durch den Ansag-Brieff bey des Schuldners Gericht an / wo er seßhafft ist / produciret seine Gerechtigkeit / nennet ihn mit Namen / und bittet um unverzügliche Hülffe / ist nun die Schuld geständig / so ist dasiges Gericht oder dessen Herr inner 14. Tagen die Verhelffung zu thun verpflicht. (3) Widrigens jeder Innwohner von diesen Gericht / bey des Glaubigers Instantz und auf dessen Anhalten / gekummert werden kan. *Vide* L. Ord. *H.* 7. M. L. Ord *f.* 122. *Zahn. c.* 87. 69. *Coler. de proc. execut. p.* 1. *c.* 2. 283. *cum seq. Manuale fol.* 670. *n.* 215. *Fascicul. L.* 1. *p.* 4. *fol.* 263. 265. L. 19.

L. 19. 26. L. Ord. H. 7. Mähr. L. Ord. fol. 122.

Ein Glaubiger kan seinen Schuldner oder Bürgen / wann er die Schuld oder Bürgschafft geständig / ohne Ansagung kümmern.

L. 20.

So balden ein Kummer ergangen / soll der Richter oder dessen Schreiber den Arrest / Tag / Jahr und Ursach mit selbigen Wort aufschreiben / sich mit der Person entweder durch Gefängnuß / Bürgschafft / oder auf Treu und Ehren / si possionatus, oder (mit Einwilligung des Arrestanten) versichern / also und dergestalt / so hernach auf den gekummerten ein Urthel ergehen möchte / daß sich der Arrestant / bey ihm seines Rechts und cum expensis, erholen könnte.

L. 12. L. Ord. H. 7. §. 3. Mähr. L. Ord. fol. 122.

Widerspruch gegen den Kummer / soll 6. Wochen lang wären / um die Nothdurfft gegen den Kummer zu handeln / widrigens der Arrestirte / oder die Bürgen vor das Gekummerte gerecht zu werden / schuldig seynd. *Mynsf. c.* 2. *obs.* 83.

L. 22.

So der gekummerte in denen 6. Wochen / denselben / warumben er gekummert worden / zu Gericht lieffert / soll er des Kummers frey seyn / und der Kummerer sich an den Selbst-Schuldner halten / und seine Gerechtigkeit bey ihme suchen.

L. 23.

Die Erörterung des Kummers von niemanden / als von Magistrat / jeder Stadt / geschehen soll.

L. 24.

Vor einen Kummer ist Richters-Gebühr 5. weisse Groschen.

L. 25.

Abgesandte Boten zum Land-Tag oder zu ihrer Königl. Majwegen des Vatterlands und der Stadt Nutzen / können nicht gekümmert werden. *L.* 19. §. 12. *ff. de Jud. de Legat. arg. L.* 2. §. 2. *ff. de Jud. L. legat. creat. ff.* L. 26. 18. B. 94. 19. S. 17.

Ohne Veroffenbahrung niemanden / wegen eines andern / oder wegen nicht Verhelffung des Rechtens / zu kummern ist / selbst-Schuldner aber wol / über eine geständige Schuld. L. Ord. *B.* 19. *S.* 14. *Fascicul.* 61. *p.* 4. *fol.* 263. 265.

HAVE OBTAINED FROM THE LIBRARY OF THE MEDICOBA

L. 27.

Die Wirthe können ihre Gäst selbsten um das / was sie bey ihnen verzehret / und nicht gezahlt / aufhalten / und arrestiren. *Alth. l. 2. c. 17. n. 16. hoc etiam jus Advocatis competit.*

L. 28.

§. 1. Ob zwar man sich wegen einer versetzten oder verpfändten Sache an demselben / wem erstlich geliehen worden / halten könne / jedoch wann selbiges bey einem andern antriffig oder erforschet / so kan selbiges rechtlich gekummert werden / auf daß der jenige so es geliehen / oder versetzet / sich in der Zeit / an dem es geliehen oder versetzet / halten / und mit ihm rechtliche Entscheidung erlangen möge. (2.) Zu verstehen / wann dieses wohlverhalten / ansässige Personen betrifft / widrigen Person und Sach in so lang / (biß ausgeführet worden / auf was Weiß die Sache dahin gelanget) gekummert werden soll.

L. 29.

In Kummers-Sachen muß der Verlustigte die Expensen / bey dasigen Recht / zahlen. *Mynsf. c. 6. obs. 1. n. 10.*

L. 30.

Frembde Sachen / die dem Schuldner nicht zuständig / als deß Herrn Sachen / wegen deß Dieners Schuld / können nicht gehemmet werden.

L. 31. S. 8.

So jemanden wegen eines andern unschuldig gekummert worden / der kan wegen Schäden / oder Beschwernuß und Zehrung / sich / nach Ordnung der Rechte / an deß Verursachers Gut und Person erhohlen.

L. 32. L. Ord. Z. 53.

Denen Herren und Ritters-Personen zuständige Sachen / können von denen Handels- und Handwercks-Leuthen / biß auf 5. Schock Groschen / und weiter nicht / verkummert werden / vorher aber soll man sie bey denen Kreyß-Hauptleuthen fürnehmen / und wann die Schuld geständig / dieselbe sollen in 14. Tagen Verhelffung thun. Plura de arrestis *vid. Hodæporic. fol. 36. 37.*

De Pœnis propter publica delicta.

Von Straffen der Ubelthäter.

M. 1.

pertorim meum supra prædictum Jus provinciale pag. I. 17.

M. 4. P. 23.

§. 1. Pœnæ extraordinariæ, in derley Ubertrettungen / welche in Rechten keine ausgemessene Straffen haben / nach der Grösse und Wichtigkeit deß Verbrechens / vom Rechtssprechern zu dictiren seynd. *L. 13. 16. §. 10. ff. h. t.*

2. In Rechten ausgesetzte Straffen haben / Mordt / Todtschlag / Diebstahl / Schmachreden / Injurien / famosi libelli, Testaments-Verfälschung / Ausradirung der Schrifften / zu Nachtheil anderer Leuth Gerechtigkeit / Verbündnussen (conventicula) einer wider den andern Verbündnuß der Diebe und Strassenrauber / oder Anleitung jemanden zu Schaden. L. Ord. A. 13.

M. 5. B. 87. F 3.

In diesen Fällen / die Ursach / Person / der Orth / die Zeit / Quantität / Qualität / und obs mit Fleiß / oder ungefehr geschehen / beobachtet werden müssen. *L. 16. §. 1. ff. de pœnis.*

M. 1.

In Poen ist eine ernsthaffte Rach wider der Menschen Ubertrettung. *L. 131. §. pœna ff. da V. S. Vigel Meth. l. C. l. 1. c. 14. De pœnis delictorum vide Althus. l. 1. c. 98.*

M. 2.

Solche erstrecken sich entweder auf Leib und Guts-Verlust / oder Einführung zur Dienstbarkeit / oder weltliche Schmach / Relegirung aus der Stadt / aus dem Vatterland / zeitlich- oder ewige Gefängnuß *L. 6. §. 2. L. 7. 8. ff. de pœn.* Gemäß Kayserl. Rescripts / so an das A. Ampt zu Glatz Anno 1687. den 26. Februarii ergangen ist / soll kein Judex jemanden ad perpetuos carceres condemniren. *Fascicul. l. 1. p. 1. f. 37. fac. n. 2. Vindem f. 576.*

M. 3.

Ordinari in Rechten ausgesetzte Straff / kan kein Richter ändern oder mindern. *L. 11. ff. h. t. L. 15. C. eod. Vid. Vindem. de Weingart. p. 2. c. 11. n. 27. ejus compendium Juris provinc. pag. 368.* wie die Justitz wider die Laster ohne Respect der Personen zu eyffren. *Vide re-*

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

M. 6. 12. N. 33. 29. O. 16. inf.

§. 1. Die Ubertrettungen geschehen auf viererley Weise / vorsetzlich / aus Ubereylung des Zorns / casu aus dem Zufall / und endlich mit der That. (2.) Vorsetzlich / als die Mörder / Dieb / Strassenrauber. (3.) Aus Hitz / wann mit Worten einer dem andern in jähen Zorn berühret / und hieraus Rauffhändel entstehen. (4.) Aus Unfall / der nach einen Wildpret zu schiessen gedencket / und einen Menschen fället oder trifft. Auff den erstrecket sich keine Todes-Straff, dann böse Thaten aus den Willen und Vorsatz geurtheilet werden. (5.) Nicht allein böse Thaten / sondern auch der schädliche Vorsatz gestraffet wird / dann der einen zu ermorden entschlossen / und solches über ihn erwiesen / obschon er das Werck nicht vollbringen können / gleichwol als ein Mörder zu straffen ist. *N.* 3. §. 5. (6.) Mit der That sündiget dieser / der sein Müthel an einen andern kühlet / und Richter und Recht beyseit setzet. L. 18. *ff. h. t. L.* 5. *c. Episc. & cler. Vid. Mynſ. c.* 3. *obſ.* 9. *Althuſ. l.* 1. *c.* 100. *n.* 3.

M. 7. K. 4.

Ob zwar castigationes leves concedantur Docentibus, so versündigen sich doch dieselbige durch Verursachung / wann die Schul-Lehr oder Handwercks-Meister / die Maaß übertretten. *L.* 13. §. 4. *ff. de locat. & cond. L.* 5. *inf. ff. de L. aquil.*

M. 8.

Es werden auch in solchen Fällen / wo einer den anderen zu nahend ist / in Straffen Unterscheid der Personen und Verstands beobachtet / dann ein grössere Straff der verdienet / welcher sich wider seinen Erbherren / Eltern / Obrigkeit / und Gericht versündiget / als wider einen Frembden oder seines gleichen / dergleichen hat man acht auf das Alter und Verstand des Ubertretters. *L.* 6. §. 5. *ff. h. t. L.* 7. *C. eod.*

M. 9.

Im Straffen auch der Ort und Stelle zu beobachten kommt / und diese zu vergrössern seynd / als wann ichtwas begangen wird / auf dem Rathhaus / oder sonsten an privilegirten Orte / wann zu Prag auf der Brucken einer verwundet wird / auf dem Ring / einen in der Kirch oder Rathhaus ein

ein Backenstreich versetzet wurde / einer seinen Muthwillen zwischen denen Thören / auf Uberfuhren und andern ausgesetzten Orten und in Baadstuben verübte. *L.* 15. *ff. h. t. vide Sylvam meam. pag.* 54. *n.* 35.

M. 10. P. 18.

Auch die Zeit zu beobachten ist / dann eine geringere Straff gehöret auf einen Tags-Dieb oder Beutelschneider / als auf einen Nacht-Dieb / welcher Nachts auf den Feld das Getreyd austreschet / die Garben wegtraget / Weinberge und Obstgarten beraubet / Item der einsteiget und erbricht. *L.* 16. *ff.* §. 5. 6. *h. t. Carpz. crim. de effractor. vide Syl. meam pag.* 53. *n.* 30.

M. 11. O. 29.

Auch die Qualität / als ein schlechter Dieb ist unterschieden von einen Vieh-Dieb / Abigeus genannt. L. 16. §. 7. 10. *eod.*

M. 12.

Eventu durch Zufall / daß jemanden seinen Muthwillen an andern verübet / und wird in diesen Versen beschlossen / quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur quomodo? quando?

M. 13. 5.

Jede böse That soll nach ihrer Grösse und Wichtigkeit / den ausgesetzten Rechten nach / bestraffet werden. *C* 24. *q.* 1. L. 22. *C. de pœn.* L. 11. 13. *Cod. eod.*

M. 14. 15. P. 28. inf.

§. 1. Derley Straffen seynd zum Abscheu der Menschen geordnet / und erstrecken sich nicht auf die Erben. *Cap.* 8. *de stat. Monach.*

2. Die nichts verschuldet / oder der That nicht theilhafftig (ungeacht sie Bluts- oder andere Verwandte) auch nicht zu bestraffen seynd / sed pœnæ suos tenent authores, *L.* 22. *C. L.* 26. *ff. hoc t. Panopl. f.* 310. *fac.* 1. *inf.*

M. 15. 16. P. 28. inf.

Dahero die Kayser Arcadius, und Honorius Gesätzgebig geordnet / daß das Kind die Missethat des Vatters nicht tragen soll. L. Ord. *O.* 7. *C.* 3. *dist.* 56. *Eccles. c.* 18. *v.* 20. *tot. tit. C. nè filius pro pat. L. Sancimus C. de pœnis.*

M. 16 J. 51. §. 1.

§. 1. Die Erben haben weder Nutzen noch Schaden oder Straffen von deme / worüber der Vatter hätte sollen bestraffet werden. L. Ord. O. 7. (2.) Dann / da ein Vatter

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І.І. МЕЧНИКОВА

Vatter mit einem Gemein-Geld oder sonsten frembden Sachen sein Gut bessert / solches können sich die Erben nicht zueignen / sondern seynd hierumben gerecht zu werden schuldig / nam, non licet locupletari jacturâ alterius. *G. 20. in fin. L. 206. de R. J. L. 5. ff. de claum. L. unc. C. ex delict. L. 16. §. 2. ff. quod metus causa.*

M. 17. 9. §. 1. P. 14. 26. A. 37. §. 5. M. 18. 19.

§. 1. Bey allen Hauptsachen auf die Umstände und Personen in Straffen ein Obsicht zu haben ist / auf daß selbigen nicht zu viel noch zu wenig geschehe. (2.) Sonderlich soll die Straff nicht grösser als die Verschuldung seyn. (3.) Wo pœna arbitraria, ein wohlverdiente Strafft erfordert wird / soll mehr auf die Linde als Schärffe gegangen werden. (4.) Wie die Kayser Constantinus und Licinius gesaget: Placuit in omnibus justitiæ æquitatisq; scriptæ, potiorem esse authoritatem, quàm stricti juris. *L. 11. 42. ff. de pœn. L. 8. C. de Judiciis.*

M. 18. A. 37. §. 5. S. 20. inf.

Die Richter bey allen Actionen mehr geneigt seyn sollen / den Menschen bey Gesundheit / Leib und Leben zu erhalten / als selbiges ihm abzusprechen. *Vid. M. 3. Follerus § studeat. n. 6.*

M. 19. 17. §. 3. 4. M. 3. 4.

§. 1. Kayser Honorius hat Gesatzgeblich geordnet / das in Fällen / wo im Rechten keine Straffe ausgemessen / der Richter mehr zur Barmhertzigkeit und Gnade geneigt seyn soll / so weit es die Person verdient / Zeit und Stelle erfordert.

2. Wo aber die Straffen in Rechten über ein Laster ausgesetzet / in dem Fall die Richter nicht nach Gutbeduncken / sondern nach der Rechtlichen Ordnung sprechen sollen. *Vide meum compendium J. Provin. pag. 368.*

3. Nach einmal gethanen Ausspruch können die Richter die Straffen nicht mehr ändern. *L. 27. ff. & L. 15. C. de pœn.*

M. 20. C. 12. Q. 33. 34.

Ehe und bevor eine Klag ordentlich erwiesen / und das Condemnat Urthel ergangen / soll keiner vor dem / worvor er angeklaget worden / gehalten werden. *L. 6. §. 1. ff. de his qui not inf.*

M. 21. 17.

Gleichwie schädliche Thaten / denen

denen Frommen Fried zu schaffen / nicht unbestrafft gelassen werden / also die Richter vorhero die Verwürckung und Verbrechung ausforschen sollen. (*debet constare de corpore delicti*)

M. 22. A. 31. B. 91. M. 25. L. Ord. A. 49. M. L. Ord. fol. 30.

Ungehört / und seinem Feinde zugefallen / oder auf unrechten Bericht / niemand zum Tod verurtheilt / noch gestrafft werden solle. *Joann. c. 6. v. 51. Mynſ. c. 6. obſ. 6.*

M. 23.

In Criminal-Wesen / und wo es um Leib / Ehr und Gut zu thun / sollen die Richtere / die Schuld oder Unschuld / nicht nach Bedencken / sondern aus genugsamen Beweiß erheben. Regulare enim est, quod in criminalibus requirantur probationes luce meridianâ clariores. *L. fin. c. de prob. Aier. p. 1. c. 4. obſ. 3. n. 44. cum seq.*

M. 24.

In wichtig-auf Leib und Leben sich beziehenden Sachen / mit dem Urtheil nicht zu eylen / ad pœnitentiam properat, qui citò judicat. L. 2. *c. de sent. ex peric. Hypol. crim. §. occurrunt. n. 1.*

M. 25. 22. A. 31. B. 91.

Ob schon eine That kundbar und notorisch wäre / und der Thäter sich auf Außführung beruffen thäte / soll es ihm verstattet werden / und das andere Ohr demselben offen seyn. *Argum. L. Ord. R. 7.*

M. 26. N. 57.

In criminibus publicis kan jeder (so fern er sich ad pœnam talionis verschreiben will) klagen / dessen sich die ex officio, und Verwandtschaffts wegen / agirende / nicht zu befähren haben. *L. 7. ff. de accusat. Carpz. crim. p. 3. q. 105. Franzky lib. 4. inst. t. 18. n. 18. §. 1. cum seq.*

M. 27. L. Ord. A. 1. 4. 7. 11. 12. 13. 17. 23. R. 32. 33. Nov. Aa. 24. Mähr. L. Ord. fol. 7. p. v. fol. 8. 219.

Crimen læsæ Majestatis ist / wann jemanden nach Leib und Leben seiner hohen Obrigkeit trachtet / oder mit List darnach stellet / das Vatterland und den gemeinen Nutzen mit Rath und That zu verderben / den Feind heimlichen Rath offenbahret / sich mit demselbeu verbindet / seines Vatterlands Innwohnere verrathet / die Feind beförderte / ein dem

HAJKOBA EFB. BIBLIOTEKA OHYŃ. U. MIEJSKOBA

Königreich abgesagter Feind und Beschädiger wäre / derley Perduellio hat den Hals verlohren / und mag ein jeder auf einen solchen greiffen. *Fascicul.* L. 1. *p.* 4. 249. *f.* 149. 401. *Cornucop.* 96. *f.* 99. *fac.* 2.

Extravag. Henrici Vil. tit. 1. *&* 2. *instit. de publ. jud.* §. 3 *L.* 5. *C. ad L. Jul. Majest. Carpz. crim. p.* 1. *q.* 41. *Perez. f.* 514. *cum seq.*

M. 28.

Blasphemiam oder Crimen læsæ Majestatis divinæ begehet der / so seinen GOTT und Schöpffer lästert / und fället in die Straff / der Zungen aus den Nacken Ausschneidung / antea erat lapidatio. *Cornucop. fol.* 14. *fac.* 1.

Levit. c. 24. *v.* 15. 16. *Novell.* 77. Reichs-Abschied zu Wormbs / *de Anno* 1512. *&* 71. *Carpz. crim p.* 1. *q.* 45. *constit. Carolin. art.* 106. *constit. Sax.* 1. *p.* 4. *Perez. f.* 516. *vide Sylvam meam. pag.* 26. *n.* 59. *pag.* 123. *n.* 18. *pag.* 28. *n.* 83. *pag.* 29. *n.* 87. *cum seq. pag.* 124. *n.* 77. *Fascicul. L. l.* 1. *p.* 4. *fol.* 190.

M. 29.

Ehebruchs Straff zwischen zwey Verehelichten / ist Verlust deß Halses.

Lex Julia §. *item L. Jul. instit. de publ. vide Exod.* 20. *Levit.* 20. *v.* 10. *Deuter.* 22. *v.* 22. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 51. *cum seq. constit. Sax.* 19. *p.* 4. *Ordin. Pol. Bav. l.* 5. *t.* 9. *Perez f.* 516. *Zoës. ff. l.* 48. *t.* 5. *Vide Sylvam meam pag.* 74. *n.* 27. *cum seqq. Hodæpor. fol.* 8. *fac.* 2. *f.* 125. *fac.* 1. *Cornucop. fol.* 5. *fac.* 2. *ad fin. fol.* 95. *in fin.*

M. 30.

Hurerey stuprum mit willigen Jungfrauen oder Wittiben vollbracht / gehöret hierauf der Staupbesen. *Vide Schickf. fol.* 266. *p.* 3. *c.* 22. *Sylvam meam pag.* 94. 95. *n.* 26. *cum seqq. pag.* 162. *n.* 33. 34. *Hodæpor. fol.* 169. *f.* 434. *hodiè tantum Sportis dicatur fustigatio.* §. 1.

Geschichts / aber mit Nothzwang / oder mit Gewalt / sonder Entführung / so heist solches stuprum violentum, mit Entführung / Raptus. L. Ord. *M.* 31. Mähr. L. Ord. *f.* 155. 2.

§. *item Lex. Jul. V. pœna autem instit. de publ. jud. vide in Carpz. crim. eod. q.* 68. *cum seq. L* 5. §. 2. *inf. ff. de vi publ. constit. Leon.* 33. *Constit. Sax.* 27. 28. *p.* 4. *Perez. f.* 519. *Zoes ff. l.* 48. *t.* 5 *sylva* 46. *n.* 65. *f.* 239. *n.* 12. *f.* 240. *n.* 17. *Cornucop.* 122 *fac.* 2.

M. 31. 34.

§. 1. Nothzüchtiger ehrlich-tugendsamer Weibsbilder / solle mit den Schwerdt gestraffet / (2.) wäre er aber eine schlechte Person / so soll er sambt seinen Gehülffen gerädert werden.

Vide Sylvam meam pag. 299. *n.* 39. *pag.* 46. *n.* 65. *pag.* 239. *n.* 12. *cum seqq. pag.* 240. *n.* 17. *cum seqq. pag.* 288. *n.* 29. 30. *Fascicul. L.* 1. *p.* 4. *fol.* 318. *constit.* 30. *fol.* 463. *art* 119. *L.* 1. §. 2 *ff. de extraord. crim. constit. Carolina, art.* 118. 119 *L. un. C. de rapt. vir. Nov.* 143. 150. *Carpz. crim. p.* 2 *q.* 75. *constit. Sax.* 30. 31. *pag.* 4.

M. 32.

Ein solche überwältigte Jung- oder Wittfrau soll schreyen und die Leuth um Hülff ruffen / oder also gleich ein Wahrzeichen deß Nothzwangs / als Blutrünstigkeit / zerrissene Kleider / denen Leuthen vorlegen / widrigens sie einen Verdacht der Einwilligung auf sich ziehet. *Berlich. p.* 5. *concl.* 41. *n.* 69. *cum seq. Deuteron. c.* 22. *vide Sylvam meam. p.* 46. *n.* 65. *Deuteronom.* 22.

M. 33. 35.

§. 1. Geschehe ein Nothzwang in entferneten / oder solchen Orten da ihr Geschrey nicht zu hören / und dieselbe eine allezeit wohlverhaltene Person gewesen wäre / und thäte mit Zeugen darthun / daß sie die Anzeichen deß Nothzwangs ihnen vorgeleget / oder mit Weinen geklaget / oder den entflohenen Thäter fliehend gezeiget, diese wird cum juramento suppletorio den Thäter überwinden. (2.) Andern in Unzucht gelebten Personen aber / ist kein Glauben einige Nothzwangs beyzumessen. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 75. *n.* 86. 87. *Foller. fragm. n.* 93.

M. 34.

Unmündiger Mägdlein Nothzucht / wird mit dem Rad / oder wenigst mit dem Schwerdt gestraffet.

L 38 §. 3 *ff. de pœn. Constit. Carolin. art.* 117. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 78. *n.* 27. *Berlich. p.* 1. *concl.* 42 *n.* 31. *cum seq. Vide Sylvam meam p.* 239. *n.* 14. *p.* 241. *n.* 22. *p.* 299. *n.* 39.

M. 35. 33.

Ein also genothzüchtigte Jungfrau oder Wittib / soll vom Recht an ihren Ehren verwahret / und von niemanden hierumben verleibt werden. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 75. *n.* 76. 79.

HAVRILAEB. TOTERA OHY H. TIETEELLISEN

M. 36.

So eine / einem solchen / der sie genöthiget / zur Ehe nehmen wolte / wird solches zugelassen / aber der Thäter wird gleichwol mit Gefängnuß oder Geld gestrafft / und ihre Kinder seynd ehrlich. *C. ult.* ✠ *de rap. & incend. Can. SS & Vener. Apost.* 66. *Conc. Trid. Sess.* 24. *c.* 6. *de ref. mat. vide Sylv. meam p.* 262. *n.* 23. 34.

M. 37.

So eine Jungfrau bey den Rechten bezüchtiget / oder von glaubwürdigen Leuthen angebracht würde / daß sie geschwängert oder zur Unehr gebracht worden wäre / solle sich dieselbige durch ehrliche Weiber besichtigen lassen / und wann sich ihre Unschuld befindet / ist sie von Rechten an ihren Ehren zu verwahren / und derjenige / so solches von ihr ausgeben / mit Gefängnuß oder anderer Poen zu straffen.

Deut. c. 22. *v.* 18. *arg. c.* 4. 14. ✠ *de probat. L.* 1. *ff. de insp. vent. Berlich. p.* 5. *conc.* 42. *n.* 36. 37. *c. nec aliqua* 27. *Q.* 1. *c. Fraternitatis de frig. & malef. Tholos. l.* 48. *c.* 10. *n.* 1. *const. crim. Carol. V. art.* 35.

M. 38.

Die Besicht der Mündigkeit einer Jungfrauen / wegen Regier- und Verwaltung ihrer Gütter / soll von ehrlichen Matronen geschehen. *C.* 3. ✠ *de despons. imp. L. fin. C. quan. tut. vel cur. esse def.*

M. 39.

Wann ein Mann / oder Vatter / sein Weib / oder respective Tochter in würcklichen Ehebruch ergreifft / kan er unbestrafft / den Ehebrecher und Ehebrecherin entleiben / aber er soll die Geschworne hierzu beruffen / und das Laster mit ihnen beweisen. *Pacian.* §. 21. *de jur. privat. l.* 12. *tabul.* L. 20. 22. §. 2. *L.* 23. 24. *ff. ad L. Jul. de adult. L.* 22. *inf. L.* 4. *C. h. t. L.* 38. *ff. eod. Perez. fol.* 516. *Zoes. ff. l.* 48. *tit.* 5. *n.* 10. 13. 16. *sed modo observatur C. cum inter hæc c. si quod q.* 2. *C. admonere, v. nam si. Covarruvias c.* 7. *n.* 15. *de matrim. p.* 2.

M. 40.

§. 1. Der von seinem Weib entweichet / und bey Lebzeit ihrer / eine andere heyrathet / der hat den Kopff verlohren. (2.) Ein dergleichen That verübendes Weib / hat gleichfalls diese / oder lebendig Ver-

Vergrabungs-Straff auf sich. *L.* 18. *C. de adult. Berlich p.* 4. *c.* 28. *n.* 4. *Carpz p.* 2. *q.* 66. *Const. Sax.* 20. 31. *pag.* 4. *vide Sylvam meam. p.* 22. *n.* 27. *cum seqq. Hodepor. fol.* 60. *fac.* 2. *Cornucopiæ* 13. *fac.* 2. *in fin. fol.* 138.

M. 41.

Wer sich rühmet / er hätte mit einer ehrlichen Jungfrau oder Frauen zu thun gehabt / oder sie einen andern verkuppelt / oder sonsten was dergleichen Böses wider sie ausgesprenget / derley leichtfertigen Buben und Ehren-Dieben ist nicht Glauben zu geben / und wann er solches nicht ordentlich beweiset / so soll ihm ein Stuck von der Zungen abgeschnitten / und er auf ewig der Stadt verwiesen werden. *C.* 9. ✠ *de excess. Prælat. Berlich. p.* 5. *c.* 68. *Carpz. p.* 2. *q.* 96. *n.* 42. *const. Sax.* 45. *p.* 4. *Fascicul. L.* 1. *p.* 4. *f.* 364. *const.* 45. *Manualæ* 148. *q.* 4.

M. 42.

§. 1. Bey Vermeidung würcklicher Straff / soll Spitzbuben / Trummelschlägern / Pfeiffern / Juden / Schindern / Schergen / Gauckler / Bettlern und Umlauffern / und dergleichen leichtfertigen Gesinde / weder ehrlicher Leuthe Töchter / Waisen / noch Pfleg-Kinder verheyrathet werden. Dann / ob zwar die Ehe frey und ohne Zunöthigung seyn. *C.* 34. so soll sie doch auch nicht zu Schand der Gemeinde eingegangen / noch die Stadt mit derley unehrbaren Personen / erfüllet werden.

§. 2. Daruben in der Stadt derley Leuthe nicht gelitten / noch andern gleich geacht werden / und wann sie ja in einer Stadt ihre Nahrung suchen / und ehrlichen Leuthen dienen wolten / sollen sie ihres Gleichen ehelichen.

M. 43.

Eine allezeit ehrlich verhaltene Weibs-Person / wann sie jemanden eine Schwängerung beschuldiget / und gewisse Indicia wider ihm vorbrächte und beweise / und ihm einen Eyd deferirte / so ist der indicirte sich mit dem Eyd deß Vertrags halber zu purgiren schuldig / daß er nicht ihr fleischlichen zugehalten / und nicht gethan / wessen er beschuldiget wird / nach also abgelegten Eyd / wird er der Klag entbunden / das Weibsbild aber deß unordentlichen Lebens wegen / bestraffet / widrigens der Bezüchtigte / selbige ehelichen muß / oder so er verehlichet / in

HAVROBA FIDELIERA OHNE U. U. LIBERA

die Straff deß Ehebruchs fallet. *C. 1. 2. ✠ de adult. & stupro Proscovvsky differ. 4. p. 7. V. secundùm quam litteram. Bajart. §. stuprum. vide Sylvam meam pag. 160. ante n. 16. 17.*

N. 1.

Incestus, Beyschlaff mit Bluts-Verwandten/ da ein Blut das andere berührt/ soll höher als Ehebruch gestraffet werden. *Cornucopiæ 75. fac. 1. L. 38. ff. ad L. Jul. de adult. Carpz. crim. p. 2. q. 71. 72. 73. constit. Sax. 22. 23. 24. p. 4. Hodzpor. f. 239. fac. 1.*

N. 2.

§. 1. Lenocinium, Kuplerey durch Juden oder andere kuplerische Weiber ums Geld/ wird am Hals gestraffet. (2.) In diese Straff fället auch ein Ehemann/ der sein Weib verkuppelt/ oder ihr zu sündigen durch die Finger siehet. Oder ein Vatter seine Tochter um Bezahlung oder andere Sache hierzu anführet/ oder selbiges zulässet.

Lib. decret. 7. lib. 5. t. 15. constit. Carolina art. 122. 123. 128. Nov. 14. c. 1. Nov. 140. L. 2. L. 29. ff. & L. 2. 9. 10. C. ad L. Jul. de adult. Carpz. crim. p. 2. q. 71. constit. Sax. 29. p. 4. vide Sylv. meam p. 191. n. 27. 28. & p. 195. n. 46. cum seq. Hodæpor f. 279. inf

N. 3. L. Ord. S. 1. 5. 20. A. 17. Mähr. L. Ord. f. 221.

§. 1. Vis publica seu violenta ist/ daß wann ein Innwohner in diesem Königreich/ da Ordnung und Recht ist/ auf einen andern greiffet/ Schlösser/ Stadt/ Märck/ Dörffer/ Höfe/ Erb- oder Pfandschaffts-Häuser/ Wein Baumgärten/ oder andere Gütter anfället/ und wider rechtlich einnimmt. (2.) Oder wann einer (da Rechte ihren Fortgang haben) den andern mit- oder ohne Absag gewaltthätig wegnimmt/ und gegen seinen Feind Ursach gibt. (3.) Oder in friedlichen Land/ er sey ein abgesagter Feind/ oder nicht/ das Land mit Feuer beschädiget. (4.) Oder deß andern Leuth entführet/ schätzet/ Teich abgrabet/ auf den andern lauret/ ihn gefangen zu nehmen/ und am Leib oder gar am Leben zu schaden. (5.) Der einen fürsetzlich nacheylet/ in Willens ihn zu ermorden oder zu verwunden/ obgleich der Effect nicht erfolget/ selbiges aber rechtlich erwiesen/ der wird erstlich Ehren-loß/ und des Hals und Guts (dem Fisco heimfällig) verlustigt/ also daß er wider niemanden einiges Recht geniessen/ auch weder

weder durch Geist- noch Weltliches Recht zu ewigen Zeiten mehr zu Ehren kommen solle. (6.) Und wann also ihm seine Ehre aberkandt wird/ soll mit ihm als einen Verräther niemand zu thun haben. L. 10. §. 1. L. 3. *inf. L. 11. ff. L. 16. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. constit. Carolin. art. 128. 129. Aurea Bulla Caroli. V. art. 17. vide Hodæpor. fol. 483. fac. 1. Trifol. 69. n. 147. Cornucopiæ 96. 150. Sylv. meam. pag. 274. n. 73.*

N. 4. L. Ord. S. 6. M. L. Ord. f. 121. Novell. Ee. 33. § 5.

§. 1. Die auf einen/ Ihro Majest. also heimgefallenen Gut verhaffte Schulden und Bürgschafften/ haben vor den Fisco den Vorzug. (2.) Wer auch ein solches/ dem Fisco heimgefallenes Gut/ unter einen Vertrauen/ oder andern Vortheil zu sich nimmt/ auf den soll mit der Poen deß Gewalts gegriffen werden. *L. 11. ff. de J. F. L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 5. C. de bon. proscript. Peregrin. de J. F. l. 5. t. 1. n. 53. 54.*

N. 5. L. Ord. S. 2. 15. Mähr. L. Ord. f. 220. 225.

Wer gegen dem andern saget/ hütte dich/ wo ich dir begegne/ will ich dich schlagen/ dieser also Abgesagte soll hierauf den Absager mit zwey wohlverhaltenen Personen aus seinem Standt/ ob er der Rede geständig/ befragen lassen/ bliebe er darauf/ so hat er sich als gegen einen Diffidatorem zu verhalten/ widrigens/ da er saget/ er habe es aus Zorn geredet/ und gleichwol sich hernach vergriffe/ so ist er vor ein Gewaltthäter zu schätzen. *Carpz. p. 1. q. 37. Hodæpor. fol. 2. fac. 1.*

N. 6. L. Ord. S. 19. Mähr. L. Ord. fol. 226.

So einer den andern wegen eines Gewaltes beschicket/ und beweist den nicht/ der fället in Straff 14. täglicher Gefängnuß/ und wird nicht entlassen/ es thäte ihms dann jener nachsehen/ doch soll er Beklagten einen Abtrag (wie in Injurien-Sachen ausgemessen) thun/ und 50. Schock Groschen Straff/ sambt denen liquidirten Schäden/ ab acto derselben Beweisung/ inner 14. Tagen erlegen. *Damh. crim. 128. n. 2.*

N. 7. 50. G. 4. A. 62.

Weilen die Rechte an allen Gewalt einen Eckel tragen/ also sich keiner selbst rechnen/ noch am

HANKOBA BIBLIOTEKA OHYM. M. M. HANKOBA

an seinen Schuldner Gewalt üben / sondern sich mit ihm versichern/oder zu Gericht gehen soll. Welcher aber ohne Gericht seine Schuld oder Gerechtigkeit / mit der Faust oder Gewalt von dem andern (erweißlich) abnimmt/ der kommt um seine Gerechtigkeit / und wird nach Erkandtnuß darüber bestraffet.

N. 8. L. Ord. B Z. 77. 11. Mähr. L. Ord. fol. 39.

Wann ein Geschrey auskomt/ daß Feinde ins Land gefallen/ hätten jemanden mit Raub/ Brand/ oder Verwundung geschadet / ertödtet/ oder gefangen genommen/ denen soll jederman nacheylen/ der aber dem nicht nachkäme/ sondern erweißliche Fürschub thäte / solcher ist am Hals zu straffen. *Mynſ. c. 2. obſ. 20. Carpz. p. 2. q. 90 n. 92. q. 87.*

N. 9. O. 30.

Als ein Feind/ des Landes und des Königs / derselbe den Hals auch verliert / welcher hierinfalls das nacheylende Bauren oder anderes Volck abhalten / oder hinderen / selbiges betrohen/ und die Feinde oder andere warnen thäte.

N. 19.

Ein gleiches soll auf die/ wann man auf die Stassen-Rauber / Lands-Beschädiger / und Dieb/ Sturm leutet / oder ein Geschrey machet/ verstanden werden/ und der einen solchen gefangen nimmt/ das solle ihm am Ehren unnachtheilig seyn/ unter Straff der unehrlichen Abbitte und 14. täglicher Gefängnuß / ders ihm vorrucket/ auch soll er den Beleidigten 50. Schock Groschen Böhmisch/ nebst Refundirung aller erweißlichen Schäden / zur Straff erlegen. *Lycurg. Germ. c. 52. n. 7.*

De Invaſione Ædium ſeu de Vi privata.

Von gewaltsamer / eines Hauses oder Wohnung Einlauffung.

N. 1. 7. princ. N. 15 R. 22 §. 3.

Alle gewaltsame und unrechtsame Frevel-Thaten denen Rechten Hauptfeind seyn / dahero so jemanden gewaffneter / aus Vorsatz oder Muthwillen an eine Behausung einen Anlauff thut / die Thür mit Gewalt auffstosset / oder unversehens mit gewaffneter Hand in ein Haus springet / und seinen Willen am Wirth oder denē Seinigē vollbringet/ schlaget und mordet/

mordet / und da auch von Hau- oder Schlägen niemanden umkommt/ so hat er doch sambt seinen Gehülffen das Leben verwürcket / weilen die Helffer mit gleicher Poen zu bestraffen seynd. *L. 2. ff. quod metus cauſa inſtit. §. item* L. *Jul. de publ. jud. Damh. crim. c. 97. n. 1. Carpz. crim. p. 1. q. 40. Vide Sylvam meam. pag. 281. n. 122.*

N. 12. 15.

§. 1. In gleiche Poen fällt dieser / so mit einer Wehr einen andern in der Flucht in jenes eigen oder frembdes Haus nacheylet / dessen hinter sich zugeschlossene Thür mit Gewalt erbrechen wolte/ oder mit den Waffen in- oder unter die Thür ein- oder ander Loch/ erweißlich / stechen thäte. (2.) Wann aber die Eineilung in einē offenen Haus / ohne Einbrechen oder Stechen / ungeacht auch eine Verwundung oder Todtschlag geschicht / wann er hierzu Ursach hat / (v. g. daß er vorhero von jenen verletzet worden) da hat diese Straff keinen Platz. *N. 16. Damh. crim. c. 97. n. 9. cum ſeq.*

N. 13.

So ein Weib aus Furcht der Schläge in ihrer Eltern Haus oder Befreundten entwiche / und solche den Mann nicht wolte aus gefolget werden, er aber ohne Vorsatz Gewalt zu üben / jemanden schlüge oder verwundete/ dieser kan nicht der Frevel als Hals-Verlusts/ sondern an dero That wegen/ rechtlich vorgenoñen werden. *Zahn. 34. n. 4. cum ſeq.*

N. 14.

§. 1. Also auch seynd die Eltern / Vormünder und Herren (wann sie aus anderer Leuth Häuser / Kinder oder Dienstbotten aufheben thun/ und was sich darbey zutragen möchte) solcher That willen/ nicht vor Frevler zu halten/ sondern mit einer andern Action / nach gestalten Dingen; als wegen Injurien/ Schmähung oder Schlägerey/ und dergleichen / zu conveniren. (2.) Jedes Verbrechen hat seine Straff / also wo mehr Beschuldigungen verhandē/ dahin gehören auch mehr Straffen/ und ist an einer nicht genug.

N. 15.

Und wird derley Anlauffung hoch geachtet / auch hier verstanden die Anlauffung einer Behausung/ nicht allein in eigen- sondern auch gemieth- oder umsonst verstattes Haus und alle Wohnung.

HARVARD LEHOTEKA OHY. M. L. MIECHOVIA

N. 16. 44 48. 50. 5. 16.

Wider jeder gewaltsam- und widerrechtlicher That / mag sich männiglich schützen / und da ein solcher / der einen andern überwältigen wollen erschlagen wird / ist der Verthätiger der Poen deß Mords befreyet. Vim enim vi repellere licet.

L. 8. 17. ff. *de vi & vi arm.* L. 3. §. 9. *eod.* L. 3. *de J. & J.* L. 1. C. *unde vi* L. 12. §. 1. ff. *quod metus causa* L. 1. C. *quando licet.*

N. 17. D. 38.

Bey Verlust deß Halses niemanden den Rechten oder den Richter mit Gewalt widerstreben / und auf ihm greiffen soll. L. *addictos* C. *de Episc. aud.* L. 13. §. 4. ff. *de re milit. Carpz. crim. p.* 2. *q.* 100. *Trifol fol.* 13. *n.* 36.

De Vi privata.

Was vor einen Frevel zu nennen.

N. 18. L. Ord. S. 15. W. 2. Mähr. L. Ord. fol. 224. p. v. 225.

So jemand für sich oder durch andere mit Reuten oder Gehen eines andern Grund / in dessen Possession und Genuß er nicht ist / Schaden zufügete. *Althus. l.* 1. *c.* 116. *a.* 3. *usque* 6. *Hodæp. fol.* 173.

N. 19. S. 11. L. Ord. W. 2.

Item / der vor sich oder mit Gehülffen / über einen (ohne Ursach) seine Wehr ausziehet / nach ihm wirfft / oder wolte ihm Schaden zufügen / oder schläget / ungeacht nicht blutrinstig. *L.* 2. ff. *de vi privata Althus. l.* 1. *c.* 116. *n.* 3. *usque* 6.

N. 20. L. Ord. W 2. § 3.

Item / der den andern ohne Ursach hauet / verwundet / oder mit blossen Gewehr nachlauffet. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 99.

N. 21. L. O. W. 2. §. 5. Mähr. L. Ord. f. 243. p. v.

So jemand einen muthwilliger Weiß vom Pferdt herunter risse und stiesse.

N. 22. L. Ord. W. 2. §. 4.

So jemand Boten schläget / die Briefe entnimmt / und ohne billiche Ursach erbricht.

N. 23. L. Ord. W. 2. § 6.

Welcher seinen Rechts-Gegentheil ohne Ursach schläget / oder wolte ihn schlagen. (2.) Dieses Frevels halber kan er jenem bey dem Recht / da die Action ist / gerichtlich vornehmen / welches Gericht nicht allein hierüber / sondern auch in der Hauptsach erkennen soll. *L.* 7. 8. ff. *L. Jul. de vi priv.* §. 1.

N. 24.

N. 24. Q. 1 L. Ord. W. 3. Mähr. L. Ord. fol. 244.

So jemand eines andern Bäche / Fischwasser / Aecker / Wiesen und Wälder fürsetzlich / ohne Vorwissen deß andern / einnimmt / oder weigert ihm seinem Grund zugenieſſen / und legt sich darein / ausserhalb der Articul / die von Gewalt ausgemessen seyn / an einen andern Ort.

N. 25. L. Ord. W. 4. Mähr. L. Ort. fol 244.

§. 1. Nach der Frevel-That Würdigkeit / die Straff erfolgen soll. (2.) Falls aber der Frevel nicht erwiesen / so fället Kläger / nebst Ersetzung der verursacht-erweißlichen Schäden / in 5. Schock Groschen Straff / oder in derer Ermanglung / in 14. Tägige Gefängnuß. L. 1. ff. *de vi priv.* L. 7. C. *ad* L. *Jul. de vi.*

N. 26. L. Ord. Q. 28. Z. 56. M. L Ord. fol. 198.

Deme von eines andern Hausgesind oder Diener ein Frevel- oder Hochmuth wiederfahren ist / der soll durch einen ausgeschnittenen Zettel / oder mündliche Bottschafft / den Herrn / obs mit seinen Wissen / und Befehl geschehen / befragen lassen / und auf Bejahen / den Herrn / auf Verneinen aber / das Gesind beschuldigen. L. 37. ff. *ad L. aquil c.* 27. ℵ *de R. J. in* 6. *Trifol. fol.* 21. *n.* 47.

N. 27. 36. L. Ord. T. 1. Mähr. L. Ord. fol. 226.

Mordthat mit gewaltthätiger Hand / oder Vergifftung / oder Zauberey. (2.) An einem Fremden vollbracht / das heist Homicidium. *Cornucop.* 71. *in fine.* §. 1. (3.) Wanns aber an einen Bluts- oder nahen Verwandten verübet worden / solches wird Parricidium genannt / vor Alters war ein solcher Bluts-Mörder mit einen Hund / Hahn / Natter und Affen / in einen Sack gestecket / und ins Wasser geworffen / der Zeit aber in Todtschlags-Straff. *Vide N.* 31. *L.* 1. 9. ff. *de L. Pop. L. un. C. his qui parent. Cornucopiæ* 96. *fac.* 2. *fol.* 111. *Carpz. crim. p.* 1. *q.* 8. *usque* 18. *Constit. Sax.* 3. *p.* 3. *Zoes. ff. l.* 48. *t.* 8. *f.* 1056. *Perez f.* 519. *Zoes. l.* 48. *t.* 9. *Vide Sylvam meam pag.* 184. *n.* 11. *pag.* 258. *n.* 35. *cum seqq. Hodæpor. fol.* 339. *fac.* 2.

N. 28. Oppl. L. Ord. art. 29.

Todtschlag geschicht im Hader / §. 1. Zorn /

HAVE FOR PRICTERA OHV IMPRIMEBOB

Zorn oder Scharmützel (2.) Und ist in Böhmischer Sprache zwischen Mord- und Todtschlag ein grosser Unterschied / dann Mörder dieser genannt wird / so einen ermordet / und darneben das Seinige abraubet / ein Rauber aber / welcher ohne Mord / bloß den andern das Seine abnimmt / und die Kleider abziehet. P. 21. (3.) Todtschläger aber ist der / wie hier §. 1. gemeldet. (4.) Vor einen Mörder auch dieser gehalten wird / welcher einen auf der Banck / auf der Erden / im Bette ligend- oder hintern Tisch Sitzenden / oder in Baad / ohne Hader erschläget / oder ein Wirth den Gast oder Hausgenossen / oder vice versâ, oder einer einen andern auf andere Weise ertödtet und deß Seinigen beraubet.

Instit. de publ. jud. §. 5. L. 16. ff de Siccar. L. 28. ff. de pœn. c. 10. ✠ de homic. L. 4. C. de Siccar. c. 19. caus. 23. q. 1. Carpz. crim. p. 1. q. 24. n. 47. Hodæpor. f. 227. inf. cum seq. fol. 287. fac. 1. inf. Cornucop. 94. fac. 2.

N. 29. 33. 34. M. 6. L. Ord. T. 15. W 2. M. L. Ord. f. 231. 243.

Böser Vorsatz / ob er gleich / wegen Hindernuß / nicht vollbracht werden können / wird in bösen Sachen vor die That bestraffet / dahero auch dieser vor einen Mörder zu halten / welcher einen ohne billiche Ursach aus einem Rohr beschädiget / oder Feuer auf ihm gibt / ungeacht selbiges versaget / und nur das Zintkraut abgebrannt wäre. *Franzky. l. 4. t. 18. §. 5 n. 7. instit. Lycurg. Germ. c. 47. n. 6. Perez. f. 119. inf. L. 1. 14. ad L. Corn de Sicc.*

N. 30.

Der einen verlauret / und fürsetzlich erschläget / oder die That zu vollbringen verhindert wird. §. 1. (2.) Der soll an ein Pferdt gebunden / geschleiffet / und auf der Richtstatt gerädert / und in das Radt eingeflochten / aufgestecket werden. *Exod. 21. v. 14. ordinat. crim. Carolin. art. 137. Carpz. crim. p. 1. q. 23. n. 6. Constit. Sax. 13. p. 4. Vide Sylvam meam pag. 222. n. 28. cum seqq. pag. 198. n. 6. Hodæpor. fol. 38. fac. 1.*

N. 31. 28. L. Ord. T. 10. 21. M. L. Ord. f. 133. p. v.

Vorsetzlicher Todtschlag wird an Mann- und Weibs-Personen mit dem Schwerdt gestraffet / ausgenommen Unmündige und §. 1.

Narren.

Narren. (2.) Doch soll ein Unmündiger nach Grösse der That / gleichwol nicht gar unbestrafft bleiben / infans enim & furiosus, si hominem occiderit, legis Corneliæ non tenetur, cum alterum innocentiâ consilii tuetur, alterum verò facti infelicitas excusat, furiosus enim ipso furore satis punitur. *Vide Sylv. meam pag. 188. n. 19. pag. 222. n. 26. cum seqq.* Ist also eines Todtschlägers Straff das Schwerdt / deß Mörders das Rad / und eines Raubers und Diebs / nach gestalten Sachen der Strang. P. 21.

L. 3. §. 5. L. 16. L. 1. §. 2. L. 12. ff ad. L. corn. de Siccar. L. 1. V. impub. C. de fals. Mon. Ordinat. crim. Carolin. art. 137. instit. de publ. Jud. §. 5. L. 38. §. 5. ff. de pœn. Genes. 9. v. 6. Exod. 21. v. 14. 23. Deuter. 5. Matth. 26. v. 52. Apoc. 13. v. 10. Carpz. crim. p. 1. q. 6. n. 17. q. 7. n. 9. cum. seq. Vide Sylvam meam. pag. 336. n. 62. cum seqq.

N. 32. 34.

In die Mörder-Straff fället dieser / welcher einen zu ermorden / jemanden bestellet / Rath / That / und Geld hierzu giebet. *C. 1. de homic. in 6. L. 12. ff. de LL. Carpz. Crim. p. 1. q. 19. Farin. q. 123. p. 5. Ordinat. crim. Carol. art. 137. Vide Sylvam meam. pag. 223. n. 31. cum. seqq.*

N. 33. 29. M. 6. §. 5.

Vor einen Todtschläger zu schätzen dieser ist / welcher Willens gewesen einen zu erschlagen / ungeacht er verhindert / denselben nur verwundet / gelähmet / oder Blutrinstig gemachet. L. Ord. T. 15. L. 5. *C. de Episc. L. quisquis C. ad L. Jul. Majest. Lycurg. c. 47. Battendiere R. 119.*

N. 34. 29. M. 6. §. 5. O. 16. inf. R. 21. inf.

Weilen in bösen Thaten man nicht die That / sondern den Willen ansiehet / also tödtet auch der / so jemand zu entleiben heisset / oder Ursach hierzu gibt. *Bort. in L. hæc verba. ff. de adult. L. 15. ff. de Sicc. L. jubemus. §. Oeconom. C. de SS. Eccles. L. 7. C. ad L. corn. de Siccar.*

N. 35. S. 13.

Auch für einen Ertödter soll der gehalten werden / der mit einem Holtz oder andern Ding jemanden beschädiget / daß er hiervon stirbt. (2.) Item der einen würget / mit Händen schläget / mit Füssen tritt / ersticket / beym §. 1.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHYM LL. MEHHIKOBA

Haaren schleiffet / mit dem Kopff zur Erden stosset / und daß er hiervon ums Leben gebracht wird. (3.) Item werden vor Todtschläger gehalten / welche die Frucht im Leib ertödten / oder von sich abtreiben / ins heimliche Gemach / Brunnen oder anders wohin verwerffen.

Vide Sylvam meam pag. 182. n. 8. cum seqq. Hodæpor. fol. 271. §. item L. corn. instit. de publ jud. L. 8. 16. ff. de Sicc. L. 1. v. sed & ff. ad L. Pomp. L. 39. ff. de pœn. Carpz. crim. p. 1. q. 11. Vide q. 15. L. 4. de extra ordin. crim. Carol. art. 131. 133.

N. 36. 35. §. 3. 27. O. 2. P. 24. L. Ord. T. 16. Mähr. L. Ord. fol. 232.

Eine Mordthat beschicht auf mancherley Mittel / auch durch Giffts Eingebung / Zauberey / durch leichtfertige Fetteln / so die Frucht abtreiben / Gifft kauffen / und denen Leuthen eingeben / Brunnen vergifften / die Leuth ausdörrend machen / Viehs-Verreckung verursachen / und durch andere vielerley Wege / diese alle sollen nach Erkandtnuß gestraffet werden. *Hodæpor. fol. 478. fac. 2. Levit. 20. Exod. 22. v. 19. Instit. §. eadem de publ. jud. L. 1. §. 1. L. 3. ff. de Siccar. L. 28. §. 9. ff. de pœn. Carpz. crim. p. 1. q. 20. Constit. Sax. 4. p. 3. Perez. f. 520.*

N. 37. 54. 48.

Wann einer eine Nothwehr vorgebe / und er mit den Entleibten allein gewesen / solche aber mit niemanden probiren könnte / in dem Fall die Richtere alle Circumstantien / die sich bey der That zugetragen / fleissig erwegen sollen / wie sich der Thäter / wie auch der Entleibte je und allewege verhalten / die Ursach warumben sie zusammen kommen / ob ein Geschrey gehöret worden / ob die Wunden von hinten / oder vorwärts / ob auch der Thäter verletzet / ob sie vor diesem uneinig gewesen / ob gleich nach der That / der Thäter die Begebenheit denen Leuthen erzehlet / oder ob er die Flucht genommen / und das Factum verbergen wollen / wer Ursach und Anfänger deß Handels gewesen / und da sie fänden einige indicia relevantia vor den Thäter / so soll ihm das juramentum purgatorium auferleget werden. *L. 1. 2. C. ad L. Jul de Siccar. Carpz. crim. p. 1. q. 24. Constit. crim. Carol. art. 33. Constit. Sax. 8. p. 3. Vide Sylvam meam p. 144. n. 21. pag. 326. n. 33. cum seqq. Hodæporicum fol. 330. in. princ. 322. fac. 1.*

N. 38.

Formula deß juramenti purgatorii.

Ich N. schwöre darauf Gott dem Allmächtigen einen Eyd / Mariä der Gebenedeyten und von der Erbsünd unbefleckten Mutter Gottes / und allen Heiligen daß ich mich nach N. um N. Uhr am N. Orte deß N. in GOtt ruhenden habe wehrē müssen / welcher erstlich seine Wehre auf mich ausgezogē / mich an meiner Gesundheit verletzen wollen / und sich zu mir genöthiget / derhalben ich mich seines Gewalts und Bedrängnuß wehren müssē / und in erhauen / oder erstochen habe; Aber solche That an ihm nicht begangen / wegen einiges vorgehendē Hasses oder Unwillens / noch daß ich mich an ihm hätte rächen wollen / sondern allein darum / und um dieser einigen Ursachen willē / daß ich mich seiner wehren müssen / diß ist in der Warheit also / als mir GOtt helffe / Maria die gebenedeyte und von der Erbsünd unbefleckte Mutter Gottes / und alle Heiligen.

N. 39. 41. §. 2. N. 42. 43. L. Ord. T. 1. 17. 18. 19. Mähr L. Ord. fol 231. 232.

Ein Todtschläger soll bey seinen Rechten und Jurisdiction gerechtfertiget werden / wie Kayser Carl der IV. geordnet / und in die Landtafel einverleibt worden / nemlichen der Adel / beym Land- oder respectivè Lehn u. der Burger beym Burgerrecht. *Vide Treit Vol. 1. d. 3. t. 8. lit. F. vide quid Ohem. p. 5. n. 36. cum se contra.* Oppl. L. Ort. *art. 36. §. 1.*

N. 40. L. Ord. T. 1. Mähr L. Ord. f. 226. p. v. 227.

Ein wohlverhalten- und ansässige Herrn- oder Ritterstands-Person / da sie unter der Stadt-Jurisdiction und Grunden einen Burger umbrächte / die ist bey Treu und Ehren zu verstricken inner nechsten 14. Tagen ab acto deß Gelübds / nacher Prag in deß Königl. Hn. Obr. Burggrafen Gewalt sich einzustellen / und deß entleibten Befreundten gerecht zu werden /

HAVRDBA BIBLIOTEKA OHYSM LI NIEUHIKOBA

werden/ und der Lands-Ord. nach sich zu verhalten. L. 1. *ff. de cust. & exhib. reor.*

N. 41. 39. I. 21. L. Ord. T. 1. 3. 4. 12. Mähr. L Ord fol. 226.

227. 228.

Mit ein in einen Zanck betret- §. 1. tenem Todtschläger soll man sich genugsam versichern / oder da selbiger nicht verdächtig / wohl verhalten / und genugsam ansässig / ihn bey Treu und Ehren verstricken / oder er zum Gestehen und Auszustehē sich zu verbürgen hat / verdächtige / und mehr in dergleichen betrettene aber / biß zur Sache Erörterung gefänglich gesetzet werden sollen. (2.) Wurde aber der Thäter nach der That entweichen / ist selbiger wo er antrefflich / auf Klägers Begehren / anzuhalten / und da er sich auf seine Instantz beruffte / soll mit genugsamer Versicherung derselbige dahin gefolget / und nach der Sachen Befundt / am Hals gestraffet werden. (3.) In Entstehung / daß binnen Jahr und Tag sich der Thäter zu Recht nicht einfinden thäte / können die Erben und nechste Befreundte deß Entleibten / nach Bezahlung der Schulden / zu den Drittel seines Vermögens griffen / die übrige zwey Theil dessen Kindern oder Befreundten verbleiben / doch gleichwol / wo der Thäter anzutreffen / und ergriffen / er des Todtschlags halber angeklagt werden soll. L. 2. *C. de requi. reis. Vide* L. Ord. *f.* 3. 12. *vide Sylvam meam. pag.* 226. *n.* 29. 31. *pag.* 227. *n.* 36. *pag.* 330. *n.* 45. *pag.* 335. *n.* 58.

N. 42. 31. L. Ord. T. 17. 18. 21. Mähr. L. Ord. f. 231. 232.

Ein von einen Burgersmann §. 1. an einen Bauren ohne Ursach verübter Todtschlag / soll mit 300. Schock Groschen gebüsset werden / worvon den Herren ein- und des entleibten Weib und Kinder- oder Befreundten zwey Theil gehören. (2.) Falls er aber aus Boßheit begangen worden / da können die Gerichte auch die Lebens verlustigte Straff auferlegen.

Vid. Quid. f. diu. & com. Levit. 24. *v.* 17. *Matth.* 26. *v.* 52. *Apoc.* 13. *v.* 10. *L.* 1. §. 2. *ff. h. t. Clarus* §. *homic. n.* 19. *L.* 3. *C. de Episc. aud.*

N. 43.

Wo ein Ausländer in Todtschlag ergriffen / daselb er auch das Recht leiden muß.

Levit.

Levit. c. 24. *v.* 22. *C.* 10. ✠ *de foro comp. L.* 7. §. 4. *ff. de accus. L. fin. C. de nox. act.* §. *instit.* 6. *eod.*

N. 44. 16. 48. S. 16. L. Ord. T. 26. M. L. Ord fol. 235.

§. 1. Erwiesene Noth-Wehr leidet keine Straff / weilen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / erlaubt. (2) Solche muß in Continenti also gleich geschehen / nach geendigten Hader und Lermen aber / da ein Todtschlag geschicht / ist derselbige pro homicidio zu halten.

Vide Sylvam meam pag. 237. *n.* 8. *fol.* 238. *n.* 10. 11. *pag.* 337. *n* 65. 58. *L.* 1. § 3 *ff. de Siccar. L.* 2. *L. liceat. C. de tit. arg. L fin C. in quib. caus. restit. V. melius L.* 3. §. 9 *ff. de vi & vi arm. L.* 1. *C. unde vi L.* 45. § 4. *ff. ad L. aq. Carpz. crim. p.* 1. *q.* 28. *Constit. Carolin. art.* 140 *cum seq. vid. Constit. Sax.* 11. *p.* 4.

N. 45.

Der ist kein Todtschläger / der aus Unfall und nicht vorsetzlich / einen entleibet / die Straff darauf ist Relegirung / oder Geld-Buß nach Würdigkeit der erschlagenen Person / und solches Geld des Entleibten nechsten Freunden zuständig. *Vide Sylvam meam pag.* 337. *n.* 66. 67. *cum seqq. c.* 13. 9. ✠ *h. t. L.* 5. *C. de Siccar. Vid. Carpz. crim. p. q.* 27. *n.* 50. *Gail.* 2. *obs.* 110. *n.* 33.

N. 46.

Geld- oder andere Straff ge- §. 1. höret auf diesen / welcher an denen Orten / wo die Leut hin und wieder zu gehen pflegen / nach einen Vogel schiessen / und ungefehr einen Menschen treffen thät. (2.) Wurde es aber dargethan / daß er den Menschen der Zeit gesehen / oder nicht zu schiessen / angeschrieben worden / er es gleichwol nicht geachtet / in dem Fall leydet er die Todtschlags-Straff. *L.* 1. *C.* & *L.* 7. *ff. h. t. Carpz. crim. eod. n.* 8. 33. 38.

N. 47.

Aber an denen Orthen / als in Städten oder Flecken / auf den Marck und Gassen / zwischen denen Thören und Häusern / wo die Leuth ohne Unterlaß gehen / soll sich ein jeder / bey Verlust des Halses / des Werffen und Schiessens enthalten / dann / da er jemanden treffete / er anders nicht / dann für einen Todtschläger zu halten ist. *L.* 4. §. 1. *ff. h. t.* L. 31. *ff. ad* L. *Aquil. arbitraria pœna statuitur.*

HAVIGORA EIN TOTRA OHYJ.AM. ITHIRCBA

N. 48. 44. 37. 49. S. 16.

Ein Beschützer und Retter seines Lebens dieser ist / welcher anderer Gestalt / als mit Verwunden oder Erschlagen seines Gegentheils / von ihm nicht loß kommen können, und daß er nicht Anfänger gewesen / der Anfänger aber eines Haders oder Tumults / ist vor einen Beschädiger zu schätzen / und so er in selben eines bekommt / soll ihm das Recht nicht beylegen / und richten die Richtere nach den Anfang. *Bajart. crim. n.* 123. *cum seq. Damb. crim. c.* 76. *n.* 18.

N. 49.

§. 1. Der einen haltet / daß er sich nicht wehren kan / und von den andern erleget wird / so ist der Halter gleichfalls mit der ordinari Poen zu belegen. (2.) Ein Retter aber nicht / ungeacht er in solchen Scharmützel jemanden verwundet / und dieser daran gestorben wäre. *L.* 11. §. 1. *ff. ad L. aq.* L. 15. *ff. ad* L. *cor. de Siccar.* L. 7. *ff. lib.* 48. *t.* 6.

N. 50. 7. 48.

Wegen Schelt- oder Trohe-Wort auf den andern nicht zu hauen / oder zu stechen / zu schiessen / oder er nicht zu tödten ist / sondern jeder sich des Rechtens zu gebrauchen hat / wann aber wider ihn ein Anfang zum Schlagen / oder mit Zuckung der Wehre / gemachet worden / so / daß der Degen schon halb aus der Schaiden gezogen worden / dann kan Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. *N.* 16.

C. 2. ℵ *de homici. gl. in L.* 1. *V. qui armati ff. de vi & vi arm. L. unica Cod. nequis in sua causa L.* 1. *C. quando liceat. L. fin. C. in quib. caus. restitut. V. Melius L.* 45. § 4. *ff ad L. aq. L.* 3. *C. undè vi Constit. Sax. l.* 9. 10. *pag.* 3.

N. 51.

Um einen Todtschlag / so ihrer viel begehen / sollen sie alle zugleich / oder unterschiedlich auf des Entleibten Befreunden Anklag Antwort geben / und gerecht werden. *Damb. crim. c.* 77. *n.* 9. *Clar.* §. *homic. n.* 37. 41. *Carpz. p.* 1. *Q.* 25. *n.* 33. *Hodæpor. f.* 231. *inf.*

N. 52. 32 34.

In die Straff des Todtschlags fallen beede / der befohlen hat zu schlagen / und der geschlagen / wann hierauf der Verwundte stirbt / ungeacht schon der Befehl aufs blosse Schlagen gelautet

L. 15.

L. 15. *ff. ad L. corn. de Siccar. Carpz. crim. p.* 1. *q.* 4. *n.* 1. 8. 13. 26. *Vide Sylvam meam pag.* 326. *n.* 30.

N. 55. 28. 38. 51.

Wann bey einen in Tumult ertödeten Leichnam nur eine Wunden zu vermercken / und kein gewisser Thäter wissentlich / auch keine des Entleibten Freunde verhanden / so soll das Gericht sich mit allen Anwesenden versichern / die Waffen / ob sie blutig / besichtigen / und um derer Personen Wohlverhaltnüß / auch aller anderer Circumstantien sich erkündigen / und um den Todtschlag auch den Thäter fleissig nachforschen lassen / und im Fall der Thäter nicht könte erforschet werden / und die damals Anwesende des Mords wollen entbunden werden / sollen sie schuldig seyn sich mit einem Eyd zu purgiren. *Vide* L. 11. §. 2. *ff. ad L. aq. Carpz. crim. p.* 1. *q.* 6. *n.* 16. *Constit. crim. Carol. art.* 34. *Constit. Saz.* 7. *p.* 3. *Vide Sylvam meam pag.* 330. *n.* 45.

N. 54. 37.

Hierinfalls alle Muthmassungen oder præsumptiones zu beobachten seynd / und wobey einem eine blutige Wehr / oder gewisse Anzeichen gefunden wurde / dieselbige / wie auch Verwundt- und Lähmung / vor einen Zeugen dienlich ist. *Mascard. de prob. conc.* 868. *n.* 25. *Mens. c.* 5. *observ.* 68.

N. 55. P. 9. N. 37. 38. 53.

Wo kein gründlicher Beweiß / sondern nur Vermuthungen / wegen begangenen Todtschlags verhanden / so ist einen solchen beschuldigten / sonsten wolverhaltenen Menschen / mit einem Eyd sich zu purgieren / aufzuverlegen. Quilibet homo laudatæ & probatæ vitæ, propior est ad vitam, sanitatem, vel bona sua tuenda, quâm ut ab adversario suo convincatur, *B.* 73. L. 5. *v. sed nec. ff. de pœn.*

N. 56. L. Ord. R. 13. M. L. Ord. fol. 214. p. v.

Der in Verdacht eines Todtschlags wegen / 6. Wochen in Arrest gesessen / und die Gerichte keinen eigentlichen Grund der That erlanget / auch keine verdächtige Waffen bey ihm erfunden worden / noch ein Ankläger verhanden / so mögen ihme die Gerichte auf Treu und Ehren / oder Bürgschafft der Gefängnuß

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

entlassen. *Bald. in* L. *un.* C. *de conf.*

O. 57. 58. M. 26.

Wegen Todtschlags / mögen Eheweib und die Bluts-Freunde anklagen/und da die Kinder verhanden/die Anklage auch an statt ihrer vorgebracht werden muß/ und was das Recht erkennet / darbey müssen sie es bewenden lassen. *Placend. de accus. t.* 1. *n.* 11.

N. 58. L. Ord. T. 3. M. L. Ord. fol. 227.

Wann des Entleibten Brüdere Geistlichen Standes / so werden die andere / auch von weitern Anverwandte / zur Anklag zugelassen.

N. 59. B. 48.

In Actionen / wo es um die Ehr und das Leben zu thun/ soll vor erlangter Zeugen Abhör des Beklagten/ kein Urtheil ergehen / so ferne die Zeugen ausser Land / selbige Beklagter / den Rechten nach / citiren lassen/ und beschweren soll/ daß er hierinnen keinen Vortheil und Vorzug suche.

O. 1.

§. 1. Eines / aus Verzweifflung entleibten Cörper / soll (wessen Standes er auch seye/ in keine Kirchen gesetzet / noch in keinen Kirchhof begraben/sondern durch den Hencker auf den Schind-Acker verbrandt werden. (2.) Dieses aber nicht auf die / so in Unsinnigkeit sich das Leben aus Nachlässigkeit der Wächter/nehmen/ zuverstehen ist. *L.* 11. §. 3. *ff. his qui not. inf. Constit. Crim. Carol. art.* 131. 135. *Vide Sylvam meam pag.* 152. *n.* 67. *pag.* 225. *n.* 40. *fol.* 226. *n.* 45. *pag.* 228. *n.* 50. *Hodæpor. fol.* 311. *fac.* 2. *fol.* 419. *fac.* 2.

O. 2. P. 24.

Magia seu Sortilegium, Zauber- und Schwartzkünstlerey wird an Männern / mit dem Schwerdt oder Verbrennung / an Weibern aber auch mit dem Feuer oder lebendig vergraben / gestraffet. Modo pro utroque sexu pœna est ignis.

Vide Sylvam meam pag. 399. *n.* 29. *cum. seqq. L.* 3. 5. 9. *C. de malef. L.* 28. § 1. *ff. de pœn. Constit. Crim. Carol. art.* 109. *Carpz. crim. p.* 1. *q* 48. 49. 50. *Constit. Sax.* 2 *p.* 3. *Vide Sylv. meam p.* 40. *n.* 29. *& pag.* 216. 217 *n.* 1. *pag.* 393. *n.* 29. *cum. seqq. pag.* 304. *n.* 61. *pag* 351. *n.* 115. *pag.* 344. *n.* 94. *Hodæporicum. fol.* 308. *princ.* 309. *inf.*

O. 3.

O. 3. Constit. Sax. p. 4.

Violatio sepulchrorum.

Einer der die Todten-Gräber erbricht und beraubt / der soll es mit Geld büssen / wann er aber den Verstorbenen ausziehen/ oder die Gebein hin und wieder werffen solte / der soll am Leben gestrafft werden. *L.* 1. 3. *& L.* 11. *ff. de sepul. violato L.* 4. 6. *C. h. t. Const. Imp. Leon.* 96. *Vigel. Meth. I. C. l.* 8. *c.* 16. *Hodæpor. f.* 419. *fac.* 2. *Trifol.* 59. *n.* 126.

O. 4.

Plagium, Entführung der Kinder denen Eltern / Diener denen Herren / Mitburger der Stadt/und Schatzung derselben/ in andere Länder Verschickung / und endlich Verkauffung an Türcken/wird gemeiniglich mit Viertlung des Leibs gestraffet/ vor Alters wurden solche denen wilden Thieren vorgeworffen. *Cornucop.* 95. *fac. fol.* 114.

Exod. 1. *v.* 16. *Deuter.* 24. *v.* 2. *L.* 7. *L. fin. ff. & C. ad L. Fab. de plag § est & inter instit. de publ. jud. Constit. Leon.* 66. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 83. *n.* 89. *Zoës ff. lib.* 48. *t.* 15. *Hodæpor. fol.* 346. *fac.* 1.

O. 5. G. 23. E. 26. L. Ord. L. 8. O. 11. Mähr. L. Ord. fol. 141. fol. 169.

Crimen falsi, ein listiger Betrug / der Warheit in Lügen Verkehrung / geschicht auf vielerley Weise. *Cornucopiæ* 62. (2.) Mit Worten / als falsche Zeugnuß/ oder ums Geld/ Verschweigung der Warheit/der versündiget sich wider GOtt / das Recht und seinen Nechsten. (3.) Mit der Schrifft / der das rechtgeschriebene radirt/ und was unrechts zu des andern Nachtheil dargegen setzet / eines falschen Pettschaffts sich bedienet/ sich ohne des Testatoris Willen / in ein Testament was zuschreibet / Testamenta zu des andern Nachtheil zerreist / durchstreicht / oder andere/solches zu thun / mit Geld besticht. (4.) Mit der That / als Müntz verfälschet / beschneidet / schabet / leicht- oder geringer machet/oder falsche Müntz hilfft ausgeben / auf diese gehöret das Feuer Item / der falscher Maaß oder Gewicht / Elen und dergleichen sich zu des andern Schadens und Betrug gebrauchet / hierauf ist willkührliche Straff. (5.) Mit Genuß/ der einen bereit schon bezahl-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

bezahlten Schuld-Brief zum andernmahl einmahnet / O. 6. oder falsche Verschreibung machet / sich einen (zum Betrug) nennet / der er nicht ist / seinen Namen zum Betrug anderer / verändert / oder einen Richter mit Geld corrumpiret / seine ungerechte Sachen gerecht zu machen / oder kein Urtheil zu fällen / Item der darumen sothanes Geld annimmt / hierauf gehöret nach jeden Verdienst / geziemende Straff. *O.* 26.

L. 1. 2. 13. 23. 27. 30. 32. *ff. ad L. Corn. de falsf §. item L. Corn. instit. de Publ. jud. L un. C. de mut. nom. L* 14. *C. de falsf. L.* 6. *§.* 2 *ff. de extraor. crim. L.* 1. *§.* 13. *ff. de falsf. Constit. Leon.* 77. *L.* 8. 9 *ff ad L. corn. de falsf L.* 1. 2. *C. de falsf. mon. Constit. crim. Carol. art.* 111. 112. 113. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 93. *Zoesf. l.* 48. *t.* 18. *Perez. f.* 522. *Hodæpor. fol.* 146. *Trifol.* 29. *n.* 65.

Falsi exceptio wie ein zu werden. *Vide compendium meum super Jus provinc. pag.* 309. 310. *Vide Sylvam meam pag.* 116. *n.* 137. *pag.* 17. *n.* 5. *pag.* 220. *n.* 17. *p.* 118. *n.* 138. *p.* 219. *n.* 16.

O. 6. L. Ord. L. 8. 9. M. L. Ord. fol. 141.

Vor einem Betrüger und Schelm zu verurtheilen ist / der einen wissentlichen bezahlten Brief oder Schuld zum andermahl fordert / und fallen dessen Güter dem Fisco zu. *Vid. G.* 23. *c.* 83. *de R. I. in* 6. L. 57. *ff. eod. Cornucop.* 43 *fac.* 1.

O. 7 G. 20. L. Ord. M. 2. 9. 15. Mähr. L. Ord. fol. 149 p. v. 150. 151.

Wer über Landes-bräuchig-wucherliche Zinse von Darlehen / allerley Geschencke von Schuldner annimmt / das Gold / Geld / über Landes gangbahren Valor anschlaget / oder eine höhere Summam vom Schuldner fordert / oder in die Verschreibung einsetzet / der soll von männiglich Ehrloß gehalten werden / kein Recht geniessen / der Aempter und Zeugnüß unfähig seyn / keine Gemeinschafft mit ihm gepflogen werden / und des Ausgeliehenen verlustigt seyn. *Vide Compendium meum Jurisprovincialis R. Boëm. pag.* 204. 205. *cum seq. Exod.* 22. *v.* 25. L. 20. *C. ex quib. caus. infam. irrog. Carpz. crim. p.* 2 *q.* 92. *Hodæpor. fol.* 506. 518. *cum seq.*

O. 8.

Crimen ambitûs, ist der sich in ein Ampt durch Geld oder Geschenck einkauffet / vor diesen war Relegatio in insulam, jetzo aber ist Ehrverlusts Straffe. *Nov.* 8. *c.* 8. *tot. tit. ff. & Cod. ad* L. *Jul. de ambit. Sept. decret. l.* 5. *t.* 10. *Cornucop.* 8. *fac.* 1. *fol.* 95. *fac.* 1. *inf.*

O. 9. A. 11.

Crimen repetundarum ist / der in einen Ampt den andern zur Beschwernuß / Geschencke annimmt / über Gebühr die Leuthe straffet / solche / wie auch gebührliche Straffen sich selber zueignet / hierauf ist pœna arbitraria, & talionis. *Tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. repetun. §.* 1. *instit. de publ. jud. Zoes.* 48. *t.* 11. *ff. Perez f.* 526. *Cornucop.* 95. *fac.* 2. *fol.* 124. *fac.* 2. *inf.*

O. 10.

Crimen peculatûs ist / ein Diebstahl gemeinen Geldes / oder Gütter / und der hiervon zu seinen Privat-Nutzen (ohne Einwilligung deß Gerichts) sich was zueignet / hierauf ist willkührliche Straffe.

§. Lex. Jul. pec. instit. de publ. jud. L. un. C. ad L. Jul. pecul. L. 1. 3. 4. *§.* 1 *L.* 10. 11. 12. *ff eod. Sed ordin. Crim. Carolina art.* 171. *habet pœnam suspendi Zoes. ff. l.* 48. *t.* 13. *Perez f.* 524. *Cornucop.* 95. *fac.* 2. *fol.* 112. *fac.* 1.

O. 11. D. 38.

Derjenige / so eines verstorbenen oder flüchtigen Menschens Gut / Ampts wegen / oder auch aus Befehl der Obrigkeit / biß zu Austrag der Sachen / unterhanden nimt / dasselbige aber unbillig zu sich ziehen und eigen machen wolte / auch hierinnen ergriffen würde / der soll wie ein anderer Dieb mit dem Strang gerichtet / und das Gut demjenigen / so es zuständig / überantwortet werden.

O. 12.

Sacrilegium, Kirchen oder ad pias causas gewiedmeter Sachen Diebstahl / auch deß Almosens / ist henckens Straff. *Vide Sylvam meam. pag.* 191. *n.* 31. *cum seq. pag.* 303. *n.* 59. *pag.* 294. *lit. S. n.* 1. *L.* 6. 9. *ff. ad L. Jul. pecul. vid. tit. Cod. de crim. sacril. ordin. crim. Carol. art.* 172. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 89. *Hodæpor. fol.* 389.

O. 13. L. Ord. S. 13. Mähr. L. Ord. f. 223 p. v. 224.

Seditio oder Entpörung geschicht / da die Gemein gegen der Obrigkeit aufgehetzet / und aufrüh-

HAVKOBA BIBLIOTEKA OHYCTO-MEHCKOBA

rührisch gemachet wird / solches wird nach dem Verbrechen gestraffet.

Tot. tit. C. de Sedit. L. 28. 38. §. 2. ff. de pæn. Constit. Crim. Carolina art. 127. Aurea Bulla Caroli V. art. 15. Hodæpor. fol. 417.

O. 14. 15.

Mordbrenners Straff ist das Feuer. Wann nemlich jemand aus Boßheit / oder Verhetzung / fürsetzlich Feuer eingeleget. *Vide Sylvam meam pag. 221. n. 23. cum seqq. pag. 230. n. 56. L. 9. ff. de incend. L. 28. §. 12. ff. de pœn. Carpz. crim. p. 1. q. 38. n. 3. 8. 15. Constit. Sax. 17. p. 4. Hodæpor fol. 323. inf.*

De Incendiariis, de Spontaneo & fortuito, & de restringendo incendio.

Von Mordbrennern, und derer Betrohung / von Unglücks-Feuer / und dessen Löschung.

O. 15.

Mordbrenner / der eigentlich ist / welcher in seinen oder andern Haus / vorsetzlich / aus Feindschafft / aus Boßheit / Haß / Zorn und Neid / oder aus Anführung und Belohnung / zu Schaden / Feuer leget. *Vide Fasciculum meum lib. I. p. 4. fol. 267. 268. 270. 503. 564. 425. 464 Manuale fol. 765. n. 78. f. 766. n. 81. c. 6. & de injur. & dam. Carpz. eod. n. 41. 42. L. 15. qui cum telo C. ad L. Jul. de Sicc.*

O. 16. 14. M. 6. § 5. N. 29. 33. 34.

Betrohung mit Feuer ist höher als in andern Sachen zu straffen / und in diesen der blosse Willen und Vorsatz vor die That angenommen und gestraffet wird / dahero derjenige mit der Mordbrenner Straffe anzusehen ist / welcher trohet / sich mit Feuer zu rächen / oder saget / daß er einem leuchten wolle / daß ihm und andern bang seyn soll / oder Kehr-Besem an die Thür- und Thore hencket / und bey einem solchen Wahrzeichen zum Feuer als mit Schwefel / Pech / Büchsen-Pulver / angefüllte Instrumenta / und anderes / als lebendige Kohlen / Knotten vom Werck anblasend gefunden werden; Ungeacht er die That zu vollbringen verhindert worden / dann auf erschreckliche Thaten gehören erschröckliche Straffen.

L. quisquis. C. ad L. Jul. Majest. Constit. Crim. Carol. art. 41. 125. Lycurg. Germ. c. 47. de Diffidatoribus vid. ordinat. Sax. 14. 15. 16. p. 4. Hodæpor. f. 238. fac. 2.

O. 17. 23. 24.

Wann in einem Haus durch einen Unfall / Nachlässig- oder Unvorsichtigkeit deß Haußwirts / oder Hausgenossen / durch Nicht-Verwahrung der Feuerstelle / ein Feuer auskommen / und denen Neben Nachbarn Schaden geschehen möchte / hierauf gehöret nach richterlicher Besichtigung und Erkanntnuß / Gefängnuß oder andere Straff. *Vide Hodæpor. meum fol. 152. 153.*

Exod. 22. v. 6. L. 9. v. si verò & L. 11 ff de incend. L. 28. §. 12. v. nam. ff de pæn Carpz. p. 1. q. 39. n. 28. 30. usque 40. Instruct. R. Civitat. art. 25.

O. 18 22.

Aber die Feuer / so durch Anzündung deß Wetters oder böser Leuth und andere casus fortuitos aufgehen / machen niemanden strafffällig / dann darinnen ist Burgerliche Pflicht gegründet / daß einer von andern Glück und Unglück muß gewärtig seyn. L. 11. *ff. h. t.*

O. 19. H. 37. L. Ord. L. 14. M. L. Ord. f. 142. p. v.

Dem ein Schuldbrief durch Feuer / Wasser oder andern Zufall verlohren gangen / und daß selbiger aufrichtig / und die Bezahlung nicht geschehen seye / erweißlich / so ist der Selbstschuldner oder Bürge die Zahlung zu thun verbunden. *L. 1. 5. 6. 7. 10. 11. C. de fide instrum.*

O. 20. 22. §. 2. 3.

Jung und alt und beeder Geschlechts Personen zum Feuerlöschen / auf daß es nicht um sich weiter greiffe / verpflicht seyn. *L. 3. §. 3. ff. de vi publ. Damh. crim. 114. n. 2.*

O. 21.

Mit erkandtlicher Straff dieser zu belegen ist / der löschen könnte und selbiges unterlässet und nur zuschauet / welcher aber zu der Zeit aus einem solchen Haus ichtwas abnimmt / vor sich das zu geniessen / und es nicht gleich den andern Morgen zuruck giebet / der soll ohne Gnad aufgehencket werden. *L. 3. §. 3. ff. de vi publ. Damh. eod. c. 114. n. 2. Trifol. 53. n. 114.*

O. 22. 18.

Der zur Brandzeit einen Unwillen oder Zanck / (die Leuthe in Löschen zu hindern) anbeginnen / und einen / wegen alten §. 1.

HAVIOR BIBLIOTEKA OHNE MIR VERLORE

Grolles verwunden möchte / dieser ist mit dem Schwerdt zu straffen. (2.) Und dieses darumben / auf daß zu der Zeit alle einander treulich beystehen sollen. (3.) Doch ist denen Haupt- und Ambtleuthen / auch den Gericht zulässig / die Zusehere / so andere hindern / mit Priegeln / zum Löschen anzutreiben / auch solche gefangen einzuziehen. L. 3. §. 5. *ff de vi publ.*

O. 23. 18. 17.

Feuer-Schaden / so durch Unglücksfall und nicht aus Fürsatz geschicht / der ist den Nachbarn nicht zu ersetzen / hingegen wann einer die Feuerstätte besser zu verwahren / durch die Nachbarn oder die Geschworne erinnert worden / gleichwol deme nicht nachkäme / so sollen die Gerichte derer Nachbaren Schaden besichtigen / und was vor eine Straff zu setzen sey / fleissig erwegen. *L. 1. circa fin. ff. h. t. L. 9. lib. 47. t. 9. Hodæpor. fol. 226. lit. A.*

O. 24. Königl. Städt-Instr. art. 25.

§. 1. Bey deme ein Feuer auskommt / der soll alsobalden um Löschens Hülffe die Nachbarschafft anruffen und schreyen. (2.) Widrigens so er selbiges vertuschen wolte / und das Feuer überhand nehme / dieser / der Erkantnuß nach / bestraffet werden solle.

O. 25.

Der Feuer-Ordnung nachzuleben.

O. 26.

Concussio, wann ein Beampter über seinen Feind sich rächet / oder mit Betrohung und Forchts-Einjagung von seinen Untergebenen ichtwas erpresset / oder zur Gerechtigkeit ohne Belohn und gute Beschenckung nicht verhilfflich seyn will / der ist nach Verdienst zu straffen / und aller künfftigen gemeiner Dienste unfähig. *Gl. in L. 1. V. ablat. ff. de concuss. Duaren. hic. l. 47. t. 13. ff. vid. Cornucop. meum fol. 23. fac. 1.*

O. 27. B. 27. 25. F. 3. & Ord. B. 51. M. L. Ord. fol. 59. p. v.

Prævaricationis crimen ist / der mit einen andern einen heimlichen Verstand hat / und verschweiget was die Billigkeit ist / oder an statt der zur Sach dienlichen / einen schädlich-ertichteten Beweiß / vor den Recht / wider den Beklagten führet / oder auf jemanden Verbrechen mit dem Recht nicht nachsetzet. (2.) Item wann die Procuratores die Geheimnussen ihres Clienten dem Gegentheil entdecken / oder die Defension verschweigen / hierauf ist Hals verlustigte Straff. *L. 1. injuncta gl. & L. 6. ff. de prævar. L. 212. ff. de V. S. Constit. crim. Carolin. art. 115. Hodæpor. f. 352. in fine Cornucopiæ 118. fac. 1.*

O. 28. H. 4. § 2.

§. 1. Stellionatus crimen, seynd allerley boßhaffte Stückel / und der / zu Betrug deß andern unbeständige Reden führet / falschen Bericht gibt / und in Lügen erfunden wird. *Cornucop. 137. fac. 1.*

2. Der eine Sache mehreren verkauffet / oder auf eine Sache mehr Darlehen aufnimmt / viel Verschreibungen darauf machet / falsche Waaren wissentlich vor gute verkauffet / gute zeiget / und schlimme darunter wirfft / hierauf ist nach gestalten Dingen willkührliche Straff. *Tot. tit. ff. & Cod. de Stell. crim. L. 91. ff. ad. L. corn. de falf. Hodæpor. fol. 430. fac. 2.*

O. 29. M. 11.

Abigeatus crimen ist / Viehs-Diebstahl / der listiglich einer Heerd nachstellet / sie wegtreibt und verkaufft / solches soll jeder Stadt oder Landes-Brauch nach / bestraffet werden. *Tot. tit. ff. de abig. ad pœnam unius anni in opere publico A. 1678. 14. Novem. condem.* Joh. Schwanderlick. *Hodæpor. fol. 1. princ. Cornucop. meum fol. 1. fac 1.*

O 30.

Occultatio seu receptio latronum, ist Beförder- und Verbergung der Mörder und Ubelthäter / und sollen diese mit gleicher Straff / als auf jene gehöret / bestraffet werden. *Vide* L. Ord. *S. 8. T. 32. 56. M. L. Ord. f. 236. p. v. 222. L. 1. ff. de recept. tot. tit. C. de his qui latr. Constit. crim. Carol. art. 40.*

De Furto.

Von Diebstahl.

P. 1.

DEfinition deß Diebstahls. Diebstahl ist eine unrechte Antastung frembder beweglichen Dingen / ohne Bewilligung derselben Eigenthums-Herrn / worvon man Nutzen und Gewinn gedencket zu erlangen. L. 1. §. 3. L. 2. 3. 8. *ff. h. t. §. furtum inst. de obl. quæ ex delic. Hodæpor. fol. 193. cum seq. Cornucop. 67. fac. 1.*

HAYNORENSIA OHVM IMPERIALIA

P. 2.

§. 1. Diebstahl ist in Gött- und Weltlichen Rechten verbotten. (2.) Dann natürlichen Rechtens ist / das du nicht wilst daß dir geschehe / solches thue den andern nicht / das Göttliche / du solst nicht stehlen. *Exod.* 20. *v.* 14. *Deuter.* 5. *v.* 19. *L.* 2. *ff. h. t. Constit. crim. Carol.* 43. *Constit. Sax.* 32. *pag.* 4.

P. 3.

§. 1. Einer geschicht offentlich / wo man einen in der That ergreiffet / oder die gestohlene Sach bey ihme klar findet. (2.) Der andere heimlich / wo man allererst Beweiß führen muß. *L.* 2. 3. 4. 8. 7. *ff. h. t.* §. 3. *instit. de obl. quæ ex delict. Constit. crim. art.* 157. *cum seq.*

P. 4. 22.

Vor diesem war pœna quadrupli vel dupli, oder fustigationis oder relegationis, Kayser Barbarossa aber hat Henckens-Straff gesetzet / jedoch um eines kleinen oder geringen Diebstahls willen / solle das Leben nicht bald genommen werden. *Trifol. fol.* 24. *n.* 52.

Vide Sylvam meam pag. 52. *n.* 24. *cum segg.* L. 2. *feud t.* 27. §. *si quis. quinque Constitut. crim. Carol. art.* 157. *cum seq. Sax.* 32. 33. 37. *p.* 4 *Excipe famis tempore Prov.* 6. *v.* 30. *c.* 3. *X h. t. vel. res ablata restituta L.* 3. §. 4. *ff. de re mil. Hodæpor. fol.* 112. 194.

P. 5. L. Ord. T. 32. Mähr. L. Ord. fol. 237.

Mit gleicher Straff zu belegen / der hierzu Rath und That giebet / wissentlich Gestohlenes zu sich nimmt / *H.* 11. § *fin.* denen Dieb und Strassenraubern Herberg / Warnung und Unterschleiff gibt. *L* 50. §. 12. *L.* 52. § 19 *L.* 34. 48. *ff. h t. L.* 14. *c. eod. arg* L. 4. C. *de Serv. corr.* 4. *carpz. crim. p.* 2. *q.* 87. *n.* 49. *cum seq. Constit. Sax.* 40. *p.* 4. *vide Sylvam meam. pag.* 291. *n.* 42.

P. 6.

Item / wer einen wissentlichen Dieb eine Laiter leihet / Thür oder Fenster öffnet / oder leuchtet / bey Tag oder bey der Nacht auf der Schildwacht stehet / sie warnet / oder richtet diebische Instrumenta zu / gibt ihnen Schlüssel und anderes / diese / wie die Diebe zu bestraffen seynd. *Constit. Sax.* 39. *p.* 4.

P. 7.

Mit Ansag- und Begrüssung deß Wirths oder Gesindes / jeden sein in ein ander Haus verlauffenes Flügel- und anderes Vieh zu suchen und abzuholen erlaubt ist / unnöthig / dasselbige den Gericht anzuzeigen. *Clarus l.* 5. *Sent.* §. *furtum n.* 3.

P. 8.

Bey Aussuchung eines Diebstahls allerhand scharffe Fragen zu thun / auch auf deß Inquisiten Person acht zu geben / und nach dessen Thun und Lassen / wo er gedienet / und wie er anhero kommen / sich zu erkundigen ist / was vor Instrumenta bey ihm befunden worden / ob er nicht bereit ein Diebisches Mahlzeichen / oder die Ohren Abgeschnittener / falsche Schlüssel bey sich / oder Scheerlein zum Beutel abschneiden habe / dann in derley- und andern bösen Händeln auch öffters auf Præsumptiones geurtheilet wird / semel nequam, semper præsumitur nequam. *Vide Sylvam meam p.* 144. *n.* 24. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 88. *Zahn. c.* 13. *n.* 4. *cum seq.*

P. 9. 16. N 55. B. 73. P. 16.

Einer bösen That beschuldigte ehrliche Person / von der sonsten nie ichtwas böses gehöret worden / kan mit ihren Eyd ihre Unschuld bestättigen / Leib / Ehr und Gut retten. Juxta illud, quilibet homo laudatæ vitæ, &c. *Supra B.* 73. *N.* 55. *C.* 8. *inf. in* 6. *de R. J. L.* 5. *C. de ser corr. Carpz. crim. p.* 2. *q.* 87. *n.* 66. *cum seq.*

P. 10 H. 11. §. 2.

Wann ein Ubelthäter sein End nimmt / und der Diebstahl noch vorhanden / soll er demjenigen / deme es entwendet worden / wie derum zugestellet / denen Gerichten aber die Mühe / wegen Einbringung deß Ubelthäters / belohnet werden. *Caroli V. Constit. crim. art.* 207. *Damh. in prac. crim. c.* 110. *n.* 52. *Hodæpor. f.* 194. *fac.* 2. *Fascicul. l.* 1. *pag.* 4. *fol.* 479. *art.* 213.

P. 11. 17 Q. 3. inf.

Frembde Sache soll sich niemand zueignen / sondern sie den Eigenthumber auf anmelden / zugestellet werden. *Exod.* 20. *v.* 17.

P. 12.

Ein berichtiger Verleumbter gleichwol dieser bleibet / ungeachtet er sich deß Diebstahls wegen / vertragen. *Clamar. t.* 48. *n.* 38.

P. 13.

Um Diebstahl / als in actione famosa, hat keine Klag statt / eines Vatters wider den Sohn / oder Manns wider das Weib / sondern nur daß sie wider ihres Manns Willen / Sachen weggetragen /

HAUSOBA SEHRTERKA OHYMAL V PRIKORA

tragen / und verrucket. L. 17. 36. §. 1. *ff. h. t. L.* 1. 2. 3. 25. *ff. de act. rer. amot. Hodæpor. f.* 194. *fac.* 2. *Trifol. fol.* 3. *n.* 6.

P. 14.

Unmündige dieses / oder eines anderen Lasters wegen / mit der ordinari Poen des Todtes nicht beleget / sondern arbitariè gestraffet werden sollen / weilen sie die Erkändtnuß / das Böse von den Guten zu unterscheiden / nicht vollkömmlich haben. *N.* 31. *Const. crim. Carol. art.* 164. *nisi doli capaces L.* III. *ff. de R. J.*

P. 15. 10. 11. §. 2. L. Ord. Q. 68 Mähr. L. Ord. f. 209.

Gestohlene oder mit Gewalt genommene Sachen, sollen seinen Herrn ohne Entgelt von denen so sie gekauffet / wieder gegeben werden. *L.* 2. *C. h. t. Schneidewv. ad §. conceptum Inst. de obl. quæ ex delict. n.* 6. *vide Sylvam meam pag.* 108. *n.* 58. *Fascicul. l.* 1. *p.* 4. *fol.* 479. *art.* 208.

P. 16. L. Ord. Q. 68. M. L. Ord. fol. 209.

Der gestohlene Sache kaufft / geschenckt oder auf andere Weg bekommt / dieser seinen Gewehrsmann vorstellen / (um sich an denselben zu halten) widrigens / und da er ein wohlverhaltene Person ist / sich mit einem Eyd purgiren soll / daß er nicht gewust daß selbiges gestohlen gewesen / und ist schuldig umsonst das Erkauffte zu restituiren. *H.* 11. §. 2. *P.* 15. *L.* 2. *C. h. t. Carpz. crim. p.* 2. *q.* 87. *n.* 66. *Vide N.* 55. *P.* 9

P. 17. 11.

Wer verlohrne Sachen findet / der ists dem wissentlichen Eigenthumer zuruck zu stehen / oder sich anzugeben / und sie deme / so ein Wahrzeichen der Eigenschafft giebet / auszufolgen schuldig. *C.* 14. *q.* 5. *c. si quid inveneris. Covar. in C. peccat. de R. J. in* 6. *p.* 3. §. 1. *n.* 1. *Clamar. t.* 48. *n.* 34.

P. 18. M. 10.

Einen nächtlichen Dieb oder Beschädiger / der ausserhalb der Mauren jemand am Leib oder Gut beschädiget / den mag er umbringen. *L.* 1. *Cod quando liceat.* L. 9. *ff. ad L. Corn. de Sicc.*

P 19.

Der in Wein- Baum- oder Hopff-Garten / die Bäume abhauet / Fäser ausziehet / oder nutzbaren Kräutern im Gärten Schaden zufüget / der soll geblendet / ein bey nächtlicher Weil hierüber-Betrettener aber am Hals gestraffet werden. *L.* 2. 8. §. 2. *ff. de arb. furt. cæs. Proskowsky ad diff.* 46. *p.* 7. *Constit. Sax.* 37. *p.* 3. hæc Lex non amplius est in usu. *Vid. Trifol. meum. fol.* 4. *n.* 8.

P. 20.

Der einen solchen über der That erschläget / der hat 2. Heller auff des Endleibten Cörper zu legen / und weiter keine Straff auszustehen. *Zahn. c.* 12. *n.* 54. *Clamar. t.* 48. *n.* 40. Nec hæc Lex practicatur.

P. 21. N. 28. 31. inf.

Welche Reisende ob der Strassen berauben / sollen als Strassen-Rauber mit den Galgen gestraffet werden. *L.* 28 §. 10. *ff. de pœn. Constit Crim. Carol. art.* 126. *Fascicul. L.* 1. *p.* 4. *f.* 334. 335.

P. 22. 4. N. 31. inf.

Wie dann auch nach dieses Lands-Gewohnheit / Diebe und Strassenrauber mit den Strang oder Schwerdt gestraffet werden.

De Criminibus Extraordinariis.

Von allerley der Menschen Ubertrettungen.

P. 23. M. 4.

Weilen der Menschen Verbrechen so mannigfaltig / daß selbige unbeschreiblich / Ursach dessen die Rechte keinen gewissen Poenfall gesetzet / crimina extraordinaria genannt / und diese werden nach Würdigkeit der That und der Gerichte Erkandtnuß / arbitrariè bestraffet.

P. 24. O. 2. N. 36. L. Ord. T. 16.

Alle böse Thaten Lands üblich zu straffen seynd / als Weiber die ihren Männern oder andern vergeben / oder nach den Leben stünden / unsinnig / ausdörren machen / und umbringen möchten / die sollen lebendig vergraben / Männer aber gespisset / oder wenigst enthauptet werden. *L.* 1. *C. de malef. §. item L. Corn. de Siccar.* 5. *sub. fin. instit. de. publ. jud. L.* 3. *C. de. malef. Hodæpor. fol.* 478.

P. 25. L. Ord. W. 2. Mähr. L. Ord. fol. 244.

Deme (währenden Streit sich §. 1. weder mit Wort oder Wercken zuvergreiffen) auferleget worden / und er diesen zuwider seinen Gegner mit Gewalt angreiffet / der soll den Hals verlieren. (2.) Und wird gemeiniglich diese Hals verlustigte Straff denen unruhig-

HAVDBAHIBITERA OHVIVLAMELIKOBA

hig-eigensinnigen / an die andere sich reibenden Leuthen auferleget / damit der rechtlichen Ordnung nachgelebet / und der Arme von den Gewaltigen nicht unterdrucket werde.

P. 26. M. 17. §. 3. M. 19. A. 37. § 5.

In Auflegung der Straffen sollen die Personen / obs männ- oder weiblich / das Alter, Jugend und Verstand / und dergleichen angesehen / und mehr Linderung / dann Schärffe gebrauchet werden. *L* 16. §. 3. *v. in ejus L.* 42. *ff. de pœnis.*

P. 27. L. Ord. R. 4. Mähr. L. Ord. fol. 211.

Der Magistrat soll denen geschwohrnen Stadt-Bedienten / §. 1. als Richtern / Amptleuth-Zehner und Funffzehnern / Burgermeister / Dienern / Wächtern / und andern Geschwornen / was sie zu Erbauung des Guten / und Abstellung deß Bösen / vor gut ansehen / und denunciando beybringen / Glauben geben / und seynd selbige nicht schuldig solches Klagweiß zu thun. (2.) Alle menschliche Verschuldungen werden durch accusationem Anklag / inquisitionem, Untersuchung / oder denunciationem, durch Anmeldung öffent- oder heimlich ausgesuchet. *L.* 5. *t.* 8. ✠ *de accus. inquisit. & denunc. Lycurg. Germ. c.* 36. *Zahn. c.* 13. *n.* 12. 13. *Hodæpor. fol.* 245. *Cornucop.* 77. *inf.*

P. 28 M. 15. L. Ord. O. 7. Mähr. L. Ord. fol. 168.

Die Kinder so in ordentlicher Ehe empfangen / aber allererst / wann ihre Eltern schon zum Todt verurtheilet worden / auf die Welt gebohren werden / diese erben ihrer Eltern Gütter / und ihnen nicht fürwerfflich seyn soll / derer Eltern Missethat. *Tot. tit. C. nè filius pro Patre C.* 3. *dist.* 3. *Ecclesiast. C.* 18. *v.* 20. *L.* 22. *C. de pœnis Auth. hona C. de bon. prosc. L.* 2. *C. de bonis eor. qui mort.*

P. 29. Königl. Städt-Instr. art. 24.

Der Nachts / sonderlich ohne Liecht / nach dem ausgeleutet worden / ob der Gassen ein Geschrey oder Unruhe machte / der soll gefänglich eingezogen / und nach Verdienst gestraffet werden. *De J. comm. moniti & non desistentes capitaliter puniuntur L.* 28. §. 3. *ff. de pœn. Vide Instruct. Regiarum Civitat. art.* 24. *& Speculum meum Civium pag.* 167. *Hodæpor. fol.* 327.

P. 30.

Missethaten wegen / Fustigirt oder Relegirter soll ewig die Stadt meiden / widrigens / da er ohne gerichtlicher Erlaubnuß zuruck kehren thäte / deß Halses verlustiget wird. *Vindem. f.* 77. *fac.* 1. *Fascicul.* L. 1. *p.* 4. *fol.* 367. *fac. c.*

Vide Sylvam meam pag. 364. *n.* 49. *L.* 28. §. 13. *L* 4. *ff. de pœn. Berlich. p.* 5. *c.* 72. *Menoch. arbitr. jud. l.* 2. *cen.* 6. *cas.* 530. *n.* 28. *Constit. Sax.* 47. 48 *p.* 4.

Notandum, quòd pœna hæc non procedat, nisi etiam reus juratam dederit Urphedam. *Vide Sylvam meam pag.* 196. *d.* 52. *pag.* 364. *n.* 49. 52. 54. ita etiam 29. Julii A. 1688. ab appellatione Marcus Schuster ad numellas solùm cum virgis & juratam Urphedam, condemnatus est, ex eo, quòd ante hac prædictum reversum juratum seu Urphedam non exhibuerit. Allermassen Ihr. K. Majest. besage Dero allergn. Rescripts de 20. Apr. 1694. anbefohlen / daß die Religirte allemal einen Hals-

Revers von sich geben sollen. *De quo vid. Hodæpor. fol.* 370. Wie die umschweiffende Juden aus den Land abzuschaffē seynd / das zeiget folgend-allergn. Kays. Rescript.

Leopold / ꝛc.

Liebe Getreue / Wir haben uns gehorsamist vortragen lassen / was ihr / in Sachen die Nachsehung / der denen zweyen zu Nimburg in Verhafft verbleibenden Juden / Namens Hirschl Löbl. Schreiber / und Marcus oder Mayerle Meserle / jedoch gegen der mit ihren Jüdischen Befreundtē zu Prag verglichenen Erstattung deß Anno sechzehē hundert sieben und achtzig / denē Bärenklauischen Waysen durch nächtlichen Diebstal zugefügt / und auf zwey Tausend Gulden sich erstreckendē Schaden / worinen gedachte Juden indiciret seyn / ddictirten Tortur betreffen / unterm sechsten Aprilis gegenwärtigē Jahrs / in Unterthänigkeit berichtet / und eingerathen

HAJKOBA HELIOTEKA OHYJ. M. I. I. MEJHUKOB

habt. Worauf Wir aus denẽ Uns von euch gehorsamist repræsentirten Ursachen und Motivis, zumalen aber wegen deß hierunter verlirenden Favoris pupillaris gnädigst resolvirt haben / daß gedachte Inquisiti sothanen ihnen zuerkandten Tortur befreyet / und das pactirte / euerem Vorgeben nach / bey dem Nimburger-Gericht allbereit zur Sicherheit depositirte Quantum gedachten Bernklauischen Waysen / zu Handen unsers Forstmeisters zu Podiebrad / Johañ Antoni Bernklau von Schönreit / als ihres bestelltẽ Vormunds ausgefolget / damit aber dennach das Land von dergleichen schädlichen Leuthen gesaubert wurde / sie verhafftete als vagabundi, insonderheit / weilen bey denenselben auch ein verdächtiges / und ihnen unzuläßiges Gewehr scharff-geladner gefunden worden / deß Landes gegen einem Hals-Revers / auf ewig verwiesen werden sollen; Im übrigen geschehe gar wol daran / wann ins künfftig dergleichen Landstreicherische Juden / wann sie in Unserm Erb-Königreich Böheimb nicht wohnhafft / und mit glaubwürdigen Attestationen / woher sie kommen / nicht darzuthun hätten / im Lande gar nicht geduldet / sondern auf deren Betrettung / daraus alsobald gewisen und abgeschafft werden möchten; So ihr gehöriger Orten gebührend zu erinnern / und damit es also gehalten werde / so viel eueres Orts thunlich zu incaminiren wissen werdet; Daran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung; Geben in Unserer Stadt Wienn / den acht- und zwantzigsten Monats-Tag Julii, im sechzehen hundert / acht- und achtzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im ein und dreissigsten / und Böheimbische im zwey- und dreyßigsten Jahr.

LEOPOLD / ꝛc.

Franciscus Udalricus C. Khinsky,
R. Boh. Supremus Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Regiæq; Majestatis proprium.

Præs. 1. Augusti 1688.

An die Kön. Appellations-Cammer. ꝛc.

Carl Maximilian Graf von Thurn / ꝛc.

G. J. Koschinsky.

P. 31.

De Superbia.

Von Hochmuth.

Q. 1. N. 18. 24. L. Ord. W. 1. Mähr L. Ord. f. 243.

§. 1. IN die Straff deß Hochmuths 10. Schock Groschen dieser fället / welcher deß andern Wälder / Wiesen / Bäume und Weinreben / abhauet / in Bächen / Gräben / Sumpfen fischet oder krebset / oder nach thanen Verbott (auſſer freyen Weeg- und Stegen) auf deß andern Grund reut oder gehet / und so auf Beschickung durch zwey wohlverhaltene Personen / diese Straff binnen 14. Tagen nicht erleget wird / kan um sothane Straff geklaget werden. (2.) Bedunckte aber den Beleidigten diese Straff gegen den erlittenen Schaden zu klein / so kan er auf eine gewisse Summa klagen / und dafern er den Hochmuth beweiset / so soll erstlich die 10 Schock Groschen Poen er geniessen / und was an Schäden mehr dargethan / solches das Recht ihm zusprechen. (3.) Wo aber der Hochmuth nicht erwiesen / so fället dieser in Straff 5. Schock Groschen Böhmisch / und kan der Beklagte ꝛc.

HAJRO SEJDIĆ LIBERA OHYBA

nen / wegen Schäden und Unkosten/rechtlich fürnehmen.

Q. 2. L. Ord. Q. 38. Mähr. L. Ord. f. 201.

§. 1. Der ohne Wissen und Willen deß andern Reinstein verwirfft / oder Reinbaum abhauet oder anders wohin versetzet / oder allerhand Rein-Zeichen ausgrabet / ausackert / oder in andere Wege verändert / dieser verfället vor jedes Stuck 20. Schock Groschen Straff / deme so er den Schaden gethan. (2.) Thut aber solches ein Gesinde ohne Wissen seines Herrn / so hat dasselbige 10. Schock Groschen verfallen / widrigens der Herr / den Dienstbotten zu jenes Abdienung heraus geben / oder mit Gefängnuß es absitzen muß / jedes Schock Groschen aber ist 140. Kreutzer. *Vide Sylvam meam p.* 289. *n.* 31. L. 3. *ff. de term. moto. Constit. Carol. crim. art.* 124. *c.* 6. *obs.* 25. *usque* 28. *Hodæpor. f.* 369. von Gräntz-Streit *vide* Oppel. L. Ord. *art.* 32. 33. *Trifol. fol.* 23. *n.* 50. *fol.* 64 *n.* 137.

Q. 3. B. 64. inf.

§. 1. Signa normalia seynd allerhand Reinmahlzeichen. (2.) Man legt auch zu Zeiten um künfftige Zeichen der Bereinung auf Bergen unter Steine Kohlen / auch auf Bäumer Creutze. (3.) Auch bey Aeckern / Hopff-Gärten und Wiesen findet man klein und grosse Feldstein zu dergleichen Zeichen. (4.) Wo solcher gewisser Beweiß ermangelt / können selbige durch verständige Leuthe ausgesuchet werden / und soll ihm dißfalls niemanden eines andern Sache zueignen / sondern das Seinige ohne Schaden deß Nachbars geniessen. *P.* 11. *Deuter.* 27. *v.* 17. *Exod.* 22. *v.* 17. *Prov.* 22. *v.* 28.

Q. 4. N. 35. §. 3.

§. 1. Der mit Aufstossung der Thür denen Gefangenen enthülffet. (2.) Vorsetzlich den Ehestand hindert / mit List oder Beredung denselben wolte scheiden. *C.* 33. §. 2. (3.) Die ihr eigene Frucht abtreibet. *Vide Sylv. meam pag.* 182. *n.* 8. *cum seq.* (4.) Der den Erben zu Nachtheil / das erbliche Gut entziehet / und verberget. (5.) Und welcher nächtlich- und heimlicher Weise Zusammenkunfft und Verbindnussen haltet / die alle sollen nach Verdienst gestraffet werden *M.* 27. L. Ord. *A.* 12. 13. L. 13. *de cust. reor. L.* 13. *ff. de pœn.*

pœn. Lycurg. Germ. c. 52. *n.* 9. *Zahn. c.* 33. *n.* 11. *cum seq.*

Q. 5. L. Ord. X. 5. Mähr. L. Ord. fol. 248. Instruct Reg. Civitatum art. 5.

All offentliche Sünden / als Ehebruch / Unzucht / Völlerey / und anders / so wider GOtt / jeder vor sich meiden / und dergleichen in seinem Haus nicht verstatten / oder durch die Finger sehen / widrigen auf der Amptleuthe Ermahnung und nicht Befolg / der Magistrat Amptswegen straffen / und solche Unordnung abstellen soll. Gestalten dann Jhro Kayserl. und Königl. Majest. LEOPOLDUS, Anno 1677. den 10. Novembris, Gottslästerung uñ Unzucht / ohne Ansehen der Person / nach Aussatz der Rechte zu straffen / in allen Jhro Erbländern / allergnädigst anbefohlen haben. *Vide & Instruct. Regiarum Civitatum art.* 5. *Specul. meum Civium pag.* 10. *cum seq. Fascicul. l.* 1. *p.* 4. *fol.* 190.

De Pœna Calumniosæ citationis.

Von Straff der unordentlichen Vorladung.

Q. 6. L. Ord. B. 42. Mähr. L. Ord. fol. 56.

Welcher einmal mit Urtheil und Recht überwunden worden / der soll sein-gewesene Widerpart in derselben verlustigten Sache / bey Straff nicht mehr beunruhigen. *L.* 2. *C. lib.* 8. *t.* 36. *& tit. ff. de exe. rei judic. Beat. de Jud. t.* 2. *c.* 6. *pag.* 5. *cent.* 13.

Q. 7. L. Ord. B. 42. M. L. Ord. fol. 56.

Auch soll niemand um eine frembde Sache / darzu er selbsten kein Recht hat / geladen werden. *C. fin. ✠ de rescript.*

Q. 8. 20. C. 28. §. 2. L. Ord. B. 42. 37. M. L. Ord. f. 56. 53.

Uber vertragene Sachen ist keiner weiter rechtlich zu besprechen / dann so jener den Vertrag nicht gnügen leistet / kan er wegen Nichthaltung besprochen werden. L. 10. *C. de trans. L.* 4. *C. de pact.*

Q. 9. 20. L. Ord. V. 14. Mähr. L. Ord. f. 242. p. v.

Mit grosser Poen zu belegen dieser ist / welcher mit Consens des Rechtens sich mit einen verglichen / und denselben darüber schmähet / und ihm selbiges verhebet.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Q. 10. A. 52. T. 22. 23.

Auch diese neue Ladung / nach einen Urtheil- oder entstandenen Recht/ist unkräfftig / welche nach Jahr und Tag / da die Rechte ungesperret / angestellet wird. L. 13. *C. de jud.*

Q. 11. B. 13. L. Ord. B. 42. M. L. Ord. fol. 56. D. 42. M. L. Ord. fol. 97. Novell. Bb. 30.

§. 1. Wer nun solche unbilliche Ladung fürnimmt / der soll 14. Tag im Gefängnuß sitzen / und darzu dem Gegentheil / neben Erstattung der aufs Recht erweißlich-angewendten Unkosten / 10. Schock Groschen zum Poenfall geben. *L. 3. ff. ad S. C. Trup. Damh. crim. c. 128. Duar. ad S. C. Turp. c. 5. Vigel. Meth. I. C. lib. 1. c. 17. L. 12. §. 6. ff. de calumn.*

2. Ein - verwirrte unordentliche Citation ist nichts anders / dann sichtigliche Verkleinerung deß Rechtens / und fürwitzig - leichtfertige Verwirrungen in Rechts-Ordnungen-Machung.

De Convitio & Contumelia.

Von Antastung der Ehre.

Q. 12. R. 1. 2. inf. R. 18. inf. L. Ord. V. 1. Mähr. L. Ord. fol. 235. p. v. Oppl. L. Ord. art. 30. Statuta Wratislavi. art. 10.

§. 1. DIe Rechtsgelehrte alles dieses injuriam nennen / wormit jemanden einer wohlverhaltenen Person mit Worten oder mit Wercken an Ehren, Würden und guten Leinmuth nachtheilig oder widerrechtlich ist. (2.) Widerrechtlich darumben gesaget / den Schertz von böser Meynung zu unterscheiden. (3.) Dann Schertz hat keine Straff / nam injuria procedit, affectu facientis. *Vide R. 2. §. 2. R. 3. Cornucopiæ 76. fac. 2.*

L. 1. 3. §. 2. 3. L. 4. ff. L. 5. *C. de. injur. Carpz. crim. p. 2. q. 97. n. 1. 4. Constit. Sax. 42. p. 4. J. prov. Sax. t. 46. art. 3. Vide Perez. f. 406. inst. l. 4. t. 4. Oldend. class. f. 588. vid. Manuale meum fol. 298. Hodæpor. f. 242. cum seq.*

Q. 13.

Contumelia heist / quod infamandi alterius causâ profertur. Eine Antastung der Ehre / da einer den andern mit Worten / an seiner Ehre und guten Gericht zu nahend kommt. *In princ. instit. lib. 4. t. 4. L. 1. ff. de injur.*

Q. 14.

Q. 14. 17.

§. 1. Mit Worten geschicht denen Leuthen zu kurtz / wann einer den andern am Ehren antastet und schmähet / und seine verstorbene Eltern verkleinert. §. 1. *instit. eod. L. 1. §. 1. ff. h. t.*

2. Weilen aber zwischen Antastung der Ehren / und Schmähung kein kleiner Unterschied / darumben erstens von Antastung der Ehre gesetzet wird / welches in Rechten heist / Convitium & contumelia, de quo hic agitur.

Q. 15.

Antastung der Ehre / ist ein schädliche Berührung / gleich einen teufflischen vergifften Hunds-Biß / Verkleiner- und Verleumbdung deß andern Namen und guten Gerichts.

Q. 16.

Solche geschicht in Gegenwart von Mund in die Ohren / und hinderrucks. *Bajard h. t.*

Q. 17. 14. §. 1. L. Ord. V. 2. cum seq. Mähr. L. Ord. fol. 238. p. v. cum seq.

Vor injurien werden gehalten / wann einer den andern einen Verräther / Ehrlosen / wider Ehren gehandelten Schelm / Verrähter / Dieb / Ubelthäter / Urgichter / Hurensohn / eine Hur oder Hurenkind / einen Dieb nennet / und selbiges nicht beweiset / dieser / wie auch der / so deß andern verstorbene Eltern injuriret / soll dem Beleidigtem einen offentlichen Abtrag in Gegenwart ehrlicher Leuthe bey Gericht mit diesem Worten thun: Demnach ich N. deinen Vatter / oder dich (vor einen ponantur injuriæ) gescholten / und damit unrecht gethan / als bitte ich dich um Gottes Willen / du wollest mirs vergeben / daß ich dich (oder sie) mit meiner Rede belogen habe. *Berlich. p. 5. c. 59. n. 3. 6. 8. 10. cum seq. c. 62. n. 32. Carpz. crim. p. 2. q. 94. n. 13. 15. Fascicul. l. 1. p. 4. f. 351. Trifol. fol. 133. n. 89. fol. 41. n. 89.*

Q. 18. L. Ord. V. 2. inf. Z. 52. M. L. Ord. f. 238. p. v.

§. 1. Der Abtrag / soll zur ewigen Gedächtnuß / wanns geschehen / beym Urthel vermercket. (2.) Und dieser leichtfertig - fürwützige Mensch darüber mit 14. Tägiger Gefängnuß gestraffet werden / wormit er infamis verbleibet. *Clarus §. injuria n. 8. Berlich. p. 5. c. 63. n. 1. cum seq. §. ex quibusdam Instit. de pœn. L. incuria.*

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І. І. МЕЧНИКОВА

auf den ausgeschnittenen Zettel inner 14. Tagen / eine klare und unverdunckelte Antwort / mit ja oder nein / zu geben schuldig / widrigen / da er selbige verdunckelt / oder gar keine gibt / als hätte er selbige gestanden / hierumben zubesprechen / und so viel ist / als hätte er solches denen Rechten gemäß genugsam erwiesen. L. 141. *ff. de R. J.*

Q. 26. L. Ord. V. 12. inf. Mähr. L. Ord. fol. 242.

So zwey Bürger einander muthwillig / sonder Warheit / lästerten / die sollen durchs Recht mit Gefängnuß gestrafft / und an Ehren verwahret werden / weilen sie sich ihrer Bürgerlichen Pflicht vergessend, überschritten haben.

Q. 27. L. Ord. V. 13. Mähr. L. Ord. fol. 142 p. v.

Vor keine Gegenscheltung zu achten ist / der da saget / du redests unrecht / unwahr / unbillich von mir / oder von meinen Eltern / waß anders der Vorwurff durchs Recht unwahr befunden / oder Injuriant mit dem Beweiß nicht aufkommen möchte. *Berlich p. 5. c. 59. n. 64. de retorsione honoris vide Mynſ. c. 5. obſ. 57. L. 3. ff. de inſtit. Jur.*

Q. 28.

Ein ehrlich - wohlverhaltene Person / ist von einen Unehrlichen / und deme / so vor diesen eine Abbitt thun müssen / keinen Abtrag anzunehmen schuldig / sondern das Gericht einen solchen an Ehren verwahren / den leichtfertigen Menschen nach Erkandtnuß / mit Relegirung / oder in andere Wege / Exemplariter zubestraffen hat. L. 35. *& fin. ff. de injur.*

Q. 29.

Injurien / Schelt- und Schmähung wegen / ist der Bürgschafft unnöthig / dann wann Beklagter auf Citation nicht erscheinet / oder nach ergangener Klag abweichet / soll Kläger an Ehren verwahret / und jener condemniret werden / so / daß wo er antreffig / dem Kläger Abtrag thun / oder falls Schmähung betrifft / die Poen erlegen soll. *Carpz. crim. p. 2. q. 95. n. 61. ubi præterea vid.* L. Ord. B. 46. Mähr. L. Ord. *fol. 57. pag. verſa.*

Q. 30. L. Ord. V. 12. Mähr. L. Ord. fol. 242.

Wann der Kläger in Injurien / Schelt- oder Schmähung-Sache / vor Endung deß Rechts / den / den Beklagten *ſive judicialiter ſeu extra* wieder antastet / so ists eine Widervergeltung / und Beklagter weder zum Abtrag noch Poen verbindlich / obschon Kläger seine Klag vollführet hätte. (2.) Erwiese aber Kläger seine Intention nicht / und hat gleichwohl Beklagten / (wie obgedacht) injuriret oder geschmähet / so soll das Recht Beklagten an Ehren verwahren / und jenen mit Gefängnuß straffen. *L. 176. ff. de R. J. Berlich. p. 5. c. 64. n. 41. tot tit. nè liceat ſine jud. Mynſing. c. 5. obſ. 17.*

Q. 31. N. 7. 50.

Wegen Injurien Schelt- oder Schmähen / soll keiner gegen dem andern mit Schlagen / Hauen / oder Stechen verfahren / noch sich selbst rächnen / sondern vermöge der Rechte sich verhalten. *Schrater. de feud. p. 9. c. 4. n. 129. Berlich. p. 5. con. 64. n. 28.*

Q. 32.

Wann vor Endung deß Proceß der Ehren - Antaster oder Schmäher abstirbt / soll der Beleidigte / als der seine Ehre retten wollen / an Ehren verwahret werden / daß solcher Angriff ihme weder jetzt / noch künfftig schädlich seyn solle. *Berlich. p. 5. c. 62. n. 25. 26.*

Q. 33. 34. M. 20. C. 12.

Der in Beschützung seiner Ehre bestehet / und nicht von Unter-Gericht condemniret / oder da er bey der untern Instantz gefallen / von dem Obern - Gericht aber noch nicht die Confirmation heraus kommen / soll keiner vor den / als er angeklaget worden / gehalten / noch darüber berühret werden. *L. 6. §. 1. ff. de his qui not. inf.*

Q. 35.

Aus Hitz entspringende Scheltwort von einem Vatter / Herrn / oder Lehrmeistern / gegen einem unterm Gewalt bestehenden Sohn / Unterthan / Lehrjungen oder Dienstboten / oder eines Manns / gegen seinen Weib / die sollen denenselben unnachtheilig seyn. *Perez. f. 406. cum ſeq.*

Q. 36. B. 61. §. 7.

Diejenigen / so einen Abtrag gethan / oder sich mit einem unehrlichen Steck - Brief stecken lassen / auch der in Treu - und Ehr-Verbindung nicht Genügen gethan / sollen zu keiner Zeugnuß zugelassen werden.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

De Injuria.

Von Schmähung.

R. 1. Q. 12. 14. 17.

VOn Ehren-Antastung ist oben mit Namen gedacht/ und alle Wort/wormit einer dem andern an seinen Namen und guten Leumuth / oder seinen Todtsverschiedenen Eltern verächt- und verkleinerlich ist / werden vor Schmähungen gehalten. *Hodæpor. fol.* 242.

R. 2. Q. 12. §. 2. 3.

§.1. Vor eine Injuria alles dieses geachtet / was injuriandi animo, zu Verkleiner-Verschimpf- und Verachtung deß andern vorgebracht wird. (2.) Schimpff-Wort ziehen zwar keine Straff nach sich / aber wann erwiesen wird / daß einige Ehren-verkleinerliche Worte / zu Vernichtung eines Namens angebracht worden / so hat dieser darmit den Titul der Schmähung auf sich gezogen. *Vid. manuale meum fol.* 297. *lit. D.*

R. 3.

In die Poen der Schmähung dieser fället / welcher auf Ermahnung den Schertz nicht länger zu gedulten/ darinnen forthfähret.

R. 4. D. 39. §. 1.

Gleichwie aus bösen Sitten/ die nutzliche Gesetzen entsprossen/ also seynd um Abschneidung der Zwischtigkeiten unter denen Leuthen / und damit die Frommen / von muthwillig-leichtfertigen / in Ruhe erhalten werden mögen / auf Schmähungen nachfolgende Recht geordnet worden. *L.* 16. §. *fin. ff. de pœn.*

R. 5. 8. L. Ord. V. 1. 2. 3. 4. M. L. Ord. f. 238. p. v. 239.

§.1. Injuriatus, soll den Injurianten vors Recht beschicken / und im Libell die Injuriam benamsen/ wann nun die Klag erwiesen wird/ hingegen Beklagter / daß er hierann recht gethan / sich nicht ausgeführet / so ist Kläger an seinen Ehren zu verwahren / der Injuriant aber / nebst Ersetzung der Expensen / in ein wochentliche Gefängnuß / und 10. Schock Groschen Böhmisch Straff zu condemniren (2.) Oder in Ermanglung deß Geldes / drey Monat-lang in Arrest zu halten ist. *C. 7. h. t. & c. 4. ff. de pœn. L.* 1. §. 4. *inf. ff. cod. Manuale f.* 501. *n.* 81. *Trifol. fol.* 28. *n.* 61.

R. 5.

Unter Schmähung oder Ehr-Antastung Straff / keiner dem andern weder ichtwas verächtliches mahlen / R. 10. noch wegen der Religion schmähen soll. *Althus. l.* 1. *c.* 124. *n.* 6. *Fascicul. l.* 1. *p.* 4. *f.* 433. 365.

R. 7.

Mit der Poen der Schmähung dieser gemeiner Burger zu belegen ist / welcher den andern vorwirfft / samb wäre er besser als jener / und es nicht erweiset. (dann die von der Obrigkeit zu einen Ambt Beruffene ausgenommen werden.) *Berlich. p.* 5. *c.* 59. *n.* 12.

R. 8. L. Ord. E. 19.

§.1. Wie die Klag-Libellen in Ehren Antast- und Schmähung zu stellen seyn.

2. Und zwar / Peter beschicket den Paul und klaget ihn an de injuria, daß er von ihm / oder seinen Eltern / oder denen er per testamentum, oder ab intestato in ihren Güttern succediret / geredet oder geschrieben.

3. De injuria klaget Peter wider den Johann/daß er Schmäh-Reden wider ihn ausgegossen.

R. 9. Q. 14. §. 1. R. 1.

Weilen die Abgestorbene / als derer Seelen in der Hand Gottes/ sowohl durch Göttlich / als Völcker-Recht / in Ruhe zu lassen seynd/also wann denenselben übel nachgeredet wird / so mögen derer Kinder beydes Geschlechts / auch andere Erben Klage führen / und die Beleidigere mit der ausgesetzten Straff beleget werden sollen.

De Famosis libellis. *Statut. Wratislavensia. art.* 19

Von Schmäh-Karten.

R. 10. L. Ord. T. 36. Mähr. L. Ord. 238.

WIder deme erwiesen worden / daß er einen Famos-Zettel geschrieben / angeklebet / oder ausgesprenget/oder heimlich hingeleget / oder ein Ursacher dessen wäre / dieser als ein verräthersischer Bösewicht zu vierteln ist. *Constit. Sax.* 44. *p.* 4 *L. un. C. de fam. libell. c.* 1. *caus.* 15. *q.* 1. *Mynsing. c.* 4. *Obs.* 4. *Carpz. crim. p.* 2. *q.* 98 *Constit. Crim. Carol. art.* 110. *Vide Sylv. meam pag.* 91. *n.* 7. *& pag.* 319. *n.* 82. *cum segq. Hodæpor. fol.* 147. *fac.* 2. *Cornucop.* 77. *fac.* 2.

R. 11.

Und soll derjenige / in den Zettel Beleidigte / an Ehren verwahret werden / hiervon zu ewigen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

Zeiten nichts zugedencken / auch dem injuriato, das Recht unversperret seyn / wider den zu verfahren / welcher sich eines widrigen unterfangen möchte.

R. 12. L. Ord. T. 37. 38. M. L. Ord. fol. 233.

§. 1 Der einen solchen / gemeiniglich unter keinen Namen / gefertigten Zettul findet / der soll ihn also gleich zerreissen / und niemanden lesen lassen / in ausbreitenden Fall / derselbige ein Jahr lang ohne Gnad gefänglich zu sitzen / und da unter der Zeit wider ihm / daß er der Author gewesen / es dargethan wurde / obbedeute Poen aus zustehen hat. (2.) Die deß Lesens unkündige / so balden sie einen solchen Zettel finden / und daß er Famos sey / vernehmen / den unverzüglichen zerreissen sollen. (5) Was von Zetteln gedacht / dasselbe auch auf andere dererley Famos Schrifften / Lieder / Brief und anders zuverstehen ist. L. 5. §. 9. *ff. lib.* 47. *t.* 10. *Menoch. arbit. l.* 2. *c.* 3. 263. *n.* 83. *Damh. crim. c.* 138.

De Lege Aquilia, de damnis, Injuria, vel Culpâ datis, & actionibus Noxalibus,

Von allerhand vorsetzlich auch durch Verschuldung zugefügten Schaden / und Beleidigungen.

R. 13

§. 1. Wann einer den andern / nicht allein vorsetzlich / aus Boßheit / Muthwillen / Vorwitz / sondern auch aus Nachlässig-Unvorsichtigkeit und Unwissenheit einen Schaden zufüget / oder zu nahend ist. (2.) Solches alles Lex aquilia genannt wird / wo dem andern ein Schaden an seinem Gut oder Sachen zugefüget wird. *Lib.* 4. *t.* 3. *instit. lib.* 3. *t.* 35. *Cod. J. Prov. Bav. t.* 27. *Perez. f.* 398. *Oldend. clas. f.* 533. *Hodæpor. f.* 35. *fac.* 1. *ad fin. Trifolium f.* 33. *n.* 72. *Cornucop.* 94. *fac.* 1.

R. 14.

Lex Aquilia hat den Nahmen von Tribuno plebis Aquilio. der hat unter währenden seinem Ampt gesatz-geblich geordnet / daß welcher eines andern Vieh widerrechtlich erschläget / daß dieser den Herrn des Viehs zur Straff so viel

viel erlegen soll / als solches dasiges Jahr zum höchsten auszubringen gewesen wäre / bey welchen Gesetz es auch gelassen wird. *Instit. eod. in princ. L.* 2. *L.* 23. §. 3. *L.* 21. *in princ. ff. h. t. Vide Sylvam meam pag.* 283. *n.* 10. 11. *Trifolium meum f.* 33. *n.* 72. *fol.* 126. *n.* 72.

R. 15.

Auch alles anders / so per injuriam vorsetzlich den andern zu Schaden gebracht worden, der soll so viel Straff dem Herrn der Sache abführen / als ers inner 30. Tagen hätte verkaufflichen ausbringen können. §. 14. *inst. h. t. v. & hoc tamen.* L. 27. *ff.* 5. *L.* 29. §. 6. *ff. h. t. Perez. fol.* 404.

R. 16.

§. 1. Ein Schaden wird allhier verstanden / wormit unsere eigenthumliche Sache verkleinert / verringert / beschädiget oder verderbet wird. (2.) Einer geschicht aus Muthwillen / und also alles / was unsern Güttern und Sachen zu nahend gehandelt wird / und wieder Rechts-Ordnung beschicht / es sey mit Worten / wann einer den andern an Ehren antastet / oder mit Wercken / da er gegen den andern seinen Muthwillen vorsetzlich verübet / das heist damnum injuria datum. *L.* 3. 5. 6. 27. *Cornu copiæ* 31. *fac.* 1. (3) Ein anderer / so aus Einfalt / Unachtsam- und Nachlässigkeit begangen wird / damnum culpâ datum. *L.* 30. *L.* 44. *ff. h. t.*

R. 17. 27.

§. 1. Solche Schäden geschehen auf mancherley Weiß / als da einer deß andern Vieh zu Todt schläget / *Instit. l.* 4. *t.* 9. verletzet / oder verhungern lässet. (2.) Deß andern Sachen zerbricht / Kleider zerreisset / besudelt / wirfft einen in Koth / und mit Füssen auf ihn tritt. *L.* 3. 5. *C. h. t.* §. 13. *instit. eod. c.* 3. ⁂ *de injur.*

R. 18. 2. Q. 12. §. 3.

Solche gesambte Schäden / sollen nach der Grösse und Kleine / aus dem Gemüht deß Verwirckers / beobachtet und erwogen werden.

R. 19.

Es geschehen auch einige mit der That / worbey die That / Person / Zeit und Stelle zu consideriren kommt / re enim, personâ, tempore, loco atrociores injuriæ judicantur. *Lycurg. Germ. c.* 5. *t.* 51. *n.* 6. *cum seq.*

Foller.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І.І. МЕЧНИКОВА

Foller. fragm. de injur. n. 135. §. *si illud palam instit. lit. Perez. fol.* 404.

R. 20. 2. Q. 12 §. 2 3. R. 3.

Die Rechte verbieten mit dem andern schädlich zu schertzen und ihn zu verschimpffen / sicut enim imperitia, negligentia, nimia sævitia, ita & lusus noxius culpæ adnumeratur, ludus enim non est, ex quo crimen oritur. *L.* 10. *ff. h. t.*

R. 21. N. 34.

§. 1. Auch geschicht einem andern mit Geheiß Schaden / wann ein Vatter den Sohn / der Herr den Diener befiehlet oder antreibt ichtwas zu thun. (2.) Und ist der Befehlshaber selbigen gut zu machen schuldig / nam noxa caput sequitur, §. 5. 4. *instic. de nox. act.* L. 18. *ff. de furt.* Weilen jener unter seiner Gewalt gehorsamen müssen / qui per alium facit, perinde est, acsi ipse fecisset, & qui occasionem præstat ipse damum fecisse videtur. (3.) Wo aber der Thäter nicht unter jenes Gewalt ist / so seynd sie beyde in der Schuld. *L.* 37. *ff. h. t. Perez. f.* 354. *L.* 15. *ff. ad L. corn. de Siccar. Cap. fin. X. de injuriis.*

R. 22. B. 94. S. 17.

Der allein thut dem andern Schaden / der ichtwas / worzu er §. 1. nicht berechtiget / vornimmt. (2.) Auch der schadet und dessen schuldig ist / der hieran Ursach / den andern anreitzet / oder anführet. (3.) Oder Hülff leist. (4.) Oder sich hierzu / ungeacht er der Thäter nicht sey / bekennet. *Tot. tit. ff. de nox. act. Perez fol.* 566.

R. 23.

So unter einem Wagen ein 2. Brücke eingienge / soll der Fuhrmann mit Roß und Wagen / der Kauffmann aber mit seiner Waar den Schaden tragen. Wann auch ein Faß Bier oder Wein in der Schrötter Hände ohne Verwahrlosung zerspringt / ist der Schad deß Herrn / und nicht der Schrötter / ein gleiches auch auf die Kauffmannschafft zuverstehen ist.

R. 24. K. 20. R. 24.

Allzeit vor dem Urtheilspruch / sollen die Geschwohrne den Schaden besichtigen / und beaugenscheinigen. L. Ord. *C.* 58. *inf. Zahn. c.* 9. *König. c.* 38.

R 25.

R. 25. 30. L. Ord. Q. 32. 33. M. L. Ord. fol. 217. p. v. 218.

§. 1. Der Schaden / so anderer Leuth Vieh an eines Güttern thut / solcher genannt wird pauperies damnum sine injuria facientis datum. *Cornucopiæ* 111. *in fine L.* 1. §. 3. *ff. l.* 9. *t.* 1. (2.) Wann nun ein solch Vieh am Getreid / Wießmet / Wein- Obst- Gärten / und dergleichen Schaden thut / dasselbige nicht erschlagen / sondern eingetrieben / der Schaden durch die geschworne geschätzet / und entweder dieser Schaden von des Viehs Herrn / sambt der verzehrten Fütterung bezahlet werden / oder er das Vieh jenem darfür überlassen solle. (3.) Da nun die Befriedigung inner 8. Tagen nicht erfolget / kan der Eintreiber / das Vieh durch die Geschworne schätzen / und vor den Schaden und Fütterung / so viel hiervon sich einschätzen / und so was übrig er den Eigenthumber / dasselbige abzuholen / andeuten lassen / da nun er selbiges nicht abfordert / mag jener es ohne weitere Sorge lauffen lassen / weil der Herr des Viehs / selbiges wohl in gebührlicher Zeit hätte ausbürgen mögen. *C.* 3. ⁂ *de injur. & dam. l.* 1. *ff. lib.* 4. *t.* 2. *instit. l.* 4. *t.* 9. *Constit. Crim. Carol. art.* 136. *L. fin. C. ad* L. *aq. Perez. f.* 469 *cum. seq. Oldendor f.* 537. *Trifolium fol.* 42. *n.* 91.

R. 26.

Wann der Werth eines Schadens weder durch Beweiß / noch durch die Parthey hervor gebracht wird / daß das Gericht auf den Zweck kommen könnte / und jener zu hoch spannen thäte / soll ihm vom Gericht ein Eyd auferleget werden / wie hoch er nun den Schaden beschwohren / zu solchen Werths Bezahlung der Beklagte anzuhalten ist. *Gl. in L.* 33. *ff. ad L. aq.*

R. 27.

Zweyfachen Werth kan der / an jenen fordern / welcher von einem / aus einem Haus / wo man offt hin und hergehet / geworffen / begossen / und ihm an seinem Kleid ein Schaden zugefüget worden ist. *Tot. tit. ff. de his qui effud. Perez. f.* 414. *Instit. l.* 4. *t.* 5. *v. hominum Oldend. class. fol.* 552 *Trifol. fol.* 114. *n.* 37. *fol.* 15. *n.* 37.

R. 28.

Wann durch einen unvorsichtigen Wurff oder Herabstürtzung / jemand schädlich getroffen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

wird / soll das Gericht erwegen / und den Beleidigten eine gewisse Summa adjudiciren / was / nebst des Artzten Verdienst / er in solcher Kranckheit aufgewendet / und an seiner Nahrung versaumet / und fürohin wegen solcher Verletzung tragen werde. *Damh. crim. c.* 143.

R. 29.

Dahero jeder Hauswirth sein Haus also versehen soll / damit von Innwohnern oder Gesinde dergleichen nichts geschehe / sonsten im Fall er den Gewehrsmann nicht stellen könnte / er darfür zu stehen schuldig ist.

R. 30.

Wann jemanden von eines an-
§. 1. dern zuständig-schädlichen Thier / der Orten / wo die Leuthe zugehen pflegen / ein Schaden beschicht / so haben die Rechtsprecher eine Poen über den Eigenthumber selbigen Thiers / auszumessen. (2.) Wegen der einheimischen Thiere aber hat sich der Herr mit jenen zu vergleichen / oder das Thier vor den Schaden den andern zu überlassen. *Vide Trifol. meum fol.* 1. *n.* 1. *fol.* 71. *n.* 1. *f.* 103. *n.* 1. *fol.* 43. *n.* 94. *Exod.* 21. *v.* 29. 36. *c.* 3. ℵ *de injur. & damn. Instit. lib.* 4. *tit.* 9. §. 1. *L.* 1. §. 34. *ff. lib.* 9. *t.* 1. *Constit. Crim. Carol. art.* 1. 36. *Perez. fol.* 471. *L.* 41. *ff. de adil. act. L. fin. ff. de extraordin. crim.*

S. 1.

Denen bissig- oder ausschlagenden Pferdten zur Warnung der Leuthe / ein Zeichen anzuhencken ist / und von den Reuter / die vorübergehende Leuthe / zu warnen seynd.

S 2.

Das ist wegen der Warnung auch auf die Ochsen / Kühe und anders Vieh zuverstehen.

S. 3.

Keiner des andern Hund oder Thier vorsetzlich verletzen oder erschlagen soll es / geschehe dann sich zu retten / da er selbiges ohne Ehr-Verletzung oder Straff verrichten mag. *Schneidew. §. capite tertio n.* 7. *instit. h. t. Vide Sylvam meam pag.* 144. *n.* 19.

S. 4.

Wann einer ein Pferdt mit Sporn / oder andern zum tumlen anreizet / uud hierdurch einem ein Schaden an der Gesundheit zugefüget würde / so wird dieser sich des Scha-

Schadens halber an den Tumler zu halten haben. *L.* 1. §. 7. *ff. lib.* 9. *t.* 1. *Perez. f.* 470.

S. 5.

Den Schaden dieser / den andern gut zu machen schuldig ist / der an einem windigen Tag / die Getreid-Stuplen / Gras oder Geräusch angezündet / und seinem Nachbarn darmit geschadet hat. *C.* 5. ℵ *de incend. & damno L.* 12. *ff. de incend. L.* 1. *Cod. de L. aq. Perez. f.* 471. *inf.*

S. 6. H. 7. §. 27. vide L. Ord. K. 2. L. 10. Mähr. L. Ord. f. 128. f. 141. p. v.

Auf was Beding und Straff sich einer einläst / auf selbige er auch zu exequiren ist: Angesehen / wann einem sein verborgtes Geld auf bestimmte Zeit nicht restituirt wird / er auf des andern Unkosten und Schaden / anderswo Geld auf Interesse aufborgen mag. *H.* 27. L. 37. *C. de transf.* L. 15. 16. *ff. eod.*

S. 7.

Wer eines Guts wegen / was ausrichten soll / und ist damit muthwillig verzüglich / also / daß immittels durch Brunst oder andere Mittel demselben Gut ein Schaden widerfähret / so soll derselbe den Schaden tragen / der mit der Befriedigung saumig gewesen. *L.* 3. §. 4. *de act. empt.*

S. 8. L. 31.

Wann ein Burger den anderns. 1:
ohne billiche Ursach ins Gefängnuß brächte / dieser Veranlasser ist dem Unschuldigen alle Schäden / so er der Zeit an seinem Gewerb oder Handthierung erlitten / gut zu machen / und wieder so viel Tag im Gefängnuß zu sitzen / schuldig / es wäre dann Sach / daß der Gefängnuß halber / sich die Partheyen gütlich vertragen. *Berlich. p.* 1. *C.* 77. *n.* 38. (2.) Was aber andere Unansässige / doch Wohlverhaltene betrifft / die haben sich gleichfalls der an ihrer Handthieruug erlittenen Schäden halber an den Verursacher zu halten / und soll das Gericht ihnen hierzu verhülfflichen seyn. *L.* 2. *Cod. l.* 9. *t.* 5. L. 31. §. *f. ff. de reb. auth. jud. poss. L.* 15. §. 31. 33. *ff. de injur.*

S. 9. O. 5. §. 4. inf.

Alle / so auf Gewicht / Maaß und Ellen handthieren / die sollen ihre Waaren durch Recht gezeichnete gemeine Maaß verkauffen / widrigen / da was vorsetzlich / zum Betrug gebrauchtes / befunden

HAB. BIBLIOTEKA OHY M.I. MELNIKOSA

wurde/ das soll erstmals arbitrariè, nach Gestalt der Waaren/ dann zum andernmal / wenigst mit Relegirung aus der Stadt / gestraffet werden. *Vide instruct. R. Civitatum art.* 20. *L.* 32. §. 1. *ff. L. corn. de falsf. lib.* 47. *t.* 11. *ff.* L. 6. §. 1. 2. *Constit. Crim. Carol. art.* 113. *Zahn. c.* 67. *n.* 4.

S. 10. L. Ord. Q. 15. M. L. Ord. fol. 194 p. v.

§. 1. Dienstbotten beydes Geschlechts / wann sie jemanden zu dienen sich versprechen / die sollen zu bestimmter Zeit in Dienst eintretten / und sich treu und fleissig erweisen.

2. Da aber eine solche Person/ nach gethaner Verbindnuß / sich hernach wieder einem andern versprechen / und Uneinigkeit hierdurch verursachen möchte/ die soll mit Gefängnuß gestraffet / und da sie nicht bey den erst zugesagten dienen wolte/ selbige mit Gefängnuß hierzu angehalten werden kan/ daß sie sonsten biß zu Ausgang der zugesagten Zeit / daselbsten mit täglichen Unterhalt 2. kleine Pfenning verbleiben müsse. *Sylva* 231. *n.* 59.

S. 11. N. 19.

Welcher der Orten / wo Ordnung und Recht ist / an einem andern vim privatam, mit Schlagen / Verwunden / Hauen / Rauffen / Maultaschen verübet / der soll so lang / biß er sich mit den andern verglichen / mit Arrest angehalten werden. *Vide Sylvam meam pag.* 381. *n.* 122. *Trifolium fol.* 28. *n.* 62. Was für ein scharffes Gebott Ihro Kaiserl. Maj. LEOPOLDUS auf die Duellanten haben ergehen lassen / das weiset *Sylva mea. pag.* 261. *in fin.* 262. *cum seq. & compendium J. Provinc. fol.* 390.

S. 12.

Da aber Kläger ein billiches Anbott nicht annehmen wolte/ sollen die Rechtsprecher den schuldigen auf genugsame Bürgschafft der Gefängnuß entlassen / und dann inner 14. Tagen hierauf eine Erkandtnuß thun / wie viel dieser / jenem am Geld zu geben schuldig / in Ermanglung des Geldes / soll dann so beklagter an seinem Leib gleiche Poen tragen / qui non habet in ære, luat in corpore. Das ist / er soll im Gefängnuß die Poen tragen / biß auf

auf eine gewisse Zeit. *Levit.* 24. *v.* 22. *c.* 1. ⁂ *de injur. & dam. Carpz. crim. p.* 2. *q.* 99.

S. 13. N. 35.

Da einer mit einer Wehr oder anderen Instrument also schädlich verwundet oder geschlagen worden / daß er hiervon stürbe / und der Thäter es von sich nicht ableinen solte / daß der Tod wegen anderer Ursach / und samb er sich in der Kranckheit nicht gehalten / erfolget / der kan von des andern Befreundten Mord oder Todtschlags wegen / besprochen werden. *Constit. Crim. Carol. art.* 147. *cautel. vid. apud. Cæpoll. caut.* 20.

S. 14. J. Prov. Bav. t. 18. art. 4.

Wunden und Schrammen/ die den Menschen ungestalt machen/ können nicht wohl bezahlt werden/ derowegen die Rechtsprecher söhnliche Handlung gebrauchen sollen / damit die Sache zu leidentlicher Poen gebracht werden möge. Cùm liberum corpus nullam recipiat æstimationem, neque cicatricum justa fieri possit æstimatio.

Exod. 21. *v.* 19. *Levit.* 24. *v.* 20. *L.* 13. 7. *ff. de L. Aquil. c.* ⁂ *de injur. L.* 3. *ff. si quadrup. pau-per Carpz. p.* 2. *Q.* 99. *n.* 22 23. 24. 28. 34. 44. *crim. Panopliæa* 214.

S. 15. B. 1!

Obschon nur einer / wegen derley Schlag- oder Verwundung rechtlich conveniret und exequiret werden möchte/ seynd doch die Mitthäter nicht frey / wann der Geschlagene selbige rechtlich besprechen thut. *Beat. crim. p.* 3. *cen.* 1. *c.* 2. *t.* 4.

S. 16. N. 16. 44 §. 2. 48. 50.

§. 1. In continenti, ehe daß ein Handel gestillet/ kan Gewalt / gegen Gewalt gesetzet werden. (2.) Es soll aber diese Beschützung / nicht Rach-weise geschehen/ dann nach gestilltem Hader / oder über eine Zeit / kein neues Geschläg anzurichten ist. *L.* 3. *ff. de just. & jure. Vide Sylvam meam pag.* 144. *n.* 21.

De Quæstionibus & Torturis.

Von peinlichen scharffen Fragen.

S. 17. B. 36. L. Ord. B. 19. Mähr L. Ord. f. 43.

DEr sich gutwillig zu einer That bekennet / über dem die Rechtsprecher die gerichtliche

HAVROBA BIBLIOTEKA OHYMI IJ. MEDIMIKOBA

Verhelffung thun sollen / dann eigene Bekandtnuß der beste Beweiß ist. *C. 1. caus. 2. q. 1. L. 56. ff. de re jud. Vide Oldendorp. class. f. 560. vid. Hodæpor. fol. 463. cum seq.*

S. 18. B. 37. §. 1.

Da jemand um billichen Verdacht einer That zu Gericht gebracht worden / und er die That verneinet / soll das Gericht / wann ein Kläger vorhanden / ihme zum Beweiß einen Termin benennen / und hernach / gemäß deß Beweises / das Urtheil fällen. *Constit. Crim. Carol. art. 57. 62. Vide Sylvam meam pag. 348. n. 108. cum seq.*

S. 19. 21. L. Ord. R. 9. Mähr. L. Ord. fol. 213. p. v. 214.

§. 1. Wo aber der Beweiß nicht genugsam / als nur Vermuthungen oder Verdacht / semi-plenæ probationes verhanden / in dem Fall die Gerichte acht haben sollen auf die Person / seines vorigen Verhaltens / wo er gewesen / gedienet / mit wem er umgangen / ob er zuvor was Böses gethan / oder schon solcher Sachen wegen / vor Gericht gewesen / welche dergleichen und mehr andere Umstände / ob sie zur Tortur sattsam / zu erwegen seynd. (2.) Weilen es deß Menschens Verderb- und Gesundheits-Verletzung antrifft / nicht auf blossen Verdacht zu dieser scharffen Frag zu gelangen / also fleissiger Erwegung nöthig ist. *Arg. L. 5. V. sed nè ff. de pœn. Bellovis l. 3. c. 5. Vide Sylvam meam pag. 344. cum seqq.* Gemäß dieses Gesetzes ist Anno 1681. den 7. Julii, Samuel Horak von der Tortur absolvirt worden / weilen der Paul Blazak nach der Tortur / ehe daß er zur Richtstatt ausgeführet worden / seine Aussag revociret / wiewohlen er jenen ob der Richtstat wieder graviret / und auf seine in der Tortur gethane Aussag erstorben.

S. 20. 22. L. Ord. R. 7. 8. M. L. Ord. fol. 212. p. v.

§. 1. Dann soll diese peinliche Frage vorgekehret werden / wann so klare Zeichen und sichtigliche Verdächtigkeiten verhanden / daß nichts / als die blosse Bejahung ermangelt. (2.) Die Tortur ist ein ungewiß-gefährliches Ding / dann welche Leute gefunden werden / die durch Hartnäckigkeit / alles / hingegen andere aus Ungedult / nichts

nichts leiden können / die erste nichts / die andere / Sachen auf sich nehmen / und andere / so sie nie gethan / bekennen. (3.) Dahero in so wichtigen Wesen nicht zu eylen / sondern sicherer hiervon abzulassen ist. Cúm satius sit, relinqui impunitum facinus nocentis, quàm innocentem condemare. M. 18.

L. 16. C. & L. 5. ff. de pœn. c. 1. Caus. 2. q. 1. c. 6. ff. de R. J. L. 1. §. 23. 27. ff. de quæst. Constit. Crim. Carol. art. 22. cum seq. Vid. Oldend. class. f. 560. in quibus delictis tortura ignis adhibenda. *Vide Repertor. meum Juris provinc. p. T. 14.*

S. 21. 20. §. 2.

Zur scharffen Frage / wegen schlechten Verbrechen oder Vermuthung / niemanden zu überantworten ist. *Mynsing. c. 6. observ. 97. c. 5. observ. 12. Gail. 2. obs. 109. n. 1. 2. observ. 11. n. Schneidevv. instit. de public. judiciis in princ. n. 10.*

S. 22. L. Ord. V. 8. 24. Mähr. L. Ord. fol. 217.

§. 1. Es hat sich öffters zugetragen / daß viel wegen schlechten Verdacht gemartert worden / und nach der Execution eines solchen die Sache sich anders / als in der Tortur ausgesaget / befunden. (2.) Dahero die Rechtsprecher alles reiff zuerwegen / ehe sie zur Tortur bewilligen / auch hierzu bescheidene Leuthe zuverordnen haben. (3.) Und diese soll bey Tag / nach billigen Befundt der Deputirten / vorgenommen werden. *L. 1. ff. h. t. Constit. crim. Carol. art. 58. Vide meum Repertorium Juris provincialis pag. T. 14.*

S. 23.

Bey der Marter soll man eine solche Maaß halten / damit der Gepeinigte / er sey schuld oder unschuldig / bey dem Leben und Gesundheit bleiben möge. *L. 7. ff. de quæst. L. 11. ff. de pœnis Jac. de Bellov. l. 3. c. 9. n. 2. Beat. de Judic p. 5. t. 18. c. 1. cent. 13.* pro hac materia videatur Rescriptum Cæsareum, signo ♂ & mandatum R. Appellationis, signo ✝.

Sig ♂.

Leopold von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheimb König.

Hoch-

HAJKOBA BIBLIOTEKA OHYNIU MEHIKOBA

HOch und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Gestrenge / Ehrneveste / und Gelehrte / Liebe / Getreue / Wir haben Uns gehorsamist vortragen lassen / was ihr uns in puncto Infanticidii der Catharinæ Meltzerin Unterthanin Unser Königlichen Stadt Satz / aus dem Dorff Betzdieb / tam ratione facti, & delicti perpetrati, als wegen der von Euch / nach verführten Inquisitions-Proceß beschehenem judicatur, wie auch hernach auf erfolgte Revocation der Delinquentin fortgesetzte Gericht und peinliche Verfahrung / iterato gefälltes Hals-Urtheil / nicht weniger / der condemnirten Verbrecherin Eltern / Matthias Meltzers und Kunigundæ, seines Eheweibs um Gnad und Limitirung des Urtheils an Uns gestelltes allerunterthänigstes suppliciren / untern dato den 13. Aprilis, des nunmehr abeilenden Jahrs / gehorsamist überschrieben / und nach Beschaffenheit / der darunter waltenden Umstände / gutachtlich eingerathen habt.

Nun lassen Wir es / bey der von Euch dißfalls ergangenen gerichtlichen Erkandtnuß / und der gesuchten Gnad unerheblichen Befund zwar gnädigst bewenden / jedoch mit diesen Beysatz / und nach Unsers Orts befindlichen nothwendigen Præcaution; Weilen der Saatzer Magistrat auf euer nach beschehener Tortur der Inquisitin abgelassene Verordnung / dieselbe über das jenige / was sie peinlich ausgesagt / in der Güte, ob sie darbey beharre / zu befragen / und ihre Aussage ad notam zu nehmen / den Bericht erstattet / daß Ihro zwar nach der Tortur ihre in derselben gethane Bekandtnus / vorgelesen / und selbige / ob sie darbey verbleibe / befraget worden / darauf auch affirmative geantwortet: Ob aber ihr solche Vorlesung der gethanen Tortural-Aussage ex intervallo oder gleich und immediatè, nach vollzogener scharpffer Frage / da sie noch die Schmertzen empfunden / geschehen / daraus nicht klar abzunehmen ist / nun aber denen Rechten nach / dergleichen

chen Nachfrage und Bestättigung der peinlichen Bekantnuß wenigst über den andern / oder mehr Tag nach der Marter geschehen solle.

Als haben Wir gnädigst für gut angesehen / befehlen auch Euch hiemit gnädigst / daß ihr vor Erequirung des Urtheils / die fernere gründliche Nachricht / ob nemlich ermeldte Verles- und Befragung immediatè nach der Tortur / oder in was für einen Interstitio, auch an was Ort erfolget sey / einziehet; Im Fall nun ein notabile temporis spatium, und wenigst über den anderen Tag nach der Marter verstrichen / wurde sich in Erequirung des Sentenzes weiter nicht aufzuhalten seyn. Dafern aber solches gleich oder bald hernach / etwa ipso die torturæ vorgegangen / so befinden Wir gnädigst nothwendig zu seyn / mehr berührte Mißhandlerin Catharinam Meltzerin / nochmalen vor den Richtern / und zwey geschworne stellen / ihre die in der Marter gethane Aussage vorlesen / und ob solche wahr seye / und was sie annoch darzu sage / befragen zu lassen: Da dann in casum ratificationis, das Urthl / wie obberühret / vollzogen / auf ereignende Verneinung / und Widerruffung aber / darmit zuruck gehalten / und was darbey weiter zu thun seyn möchte / von euch auf erstattenden Bericht des Saatzer Magistrats / weiter deliberiret / und verordnet werden solle. Daran wird auch vollbracht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wienn den dreyzehenden Monats-Tag Decembris, im sechzehenden Hundert Sechs- und Achtzigsten Unserer Reiche des Römischen / im Neun- und Zwantzigsten / des Hungarischen im Zwey- und Dreyßigsten / und des Böhmischen im Ein- und Dreyssigsten Jahr.

LEOPOLD / ꝛc.

Franciscus Udalricus C. Khinsky,
R. Boh. Supremus Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Regiæ Majestatis proprium,

Carl Maximilian Graf von Thurn / ꝛc.

G. J. Koschinsky.

An die Königl. Appellations-Cammer zu Prag.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

Sig. †.

An dem Hauptmann zu Friedland Heinrich Wilhelm Neumann.

WIr haben Uns euern Bericht sambt den Tortural-Examine des nunmehr verstorbenen Christoph Viertlmanns vortragen lassen/und nach reiffer der Sachen Erwägung befunden / daß weilen er noch nicht condemniret gewesen/ ihr ihm wol auf dem Kirchhof hättet begraben können lassen; Sonsten aber habt ihr so wol in der Zeit/in dem sein Examen uñ Tortur dritthalb Stund gewähret/als auch in modo torquendi , weil der Scharffrichter nicht allein ungewöhnliche Torturen mit ihm vorgenoñen / sondern auch alle Mittel zu torquiren gleich nacheinander gegen ihm verübet/ also/ daß gar leicht durch das langwührige und so scharffe Peinigen der Tod verursachet werden können / sehr excediret. Als werdet ihr künfftig in dergleichen Fällen behutsamer umgehen / die Tortur nicht länger / auch anderst/ als wie es Herkommens/ nemlichen die Daumstöcke/ die Folter / und wann es mit Feuer geschehen soll/ nicht mit Schwefel-Pflastern / sondern allein mit Liechtern/ und nicht länger / als die Gesundheit und Kräfften des Delinquenten leiden / vollziehen lassen / auch darob seyn/ damit der Scharfrichter sich bey einen Wohlerfahrnen andern erkündige / wie er in dergleichen Fällen gradatim verfahren solle; Was aber die andere bey euch Verhaffte/wie ingleichen den Wentzel Jandureck anbetrifft/ die sollet ihr alle gegen gewöhnlichen Revers / daß sie sich allezeit zu Gericht/so offt es begehret wird/stellē wollen/ mit scharffer Ermahnung sich vor dergleichen und allen andern Verbrechen zu hüten/ und der scharffen Straff dadurch zu entgehen / der Gefängnuß entlassen. Prag den 28. Januarii, Anno 1687.

S. 24 22. §. 2.

Und soll die Marter weder auf des

noch dem Scharffrichter den Inquisiten mit übermässiger Pein zu zerreissen/ und zu todte zu peinigen / gestattet werden. *L. 10. ff. h. t. Jac. de Beellov. l. 3. c. 9.*

S. 25. L. Ord. R. 23. Mähr. L. Ord. fol. 217. 218.

§. 1. Die Fragen sollen general- nicht special , auf eine gewisse Person/mit Benamsung / gerichtet seyn. (2.) v. g. wo er an diesen Tag auf den Abend gewesen / wer bey und mit ihm gewesen / was sie daselbst zu thun gehabt / wie sich die Sach mit dem Mord zugetragen / wer ihm hierzu angeführet / wer ihm hierzu geholffen / auf daß der Gemarterte die Person selber benamse (3.) Weilen auf keine Standes-Person mit Namen zu fragen / widrigens actio injuriarum des Wiederruffs und Abbittung vorgekehret/ und auff die Straff gegangen werden kan. (4.) Es ist zwar erlaubt Nachfrag / wegen empfangenen Schadens/ zu halten / doch soll er solche nicht vor sich thun/ sondern gewisse Articul schrifftlich denen Deputirten überreichen. *L. 1. §. 21. ff. h. t. L. 17. C. de accus. c. 1. & de conf. Constit. Crim. Carol. art. 56.*

S. 26. L. Ord. R. 23. inf. Mähr. L. Ord. fol. 217.

§. 1. Aber auf einen berichtigten / verurtelt-oder unausgeführten (Psanetz) ein jeder mit Namen fragen mag / und seinetwegen ist niemand Bürgschafft zubestellen schuldig / wie auch die offentliche Lands-Beschädiger sollen dieses Rechts nicht geniessen. (2.) Urgichter oder Psanetz ist dieser/ auf welchen aus denen Ständen ein Ubelthäter in seiner Marter bekandt / er aber nach beschehener Denunciation und Beschickung sich zur Purgation nicht gestellet/ noch sich ausgeführet hat. *B. 85 C. 22. §. 27. inf. gl. c. 1. & de confess.* Bayrische Malefitz-Ord. *p. 2. t. 3. art. 11.*

S. 27. L. Ord. R. 18. 22. ad fin. M. L. Ord. f. 215. 216.

Wann ein Ubelthäter auf einen Burger bekennet / soll daßigen Magistrat solcher denunciret/ und ein Tag den Burger / die Erscheinung zur Ausführung benennet werden / damit er bey der Tortur nach Gefallen / auch bey des Ubelthäters Lebens-Endung anwesend seyn / und dergestalt sich ausführen möge; Widrigens er ein unausgeführter Psanetz verbleibet.

bleibet. *Constit. Crim. Carol. art.* 41. *pro statu sublimiori vid.* L. Ord. R. 10. M. L. Ord. 213. 214.

S. 28. L. Ord. R. 10. 22.

Nach geschehener Gestellung/ soll der gravirte nebst seinen Rechts-Freund zu deß Ubelthäters Frag admittiret / und zusammen in Anwesenheit der Deputirten / confrontiret werden. Doch stehet es den indicirten frey / selber / oder durch seinen Freund/ die Anfrag zu thun.

S. 29 T. 9. L. Ord. R. 16. Mähr. L. Ord. fol. 215.

Wann ein Ubelthäter vor eine Person/auf die er in der Marter etwas ausgesaget/ einen Wiederruff thut / so ist dieselbige für unschuldig und frey zu achten / ob er schon hernacher wieder auf sie bekennen wolte. *Constit. Crim. Carol. V. art.* 31. *vid. supra S.* 19. *inf.*

S. 30. L. Ord. R. 10. inf. 14. 15. M. L. Ord. f. 213. cum seq.

§. 1. Derley Bekandtnuß bey- und an der Marter soll vor keine Gewißheit gehalten werden / es sey dann / daß darauf nach der Marter / biß im Todt / die Beständigkeit continuire / und solches mit seiner Seel versigle. (2.) Weilen aber leichtfertige Leute / und ohne Gewissen erfunden werden / welche aus Boßheit solche Bekandtnuß thun/als soll einer wohlverhaltenen Person / auch nach der Execution eines solchen Ubelthäters / die Ausführung zugestattet / und auf erwiesener Unschuld / an Ehren dieselbe verwahret werden. *Constit. Crim. Carol. art.* 31.

T. 1. Bayrische Malef. Ord. t. 3. art. 9.

Gegen einen Jüngling unter 18. und einen Mägdlein unter 15. Jahren / auch ein schwangern Weib / biß sie vom Kind / und aus denen 6. Wochen kommen/soll man nicht peinlich procediren.

Vide Sylvam meam pag. 355. *n.* 131. *L.* 10 *ff. de Quæst. L* 3. *ff. de pæn. Qui præterea non torquentur, vide Fac. de Bellov. l.* 3. *c.* 3. 4. *Mars. § nunc viden. n.* 31. 47. *Capoll. cautel.* 10.

T. 2.

Die schraffe Fragen von dem verdächtigsten / und von welchem die Warheit am eheistem heraus zu bringen/anbegonnen/ als wann Mann

Mann und Weib zusammen in Verdacht seyn / der Anfang vom Weib gemachet werden soll. L. 18. *ff. h. t. Carpz. p.* 3. *q.* 124. *n.* 13. 16.

T. 3.

Der Ubelthäter Aussagen / und auf ihre socios criminis gethane Bekandtnuß / zur Leuthe künfftigen Nothdurfft / ins schwartze Buch zu verzeichnen seynd / damit die Leuth / die ihrer Nothdurfft nach / zu den berichtigten Urgichtern tretten / und sich ihrer Schäden halber erkündigen wolten / solcher Bekandtnuß Abschrifften bekommen möchten/dahero solche producirte / gleich andern Sachen / die Stadtschreiber offentlich ablesen sollen.

T. 4. L. Ord. R. 25. M. L. Ord. fol. 217.

Derley (Blut-Schreiber genannt) solle hierzu besonders beeydigt seyn / daß er all solche peinliche Bekandtnussen ins Geheim behalten / selbige in Beyseyn der Deputirten fleissig von Wort zu Wort / in prima persona, wie sie es aussprechen / verzeichnen/in nichten ändern / damit hierdurch niemanden Verkürtzung geschehen solle / und worauf sodann der Ubelthäter stirbt / S. 30. dasselbe er in dieselbigen Bücher (wie gedacht. T. 3.) von Wort zu Wort einschreiben soll. *Constit. Crim. Carol. art.* 46. 47. *inf.* 182. *cum seq. Carpz. crim. p.* 5. *q.* 124. *in.* 9. 27. 28. *de examine reorum vid. Hodæporic.* 137.

T. 5. L. Ord. R. 25. inf. Mähr. L. Ord. f. 217. p. v. 218.

Solche Schreiber oder andere hierzu deputirte Personen / von niemanden hierumben zu injuriren seynd / widrigens in die Abbittungs-Straff / Q. 17. (das ist/was er geredet hat / solches er in seinem Hals gelogen habe) 14. Tägige Gefängnuß / und den Injurirten zu Erlegung 50. Schock Groschen/ nebst Ersetzung der erweißlichen Expensen / ein solcher condemniret werden soll.

T. 6.

Wo kein solcher Blut-Schreiber ist / soll es durch eine andere geschwohrne Person beschrieben/ und hierumben bey obiger Straff/ dieselbe nicht angetastet werden.

T. 7. L. Ord. R. 27. Mähr. L. Ord. f. 218.

Ein jeder zum Todt verdammter armer Sünder / soll drey Tag

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

vor der Ausführung / mit dem Heil. Abendmahl versehen und getröstet / auch vor der Ausführung mit keinen Tranck überfüllet werden. *Foller. 4. part. prin. §. pœnis debit. 15. n. 4. Marsil. in prax. crim. §. quouiam n. 51.*

T. 8.

Die Execution bey Tag geschehen / auch die Ursach des Ubelthäters Todt ausgeruffen werden soll.

T. 9. S. 29.

Bey der Gerichtstatt von dem Richter der Ubelthäter offentlich befragt werden soll, ob er darauf sterben wolle / was er vor- und nach der Tortur ausgesaget; Und so er jemanden widerruffet / soll dasselbige zu künfftiger Gedächtnuß bey der vorigen Bekantnuß verzeichnet werden.

T. 10.

Nach Bezahlung der Schulden / sollen des Verurtheilten Gütter / auf dessen nechste Freund / oder in derer Ermanglung / dieselbige zur Besserung der Weege der jenigen Stadt / worinnen er verurtheilet worden / heimfallen.

L. 2. C de bonis eor. qui mort. auth. bona de bon. prosc. Constitut. Crim. Carol. art. 206. Constit. Bav. crim. tit. 7. art. 2.

T. 11. P. 10.

Der Richter oder ein anderer / soll sich des zum Tod Verdammten Gut nicht zueignen. *d. Auth. bona damn. C. de bon. proscript.* Dann nicht die Gütter / sondern die Person gesündiget hat.

T. 12. Lands-Ord. R. 6. Königl. Stadt-Instr. art. 16. Mähr. L. Ord. fol. 212

Ausser aufrechten Schulden (unter Straff der Entlassung) keiner den andern über den dritten Tag unangeklagter aufhalten soll. *Novella LL. 12.*

Excipe præterea causas criminales, in quibus judex ex officio inquirere obstrictus est. L. 13 ff. de off. præs. Nov. 128. c. 2. Vide Sylvam meam pag. 127. n. 32. Vindemiam meam pag. 62. n. 30. cum seq. Speculum meum Civium pag. 62. cum. seq. was für ein Befehl der Gefangenen und Gefängnuß halber an alle Kreyß-Hauptleuthe ergangen / solches dociret folgendes.

Wir

Wir verhalten denenselben nicht / daß bey Uns öffters vorkommen / welcher gestalt an vielen Orten die Gefängnussen / theils wider die Gebühr so rigoros sich befinden / daß die arme Gefangene darinnen nicht nur in custodia gehalten / sondern viel dariñen sehr gequälet / und fast unverdiente Straffen auszustehen gezwungen werden / theils aber so übel bestellet sich befinden / daß die Ubelthäter sich derer entbrechen / und also viel Missethaten ungestrafft verbleiben.

Wann dann es die Billigkeit erfordert / auch dem publico daran sehr und viel gelegen / damit solches schädliches Unheil würcklich remediret werde / Uns aber bey dem A. 1682. gehaltenen allgemeinen Landtag / von allen vier versammleten Herren Ständen dieses Ihrer Kays. Majest. Erb-Königreichs / daß ein jedes Gericht ob commodum jurisdictionis, die Gefängnuß also zu versehen / damit die Gefangene sicher und wohlverwahrter / im Arrest verbleiben mögen / widrigen Falls / wann der Gefangene aus solcher Gefängnuß entlauffen möchte / das Gericht selbst darum zu antworten schuldig seyn solle / gestalt unter andern solches denen Herren sub dato den 5. Februarii im 1683. Jahr / zur gewöhnlichen Publication intimiret worden / welchem nach die jenige Gerichte / so obangedeuter Massen sich ihrer habenden Gefängnussen mißbrauchen thun / wann solches Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. allerunterthänigst beygebracht werden müste / eine schwere Verantwortung zugewarten haben / oder gar deren jurisdiction sich verlustig machen wurden.

Als befehlen an statt und im Namen / ꝛc. Wir denenselben hiemit / daß sie solche bereit ergangene und publicirte Verordnung nicht allein wiederholter sub comminatione pænæ und dem publico so wol als dem privato höchst-einträglicher Verantwor-

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY im. LI. MEHEHKOBA

wortung alsobald reiteriren/ und wañ sie in dem ihnen anvertrauten Kreyse anderer denenselben obliegenden Geschäfften halber / ohne das herum reisen / wie auch sonsten dem Befundt nach / dessen würckliche Vollziehung in Augenschein nehmen/ oder das Widerspiel Uns zu ferneren ernstlichen Einsehen nahmfft machen sollen. Geben auf dem Königl. Präger-Schloß den 3. Febr. 1687.

T 13.

Die des Burger-Stands/ behalten ihnen bevor / mit Bewilligung Ihrer Köngl. Majest. diese Stadt-Recht zu ändern/ zu mindern / und zu mehren / und nach solchen soll man sich allerdings von Galli 1579. an/ im Urtheilsprechen reguliren und verhalten. *Vid. Tiber. Constit. 3. de prov. præsid. Obem. c. 3. n. 74. 79. 85. Mynſ. c. 6. obſ. 99.*



IN-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. І. МЕЧНИКОВА

INDEX

Titulorum Juris municipalis.

De Juſtitia & Jure Inſt. l. 1. t. 1. ff. L. 1. t. 1. A. 1. pag. 1.

Leges Judicum. lib. 1. t. 3. ff. & L. 1. t. 14. Cod. A. 4. p. 4

De Jurisdictione ordinaria, lib. 1. t. 2. ff. l. 3. t. 13. Cod. A. 41. p. 18

De Actore & reo, Item de in Jus vocando & in judicio ſiſtendo, lib. 2. tit. 4 ff. lib. 2. t. 3. Cod. A. 44. p. 20,

De Actionibus, reſponſionibus, & exceptionibus, Inſtit. lib. 4. t. 6. t. 13. Cod. lib. 8. c. 36. B. 9. p. 32

De Actionibus, quæ pro irritis habentur. B. 14. p. 33

De feriis, lib 1, tit. 9. & lib. 2. t. 12 ff. B. 23. p. 34

De procuratoribus. lib. 1. t. 38. & l. 3. t. 3. ff. lib. 2. t. 13. Cod. B. 24. p. 35

De probationibus. lib. 22. t. 3. ff. lib. 2. t. 19. & L. 4. t. 19. Cod. B. 36. p. 38

De Teſtibus & de Teſtimoniis, lib. 2. c. 20. & l. 22. t. 5. ff. L. 4. t. 3. Cod. Nov. 90. B. 40. p. 39

De impugnatione Teſtium. B. 85 p. 53

De Sententiis. L. 2. t. 27. & L. 7. t. 45. Cod. L. 42. t. 1. ff. B. 86. p. 54

De Appellationibus ſeu provocationibus. L. 49. t. 1. ff. L. 7. t. 60. Cod. l. 2. t. 28. & Nov. 93. N. 23. C. 4. p. 57

De præſtandis & ſolvendis litis expenſis. L. 5. t. 1. leg 79. ff. l. 3. t. 1. lege 13. Cod. vel ſumptibus, item de viatico repetendo. C. 14. p. 66

De executione rei judicatæ. Lib. 2. t. 27. c. 6. extra lib. 7. t. 53. lege 3. Cod. C. 21. p. 68

De Tranſactionibus, Item de receptis arbitris, Lib. 2. tit. 15 ff. L. 2. t. 4. Cod. lib. 1. t. 43 & lib. 6. t. 8. ff. lib. 2. t. 56. C. 26. p. 66

De Sponſalibus, item de donatione propter nuptias, quæ antipherna vocatur, de inſtrumentis vel conventionibus dotalibus, de donationibus inter conjuges, quæ Reciproca, vel renumeratoria dici poſſunt, de donationibus mortis cauſâ. L. 4. t. 1. & l. 1. t. 1. in lib. 23. t. 1.

t. 1. *ff. lib.* 5. *t.* 1. *Cod. lib.* 5. *t.* 3. *Cod. Nov.* 97. *lib.* 5 *t.* 16 *Cod Inst. l.* 2. *t.* 7. *l.* 39. *t.* 6. *ff. lib.* 8. *t.* 57. *Cod.* C. 33. p. 71

De Tutela de Tutoribus & curatoribus pupillorum. Lib. 1. *t.* 13. *instit. cum seq. lib.* 26. *t.* 1. *cum seq. ff. l.* 5. *t.* 28. *cum seq. Cod.* D. 5. p. 81

De Ephœbis seu Junioribus 25. *annis lib.* 4. *tit.* 4. *ff.* D. 39. p. 89

De Testamentis & ultimis voluntatibus hominum. Lib. 2. *t.* 10. *cum seq. inst. l.* 28. *t.* 1. *ff. l.* 6. *t.* 23. *Cod.* D. 42. p. 90

De Impeditione seu impugnatione testamentorum. Lib. 2. *t.* 17. 18. *instit. l.* 5. *t.* 2. *ff. l.* 28. *t.* 3. *ff. l.* 3. *t.* 28. *Cod.* E. 42. p. 106

De Legatis & Legatariis. L. 2. *t.* 20. *inst. l.* 30. *t. uni l.* 31. *t. un. lib.* 32. *ff. l.* 6. *t.* 37. *Cod.* E. 52. p. 109

De Fideicommissis Hæreditariis. L. 2. *t.* 23. *l.* 30. *lib.* 33. *ff. l.* 6. *t.* 42. *Cod.* F. 4. p. 111

De Successione ab intestato. L. 3. *t.* 28. ⁜ *l.* 3. *t.* 1. *inst. l.* 38. *t.* 16. *l.* 6. *t.* 55. *Cod. Nov.* 118. F. 5. p. 112

De hæreditatibus & de præsumptionibus. L. 3. *t.* 26. ⁜ *l.* 2. *t.* 6. *Inst. lib.* 41. *t.* 3. *ff. lib.* 7. *t.* 22. *cum seq.* F. 17. p. 117

De pacto Antigreseos. L. 11. §. 1. *de pignoribus. L.* 33. *ff. de pign. act. L.* 17. *c. de usur.* F. 32. p. 123

De communi dividendo, seu de divisione hæreditatum. L. 10. *t.* 2. *ff. l.* 3. *t.* 36. *Cod.* F. 54. p. 129

De missione in bona debitorum & debitoribus. Lib. 42. *t.* 4. *ff. l.* 7. *t.* 72. *Cod. l.* 8. *t.* 28. *Cod.* G. 1. p. 130

De cessione bonorum. Lib. 42. *tit.* 3. *ff. lib.* 7. *t.* 71. *Cod.* G. 11. 18. p. 133

De Condictione bonorum. G. 24. p. 139

De Venditionibus & Emtionibus. Lib. 3. *tit.* 24. *instit, lib.* 18. *tit.* 1. *lib.* 4. *tit.* 38. *Cod. item de evictionibus.* 21. *t.* 2. *ff. de lib.* 8. *tit.* 46. *Cod. & quædam de Jure prælationis. leg.* 14. *Cod. lib.* 4. *tit.* 38. G. 35. p. 142

De pignore & hypotheca. § 4. *instit. lib.* 3. *tit.* 15. *lib.* 4. *tit.* 6. §. 7. *eod. lib.* 13. *tit.* 7. *ff. lib.* 4. *tit.* 24. *lib.* 8. *tit.* 14. *Cod.* H. 23. p. 151

De Commutato & mutuo. Lib. 3. *tit.* 15. *instit. lib.* 13. *tit.* 6. *ff. l.* 4. *tit.* 23. *Cod.* H. 29. p. 152

De Deposito. Lib. 16. *t.* 3. *ff. lib.* 4. *t.* 34. *Cod. lib.* 3. *t.* 16. ⁜ H. 38. p. 155

De Vadimonio sive de fidejussoria obligatione. Lib. 3. *tit.* 2. *inst. lib.* 46. *tit.* 7. *ff. lib.* 8. *tit* 41. *Cod.* I. 4. P. 158.

De Stipulationibus. Lib. 3. *tit.* 18. *cum seq. instit. lib.* 45. *tit.* 1. *cum seq. ff.* I. 26. p. 163

De Jurejurando. Lib. 12. *tit.* 2. *ff. lib.* 4. *tit.* 1. *Cod. lib.* 3. *tit.* 24. ⁜. I. 31. p. 165

De obligatione honoris & fidei, c. ad aures ⁜ *quod metus causa, c. pervenit*

venit. de fidejuss. c. pervenit de Jurejur. I. 40. p. 166.

De securitatis promissione, & de fide publica servandâ Vide Damhaud. crim. fol. 30. *Carpz. crim. p.* 3. *q.* 112. *Reyger. fol.* 1090. *n.* 1. *cum seq.* I. 43. p. 167

De Societate. Lib. 3. *t.* 26 *inst. lib.* 17. *tit.* 2. *ff. lib.* 4. *t.* 37 *Cod.* I. 46. p. 168.

De mandato & præpositis negotiorum. Lib. 3. *tit.* 27. *instit.* I. 49. p. 169

De locatione & conductione. Lib. 3. *tit.* 25. *instit. lib.* 19 *tit.* 2. *ff. lib.* 4 *tit.* 65. *Cod. lib.* 3 *tit.* 18. ⁜ K. 1. p. 170

De ædificatione. Lib. 8. *t.* 10. *ff.* K. 13, p. 173

De servitutibus. Lib. 2. *t.* 3. *instit. lib.* 8. *tit.* 1. *cum seqq ff lib.* 3. *tit.* 34. *Cod.* K. 40. p. 179

De Aqua pluvia. Lib. 39. *tit.* 3. *& lib.* 42. *tit.* 19. *ff.* L. 3. p. 183

De emphytevsi, canone, & aliis pensionibus. Lib. 4. *tit.* 66. *Cod. lib.* 6. *tit.* 5. *ff.* L. 7. p. 184

De Telonio. Lib. 39. *tit.* 4. *ff lib.* 4. *tit.* 41. 42. *Cod.* L. 11. p. 185

De arrestatione. Vide Mynsing. cent. 6. *obs.* 1, L. 17. p. 186

De pœnis propter publica crimina & delicta. Lib. 4. *tit.* 18. *instit.* M. 1. p. 188.

De Invasione ædium seu vi privata, lib. 4. *tit.* 18. § 8. *lib.* 48. *tit.* 7. *ff. lib.* 9. *tit.* 12. *Cod.* N. 11. p. 200

De incendiariis, de spontaneo, vel fortuito incendio, & de restringendo incendio, Lib. 47. *tit.* 9 *ff.* O. 15. *p.* 216.

De Sequestro. L. 6, 17. *ff. lib.* 16. *tit.* 3. *O.* 11. *p.* 214. *H.* 43. *p.* 156.

De furto. Lib. 47. *tit.* 2. *ff. lib.* 4. *tit.* 1. *instit.* P. 1. *p.* 219.

De Crimine prævaricationis. Lib. 47. *tit.* 15. *ff.* O. 27. *p.* 218.

De Criminibus extraordinariis. Lib. 46. *tit.* 11. *ff.* O. 23. *p.* 223.

De Crimine Stellionatus. Lib. 47. *tit.* 20. *ff. Lib.* 9. *t.* 34. *Cod.* O. 28. p. 219.

De pœna calumniosæ citationis. Lib. 3. *tit.* 6 *ff. lib.* 9. *t.* 46. *Cod.* Q. 6. p 229.

De abigeis. Lib 47. *tit.* 14. *ff lib.* 9. *tit.* 37. *Cod.* O. 29 p. 219.

De Convitio & contumelia. Lib. 4. *tit.* 4 *inst. lib.* 47. *tit.* 10 *ff. lib.* 9. *tit.* 35. *Cod.* Q 12. p. 230.

De Receptatoribus Latronum. Lib. 47. *tit.* 16. *ff. lib.* 9. *tit.* 39. *Cod.* O. 30 p. 219.

De Injuria. } *lib.* 47. *tit.* R. 1.
De famosis libellis. } p. 236.
10 *ff. lib.* 4. *t.* 4. *inst. lib.* 9. *tit.* 35. 36. *Cod.* R. 10. p. 237.

De Lege Aquilia, de damnis, injuriâ, vel culpâ datis & actionibus noxialibus. Lib. 4. *tit.* 3 *instit. lib.* 9. *tit.* 2. *ff. lib,* 3. *tit.* 35. *Cod.* R. 13. p. 238.

De quæstionibus & tormentis. Lib. 48. *tit.* 18. *ff. lib.* 9. *tit.* 41. *Cod.* S. 17. p. 245.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

De Crimine læsæ Majestatis divinæ. Lib. 48. tit. 3. ff. lib. 9. tit. 8. Cod. M. 28. p. 194
Item læsæ Majestatis humanæ. Constit. Carolina. 106. M. 27 p. 193.
De adulterio. Lib. 48. tit. 5. ff. lib. 9. tit. 9. Cod. lib. 5. tit. 16. & Nov. 134. c. 10. M. 29. p. 194
De fornicatione. Lib. 4. tit. 18. §. 4. instit.
De stupro violento. Lib. 47. tit. 11. ff. Nov. 143 150. M. 31. 34. p. 195.
De Incestu. Lib. 48. tit. 5. leg. 38. ff. N. 1. p. 198
De Lenociniis. L. 48. tit. 5. leg. 2 §. 2. & lib. 19. ff. & lib. 9. tit. 2. 9. Cod. N. 2. p. 198
De vi publica. } *lib. 48. tit.* N. 3.
De vi privata. } 11. p. 198. 200 201
De Superbia. 7. ff. & lib. 9. tit. 12. Cod. Q. 1. p. 227
De Homicidio. Lib. 48. tit. 8. ff. & lib. 9. tit. 17. Cod. N. 28. p. 203
De Parricidio. Lib. 48 tit. 9. ff. & lib. 9. tit. 17. Cod N. 27. p. 203
De Latrocinio. Vide Carpz. crim p. 1. q. 23. N. 29. 30. p. 204
De Veneficis. Lib. 48. tit. 8. Leg. 1. 3. ff. L. 28. §. 9. ff. lib. 48. tit. 19 N. 36. p. 206. O. 2. p. 212
De Violatione sepulchrorum. Lib. 47. tit. 22 ff. lib. 9. tit. 19. Cod. O 3. p. 213
De Plagiariis. Lib. 48. tit. 15. ff lib. 9. tit. 22. Cod. O. 4. p. 213
De Crimine falsi. Lib. 48. tit. 10. ff. lib. 9. tit. 22. Cod. O. 5. p. 213
De Crimine Usurariæ pravitatis. Vide Carpz. crim. p. 2. q. 92. O. 7. p. 214. G. 20. p. 138
De ambitûs crimine. Lib. 48. tit. 14. ff. lib. 9. tit. 26. Cod. O. 8. p. 214
De repetundarum crimine. Lib. 48. tit. 11. ff. lib. 9. tit. 27. Codicis. O. 9. p. 215
Peculatûs. Lib. 48. tit. 13. ff. O. 10. p. 215
De Sacrilegis. Lib. 48. tit. 13. Leg. 4. 6. 9. ff. O. 12. p. 215
De Seditiosis. Lib. 9. tit. 30. Cod. O. 13. p. 215
Crimine Concussionis. Lib. 47. tit. 13. ff. O. 26. p. 218
De his, qui sibi mortem inferunt. O. 1. p. 212

INDEX

INDEX
Und Ordnung der Tituln in diesen Stadt-Rechten.

Von Recht und Gerechtigkeit. A. 1. pag. 1
Wie sich die Rechtsprecher einer gegen den andern / auch gegen andere Leute verhalten / und sie denenselben zu ihrer Gerechtigkeit verhelffen sollen. A. 4. p. 4
Von ordentlichen Gerichts-Zwang. A. 41. p. 18.
Von Klägern und Beklagten / und Citation zum Recht. A. 44. p. 20
Von Klag und Antwort / Exception, und warumben man zu antworten nicht schuldig. B. 9. p. 32
Von Aufhebung der Klag und Action. B. 14. p. 33.
Von Feyertägen / darinnen man kein Recht hält. B. 23. p. 34
Von Worts-Rednern. B. 24. p. 35
Von Beweiß. B. 36. p. 38
Von Zeugen und Zeugnuß. B. 40. p. 39
Wie die Zeugen zu impugniren / und derer Aussag zuwidersprechen. B. 85. p. 53
Von Urthel-Sprüchen. B. 86. p. 54
Von der Appellation und Beruffung aufs höhere Recht. C. 4. p. 57
Von Epensen und Unkosten. C. 14. p. 66
Von Execution des Urtheils. C. 21. p. 68
Von Contracten / Verträgen / Unterhändlern / oder Ableuten. C. 26. p. 69
Von Ehegelübnussen / Morgengab und Gegen-Vermächtnuß / gemeine der Eheleuth Ubergab / bey Lebzeiten und nach dem Todt. C. 33. p. 71
Von Vormundschafft und Vormündern der Waysen und derer Güter. D. 5. p. 81
Von jungen Leuten. D. 39. p. 89
Von Testamenten und letzten Willen der verstorbenen Leute. D. 42. p. 90
Von Widerspruch der Testamenten. E. 42. p. 106
Von Vermächtnussen. E. 52. p. 109
Von vertrauten Gut / oder Fidei-Commissen. F. 4. p. 111
Von Anfall derer / so ohne Testament sterben. F. 5. p. 112
Von der Erbschafft und ruhiger Besitzung der Verjährung. F. 17. p. 117
Von der Erbsonderung. F. 54. p. 129
Von Einführung auf liegende Gründe und von Schuldnern. G. 1. p. 130

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. МЕЧНИКОВА

Von Arrest und Zuspruch auf anderer Leut Güter. G. 24. p. 139
Von Kauff- und Verkauffen / Kauff-Händlern- Gewehr- und Einstand-Recht. G. 35. p. 142
Von Entlehnung und Bord. H. 29. p. 152
Von denen / zu getreuen Händen gegebenen Sachen. H. 38. p. 155
Von Bürgschafft und Bürgen. I. 4. p. 158
Von allerley Zusagen und Gelübden. l. 26. p. 163
Von Eyd und Verstrickung / auch ordent- und unordentlichen Gelübden. l. 31. p. 165
Von Verstrickung bey Treu und Ehren. l. 40. p. 166
Von Geleyt / und wie in selben sich zu verhalten. l. 43. p. 167
Von Gemeinschafft in Gütern und Händeln. I. 46. p. 168
Von Vollmächtigern und Factorn. l. 49. p. 169
Von Mieten und Vermieten. K. 1. p. 170
Von Bauen. K. 13. p. 173
Von Dienstbarkeiten. K. 40. p. 179
Von zufallenden Regenwasser. L. 3. p. 183
Von Geist- und bürgerlichen Zinsen. L. 7. p. 184
Von Zoll-Zöllnern / Mauthnern / und derer Pflicht. L. 11. p. 185
Von Kummern und Aufhalten. L. 17. p. 186
Von Straffen der Ubelthäter. M. 1. p. 188
Von Gewaltsamer / eines Hauses oder Wohnung Einlauffung. N. 11. p. 200
Was vor ein Frevel zu nennen. N. 18. p. 202
Von Mordbrennern / und deren Betrohung von Unglücks-Feuer / und dessen Löschung. O. 15. p. 216
Von Diebstahl. P. 1. p. 219
Von allerley der Menschen Ubertrettungen. P. 23. p. 223
Von dem Hochmuth. Q. 1. p. 227
Von Straff der unordentlichen Vorladung und Citation. Q. 6. p. 229
Von Antastung der Ehre. Q. 12. p. 230
Von Schmähungen. R. 1. p. 236
Von Schmähkarten. R. 10 p. 237
Von allerhand vorsätzlich auch durch Verschuldung zugefügten Schaden / und Beleidigungen. R. 13. p. 238
Von peinlichen scharffen Fragen. S. 17. p. 245

Aus-

Ausführliches Register / Uber die Königl. Böhmischen Stadt-Recht.

Von Absagen / wie sich zu verhalten. N. 8. p. 199
De jure accrescendi. E. 25. p. 101
De adoptionibus. F. 47. p. 127
Ab intestato zu versterben / wie zuverstehen. E. 22 p. 101. F. 6. p. 112
Ab initio quod non subsistit, tractu temporis non convalescit. F. 26. p. 122
Auf Abrechnung der sich beruffet / wie damit zu verhalten. G. 10. p. 133
Absag auf Mord- Brand / wie zu straffen. O. 16. p. 216
De abigeatus crimine. O. 29. p. 219
Abbitt von keiner infam- oder leichtfertigen Person anzunehmen. Q. 28. p. 234
Von Abgestorbenen nicht übel zu reden / und wer derer Ehre zu vindiciren hat. R. 9. p. 237
Von Ablassung von der Klag. B. 4. p. 30
De Actionibus Noxialibus. R. 13. p. 238
Uber Abwesende ergehet kein Urtheil. C. 1. p. 56
Nec currit præscriptio, F. 29. p. 123
Aberwitzigen Curatores zu bestellen. D. 24. p. 86
Von Ausstreichung der Beschickung. A. 48. p. 24
Ablösung versetzten Grundes. H. 28. p. 152
Von Anzeigung in deposito. l. 2. §. 3. p. 158
Actor und Reus, was heisse? A. 44. §. 1. 2. p. 20
Actor sequitur forum rei. §. 4. p. 21
eod. A. 61. p. 111
Accessorium sequitur suum principale. F. 2. p. 111
Von Abtreibung der Frucht. N. 35. p. 205
Actor kan refusis expensis, von der Klag ablassen. B. 14. p. 33
Actiones ex obligationibus oriuntur. B. 10. p. 32
Actor kan seine Intention, in des rei juramentum heimschieben. L. Ord. D. 28. p. 87
Actiones, quæ pro irritis habeantur, B. 14. 36. 37. p. 33. A. 51. p. 25. B. 16. 17. 18. 20. p. 33. seq. L. Ord. B. 20. 28. 29

De-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

De actionum cumulatione. B. 2. 15. p. 29
Actor der seine Klag mit gewissen Zeugen beweisen will / und es nicht thut / der wird sachfällig. B. 74. 14. 36. 37. p. 50. A. 51. p. 25
Actiones die Procuratores nicht aufschieben sollen. B. 19. p. 34.
Acta inter alios, tertio non præjudicant. A. 39. §. 2. p. 17
Acatholicis non serviunt tabulæ Nov. Ee. 4.
Accusantis de vi & non demonstrantis quæ pœna. N. 6. p. 199
Accusatio ab inquisitione distincta. P. 27. p. 224
Actore & reo defuncto, pœna criminis extinguitur. P. 31. p. 227
Doch ist einem Dritten die Anklag unverwehrt / quia crimen, in quo alius deficit, vel victus recessit, alius objicere non prohibetur. P. 21. p. 223
Æquitatis ratio habenda. M. 17. §. 4 p. 192
Von Acker-Kauff und dessen Frucht. H. 17. p. 150
De Accessorio & Principali. F. 2. p. 111
Action, so Jahr und Tag erliegen bleibt / was Straff. A. 52. §. 1. p. 26. C. 20. p. 68. F. 22. p. 121
De Actione reali & personali. B. 11. p. 32
Sicut Actor suam debet probare intentionem, ita & reus exceptionem: B. 12. §. 3. p. 32. B. 38. p. 39. A. 53. p. 26
Actore non probante reus absolvitur. A. 51. p. 25
De Adoptione. F. 47. p. 127
Advocat oder Procurator / so die Laster nicht eyffert / wie zu straffen. O. 27. p. 218
De Ædificiis. K. 12. cum seq. p. 173.
Affectus punitur pro effectu. M. 6. p. 190. N. 29. 30. 31. 36. p. 204. seqq.
Affines qui dicantur. F. 16. §. 4. p. 116
Per alium, qui facit, per se fecisse videtur. R. 21. p. 240
Aliud pro alio invito creditore solvi non debet. G. 11. §. p. 134
In alten Gebäuden niemanden zu hindern. K. 15. p. 174
Alte Gebäu zu erhalten. I. 40. §. 1. p. 167
Alte Gebäu in vorigen Form zu setzen / es geschehe dann dem Nachbar kein Schaden / und der Stadt eine Zierde. K. 31. 32. p. 177
Allen so angehet / von allen gut zu heissen ist. A. 37. p. 14
De Ambitus Crimine. O. 8. p. 214
Der in einem Amt zu des andern Beschwerde Geld nimmt / und sich die Straffen appliciret / wie zu bestraffen. O. 9. p. 215
Der in einem Amt sich gegen seinen Feind rechnet / deme trohet / oder Geld erpresset / wie zu bestraffen. O. 26. p. 218
De Antichreseos pacto. F. 32. p. 123
Von Angelobnüssen und Zusagen. I. 29. cum seq. p. 163

Angab-

Angab-Gelder seynd denen Nachfristen unterpfändlich. G. 3. p. 131 H. 1. p. 146
Von Antwort und Exception. A. 45. §. 4 5. p. 22
Von an- und unansäßigen Beklagten. A. 45. 46. p. 22. seqq.
Angelobung aus Leid zu halten. I. 4. 10. p. 158. seq.
Wann auf ansäßige contumaces zu greiffen. A. 48. p. 24
Von Anfall ab intestato. F. 5. cum seq p. 112
Von Anfalls-Ordnung vide ordo succedentium.
Mit ansäßigen Todschläger / wie zu verfahren. N. 41. §. 1. p. 208
Anfänger eines Zancks / wie zu bestraffen. N. 48. p. 210.
Auf einen Anfänger / gebühret Gegenwehr. N. 50. p. 210
Appellation unter Straff niemand zu verweigern. A. 43. §. 5. p. 20 und wie sie sich hierumben anzugeben. A. 43. § 6. p. 20. B. 96. p. 56. C. 6. p. 58. instruction. fol. 60.
Appellation von 6. Herren-Ambt. K. 21. p. 157
Appellans den Richter à quo nicht injuriren soll. C. 5. §. 2. p. 57
Von Apellations-Schuldgeldern. C. 6. §. 1. p. 58. Und obschon mehr appelliren / doch selbe nur einfach zu erlegen seynd. C. 6. §. 2. p. 58.
Von Appellations fatalis Verabsaumnuß. C. 7. p. 18. B. 96. p. 56
Appellatione pendente nil innovandum, und wo dieses zuläßig. C. 8. §. 1. p. 59
Unter währender Appellation Vergleich zuläßig. C. 9. p. 59
Zum Appellations-Urthels Publication wer zu citiren / und was darbey zu observiren. C. 10. p. 59
Appellations-Urthel / welcher Hinterhalt / wie zu straffen. C. 11 p. 59
Vor Appellations Confirmat Urthel keiner vor dem / als er in prima Instantia condemniret zu halten ist. C. 12. p. 60. Q. 34. p. 235
De L. Aquilea. R. 13. cum seq. p. 238
De Arbore civili & canonic. F. 16 p. 116
Appellation ob in executione zuläßig. C. 25. p. 69
Appellation hat in compromissis keinen Platz. C. 25. p. 69
Arme sollen nicht unterdruckt werden. A. 38. §. 2. p. 16
Armuth hindert nicht auch vermögende Pupillen zu ehligen. D. 35. §. 2. p. 88
Arme ad juratoriam cautionem zuzulassen. A. 56. circa fin. p. 27
Arbeit in bestimmter Zeit zu fertigen. K. 6. p. 172
Arbitr. sentent. standum. C. 27 §. 1. p. 69 Plura de arbitris vide C. 28. cum seq. p. 70
De Arresto & arrestatione. G. 24. cum seq. p. 139 L. 17. cum seq. p. 186

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Arbitrariis pœnis, die Richter der Linde nachhangen sollen. M. 17. §. 3. p. 192. M. 19. p. 192
In Arrest / so einer den andern unschuldig bringt / wie zu bestraffen. S. 8. p. 243
Mit Arrest vis privata zu bestraffen. S. 11. p. 244. N. 19. p. 202
De Assassinio. N. 30. 32. p. 204
Zu arrestiren / wie weit der Edlen Sachen seynd. L. 32. p. 188
Von Aufhebung der Klag. A. 51. §. 3. p. 26. B. 13. p. 33
Augenschein wo einzunehmen. K. 20. p. 175. R. 4. p. 236
Von Aufruhr gegen der Obrigkeit. O. 13. p. 215
Aussag der Ubelthäter / wohin zu verzeichnen. T. 3. 4. p. 253
Ausländern keine translationes actionum vel bonorum zu verstatten. F. 53. p. 128
Von ausgeschnittenen Zetteln in injuri-Sachen. Q 25. p. 233
Ausführung ein indicirter Burger wie thun soll. S. 26. 27. p. 251
Ausführung auch nach den Todt der indicirten Person zu verstatten. S. 29. p. 252
Aufhebung der Klag wer begehret / und nicht erweiset / wie zu straffen. B 13. p. 33
Zur Klag-Aufhebung / was für Ursachen seynd. B. 14. cum seq. p. 33
Vergebene Aufschübe nicht zu verstatten. B. 58. §. 2. p. 45
Durch Ausgiessen dem ein Schade geschicht / wie zu bestraffen. R. 27 p. 241
Von auf- und absteigender Linia in Erbschaffts-Sachen. F. 7. 11. 12. 15. p. 112. seqq.
Item collateralium. F. 13. 14. p. 115
Ausländer Erbschafft wie zu vertheilen. E. 38. p. 104
De Aquilea Lege. R. 13. cum seq. p. 348
Von Ausgang in Bau-Sachen. K. 19 20. p. 174. seq.
Vom Eyd und Verstrickung. I. 31. cum seq. p. 165
Eyd in Böhmen dreyerley. I. 32. p. 165
Eyd vor Leistung der Parth zur Uberlegung vorzulesen. I 33. p. 165
Eyd auf den bestimmten Tag zu leisten. I. 36. 37. p. 165
Wegen geleisten Eyd niemanden anzufechten. I 38. p. 166
Falschen Eyds Straff. B. 75. p. 50 I. 39. p. 166
Eyd der schwöhren muß / der einer Schwängerung bezüchtiget wird. M. 43. p. 197
Eydlich Abzeugnuß wann unzuläßig. C. 3. p. 57. plura vide in verbo Juramentum.
Von eydlich- und uneydlicher Zeugnuß. B. 41. 48. 50. p. 40. 43 B.
Von Bau Maaß. K. 39. p. 179. vide repertorium meum compend. I. Provinc. S. 3. fig. **
Zur Barmhertzigkeit die Richter geneigt seyn sollen. A. 37. § 5. p. 15

Von

Von Bauen. K. 13. cum seq. p. 173
Bau soll dem Nachbar unschädlich seyn. K. 13. 14. p. 173. seq.
Bau-Materialien wohin zu schütten. K. 34. p. 178
Zu Nutzen des Nachbars zu bauen erlaublich. K. 14. inf. 31. p. 174
In bauen alten Form nach unverwehrlich. K. 15. p. 174
In Bauen des Nachbars Liecht nicht zu nehmen. K. 16. p. 174
Mit dem Bau / wem Schaden geschicht / wie sich zu verhalten. K. 19. p. 174
In Bau-Streit kein muthwillige Verweilung zu verstatten. K. 22. p. 176
Bau so den Nachbar schädlich / wie sich zu verhatten. K. 25. p. 176
In Bauen wie Sicherheit zu spielen. K. 20 32 p. 175
Heimlicher Bau unverjährlich. K. 27. p. 177
Brunn / so dem Nachbar schadet / was zu thun. L. 25. p. 187
An Bauers-Leuth verübter Todtschlag / wie zu straffen. N. 42. p. 208
Beampten Glauben zu geben / der ichtwas der Stadt nutzliches denunciret. P. 27. p. 224
Beampten Straff der sich gegen Untergebenen rechnet. vid. Concuss.
Von Beschickung. A. 45. p. 22. B. 6. p. 30
Beschicker / so das erstemal zu Hauß angetroffen wird / muß gleich erscheinen. A. 45. §. 26. p. 23. B. 6. §. 2. p. 31
Bedeucke das End. A. 15. §. 2. p. 14
Um Belohnung zur Verwahr genommener Sachen / gerecht zu werden ist. K. 12. p. 173
Von Betrügerey. O. 5. p. 213
Falschen Berichts überwiesener / wie zu straffen. O. 28. p. 219
Der besilcht / muß den Schaden gut machen / wann der Exequent unter jeniges Gewalt ist widrigen beyde dafür stehen müssen. R. 28. p. 240
Von Besichtigung der Schäden. K. 22. p. 175. R. 24. p. 240
Befehl so nicht vollzogen / und immittelst an der Sach ein Schaden. zugefüget wird / wer selben zu ertragen hat. S. 7. p. 243
Betrügers Straff. G. 23. p. 139
Bezahlung mit baaren Geld zu thun der sich obligiret / da hat cessio bonorum nicht statt. G 11. § 4. p. 134
Betrüger / wie zu straffen. G. 23. p. 139
Beschickter wann auf die erste Citation zu erscheinen schuldig. A. 45. §. 2. p. 23
Beklagter bey seiner Instanz zu conveniren. A 60 p. 28
Beschickung / wann auszustreichen. A. 48. p. 24
Beschickter so auf die dritte Citation nicht erscheinet / was Straff. A. 48. p. 24
Beschickung / Ursach der Parthey zu intimiren. A. 48. inf. p. 24 seq.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY. M. I. NE ITIKOBA

Beklagter wann er die Klag anhört/ und freventlich davon gehet / wie zu bestraffen. B. 5. p. 30
Von Beweiß. B. 36. 37. 40. cum seq. p. 38
Von Beschickung ad edendum. B, 80. p. 51
Von Beschickung zum Appellations-Uethel. C. 10. p. 59. Item zur expensen Liquidation. C. 14. p. 66
Beschickung Schäden und Wunden. vor der litis contestation geschehen kan. B. 42. §. 6. p. 41
Der einmal bekennet eine Sache zu haben / soll zur eydlichen Abzeugnuß nicht zugelassen werden. C. 3. p. 57
Von falschen Bettlern. A 33. p. 11
Von Becken. A. 34. p. 12
De Bigamiæ pœna. M. 40. p. 196
Von Beklagtens contumacia. A. 49. §. 2. p. 25
Blutschreiber seines Ambts-wegen nicht zu injuriren ist. T. 4. 5. p. 253.
Blutige Wehr / dienet vor einem Zeugen. N. 54. p. 211
Blutschands-Straff. N. 1. p. 198
Blut-Mörders Straff. N. 27 § 2. p 203
De Blasphemia. M. 28. p. 194
Böhmen ausser Land nicht zu citiren seynd. A. 41. § 5. p. 9
Von Borg und Entlehnung. H 29. cum seq. p. 152
Unterscheid zwischen den Borg und Commodato. H. 34. p. 154
Böser Vorsatz in criminalibus zu bestraffen. N. 29 p. 204
Wegen bösen Sitten / gute Gesätze erfunden worden seynd. R. 4. p. 236
Boten nicht zu kümmern. L. 25. p. 187
Der bekennet ein Instrument zu heben / der wird zum Jurament nicht zugelassen. C. 3. p. 57
Von Beutelschneidern. M. 10. p. 191
Um Belohnung wer eine Sache annimmt / der ist vor den Schaden zu stehen schuldig. K. 22. p. 176
Brunnen-Gerechtigkeit / wie verlustig wird. K. 30. p. 177
Weeg zum Brunnen. K. 48. p. 181
Brunnen so austrocknet / und wieder hervor quället / wem zuständig. K. 49. p. 182
Brunnen-Vergifftungs-Straff. N. 36. p. 206
Brief-Entnehmung / und Erbrechungs-Straff. N. 22. p. 202
Brenner-Straff. O. 14. p. 216
Von Brand / und Mordbrennern. O. 15. cum seq. p. 216.
Von Brands-Betrohung. O. 16. p. 216
Brands Zeit / der Händel anfänget / wie zu bestraffen. O. 22. p. 217
Bruder und Schwester erben nach einen Geschwistern mit denen Eltern. F. 12. §. 2 p. 114
Von Brücken Eingang / wemm der zugefügte Schaden zuständig. R. 23. p. 240
Bürg hält sich ans Schuldners Vermögen. I. 24. p. 163
Von Bürgschafft. A, 56. p. 27. l. 14. cum seq. p. 158
Bürgen

Bürgen soll man würgen. l. 6. §. 2. p. 159
Bürden ob ad benef. divisionis zu zu lassen. l. 7. p. 159
Von Bürgen-Regreß an Selbst-Schuldnern. l. 8. 14. 24 p. 159 und wann selbiges zu gestatten. l. 9. p. 159
Ausgebürgte auf den Termin zugestellen. l. 11. 12. 21. p. 160
Bürgschafft / wann mit dem Bürgen abstirbt. l. 15. p. 160. F 20. p. 117
Von Bürgschafft übers Heyrath-Gut. l. 16. p. 161
Bürg-wie er Bürgschafft loß werden kan. l. 18. 20. p. 161
Bürg ein Weib wider Willen nicht seyn darf. l. 19. 22. 23. §. 2. p. 161
Bürg in Criminal-Wesen wie sich zu verhalten hat. l, 21, p. 161
Bürg / wer nicht seyn kan. l. 22. p. 162
Von Schadloß-Bürgen. l. 23. p. 163
Bürg / wann er selber in Arrest kommt. l. 25. p. 163
Lebendiger Bürg muß statt des abgestorbenen Mit-Bürgen Zahler seyn l. 7. p. 159
Zwey Burger die sich einander schänden / wie zu straffen. Q. 26. p. 234
Bürgschafft in injurien unnöthig. Q. 29. p. 135
Ausser Bedienten / kein Burger gegen den andern / daß er besser sey / sich rühmen darf. R. 7. p. 237
Von Bürgschafft-Stellung der Frembden in Rechts-Sachen. A. 56, p. 27
Von Bürgschafft der Armen. A. 56, circa fin. p. 27
Ob ein Prager gegen den andern in Rechts-Streit obligat Bürgschafft zu leisten. A. 57. p. 28
Von Gravirung eines Burgers bey der Tortur. S. 27. 28. p. 251. seq.
Burgermeisters Verhaltnuß und Verrichtung. A. 4. 5. 6. 7. 8 9. 10. 16, 17, 18. 19, 26. 27. 28 p. 4. 5. 6. 7. 9
Burgermeister einen Raths-Verwandten nicht mehr als dem andern auftragen soll. A, 4. p. 4. soll zu Hauß verbleiben. A. 37. p. 14. soll das Stadt-Sigill wohl verwahren. A 6. 21. p. 4. 7.
Burgermeister-Amt soll umgehen / und wie selbiges anzutretten ist. A. 18. p. 7
Burgermeister wann er angeklagt wird / wie er sich verhalten soll. A. 28. p. 9
Burgermeister soll im Kammer Verzeichnuß getreulich umgehen. G 26. 30. p. 140. seq. A. 59. 16. p. 28
Burger / wann er von einem Herrn- oder Ritterstands entleibt wird / wie damit zu verfahren. N. 40 p. 207

C.

De Calum. Juram. Nov. Dd. 13.
De Calculi errore lib. 2. tit. Cod.
Casus fortuiti. l. 48. §. 2. p. 168
De causis piis. E. 58. 59. p. 110
De censitici obligatione erga dominium & vice versa. L. 8 §. 2. p. 184
De caut. alienigenar. A, 56, p. 27

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ І. І. МЕЧНИКОВА

Castigationes leves conceduntur docentibus. K. 4. p. 171. M. 7. p. 190
De Casuali homicidio. N. 46. p. 209
De Calumniosis citationibus. Q. 6. cum seq. p. 229. Straff derselben. Q. 11. p. 230
Casus civilis & criminalis. A. 58. p. 28. B. 61. p. 45. I. 12. p. 160. M. 22. p. 193
Nicht nach Beduncken zu urtheilen. M. 23. p. 193. der reus zu hören. M. 25. p. 193
Cedere dies quando dicitur. l. 27. § 1. p. 164
In Cessione bonorum, wie sich zu verhalten. G. 11. 18. p. 133. C. 24. p. 69
Cessio wann gültig. F. 41. p. 125.
Von Citationen. A. 45. §. 2. 6. 7. p. 23. A. 46. 47. p. 24. B. 6. p. 30
De Cicatricum taxatione. S. 14. p. 245
Citatio ad sententiam. A. 55. p. 27
Circumstantien beym Versprechen zu beobachten. M. 5. 6. 8. cum seq. p. 189. seq. M. 17. p. 192. B. 87. §. 3. p. 55.
Auf dritte Citations-Contumacia, was Straff. A. 48. p. 75
Collatio ad divisionem. C. 51. p. 35
Conditiones in einem Contract so widerrechtlich / sollen vor nicht gesetzet gehalten werden. E. 17. §. 2. p. 100
De Codicillis. D. 56. 57. p. 95
Confessio judicialis. B. 36. p. 38
De Consuetudine, quæ firma sunt, pro lege habentur. A. 3. §. 2. p. 3. B. 89. p. 55
Circumstantiæ in judicando zu beobachten. B. 87. §. 3. p. 55. M. 17. p. 192
De collateralium successione. F. 15. p. 116
De condictione indebiti. G. 14. p. 137
De condictione bonorum. G. 24. p. 139
Conditiones in testamento, welche unschädlich. E. 17. p. 99
De contumacia rei & actoris. A. 48. 49. p. 43
Collectivè wie eine Klag beständig. B. 2. §. 3. p. 30
Collectivè kauffen. H. 8. p. 148
Commodum, qui habet, sentiat & incommodum. H. 19. p. 150
Commodatum & mutuũ. F. 54. p. 129
De concordia. A. 38. p. 16
Conventiculorum Straff. Q. 4. in fine p. 228
Corpus delicti vor der Bestraffung kund seyn muß. M. 17. 21. p. 192
De Contumacia. A. 45. §. 7. p. 24. 49. p. 25. B. 5. p. 30
De conjunctim legatis. E. 25. §. 2. p. 101
De conventione & reconventione. A. 56. inf. p. 27. G. 34. p. 141
De commodato & mutuo. H. 29. p. 152. cum seq. H. 35. p. 154
Commodata res ad diem restituenda. H. 35. p. 154
In conditione quod est, non est in obligatione. l. 27. §. 3. p. 164
In contractibus fides servanda. l. 28. §. 2. p. 164

Contractus bonæ fidei. H. 39. p. 155
Vor Confirmation eines Testaments sich in die Erbschafft nicht einzumischen. F. 48. p. 127
Collateralium Erbschafft / wie weit sich erstrecket. F. 15. p. 116
Contumacia wie zu purgiren. A. 50. p. 25. I. 37. p. 166
Ex Consilio nemo tenetur nisi fraudulento. l. 51. §. 3. p. 169
In confiscirten Gütern haben vor dem Fisco den Vorzug die Creditores, N. 4. p. 199
De Concussione. O. 8. 26. p. 214. 218
De Corruptione Judicis. O. 5. §. 5. in fine, p. 213
De Collateralium successione F. 13. p. 115
Correlativa & Correlativorum eadem est ratio. F. 12. §. fin. p. 114
Collusio der Advocaten oder Procuratoren / wie zu bestraffen. O. 27. p. 218
Vor Confirmat-Urthel keiner vor condemnirten Ubelthäter zu halten ist. Q. 33. 34. p. 235. M. 26. p. 193. C. 12. p. 60
De Convitio & Contumelia. Q. 12. cum seq. p. 230
Corpus liberum nullam recipit æstimationem. S. 15. p. 245
Confessio propria solidissima probatio. S. 17. p. 245. B. 36. p. 38
Condemnirter Ubelthäter / mit den heiligen Sacramenten zu versehen ist. T. 7. p. 253
Vor Confirmation eines Urthels in das zugesprochene Gut sich nicht einzumischen. F. 48. p. 127
De Collatione in divisione. G. 51. p. 75. E. 56. p. 129
Conductio & locatio. K. 1. p. 170
De Condictione indebiti. G. 14. p. 137
De Compromissariis. C. 27. p. 69
In Criminal-Wesen Sonnenliechter Beweiß nöthig. M. 23. p. 193 B. 39. p. 39. und nicht zu eylen ist, M. 24. p. 193
Contractus usurarius. G. 20. p. 138
De Commissaria lege. H. 1. p. 146
In Criminibus publicis jeden zu klagen erlaubt. M. 26. p. 193
De Crimine læsæ Majestatis humanæ. M. 27. p. 193
In Criminalibus Summariè zu verfahren. S. 18. p. 246
Letzteren Creditoris Gerechtigkeit. F. 39. p. 125
De Criminibus extraordinariis. P. 23. cum seq. p. 223
Crimen in quo alius defecit vel convictus recessit alii resistere non prohibetur. P. 31. p. 227
In Criminalibus persönlich zu gestehen. A. 58. p. 28
De Chyrographariis Creditoribus in cessione bonorum. G. 18. p. 138 F. 24. p. 122. G. 46. 11. p. 144
De Cumulatione Actionum. B. 2. 15 p. 29

ЛАУРОВА ЕЊЕЛИЈЕВА ОНУ ИЗ МЕЂИЋЕВА

D.

Darlehen auf ein bereit verpfändte Sach zu nehmen / obs zuläßig. Q. 28. p. 219

De Damnis in Actione ex L. Aquil. R. 13. cum seq. p. 238

Aliud est Damnum Injuria, aliud est culpa datum, R. 16. p. 239. und derer Manigfaltigkeit. vid. R. 17. 18. p 239

De Damnis actu datis. R. 19. p. 240

Damnum demandatum quis refundet R. 21 p. 240

Damni Author quis dicendus. R. 22. p. 240

Pauperies damnum, sine injuria facientis datum, was hierunter zu verstehen. R. 25. p. 241

Damnum quando Juramento comprobandum R. 26. p. 241.

In delictis Umstände zu beobachten M. 5. cum seq. p. 189

Uber delicta wem zu klagen erlaubt. M. 26. p. 193

Super delicta atrocia requiruntur atroces pœnæ. O. 16. inf. p. 216

Ne delicta maneant impunita rei publicæ interest. Q. 21. p. 232

Defuncto accusatore & reo, pœna quoq; criminis extinguitur. P. 31. p. 227

Qui denunaiare possint. P. 27. p. 224

De Deposito. H. 29. §. 5. p. 153. H. 38. cum seq. p. 155

In welchen Fall der Depositarius sich mit einem Eyd purgiren muß. H. 33. 52. p. 153. E. 2. p. 111

Delicta plura, plures habent pœnas. N. 14. p. 201

Depositum ist ohne Schaden zu restituiren. H. 38 §. 2. p. 155. H. 51. p. 157

Wer ein Depositum ablaugnet / der wird unehrlich. H. 39. §. 1. p. 155

Depositum auch Unehrlichen zuruck zu geben. H. 40. p. 155. Abgang von depositirter Sach / wie zu erweisen. H 41. p. 155

Von Depositi violirung. H. 42. p. 156

Von Deposito so abgelaugnet wird. H. 44. p 156

Depositarius zu beschützen ist. H. 45. p. 156

Depositarii Schuldigkeit. H. 46. p. 156

Depositario, wann kein Eyd aufzubürden. H. 47. p. 157. excipe H. 39 33. p. 155

Depositi actio transit ad hæredes. H. 38. p. 155

Deponens: wann er zum Eyd verbunden. I. 1. p. 57

De Depositi Actione. H. 39. p. 155

Depositum von zwey abgeleget / kan einer ohne den andern nicht erheben. I. 3. p. 158

Quid cum desperatorum corporibus faciendum. O. 1. vide meum repertor. J. Provinc. p. Z. 16

Depositi Judicialis violatio, wie zu straffen. O. 11. p. 215

Dieb kan jeder ohne Mackel gefangen nehmen. N. 10. p. 200

Dieb-

Diebstahl bey Feuers-Zeit / wie zu straffen. O. 21. p. 217

Von Diebstahl in gemein. P. 1. cum seq p. 219

Diebstahls Straff. P. 4. §. 22. p. 220

Dieb so beherbergt / oder Gestohlenes zu sich nimmt / wie zu straffen. P. 5. p. 220

Item / der denen Dieben Rath und Unterschleiff gibt / ihnen leuchtet / Instrumenta zurichtet / und anderes thut / wie zu straffen. P. 6. p. 220

Beym Diebstahl was zu beobachten. P. 8. p. 221

Diebstahls / wann ein wohlverhaltene Person bezüchtiget wird / wie sie sich zu purgiren hat. P. 9. p. 221

Diebstahl seinen Eigenthumer zu restituiren. P. 10. p. 221

Dieb / ungeachtet er sich verglichen / gleichwol ein Dieb verbleibt. P. 12. p. 221

Diebstahl von Unmündigen arbitrariè zu straffen. P. 14. p. 222

Von nächtlichen Diebstahl. P. 18. p. 218. M. 10. p. 191

Von Diebstahl mit Erbrechen. M. 10. p. 191

Von Garten-Dieben. P. 19. 20. p. 222. seq.

De Diffidatione incendiariorum. O. 16. p. 216

De differentia inter mutuum & commodatum. H. 34. 39. §. 2. p. 154. seq.

De Diffidatoribus. N. 5. p. 199

De Dilationibus. A. 45. §. 4. p. 23. A. 54. p. 26. E. 43. §. 3. p. 105. E. 45. p. 107. G. 27. p. 140. B. 44 58. p. 42. 45

Dilationes nicht vergebens zu nehmen. B. 58. §. 2. p. 45

Von Dienstbarkeiten. K. 40. cum seq p. 179

Dienstbarkeiten folgen den verkauften Grund. K. 42 p. 180

Dienstbarkeit auf was Weise in Kauff auszunehmen K. 45. p. 181

Welche Dienstbarkeit der Stadt-Gründe. K 44. p. 180

Welche Dienstbarkeiten prædiales genannt werden K. 47. 48. p. 181

Dienstbarkeiten wie verlohren oder verschwiegen werden. K. 50. p. 182

Von Dienstboten / so zweyen Dienst zusagen. S. 10 p. 244

De Donationibus. D. 1, cum seq. p. 80

Dotes mulierum conservari interest. I. 16. p. 161

Durchgang in Häusern nicht zu verwehren. F 37. p. 124

Dunckelheit eines Contracts / wem schadet. H. 18. p. 150

De divisione. F. 54. p. 129

E.

Ad eundum Beschickung. B. 80. p. 51

Ehehafften / welche in Rechten paßirlich. A 50. p. 25.

Von Ehebruchs Straff. M. 29. p. 194

Ehebrecherin von Mann oder Vatter kan entleibet werden. M. 39. p. 196

Von Ehemann vid. Mann.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. П.ГЕЛЕНКОВА

Von der Eheleuth gemeinen Ubergab. C.54.p.77.F.25.p.122
Eheliche Geburt wie zu beweisen. F.43. 44.p.126
Ehestand so hindert / wie der zu bestraffen. Q.4.§.2.p.228
De Æremotitio. A.52.p.26.F.22.p. 121
Eheleuth / wann beyde sterben / wer erbet. F.52.p.128
Von Ehegeliebnussen. C.23 cum seq.p.71
Ehestands definitio. C.33.§.2.p.71
Ehestand zu handhaben. §. 3. eod. p. 71. der soll frey seyn ohne Zwang. C.34.§.1.p.71. und mit der Eltern Willen geschehen. C.34.§.2.p.71. widrigens die Kinder enterbet werden können. C.35.p.71
Ehe-Beredtnussen zu machen vor der Hochzeit. G.37.p.72
Eheleuth was eines nach den andern unter Jahr und Tag / oder nach Verfliessung dessen zu erben haben. C.41.42.43 44.48.p.72.seqq.
Ehemann in defectu prolium, wie viel er seinem Weib zu vermachen hat. C.44 §.1 p.73
Ehemann aus was Ursachen sein Weib zu enterben hat. C.44.§.2. cum seq. p.73.C.47.p.74
Eheweib wann sie sich von ihrem Mann anderwerts salviren mag. C.45.46.p.74
Ehebrecherisches Weib verlieret auch das Leben. C.47.p.74
Eheweib kan das Drittel nicht fordern wann sie mit einen Kindes-Theil versehen. C.48 61.d.74
Eheweib wegen Leibgeding gehet andern Creditoren vor / kan aber ein mehrers nicht erben. C.49.p.74
Ehemann soll die Kinder voriger Ehe abstatten / sonsten erben sie mit denen andern in gleiche Theil / ausser was sie anderwärts her haben. C. 50.p.74
Durch eheliche Ubergaben alle andere zwischen denen Eheleuthen gemachte Contracten cassirt werden / und erben mit denen Kindern zugleich. C.53.p.77
Eheliche Ubergab ob ohne der Kinder Einwilligung zu ändern seynd. C. 53.inf.p.77.C.55.p 78.G.50.§.2.3. p.146
Ehelicher Ubergabs-Formular vid. C.54 p.77
Ob Eheleuth bey Bestand der ehelichen Ubergab / weiter testiren können. C.55.p.78
Ehemann der unordentlich lebet / den kan der Rath straffen. C.56.inf. p.78
Ob ein Ehemann von derley übergebenen Gütern was verkauffen kan. C.56.p.78
Und ob er ein Herr solcher Güter verbleibe. C.57.p.78
Ehemann kan in der gemeinen Ubergab denen Kindern Vormünder bestellen / wann sich das Weib wieder verehliget. C.58.§.1.p.79

Ob

Ob ein Ehemann sein Weib zur völligen Herrscherin bestellen kan. C.58. §.2.p.79
Eheweib kan nicht zugleich ein Kindes-Theil / und das ihr mit verschriebene Gut erben. C.61.p.80.
Eheweib / wann ihren Mann ab intestato erbet. C.61.inf.p.80
Eheberednussen / oder Heyraths Contract hindern nicht / die Eheleuth sich untereinander anderst zu versorgen. D.4 p.81
Ehe-Sachen gehören zum Consistorium. C 36.p.72
Vor Ehr-Antastung / ist gleich einen gifftigen Hundes-Biß. Q. 15. p. 231. Und geschicht von Mund ins Gesicht oder Hinterrucks. Q. 18. p. 231. Was aber vor solche zu halten. Vid. Q. 17. p. 231. de injuriis vid. R. 1. p.236
Eigene Bekandnuß ist der beste Beweiß. S.17.p.245.B.36.p.38
Einführung in nicht zuhaltenden Fall / wie auf eine Obligation zu vollziehen ist. G.1.p.130
Eingeführter erlanget gleich den Possess. G.1.§.2.p.130
Von Beschickung ad edendum B. 80. §.1.p.51
Von Eintritt der Partheyen. A. 16. p.6.G.24.p.139.A.59.p.28
Von Einstand-Recht. H. 6.20.p.147 H. 21.p.151. Und erstrecket sich nur auf bona avita. ibid. H. 21. p. 151
Eingeführter ist vor Ersetzung der meliorationum und Unkosten den Grund zu raumen nicht schuldig. H.28.p.152
Eigenmächtigkeit in Rechten verbotten. A. 62. p. 29. G.4.p.131. N. 7. p. 199
Eigenmächtigkeit in Garten-Sachen wie zu straffen. K 24.p.176
Eltern können in ihren Testament eine Straff setzen. E.51.§.2.p.109
Eltern seynd denen gehorsamen Kindern etwas zu vermachen schuldig. E.48.§.1.p.107
Eltern können ein Kind mehr / als den andern verschaffen. E. 21. 24. 48.51.p.100. G.37.p.143
Eltern bezeugen ihrer Kinder ehrliche Geburt. F.43.p.126
Eltern sollen ihre Kinder zu guten Sitten erziehen. D.41.p.90
De æremotitio. A.52.p.26
De Emptione & Venditione. G. 35. cum seq.p.142
Enterbungs-Ursachen in Testament oder Stadt-Buch einzusetzen. E. 48.§. 2. p. 108. E.50.p. 109. und was hierzu vor Ursacheu. vid. E. 49.p.108
Von entlehnten Sachen / die zu einem andern Ende gebraucht werden. H.29.§.5.p.153.
Von entlehnten Sachen / so verlohren worden H.35.p.153. oder Schaden zugefüget. H.32 p.1.§.1.p.153
Von entlehnten Sachen / die mit des Ausleihers Wesen verlohren gehen. H.33.§.1.p.153

HAJ-ROBA-BIBLIOTEKA OHV M.I.M.E.H.E.B.A

Entlehntes soll nach geendigter Gebrauchs-Zeit / restituiret werden. H 39 §.2.p 155
Von Entpörung gegen der Obrigkeit. O.13 p.215
Entloffenes Vieh / wie zu suchen. P. 7.p.200
Von Entführung der Kinder oder Diener. O 4 p.213
De Emphyteusi. L 7 cum seq. p. 184
De Ephebis oder jungen Leuther. D. 39.cum seq.p 98
Ehrlicher Leuthe Kinder / wechen zu ehelichen verbotten. M.42.p.197
Erbtheil des andern / so entziehet / oder vertuschet / wie zu straffen. Q 4 §.4.p 218.
Von Erb-Gelder Verkauff H. 22.p. 151
Ehrlicher Mann hält sein Wort. I. 43.p.167
Erb muß aufrechte Schulden zahlen. I.13.§ 2.p.160.I.19.20 p.117
Von Erbtheilungen. F.54.p.129
Zum Erben ein Unbekandter eingesetzet werden kan. E.20 p 100. D. 3.p. 80
Erben ob des Vatters Straff tragen / und in welchen sie hofften. M.16. p.191
Erb / welcher genannt und gehalten wird. E. 2.§ 2 p.97.E.53.d.109
Wann von Erben unvertheilt einer stirbt / so wachset dessen Theil denen andern zu. E.25.p.101
Erb soll sich mit einem Inventario versehen lassen / und hat Bedenckzeit 6. Wochen. E. 27 p. 102. F.3. p.111.
Erb muß auch in der Erbschafft nicht befindliches Geld bezahlen / der ohne Inventario selbige antritt. F. 3. p. 111.
Erbschafft soll auf in der Stadt mitleidige Freund fallen. F. 9. 113.
Von Erbtheil den Enckel F 11. p.113
Erben macher / was heist. F. 18.§. 1. p. 117.
Erb tritt in das Erblassers Recht. F. 19 §. 2. p. 117.
Erb zu Verhütung der Præscription sich mit einer Protestation anzugeben hat. F.27.§ 2.p.123
Von erstandenen Recht. A. 39.§ 2.p. 17
Von erstandenen Recht / wann zu appelliren. B.96.p.56 C.7 p.58
Erb in Stadt- Gründen ist auch in Land-Gütern. arg. Nov. Kk.36
Erstandenen Rechts- Urthel / wie zu publiciren. C. 2.p 57
Auserschröckliche Thaten gehören erschröckliche Straffen. O. 16. inf. p.216
Error in proprio facto non est probabilis. K.3.§.3 p.171.
Von Erbtheil der Kinder nach der Mutter. F.46 p.127
Erbtheilung / wie zu machen / und wohin einzuverleiben. F.54 p.129
Erbtheil / ob bey des Vatter Lebzeiten ein Kind prætendiren mag. F. 49. p.130

De

De Evictione. G.47.cum seq p. 145. F 33.44.p 123
Exceptionem injuriosam opponens injuriarum tenetur. B.2. inf. p 29
De exceptionibus bey kauffen. G 43. p.144. Servitus personalis quando extinguitur. L.1.p.182
Executio der Ubelthäter bey Tag. T. 8. p. 254. und gemäß hoher Obrigkeit Befehl Vormittag geschehen soll.
Exceptionem Beklagter erweisen muß. A.53.p.26.B.12.§ 3 p.32.
Exceptiones fiunt ante litis contestationem. B. 12.§.4 inf. p. 33.
Exhæredationis causæ eines Weibs. C.44 p 73
Von Expensen oder Schaden Recht / und wann / auf was Weiß zu liquidiren. C. 14. p. 66. welche passirlich / und wann zu zahlen. C. 15. p.67
Expensen der Zehrung / wie Frembde erweisen müssen. C.17.p.67
Expensen welche bey Stadt-Rechten paßirlich. C.17.p.67
Expensen wann zu moderiren. C. 18. p. 67. ob Einheimischen Zehrungs-Expensen paßirlich. C. 19 p.67
Von Expensen und Schäden deme. eine Action aufgehoben worden A.51.p.25.C 20.p 68
De Executione rei judicatæ. C. 21. cum seq. p 68
Zu Exequiren jeder Richter sein Urtheil schuldig ist. C.21 p.68
Von Executions-Ordnung in personalibus. C.22.25.p 68
Wie von der personal, zur real Execution geschritten werden kan. C. 23.p.68
In Executione keine Appellation verstattlich. C.25.p.69

F.

Facilius invenitur quod à pluribus quæritur. A.37.§ 2.p.14
Von Factorn. I 49.cum seq.p 169
Fähler in Namen bey der Erbs-Benennung ob sie schädlich. F.14 p.99
Von falschen Eyd. B.75.p.50.l.39.p. 166
Falscher Zeugen Straff B.75. p.50.
Von falschen Bericht. O 28.§. 1.p. 219
Von Freundlichkeiten der Beambten. A.36.p.14
Fähler beym Büchern / wie zu verbessern. F.35.36. p. 124.
De Falsi Crimine. O. 5. p. 214.
Falscher Zeug begehet crimen falsi. O 5.§.2. p. 213.
Falschheits Begeher wie straffen. O. 5. p. 2. 213.
Von falscher Waar / Verkauff / oder Maaß / oder Gewichts-Gebrauch. S.9.p.243. O.5.§.4. p. 213. O.28.p. 219
De Famosis Libellis. K.10.p 237
Durch Famos-Zettul Lädirter / wie an Ehren zu verwahren. R. 11. p. 237 der einen solchen findet soll ihn zerreissen R.12.p. 238. was hierunter zu verstehen. R.12.§.3.p.238.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Fähler im Namen / schadet keinen Contract. H.10.p.148
Per alium qui facit &c. R. 21. p. 240
Faullentzer aus der Stadt zu schaffen. A.33 p.11.
Was für ein allergnädigsten Befehl Ihro Majest. wegen der in dem Land herumstreichenden Juden haben ergehen lassen / solches zeiget sub. Lit. P. 30. Rescriptum Cæsarear. sign. ♂ p. 225.
Fenster mit neuen Gebäu des Nachbarn nicht zu verfinstern. K. 16. p.174
Fenster gegen des Nachbars Hof nicht zu machen / noch zu vergrössern. K. 17.p.174
Von Ferien. B. 23. cum seq. p. 34.
Ferien-Zeit nichts gerichtliches vor- noch Citation anzunehmen und zu thun. B.23.§.7.p.35.
Von Feuer so aus Nachläßigkeit auskommt. O.17 23.p 217
Von Feuer so durchs Wetter / böse Leuth / oder casus fortuitos auskommt. O.18.p.218
Zum Feuerlöschen alle verbunden. O. 20 p.217. widrigen wie zu straffen. O.21 22.p.217
Bey Feuers-Noth Zeit unter Straff kein Krackel anzufangen. O. 22. p.217
Von Feuer aus Unglücks-Fall. O. 23. p.218
Feuer zu beschreyen und um Hülff zu ruffen. O.24 p.218
De Fideicommissis. F.4.p.111
In bonæ fidei actionibus dolus, & culpa præstatur. I. 48.§.2.p.168
Fides bona non patitur, ut bis idem exigatur. O.5.6 p.213.seq.
Fiscus muß in confiscirten Güttern verhaffte Schulden abzahlen. N. 4.p.199
Filius non portat iniquitatem parentis. M.15.p.191
Mit flüchtigen Todtschlägern / wie sich zu verhalten. N.41.§.2.p.208
Ad Fortuitos casus nemo obligatur. I.53.p.170
Frembdlings Verlassenschafft wie zu vertheilen. E.38.p.104
Freunden zu klagen erlaubt. M. 26. p. 193
Lands-Feinde zu verfolgen / und ihnen kein Unterschleiff zu geben. N. 8 9. 10.p.200.
Ob einen Frevel ein Ehemann / Vatter / Vormund / oder Herr begehet / die ihre Weib / Kind / Mündel / oder Diener aus einem andern Hauß erheben / und Händel daraus entstehen. N.13.14 p.201
Auf frembder Sachen Kummer unzuläßig. L 30.p.188
Frembden keine Action zu cediren. F 53.p.128.
Von Frevelthaten. N. 18. cum seq. p. 202
Wie zu bestraffen / der einen geklagten Frevel nicht erwiesen. N. 25. § 2 p.203
Frevel ist des Rechts Feind. N. 11. p.200

Frag

Frag bey der Tortur soll General / und auf keine der Stände Person gericht seyn. S.25.p.251
Frag wegen Schadens / aufgesetzet / durch wem zu thun ist. S.25.§.4. p 251
Zu fragen bey der Tortur auf Urgichter und Beschädiger erlaubet. S.26.p.251
Frembde in Rechts-Sachen nicht aufzuhalten. A.60 p.28 B.95.p.56.
Friedlich zu leben / deme auferleget / und er deme nicht nachkommt / wie zu straffen. P. 25.p.223
Von freyen Gründen. F.38.§ 2.p. 125
Frangenti fidem, fides frangatur eidem. G.15.p.137
Fund frembder Sachen / zu restituiren. P.17.p.222
Frembde Sachen sollen zuruck gegeben werden. P.11.p.231
Cum fundus fundo servit, vendito illo, servitutes quoque sequuntur. K.42.p.180
Frucht im Leib-Abtreibungs-Straff. N.36 p.206. Q.4.§ 3.p.228
Von Fuhrmann der ohne des Herrn Willen den Zoll verfährt. L. 2. p. 185
De furto manifesto & non manifesto P.3 p.220. & ejus pœna. P.4.p.220
De furti correis. P.5.6 p.220
In furti indagatione quæ considerandæ. P.8.p.221
De Furto nocturno, P. 18.19. p. 222 M.10.p.191

G.

Von Garten-Dieben. P.19 20.p. 222
Von der Gerechtigkeit. A.1 p.1
Von Gefangenen. A.34.p.12.T. 12.p.254
Geistliche könnnen keine Testaments-Zeugen seyn. E.8.p 98
Gebäude aus Neyd nicht zu hindern. K.32.p.178
Gauckler sollen kein ehrliches Kind heyrathen. M.42.p.197
Geliehene Sach als eigen zu verwahren. H 30.p 153
Glaubiger mit Mahnung des Schuldners / bringt sich um die Bürgschafft. I.6.p.159
Glaubiger erst auf die Person eines Flüchtigen / als aufs Gut zu greiffen hat. I. 15 p. 160. G.25. p. 139.
Glaubiger soll sich an seinen Schuldner nicht vergreiffen. N.7.p.199
Glaubiger gehen (ausser Leibgeding) der Wittib und Erben in der Zahlung vor C. 49.§.p. 2. p. 74. dem Gericht / so sich wiedersetzet / wie zu straffen. D. 38. p. 88. O. 11. p. 215.
Gefängnuß privat Personen verboten. G.5.p. 132.
Glaubiger soll bey des Debitoris Obligation manuteniret werden. G.1. p.130
Glaubiger soll dem Schuldner nicht unter seine Gewalt gegeben werden. C.6.p.132
Glaubiger der seinen Schuldner einen Nachlaß thut / und doch nicht zuge-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.МЕЧНИКОВА

zugehalten wird/wie sich zu verhalten. G.15.p.137
Glaubiger hat erstlich des Debitoris Person zu besprechen. G.25.p.139
Von ewiger Gefängnuß. M.2.p.189
Geliehenes Geld / obs gleich nicht zu Nutzen angewendt / gleichwol zu zahlen ist. G.16.p.138
Ins Gefängnuß wann einer den andern bringt/ was Straff hierauf. S.8 p.243
Gefangener (ausser rechtmäßiger Schulden wegen) soll über drey Tag unangeklagter nicht aufgehalten werden/ es wäre dann ein Criminalist. T.12.p.254
Letzter Glaubiger wie er das Gut an sich bringen kan. F.39.p.125
Ehrliche Geburt durch was zu beweisen. F.43 44.p.126
Geburts - Brief wer auszufertigen hat. F.44.p.126
Von Gefängnuß Entbrechung. Q.4. p 228
Gefängnuß Besuchung. A. 34. p. 12. Nov. LI 12.
Geliehene Sachen / wann verlohren gehen/wem der Schaden zukommt. H.33.p.153
Geld auf eine Zeit ausgeborgt / so deme nicht nachgelebet wird / was zu thun S.6.p.243
Gefängnussen/ wie sie beschaffen seyn sollen. p.255
Von Geleit / daß selbiges zu halten. I.43.p.167
Den Geleit gegebenen / wie selbiges aufzusagen. I.44.p.167
In Geleit begriffener / sich friedlich zu halten / und keine Waffen zu tragen hat I.45 p.167
Gehorsam den Burgermeistern zu leisten. A.4.p.4.
Auf löbl. Gewonheit (lege deficiente) zu gehen ist A.37.§.4 p.15.I.30. §. 1.p.167
Geschwängerte/muß der Thäter heyrathen / wann er ledigen Standes. M.43.p.197
Gesätze warumen geordnet. A.2.§ 2. p.1.
Gerechtigkeit definition. A.1.§.2.p.1. A.35.§. 2.p 14
Von gemieten Roß. H 32.p.153
Geistlichkeit zuständige Sachen seynd unverjährlich. F.37.§.2.p.124
Der Gemeinde zuständige Sachen niemand sich zueignen soll. F. 37.p. 124
Auf Giffts - Vergebung ist Mords-Straff. N.36.p.207. P.24.p.223
Gemeinde zuständiger Sachen der sich gebrauchet / wie zu straffen. O. 10.p.215
Gestohlene Sachen seynd seinen Herrn zuruck zu geben. P. 10.15.p.221. seq.
Dem Gericht die Bemühung / deß Diebstahls zu belohnen.P.10.p.221
Von gestohlener Sachen Kauff.p.16. p.222. H.11. p.148. P.5.p.220
Gefangene der auslasset / wie zu straffen. Q.4.p 228.
Von geheimen Zusammenkunfften. Q 4.§.5.p.228

Grün-

Gründe mit denen Büchern zu verschreiben. F.24.p.122
Gravirter von einem Ubelthäter/ wie sich purgiren soll. S.27.p.251
Voe Gesellschafften. I.36.cum seq. p.166
Gesindel an Gesundheit nicht zu schaden. K 4.p.171
Goldschmied muß das Verderbte gut machen. K.3.§.2.p.171
Von Gräntz-Recht. A.43.§.p.20
Bey Gericht die Sachen mit Ehrerbietung vorzubringen. B.7.p.31
Gewalt ist des Rechtens Haupt-Feind. N.11.p.200
Gewalt so nicht erwiesen/wie zu straffen N.6.p.199
Von Gewaltthätiger Haus - Stürmung. N.11.25.p.200.seq.
Von gewaltsamer Verfolgung seines Feindes in seinen eigenen Haus. N.12.p.201
Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. N. 16.p. 202. wie zu verstehen. vid. N. 44.48.p 209.seq S.16 p 245
Gewalt so dem Gericht angethan/wie zu bestraffen. N.17.p.202
Gewehr wie lang zu leisten / und wie sich hierinfalls zu verhalten. F. 24. p. 122.G.48.p.145
Gewehrsmann in injurien / wann zu benennen. Q 23.p. 233. und wie zu beschicken. Q. 24.p.233.ob ein Gestorbener zu denominiren. Q 24. inf. p. 233
Vor der Gewehr in genere G. 47. cum seq. p. 145.F. 33.p.123
Von Gottespfenning beym Kauff.G. 40.inf p.143
Von der Gottesfurcht. A.3 §.5.p.2
Gründe ohne die Stadt-Bücher weder zu transferiren/noch Schulden darauf zu machen. G.10.46.p.133. 144
Gründe bey ihrer Freyheit zu schützen. F.38.§.2 p.125
Von Violirung der Gräber. O.3.p. 213
Gute Gesetz / wegen böser Sitten erfunden seyn. R 4.p 236
Grund so versetzet/ wie zu lösen. H.28. p.152
Gründe sollen bey den Manns-Stammen verbleiben / und mit was Töchter und Wittib abzufertigen. F.57. p.129
Gütlicher Vergleich bricht alles Recht G.33.§.2.inf.p.141.A.41.§.4.p.19. G.13.p.137.C.27 p. 69.B. 74. inf. p.50

H.

He Habitatione. L.1.§.4 cum seq. p. 182
Uber Handwercker Obsorg. A. 32. p. 11.und über was Sorg zu tragen. A.33.p.11
Von Handwercksleuten/ Arbeit/ Anstrimmung.K.1.§.2.5.p.170.seq.K. 2 3.5.6.p.171.seq.
Hausgenoß keinen Frembden behebergen soll. K.7.p.172
Hausgenoß beym Hauß-Verkauf mit einzudingen ist. K.8.p.172

BIBLIOTECA OHY ibi. METHODA

Hausgenoß so über die Mietungs-Zeit im Haus verbleibet. K. 9. p. 172
Hausgenoß ob und wann vor der Zeit auszuschaffen. K. 10. p. 172
Hausgenossenes Sachen wegen Zinß dem Hausherrn unterpfändlich seyn. K. 11. p. 173. L. 1. §. 1. p. 182
Haus dem verschaffet wird / ob auch die Mobilia zu verstehen seynd. E. 28. p. 102
In hæreditatem jacentem sich niemand einmischen soll. F. 48 p. 127
Hauswirth muß vor den Schaden stehen der von Außgieß- oder Werffen zugefüget wird. R. 28. p. 243
Handelsleuth wie zu straffen wegen falscher Maaß oder Gewicht. S. 9. p. 241
Hauung und Verwundung / wie zu straffen. S. 11, 12. p. 244
Polderte Handwercker / wo zu wohnen. K. 37. p. 178
Handwercker mit Rauch den Nachbar nicht zu schaden. K. 36. p. 178
Haus-Stürmungs-Straff. N. 12. p. 200
Haus so einfallen will / wie sich der Nachbar zu verhalten hat. K. 25. p. 176
Heimlicher Bau / ob er vorjährlich gegen den Nachbarn. K. 27. p. 177
Hæres non est, nisi deducto ære alieno. F. 19. §. 3. p. 117. F. 20. p. 117
De Hæreditatibns & præscriptionibus. F. 17. cum seq. p. 117
Heimlich Gemach / wie zu bauen. K. 38. p. 179
Heimlicher Verstand zwischen Rechts-Freunden wie zu straffen. O. 28. p. 218
Hemmung oder Arrest / wo unzuläßig. G. 33 p. 141
Von Herren und Rittern wegen Burgerlichen Schoß-Häusern. A. 47. p. 24
Herr vor seines Dieners Schulden nicht hafftet. L. 30. p. 188. kan seine Dienstboten aus einem Haus wegnehmen. N. 14. p. 201
Herrn und Ritters-Personen Sachen / wie weit zu kummern. L. 32. p. 188
Helffer einer bösen That / ist wie der Thäter selber zu bestraffen. N. 11. in fine p. 201
Dem eine Heerd verschaffet / deme gehören auch die Lämmer. E. 12. § 2. p. 99
Der einen haltet / daß er sich nicht wehren kan / wie zu straffen. N. 49. p. 210
Wegen Heyraths-Contract / wie die Zeugen hierüber Zeugnuß zu geben haben. C. 30 §. 2. p. 70
Von Heyrath-Gut oder Morgen-Gab. C. 33. p. 71
Von Heyraths-Unterredung / was zu beobachten. C. 37. § 2. p 72. und was unter den Wort das Drittel höher zu verstehen ist. C. 38. p. 72
Item / wie die doppelte Wiederlag eines Wittibers. C. 39. p. 72.
Heyraths-Contract nach der Partheyen Belieben aufzusetzen. C. 40. p. 72
Heyrath-Gut / unter Jahr und Tag abzusterben / wem zuständig. C. 41. p. 72
Heyraths-Contract / wann in die Stadt-Bücher einzutragen. C. 52. p. 77
Heyraths-Contracten hindern nicht die Eheleut sich anders gegen einander zu versorgen. D. 4. p. 81
De Homicidio. N. 27. p. 203
De Honoris obligatione. I. 40. p. 167
Von Hochmuth. Q. 1, cum seq. p. 227
Hirt muß vor das verlohrne Vieh gerecht werden. K. 5. § 3. p. 172
Huren u. Pankarten seyn der Stadt-Bücher unfähig. E. 39. p. 104
Hurerey Straff. M. 30. p. 194
Huren ist kein Glauben zu geben. M. 33. inf. p. 195
Hund und andere Thier / wann unsträfflich können erschlagen werden. S. 3. p. 242
Mehr Hypothecken über ein Pfand obs gültig. O. 28. p. 219

I.

Jahr und Tag / was heist. A. 52. p. 26. F. 23. p. 122. G. 2. p. 131
Jährig ruhige Besitzung erlanget Præscriptionem. F. 21. p. 118. F. 40. p. 125.
Jährliche Anmeldung zur præscriptions interruption nöthig. F. 27. §. 2. p. 123
De immissionibus in bono debitorum. G. 1. p. 130
Incorrigibilitas, wie zu bendigen. D. 39. §. 3 p. 89
Jahr und Tag der schweiget / verschweiget sein Recht. Q. 10 p. 230
De Incendiis. O. 15. cum seq. p. 216
De incestus pœna. N. 1. p. 198
In confitentes condemnatio. B. 36. p. 38
De injuriis, convitio, & contumelia. Q. 12, cum seq. p. 230 Q. 36. cum seq. p. 235
Injuria procedit ex affectu facientis. Q. 12. §. 3 inf. p. 230. R. 2. 18. p. 236
Von Injurien / was zu halten / und dessen Straff. Q. 17. 18. p. 231
Vor Zeugen Publication in injuri Streit söhnliche Handlung vorzunehmen. Q. 19 p. 232
Pro injuria angezogenes / welcher / daß er wahr geredt / darthut / ist Straffs frey. Q. 21. p. 232
Der bey Gericht die Injuriam widerruffet / und es den Unbedacht zuschreibet / wie zu straffen. Q. 12. p. 232
In injuriis, wann der Gewehrsmann zustellen. Q. 23. p. 233
Wegen Injurien oder Schmähung zum Rauff-Handel nicht zu gelangen. Q. 31. p. 235
Wann injuriant währenden Proceß verstirbt / was zu thun. Q. 32. p. 235

HAYCHAFIBLIOTEKA OHV. M. H. MEDIKA

Injuria geschicht mit allerhand Worden / was dem andern zur Verkleinerung gereichet. R.2 p.236
Injuri Wörter der Eltern / Herrschafft und Lehrmeister gegen Untergebene / vor keine Injuri oder Schmähung zu achten ist. Q.35.p.235
Jus sibi dicere nemo potest. A.41.§.2. p.18
Injuriam der begehet / der auf Ermahnung von Schertz nicht ablasset. R.3.p.236
Wie auf Injurien zu klagen / und selbige zu bestraffen. R.5.8.p.236. seq.
Injuriose Malerey verbotten. R.6.p. 236.seq.
Ein Burger unter Injuri-Straff den andern / samt er besser wär / nicht vorzuwerffen hat. R.7.p.239
Injuriæ, re personâ, tempere, loco, atrociores judicantur. R.19.p.239
Ob Injurien in einen Klag-Libell zu cumuliren. B.2 §.2 p.29
Injuriarum tenetur exceptionem injuriosam opponens. B.2.§.2.p. 29.seq.
In Injurien Sachen auf ausgeschnittene Zettel zu antworten ist. Q. 25.p.233.seq.
Obs für eine Injuriam anzunehmen / der da saget / du redest unwahr. Q. 27.p.234
In Injurien Bürgschafft unnöthig. Q.29.p.234
Injuriatus so er wider schmähet / so gehet eine gegen der andern auf. Q.30 p.234.
Junge Leuth / welche genannt. D.39.§. 3.p.89
Inventarium so der Erb nicht machet / was Schade erfolge. F.3.20. inf.p. 111.117
In foro illud probandum, quod in judicium deductum est. B.36.§.3. p.39
Pro immobili, welche Schuld-Brieff zu halten. p.75.seq.
De infanticidio. N.35.§.3.p.206
Juvenes ader junge Leuth genannt biß aufs 25. Jahr. D.39.§.3. p.89
Von Jüdischen Schuldnern. p.134. seqq.
Jurament der Parthey vorzulesen I. 35.p.166
Jurament in bestimmter Zeit / abzulegen. F.36.p.124. wie Entschuldigung zuzulassen. I.37.p.166
Juramenti falsi pœna. I.39.p.166
Infecta & illata den Haus-Herrn unterpfändlich seynd. K.11.p.173 L.1.§.5.p.182
Umschweiffenden Juden aus dem Lande zu schaffen. p.225
Junge Pursch / wie zu straffen / die das Ihrige liederlich verschlemmet. D. 39.p.89
Solch jungen Leuthen der Geld leihet / der kommt darum. D.40.p.89 E.3.p.97

De

De Judiciis extraordinariis. A.43 §.1. p.19
Jurisdictionis definitio. A.41.§.1.p. 18
Interesse was heist. H.36.p.154
Jactirung böser That / nicht zu glauben. M.41 p.197
Imperitia culpæ adnumeratur. R.20. p.240
De impugnatione testium. B.85.cum seq.p.53
Infames zur Abbitt unfähig / sondern sollen wegen Injurien religiret werden. Q.28.p.234
Von Inventariis nach Abgestorbenen. C58.§.3.p.79. D.13.18.26.p.83. A. 29.§.2.p.9
Insultum nemo sustinere tenetur. N. 50.p.210
Von Inmann / vide Haus-Genoß. Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. K.13.p.173
Judicum leges. A.4.p.4
De juramento judiciali. I.32.p.165. R 26.p.241
Omnium litium finis est juramentum I.31.33.p.165
Contra jus, quod, est non est docendum in consequentiam. A.37.§ 4. p.15
Justitiæ definitio. A.1.p.1
Jurament was bedeute. I.34.p.165
De Juramento Calumniæ Suppletorio & Purgatorio. I.31.33.p.165. N 55.p.211
Junger Gesell wie viel er seiner Braut zum Heyrath-Gut zu benennen hat. G.38.72
Jurament / welche zu Hauß leisten. I. 33.inf.p.165
Juramentum obtinet locum probationis. I.38.p.166
De Juramento purgatorio wegen bezüchtigter Schwängerung. I.2.p. 158.N.55.p.211.M.43.p.197.P.16. p.222
Jungfrauen wegen bezüchtigter Schwängerung / wie zu besichtigen. M.37.p.196
De Juramento purgatorio. N.37.38. 53.55.p.206.seq.211.P.9.16.p.221 B 73.p.50. M.43.p.197. I.2.33.p. 158.165
Jungfrau unter 15. Jahren / wie testiren möge. E.3.§.2.p.97
Jus dicenti extra territorium impunè non paretur. A.41 §.3.p.19. nisi parte submittente. §.4.eod.p.19. de jure publico, naturali, gentium & civili. A.2.§.4.cum seq. p.2
Jurisdictio quid. A.41.p.18

K.

Auf die Kauffleut acht zu haben. A.32. §.2.p.11
Kauff und Verkauff lauter seyn sollen. H.18.§ 1.p.150. unklarer ist vor den Kauffer zu interpretiren. §.2. eod.p 150
Kauff so nicht gehalten werden will. H. 4.p.147
Kauff was heist demonstrativè und comprehensivè. H.8.9 p.148
Kauffer hat Nutzen und Schaden. H. 19.p.150. G.42.p.148

 Kauffer

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Kauffer soll den Verkauffer zur Gewehrs Vertrettung beschicken lassen. F. 34 p.124
In Kauf gestohlener Sachen/ wie sich zu verhalten. P.16.p.222
Kauf-Macher ohne haben Geld / wie zu bestraffen. H.4 §.3.p.147
Wo kein schließliche Kauf-Schilling/ auch kein beständiger Kauf ist, G. 36.§.1.p.142
Kauf kan durch Anwalt geschehen. §. 2.eod p.143
Kauffern alle ob den verkauffte Grundhafftende Dienstbarkeiten zu entdecken seynd. G.38 p.143
Kauf auch ohne Schrifft/ bestehet. G. 39 p.143
Von Kauf bey Nachts-Liecht gemacht G.40 p.143
Ob gleich beym Kauf die Traditio nöthig. G.41.p 143
In erkauffter Sache/ wem Nutz oder Schaden gehöre. G.42 p.144
Von Kauf-Exceptionen. G.43.44.p. 144
Von Kauff und Verkauffen. G. 35. cum seq. p. 142
Kauf über Gründe / soll mit denen Stadt-Büchern bekräfftiget werden. G.46.p.144. F.24.p.122 G.18. p.138. plura de hac materia vide infra in V. Verkauffer.
Von Kaufs-Eintritt. H.6.7.20.22.p. 147.150. seqq.
Kauf-Contract/ wann geändert werden kan/ und wo nicht. G.50.p. 145
Von Kauff gestohlenen Dings H. 11. p.148. P 5.p.220. N.8 p.200
Keiner von dem als er angeklagt vor confirmat Urthel zu halten ist. M. 20. p.192. C.12. p. 60. Q 33.p. 235
Keiner seine Schuld mit Gewaltthätigkeit einfordern soll. G.2.p.231. N. 7.p.199
Von Kinder-Mörderin. N.35.p.205
Kinder Abtreibungs-Straffen/ und in Brunnen oder heimlichen Gemachs-Werffung. N. 35.§.3.p.206. N.36.p.206
Einen Kind kan mehr als den andern verschaffet werden. E. 21.48. 51. p.100.107.109 C.51.§.p.75
Kind erbet der Mutter Gut/ und nach dem Kind der Vatter. F. 46.p. 127. und die Mutter das unmündige Kind. F.49. inf.46.p.127
Kinder wo zu erziehen. F.49 p.127
Kind was empfangen/ in die Theilung wieder einzubringen hat. F. 56.p. 129 C.51.p.75
Von der Kinder ehrlichen Geburt-Beweiß. F.43.44 p.126
Kinder sollen ehrlich seyn / die aus einen unwissend-verbottenen Ehestand erbohren. F.45.p.127
Kind so sich seiner Eltern Erbtheil nicht begeben/ wie dessen Kinder zur Erbung zuläßig. F.51.p.128
Kinder können bey Leben deß Vatters ihr Erbtheil nicht fordern. F.59. p.130

Von Kirchen-Diebstahl. O. 12. p.215
Kinder erster und anderer Ehe/ wann zugleich erben. C.50.p.74
Kind muß sich mit dem beschlagen lassen / was ein Vatter über thane Schenckung/ selbigen annoch in Testament vermachet. C.51.§. 4 p.75
Klag/ was heist. B.9 p.32
Klage so Jahr und Tag erliegen bleibt/ verschweigt sich. F.22.p.121. Q.10. p.230. A.52.p.26
Von Klag in Todschlags-Sachen. N.57.58.p.212
Kläger und Beklagter gleiches Recht genieſſen sollen. A.44.§.3.p.20
Kläger folget des Beklagten Recht. §. 4.eod p.21. A.60.p.28
Von Klags-Veränder- oder Verbesserung. A.45.§.5.p.23
Klag vor auf die Person/ als das Gut eines Schuldners zu richten. I.15.p. 160
Klager wer in criminalibus seyn mag. M.26.p.193
Klager wo nicht verhanden/ der Magistrat einer verdächtigen Person ex officio die Ausführung auferlegen soll. P.32.p.237
Klag in Injurien-Sachen / wie zu stellen. R.8.p.237
Klag wer führen soll/ wegen geschmäheter Abgestorbenen. R.9.p.237
Kläger/ wann auf ihm geruffen/ und er nicht zur Stelle ist / was Straff. A. 49.§.1 p.25. B.5.p 30
Unterwiesene Klag / wie zu bestraffen. A.5.§.1.p.25
Von Aufhebung der Klag. A.51.§.2.3. p.26. B.14. cum seq. p.33
Kläger seine Klag und Beklagter seine Exception erweisen muß. A.53.p. 26. B.12.§.3.p.32
Klag von Vatter oder Ehemann statts Kinds oder Weibs ist gültig. A.58. p. 28. Item / von Vormündern statt der Pupillen. §. 3. eod. p.28. D. 34.p.88
Klag von vielen/ wegen einer verübten Ubelthat. B.1.§.1.p.29
In einer Klag / ob mehr Sachen zu cumuliren. B.2.15.p.29.33
Von Klags-Ablassung. B.4.p.30
Kläger und Beklagter einander nicht injuriren sollen. B.7.§.2.p.31
Klag woher komme. B.10.p.32
Klag aufzuheben der begehret/ und die Ursach nicht erweist/ wie zu straffen. B.13.p.33
Von Klagen/ welche aufzuheben. B. 14. cum seq. p.33
Kleider durch Ausgiessung verdorben/ wie der Schaden zu ersetzen. R.27. p.241
Von Kummer. G.24.25.p.139. L. 17. cum seq. p.186
Wie einer wegen deß andern gekummerte / sich deß Arrests zu befreyen hat. L.22.p.187. und sich zu erholen. L.21.p.187

HAUPTBIBLIOTEKA OHV in Pamiętnikach

Wer nicht zu kummern ist. L. 25. 30. p. 187. seq.
Wer über Kummer zu erkennen hat. L 23. p. 187
Ob Kummer ohne Veroffenbahrung erlaublich. L. 26. 18. 19. p. 71. 86 188
Ob Kummer auf ein Pfand. L. 28. p. 188
Kummer kan auf fremde Sachen nicht geschehen. L. 30 p. 188
Kummer wie weit wegen der Handwercker Arbeit zugestatten. L. 32. p. 188
Von Kummer und Arrest. G. 24. cum seq. p. 139
In Kummmer wie zu verhalten. G 26 p. 140
Kummerer/ wann er nicht erscheinet/ als auf ihm geruffen wird / was Straff. G 26. §. 3 p. 140
In Kummer-Sachen wer den Vorzug hat. G. 24 29. 30. 31. p. 139. 140. 141
Gekummerte Sachen deme anvertrauet wie er sich zu verhalten hat. G. 22. p. 141
Kummer hat zwischen Burgern keinen Platz. G. 33. §. 1. p. 141
Von Kummers Reconvention. G. 34 p. 141
Von Kuplerey Straff. N. 2 p. 198
L.
Von Landstrassen. L. 2. p. 183
Landes-Beschädiger zu verfolgen / und von derer Vorschub Straff. N. 8. 9. 10 p. 200. und kan ein jeder solchen ohne nota infamiæ gefänglich anhalten. N. 10. p. 200
Laster der Magistrat ex officio bestraffen soll. Q. 5. p. 229
Der auf einen lauret. N. 3. p. 198
Lege deficiente sana ratio habet vim Legis. A. 37. §. 4 p. 15
De Legatis. E. 52. cum seq p. 109
Legata der Erb ausfolgen soll. E. 53. §. 2. p. 110
De Legatis cum conditione. E. 54. p. 110
Legata mit lauteren Worten zu setzen. E. 55. p. 110
De Legatis ad pias causas. E. 58. 59. p. 110
Von legirten frembden Sachen. F. 1. p. 111
Legatum, welches unkräfftig. F. 1. §. 3. p. 111
Legirt können werden verhoffende Sachen. §. 4. eod. p. 111
Legirte Sach kan ausgelöset werden. E. 9. p. 98
Legatum weme zu Schaden gehet. E. 11. 12 p. 99
Von legirten Schuld-Brieffen und andern Sachen. E. 13 p. 99
Legata, welche ungültig. E. 17. 56. p. 99 100. 110
Legatarius, wann Cautionem zu leisten unterwürffig. E. 19 p. 100
Legirtes Haus / ob auch die Mobilia mit begriffen. E. 28. §. 3. p. 102
Litibus finis imponendus. A. 55 §. 2. p. 27

Wo

Wo den Legatario, und wo den Erben die Willkühr zuständig. E. 31. p. 102
Legatarius kan die Testaments Confirmation auf des Erben Unkosten begehren E. 33. p. 103
Legitima juxta parere appellat. de Anno 1641. 14. Decemb. ist denen Kindern die helffte alles Vermögens / und hingegen ein gleiches denen Eltern zulassen ausgemessen/ wann sie Kinder ohne Leibs-Erben/ absterben. E 48. p. 107
De legitimatis per subsequens matrimonium. E. 39. inf. p. 105
Legiert auch frembde Sachen werden können F. 1. p. 111. unmögliche Sachen/ so legirt/ seynd nichtig F. 1. §. 2. p. 111.
Legatario das Testament zu schreiben unverwehrt. E. 34. p. 103
Wann der Legatarius oder Erb vor Confirmation, des Testaments stirbt/ wie zu halten. E. 37. p. 104
De lege Aquilea. R. 13. p. 238. und was hierunter verstanden / und Straff. R. 14. 15. p. 239. seq.
Legato sub mora deß Erbens / wann ein Schaden geschicht/ wer selbigen gut zu machen hat. S. 7 p. 243
Wann der letztere Creditor das verhypothecirte Gut an sich lösen mag F. 39. p. 125
De lege petilia pro debitoribus, G. 6. p. 132
Leges scrire omnes tenentur. A 3. §. 4. p. 3.
De Læsæ Majestatis Crimine. M. 27. p. 195
De Lenocinii crimine. N. 2. p. 198
Locupletari non licet jactura alterius. I. 51. §. 1. p. 169. M. 16 p 191
De Locatione & conductione. K. 1. cum. seq p. 170
Lügner/ wie zu straffen. O. 28 §. 1. p. 219
De Lege Commissoria. H. 1. p. 146
M.
De Magia. O. 2. p. 212
De Mandato, I 49. p. 169
Ob Magistrat Schulden zu machen erlaubt. A. 21 p. 7
Magistrat ist Ober-Vormund über Wittib und Waysen. A. 29. p. 9. D. 21. p. 85. soll acht auf Handelsleuth und Handwercker haben. A. 32. p. 11. daß kein Mangel an Victualien sey. A. 33. p. 11. soll sich vor Gewalt hüten. A. 37. p. 14. auf der Burger Einigkeit obacht haben. A. 38. §. 2. p. 16. kan die Possessores der baufälligen Häuser zur Refection anstrengen. K. 25. inf p. 176
Magistrat ist Gehorsam und Respect zu leisten. A. 40. p. 18
Magistrat die ihm angethane Schmach selber rächen kan. A. 42. p. 19
Magistrat soll Glauben geben/ in denen Sachen was die Beampte denunciren. P. 27. p. 224
Magistrat in defectum eines Klägers die Ausführung zu thun / den indicirten auferlegen. P. 32 p. 227

Magistrat soll ex officio die Laster straffen. Q.5.p.229
Magistrat / wann er ex officio ein Haus verkauffen kan. G.2.p.131
Meil Prägerisch / wie lang. K.39.p. 179
Wann ein Mann sein Weib aus eines andern Haus heraus haben will / und Händel anfanget / wie zu conveniren. N.13.p.201
De malæ fidei possessore. F.27. p. 122
Mann- und Weibs-Geschlecht zugleich in Erbschafften zulässig. F.8. 112
Wann einen Mann von seinem Weib die Thöre oder Unsinnigkeit gemacht wird / was Straff hierauf. P.24.p.223
Ob ein Mann sein ehebrecherisches Weib umbringen mag. M.39.p. 196
Was ein Mann seinen Weib in Testament auszusetzen hat. C.44.§.1.p. 73
Mann kan an statt seines Weibs klagen und beklagt werden. A.58.p. 28
Plura von Mann vide in verbo Ehemann.
Malæ fidei possessor nunquam præscribit. F.27.p.122
Falscher Maaß und Gewichts-Gebrauch / wie zu straffen. O.5.§.4.p. 213
Von injurioser Malerey. R.6.p. 236. seq.
Maultaschen / wie zu straffen. S.11. p.244
Mandans sicut executor punitur. N. 34.p.205
Mauer wann einfallen will / wie sich der Nachbar zu verhalten hat. K. 25.p.176
Mauer Gerechtigkeit / wie verlohren wird. K.30.p.177
Mauer wann einzubrechen erlaubt. K.35.p.178
Von Menschen Verkauffern. O.4. p.213
Mehrer Stimmen sollen schliessen. A. 37.§.2.p.14. seq.
Mit Mercantil-Schulden / wie zu halten. p.134 seq.
Von Mordthaten N.27.28 §.4.p.203 seq. N.31.§.2.p.205, N.32.36 p. 205.seq.
Vor einen Mörder zu halten / der auf einen Feuer gibt. N.29.p.204
Mord in Vorlauren / wie zu straffen. N.30.p.204
De moderamine inculpatæ tutelæ. N.48.50.p.210.S.16.p.245
Mordbrenner wer zu nennen. O.15. p.216. dessen Straff. O.14 p.216
Mordbrands Bedrohung / wie zu straffen. O.16.p.216
Mörder der verberget / oder beherberget / wie zu straffen. O.30.p.219
Von der Morgen-Gab vid. suprà Heyraths Gut.
Von Müntz verfälschern. O.5.§.4. p.213

Müßig-

Müßiggänger aus der Stadt zu schaffen. A.33.p.11
Von Mieten und Vermieten. K.1. cum seq. p.170
Mist an deß Nachbars oder Gemeine Mauer nicht zu legen. K.29.p. 177
Mündigkeit Besicht / durch wem geschehen soll. M.38.p.196
Wie eine Mutter der Kinder Erbschafft sich verlustigt machet. C.59. p.79
Mutter / wann sie mit denen Kindern erbet C.61.p.80.
Mutter erbet das kurtz nach der Geburt verstorbene Kind. F.10.p.113
Mutter / wie sich des Erbtheils verlustigt macht. C.59.60.p.79 F. 12 §.2.p.114
Nach der Mutter kommt das Erbtheil aufs Kind / und nach diesem aufm Vatter / F.46.10.49. inf.p. 127. also nach einen unmündigen Kind erbet auch die Mutter. F.46. 49.p.127
Mutter / wann sie der Kinder Gut regieren kan. F.49.p.127
Mündige Kinder / ob schon ungetheilt / können mit dem ihrigen disponiren / doch beraubt sich ein solches Kind der Succeßion seiner Geschwister. F.50.p.128

N.

Nahrung aufrichtig zu führen. A.38. §.2.p.16
Ein Nachbar deß andern Schaden vermeiden soll. K.29.p.177
Von Nagelfest beym Haus. H.5.p. 147
Von falschen Namen Gebrauch. O. 5.§.5.p.213
Von Nacht-Dieben. P.18.19.p.222
Von nächtlichen Tumulten. P.19. p.222
Von fürsätzlichen Nacheylen zu schaden. N.2.p.198
Von Nächtlicher Zusammenkunfften und Verbündnussen. Q.4.§.5. p.228
Nachfristen der nicht bezahlt / was Straff. G.3.p.131. H.1.146. wie zu verkauffen. H.22.p.151
Nachlaß / wie verlustigt wird. G.15. p.337
Nalez was heist. B.96§.5.p.54
Negatio facti imponit Actori Necessitatem probandi. B.37 p.39
Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. F.17. §.2.p.117. H.2.p.146
Narr ist der ordinari Todtschlags Straff frey. N.31.p.204
Niemand vor den zu halten / vor was er angeklaget. M.20.p.192. C.12.p. 60. Q.33.p.235
Negligentia culpæ adnumeratur. R. 20.p.240
Nachläßigkeit ist schädlich. G.26§.3. p.140. G.29.§.2. inf.p.140. H.16. p.149
Aus Neid keinem das Gebäu zu verhindern. K.32.p.178

HAVKOVA BIBLIOTEKA OHY in.i. MEDIKOVA

Auch in notoriis delictis das Gehör zu verstatten. M.25.p.193
Von Nothzuchts-Straff. M.30.§.2.p.194.M.31.p.195
Nothgezüchtigten Personen/ was ihr Thun seyn soll. M.32.33.p.195
Von Nothzucht der Unmündigen. M.34.p.195
Nothgezüchtigte ist nicht zu injuriren. M.35.p.195
Ob ein Nothzüchtiger mit der Heyrath/ straffs frey. M.36.p.196
Von der Nothwehr/ wie sie beschaffen seyn soll. N.16.44.48.50.p.202.209.210.S.16.p.245
Noxa caput sequitur. R.21.§.2.p.240
Um Nutz/ Niessung malæ fidei possessor, den rechten Herrn gerecht werden muß. F.27.p.122.seq.
Von Nutzen und Schaden an einer verkaufften Sach. G.42.p.144.
Naturale est unumquodque eodem vinculo dissolvi, quo ligatum est. H.3.p.147.

O.

De Obligatione honoris & fidei. I.40 cum seq.p.167
Auf was Beding eine Obligation gestellet/ dieser nachzukommen ist. S.6.p.243
Von Obligation der erblichen Einführung. G.1.§.3.p.131
De obligatione ad arrestum. G.7.p.132
De obligatione extra regnum concepta. A.41.§.5.p.19
De obligatione deperdita. H.37.p.155.in omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, præsenti die debetur. I.30.p.164
Falscher Obligation-Machers Straf. O.5.§.5.p.213
De oculari inspectione. K.20.35.p.175.R.24.p.240
De oculatione latronum. O.30.p.219
De teste oculato. B.68.p.49. & de auditu. B.69.p.49
Occasionem, qui præstat, ipse damnum fecisse videtur. R.21.§.2.p.240
Obligatio so nicht bindig. I.42.p.167
Opinari est dubitare. B.69.p.49
Officium suum nemini debet esse damnosum. I.52.§.2.inf.p.170.D.15.inf.p.84
Wilden Ochsen ein Warnungs-Zeichen anzuhencken. S.2.p.242
Von offentlichen Gewalt. N.36.p.206
De adoptatione. pag.118. seqq.
Ohne Testament/ welcher stirbt. F.6.p.112
De ordine succedentium ab intestato. F.7.11.p.112. seq. ascendentium. F.12.51. p.114. collateralium. F.13. cum seq. p.114. wie weit sich solche alle erstrecken. F.15.p.116
Ort und Stell beym Versprechen zu beobachten. M.9.§.190
Auf welche Ordnung zu sprechen. A.30.p.10
Omnes quod tangit, ab omnibus debet approbari & exequi. A.37.§.2.p.14

P.

Pacta dant naturam contractibus. L.7.§.3.inf.p.184
Patere legem, quam ipse tulisti. A.38.§.5.p.17
De Parricidio. N.27.§.2.p.203
De peculatus crimine. O.10.p.215
Peccatum majus, majorem pœnam meretur. N.14.§.2.p.201
Von falschem Pettschafft-Gebrauch. O.5.§.3.p.213
Perduellio welcher zu nennen. M.27.p.193
Peritis in arte credendum. F.55.p.129
Auch die Person in Ubelthaten zu beobachten. M.8.p.190
Von peinlichen Fragen. vid. scharffen Fragen. Ad pias causas die Obrigkeit acht haben soll. E.58.p.110. was diese seynd. E.59.p.110
Placuit in omnibus justitiæ, æquitatisque scriptæ, potiorem esse authoritatem, quam stricti juris. M.17.inf.p.192
Ad pœnitentiam properat, qui cito judicat. A.2 inf.p.10
De Plagii crimine. O.4.p.213
De prævaricatoribus. O.27.p.218. B.27.25.§.3.p.36
Bonæ vel malæ fidei possessor, welcher genannt wird. H.16.§.1.p.149
Possessor malæ fidei nunquam præscribit. §. eod. p.149. F.27.p.122. nisi eum patientia. §.3. eod.p.149
Prohibitum quod non est, videtur concessum. B.64.p.48
Unter währenden Proceß/ wann einer stirbt/ wer selbigen zu prosequiren hat. C.1.§.2.p.57
Justè possidet, qui authoritate judicis possidet. D.33.§.3.p.88
Possessores so weit die Güter erklecklich/ Zahlung thun müssen. I.13.§.2.p.160
De prodigis. D.39.p.89
Possessor bonæ fidei lucratur fructus G.15.p.149
De pœnis propter publica crimina H.1. cum seq. p.146
Pœnæ suos tenent anthores. M.14. in fine p.191
Ad pœnitentiam properat qui cito judicat. M.24.p.193
De pœnis arbitrariis. M.17.p.192
Posthumus erbet des Vatters Gut. F.10.§.1.p.113. & nato illo rumpitur testamentum. §.2. eod. p.113
In Posses eines Hauses der kommt der ist schuldig Burger zu werden/ oder das Haus zu verkauffen. G.2.p.131
Possessio alia corporalis, alia incorporalis. Und ist beständig mit Jahr und Tags ruhigen Genuß. F.40.p.125. F.21.23.24.28.p.118.seq. 122.seq.125

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Pfand / Nutzer ist die Verbesserung und das genutzte Gut / gut zu thun nicht schuldig. H.24.p.151. seq. H. 28 p.152
Pfand wann erklecklich. H.25.p.151
Pfand um die bestimmte Zeit zu lösen ist / oder weiter versetzet werden kan. H.27 p 152.S.6.p.243
Von Pfand / so mit des Darleihers Sachen verlohren gehet. H.33.§.1. p.153
Pfand obs gekummert werden kan. L.28 p.188
Von Pfand und Pfands-Versetzung. H.23.cum seq.p.151
Pfanetz was das heist. S.26.p.151
Offener Platz nicht zu verbauen. F. 37.p.124
Von Pferd-Verkauff. H. 13.p.149
Pferd so bißig oder außschläget. S. 1. p.142
Pfeiffern ehrlicher Kinder Heyrath verbotten. M.42.p.197
De Primogenitura. F. 42.p.126
Von Privat Gefängnussen. G.5.p. 132
Präger gegen ein ander Cautions frey seynd. A.57.p.28
Prior tempore potior jure. A.59.p.28
De probationibus. B 40. cũ seq.p.39
De jure prothimiseos. H. 20.21. p. 150 seq.
Präger mögen aus der Stadtmauer keine Erbschafft folgen lassen. F. 9. p.113. Declarat. Cæs. de 3. Januarii 1649.
De præscriptionibus. F. 21. cum seq. 23.28.p.118.22 seq.
Præscription, wann ihren Anfang nimmt. F. 24. p. 122. vid. Verjahrung.
Præscriptio sine titulo vitiosa F 26. p. 122
Zur Präscriptions Interruption sich der Erb jährlich anmelden muß. F.. 27 §. 2. p.123.
De præscriptionis tempore F.29. p. 125
Præscriptio hat in pacto antichreseos keinen Platz. F. 32 p.125
De præscriptionibus. pag. 120
Præsumptiones beym Todtschlag zu beobachten / und dienet vor einen Zeugen ein blutige Wehr. N.54. p. 211. in Diebstahl. P. 8. inf. p. 221
De prævaricatore. O. 27. p. 218
Propria confessio. Vide Confessio
Auch auf præsumptiones beym Diebstahl geurtheilt wird. P. 8. p. 221
De Procuratoribus. B. 24. cum seq. p. 35
Procurator soll nicht mehr Sachen annehmen / als er bestreiten kan. B 31. p. 37. alles unnützes Geschwätz sich enthalten. B. 28 p. 36. deß Gegentheils Gewissen nicht berühren. B. 29. p. 36
Prohibitum quod non est, videtur concessum. B. 64. p. 48
De prodigis. D. 39. § 3. 4. p. 89.
De prioritate creditorum. p. 118 seqq.
Præscri-
Præscribi, quæ non possint. F. 37. 38. p. 124. seq.
De possessione corporali & incorporali. F. 40. p. 125. & de possessore bonæ & malæ fidei. H. 16. p. 149
Purgatorii juramenti forma in puncto homicidii. N. 38. p 207
Procurator Armen ex officio dienen muß. B. 24. inf. p. 35. B. 32. p 37
Procuratoris officium an was bestehet. B 25. §. 1. p. 36
Procurator vor was sich zu hüten hat. B. 25. § 2. 3. p. 36. B. 27. p. 36 O. 27. p. 218 B. 28. 29. 31. p. 36. seq.
Procurator wann er in Reden fehlet / soll solches in continenti von Principalen widerruffen werden. B. 30. p. 37
Von Procuratorn Besoldung. B. 33. p. 37. sollen nicht mit dem Gegentheil colludiren. B. 27. p. 36. nicht zicklich seyn. B. 28 p. 36
Procurator auf Gewinn und Verlust zu bevollmächtigen. B 35. p. 38. F. 41. §. 3. p. 126
Procurator wann er deß Clienten defension verschweigt. O 27. p 218
Procuriren denen Weibern verbotten B. 26. p. 36
De publicatione testamenti. Vid. Testament.

Q.

Qualitas in delictis zu attendiren. M. 31. p. 191
Quilibet homo laudatæ vitæ. &c. vid. B. 73. p. 50. P. 9. p. 222
Quilibet rerum suarum moderator & arbiter. H. 20. §. 1. p. 150. G. 37. p. 143. E. 24. p. 102
Qui non habet in ære, lutat in pelle. S. 12. inf. p. 244
Quis, quid, ubi, quibus auxilis, &c. in sprechen zu considiren. M. 12. p. 191

R.

Von der Raths-Verwandten Obligenheit. A. 4 cum seq. p 4. seynd Königl. Beamten. A. 20. p. 7.
Raths-Verwandten ohne deß Burgermeister Erlaubnuß im Rath mit denen Partheyen nicht reden soll. A. 5. 8 p 4 seq. sie sollen untereinander einig seyn. A. 7. 38. §. 1. p. 4. 16. keine Geheimnuß deß Raths-Schlusses entdecken. A. 8. p. 5. B. 90. p. 56. in votiren sich aufrecht verhalten. A. 9. p. 5. ohne des Burgermeisters Erlaubnuß von Rath nicht abtretten / weniger verreisen. A. 10. p. 5. kein Geschenck annehmen. A. 11. pag. 5. im Wirthshäusern sich ehrbar verhalten. A. 12. p. 5. in keine Bürgschafft sich einlassen. A. 13. p. 6. aufmercksam beym Vertrag seyn. A. 14. pag. 6. denen Partheyen nicht rathen / noch in interessirten Sachen sitzen bleiben. A. 15. p. 6. um die bestimmte Zeit zur Session erscheinen. A. 19. p. 7. ehrbar sich bekleiden A. 20. p. 7. ihrer Verrichtung Relation thun

HAVRDA BEJIOKA OHY im. II. MICHLOBA

thun. A. 23. p. 8. in ihr und der ihrigen Sachen im Rath nicht sitzen bleiben. A. 27. p. 9 aufstehn wann sie verklagt werden. A. 28. p. 9. die Rechte erlernen. A. 30. p. 10. nach denen Stadt-Rechten sprechen. A. 3. §. 4. p. 3. sollen Wittib/ und Wayſen beschützen. A. 29. p. 9. und weilen sie von GOtt zu diesen Ampt beruffen / ihres Gewissens ingedenck und nicht interessirt seyn. A. 35. §. 1. p. 13. ihres Ausspruchs sich nicht schämen. §. 2. eod. p. 14. um die Forcht GOttes bitten. §. 3. eod. p. 14. gegen männiglich freundlich und nicht murrisch seyn. A. 36. p. 14. vor Gewalt sich hüten. A. 37. §. 1. p. 14. des andern Stimme nicht verachten. §. 3. eod. p. 15. weilen des Letztern so gut als des Ersten ist. §. 4. eod. p. 15. doch muß selbige vernünfftig seyn. §. 4. eod. p. 15. sollen barmhertzig seyn / wo kein ausgesetztes Recht ist. §. 5. eod. p. 16. vide compend. meum Juris provinc. pag. 368. Arme nicht unterdrucken. A. 38. §. 2. p. 16. frey und ohne Neyd seyn. §. 3. eod. p. 16. Nothzwangs sich enthalten. §. 4. eod. p. 17. und was sie andern thun / auch zu gewarten haben. §. 5. eod. p. 17. nach jedes Handels Anfang sich erkundigen und sprechen. N. 48. inf. p. 210. nicht so auf die Worte/ als den Verstand des Rechts gehen. A. 30. p. 10. in Rechten/ wo der Casus nicht ausgeworffen/ nach dem Gewissen urtlen. A. 37. §. 5. p. 15. seq. Aus ihrer Jurisdictions-Schrancken nicht schreiten. A. 41. §. 3. p. 19. die Partheyen anhören. A. 55. §. 1. p. 27. selbige beschleunigen. A. 55. §. 2. p. 27. Von denen in Rechten ausgesetzten Straffen nicht abwancken / noch selbige änderen. M. 3. 19. p. 189. 192. kan in Arbitrariis die Milde vorziehen. M. 17. §. 3. 4. p. 192. ehender den Reum absolviren als verurtlen. M. 18. p. 192. wann aber willkührlich zu straffen erlaubt. vid. M. 4. p. 185. sollen in criminalibus nach genugsamen Beweiß / nicht aber nach Beduncken urtlen. M. 23. p. 193. B. 39. p. 39. sollen die Partheyen nicht aufhalten. A. 55. §. 1. p. 27. in Sprechen auf der Zeugen Freund- oder Feindschafft acht haben. B. 63. p. 48. vor Bestraffung das corpus delicti klar haben. M. 21. p. 192

Raths-Verwandter / wann uneydlich Zeugnuß ableget. B. 51. 81. p. 43. 52

Raths-Diener / wie sie die Beschickungen zu verrichten haben. B. 6. p. 30

Auf Radirung wahrgeschriebener Sachen / gehöret criminis falsi Straff. O 5. §. 3. p. 213

Von Rauff-Händel in Feuers-Noth. O. 22. p. 217

Rauch-

Rauchfang wegen / so einer erinnert/ und solches nicht remedirt und Schaden geschicht / wie zu straffen. O. 25. p. 218

Raufferey wie zu straffen. S. 11. p. 244

Raubers Straff. N. 28. 31. §. 2. p. 204. seq.

Rauchfänge zu erhöhen und aus Steinen zu machen. K. 36. p. 178

Rauber / wer da heisset / in crimine raptus. M. 30. p. 194

In Rauff-Händel ein Reuter / wann er jemanden verwundet/ ob zu straffen. N. 39. §. 2. p. 210

Durch Rauch oder Regen-Wasser ein Nachbar dem andern nicht schaden soll. K. 28. 36. p. 177. seq.

Von der Raths-Verneuerung A. 25. §. 4. p. 8. 12

Des Rechts Definition. A. 2. §. 1. p. 1.

Den Rechten nach zu leben ist. A. 62. p. 29

Das Recht warumben erfunden. A. 2. §. 3. p. 2

Der Rechte Unterscheid. A. 2. §. 3. cum seq. p. 2. A. 3. p. 2. seq.

Regnare qui vult, languida regnet manu. A. 38. §. 4. p. 17

Reipublicæ interest voluntates hominum expedire. E. 44. §. 4. p. 106

De receptatoribus latronum. O. 30. p. 219. & furum. P. 5. p. 220

Eigenmächtige Rach verbotten. A. 62 p. 29. G. 4. p. 131. N. 7. p. 199

Rationes defuncti sibi debitæ quantitatis an sufficiant. B. 79. pag. 51

Von Raths Verwandten Zeugnuß in Amts Sachen. B. 81. p. 52

Von Reinstein Ausgrabnuß Straff. Q. 2. p. 228

Reipublicæ interest, ne quis re sua male utatur. D. 39. §. 3. p. 89

In die Rede ein Theil den andern nit fallen soll. B. 59. p. 45

Wegen Regenwasser / und andern seynd die untere Gründe denen Obern dienstbar/ und soll das Regen-Wasser nicht aufgehalten werden. K. 43. p. 180

Von zufallenden Regenwasser L. 3. p. 183. cum seq. mit den Regenwasser keine Unsaubrigkeit zu zuführen. L. 6. p. 183. K. 43. p. 180

Von Religirten. P. 30. p. 225

Zu relegiren dieser ist / welcher einen durch Urthel oder Vertrag an Ehren verwahrten/ de novo schmähet. Q. 20. §. 2. p. 132. Item/ wann persona infamis einen Ehrlichen injurirt. Q. 28. p. 234. Item der zum andern mahl in falscher Maaß oder Gewichts Gebrauch überwiesen. S. 9. p. 243

De repetundarum crimine. O. 9. p. 243

Revocatæ injuriæ pœna. Q. 22. p. 232

Res inter alios acta. &c. A. 39. §. 2. p. 17

Was ratione revisionis für eine pragmatica ergangen/ zeiget folgendes Patent, Sign. ☉

HAUPTBIBLIOTHEKA OHY in M. HEUNIKOSA

Sign. ⊙

WIr N. N. der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät Respective würcklich Geheimb und andere Räthe / Cammerere / verordnete Königl. Stadthaltere / und Obriste Lands Officirere im Königreich Böheim / ꝛc. Fügen allen und jeden Innwohnern dieses Königreichs Böheimb / was Stands / Condition, Würden und Wesens die seynd / hiemit zu vernehmen. Was massen erst allerhöchster wehnte Ihr Käyserl. und Königl. Majest ꝛc. Jederzeit dahin geneigt gewest / und noch seynd / wie dieses dero Erb-Königreich Böheimb mit dessen Stand- und Landes-Innwohnern durch die Gottliebende Gerechtigkeit wohl beherrschet / dieselbe männiglichen aufs förderlichste ertheilet / alle eingerissene Verlängerung / Mißbräuche und Unordnungen / abgeschnitten und aus dem Weeg geraumet / und einem jeden zu seiner gerechtsame schleunig verholffen werden möchte. Wann dann Ihre Käys. und Königl. Majest. die zeithero verspühren müssen / welcher gestalt das heylsame Beneficium Revisionis, welches zu Schutz und Schirm der Gerechtigkeit / und Unschuld angesehen / und angeführet ist / von vielen Partheyen allein zu Verlängerung der Rechts-Händel / und immerwährenden Aufzug ihrer Gegentheil gebrauchet wird. Als haben dieselbe nach dem Exempel anderer Länder / zumahlen J. Ertz-Hertzogthums Oesterreich / Ob- und unter der Ennß ꝛc. nach reiffer der Sachen Überleg- und Erwegung dahin sich gnädigst resoliviret / Sintemahlen in erwehntem dero Erb-Königreich Böheimb gedachtes Beneficium Revisionis pro omni Remedio Ordinario introduciret / und dabey in dero Königl. Lands-Ordnung sub Lit. F. LXXXII. deutlich vorgesehen ist / daß ausser deren in denen Actis primæ instantiæ begriffenen Fundamentis, sowol in der Revisions Schrifft / als darauf erfolgten Antwort / nichts neues vorgebracht und da es vorgebracht / nicht attendiret werden solle / daß zu mehrer und besserer Beförderung / des cursus Justitiæ, die bißhero gebräuchlich gewesten zwey Revisions-Schrifften, derer eine dem Revisions-Werber / die andere aber seinen Gegentheil verstatter worden / um willen der dardurch protrahirten Gerechtigkeit / massen solche allezeit mit weitläufftiger Ausführung / des gantzen Stand-Rechtens / von denen Parten verfasset / und nicht allein die in gemelter Ihrer Majest. verneuerten Königl. Landes-Ordnung / ausgesetzte Ordinari, sondern auch darüber zu Einbringung der Revisions-Schrifften / extraordinari Dilationes gesuchet / mithin die Ertheilung der heylsamen Justiz merckhlich und unnöthig verzogen worden / von nun an gäntzlich aufgehebt / und fürohin in Judicio Revisorio, nur diejenige Acta, worauf das Haupt- oder Beyurthl / in der ersten Instantz ergangen (welche man auf beschehene Revisions Anmeldung in tempore legali, der vermeintlich gravirten Part / und nach præstirung der darzu gehörigen requisiten, jedesmahls ex officio allein abfordern wird) ohne einige weitere Ausführung oder Zusatz / in Erkanntnuß gezogen und das Revisions-Urthl / darüber verfasset werden solle. Im übrigen lassen Ihre Käyser- und Königl. Majest. es in allem und jeden / bey dem was in bemeldter dero Königl. Landes-Ordnung / von Belährnungen und Revisionen statuiret und geordnet ist / allerdings gnädigst verbleiben. Was aber die zu der Revision erheischende requisita anbelangt / gleichwie dieselbe vorhin / von der Zeit der deferirung / Vermög der den acht und zwantzigsten Junii Anno sechzehen hundert vier und viertzig emanirten gnädigsten Resolution inner denen nechsten sechs Wochen / bey Verlust der Revision, haben præstirt werden müssen. Also wollen Ihre Käyser- und Königl. Majest. auch gnädigst / daß dieselben / in eben solchen termino der obbenannten sechs Wochen / von der Zeit des in dero Königl. Landes-Ordnung zur Revision anberaumten zwey Monathlichen Fatalis anzureiten / geleistet / die Septima litis gehörigen Orts entweder baar abgeführt / oder mit gnugsamer Verbürgung versichert / die ausgesetzten Sportulæ erstattet / und das Juramentum Calumniæ abgeleget werden solle / und obwohlen / was das erste gemelte Juramentum Calumniæ anreicht / von Weyland Ihro Hochgeehrten Herrn Vattern Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnuß / in ob angezogener Resolution, von acht und zwantzigsten Junii Anno sechzehenhundert vier und viertzig / damit dahin disponiret worden / daß solches auch durch einen Mandatarium oder Gevollmächtigten hat können abgelegt werden. Nachdeme aber Ihre Käyser- und Königl. Majest. der Zeit dem Justiz Weesen / es vorträglicher zu seyn ermessen / daß ein Revisions-Sucher / in Persohn und cörperlich solches Juramentum Calumniæ, wie es die Königl Landes-Ordnung sub Lit. F. LXXX. per expressum verordnet / nach de Notul der Declaratoriæ Novellæ Dd. XIII. ablegen solle. Als lassen J. Käyser. und Kön. Majest es bey dem Aussatz erst citirter Landes-Ordnung gäntzlich bewenden / und soll hinführo die Leistung dergleichen Eydes vor gefährde / durch einen Bestellten oder Gewaltträger kein statt haben / weder wann es geschehe (es wäre dann / daß Ihre Käyser- und Königl. Majest. aus wichtigen und erheblichen Ursachen / specialiter dispensiren thäten) vor gültig geachtet werden: Jedoch damit dero getreue Ständ / und Landes-Innwohnere / wegen Abwesenheit Ihrer Majestät

http://rajatorjunta.fi ORIA OHY in Helsinki

Käyserl. Hoffstatt / und dero Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley sich nicht zu beschwähren haben möchten: So verwilligen dieselbe hiermit / und lassen zu / daß man der Revisions-Werber sich an dem Ort / wo Ihre Käyser- und Königl. Majest. mit dero Hofstatt / und gedachter Cantzley subsistiren nicht befindete und demselben so kostbar / oder verhinderlich fiele / sich in Person dahin zu verfügen / derselbe alsdann bey Ihrer Majest. Königl. Stadthalterey solches ablegen möge. Allermassen wir es von ihme / da er solches in tempore suchete / gebührend abzunehmen / und ihm darüber einen Schein oder Attestation zu seiner Gerechtfertigung ertheiler zu lassen / wissen werden. Wie nun öffters allerhöchstgedachte Ihre Käyser- und Königl. Majestät diese gnädigste Resolution und Sanctionem Pragmaticam, bey allen Hoch- und Niedern Instantzien / und Gerichts-Stellen / wie auch im gantzen Lande / ordentlich / und dem herkommen nach publiciren zu lassen und unsers Orts darob zu seyn / damit solche gebührend observiret werde / inhalt dero / unterm dato Wien den vierzehenden erstabgeruckten Monathstag Julii an Uns abgelassenen / und den dritten currentis eingekommenen allergnädigsten Schreibens / allergnädigst anbefohlen: Also wird ein jeder hiernach sich zu richten / und obbedeute dero Käyser- und Königl. allergnädigste Resolution, allerunterthänigst zu befolgen wissen. Geben auf dem Königl. Präger-Schloß den neundten Monathstag Augusti / im sechzehenhundert acht und achtzigsten Jahre.

Röhren bey des Nachbars oder gemeine Mauer nicht zu legen. K. 29. p. 177

Ex officio verfahrende Richter / die crimina unter Straff eifern soll. O. 27. p. 218. darf sich ad talionis pœnam wie andere nicht verschreiben. M. 26. p. 193. soll sich des Ubelthäters Sachen nicht zueignen. T. 11. p. 254

Von Rittern und Herren wegen Burgerl. Schoß-Häuser. A. 47 p. 24

Von Stadthaltern Ritterstandes. p. 21. seq.

Reus exceptione fit actor. B. 12 §. 4. p. 33. B. 38. p. 39

Rechtsprecher juxta Declaratoriam de Anno 1678. in ihrer Befreunden Sachen usque ad 4. consanguinitatis & secundum affinitatis gradum von Gericht sich absentiren sollen. Vide repertor, meum J. Provinc. pag. R. 36.

Von Repressalien. L. 18. p. 186

Von Rinnen herkommender Schaden den Nachbar zu ersetzen. K. 26. p. 176

Richters corrumpenten Straff. O. 5. §. 5. in fine, p. 219. seq.

Mehr Recht auf den andern nicht gebracht

bracht kan werden / als einer selber hat. F. 17. §. 2. p. 117

Von Roßkauff. H. 13. p. 149

Was die Königl. Appellations-Cammer dißfalls für eine Belehrnung ertheilet / erzeiget

An das Roß-Recht.

Signum

WIr haben uns ewer Rechts-Frag auf was Weiß ihr euch in dem Summarischen Proceß / so etwann zwischen denen Christlichen und Jüdischen Roßhandlern / dann denen Foureſtiren bey eueren Gericht sich ereignen thäte / vorbehalten sollet / umbständig vortragen lassen. Worüber Wir euch diese Unsere Resolution ertheilet.

Daß weilen bey denen Rossen unterschiedliche sowohl in denen Stadt-Rechten H. 13. enthaltene als sonsten andere Mängel / und zwar etwelche / so gleich durch den Augenschein zu vermercken / andere aber ferners Beweises vonnöthen haben / finden / dahero wofern ein solcher Casus sich ereignen und von denen Foureſtiren euch angebracht werden möchte / werdet ihr fordez ist solches mangelhaffte Roß / gleich zu eueren Gericht abfordern / dann (2.) im fall der Mangel vermittelst der Besichtigung / alsbalden erhoben werden kan / solches besichtigen / auch hierüber innerhalb 24. Stunden sprechen / solte es aber (3) in fernern Beweiß bestehen / dißfalls Summarissimè und längstenunter einen achttägigen termino die Partheyen vernehmen / und ferner selbte ohne Aufzug zu bescheiden wissen. Geben den 6. Februarii, 1688.

Von entlehnt- und vermieten Roß. H. 32. §. 2. 3. p. 153

Ruhm wegen Beyschlaffs einer Jungfrau / wie zu straffen. M. 41. p. 197

Von Jahr und Tags ruhigen Possession. F. 49. p. 125

Ruhm böser That nicht zu glauben. M. 41 p. 197

Von Reukauff. H. 4 p. 147

Richters Widersetzung. N. 17. p. 202 S.

De Sacilegio. O. 12. p. 215

Sæpè etiam olitor valde oportuna locutus. A. 37. §. 3. inf. p. 15

Von Schadloß-Haltungs Bürgen. I. 23. p. 163

Saumsall verliehret das Recht. G. 24. p. 139

De salariis procuratorum. B. 33. p. 37

Schaden Zufüger / wer zu nennen. R. 22. p. 240

Ob eine Sache mehrern zuverpfänden O. 28. p. 219

Von Sanfftmuth der Beamten. A. 36. p. 14

Schaden dieser zu ersetzen hat / der befohlen und wann der exequent unter jenes Gewalt ist. R. 21. p. 240

Von Schäden so mit der That begangen werden. R. 9. p. 239

Von Schäden injuria, & culpa datis. R. 16. 17. 18. p. 29

Allerley aus Vorsatz / Muthwillig zugefüg-

IN FORE BIBLIOTECA OHY in Wien

gefügter Schaden Lex aquilia genannt wird. R. 13. p. 238. dessen Straff. R. 14. 15. p. 38. seq.
Unter den Schadens Nahmen / was zu verstehen. R. 16. 17. p. 239
Von Schaden so ein Nachbar durch Rinnen / oder andern zufüget. K. 26. 27. 28. p. 176. seq.
Schneider muß das verpfuschte Kleid oder Schaden gut machen. K. 5. §. 1. p. 172
Von Schaden an der Fracht und Waaren mit Eingang einer Brucken geschicht. R. 23. p. 240
Schäden wann zu besichtigen. R. 24. p. 240. K. 19 20. p. 174 seq.
Schanckung nach erlangten Kindern gehet zurück. E. 46. p. 107
Schanckung um Undanckbarkeit kan revocirt werden. E. 47. p. 107
Schanckung von Todswegen / wann wieder zuruck fallet. D. 1. p. 90
De citatione ad sententiam. A. 55. p. 27
Von Schoß Häusern. A. 44. 47. p. 20 24
Schanckung mit Beding / wann zu Kräfften kommet. D. 2. §. 1. p. 80
Ob Abwesende beschencket werden können. D. 3. p. 80. E. 20. p. 100
Von Schaden so einen Vieh beschicht / wie sich darmit zu verhalten. R. 25. p. 241
Von Schaden der durch einen Eyd behauptet werden muß. R. 26. p. 241
Item von Schaden durch Ausgiessen. R. 27. p. 241. Item / wegen eines Wurffs. R. 28. p. 241
Von Schaden so ein Vieh einen Menschen versetzet. R. 20. p. 240. Item / welcher durch Anzündung der Stupplen oder Gereusche geschicht. S. 5. p. 243
Von Schätzung des nach Jahr und Tag nicht abgelösten eingeführten Grundes. G. 1. §. 2. p. 130. und wo solche Schätzung unnöthig. G. 1. §. 1. p. 130
Von scharffen Fragen. S. 17. cum seq. p. 245. seq.
Ehe zur scharffen Frag geschritten wird über præsumptiones, was darbey zu considiren. S. 19. p. 246
Wann scharffe Frage erlaubt. S. 20. p. 246
Schub-Gelder einfach zu legen. G. 6. 52. p. 58
Satius est relinqui impunitum facinus nocentis, quam innocentem condemnare. S. 20. §. 3. p. 247
In schlechten Verbrechen zu scharffen Frag nicht zu gelangen ist. S. 21. p. 247. plura vide in verbo tortura.
Schuldner Gemäß Urtels genügen leisten / oder in Arrest gehen soll. H. 26. p. 152. C. 22. cum seq. p. 68
Von Schuld-Schein / so verbrunnen oder verlohren worden. H 17. p. 155. O. 19 p. 217.

Schul-

Schulden / so weit die Güter erklecklich / bezahlt werden müssen. F. 19. §. 34. p. 117
Flüchtigen Schuldners Güter apprehendiren die Bürger. I. 24. p. 163
Schuldner kan auf baar Geld ausgebürgt werden. I. 25. p. 163
Schulden müssen Factores und Beamte ausweisen. I. 54. p. 170
Schuld so in einem Testament entlassen / kan der Erb nicht einmahnen. E. 10. p. 98
Schulden in welchem Fall / aus den Seinigen zahlen muß. E. 27. p. 102
Activ-Schulden denen Erben zu zahlen seynd. E. 13. p. 99
Schuld soll mit Thätigkeit nit eingemahnet werden. N. 7. p. 190. seq. G. 4. p. 132
Schulden ob ungetheilte Kinder machen können. E. 40. p. 105
Von Schulden in Testament benannt. E. 41. p. 105
Schulden obs gleich nicht zu Nutzen kommen / müssen gleichwol bezahlet werden. G. 16. p. 138
Ein Theil der Schulden so abgelaugnet / dann erwiesen wird / was Straff hierauf. G. 17. p. 138
Schuldner bey Geld ausborgen die Verhafftungen ob den Pfand zu benennen hat. G. 21. p. 138
Von frischen Schuldmachern oder simulaten Contracten. G. 22 23. p. 139. O. 6 p. 2. 3.
Schuld / wie mit einem Zeugen zu beweisen. B. 79. p. 51. G. 8. 4. 132
Schulden der Waysen / wann nicht einzubringen / obs denen Vormündern schädlich. D. 36. p. 88
Schuld kan ehender einzunehmen nicht cedirt werden / es habe selbe dann vorhero cedens in Sadt-Büchern. F. 41. p. 125
Schuldners Persohn den Glaubiger in seine Gewalt nicht zu geben ist. G. 6. p. 132
Schuld muß erwiesen werden. G. 9. §. 1. p. 132
Welche Schulden Verwalter einzumahnen haben. I. 54. p. 170
Schuldner was er bekennet / das muß er zahlen. G. 9. §. 1. eod. p. 132 und was er saget bezahlt zu haben / solches stehet ihm ob zu erweisen. §. 2. eod. p. 133
Von Schuldnern / der sich ob Rechnung beruffet. C. 10. p. 133
Schuldner wie cessione bonorum sich des Arrests befreyen mag. C. 11. p. 133. C. 24. p. 69
Unflüchtiger Schuldner vor Zahlungs Zeit nicht zu mahnen ist. G. 12. p. 137
Cessio bonorum wo nicht statt findet. G. 11. §. 4. p. 134
Schuld unrechtmäßig bezahlt / kan condicirt werden. G. 14. p. 137
Bezahlte Schuld so wieder gemahnet wird / was Straff hierauf. O. 5. §. 5. p. 213. O. 6. p. 214
Schuld-Brief / welche pro immobili zu halten. p. 75

Um-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

Umb Scheltworte zu Schlägen nicht zu gelangen ist. N. 50. p. 210
Umb bekante Schuld jeder ohne Veroffenbahrung zu kummern ist. L. 19. p. 187
Zu schüssen der Orten verbotten / wo die Leuth stets gehen. N. 46. §. 2. p. 209. N. 47. p. 209
Schergen und Stertzern ehrlicher Leuth Kinder zu heyrathen verbotten. M. 42. p. 197
Von Schmähung. Q. 12. cum seq. p. 230
Eine Schmähung compensiret die andere. Q. 30. p. 234. seq.
Wegen Schmähung soll keiner den andern am Leib straffen. Q. 31. p. 235
Schertzwort / wann vor Injurien anzunehmen. R. 2. § 2. p. 236
Schertz von Injurien Unterscheid. Q. 12. p. 230. R. 20. p. 240
Von Schertzen auf Ermahnung der nicht ablasset / begehet injuriam R. 3. p. 236
Schimpfflicher Schertz verbotten. R. 20. p. 240
Von Schieds Männern. C. 27, 28. 26. p. 69. seq.
Schutt wohin zu legen. K. 34 p. 178
Schieds-Mann ob Zeugnuß abzulegen schuldig. C. 29. p. 70
Scriptura antiqua probat in antiquis. B. 79. inf. p. 51
De sequestro. H. 43. p. 156
De securitatis promissione. I. 41. p. 167
Schock Groschen heist 140. kr. Q. 2. p. 228
Stellionatus crimen auch der begehrt / welcher das jus prothimiseos falsch vorkehrt H. 20. §. 2. p. 150
De servitutibus. K. 40. cum seq. p. 179. seq. aliæ reales, aliæ personales. K. 46. p. 179. L. 1. 1. p. 182
Semel malus semper talis. P. 8. inf. p. 221. B. 61. §. in fine. p. 46
Schwängerungs Bezüchtigter kan sich mit einem Eyd purgiren. M. 43. p. 167
Von falschen Schuldbrief machen. O. 5. §. 5. d. 213
Von Straff der Widersätzigen. H. 40 p. 155
Von Schmähkarten. R. 10. p. 237
Gerichtlich sequestrirte Sache der erbricht / wie zu straffen. O. 11. p. 215
De seditiosis. O. 13. p. 215
Sententiarum publicatio wie geschehen soll. A. 55. p. 27
De sententiis. B. 86. cum seq. p. 54
Sententia debet esse conformis libello. B. 87. p. 55. A. 19. p. 7
Sævitiæ culpæ adnumeratur. R. 20. p. 240
Sigill der Stadt wohl zu verwahren. A. 6. p. 4. und zu der Stadt Schaden nicht zu gebrauchen. A. 21. p. 7
Signa normalia Was heisse. Q. 3. p. 228
Sünd und Laster im Hauß nicht zu verstatten. Q. 5. p. 229
De societate. I. 46. cum seq. p. 168
De sortilegio. O. 2. p. 212

Von

Von Spitzbuben. M. 42. p. 197
Socij criminis alle besprochen werden können. S. 15. p. 245. B. 1. p. 29.
Beym Söhnen die Güter verbleiben sollen. F. 57. p. 129
Von Spiel-Geldern. G. 19. p. 138
Stadt-Richter was er denunciret / solches ist er nicht schuldig klagbar anzubringen. P. 27. p 224
Keines Stimme zu verachten. A. 37. §. 3. p. 15. des Letztern ist so gut als des Ersten wanns rationabel. §. 4. eod. p. 15.
De Sponsalibus. C. 33. cum seq. p. 71.
Stadt-Gemeinde definition. A. 38. §. 2. p. 16.
Diese Stadt blühet / wo Gerechtigkeit und Einigkeit ist. A. 38. §. 3. p. 16
Von Stadt-Schreiber und dessen Amt. B. 54. cum seq. p. 44
De Stipulationibus I. 26. cum seq. p. 162. ob hierbey Poenfall gesetzt werden können. I. 29. p. 164. plura de his vid. in verbo Versprechung / Item / Zusagen.
An der Staffel wer nähender ist / der hat besser Erb-Recht. F. 14 p. 115
Stillschweigen wird vor Einwilligung gehalten. K. 27. p. 177
Von Stadt-Dienstbarkeiten. K. 44. p. 180
Von Stadthaltern Ritterstands p. 21
Straffen wer zu bessern schuldig. L. 16. p. 186
Straffen so in Rechten ausgesetzet / soll kein Richter ändern. M. 3. p. 19 §. 2. p. 189. 192.
Von ausgesetzten Straffen. M. 4. §. 2. p. 189.
Straff soll nach der That gewürdiget werden. M. 17. p. 192
Straff so einmahl der Richter dictirt / die kan er nimmermehr endern. M. 19. p. 192
Straff wann zu verdoppeln. N. 14. §. 2. p. 201
Beym bestraffen / was zu beobachten. M. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. cum seq. p. 190. seq.
Straff-Gelder der sich zueignet / wie zu straffen. O 9 p. 215
Von Strassen-Rauber Verfolgung. N. 10. p. 300 deren Straff. P. 21. 22. p. 223
Von Straffen in Contract. I. 29. p. 164
Wie der zu straffen / der ihnen Rath / Herberg oder Unterschleiff giebt. P. 5. p. 220
Straff stirbt mit den Ubelthäter. P. 31. p. 227
Stieff-Vatter über was er seinen Stieff-Kindern gerecht werden muß. C 60. §. 2 p. 80
Wie zu halten / wann einer vor den Urthel stirbt. C. 1. §. 3. p. 57
De stellionatus crimine. O. 28 p 219. H 4. §. 2. 147
Von Subsidional-Schreiben. B 48. p. 43
De Successione ab intestato F. 5. cum seq. 12. §. 4 p. 112. 114. seq.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

De succedentium ordine, vide ordo succedentium.
De successione infantis post matrem & parentis post prolem, E. 46. p. 107 F. 19. p. 113
De successione reciproca. F. 42. inf. p. 126
De successione nepotum post avum. F. 11. p. 113
De successione conjugum. F. 52. p. 128
Studenten unter welches Forum gehören. A. 44. §. 4. p. 21. B 84. p. 53. declar: Cæs. de dato 8 Julii 1654. vide repert. meum J. Provinc. pag. A. 3. E. 75. cum seq.

T.

Tacens consentire videtur. H. 7. p. 184. K. 27. inf. p. 177. B. 30. inf. p. 37
De Telonio. L. 11. cum seq. p. 185
Termini legales nicht zu coarctiren / und über die Stadt-Bücher hand zu halten. Sig ♂
Sing. ♂

EXTRACT

Eines allergnädigsten Kayſ. Reſcripts, ſo an dero Königlichen Appellations-Cammer zu Prag de dato Wien den 18. Julij 1668. ergangen.

UBer dieſes / weiln Wir dieſes Unſer Appellations Collegium unter andern auch Unſere Königl Städte in Juſtitz Weſen vorgeſtellet / und deren Inſtantz ſubordiniret.

Als Wollen Wir hingegen auch / daß ihr die Städte bey deren wohl erworbenen Privilegiis, Juribus und wol hergebrachten Obſervantz in Juſtitz Fällen / ſchützen / über denen Stadt-Büchern hand halten / wider den Alt-üblichen Brauch / in der ihnen anvertrauten Stadt Jurisdiction nicht eingreiffen / weder die terminos legales coarctiren laſſen ſollet. Deme ihr nun wohl zu thun / und euch hiernach zu richten wiſſen werdet. Beſchicht auch hieran / ꝛc.

Teuffliſchen Hundsbiſſe / Ehren Antaſtung genannt wird. Q. 15. p. 231
Zu teſtiren wem verbotten. F. 2. 3 4. ſ. 6 p 97
Teſtaments-Zeug / wer nicht ſeyn kan. E. 7. 8. p. 98
Letztes Teſtament ohne perfection ungültig. E. 15. p. 99
De teſtamento inter lucida intervalla concepto. E. 16. p. 99
Timor Domini initium ſapientiæ. A. 35. §. 3. p. 14
Inteſtatus decedere, was da heiſt. E. 22. §. 1. 2. p. 101
In Teſtamentis aufm Verſtand zu gehen iſt. E. 23. p. 101
Zu teſtiren beyden Geſchlecht erlaubt. E. 24. p. 101. G. 37. p. 143. H. 20. §. 1. p. 150
Von Teſtaments-Vertuſchern. E. 26. p. 101
Teſtirung über all Haab und Vermögen / wie zu verſtehen. E. 28. §. 2. p. 102. E. 30. p. 102. F. 25. p. 122
Teſta-

Teſtament an Feyertägen zu machen unverwehrt. E. 32. p. 103
Teſtament wanns zu einer andern Jurisdiction zu remittiren. E. 31. p. 103
Von Teſtaments Confirmation / und daß in Saumſall auch ſolche die legatarii ſuchen mögen. E. 33. p. 103
In einen Teſtament ohne Verſtand eingeſetztes Ding / iſt nichtig. E. 56. 57. p. 110
Teſtator auch ſein unter anderer jurisdiction gelegenes Gut verſchaffen kan. F. 25. p. 122
In Teſtament der ſich ohne des Teſtatoris willen was zuſchreibet / wie zu ſtraffen / oder ſonſten mit einen Teſtament / was unzimliches thut / und ſelbes vertuſchet. O. 5. §. 3. p. 213
Teſtament auch ein Legatarius ſchreiben mag. E. 34 p. 103. D. 43. p 90
Von Teſtaments Widerſpruch. E. 42. cum ſeq. p. 106. D. 60. p. 96. E. 1. §. 9. p. 97
Teſtaments-Abſchrifften niemanden zu verweigern. E. 43. §. 2. p. 106
Teſtator kan in ſeinem Teſtament eine Poen gegen die Widerſprecher ſetzen E. 51. §. 2. p. 109
De teſtamento ad pias cauſas. E. 58. p. 110
Nato poſthumo teſtamentum rumpitur. F. 10. §. 2 p. 113
Teſtament wann zu confirmiren. E. 1. §. 9. p 97
Zu teſtiren einer Jungfrau unter 15. Jahren / wann erlaubt. E. 3. §. 2 p. 97
Teſtamenta / wie zu publiciren. D. 59. p. 95. E. 1 §. 6. 7. p 96
De Codicillo teſtamenti. D. 57. p. 95
Teſtaments-Zeugen Verrichtung. D. 44. §. 2. 58 p. 91. 95. welche nit ſeyn können. E. 7. p 98
Von Teſtamenten in genere. D. 42. cum ſeq. p. 90
Teſtament in der gefährlichſten Krankheit kan gemachet werden. D. 42. § 4. p. 90
Von Teſtaments-Solennitäten. D 43 44. 58. §. 1. p. 90. ſeq 95. D. 47. 48 53. 58. p. 92. ſeq. 95. E. 1 p. 96
Von mündlichen Teſtament D. 45. 46. 49. p. 9 . ſeq.
Wie viel zum Teſtament Zeugen nöthig. D. 50. pf. 93
Von Teſtament in Sterb Zeiten. D. 51. p. 93
Teſtamenta kommen allererſt nach dem Tod zu kräfftigen. D 52. §. 4. p 93 und das letzte gilt. §. 2. 3 eod. p. 93 und können hiervon viel Exemplaria gefertigt werden. §. 4. eod. p 93
Von Teſtament ſo zum Rath depoſitiret. D. 54. p. 94
Von eigenhändig geſchriebenen Teſtament. D. 55. p 94. E. 1. § 3. p. 96
In einem Teſtament wer was ändern will / wie ſich zu verhalten hat. D. 52. 56. p. 93 95
Von Theilungen. F. 54. p. 129 wie mit

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

denen Sachen/so keine division leiden/zu thun. F.55.d.129
De tortura. S. 17. cum seq. p. 245. seq. und ob auf præsumptiones zur selben zu schreiten. S. 19. p. 246. wann selbe e laubig. S. 20. §. 1. p. 246. ist ein unsicher Ding. S. 20. §. 2. p. 247 bey derselben Maaß zu halten / damit der gepeinigte bey Leben bleibe. S. 23. p. 247. auch auf begehren nicht zu tyranniſiren. S. 24. p. 250 darbey sollen die Fragen General und auf keine Stands-Personn specificè gericht seyn. S. 25. p. 251 und wer selbe thun soll §. 4. eod auch auf welche zu fragen erlaubt. S. 26. p. 251
Torquirter / wann er auf einen Burger bekennet/ was zu thun. S. 27. 28. p. 251. seq. welche nicht torquirt werden können T. 1. p. 252. von welchen unter mehr complicibus anzufangen. T. 2. p. 252
In die Theilung das bey Leb-Zeiten empfangene wider zu bringen ist. F. 56. p. 129 C. 51. §. 2. p. 75
Theilung/ so Jahr und Tag nicht eingetragen in die Bücher / was hierauf erfolge. F. 58. p. 130
Testibus non testimoniis credendum B. 46. p. 42
Töchter mit Fahrnüssen abzustatten. F. 57. p. 129.
Von Todtschlag. N. 35. 42. §. 1. 2. p. 205 208. N. 31. p. 204. S. 13. p. 245
Todschlag in vorlauren begangen wie zu straffen. N. 30. p. 204
Todschläger auch dieser ist / der in Meynung einen zu erschlagen/ tödtlich verwundet. N. 29. 33. p. 204. seq. und wer mehr vor einem solchem zu halten. N. 34. 35. p. 205. S. 16. p. 245
Auf Tödtung mit Zauberey / gehöret Mordsstraff. N 36 p. 206
Todschlag unter zweyen ingeheim begangen und die Nothwehr vorgekehret wird / wie sich zu verhalten. N. 37 54. p. 206. 211
Töchter und Wittib mit baaren abzufertigen. F. 57. p. 129
Todtschläger soll bey seiner Instantz justificirt werden. N. 39. p. 207
Von Todtschlag von einem Herrn oder Ritter/ an einem Burger begangen/ wie sich zu verhalten. N. 40. p. 207
Was mit ansässigen Todtschlägern zu thun N. 41. §. 1. p. 208. und was mit einem Flüchtigen. §. 2, eod. p. 208
Von Todschlag an einen Baurey. N. 42 p. 208
Todschlag von einem Frembdling begangen/ wo zu straffen. N. 43. p. 208
Vor einen Todschlager zu halten/ der nach einem geendigten Hader einem entleibet. N. 44. §. 2. p. 209
Von unvorsichtigen Todschlag. N. 45. p. 209
Todschlags Straff dieser verwirckt/ welcher / aufgethanes zuschreyen/ gleichwol Feuer giebt/ u. einen entseelet. N. 46 §. 2. p. 209. Item / der einen erschüsset/ der Orthen wo stets Leuth zu gehen pflegen. N. 47. 209. Item/ der einem haltet/ daß er sich nicht wehren kan. N. 49. p. 210 Item/ der einen befohlen zu erschlagen. N. 52 p. 210
Wegen Todschlag/ wann mehr interessirt, sollen alle/ oder jeder besonders convenirt werden. N. 51. p. 210
Uber Todschlag in Tumult / wie zu verfahren. N. 35. 28. 38. 51. p. 211
In Todschlags Sachen / ein blutige Gewehr vor einen Zeugen dienet N. 54. p. 211. und wann in derley Sachen ein Eyd zulässig. N. 55. 37. 38 p. 211
Um blossen Verdacht wegen Todschlag/ wann einer eingezogen/ wie lang er ohne Klägern aufzuhalten. N. 56. p. 211
Todschlags wegen/ wer zu klagen hat. N. 58. p. 212
Von Todten-Gräber Erbrechung. O. 3. p 213
De tortura. p. 247. cum seq.
Tochter ob sie mit der Ausfertigung/ vor abgestattet zu halten. C. 51. p. 75
Von Treu und Ehren Verstrickung. I. 40. cum seq. p. 167
Tram in des Nachbars Mauer nit zu legen. K. 18. p. 174
Trumelschläger ehrliche Tochter zu heyrathen verbotten. M. 42. p. 197
Transacta der wiederreget und den andern darüber schmähet / was straff. Q. 9. 20 p. 229
Von Trohung mit Brand. O. 19 p. 216
De Transactione in injuriis. Q. 19. p. 232
De Transactionibus. C. 26. cum seq. p. 69
De Tulela. D. 5. cum seq. p. 81
Wildes Thier/ wann Schaden thut/ wer zu straffen. R. 30. p. 242
Des andern sein Thier oder Vieh nit zu erschlagen ist. S. 3. p. 242
Turpe est patricio & nobili, & causas oranti, jus in quo versatur, ignorare. A. 30 inf. p. 10
Wegen Trohung auf den andern mit stechen oder hauen / nicht zu gehen. N. 50. p. 210

V.

Vatter klaget / und wird beklaget / statt des unmündigen Sohns. A. 58. p. 28
Ob ein Vatter vor dem Genuß der Kinder zuständigen Güter zu caviren schuldig E. 36. p. 104
Vatter darff bey Lebzeiten denen Kindern ihr Erbtheil nicht geben F. 59. p. 130
Vatter kan sein Weib zur völligen Herrscherin seines Guts / und eventualiter in der gemeinen Uebergab Vormünder bestellen. C. 58. p. 79
Vater ob er sein ehebrecherische Tochter umbringen mag. M. 39. p 196
Vätterliche Vormünder. D 9 p. 82
Welche Ubelthaten in Rechten seine

HAVEBRA BIBLIOTEKA OHYIM. II. NEUBOBA

ausgesetzte Straff haben. M. 4. §. 2. p 189
Beym Ubelthaten die Umstände zu beobachten. M. 5. p. 189 aus dem Gemüthe zu urtheilen. M. 6. §. 4. inf. p. 190
Ubelthaten geschehen auf viererley Weege. M. 6. p. 190
Von der Ubelthäter Rach. M. 1. cum seq. p. 189
Ubelthat nach ausgesetzten Rechten zu bestraffen. M. 13. p. 191
Ubelthätern auch in kundbaren / defension zu verstatten. M. 25. p 193
Von Ubelthäter so tempore appellationis stirbt. P. 31. p. 227
Ubelthäter / wann er auf einen Burger bekennet / wie sich zu verhalten. S. 27. 28. p. 251. seq.
Von Ubergab der Eheleuth. C. 55. p. 78
Von Verkauff durch Anwalt / Diener und Ehweib geschicht. H. 14. p. 149
Verhoffende Sache kan testirt werden. F. 1. §. 4. p. 111
Ubelthäter Auffag wohin zu verzeichnen. T. 3. 4. p. 253
Ubelthäters Todts-Ursach / wo auszuruffen. T. 8. p. 254
Ubelthäters Gut wem zugehörig. T. 10. 11 p. 254
Ubelthäter drey Tag vor der Execution mit denen heiligen Sacramenten zu versehen. T. 7. p. 253
Ubelthäter wie bey der Gerichtsstatt zu befragen. T. 9. p. 254
Von Verjährungen. F. 21. cum seq. p. 118. F. 28 p. 123. wann anfangt. F. 21. 24. p. 118. 122
Verjährungen in gemeiner Stadt-Sachen hat keinen Platz / noch sich jemanden solcher Sachen anmassen soll. F. 37. p. 124. Item verjähren sich nit der Gemeinde oder der Geistlichkeit zuständige Zinse. F. 38. p. 125
Von Vermieten. K 1. p. 170
Versprechen nachzukommen. I. 26. 27 p. 163. können in allerley Sprach geschehen. I. 28 §. 2. p. 164
Von Verstrickung auf Treu und Ehre. I. 40. p. 167
Verstrickter auf Treu und Ehre / wann er deme nicht nachkommet infamis wird. I. 41. p. 167
In Verwaltung frembder Sachen Fleiß anzuwenden. I. 53 p. 170
Verwalter muß die Schulden ausweisen. I. 54. p. 170
Versprechungen sterben mit dem Zusager. E. 35. p. 104
Jede Verschuldung soll haben seine Straff. N. 14. §. 2. p. 201
Von Verschreibung auf Erbliche Einnehmung. G. 1. §. 3. p. 131 H. 1. §. 1. p. 146
Von Verschreibung zum Arrest. G. 7. p. 132
Verschaffte Sachen / Legatarius lösen kan. E. 9. p. 98
Veritas est simplex oratio. B. 66. §. 2. p. 48
Von Verkauffers Schuldigkeit gegen den Kauffern. G. 47. p. 145 Ven-

Venditor emptori semper evictionem præstare tenetur G. 47. §. 2. p. 145
Verkauffung einer Sache an zweyen / was Straff. H 4. §. 2. p. 147. O 28. §. 2. p. 219
Von comprehensiv- oder collectiv-Verkauff. H. 8. p. 184
Von Verkauff nach der Augen-Maaß. H 9. p. 148
Verkauffer muß die Angab nehmen / und die tradition thun. H. 12. p. 148
Von Menschen Verkauffern. O. 4. p. 213
Verpetschirte Sachen so erbricht / was Straff. D. 38. p. 88. O. 11. p. 215
Verwiesener so wiederkehret / was Straff. P. 30. p. 225
Vertragene Sache weiter nicht zu regen. Q. 8. 9. 20. p. 229. 232
Verdächtiger / muß sich ausführen. P. 32. p. 227
Vergleich in injurien zu halten / es wolte dann einer die injuriam probiren. Q. 19. inf. p. 232
Verjahrungs Ansprüche wie lang zuläßig. F. 29. p. 123
Obsorg über Victualien. A. 33. p. 11
Verstorbener gilt vor keinen Gewehrsmann. Q. 24. inf. p. 233
Verschreibung mit was Bedingnuß aufgericht / solchen nachzukommen ist. S. 6. p. 243
Von Verschreibung so ehren halber geschehen. C. 61. p. 80. D. 4 p. 81
Verschreibung bey denen Büchern geschehen sollen / wohin sie gehörig. F. 24. p. 122
Von Verwundung Straff. S. 11. 12. 13. 14 p. 244 seqq. auch hierumben die socii criminis besprochen werden können. S. 15. p. 245
Von Verträgen. C. 26. cum. seq. p. 69
Verglichene Sache zu handhaben. C. 28. p. 70. und nicht vorzuwerffen. C. 31. §. 2. p. 70
Vergleich in gewissen criminibus nit statt findet. C. 31. p. 70. und wem sonsten kein Vergleich dienlich. C. 32. p. 71
Verlassenschafft nach eines Abgestorbenen zu verpetschiren. D. 21. p. 85
Verschwender wie zu straffen. D. 39. §. 3 p. 89
Von Vermächtnussen. E. 53. cum seq. p. 109
Vim, vi repellere licet. Und wie dieß zu verstehen. N. 16. 44. 50. p 202. 209. seq. S. 16. p. 245
De vi publica, seu violenta. N. 11. cum seq. p. 200
De vi privata. N. 18. cum seq. p. 202. S. 11. 12. p. 244. qui vinculo quid ligatum, eodem & dissolvendum. H. 2. p. 148
Vim publicam der begehet / der ein confiscirtes Gut an sich practiciret. N. 4. p. 199
Vim der nicht erwe.set / wie zu straffen. N. 6. p. 199
Vieh verrecken machen / wie dieser zu straffen. N. 36. p. 206
Violentia legibus contraria. P. 27. p. 122

HAVKOVA EBLIOTEKA OHYBA I.I. VIEHTLERA OBA

Vigilantibus jura patrocinantur G. 29. inf. p. 141
Von Vieh Dieben. O. 29 p. 219
Entloffenes Vieh wie in andern Leuth Häusern zu suchen. P. 7. p. 220
Der eines andern Vieh erschlaget/ oder jemanden schadet/ wie zu straffen. R. 14. 15. 17. p. 238. seq.
Vieh so Schaden thut/ wie sich zu verhalten. R. 25 p. 241
Wilden Vieh ein Zeichen anzuhencken S. 2. p. 242
Uhrgichter wer da heisset. S. 26. p. 251
Vox unius, vox nullius. B. 67. p. 49
Ultra posse viri, non vult Deus ulla requiri. A. 37. § 6. p. 16

Von der Löbl. Kön. Stadthalterey Decret an die Pragerische Universität. Matriculam und Superindentem betreffend/ ꝛc.

TItul Herrn Rectori Magnifico und Magistratui Academico hiemit anzufügen/ demnach allerhöchst ernandt/ Ihre Königl. Majest. innhalt dero de dato Wien den 14. erst abgewichenen Monaths Aprilis an hochwohl besagte dero Königliche Herren Stadthaltere/ Ihr Excellenz und Gnaden abgegangenen allergnädigsten Rescripts sich dahin/ daß hinfüro alle die ad Studia kommende/ welche der Universität Jurisdiction und fori fähig seyn wöllen/ sich durchgehends immatriculiren lassen/ nicht weniger dem denenselben den 16. Septembris verschienenen 1656. Jahr zugeschickten Decret gemäß/ der (Titul) Superindentens zu allen Consulationibus Academicis berussen und sich von denenselben/ zumahlen wann wichtige Sachen consultirt werden/ nicht leicht abtentiren/ viel weniger sie ohne seiner Gegenwart ichtwas deliberiren/ oder ohne sein Vorbewust/ was abseitig handeln/ schliessen oder anbringen sollen/ gnädigist resolvirt/ und mehr hochwohlgedachten Königl Herrn Stadthaltern bey ihme hierüber die Verordnung zu thun/ anbefohlen. Als thäten sie die Königl Herrn Stadthaltere/ ihnen solches hiermit anfügen/ an statt und in Nahmen mehr allerhöchst erwöhnter Ihrer Majest. befehlende/ daß sie dem in einem und andern also würcklich nachkommen/ und hieran höchsterwehnter Ihrer Majest gnädigisten Willen und Meinung gehorsamst erstatten sollen.

Ex Conf. Cancell. Regiæ Bohem.
Pragæ 2. Maij. 1657.

Kayserl. allergnäd. Schreiben/ wegen Provocation von der Universität Urtheln/ an die Königl. Pragerische Appellation.

Leopold

LIebe Getreue. Wir haben uns gehorsambst referiren lassen/ was auf Unsern gnädigsten Befehl/ ihr den ersten Julii diß ablauffenden Jahrs/ in Sache die/ von dem Rectore u. Magistratu Academico der Carolo Ferdinandeischen Universität gebettene Außsetzung der Tax und Sportln/ wie auch die verweinte Abwendung des juris provocandi, zu Unsern Königl. Appellations-Gericht/ gehorsamst und gutachtlich berichtet habet.

So viel nun diesen passum anbelanget/ nachdeme Wir gnädigst nicht sehen/ wie der provocation derjenigen so von der Universität/ als erster Instanz sich gravirt befinden/ die Appellation von Rechts wegen kan verschrencket werden.

Als lassen wir es auch bey der/ von Weyland Unsern Hochgeehrten Herrn Vatter glorwürdigsten Andenckens/ dißfalls ergangenen General Resolution bewenden/ zumahlen ihr nach gut Befund und Discretion schon wissen werdet/ die causas appellabiles relevantes, à frivolis zu unterscheiden/ und des Magistratus Academici Authorität gebührend zu erhalten/ und zu beobachten/ ꝛc. Preßburg den 21. Novemb. 1659.

An die Königl. Appellation.

EXTRACT

Des allergnädigsten Käyserl. Decrets, wordurch dem Rectori Magnifico der Carolo-Ferdinandeischer Universität zu Prag gewisse resolvirte Puncta intimiret worden, de dato Prag den 16. Septemb. 1656.

2. SO wollen doch Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst/ daß inskünfftig deroselben und nachkommenden Königen zu Böheim alle Rectores mit unterthänigster Treu/ in dero Abwesenheit aber ihnen Stadthaltern mit allen schuldigen Amts Gehorsamb und Respect überbunden seyn sollen.

4. Bey dem Punct der ergehenden Käys. Decreten immediatè an dem Rectorem Magnificum, wollten Ihre Käys. Majest. zwar Ihro nicht zu wider seyn/ wann sie sich allhier gegenwärtig befinden/ von der Königl. Böheimischen Hof-Cantzley aus/ an dem Herrn Rectorem immediatè Decreta ergehen/ wann aber Ihre Majest. abwesend/ durch dero Königl. Governo, allermassen zu Wien auch geschicht dero gnädigsten Willen wissen zu lassen/ im Fall auch in Ihr Käys. Majest. Dienst von dero Königl. Stadthaltern/ was an dem Rectorem abgehen wurde/ wolte Ihro Käys. Majest. nicht weniger/ daß er Rector und der übrige Magistratus Academicus deme gehorsamst nachkommen/ und dem Governo, gleichwie von allen Politischen oder Justitz Mitteln und Lands-Innwohnern rühmlich geschicht/ unweigerlich pariren soll.

Impleichnn 11. Wann der Rector in habitu in einiger concurrenz sich befindet/ behalte derselbe inter suos seine gewöhnliche Stelle/ ausser dessen/ wird er cæteris paribus/ als ein privatus, und wie es zu Wien gehalten zu werden pflegt/ angesehen. Im übrigen hätten sich die Academici Professores, quo ad ordinem unter einander selbst zu vergleichen.

HAVLOVA KNIHOVNA OHV, M. MEDNIKOVÁ

16. So wollen Ihre Käyserl. Majest. auch/ daß gleichwie zu Wien/ also auch dahier der Superintendens zu allen Consultationibus unfehlbarlich beruffen/ dieselbe ausser der Zeit und Stunden/ in denen der Königliche Appellation-Rath gehalten wird/ vorgenommen/ ihme die materia consultationis von dem Rectore vorhero schrifftlich communiciret werden/ in sein Superindenten Willkühr aber hiezu sich einfinden zu lassen/ oder davon zu enthalten/ stehen solle. Letztens die Jurisdiction über die delinquirende Studenten betr: obwohlen J. Käyserl. Maj. wegen allerhand vergangener groben Insolentien genugsam Ursach hätten/ bey dero dißfalls bereit öffters ergangenen/ und von dero Kön. Stadt haltern/ wohl und billich observirten Rescripts auch unveränderlich bewenden zu lassen/ so wolten sie jedoch auch/ in gnädigster Ansehung der an Seiten der Universität hoch contestirender Begierd zu der allgemeinen Ruhe und scharffer disciplin, welche sie in möglichster punctualität zu observiren versprochen/ solche dero gnädigste letztere Rescripta dahin ausdeuten/ und dero allhiesiger Guarnison gnädigst befehlen lassen/ daß so offt einiger delinquent in flagranti, oder sonst von der Soldateſca, oder einer andern Instantz ergrieffen wird/ wann derselbe actualiter vorhero Albo Universitatis immatriculirt sich befinder/ auf anmelden des Rectoris alsogleich wieder erlassen/ und der Universität überantwortet/ von derselben aber/ bey unausbleiblichen scharffen Einsehen der Immatriculisation halber kein Unterschleiff/ weder in Bestraffung der Insolenten oder Delinquenten einige connivenz verstattet/ sondern genau und scharffe Demonstration geschehen/ wie nicht weniger dabey nichts vorgenommen werde/ wordurch der/ der Ihr Majest. bereit hiebevor resolvirten Appellations Instantz præjudicirt werden könne.

Von Vollmächtigern. I. 49. cum seq. p. 169. F. 41. p. 125

Vollmächtiger die Schrancken seiner Gewalt nicht excediren soll I. 50. p. 128. so lang er nicht renunciret vor den Unfleiß stehen muß. I. 49. §. 3. p. 169

Den Vollmächtigern die Unkosten zu entsetzen seyn. I. 51. p. 169

Vollmacht wie erlöschet. I. 52. p. 170

Vollmachten auf Gewinn und Verlust zu stellen. B. 35. p. 38. F. 41. §. 3 cum seq. p. 126

Ungehört niemanden zu condemniren. A. 31. p. 10

Zu vorenthaltener Sache extradition, das Gericht verhülfflich seyn soll. H. 35. p. 155

Vormünder ein Vatter in Testament bestellen/ widrigens abintestato verstorben/ gehalten werden soll. F. 6. inf. p. 112

Von Vormundschafften. D. 5. cum p. 81. derer seynd legitimi, testamentarii, tarii, und dativi. D. 6. 7. 8. 11. 29 p. 81. seqq. 87.

Vormünder/ wann sie ihre Pupillen erben. D. 7. §. 2. p. 81. D. 17. p. 84

Welche Vormünder Verbürgung leisten müssen. D. 7. §. 4. p. 82

Von Vormündern paternæ potestatis. D. 9. 23. 31. p. 82. 85. 87. die seynd Raithung zu thun nicht schuldig. D. 9. p. 82

Von Vormundschafft anomala genannt. D. 10. p. 82

Uber die von Gericht gesetzte Vormünder Hand zu halten/ und ihnen mit Rath beyzustehen ist D. 11. §. 2. p. 83

Vormundschafft jeder anzunehmen/ oder inner 14 Tagen die Ursach der Weigerung beyzubringen schuldig. D. 12. p. 83

Vormünder ohne Inventario die Administration nicht antretten soll. D. 13. p. 83

Vormünder sollen Raitung thun. D. 13. inf. p. 83. D. 14. 16. 26. p. 84. 86. hingegen von Gericht. D. 14. inf. p. 84. wie auch von mündigen Waysen quittiret werden/ und selbige Waysen ihnen Danckſagung thun sollen. D. 18. 19. p. 84. seq.

Was die Vormünder aus den ihrigen verschiessen/ daß ihnen zu ersetzen ist.

Vormünder sollen die Pupillen zu guten halten und anführen. D. 20. p. 85. Ober-Vormund ist der Rath. D. 21. p. 85

Honorarii genannte Vormünder/ welche denen andern einreden/ auch selbige nach Befund absetzen können. D. 22. p. 85

Ubelhausende Vormünder/ jeden erlaubet/ dem Gericht zu denunciren. D. 23. p. 85. seq.

Nach der Vormünder Tod derer Erben Raitung thun müssen. D. 27 p. 86

Testamentarii und von Rath gegebene Vormünder seynd zu nichten/ als guten Rath verbunden. D. 29. p. 87

Uberlebender Vormünder vollführet die Administration und Raitung. D. 30. p. 87

Welche Vormünder andere substituiren können. D. 31. p. 87

Ob Vormündern Waysen-Güter zu erkauffen erlaubt. D. 33. p. 87

Vormünder auf Gewinn und Verlust der Pupillen klagen und werden beklagt. D. 34. p. 88. A. 58. inf. p. 28

Vormünder Vogtbahren Waysen ehrliche Heyrath nicht weigern sollen. D. 25. p. 88.

Vormünder wann sie der Waysen Schulden nicht einbringen können/ obs ihnen schädlich. D. 36. p. 88

Vormünder Hinterlist zu straffen. D. 37. p. 88

Vorsatz in criminalibus wird gestrafft N. 20. p. 202. M. 6. §. 5. p. 190

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Unmündigen und unter der Curatel bestehenden / ist kein Geld zu leihen. D. 40. p. 89
Ungehorsame und gegen der Obrigkeit sich auflehnende strafft GOtt. A. 40. p. 18
Von Nothzwang der Unmündigen. M. 34. p. 195
Von Unglücks fall keiner stehen soll. I. 53. p. 170
Ungehorsam zu bestraffen. K. 26. p. 176
Durch Unflath ein Nachbar den andern nicht schaden soll. K. 28. p. 177
Unsaubekeit weder an des Nachbars noch gemeine Mauer zu legen. K. 29. p. 177
Unflath durch eine dienstbare Rinnen oder Abfluß / in des andern Grund nicht zu leiten. K. 43. p. 180
Unserer Grund ist den Obern dienstbar. K. 43. p. 180
Unmündiger zu sagen. I. 28. p. 164
Unmündige und Narren seynd die ordinar-Todtschlags Straff frey. N. 31. p. 204
Unvorsichtigkeit in Todtschlag wie zu straffen. N. 45. 46. p. 209
Unansäßige seynd schuldig auf die erste Citation zu erscheinen A. 46. p. 24.
Mit Unansäßigen sich zu vergewissern. A. 45. §. 8. p. 24
Unkosten / wann Kläger und Beklagte zahlen müssen. A. 51. p. 25
Von unmündiger Zeugnuß B. 64. p. 48
Unsinnige die sich selber umbringen / seynd zu begraben O. 1. §. 2. p. 212
Was aber mit Verzweiffleten zu thun. vid. O. 1. §. 1. p. 212
Unmündige wegen Diebstahl wie zu straffen. P. 14. p. 222. können nicht stipuliren. I. 28. §. 3. p. 164
De votis judicum. A. 26. 37. p. 9. 14
Unkosten und die Mühe / muß Beklagter wegen Diebstahl zahlen. P. 10. p. 221
Von unordentlicher Citation. Q. 6. cum seq p. 229.
Ungehört keiner zu verurthlen. B. 91. p. 56. A. 31 p. 10
Unterthaner statt der Fustigir- und Relegirungs Straff / wie zu züchtigen / das zeiget folgendes Königl. Rescript. Signo (
Sign. (

Extract-Schreiben Käyserl. Rescripts de dato Wien 28. Augusti Anno 1688.

Nach deme Wir hierbey ferners wahrgenommen und betrachtet / daß beydergleichen Casibus der Staupen- Schläge und Relegationen die Obrigkeiten circa culpam suam um ihre Unterthanen gebracht / und dardurch wie an Leuthen also auch an der Wirthschafft nicht wenig geschwächet werden / haben Wir euch hiemit unter einsten erinnern / und anbey gnädigst anbefehlen wollen / daß / wann etwann hinführo die Unterthanen ex capite alicujus delicti die Straff der Fustigation und Relegation de Jure verdient hätten / ihr dahin bedacht seyn

seyn sollet / daß ihnen an statt solcher Straff viel lieber die pœna operis publici künfftig zuerkannt / und so sie sich schwehr vergreiffen / dieselben auch pro qualitate delicti desto länger mit solcher Straff beleget werden. Deme ihr dann also gehorsamst nachzukommen / und hiebey Unsern Gnädigsten Willen und Meynung vollzuziehen wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien den acht und zwantzigsten Monatstag Augusti im sechzehen hundert acht und achtzigsten. Unserer Reiche des Röm. in ein und dreyssigsten des Hungar. im vier und dreyssigsten / des Böhmischen im zwey und dreyßigsten Jahre.

LEOPOLD / ꝛc.

Franciscus Udalricus C. Kinsky,
R. Boh. Supremus Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Regiæq; Majestatis proprium.

Carl Maximilian Graf von Thurn / ꝛc.
G. J. Koschinsky.

Unverraither Beamte Sache / Vermöge Kayſ. allergnädigsten Rescripts de dato Wien den 20 Septembris 1688. so andero Königl. Stadthalterey zu Prag / occasione Tobiæ Formanek ergangen / bey der Obrigkeitlichen Instantz / wie es sonsten Rechtens / mit aller erforderten Legalitæt ausgeübet werden solle.

Urthel jeder Richter exequiren soll C. 21. p. 63
Urthel eines erstandenen Rechts / wie zu publiciren. C. 2. p. 57
Urthel wider Recht / unkräfftig. A. 39 inf. p. 17
Vor den Urtheil / wann einer stirbt / wie sich zu verhalten. C 1. §. 3. p. 57
Kein Urthel ergehet wider Verstorbenen oder Abwesenden. C. 1. p. 56 also auch über einen unbevormünderten Waisen. B 29. p 56
Urthel nach denen mehrern Stimmen zuschlüssen. B 90. §. 2. p. 56. A. 26. p. 9
Urthel vor Publication in geheim zu halten. B. 90. p 56. A. 8. p. 5
In Urthel sprechen auch auf löbliche Gebräuche zu gehen. B. 89 p. 55 A. 30. p. 20
In Urthel unnöthig alle rationes decidendi zu zusetzen. B. 88. §. 2. p. 55
Kein Urthel vor des beklagten Zeugen Verhöre zu fällen. N. 59. p. 212
Urthel soll denen Acten gemäß seyn. B. 87. p 55. A. 39. §. 1. p. 17
Urthel soll entweder absolutionem oder condemnationem in sich begriffen haben. B. 86. §. 4 p. 54
Von Urthel-Sprüchen in genere, B. 86. cum seq. p. 54
Mit den Urthel in criminalibus nit zu eylen. M. 24. p. 193
Urthel nach Publication nicht mehr zu ändern ist. M. 19. inf. p. 192
Urthel jeder Richter verthätigen soll. A. 35 §. 2. p. 14
Zu einen Urthel zu fällen / wie viel auß m Rath anwesend seyn sollen. A. 37. § 2. p. 14
Urthel mit klaren Worten / und nach denen Rechten / nicht aber nach Exempln zu fällen. A 39. §. 1. p. 17. B 87. § 2. p. 55
Urthel wider Rechtlich / obs gleich zur Confirmation kommen / hat noch keinen Bestand. A. 39. § 2. eod p. 17
Von consistorial-Urthlen. C. 36. p. 72
Ungehört keiner zu verurtheilen. A. 31 p 10 B. 91. p 56 M. 22. 24. p. 193
Von Unterschleifferen der Lands-Beschädiger. N. §. p. 209
Ursach der zu einer Entleidung gibt / vor einen Todschläger zu halten ist. N 34. p 205

HAZLITT DIGITOLERA OHY

Von vorsetzlichen Todschlag. N. 3. p. 198
De Usufructuario. L. 1. §. 2 p. 183. & usuario. §. 3. p. 182
Uxor sequitur forum mariti. B. 3. p. 30

W.

Anfang der Weißheit, ist die Gottes-Furcht. A. 35. §. 3. p. 14
Wahrheit der ums Geld verschweiget, begehet crimen falsi. O. 5. §. 2. p. 213. O. 27. p. 218
Von falschen Waaren Verkauffern, oder dem so gut erweiset, und schlimme nntermischet. O. 28. §. 2. p. 219
Warnung wegen schl mmen Rauchfang, wenn erachtet wird, wie der zu straffen. O. 23. p. 218
Weiber wider ihren Willen keine Bürgschafft leisten dörffen. l. 19. p. 161. wie sie ihrer Gerechtigkeit sich dißfalls begeben müssen. I. 22. 23. §. 2. p. 162 seq.
Weibs-Geschlecht mit den Männlichen in Erbschafften gleiches Recht haben. E. 8. p. 112
Auf eine Wehr-Zuckung, kan die Defension vorgekehret werden. N. 50. p. 210
Weib, wann sie des Mann Gericht unterwürffig. B. 3. p. 30
Von Weibern, die ihren Männern vergeben, oder nachm Leben streben. P. 24. p. 223
Weib, so ihr Gut nicht übergeben, und beyde mit Todt ab intestato verstorben, wer Erb ist. F. 52. p 128
Weibs Personen können nit Procuratores seyn. B. 26. p. 36
Weib was Ursachen enterbt werden kan O. 44. p. 73 plura vide supra in verbo Eheweib.
Unbevormünderte Waysen-Güter der ansprechen will, wie er sich zu verhalten hat. B 93. p. 56
Waysen können bey ihren Vormündern die Mängel der Raithung gerichtlich suchen. D. 16. p. 84
Wayß bey erlangten Jahren die Vormünder quittiren, und denenselben Danckfagung thun solle. D. 18. p. 84
Waysen-Geld soll nicht feyren. D. 25. p. 86
Welchen Jahr die Waysen ihre Mündigkeit erlangen. D. 26. p. 86
Waysen verjähren ihre Forderungen nach erlangten Jahren inner Jahr und Tag. D. 28. p. 27. H. 29. §. 3. p. 153
Ob Waysen Schulden zu machen erlaublich. D. 32. 40. p. 87. 89. seq. E. 3 p. 97
Von der Waysen Schulden. D. 36. p. 88
Wege niemanden zu verwehren oder zu verbauen. F. 37. p. 124
Dem der Wein verschaffet, auch das Faß zu verstehen ist. E. 23. p. 101
Verwundung wie zu straffen. S. 11. 12. 13. 14. p. 244. seq.
Der Waysen verpetschirte Sachen erbricht, was Straff. D. 38. p. 88
Aus dem Willen böse Thaten zu urtheilen. M. 6. §. p. 190. N. 2. p. 198
Widersetzer gegen dem Gericht wie zu straffen. N. 17. p. 202
Widerspruch gegen einer possession wie lang nicht verjährlich. F. 29. p. 123. und wann. F. 22. p. 121
Von Widersprechen der Testamenten. E. 42. cum seq. p. 106
Von Widerspruch gegen Kummer. L. 21. p. 187
Von Widerruff einer torquirten Person. S. 29. p. 251
Von Widersprüchen insgemein. G. 51. p. 146
Wirth kan den Gast arrestiren. L. 27. p. 188
Der Willen in criminalibus vor die That angenommen wird. N. 29. 33. 34. p. 204. seq. O. 16. p. 216
Von Dieben der Weingärten. P. 19. 20. p. 222 seq.
Einer Wittib kan die Regierung der Güter verschaffet werden E. 18. p. 100
Von Wittwen und Waysen. A. 29. 36. p. 9 14. D. 21. p. 85
Wittib wann sie der Waysen Gut zu regieren und die Pupillen bey sich erziehen hat F. 49. p. 127

Witt-

Wittwen, Waysen und Armen die Procuratores umsonst dienen müssen. B. 24. p. 35 & B. 32. p. 37
Von Wittibers Widerlag, wann er eine Jungfrau heyrathet. G. 39. p. 72
Der Wittib die Regierung bey üblen hausen abzunehmen ist, und Vormünder zu bestellen seynd. C. 58. §. 2. p. 79. D. 10. §. 2. p. 82
Wittib, wann sie zur andern Ehe schreitet, und ihren Antheil dem andern Mann übergiebt, ob sie ihre Kinder erster Ehe erbe? C. 50. p. 79 und soll selbe, ehe sie die andere Ehe antritt, sich mit denen Kindern abtheilen. C. 60 p. 79
Wittib, in welchem Fall sie des Mannes Gut erbet. C. 61. p. 80
Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann. I. 43. p. 167
Von wucherlichen Geld ausleihen. G. 10. p. 138
Von Wuchers Straffen. O. 7. p. 214. G. 10 p. 138
Schädlicher Wurff, wie zu straffen. R. 33. p. 240

Z.

Von der Zahl der Rechtssprecher. A. 37. p. 14
Zauberey, die Leut ausdorren machen, wie zu straffen. N. 36. p. 206
Zauberey Straff. O. 2. p. 212. P. 24. p. 224
Zancks-Anfängers Straff. N. 48. p. 210
Zeugen in Testaments-Sachen, welche nicht zuläßig. E. 7. 8. p. 98
Zeugen in Testament, wann eydlich ihre Relation ablegen müssen E 16 p. 99
Vor einen Zeugen dienet eine blutige Wehr. N. 54 p. 211
Vor Zeugen Publication in Injurien-Sachen persöhnliche Handlung zu præmittiren. Q. 19. p. 232
Zeugen ins Gemein, welche nicht seyn können. Q. 36. p. 235. B. 51. p. 45
Zeugen Beweiß ist kräfftiger als durch Instrumenta. B. 40. p. 39
Von Zeugnussen in genere. B. 41. cum seq. p. 30
Zeugen vor Befestigung des Kriegs nicht zu führen. B. 42. p. 40. wo aber zuläßig, vide B. 42. §. 6. p. 40
Zu Besichtigung Schaden und Gebäu. B. 42. §. 6. p. 40
Von Zeugnuß ad perpetuam rei memoriam. B. 42. §. 3. cum seq p. 40
Von Zeugenführung fremder und unansäßiger Personen. B. 43. 45. p 41. seq.
Auf der Zeugen guten Leimuth in sprechen acht zu haben. B. 46 p. 42
Von Zeugen außen Burgerstand. B. 47 p. 42
Zeugens contumacia wie zu straffen. B. 47. §. 4 p. 43
Zeugnuß wann eydlich seyn muß. B. 48. 50. p. 43. und wann nicht. B. 49. 51. p. 43
Zeugen-Ayds Formula. B. 52. p. 43
Was bey und nach der Zeugnuß zu beobachten. B. 53. 70. p. 44. 59
Zeugnuß darf keiner wider sich geben. B. 62. 80. §. 3. 48. 52
Von unmündiger Zeugnuß. B. 64. p. 48
Zwey redliche Zeugen machen einen völligen Beweiß. B. 64. p. 48
Zeugnuß ohne Grund ist ungültig. B. 66. p. 48
Von Zeugen Publication. B. 56. 58. §. 1. p. 45
Ein Zeug, kein Zeug. B. 69. p. 49
Zeugnuß muß von selbst eigenen Gesicht seyn, nam pluris est unus oculatus testis, quàm decem auriti. B. 68. p. 49
Von Zeugnuß von hören sagen oder bedunncken. B. 69. p. 49
Zeug in criminalibus die Ursach seiner Wissenschafft vermelden muß. B. 70. p. 49
Von Zeugnuß der Krancken. B. 71. p. 49
Ob Zeugen schädlich, wann er anders aydlich, als zuvor schrifftlich, gezeuget. B. 72. p. 50

Wann

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

Wann Zeugen in der Zahl gleich, was zu thun. B. 73. p. 50
Mit gewissen Zeugen, der sich den Beweiß zu thun angiebt, und dann darmit nicht aufkommt, was Straff. B. 74 p. 50
Von falschen Zeugen Straff. B. 75. p. 50
Zeug, wie seiner vorigen Aussag, was veränderlich beybringen mag. B. 75. §. 2. p. 50
Zeug ob ein Procurator vor seinen Principalen seyn kan. B. 76 p. 50
Wann eine Zeugnuß verlohren worden, wie sich zu verhalten. B. 77. §. 1. p. 50
Alte Zeugnuß, ob zu einer neuen Action zuläßig. §. 2. eod. p. 51
Zeugnuß, unter Straff, so zur Sach nicht dienlich, nicht zu führen ist. B 78. p. 51
Wie mit einen Zeugen ein Schuld probirlich. B. 79. p. 51
Von Zeugnuß der Herren, Ritter und Geistlichen. B. 82. 84. p. 52. seq. Item, gemeine Arbeits-Leute. B. 83. p. 52
Von Zeugen Impugnation oder Verwerffung B. 85. cum seq. p. 53
Zeug so angetastet wird, wie seine Ehr retten soll. B. 85. §. 2. cum seq. p. 53
Von Straff dessen, der einen Zeugen corrumpiret. §. 7. eod. p. 54
Zeugnuß ob ein Schieds-Mann oder arbiter abzulegen schuldig. C. 29. p. 70
Zeugen in Heyraths-Contracten, wie Zeugnuß geben. C. 30. §. 2. p. 70
Verzaunung, wie zu machen. K. 33. p. 178
Auch die Zeit bey Ubelthaten zu beobachten ist. M. 10. p. 191
Zinßmann, wann er den Zinß ordentlich abführet, kan der Grund nicht entzogen werden. L. 7. § 2. p. 184. sondern zu schützen ist. L. 8. §. 2. p. 184
Von Geist- und Weltlichen Zinsen. L. 7. cum seq. p. 184
Zinse sollen nicht erhöhet werden. L. 7. §. 3. inf. p. 184
Zinßbarer Grund wann eingezogen werden kan. L. 9. p. 184. und ist selber gemäß des fälligen Aufsatzes zu entrichten L. 10. p. 185
Zinse auf Gründen, ob verjährlich. F. 38. p. 125
Von Zoll, Zöllnern und Mautnern. I. 11. cum seq. p. 185
Zoll übern alten Gebrauch nicht zu erhöhen. I. 13. p. 185
Zolls-Zeichen aufzustecken. L. 14. p. 185
Unwissende Zolls-Verfahrung, ob sträfflich. L 15. p. 186
Von Zoll-Herren Schuldigkeit. L. 16 p. 186
Zusammenkunfften des Raths, wo geschehen soll. A. 24. p. 8
Zusag, stirbt mit dem Zusager. H. 8. §. 2. p. 157. I. 13. §. 1. p. 160
Ehrliche Zusagen zu halten. I. 5. 28. 29. p. 158 164
Von Zusagen oder Gelübden I 26. cum seq. p. 163
Zusag welche ungültig. I. 28. §. 3. p. 164
Zusagen können in allerley Sprachen geschehen. I. 28. §. 2. p. 164
Zukünfftige Dinge können verschaffet werden. F. 1. §. 3. 4. 111
Zusprüche zu einem Gut, wann geschehen sollen. F. 13. p. 123
Aufzuckung eines Degens, kan die Nothwehr vorgekehrt werden. N. 50. p. 210
Von Zuspruch, Kummer und Arrest. G. 24. cum seq. p. 139
Von Nächtlichen Zusammenkunfften. Q. 4. §. 5. p. 228
Durch Zwang erpreßtes, ist ungültig. I. 42. p. 167
Zweyen zuständige Sachen, wann sie von ein verkaufft wird, kan der ander im Kauff eintretten. H. 6. p. 147

Edler Leser.

Im Fall wider Verhoffen einige Druckfehler sich ereignen sollten, wölle derselbe solche durch seine Edle Vernunfft verbessern, und mich vor entschuldiget halten, weilen wegen meiner Abwesenheit, der Correctur nit beywohnen können.

H-160 [illegible] 87495

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА


НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА